GESCHICHTE DER ALTKATHOLISCHEN BEWEGUNG IN DER STADT ST. GALLEN IM LICHTE DER...

Hauser, Notker

Digitized by Google

940.6
H376

Harvard Divinity School

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL
LIBRARY

MDCCCCX

CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS

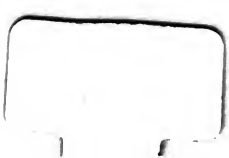

Digitized by Google

Geschichte

der

altkatholischen Bewegung

in der

Stadt St. Gallen

im Lichte der Thatsachen.

Dargestellt

von

Rotker Hauser.

St. Gallen
Druck von G. Woodbarger
1880.

Digitized by Google

Geschichte

der

altkatholischen Bewegung

in der

Stadt St. Gallen

im Lichte der Thatsachen.

Dargestellt

von

Notker Hauser.

Motto: „Der Ausgang dieser altkatholischen Bewegung, soweit dieselbe religiöse und kirchliche Zielpunkte im Auge hat, kann nur der sein: Entweder scheiden die Altkatholiken aus der katholischen Papstkirche gänzlich aus, oder aber die gegenwärtige Bewegung wird langsam erstickt."

Advokat Bislin 1873.

St. Gallen.
Druck von G. Moosberger.
1880.

Digitized by Google

Digitized by Google

940.6
H 376

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.

Vorwort.

Der alte Plato sagt von den Sophisten seiner Zeit: „Man widerlegt sie am besten dadurch, daß man sie schildert." Von diesem Grundsatze gingen wir aus, als wir es unternahmen, die Thatsachen, die innert der letzten sieben Jahre in ununterbrochener Reihe auf einander folgten, zusammen zu stellen, um in ihrem Lichte die Ziele, die Mittel und Wege der sogeheißenen altkatholischen Bewegung in der Stadt des hl. Gallus der Nachwelt zu überliefern. Die Finsterniß, die sich Licht nennt, darf nur ins Licht gestellt werden, dann wird sie von selbst sich als Finsterniß verrathen. In der That, der Altkatholizismus hat sich auch in unserem Lande erdreistet, sich jenes Licht zu nennen, das da aufgegangen ist über dem Erdkreis in der einen wahren, katholischen Religion, deren Mittelpunkt Christus ist, das Licht der Welt. Dieses sogenannte Licht, das sich Altkatholizismus nennt hat viel Nebel und Finsterniß heraufbeschworen über Recht und Gesetz, über Wahrheit und die Kirche. Es ist eine Pflicht, diese Nebel vor der Mit- und Nachwelt zu zerstreuen und die Finsterniß an's Licht zu stellen.

Wir veröffentlichen hier die gesammelten Aktenstücke nicht, um Jemandem wehe zu thun, sondern lediglich um der Wahrheit Zeugniß zu geben und durch dieses Zeugniß den Irrthum zu überwinden. Wir veröffentlichen sie, um einen Beitrag zu leisten an jene glorreiche Geschichte der St. Gallischen Kirche, die das allemanische Geschlecht aus der Urwälder Finsterniß, stets gegen dämonische Mächte kämpfend, herausgeführt in die Lichthöhe christlicher Civilisation und die seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts bis heute so reich ist an quälenden Schmerzen und Verfolgungen. Wir veröffentlichen sie, um in der kirchlich-politischen Geschichte dieses Jahrzehntes eine neue Perle einzuflechten in die Verdienst-Krone des hl. Gallus, die er sich in Beschützung seiner Ruhestätte erworben hat. Und wir veröffentlichen diese Akten-

Bourgeois
6-6-57

Digitized by Google

stücke heute, da wir in der Ueberzeugung leben, daß der Altkatholizismus an seinen eigenen Mängeln dahinsiechend für immer unschädlich geworden sei, nicht bloß für die St. Gallische Kirche als Ganzes und ihre Institutionen, sondern auch für die einzelnen Glieder dieser Kirche. Was durch diese gesammelten Aktenstücke und Thatsachen als Geschichte dem Leser entgegentritt, ist ein Stück jenes bittern, sog. Kulturkampfes, wie er seit einem Jahrzehnte einem Alles niederstürmenden Orkane gleich Europa durchbraust, ja sie ist ein getreues Abbild im Kleinen dieses Kampfes mit all' seinen Ungerechtigkeiten, seinen Quälereien, Intriguen und Verdrehungen, seinen bittern Folgen für Einzelne und das gesammte öffentliche Leben. Es dürfte deßhalb diese bescheidene Schrift nicht bloß Interesse haben für die Katholiken der Stadt St. Gallen und des Kantons, sondern für alle Katholiken des Schweizerlandes, besonders für jene unserer Miteidgenossen, die gleiche Kämpfe, wie die katholischen St. Galler führen mußten und zum Theil noch führen müssen. Sollten wir in Besprechung katholischer Glaubenswahrheiten und katholischer Rechte irrthümlich irgend etwas Unrichtiges geschrieben haben, so widerrufen wir es zum Voraus; ebenso, wenn wir uns sollten in Darstellung dieser Geschichte unbewußt wider die Wahrheit und die Gerechtigkeit verfehlt haben. Wenn wir jedoch hie und da eine etwas forsche Sprache führten, so muß man bedenken, daß unsere Gegner durch ihre Rede- und Kampfweise eben dazu reizten. Wir wollten nur der Wahrheit Zeugniß geben, obwohl wir den Satz des Tarentius ganz gut kannten: „Obsequium amicos, veritas odium parit".

Mögen die freundlichen Leser dieses Büchleins das viele Unvollkommene in Form und Zusammenstellung gütigst entschuldigen. Wenn sie nur daraus die Erkenntniß schöpfen, daß in St. Galluslanden die Ungerechtigkeit noch nicht triumphiren kann, so mögen sie dafür danken Gott dem Herrn und seinem treuen Diener, dem hl. Vater Gall.

St. Gallen, am Schutzfeste des hl. Joseph 1880.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Es ist der gleiche Geist, welcher im unheilschweren 16. Jahrhundert und Anfangs der 30er und 50er Jahre dieses Säculums an dem Grabe des hl. Gallus rüttelte, um jenes glorreiche Gebäude, das sich über demselben erhebt, die katholische Kirche, in unserm Lande zum krachenden Sturze zu bringen, der es nun in diesem letzten Jahrzehnt wieder gewagt hat, seine alte Minirarbeit an der St. Gallischen Kirche zu beginnen. Es ist der Geist der Verneinung, der Geist der Empörung gegen göttliche und menschliche Ordnung. Der Geist, der heute dies sichtbare Fundament der Kirche zerstören wollte, ist der gleiche Geist, der im 16. Jahrhundert an die Stelle der kirchlichen Autorität, an die Stelle des hl. Geistes den subjektiven Menschengeist setzen wollte. Dieser Geist hatte leider in den letzten Zeiten auch in katholischen Kreisen Platz gegriffen, wie der hl. Vater Pius IX. in der Einleitung zur dogmatischen Konstitution des vatikanischen Konzils über den kath. Glauben sagt: „Es ist ja Keinem unbekannt, daß die von den Vätern zu Trient verworfenen Irrlehren allmälig, als die religiösen Dinge nach Zurückweisung des göttlichen Lehramtes der Kirche dem Ermessen jedes Einzelnen preisgegeben wurden, in vielfache Sekten sich auflösten, durch deren gegenseitige Widersprüche und Streitigkeiten zuletzt aller Glaube an Christus bei nicht Wenigen erschüttert wurde. Schon fängt man deßhalb an, die heilige Schrift selbst, die man vorher für die alleinige Quelle und Richterin der christlichen Lehre ausgab, nicht mehr für göttlich zu halten, ja, sie den Mythen und Sagen beizuzählen."

„Dann erwuchs und verbreitete sich nur allzuweit über die Welt hin jene Lehre des Rationalismus oder Naturalismus, welche der christlichen Religion als einer übernatürlichen Anstalt in Allem entgegentritt und sich die größte Mühe gibt, unsern alleinigen Herrn und Heiland Christus aus den Herzen der Menschen, wie aus dem Leben und den Sitten der Völker auszuschließen und das Reich der sogenannten reinen Vernunft oder Natur aufzurichten. Nachdem aber die christliche Religion verlassen und verworfen, der wahre Gott und sein Gesalbter geleugnet war, ist endlich Vieler Geist in den Abgrund des Pantheismus, Materialismus und Atheismus versunken, so daß sie nachgerade die vernünftige Natur selbst und jegliche Richtschnur des Rechts und der Gerechtigkeit leugnen und die tiefsten Fundamente der menschlichen Gesellschaft zu zerstören trachten."

Digitized by Google

„Bei diesem allgemeinen Umsichgreifen der Gottlosigkeit trat ferner das Unglück ein, daß auch von den Söhnen der katholischen Kirche mehrere vom rechten Wege der Frömmigkeit abirrten und nach allmäliger Minderung der Wahrheiten den katholischen Sinn einbüßten. Durch mannigfache fremde Lehren verleitet, mischen sie, wie man sieht, Natur und Gnade, menschliches Wissen und göttlichen Glauben in verkehrter Weise durcheinander, verfälschen den ächten Sinn der Heilslehren, wie unsere heilige Mutter, die Kirche, ihn festhält und lehrt, und bringen die Unversehrtheit und Reinheit des Glaubens in Gefahr."

Das vatikanische Konzil hat darum in Erkennung der erhabenen Aufgabe der Kirche als Lehrerin der Völker zu allen Zeiten diesen Irrthümern die ewige Wahrheit wieder gegenübergestellt. Allein keiner der aufgestellten Glaubenssätze fand aus jenen katholischen Kreisen, welche „den katholischen Sinn einbüßten" so viel Widerspruch wie der von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Dieser Glaubenssatz ist zum Stein des Anstoßes geworden und „zum Zeichen, dem widersprochen wurde, damit vieler Herzen Gedanken offenbar werden". *) Diese päpstliche Unfehlbarkeit war im Mittelalter unangefochtene allgemeine Lehre. Erst im 15. Jahrhundert, seit den Konzilien von Konstanz und Basel, behaupteten einige Theologen, daß ein allgemeines Konzil über dem Papste stehe und allein unfehlbar sei. Aus diesen Behauptungen entstanden der sog. Gallikanismus in Frankreich und der Febronianismus in Deutschland und durch diese und in Verbindung mit dem Rationalismus trat dann eine Verdunkelung der kath. Lehre in vielen Kreisen ein. Die Päpste (z. B. Martin I., Sixtus IV., Alexander VIII., Innozenz XII.) haben die antiinfallibilistischen Meinungen vielfach censurirt, aber da in Deutschland viele Theologen, Meinungen, welche nicht gerade als Häresie bezeichnet wurden, als berechtiget ansahen, so hielten sie u. A. auch ihre antiinfallibilistische Meinung für berechtigt und wahr und sie suchten (Prof. Döllinger, Huber in München) mit gallikanischen und jansenistischen Waffen die beim Herannahen des vatikanischen Konzils gefürchtete dogmatische Entscheidung über die päpstliche Unfehlbarkeit zu hintertreiben. Schon im März 1870 trat Prof. Döllinger in München durch ein Manifest an die Spitze der antiinfallibilistischen Bewegung. Er fand zahlreiche Zustimmungserklärungen, aber eben nur aus Kreisen, wo das Fundament des Glaubens schon längst faul und morsch war. Herr Döllinger und Konsorten sprachen die Unfehlbarkeit der freien theologischen Wissen-

*) Conf. Luc. 2, 34 und 35.

Digitized by Google

schaft, d. h. den deutschen Professoren zu, darum ihr Kampf gegen die päpstliche Unfehlbarkeit. Als nun, durch diese Vorgänge gezwungen, das vatikanische Konzil an dem berühmten 18. Juli 1870 den bekannten Beschluß faßte, ging der Kampf los. Es erhob sich gegen die deklarirte päpstliche Unfehlbarkeit: 1) Der Unglaube, welcher mit der übernatürlichen Offenbarung jede übernatürliche Unfehlbarkeit leugnet; 2) der gläubige Protestantismus, nach welchem jeder einzelne Gläubige die geoffenbarte Wahrheit mit Gewißheit erkennt, und 3) der sogenannte Altkatholizismus oder die freie theologische Wissenschaft. Im Namen dieser sogenannten unfehlbaren Wissenschaft protestirte zuerst die Universität München, mit Ausnahme weniger Professoren, gegen den konzilianischen Beschluß vom 18. Juli 1870, an sie schlossen sich Proteste der „deutschen Gelehrten und Theologen", Laienadressen (z. B. vom 10. April 1871 im Münchner Museum). Was die sogenannten Heroen der deutschen Wissenschaft vorsangen, das pfiffen die Duodezgelehrten in der Schweiz nach. Die Opposition wuchs, man blieb nicht stille stehen bei der bloßen Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit, man leugnete, auf der schiefen Ebene unaufhaltsam vorwärtsrutschend, die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes überhaupt, die Sätze des Syllabus, das Dogma der unbefleckten Empfängniß, man schritt zum eigentlichen Schisma vor, bildete eigene Gemeinden, creirte einen altkatholischen Bischof und rief zu Allem die Staatsgewalt an. So ging's in Deutschland, ähnlich bei uns in der Schweiz. Man opponirte zuerst nur gegen die Unfehlbarkeit, gründete sogenannte christkatholische Kirchgemeinden, um die römisch-katholischen zu vernichten, nahm gewaltsam Besitz von römisch-katholischen Kirchen, Pfarrhäusern und Fondationen, so in Genf, im Jura, in Bern, im Aargau, in Zürich, in Basel, in Solothurn, und Gleiches versuchte man im Kanton St. Gallen, so in Wallenstadt, in Schännis, in Ragaz, in Flawyl und hauptsächlich in der Stadt St. Gallen. Den Hergang der neuprotestantischen Agitation gegen die katholische Kirche und ihre Wahrheit in der Stadt St. Gallen — in den angetönten Landgemeinden verlief dieselbe gar bald im Sande — schildern im Lichte der Akten und Thatsachen die folgenden Blätter.

Wir müssen in dieser ganzen Bewegung drei Abschnitte unterscheiden.

Man protestirte gegen die päpstliche Unfehlbarkeit und den Syllabus und verbot, diese in der katholischen Primarschule zu lehren und wies die katholischen Geistlichen als Religionslehrer aus der Schule und übertrug den katholischen Religionsunterricht altkatholisch gesinnten weltlichen Lehrern. Das bildet den ersten Abschnitt.

Digitized by Google

Selbstverständlich konnten jene Kinder, die den altkatholischen Laienreligionsunterricht besuchten, nicht zum Empfang der hl. Sakramente zur österlichen Zeit in der katholischen Kirche zugelassen werden. Dadurch hätte man ja den sogenannten Altkatholizismus, eigentlich den Protestantismus, selbst kirchlicherseits in die katholische Kirche eingeführt. Das wollten eben die Feinde der Kirche. Es gelang nicht. Dem Altkatholizismus blieb die Thüre verschlossen, daher veranstalteten die Altkatholiken eine eigene „altkatholische Osterfeier". Dieses ist der Inhalt des zweiten Abschnittes.

Die Altkatholiken wollten jedoch ihr Ziel, den Protestantismus in die katholische St. Gallische Kirche einzuschmuggeln, nicht aufgeben und suchten die katholische Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, in eine altkatholische, vom Staate als katholische Pfarrei anerkannte Kirchgemeinde umzuwandeln. Dieses Bestreben, sowie die Reaktion dagegen, und der endgültige Abschluß des Kampfes bilden den Inhalt des dritten Abschnittes.

Mit dem Entscheid des Bundesgerichtes ist der Kampf, so weit er Bedeutung für die kirchlich-politische Geschichte des Kantons St. Gallen hat, abgeschlossen. Der städtische Altkatholizismus ist nur mehr eine Privatsekte wie die Apostolisch-katholischen, wie die Methodisten-Kirche, wie die Herrenhuter, die Baptisten ꝛc., und diese Privatsekte dürfte bald genug aus dem Plane ganz verschwinden, d. h. im Sand verlaufen.

Die katholische Kirche im Großen und Ganzen hat von der Bewegung nichts mehr zu fürchten. Sie hat nur in diesem Jahrhundert den Untergang des hl. römischen Reiches, die Entstehung und den Untergang zweier französischer Kaiserreiche, die zweimalige Gründung einer französischen Republik gesehen, sie hat furchtbare Kriege, welche ganz Europa von Madrid bis Moskau erschütterten, geschaut, sie hat es in diesem Jahrhundert gesehen, wie man ihr Oberhaupt ein Mal gefangen nach Frankreich abführte, das andere Mal aus Rom vertrieb, das dritte Mal als Gefangenen in seinen eigenen Palast einschloß; sie hat gesehen, wie man Könige und Fürsten ein- und absetzte, sie hat die ganze Macht der Revolution gegen sich anstürmen gesehen, sie hat ruhig den Dingen zugeschaut, fest und unerschütterlich das Steuerruder haltend. Sie hat auch in den jüngsten Tagen dieses Jahrhunderts das Zwerglein des Altkatholizismus gegen sich herantrippeln sehen, sie ist ruhig geblieben, und die Zeitwogen haben auch diesen Feind bereits hinweggespült, und der hl. Gallus wird auch mit diesem Bären fertig werden.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die altkath. Bewegung in der Stadt St. Gallen von ihrem Beginne bis zum ersten schismatischen Gottesdienste.

§ 1.

Wesen und Bedeutung der altkatholischen Bewegung in der Stadt St. Gallen.

Als nach dem bedeutungsvollen 18. Juli 1870 in Deutschland und in der Schweiz die sogenannte altkatholische Bewegung ihren Anfang nahm, behaupteten die Treiber derselben allüberall, daß sie beim katholischen Glauben von 1870 bleiben wollen und nur die Unfehlbarkeit des Papstes verwerfen. So wurde es auch in St. Gallen behauptet. Sehen wir aber wie es mit der Wahrheit dieser Behauptung bei den Altkatholiken der Stadt St. Gallen steht.

Am 16. Februar 1873 veranstaltete der am 29. Januar gl. J. gegründete Verein liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen eine öffentliche Versammlung im st. gallischen Großrathssaale. Dort hielt der damalige Bezirksrichter, jetzt Regierungsrath, Herr Dr. Ferdinand Curti einen Vortrag über die „Unfehlbarkeit und die altkatholische Bewegung". Hr. Dr. Curti war damals schon einer der Hauptführer der St. Gallischen Altkatholiken. Deßhalb hat, was er über die altkatholische Bewegung, ihr Wesen und ihre Ziele sagte, für unsern Zweck Bedeutung.

„Was ist es mit dem Altkatholizismus, frägt er, was hat derselbe „für Bestrebungen? Ist der Altkatholizismus nur der Inbegriff alles Dessen, was der Papst und die Bischöfe „lehren, minus die Unfehlbarkeit? Oder bedeutet er das „Zulassen von freier, frischer, sauerstoffreicher Luft in bisher abgeschlossene stickstoffhaltige, mit dem Moder von Heiligengebeinen angefüllten Räumen, in denen jedes Licht der Aufklärung unfehlbar erlöschen „mußte? Ich glaube letzteres .... Der Altkatholizismus darf daher „mit einem Läuterungsfeuer verglichen werden, in welchem alle Zu-

Digitized by Google

„thaten der Menschen geopfert werden sollen, so daß nur noch die reine „Christuslehre bleibt und er in Wahrheit der alte Katholizismus wird, „wie er von Christius und seinen Jüngern gelehrt ward." [1])

Das Gleiche sagte deutlicher der damalige Herr Ständerath Morel in seinem Eröffnungsworte an genannter Versammlung: „Was „will diese altkatholische Bewegung? In speziell confessioneller Beziehung „sucht die Bewegung den alten christkatholischen Glauben zu erhalten „durch die Bildung von altkatholischen Gemeinden, und dort, wo die „Bildung solcher altkatholischen Gemeinden nicht opportun erscheint, „durch das Streben nach Reformen in der katholischen „Kirche überhaupt." [2])

Also „die katholische Kirche reformiren," den „alten christ-katholischen Glauben" erhalten, die „reine Christuslehre herstellen" wollten die Altkatholiken in St. Gallen. Worin aber diese „reine Christuslehre" bestehen, wo die Reform der Kirche überhaupt endigen sollte, darüber gab Hr. Dr. Ferd. Curti im angedeuteten Vortrage verdankenswerthen Aufschluß. Er sagte:

„Wie wir Freisinnige oder Altkatholiken auf dieser Seite des Berges „vom Aberglauben (in den Augen Curti's das positive Christenthum) „an dem Tunnel arbeiten, so arbeiten die der freieren Richtung im „protestantischen Lager Angehörenden auf ihrer Seite und bald wird dann „der Tag anbrechen, an dem vor dem letzten Hammerstreiche der gesunden „Vernunft die letzte Schranke im Tunnel zwischen den freisinnigen Ka„tholiken und den freisinnigen Protestanten fällt und beide sich zum „völker-beglückenden Bunde die Hände reichen." [3]) Was diese „freiere Richtung im protestantischen Lager," d. h. die protestantischen Reformer für einen Glauben haben, ist sattsam bekannt. Er gipfelt in dem Strauß'schen Satze: „Wir sind keine Christen mehr."

Aus diesen Aeußerungen der Hauptführer des St. Gallischen Altkatholizismus ersieht Jeder leicht, wie ehrlich jene Behauptung gemeint war: „Wir wollen die alte katholische Kirche, den alten katholischen Glauben vor 1870." Etwas Anderes haben sie gewollt, etwas Anderes ist auch in der Folge herausgekommen, freilich nicht in der Weise wie es die St. Gallischen Altkatholiken wünschten.

Die Altkatholiken wollten ausgesprochenermaßen, wo immer sie

[1]) Dr. Ferd. Curti, „die Unfehlbarkeit und die altkatholische Bewegung". S. 19. (St. Gallen, Druck von Kälin).

[2]) S. „St. Galler Ztg.", 1873, Nro. 41.

[3]) Dr. Ferd. Curti, „Die Unfehlbarkeit und die altkatholische Bewegung". S. 22.

Digitized by Google

auftauchten, die „katholische Kirche reformiren“ und zu diesem Zwecke „altkatholische oder christkatholische Kirchgemeinden“ gründen, in welchen die Mehrheit bestimmt, was katholisch sei und was nicht, um auf diesem Wege das Antichristenthum auch in die katholische Kirche als zersetzendes Gift hineinzutragen. Aus dieser Thatsache erkennt Jedermann leicht das Wesen und die Bedeutung der sogeheißenen altkatholischen Bewegung allerorts und besonders in der Stadt St. Gallen. Ihr Wesen und Ziel war Zerstörung der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens mittelst Zerstörung der katholischen Kirchgemeinden und Gründung von sog. „altkatholischen Kirchgemeinden“, durch welche der Unglaube und das moderne Heidenthum in die Herzen eingepflanzt werden sollten. Insofern war die altkatholische Bewegung ein Fähnlein, das der moderne Zeitgeist gegen das Christenthum zum Kampfe ausgesendet hatte. Sie schließt sich vollständig der ganzen und großen antichristlichen Zeitbewegung an. Es war deßhalb auch jedem Katholiken sofort klar, welche Bedeutung diese Bewegung für seinen eigenen Glauben und den seiner Kinder, für die bestehenden katholischen Institutionen im Kanton und in der Stadt St. Gallen haben würde, falls sie zu ihrem ausgesprochenen Ziele gelangen sollte. Durch diese Bewegung war nicht nur der Bestand der Dompfarrei Tablat-St. Gallen, nicht nur die Erhaltung der Kathedralkirche für die Pfarrei, sondern selbst der Bestand des St. Gallischen Bisthums und was das kostbarste von Allem ist, der wahre katholische Glaube in höchste Gefahr gebracht. Und in der That, man hatte in der Folge von altkatholischer Seite Alles gethan, um alle diese Dinge zu Grunde zu richten, wie die Akten und Thatsachen auf's Deutlichste darthun werden.

§ 2.

Der Verein freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen.

Die altkatholische Bewegung in der Stadt St. Gallen ging in erster Linie von dem Verein freisinniger Katholiken aus.

Die politischen und religiösen Wogen gingen anfangs der 70ger Jahre in der ganzen Schweiz sehr hoch. Vorzüglich war das Jahr 1873 ein vielbewegtes. Für die ganze Schweiz galt es die Wiederaufnahme der Bundesverfassungsrevision und die Gründung der „altkatholischen schweizerischen Nationalkirche“.

Dem Kanton St. Gallen stunden die Neuwahlen sämmtlicher Behörden bevor. Es galt, in dieselben einen „frischeren, fröhlicheren,

Digitized by Google

radikalen Geist zu bringen. Da wurden denn in der Schweiz und im Kanton St. Gallen die verschiedensten Vereine in's Leben gerufen mit theils politischen, theils religiösen Zwecken. [1]) Damals wurde nun auch der „Verein freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen" vom jetzigen Bundesrichter Morel gegründet, nachdem sich bereits ein schweizerischer und kantonaler Verein „freisinniger Katholiken" konstituirt hatte. Er konstituirte sich am 29. Januar 1873 im Gasthof „zum Hecht" in St. Gallen und gab sich folgende interessante Statuten:

„Statuten des Vereins liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen vom 29. Jänner 1873.

§ 1. Der Verein liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen bildet als Lokalverein eine Sektion des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken.

§ 2. Die Mitglieder des Vereins erklären durch ihren Eintritt, daß sie das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes, sowie den Sylabus mit deren Konsequenzen als mit der Vernunft und den Grundprincipien unseres republikanischen Staates im Widerspruch stehend, nicht anerkennen.

§ 3. Die Aufgabe des Vereins ist:

a) auf dem Wege geselliger Besprechung wie durch Anordnung größerer Versammlungen dahin zu wirken, über kirchlichpolitische Fragen Aufklärung zu suchen und solche zu verbreiten;

b) durch geeignete Schritte darauf zu dringen, daß die Unfehlbarkeitslehre im Unterricht der Jugend ausgeschlossen bleibe;

c) die Bestrebungen im Kanton wie in der übrigen Schweiz zu fördern, welche dahin zielen, eine infallibilistische Geistlichkeit fern zu halten von dem Seelsorgeramte;

d) überhaupt den Seitens der römischen Kuria immer mehr drohenden Eingriffen in das bürgerliche Leben entgegenzutreten, in der katholischen Kirche das Laienthum zu wahren und den konfessionellen Frieden mit andern Glaubensgenossenschaften zu fördern und zu schützen.

§ 4. Jedes Vereinsmitglied ist zu einem jährlichen, von ihm selbst zu bestimmenden finanziellen Beitrag verpflichtet.

§ 5. Es findet jährlich in den ersten Monaten des Jahres eine Generalversammlung statt zur Wahl eines Komites von fünf Mitgliedern, wie einer Rechnungskommission, zur Abnahme der Jahresrechnung und Behandlung weiterer Verhandlungsgegenstände.

§ 6. Das Komite, bestehend aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei weitern Mitgliedern, besorgt sämmtliche vorkommenden Geschäfte, trifft die nothwendig werdenden Anordnungen, legt jährlich der Generalversammlung Bericht und Rechnung ab und wird sich mit dem Centralkomite der liberalen Katholiken des Kantons St. Gallen in's Vernehmen setzen."

[1]) Auch der „Freisinnige", Organ der liberalen Katholiken des Kantons St. Gallen, trat im Jahr 1873 in's Leben.

Digitized by Google

Aus diesen Statuten erhellt, daß der Verein freisinniger Katholiken nicht bloß lokale Bedeutung haben wollte, sondern sich zum Vorkämpfer sämmlicher Katholiken des Kantons St. Gallen aufwarf. Er war ein religiös-politischer Verein, aber wesentlich war er ein altkatholischer Verein. Er wollte den sog. Altkatholizismus in der Stadt St. Gallen zur Geltung bringen. Nach diesem Ziele hat er seit seinem Bestehen hingesteuert, zu diesem Zwecke das Kühnste gethan und gewagt. Er war stets die Seele und der eigentliche Träger der altkatholischen Bewegung in St. Gallen. Von ihm gingen alle altkatholischen Schritte aus. Glücklicherweise blieb aber auch die ganze Bewegung auf den kleinen Kreis dieses Vereines beschränkt.

§ 3.

Der Altkatholizismus im St. Gallischen Großrathssaale.

Am 14. Februar 1873 erließ das Comite des Vereins „freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen" einen Aufruf an alle „christlich gesinnten Katholiken" zu Stadt und Land zur Theilnahme an der ersten öffentlichen Altkatholiken-Versammlung im Großrathssaale zu St. Gallen auf Sonntag, den 16. Februar 1873, Nachmittags 3 Uhr. Es darf nicht unterlassen bleiben, diesen Aufruf hier wörtlich folgen zu lassen, denn er ist ein eigentliches Kriegsmanifest an die Katholiken des Kantons St. Gallen und kennzeichnet treffend die ganze altkatholische Bewegung, ihre Mittel und Ziele. Er lautet:

„Aufruf und Einladung zu einer Versammlung christlich gesinnter Katholiken auf Sonntag den 16. d. Mts., Nachmittag 3 Uhr, im Großrathssaale zu St. Gallen.

Der Verein der Altkatholiken der Stadt St. Gallen hat beschlossen, auf eben benannte Zeit eine offene Besprechung über das neue Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit und des damit zusammenhängenden Syllabus abzuhalten.

Die Art und Weise, wie die Anhänger und Vertheidiger dieser neuen Lehre gegen diejenigen Katholiken auftreten, die dieselbe nicht anerkennen, sondern beim bisherigen katholischen oder allgemein christlichen Lehr- und Glaubenssysteme verbleiben wollen[1]), berechtigt und nöthigt uns dazu.

Die unberechenbaren Folgen aber, die diese jesuitische Irrlehre auf unser gesammtes republikanisches Staatsleben ausüben muß, macht es jedem Vaterlandsfreunde, sei er Katholik, Reformirter oder Israelite, zur heiligsten

[1]) Es wird sich in der Folge zeigen, wie rein diese Absicht war, beim „bisherigen katholischen Glaubenssysteme" d. h. beim katholischen Glauben vor 1870 zu bleiben.

Digitized by Google

Pflicht, mit allen Kräften und aus innerster Seele gegen die praktische Verwirklichung eines solchen Despotismus zu protestiren und entgegenzutreten. [1])

Denn so weit ist es gekommen, daß nicht nur alle freie Forschung, alle Wissenschaft auf dem Felde der Geschichte, der Naturlehre und des menschlichen Geistes, überhaupt alle kritische Prüfung und Untersuchung in den Lehren der Erkenntniß, der Vernunft und des Glaubens durch den päpstlichen Syllabus verpönt, verboten und verdammt, somit aller menschliche Fortschritt in Kultur und Sitte gehemmt und zurückgehalten werden will [2]), sondern, wie sie selber sagen, die Urheber und Förderer solchen Wahnsinns, „um dem ganzen Systeme die Krone aufzusetzen", daß ein einzelner sterblicher und fehlbarer Mensch — der Papst — als unfehlbar und als ein Solcher erklärt worden ist, dessen Aussprüche und Entscheidungen bei Strafe der Verdammniß und des Ausschlusses aus der allgemein christlichen Kirche von Jedem geglaubt, befolgt und anerkannt werden müssen!

Unfehlbar! Sogar in Sachen des Glaubens und Gewissens! Ein einzelner sterblicher Mensch! während nach dem Spruche des göttlichen Heilandes der Gerechteste des Tages sieben Mal fehlt! [3])

Gefangengeben soll sich die menschliche Vernunft! Gedankenlos in blindem Glauben verdummen soll des Menschen unsterblicher Geist! Der Satz: „Prüfet Alles und das Beste behaltet", wie der Weltapostel Paulus lehrte, ist nun verboten; uns Allen befiehlt jetzt ein altersschwacher Mensch, was wir zu glauben und was zu unterlassen haben.

Und schon haben unsere schweizerischen Bischöfe dieses Dogma in Wirksamkeit gesetzt; auf allen Kanzeln wird es aufgezwungen und diejenigen Geistlichen werden abgesetzt und exkommunicirt, die noch den Muth hatten, dasselbe zu bestreiten. [4])

Dem Staate wird jedes Recht der Einmischung in diese Angelegenheit bestritten. Er soll ruhig zusehen müssen, was die bischöflichen Seminarien für Geistliche heranziehen; er hat bei deren Prüfungen nichts dazu zu sagen; er soll es sich gefallen lassen, wie solche bigotte, bildungs- und kenntnißlose Kreaturen ganze Gemeinden geistig und moralisch zu Grunde richten, Streit und Unfrieden stiften, wo vorher die schönste Eintracht blühte; er soll es sich gefallen lassen, wie diese jesuitisch erzogenen, blinden und einseitigen Eiferer seine Jugend religiös und geistig verkrüppeln, gegen

---

[1]) Das „republikanische Staatsleben" ist in der Eidgenossenschaft wirklich seit 1870 in große Gefahr gekommen, aber nicht durch die katholische Kirche, sondern durch radikale und altkatholische Mißwirthschaft.

[2]) Was da der Aufruf fabelt, das ist entweder krasse Unwissenheit und Unverstand, oder aber boshafte Verdrehung, um die Bürger aufzuhetzen und irre zu leiten.

[3]) Diese Auslegung der päpstlichen Unfehlbarkeit ist ebenso dumm als boshaft. Denn die Kirche hat nie gelehrt, daß der Papst nicht „fehlen" oder „sündigen" könne. —

[4]) Wer die Satzungen eines Vereines nicht anerkennen und halten will, der kann nicht mehr Mitglied desselben sein, er muß austreten. Diese Regel gilt auf der ganzen Welt. Auch die katholische Kirche zwingt Niemanden bei ihr zu bleiben, aber auch sie hat das Recht, Solche, die ihre Statuten nicht halten wollen, von sich auszuschließen.

Digitized by Google

Andersgläubige aufstacheln, wie sie die schönsten staatlichen Einrichtungen bei unserem Volke systematisch verlästern und verspotten und überhaupt den Haß und die Abneigung gegen alles vaterländische und bürgerliche Gemeinwesen planmäßig zu säen und zu pflanzen sich bemühen. [1])

Gegen die liberalen Blätter wird der Krieg gepredigt; in ihren Zeitungen fahren sie mit einem Zelotismus, einer Wuth und einer Sprache über unsere gemeinsame Kantonsschule her und gegen Alles was noch irgend nach geistiger Bildung und Veredlung hinzielt, wie sie in den schlimmsten Tagen vor dem Sonderbunde nie gesprochen, noch geschrieben worden ist. Offen wird der Jesuitismus hoch gepriesen und den Jesuiten in Prosa und Versen Vivats gebracht.[2])

Eine solidarische Verbindung hat diese Partei nicht nur in der Schweiz, sondern durch ganz Europa. Ihr Vaterland ist der Papst; ihr Ziel ist die Herrschsucht, Habsucht, ein Streben zur unbeschränktesten Macht, sowohl für jeden Einzelnen in seinem Kreise, als für die Gesammtheit. Sie bilden vermöge ihres blinden Gehorsams eine der gefährlichsten Monarchien, eine Hierarchie, die auf Unterjochung jedes freien Staates und jeden freien Volkes vorab abzielt und alle zusammen in ihre geistigen Fesseln zu schlagen sucht.[3])

In allen Arten von Vereinen suchen sie ihre Ideen zu verwirklichen und stellen sich heuchlerisch und gleisnerisch als diejenigen hin, die ihres Glaubens halber verfolgt, deren Religion vom Staate unterdrückt und deren Wirken mißkannt werde, während umgekehrt sie die nimmersatten Angreifer, die tödtlichsten Verfolger Andersdenkender, die wahren Wölfe im Schafspelze sind, gegen welche schon der große Nazarener in seinen Kämpfen für religiöse und geistige Emancipation des Volkes sein Leben einbüßte.[4])

Gegen diese Partei und gegen solche Tendenzen stehen wir jetzt im Felde; wir sind die Angegriffenen; wir sind die in unsern heiligen und göttlichen Rechten Bedrohten; ob wir unsere geistige Freiheit, unsern Verstand und unsere Vernunft einem Bonzenthum der Selbstvergötterung,[5]) und unserer Kinder ganze Zukunft einem verknöcherten, glaubensdummen und fanatischen Erziehungs- und Religions-Systeme in die Arme überantworten wollen, das ist im Spiele. Darum rüste sich zum geistigen Kampfe, wessen Herz noch eine für politische und religiöse, freie und wahrhaft christliche Zukunft schlägt!

St. Gallen, 14. Februar 1873.

Das Komite.“

---

[1]) Wir glauben der Aufruf hat hier die protestantischen Reformpastoren im Auge.

[2]) Die Jesuiten haben der Welt jedenfalls schon mehr genützt als die Altkatholiken.

[3]) Man würde meinen, die Altkatholiken reden hier vom Radikalismus, der keine freie Meinung duldet, sondern blinden Gehorsam fordert und zur unbeschränkten Macht emporbringen möchte.

[4]) Wir möchten hier die Leser an den Jura und an Genf erinnern.

[5]) Wie die Erfahrung erwiesen hat, hatten die Altkatholiken nicht viel Verstand und Vernunft zu opfern, sonst hätten sie sich weder zu einem derartigen dummen und leidenschaftlichen Aufruf noch zu den Thaten wie die folgenden 5 Jahre sie aufweisen, versteigen können.

Digitized by Google

Man weiß in der That nicht, ob man mehr über die Unwissenheit oder über die Rohheit, welche aus dieser Einladung sprechen, staunen soll. Sie ist in der That charakteristisch für die altkatholische Bewegung in der Stadt St. Gallen. Sie offenbart deutlich, mit welchen Mitteln für den Altkatholizismus Propaganda gemacht werden wollte.

Jeder Leser erkennt aus diesem Aufrufe, daß entweder bornirte Dummheit oder aber Unwahrheit und Verdrehung ihn verfaßten. Denn die St. Gallischen Altkatholiken wußten so gut wie andere, daß die katholische Kirche die Unfehlbarkeit des Papstes nicht so versteht, wie sie von ihnen dargestellt wird. Sie machten zuerst aus den katholischen Dogmen einen Unsinn und dann stellten sie diesen dem Volke als katholische Lehre vor. Das ist Volksbetrug!

Das zweite, das aus diesem Ausrufe spricht, ist der wildeste Fanatismus. Es wird tapfer gelästert über alles Katholische, besonders über die katholischen Geistlichen, um das Volk aufzuregen und so es besser irreleiten zu können. Derartige Mittel aber richten die Sache selbst.

Ueber die Versammlung selbst berichtet die St. Galler-Zeitung: „Saal und Gänge waren von wirklichen Mitgliedern des Vereins und „von Zuhörern katholischer und protestantischer Confession aus Nah „und Fern dicht angefüllt." [1]

Der Gesangverein „Harmonie" trug anfangs das Lied vor: „Wir glauben all an einen Gott." Der Vorstand des Vereines, Herr Ständerath Morel, eröffnete die Versammlung mit einer langathmigen Rede über die Nothwendigkeit einer Reform in der katholischen Kirche. [2] Nach ihm hielt Herr Dr. Ferd. Curti den schon citirten Vortrag über die „Unfehlbarkeit und die altkatholische Bewegung". Aus demselben sei hier nur das schöne Bekenntniß notirt, daß es überhaupt keine wahre Religion gebe. Nach Recitation der bekannten Stelle aus Lessings Nathan frägt Herr Dr. Curti: „Welche Religion ist daher die allein ächte, die allein alle Wahrheiten enthaltende, die allein selig machende, die unfehlbare? Offenbar keine." [3] Kein geringer Trost für die neue altkatholische Religion! Der ganze Aufsatz übrigens strotzte von Unwissenheit in katholischen Dingen und athmete die hässigste Leidenschaftlichkeit. Zum Schlusse empfahl die Commission der Versammlung folgende Resolution zur Annahme:

[1] „St. Galler-Zeitung" 1873, Nro. 40.

[2] Dieselbe ist zu lesen in der „St. Galler Zeitung", 1873, Nro. 41 und 42.

[3] Dr. Ferd. Curti, „Unfehlbarkeit und die altkatholische Bewegung", S. 16.

Digitized by Google

„Die heutige Versammlung erklärt sich mit dem Vorgehen der katholischen Kirchgemeinde Wallenstadt [1]), bisher der einzigen im Kanton St. Gallen, die erklärt hat, es dürfe das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit und der damit zusammenhängende Syllabus weder in der Kirche noch in der Schule gelehrt werden, vollständig einverstanden. Sie spricht die Erwartung aus, daß sich die katholische Kirchgemeinde St. Gallen zu einer gleichen energischen Schlußfassung bestimmt sehen werde." [2])

Der Kommissionalantrag wurde natürlich ohne Diskussion einstimmig angenommen. Den Schluß der Versammlung bildete das Lied: „Brüder reicht die Hand zum Bunde".

Das war die erste öffentliche Versammlung des Altkatholikenvereins in St. Gallen.

§ 4.

Der katholische Schulrath von St. Gallen und die altkatholische Bewegung.

Ein katholischer Schulrath hat eine schöne und große Aufgabe, wenn er zur Zufriedenheit sämmtlicher steuerzahlenden Schulgenossen die Interessen der Schule fördern will. Er hat Arbeit genug, wenn er trachtet, seine Aufgabe vollständig zu lösen. Der katholische Schulrath von St. Gallen fand in den letzten Jahren jedoch Zeit, Dinge zu betreiben, die nicht in sein Gebiet gehören. Er ließ sich im Jahre 1873 auch in die altkatholische Bewegung hineinziehen und wurde sogar ein Haupttreiber derselben, aber dies wahrlich nicht zum Frommen der Schule, zum Wohle der Jugend und zum Frieden der katholischen Bürger in St. Gallen.

Es war in der Schulrathssitzung vom 21. März 1873, als sich der katholische Schulrath von St. Gallen zum ersten Mal auf das Gebiet der Kirchenreformation verirrte. Damals faßte seine Mehrheit auf Anregung des Komites des „Vereines liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen" folgende Beschlüsse:

1) „Es sei Sonntags, den 30. März 1873, Vormittags 11 Uhr, im Reitschulgebäude auf dem untern Brühl eine außerordentliche Schulgenossenversammlung angeordnet."
2) „Es sei der Antrag der Abstimmung vorzulegen:
„Die Einführung der Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes sammt dem Syllabus und deren Konsequenzen ist im Schul- und Religionsunterricht in der katholischen Primarschule St. Gallen untersagt."

[1]) In Wallenstadt wurde am 2. Februar 1873 eine Kirchgemeindeversammlung abgehalten, an welcher mit Mehrheit die Lehre der Unfehlbarkeit und des Syllabus in Kirche und Schule verboten wurde, nach vorausgegangenem schmählichem Parteiterrorismus.

[2]) S. „St. Galler Zeitung", 1873, Nro. 40.

Digitized by Google

Mit diesem ersten amtlichen altkatholischen Schritte des katholischen Schulrathes von St. Gallen begann die Reihe jener Thaten, die in der Folge so viel Unheil in die katholischen Schulen brachten.

Gegen diesen Doppelbeschluß haben sich die Herren Schulräthe Domdekan Egger und Pfarr-Rektor Eberle (jetzt Regens in St. Georgen):

„In Erwägung, daß die Schulgemeinde nur über in das Primarschulwesen einschlagende Anträge Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen hat, die Bestimmung aber, welche Dogmen der katholischen Kirche gelehrt und nicht gelehrt werden dürfen, nicht in ihre Kompetenz fällt,

in Betracht, daß ein allfälliges Verbot das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes in Schule und Religionsunterricht vorzutragen, eine flagrante Verletzung von Art. 6 der Verfassung des Kantons St. Gallen, nach welcher die Glaubens-, somit auch die Lehrfreiheit der katholischen Kirche und aller Gläubigen, — bilden sie eine Mehrheit oder Minderheit in einer Gemeinde —, das Recht auf den Genuß eines vollständigen, alle Dogmen umfassenden Religionsunterrichtes gewährleistet, in sich schlösse, und zugleich die nachtheiligsten Folgen und unabsehbare Wirrnisse für die katholische Schulgemeinde St. Gallen hervorzurufen geeignet wäre,

in der Absicht, solchen, den Frieden und die Eintracht unter den Schulgenossen und die religiöse Heranbildung ihrer Kinder schwer bedrohenden Eventualitäten, so viel an ihnen ist, vorzubeugen,

sich zu Protokoll verwahrt. [1])

Die genannte Schlußnahme des katholischen Schulrathes war eigentlich das Werk des Vereins liberaler Katholiken, saßen ja damals schon und in der Folge noch mehr Mitglieder dieses Vereines im katholischen Schulrath. Der Verein freisinniger Katholiken durfte deßhalb den Schulrath in dem Kampfe, den er durch seine Beschlüsse hervorgerufen hatte, nicht ohne Unterstützung lassen. Er ordnete deßhalb zweite öffentliche Versammlung auf Sonntag, den 23. März 1873, Nachmittags 3 Uhr, im Großrathssaale an. Herr Staatsanwalt Real hielt einen Vortrag über die „Encyclika und den Syllabus“, „ein Meisterstück nach Form und Inhalt“ [2]) bemerkt die „St. Galler-Zeitung“. Nach Schluß der Versammlung wurden folgende Resolutionen von der Versammlung angenommen:

„Nach Anhörung des Berichtes der Kommission über ein an den Schulrath der katholischen Schulgemeinde St. Gallen gerichtetes Gesuch um Anordnung einer außerordentlichen Schulgemeinde,

und in Betracht:

1) daß das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes sowohl an sich, wie im Hinblick auf den von Papst Pius IX. erlassenen Syllabus und dessen

[1]) S. „Neues Tagblatt“ 1873, Nro. 70.
[2]) S. „St. Galler-Zeitung“, 1873, Nr. 70.

Digitized by Google

Encyclika vom 8. Dezember 1864 von höchster Gefährde ist für unsere öffentlichen und bürgerlichen Rechtszustände, den Gehorsam gegen Verfassung und Gesetze erschüttert und das innerste Heiligthum des Familienlebens bedroht.

2) daß durch dasselbe auch der konfessionelle Frieden unter den laut Verfassung gleich berechtigten Konfessionen auf's ernstlichste gefährdet würde;

3) daß es ein Gebot der Nothwendigkeit ist, die heranwachsende Jugend vor einem Unterricht in solch' verderblichem Geiste zu bewahren und fürzusorgen, daß das Herz der Jugend nicht durch eine Lehre vergiftet werde, welche Haß und Verdammung gegen unsere protestantischen Mitchristen predigt[1]):

beschließt die Versammlung:

1) es sei dem von der Kommission gegenüber dem Schulrathe der katholischen Schulgemeinde St. Gallen gestellte Ansuchen die volle Zustimmung ertheilt, dahin gehend, daß durch einen Gemeindebeschluß die Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes sammt Syllabus und deren Konsequenzen in Schul- und Religionsunterricht der katholischen Schulgemeinde St. Gallen untersagt werde;

2) es sei auch dem Tit. Regierungsrathe Kenntniß zu geben von gegenwärtigem Beschlusse und dabei die Erwartung auszusprechen, daß derselbe Angesichts des Vorgehens des katholischen Klerus, den katholischen Schul- und Kirchgemeinden, welche sich der Lehre der Unfehlbarkeit und dem Syllabus widersetzen, seinen kräftigen Schutz verleihe." [2])

Bemerkenswerth sind auch die Telegramme, welche von Ragatz und Rapperswyl an die Versammlung gesendet wurden. Sie lauten:

„Ragatz, 23. März 1873.

Fürsprech Morel, Altkatholiken-Versammlung, St. Gallen.

200 freisinnige Schweizerbürger, in Ragatz versammelt, entbieten der Versammlung freisinniger Katholiken in St. Gallen patriotischen Gruß! Wir stehen ein für bürgerliche Einigung gegen kirchliche Uebergriffe.

Rapperswyl, 23. März 1873.

Präsident der liberalen Katholiken-Versammlung St. Gallen.

Vom Wort zur That, zur Reform der katholischen Kirche, zur Aufhebung des Bisthums St. Gallen.[3]) Liberale Katholiken stehen mannhaft mit ein.

Curti, Präsident des liberalen Vereines."

Durch derartige Versammlungen, durch Vorträge, durch Hetzartikel in den Zeitungen, durch unerhörten Druck, durch Spott und Hohn, durch Lüge und Verdrehung suchte man die Gemüther aufzuregen, um die Geister zu verwirren, um so im Trüben zu fischen und den Schulrathsantrag am 30. März durchzusetzen.

[1]) Eine Lüge, wie es keine schändlichere gibt!
[2]) S. „St. Galler Ztg.", 1873, Nro. 70.
[3]) Da ist des Pudels Kern!

Digitized by Google

§ 5.
Die Domgeistlichkeit in der altkatholischen Bewegung.

Die katholische Kirche bedauert stets die dogmatischen und sittlichen Verirrungen ihrer Glieder, aber nie wendet sie andere Mittel an zu ihrer Rückkehr als Gebet, Belehrung und Liebe. Wenn sie die Hartnäckigen aus ihrem Schoße ausschließt, so erfüllt sie damit nur die Pflicht der Selbsterhaltung und vollendet das, was die von ihr Abgefallenen selbst wollten.

Nach dieser Denk- und Handlungsweise der Kirche überhaupt hat auch die Domgeistlichkeit in St. Gallen gegenüber den Leugnern der Unfehlbarkeit des Papstes und der Autorität der Kirche überhaupt gehandelt und gedacht. Sie suchte gegenüber den Abtrünnigen ihre Pflicht zu erfüllen, zu ermahnen und zu belehren, aber nie ließ sie ein hartes Wort fallen über die Irrenden. Nachdem man jedoch den Altkatholizismus in die öffentliche katholische Schule hineinwerfen wollte und damit sämmtliche Schulkinder bedrohte, nachdem man denselben vor eine öffentliche Gemeindeversammlung zur Annahme zu bringen wagte, glaubte die Domgeistlichkeit auch öffentlich ihre Stellung zum Altkatholizismus kund thun zu sollen. Sie veröffentlichte deßhalb auf der Kanzel und durch die Presse folgende Erklärung:

„Erklärung der an der Domkirche in St. Gallen angestellten Seelsorgsgeistlichen an die in der Stadtgemeinde wohnenden katholischen Pfarrgenossen.

„Wie die Unterzeichneten mit Bedauern vernehmen, hat das Comite des Vereins liberaler Katholiken in der Stadt St. Gallen bei dem hiesigen katholischen Schulrathe das Gesuch gestellt, es möchte einer am 30. März l. J. abzuhaltenden außerordentlichen Versammlung der katholischen Schulgenossen der Antrag vorgelegt werden, „es sei die Einführung der Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes sammt Syllabus und deren Konsequenzen in Schule und Religionsunterricht der katholischen Schulgemeinde untersagt", und hat der Schulrath mit Mehrheit sowohl diesem Gesuche entsprochen, als auch den Antrag genannten Comite's zu seinem eigenen gemacht.

Die mit der Seelsorge in der Stadt St. Gallen betrauten katholischen Geistlichen haben sich unter bekanntlich sehr schwierigen Verhältnissen sorgfältig bemüht, so viel an ihnen lag, Störungen und Conflikte irgend welcher Art ferne zu halten, und sind mit ihren schonenden Rücksichten stets so weit gegangen, als Pflicht und Gewissen nur immer erlaubten. Sie glauben sich hiefür auf das Zeugniß von Freunden und Gegnern, Betheiligten und Unbetheiligten berufen zu können. Wenn nun ohne ihr Verschulden und ohne ihr Zuthun religiöser Hader unter den Katholiken der Stadt St. Gallen angestiftet wird, so überlassen die Unterzeichneten die Verantwortung hiefür den Urhebern.

Digitized by Google

Sie sind es aber ihrer Ehre, ihrer Ueberzeugung, ihrem Gewissen und den ihrer Obsorge anvertrauten Gläubigen schuldig, sich offen und klar auszusprechen, sowohl über die obschwebende Frage selber, als über die persönliche und amtliche Stellung, welche sie zu derselben einnehmen müssen, wollen und werden.

1) Die Unterzeichneten wiederholen in ihrer Stellung als Seelsorgsgeistliche die Erklärung des hochwst. Bischofs im diesjährigen Fastenmandate:

„Da die höchste Lehrautorität der Kirche durch das Organ eines allgemeinen Konzils diesen Glaubenssatz vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes ausgesprochen und verkündet hat, sind alle Katholiken geistlichen und weltlichen Standes von Gewissenswegen gehalten, demselben rückhaltslos mit innerem Glauben und äußerem Bekenntniß sich zu unterziehen. Denn es ist klar, daß wer immer dieser Glaubenslehre sich widersetzt, zugleich auch das unfehlbare Lehramt der ganzen Kirche läugnen muß, dadurch aber das innerste Wesen der katholischen Kirche aufhebt, sich von ihrer Gemeinschaft trennt und ihrer geistigen Güter und Gnaden sich verlustig macht."

2) Die Unterzeichneten erklären, daß sie die angefochtene Glaubenslehre als eine in Schrift und Ueberlieferung wohlbegründete, von der rechtmäßigen Lehrautorität verkündete, mit Ueberzeugung und Glauben festhalten und offen bekennen und mit der Gnade Gottes bis an's Ende ihres Lebens glauben und bekennen werden. Sie erklären desgleichen, daß sie in ihrer amtlichen Stellung als katholische Priester und Seelsorger sich von Niemanden verbieten lassen, eine Lehre der katholischen Kirche zu verkündigen, daß sie vielmehr in der Verwaltung des Lehramtes, wie bei Spendung der heiligen Sakramente und Erfüllung ihrer übrigen Pflichten als Seelsorger stetsfort die Lehre und Vorschriften der römisch-katholischen Kirche sich zur Richtschnur nehmen werden.

3) Die Unterzeichneten dürfen bei diesem Anlasse nicht unterlassen, auch die Gläubigen an ihre Pflichten zu erinnern. Die erste Bedingung für Jeden, dem die katholische Kirche eine Anstalt des Heiles sein soll, besteht darin, daß er ihre ganze Glaubenslehre rückhaltslos glaube und an ihr festhalte. Ohne diese Bedingung fehlt die innere Verbindung mit der Kirche und kann keines ihrer hl. Sakramente würdig empfangen werden.

Da der oben angeführte Antrag einen Angriff auf die garantirte Lehrfreiheit der katholischen Kirche, wie auch auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Gläubigen, insbesondere der Seelsorger und Eltern enthält, so liegt es in der Pflicht und im Interesse eines jeden gläubigen Katholiken, gegen denselben sich auszusprechen und von dem ihm zustehenden Stimmrecht pflichtschuldigen Gebrauch zu machen.

Sollte dieser Antrag dennoch in Kraft treten, so dürfen katholische Eltern nie zugeben, daß ihre Kinder einen der Glaubenslehre ihrer Kirche entgegengesetzten Unterricht erhalten, sollten sie auch hiefür die schwersten Opfer bringen müssen.

4) Die Unterzeichneten erlauben sich schließlich noch, auf die beklagenswerthen Folgen aufmerksam zu machen, welche sich an diesen Antrag knüpfen. Die hiesigen Seelsorgsgeistlichen werden und können um ihres Gewissens und Heiles willen nie und nimmer sich einem derartigen Beschlusse fügen, sondern werden stetsfort in Schule und Kirche nur einen alle Dogmen des katholischen Glaubens umfassenden Religions-Unterricht ertheilen. Selbstverständlich könnten

Digitized by Google

sie auch nur jene Kinder, welche einen solchen genießen, zum Empfange der hl. Sakramente vorbereiten und zulassen; alle Diejenigen, welche ihn nicht besuchten, würden sich selbst davon ausschließen, und so könnte sich die unendlich traurige Thatsache ergeben, daß kein geringer Theil der katholischen Schuljugend den weißen Sonntag in der Kathedrale und im Schooße der katholischen Kirche dieses Jahr zum letzten Male feiern würde. Sollten die Katholiken der Stadt St. Gallen in ihrer Mehrheit solches wollen und ihre und ihrer Kinder Trennung von der Kirche durch einen öffentlichen Akt besiegeln können?

Die Unterzeichneten, obwohl hinreichend bekannt mit den ihrer Wirksamkeit entgegenstehenden Hindernissen, wollen nicht an einen so bedauernswürdigen Fall glauben, bevor Thatsachen sie dazu nöthigen; sie halten indessen an der Hoffnung fest, daß der Glaube, den der hl. Gallus in unser Land gebracht hat, bei seinem Grabe noch hinreichend fest gegründet sei, um die bevorstehende Prüfung und Versuchung zu bestehen; sie fordern alle Gläubigen der Pfarrei auf, mit ihnen vereint zum Gebete sich zu wenden, damit die unschuldig Irrenden erleuchtet, die Schwachen gestärkt und Allen die Prüfung zum Heile diene. Die heiligen Landesväter und die gläubigen Vorfahren, welche im Glauben der katholischen Kirche gelebt haben und entschlafen sind, mögen unsern schwachen Kräften und Gebeten zu Hilfe kommen und beim Throne Gottes unsere Fürbitter sein, daß ihr Glaube und ihre Hoffnung dem jetzigen Geschlechte erhalten bleibe und auf Kinder und Kindeskinder sich vererbe.

St. Gallen, den 23. März 1873.

Die Seelsorgsgeistlichen an der Domkirche:
J. A. Eberle, Pfarr-Rektor,
G. A. Eberle, Domkustos,
August. Popp, Domkatechet,
Wilh. Linden, bischöflicher Kanzler und Domvikar,
J. Niedermann, Domvikar." [1])

Je ruhiger und sachlicher diese Erklärung der Domgeistlichkeit war, um so heftiger entbrannte darüber der Zorn der Altkatholiken. „Mit allen Mitteln der Intrigue, der Verlästerung, der Lüge die Religion sei in Gefahr und der Drohung mit Ausschluß aus der Kirche, sucht die ultramontane Geistlichkeit die liberalen Katholiken einzuschüchtern" [2]), schrieb die „St. Galler Zeitung" auf diese Erklärung hin. Das ruhig belehrende und warnende Auftreten der Domgeistlichkeit und das wilde Wüthen der Altkatholiken machten es jedoch damals schon leicht erkennbar, wo Wahrheit und Recht sei und wo nicht. —

[1]) S. „Neues Tagblatt", 1873, Nro. 71.
[2]) S. „St. Galler Zeitung", 1873, Nro. 48.

Digitized by Google

§ 6.

Die kath. Schulgenossenversammlung in St. Gallen vom 30. März 1873.

Bevor die ausgekündigte außerordentliche Schulgenossenversammlung abgehalten wurde, fand der Verein freisinniger Katholiken für nöthig, auf Samstag Abend, den 29. März, eine Versammlung freisinniger Katholiken in den „Schützengarten" zu veranstalten. Es ward nämlich in der Presse der ausgekündigten Schulgenossenversammlung mit Recht die Kompetenz abgesprochen, über kirchliche Dogmen zu tagen und abzustimmen. Dieses Querholz sollte durch die Schützengartenversammlung beseitigt und für den 30. März tapfer gehetzt werden. Wie weit man den Fanatismus trieb, offenbart die „St. Galler-Ztg.", indem sie unter'm 29. März 1873 wörtlich schrieb:

„Die Mehrheit der Schulgenossen hat sich durch den Beitritt zum „Verein liberaler Katholiken" bereits gegen das Unfehlbarkeitsdogma ausgesprochen und es entsteht einfach die Frage: ob dieselben den Muth, die Selbstständigkeit, kurz die Mannhaftigkeit besitzen, zu ihrer inneren Ueberzeugung zu stehen, oder ob sie Verräther an ihren eigenen Grundsätzen werden wollen. Wir hoffen zuversichtlich, daß der Laienstand in dieser hochwichtigen Angelegenheit keine „Charakterlumpen" aufweisen werde." [1])

Also wer es wagen sollte, für eine andere Ueberzeugung, als welche im Schützengarten gemacht und durch die „St. Galler-Zeitung" aufoktroirt wurde, einzustehen, der wurde zum Vornherein als „Charakterlump" gebrandmarkt. Das war die altkatholische Freisinnigkeit! Nichts offenbarte jedoch deutlicher, wie schwach die innere Ueberzeugung der sog. altkatholischen Schulgenossen sein mußte, als die ungeheure Anstrengung, mit welcher man das Resultat vom 30. März für den Altkatholizismus zu sichern suchte.

Der verhängnißvolle Tag, der 30. März, erschien. Die Schulgenossenversammlung wurde zahlreich besucht. Nach einem kurzen Eröffnungsworte des Hrn. Präsidenten Beler wurden die HH. Ständerath Morel, Staatsanwalt Real, Bezirksrichter Curti und Kommandant Bürgi als Stimmenzähler gewählt und hierauf wurde über den Antrag des Schulrathes die Diskussion eröffnet. Dieselbe benützte zuerst hochw. Hrn. Domdekan Egger. In ruhiger Beweisführung wies derselbe schlagend nach, daß die Abhaltung einer Gemeinde über vorwürfigen Antrag ganz gegen Verfassung und Gesetz und deßhalb

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1873, Nr. 75.

Digitized by Google

die Versammlung nicht kompetent sei über den Antrag des Schulrathes einzutreten. Hr. Domdekan Egger verlangte über die Kompetenzfrage gesönderte Abstimmung und gab dem Gemeindeführer einen bezüglichen schriftlich formulirten Antrag ein. Hr. Ständerath Morel entgegnete ihm und verstand es, mit Umgehung der eigentlichen Frage den Fanatismus gegen die Geistlichkeit wachzurufen. Ihm erwiderte Herr Fürsprech Baumann, wurde aber tumultuarisch unterbrochen. Man wollte und konnte die Wahrheit nicht hören. Man schritt zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Domdekan Egger wurde verworfen, der des Schulrathes hingegen, wie oben schon angedeutet, dahingehend: „Es sei die Einführung der Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes sammt dem Syllabus und deren Konsequenzen im Schul- und Religionsunterricht in der katholischen Primarschule untersagt", mit 581 gegen 176 Stimmen angenommen. Bei der Abzählung wurde die Minderheit, welche ebenso gut wie die Mehrheit ihre innere Ueberzeugung hatte, zur unauslöschlichen Schmach der Altkatholiken in der Stadt St. Gallen, mit den gröbsten Insulten überhäuft, ja sogar mit Schlägen traktirt. Das war die richtige Illustration zu den Worten Reals: „Die Altkatholiken sind kein unbelehrbares rohes Volk, sie bestehen gerade aus den gebildeten und denkenden Katholiken, denen es nicht um Rohheit, wohl aber um Wahrheit zu thun ist." [1]) Wahrlich, es brauchte an jener Abzählung wenig Muth und Mannhaftigkeit, um zu der wildaufgeregten Mehrheit zu stehen; aber eiserne Charakterfestigkeit war nothwendig, um da für die katholische Ueberzeugung offen einzustehen. Ehre darum jenen wackeren wahrhaft freien Männern, die trotz Spott und Hohn, trotz Drohungen aller Art, fest und treu für ihre Ueberzeugung einstanden. Das war die berüchtigte Schulgenossenversammlung vom 30. März 1873 in der Reitschule zu St. Gallen. Die „St. Galler-Zeitung" bemerkte: „Dieser 30. März war für die Katholiken der Stadt und des Kantons St. Gallen ein wichtiger Tag." Ja, ein folgenschwerer Tag, der den Keim zu großem Unfrieden unter den Bürgern der Stadt und des Kantons gelegt hat. Diese That in der Reitschule auf dem Brühl zu St. Gallen wird die Geschichte nie anders als eine revolutionäre in religiöser und politischer Hinsicht bezeichnen können. Sie war ein kühner Schritt zum Umsturz der kirchlichen und politischen Ordnung im Kanton St. Gallen.

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1874, Nr. 301.

Digitized by Google

§ 7.

Die altkatholische Bewegung und die St. Gallische Regierung.

Das nächste Ziel der St. Gallischen Altkatholiken war nun erreicht. Die verfassungsmäßige Ertheilung des gesetzlich garantirten katholischen Religionsunterrichtes war in der katholischen Primarschule St. Gallen untersagt. Es galt nun, diesem Verbote vom 30. März auch praktische Folge zu geben.

Am 4. April 1873 machte der Schulrath den geistlichen Herren Religionslehrern HH. Domkatecheten und Canonikus Aug. Popp (derselbe starb den 14. September 1878, gebeugt durch den Kummer, den der Altkatholizismus in St. Gallen seinem Herzen bereitete) und HH. Domvikar Jos. Niedermann Anzeige von dem Schulgemeindebeschluß und verlangte Empfangsanzeige und Nachachtung.

Als sich jedoch die Herren Religionslehrer nicht bewogen fühlten, dem Schulrathe Rechenschaft darüber abzugeben, was sie im Religionsunterrichte lehren und was nicht, richtete der Schulrath unter'm 22. April ein zweites Schreiben an dieselben mit der Drohung, daß ihnen in der Eigenschaft als Religionslehrer der Zutritt in die Schule untersagt werde, wenn sie nicht bis zum 28. April dem Beschlusse der Schulgemeinde zustimmen sollten.

Dem Schulrath ward von den HH. Religionslehrern folgende Erklärung gegeben:

„Die Unterzeichneten haben die Zuschrift des Tit. Schulrathes vom 22. dies dem hochw. bischöflichen Ordinariate übermittelt und stellen diesem die weiteren Schritte anheim.

An dieser Stelle haben die Unterzeichneten nur noch die Erklärung beizufügen, daß kein Gesetz dem Schulrathe die Befugniß zuerkennt, Religionslehrer aus der Schule auszuschließen. Der Schulrath hat das Recht, bei der zuständigen Behörde Klage gegen dieselben zu erheben, und mag davon beliebigen Gebrauch machen. Aber Entscheidungen im angedrohten Sinn liegen nicht in seiner Kompetenz und wir legen gegen diesen Uebergriff in fremde Rechte feierlich Protestation und Verwahrung ein.

St. Gallen, den 28. April 1873.

Aug. Popp, Canonicus.
Jos. Niedermann, Domvikar."

Auf diese Antwort hin erhielten die HH. Canonicus Aug. Popp und Domvikar Jos. Niedermann noch am gleichen Tage folgende frappante Anzeige des Schulrathes:

Digitized by Google

„St. Gallen, den 28. April 1873.

Der Schulrath der kathol. Schulgemeinde St. Gallen an Tit. HH. Canonicus Aug. Popp und Domvikar Niedermann in St. Gallen.

Auf Ihr Antwortschreiben von heute haben wir die Ehre zu eröffnen, daß wir hiemit den Fall eingetreten sehen, welchen wir in unserm Schreiben vom 22. ds. eventuell in Aussicht genommen. Wir bedauern daher, in Konsequenz derselben, Ihnen Ihre Amtsthätigkeit als Religionslehrer in den Schulen der kath. Schulgemeinde St. Gallen einstweilen untersagen zu müssen, da für Ertheilung des Religionsunterrichtes im bisherigen Bestande anderwärtige Vorsorge getroffen wird.

Was im Weitern Ihre Protestation und Verwahrung betrifft, so bestehen wir, ohne Verletzung fremder Rechte, auf unserem Recht und unserer Kompetenz, bis Austrag der Rekurssache den Status quo der kath. Schulen soweit möglich zu schützen und diesen nicht durch Einführung von Neuerungen, welche eben in den Streit gesetzt sind, verändern zu lassen.

Mit Hochschätzung

Der Präsident:
Beler.
Im Namen des Schulrathes,
Der Aktuar:
Bomberger."

Gegen dieses gewaltthätige und gesetzwidrige Verfahren des Schulrathes sowohl als gegen den total ungesetzlichen Gemeindebeschluß vom 30. März erhoben das bischöfliche Ordinariat und mehr als 100 kath. Schulgenossen Klage und Protestation beim h. Regierungsrathe des Kantons St. Gallen.

Schon am 5. April hatten mehrere katholische Schulgenossen mit einer Eingabe an die h. Regierung:

1) Die Aufhebung des genannten Schulgemeindebeschlusses vom 30. März, und
2) die Sistirung desselben bis zur Erledigung der Rekursbeschwerde verlangt.

Diesem Verlangen schlossen sich am 26. April 86 andere Schulgenossen an. Die „St. Galler-Zeitung" bezeichnet dies einfach als „ein unverschämtes Sistirungsbegehren".

Von altkatholischer Seite hielt man es für nöthig, gegenüber diesem Gesuche an den Tit. Regierungsrath ein Gegengesuch zu stellen und dem h. Regierungsrathe den „Jesuit im Gütterli" vorzuhalten. Wir lassen das klassische Aktenstück hier der Hauptsache nach folgen. Die „St. Galler-Zeitung" brachte es als Beilage zu ihrer Nr. 101. Es lautet:

Digitized by Google

„Der Schulrath der katholischen Schulgemeinde St. Gallen an Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen. Vom 22. April 1873.

In ihrer Versammlung vom 30. März l. J. hat die katholische Schulgemeinde St. Gallen auf eingereichte Petition von Schulgenossen und auf den Antrag des Schulrathes beschlossen:

„Es sei die Einführung der Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes sammt dem Syllabus und deren Konsequenzen in Schule und Religionsunterricht der katholischen Schulgemeinde St. Gallen untersagt."

Mit Eingabe an Ihre Behörde vom 5. April stellen Herr Aktuar Roos und fünf Mitunterzeichnete das Gesuch

a) um Aufhebung des bemeldeten Schulgemeinde-Beschlusses und

b) um Sistirung desselben bis zur Erledigung vorliegender Rekursbeschwerde.

Nachdem uns diese Kassationsklage durch das Bezirksamt St. Gallen zur Vernehmlassung mitgetheilt worden, sehen wir uns veranlaßt, derselben gegenüber das Gesuch zu stellen: Es wolle von Ihnen das Begehren der Rekurrenten in beiden Punkten abgewiesen werden.

Wir werden die Statthaftigkeit des angefochtenen Gemeindebeschlusses aus formellen und materiellen Gründen und aus der Unstichhaltigkeit der gegnerischen Einsprache zu erweisen suchen.

A. Formelle Gründe.

Die Schulgemeinde hat nach Art. 106 der Schulordnung über die in das Primarschulwesen einschlagenden Anträge des Schulrathes Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen.

Der vom Schulrathe an die Gemeinde gebrachte Antrag, betreffend Nichtzulassung des Unfehlbarkeitsdogmas und des Syllabus in unsern Schulen, schlägt in das Primarschulwesen ein und ist somit gesetzmäßig. Der Nachweis hiefür wird mit folgenden Sätzen geleistet.

a) Das Unfehlbarkeitsdogma, die Norm alles Glaubens und der Sitten wird als ein Theil der Religionslehre behandelt.

b) Die Religionslehre bildet nach Art. 29 des Erziehungsgesetzes ein obligatorisches Lehrfach und somit einen Gegenstand der Primarschulen.

c) Die Schulordnung (Art. 13 und 141—114—149—56 und 150) regelt den Religionsunterricht speziell in seinen äußern Beziehungen, betreffend Zeit, Ort, Disziplin und Besuch, und fordert die Mitwirkung und Kontrole der Schulbehörden dafür.

d) Allerdings ist dann der Inhalt der Religionslehre nach Art. 6 Ziff. 2 und Art. 7 Ziff. 7 der Verfassung frei, allein nur unter dem Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen.

Nun stellt schon der Art. 1 lit. e des Erziehungsgesetzes die Lehrmittel und Lehrpläne ohne Ausnahme unter die Sanktion des Regierungsrathes.[1])

[1]) Die Verfassung und das Erziehungsgesetz sprechen von drei Faktoren, welche in Bezug auf das Primarschulwesen mitzuwirken haben: die Schulgemeinde, die Staatsbehörden und die kirchlichen Behörden, letztere in Bezug auf den Religions-

Digitized by Google

Die Ratio dieſer Vorſchriften iſt unzweifelhaft Verhütung von Mißbrauch und Uebergriffen. Es erſcheint daher als unmöglich, es dulden zu müſſen, wenn anſtatt Religion und Moral in der Schule Religionshaß und ſtaatsgefährliche Politik gelehrt würden oder eingeführt werden wollten; und unmöglich, in einem ſolchen Falle von dem natürlichen Rechte der Einſprache und Inhibition nicht ſofort und in jeder Inſtanz Gebrauch machen zu dürfen.

Liegt nun nach all' dieſem vor, daß der vorwürfige Gegenſtand in das Primarſchulweſen einſchlägt; daß eine darauf bezügliche Petition von Schulgenoſſen beim Schulrathe eingegangen war; daß die Einführung des beſagten Dogma's und des Syllabus in die Schulen weder durch die Anerkennung der bisherigen Lehrmittel, noch durch ſpezielle oberbehördliche Weiſung anbefohlen iſt: ſo folgt daraus, daß der Gemeindeſchulrath mit freier Hand in voller Kompetenz gehandelt hat, als er die Angelegenheit zum Entſcheide der Gemeinde unterſtellte, die mit ihren Anſtalten, mit ihren Kindern und mit ihrer Stellung zu den verſchiedenen anerkannten Glaubensgenoſſenſchaften der politiſchen Gemeinde St. Gallen bei der Sache im höchſten Grade betheiligt iſt.

Was endlich das Geſuch der Rekurrenten um Siſtirung des Gemeindebeſchluſſes vom 30. März betrifft, ſo iſt darauf kurz zu antworten:

Motive ſind für jenes Geſuch nicht angegeben; juriſtiſch aber wird es völlig unrichtig befunden werden.

Im Streite zwiſchen einem gegebenen Rechtszuſtande (in concreto unſerer Schulen) und der Prätenſion auf Einführung von Neuerungen, die formell und materiell widerſprochen ſind, gehört nach jenem Rechte der proviſoriſche Schutz nicht der Prätenſion, ſondern dem bisherigen liquiden Rechtszuſtande, und dieſer iſt auf unſerer Seite. Wir können daher nicht zugeben,

---

unterricht. Der Schulgemeinde werden ihre beſtimmten Rechte und Pflichten zuerkannt, unter welche aber die Einmiſchung in die Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht gehört. Die Schulgemeinde hat kein Recht ſich mit dem Lehrplan überhaupt zu befaſſen; es ſteht ihr nicht zu, zu beſtimmen, was und wie z. B. im Geſang oder Rechnen gelehrt werden ſolle, das iſt Sache der ſtaatlichen Erziehungsbehörden. Wäre ſomit der Religionsunterricht den übrigen Schulfächern völlig gleichgeſtellt, ſo würde nicht die Schulgemeinde, ſondern die Staatsbehörde ſich mit demſelben zu befaſſen haben. Verfaſſung und Geſetz aber haben den Religionsunterricht ausdrücklich von den übrigen Fächern ausgeſchieden und den kirchlichen Behörden zugewieſen.

Art. 7 Ziff. 2 der Verfaſſung lautet: „Für Ertheilung des Religionsunterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider Konfeſſionen zu ſorgen."

Art. 7 Ziff. 6 heißt: „Die Wahl der Religionslehrer ſteht den kirchlichen Behörden und Konfeſſionen zu."

Art. 74 des Erziehungsgeſetzes lautet: „Für Ertheilung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Lehranſtalten haben die kirchlichen Oberbehörden zu ſorgen."

Angeſichts dieſer noch heute in Kraft beſtehenden Artikel der Verfaſſung und des Geſetzes mögen die Leſer die Weisheit obiger ſchulräthlicher Deklamation leicht ermeſſen. Die Schulgemeinde hat betreffend des Religionsunterrichtes rein nichts zu ſagen, wohl aber hat nach dem Geſetz jeder Einzelne das Recht, einem ihm nicht beliebigen Religionsunterricht ſeine Kinder zu entziehen. —

Digitized by Google

daß bis Austrag der Rekursſache der Status quo durch Einführung des Unfehlbarkeitsdogma's und des Syllabus verändert werde.

So viel in formeller Beziehung.

B. Materielle Gründe.

Wir haben oben geltend gemacht, daß für die Schulbehörde das Recht der Einmiſchung entſteht, ſobald konſtatirt iſt, daß anſtatt Religion und Moral in der Schule Religionshaß und ſtaatsgefährliche Politik gelehrt wird oder eingeführt werden will.

Durch Einführung des Unfehlbarkeitsdogma's und des Syllabus in die Schule werden Religionshaß gepflanzt und ſtaatsgefährliche Politik gelehrt, wie dies nun nachgewieſen werden ſoll.

Vorerſt Nachweis deſſen in Bezug auf das Unfehlbarkeitsdogma.

Dieſes Dogma iſt der Glaubensſatz, daß der römiſche Papſt bei ſeinen Entſcheidungen ex cathedra in Fragen des Glaubens und der Sitten unfehlbar ſei, und daß ſolche Entſcheidungen aus ſich ſelbſt ohne Zuſtimmung der Kirche unabänderlich ſeien.

Schon äußerlich betrachtet, iſt von dieſem Dogma zu ſagen, daß es durch ſeine Vorbereitung, konziliariſche Behandlung, Votation und Rezeption, reſp. Verpönung von der ganzen gebildeten Welt — mit Ausnahme der an ihren Ueberzeugungen zu Verräthern gewordenen Biſchöfe — zu einem Skandal geworden iſt. [1])

Dieſes Dogma iſt aber auch innerlich nicht bloß ein Glaubensſatz; es iſt ein ganzes Syſtem, es iſt der ganze und volle Jeſuitismus.

Der Jeſuitismus will ſeiner Stiftung gemäß blinden Glauben, blinden Gehorſam, — Schärfung der religiöſen und kirchlichen Gegenſätze, — Verhütung jeder zeitgemäßen Reform in der Kirche, und Ausrottung der geſchichtſchichtlien Reformation. Werden, nicht genug am bisherigen Kontraſt, Denken und Prüfen noch ganz verpönt, die Kinder im blinden Glauben an den Papſt unterrichtet und erzogen, ſo wird das Vaterland katholiſcherſeits keine freien Bürger mehr, ſondern nur noch Puppen des Papſtes haben. [2])

Zu welchem Religionshaß und Fanatismus die Jeſuiten führen, hat die Schweiz und zumal auch der Kanton St. Gallen in den Jahren von 1844 bis 1847 bitter erfahren; wohin der Jeſuitismus, ohne Jeſuiten, aber mit jeſuitiſch erzogenen Geiſtlichen führt, dürfte vielleicht eine nicht ferne Zukunft lehren. [3])

---

[1]) Die verehrten Leſer mögen jetzt nach 6 Jahren ſelber beurtheilen, wo der „Skandal“ iſt, bei der katholiſchen Kirche, oder bei dem ſog. von der ganzen gebildeten Welt verachteten Altkatholizismus.

[2]) „Jeſuitismus“, das ſcheint die Hauptbombe des Schulrathes zu ſein, um den Regierungsrath für ſich zu gewinnen. Der Schulrath ſcheint eine geringe Meinung von dem objektiven auf Verfaſſung und Geſetz baſirten Urtheil des Regierungsrathes zu haben, daß er ihn durch derartige Phraſen und Schlagwörter zu bearbeiten verſucht. Dieſe „Jeſuitenfurcht“ blamirt den Schulrath in den Augen jedes denkenden Menſchen. Wie ſehr die Katholiken „Puppen des Papſtes“ ſind, hat gegen Ende 1878 das katholiſche „Centrum“ in Deutſchland bewieſen.

[3]) Es iſt doch gar zu traurig, wenn der Schulrath hier, um dem Regierungsrath Jeſuitenfurcht einzujagen, an die Schande des Radikalismus, an den Sonderbundskrieg, erinnert. Er beweiſt damit nur, daß ihm nicht nur das Verſtändniß für katholiſche Dinge, ſondern ſelbſt für unſere vaterländiſche Geſchichte abgeht.

Digitized by Google

Es kommt uns aber auch zu, die Gefährlichkeit des Syllabus nachzuweisen [1]) und geschieht dies in Folgendem:

Ist das Unfehlbarkeitsdogma, der blinde Glaube an den Papst eingeführt und die Jugend darin gehörig eingeschult, so wird, so muß der Syllabus folgen.

Nun sind nach dem Syllabus, um nur Einzelnes hervorzuheben:

Verdammt das bürgerliche Eherecht und somit der Art. 8 der Kantonsverfassung und die Bundesgesetze betreffend die gemischten Ehen. [2])

Verdammt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung. [3])

Verdammt die Glaubens- und Gewissensfreiheit [4]) und somit der Art. 6 Ziff. 1 der Kantonsverfassung.

Verdammt die Rechtsgleichheit aller Konfessionen im Staate und somit der Art. 6. Ziff. 5 der Kantonsverfassung. [5])

---

[1]) Da ist der Schulrath nun recht in seinem Elemente, um von seiner Unwissenheit in theologischen Dingen den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. „Gefährlichkeit des Syllabus"! Warum ist er erst anno 1873 gefährlich geworden, während er doch schon am 8. Dezember 1864 herauskam?

[2]) Wahr ist, daß die Kirche aus einleuchtenden Gründen die katholischen Ehen den gemischten vorzieht, und letztere mißbilligt, aber ebenso wahr ist, daß Papst und Bischof und Pfarrer gegen Erfüllung gewisser Bedingungen bei Eingehung gemischter Ehen mitwirken. Könnte sich der Papst hiebei in dieser Weise betheiligen, wenn er die gemischten Ehen im Sinne des Schulrathes verdammen würde?

[3]) Natürlich, die katholischen Gelehrten, z. B. der Jesuit Secci, haben seit 1864 alle Forschungen aufgesteckt und waren die gelehrten Akademien höchst thöricht, diesen Jesuiten unter ihre Mitglieder aufzunehmen.

[4]) Es gibt für den Menschen keine schrankenlose Freiheit. Die Freiheit des Menschen, auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, ist bald durch Gott, die Wahrheit, das Sittengesetz, die Religion, bald durch die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft und der übrigen einzelnen Menschen beschränkt. Eine gesetzliche Garantie schrankenloser Freiheit für den Einzelnen ist eine Rechtloserklärung Aller, und das verurtheilt der Papst durch den Syllabus. Wie übrigens der katholische Schulrath Glaubens- und Gewissensfreiheit versteht und handhabt, das haben die 6 Jahre seiner glaubensreformatorischen Thätigkeit sattsam bewiesen.

[5]) Weil über den Syllabus selbst bei ehrlichen Katholiken so viel Unkenntniß herrscht, besonders über die Punkte, an welche der Schulrath hier erinnern möchte, über das Verhältniß der Konfessionen im Staate, so sei uns hier erlaubt, ein Wort des großen Bischofs Ketteler über diesen Punkt anzuführen, das dem Schulrathe — wenn er aufrichtigen Sinnes wäre — die Syllabusangst austreiben dürfte. Der große selige Mainzer Bischof, ein Mann von unverdächtiger Gesinnungstreue schreibt: „Der Papst verwirft (im Syllabus und in der Encyklica) ein politisches System, das sich ohne Gott, ohne alle Religion lediglich nach Menschenwillkür gründen will; ein politisches System, welches das Christenthum als eine Ausgeburt des Wahnsinns, als einen Beginn des Untergangs eines Volkes verdammt — das aber eine moderne Schule als das höchste Ideal des wahren Fortschrittes und wahrer Staatsweisheit anrühmt."

„Diese vom hl. Vater ausgesprochenen Wahrheiten, fährt der erhabene Kirchenfürst weiter, schließen aber nicht überall und in allen Fällen eine gesetzliche Parität aus; sie hindern uns nicht, unter den gehörigen Voraussetzungen andere Konfessionen neben uns zu dulden und ihnen in solchen Fällen eine volle gesetzliche Gleichstellung mit der katholischen Kirche zuzugestehen; (man vergleiche hierüber die treffliche Schrift Kettelers: „Die wahren Grundlagen des religiösen Friedens"); sie hindern uns aber:

Digitized by Google

Verdammt jeder nicht römisch-katholische Glauben. [1])

Verdammt die Souveränetät des Staates und somit der Art. 3 der der Kantonsverfassung. [2])

---

a. eine Parität anzuerkennen aus Indifferentismus, als ob eine Religion so gut sei wie die andere, oder als ob es keine vollkommene Wahrheit in religiösen Dingen gebe;

b. eine Parität anzuerkennen im Sinne einer vollen Trennung des Staates von der Kirche und der Religion, weil auch der Staat in allen seinen Grundlagen eine göttliche Einrichtung und um so viel vollkommener ist, als er mit Gott verbunden ist;

c. eine Parität aus den Gründen und in dem Umfange zu fordern, wie die Gottesleugner und die Feinde der Religion;

d. den paritätischen Staat als die optimam societatis publicæ rationem, als die vollkommenste Staatsverfassung, als den höchsten Fortschritt und deßhalb als die allein zulässige Staatsform betrachten. Uns kann nie die Trennung, fügt Ketteler hinzu, die Spaltung, die Verwirrung in der Religion das Vollkommene sein. Nach den Worten der hl. Schrift und dem Zeugnisse unserer Vernunft kann es nur Eine Wahrheit, nur Eine wahre Religion, nur Eine wahre Kirche geben. Wir können uns daher auch einen vollkommenen Zustand auf Erden nicht anders denken, als wenn nur Eine Kirche dem Staate gegenüber steht und ihn mit ihrer Wahrheit durchdringt. Das ist unser katholisches und christliches Ideal. Aus dieser Anschauung folgt aber wieder nicht, wie unsere Gegner behaupten, daß deßhalb die Anerkennung gesetzlicher Parität unter den gegebenen Verhältnissen doch nur Schein und Inkonsequenz sei, und daß wir nothgedrungen immer wieder eine gewaltsame Unterdrückung anderer Konfessionen fordern müßten, sobald wir die Gewalt haben. Auf allen Gebieten des Lebens gibt es zahllose Unvollkommenheiten, aber deßwegen ist doch der Staat nicht berechtigt, alle Unvollkommenheiten gewaltthätig zu unterdrücken. Wir müssen sie dulden, bis es uns gelingt, durch Gottes Gnade und die geistigen Mittel sie zu überwinden."

Das ist die Anschauung des großen Ketteler, das die Lehre der katholischen Kirche und der gesunden Vernunft über die Rechtsgleichheit der Konfessionen im Staate. Wenn der katholische Schulrath in St. Gallen hätte denken und über den Sinn des Syllabus hätte forschen wollen, wäre er nicht zu den hochmüthigen und dummen Sprüchen gekommen wie sie in obiger Eingabe an die Regierung figuriren.

[1]) Die katholische Kirche hält ihre Lehre für die wahre und kann nicht andere ihr widersprechende Lehren auch als wahr anerkennen. Will aber daraus gefolgert werden, daß die Toleranz im moralischen Sinne verboten sei, und daß die römischen Katholiken mit Andersgläubigen nicht im Frieden leben dürfen, so ist der unsterbliche Pius IX. selber dieser Auffassung zuvorgekommen, indem er am 10. Dezember 1863 erklärte: „Es sei ferne, daß die Söhne der Kirche je auf irgend eine Weise denen feind seien, die nicht mit den Banden des gleichen Glaubens und der Liebe mit uns verbunden sind, vielmehr sollen sie bestrebt sein, denselben, mögen sie durch Armuth oder Krankheit oder auch was immer für Trübsale heimgesucht werden, alle Dienstleistungen der christlichen Liebe zu erweisen." Hätte der Schulrath, der zwerghafte Spötter über den Syllabus, doch soviel Toleranz!

Will man daraus, daß die katholische Kirche sich für die wahre Kirche hält, den weiteren Schluß ziehen, daß alle Andersgläubigen verdammt werden, so erklärt wiederum Pius IX.: „daß Diejenigen, welche an unbesiegbarer Unwissenheit in Betreff unserer heiligen Religion leiden, die aber, indem sie das Naturgesetz und seine von Gott in aller Herzen eingegrabene Vorschriften emsig beachten und Gott zu gehorchen bereit sind, ein ehrbares und rechtschaffenes Leben führen, unter der Wirksamkeit des göttlichen Lichtes und der Gnade das ewige Leben erlangen können, da Gott, der aller Herzen Gesinnungen, Gedanken und Sitten klar durchschaut, erforscht und kennt, nach seiner höchsten Güte und Milde keineswegs zulässt, daß Jemand die ewigen Strafen erleide, der nicht eine freiwillige Schuld auf sich hat."

[2]) Diese Behauptung ist eine Lächerlichkeit, die eigentlich keine Antwort verdient. Es ist katholische Glaubenslehre, daß die Staatsgewalt als eine von Gott

Digitized by Google

Verdammt die Versöhnung des Papstes mit dem Zeitgeiste, mit dem Zeitbewußtsein der menschlichen Gesellschaft. [1])

Solche Lehren, durch Unterricht und Erziehung in die Jugend eingepflanzt, müssen jeden Kulturfortschritt hemmen, den Frieden der Familien und Konfessionen zerstören und die Staatsordnung des Kantons und der Eidgenossenschaft untergraben.

Die Beruhigung, daß der Syballus in der Primarschule nicht folgen werde, weil er nach Form und Inhalt für die Kinder sich nicht eigne, können wir nicht theilen, müssen vielmehr und ernstlich befürchten, es werde derselbe unter gewandten Händen durch Einkleidung in faßliche Erzählungen, Beispiele und Bilder sich so formen lassen, daß die neugierige Jugend ihre Lust daran finden, und darnach sich verbilden würde.

Die katholische Schulgemeinde St. Gallen widersetzt sich, dem als katholische Kirche auftretenden Jesuitismus mit den beiden Schwertern — dem Unfehlbarkeitsdogma und dem Syllallus — ihre Schulen, ihre Anstalten, ihre Kinder, sich selbst zu unterwerfen. Findet sie nicht im Buchstaben des Art. 58 der Bundesverfassung dafür Schutz, so findet sie ihn sicher im Sinn und Geiste desselben.

Dieß unser materielle Standpunkt.

C. Die Einsprache der Rekurrenten.

Diese wird wesentlich gegründet auf Verletzung des Organisations-Gesetzes, der Verfassung und des Erziehungsgesetzes und auf die Regierungspraxis.

1. Verletzung des Organisations-Gesetzes.

Der Gemeindeführer hat mit Berechtigung von Art. 14 des Organisations-Gesetzes (Art. 106 der Schulordnung) und nicht willkürlich diejenigen Anordnungen getroffen, welche ihm zur Erhaltung von Ordnung und Ruhe und zum Schutze des Stimmrechtes nöthig schienen: daher die Nichtzulassung von Zuhörern, die Vorweisung der Stimmfähigkeitsscheine beim Eintritt und die Abnahme derselben am Schlusse der Verhandlungen.

Speziell ist der Art. 19 lit. d des Organisations-Gesetzes nicht verletzt worden, da die Rekurrenten übersehen haben, daß auf die Schulgemeinde nicht dieser Artikel, sondern die Art. 11 und 20 lit. c und Art. 21 Anwendung finden, wobei freigestellt bleibt, ob die Abnahme der Stimmfähigkeitsscheine am Anfang oder am Ende der Versammlung vorgenommen werde.

Wie unbegründet der Vorwurf ist, daß man die auf Seite der Minorität abgegebenen Stimmfähigkeitsscheine zur Bildung einer Proskriptionsliste habe mißbrauchen wollen, thut am besten das Zeugniß unseres konservativen Weibels dar.

---

gesetzte anzusehen und zu ehren ist. Immer hat die Kirche gelehrt, man müsse dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, freilich auch Gott, was Gottes ist. Nur kann und will die Kirche nicht zugeben, daß der Staat zugleich auch Gott sei.

[1]) Nicht Fortschritt und Civilisation sind verworfen, wohl aber der Satz, daß die Kirche Alles annehmen müsse, was ein Jahrhundert mit diesem Namen zu bezeichnen beliebt. Würde die Kirche einen andern Standpunkt annehmen, so müßte sie sich heute mit Döllinger und Bismark, morgen mit Strauß und Darwin und schließlich mit der Civilisation der Communarden aussöhnen.

Digitized by Google

Die Rekurrenten sprechen von Theilnahme Nichtstimmfähiger, unterlassen aber nach Art. 7 der Verordnung über Abhaltung von Gemeindeversammlungen vom 9. April 1870 die Beweismittel für den Klagegrund anzugeben, wonach ihr Vorbringen ganz unbeachtet gelassen werden müßte. Allein wir haben dennoch, wo Verdacht walten konnte, Nachforschungen halten lassen, und das Resultat ist, daß zwei Nichtstimmberechtigte an der Abstimmung Theil nahmen, die vermöge ihrer einander entgegengesetzten Stimmabgabe sich aufwogen, und abgesehen hievon, das Gesammtergebniß in keinem Falle berührt hätten.

2. Verletzung der Verfassung und des Erziehungsgesetzes.

Auf dieser Basis bestreiten die Rekurrenten den bürgerlichen Behörden aller Instanzen die Kompetenz, ein Dogma von ihrem Standpunkt aus zu prüfen und der Kirche die Einführung eines Dogmas in die Schulen zu verbieten, da nach Art. 6 Ziff. 4 der Kantonsverfassung die Besorgung der religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten den kirchlichen Behörden zustehe und nach Art. 7 der Verfassung und den Art. 1, 2 und 74 des Erziehungs-Gesetzes den Erziehungsbehörden eine Einmischung in Sachen nicht zukomme.

Hierauf Folgendes:

Vorerst wird nicht zugegeben werden dürfen, daß irgend ein Dogma von der bürgerlichen Prüfung exempt sei, dann ebenso wenig, daß Rom unbedingten Rechtsanspruch darauf habe, unter dem Deckmantel von Glaubens- und Sittenlehre beliebige, die Kultur, den konfessionellen Frieden und die Staatsordnung gefährdende Lehren in die Schulen einzuführen.

Also nicht gegen die Rechte der Kirche, gegen das freie Lehramt der Kirche erheben wir uns, sondern nur gegen Mißbrauch und Uebergriffe, die wir allerdings nicht am Maßstabe des kanonischen, sondern am Maßstabe des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu bemessen haben. [1])

Ruft die Minorität für Einführung des Unfehlbarkeitsdogmas die verfassungsmäßige, persönliche Glaubensfreiheit an, so soll sie wissen, daß auch die Majorität Glaubensfreiheit und daraus das Recht anspricht, ihren Kindern durch die Schule, unterrichtlich und erziehlich nicht ein Dogma aufzwingen zu lassen, das allgemein mit Unglauben aufgenommen worden, das im bisherigen Katechismus nicht unzweideutig enthalten und in der Gewährleistung der katholischen Kirche durch die Verfassung von 1861 noch nicht inbegriffen ist.

3. Die Regierungspraxis.

Die Rekurrenten heben hervor, daß die Regierung des Kts. St. Gallen seit dem Bestande der Verfassung von 1861 sich niemals in das Gebiet des Religionsunterrichtes eingemischt, und daß sie speziell bei Verkündung der Lehre von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes durch den Hochw. Bischof im dießjährigen Fastenmandet ausdrücklich ihre Inkompetenz erklärt habe.

Was nun die Nichteinmischung der Regierung in den Religionsunterricht seit 1861 betrifft, so verschweigen die Rekurrenten klüglich, daß von 1861 bis 1872 der Regierung von kirchlicher Seite überhaupt nur wenige

[1]) Will heißen nach dem schulräthlichen Verstande!

Digitized by Google

Anläſſe geboten worden, wo Rechte des Staates mit Nachdruck geltend zu machen waren.

Iſt übrigens bisher äußerſte Milde geübt worden, ſo gibt dieß für die Folge kein Recht, und galt Nichteinmiſchung auch ſchon bisher nicht als Recht, wo ſtaatliche Einmiſchung zum Schutze von bürgerlichen Rechten urgent erſchien. Wir verweiſen diesfalls auf den Amtsbericht des Regierungsrathes vom Jahre 1867, betreffend die „kirchlich-verbotenen Ehen“.

Gegenüber dieſem traurigen Elaborate der Altkatholiken voll Invektionen gegen die kath. Kirche, voll Verdrehungen und Entſtellungen ihrer Lehren, hebt ſich in wohlthuender Weiſe ab die Petition des biſchöfl. Ordinariates an die h. Regierung vom 28. April 1873. Sie lautet;

„St. Gallen, den 28. April 1873.

Das biſchöfliche Ordinariat des Bisthums St. Gallen an Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen.

Herrn Landammann!
Herrn Regierungsräthe!

Von den beiden Religionslehrern an den kath. Primarſchulen in der Stadt St. Gallen, den Hochwürdigen Herren Canonikus und Domchanteket Auguſt Popp und Domvikar J. Niedermann ſind uns beiliegende Zuſchriften des Schulrathes der kath. Schulgemeinde St. Gallen mitgetheilt worden, von denen die erſtere vom 4. April datirt, den Beſchluß der kath. Schulgemeinde vom 30. März l. J. enthält und Empfangsanzeige von den Betreffenden verlangt, die zweite vom 22. April, die ſchulräthliche Drohung ausſprechend, daß den genannten Geiſtlichen in der Eigenſchaft als Religionslehrer den Zutritt in die Schulen unterſagt werde, wenn ſie nicht bis zum 28. dies dem Beſchluß vom 30. März zuſtimmen ſollten.

Wenn wir gegen dieſes Vorgehen von Schulrath und Schulgemeinde bei Ihnen Klage erheben, ſo dürfen wir uns Angeſichts der klaren Beſtimmungen von Verfaſſung und Geſetz aller Kürze befleißen. Aus Art. 6, Ziff. 2, 4 und 5, Art. 7, Ziff. 2 und 6 der Kantonsverfaſſung, ſowie aus Art. 74 des Erziehungsgeſetzes ergibt ſich mit aller wünſchbaren Evidenz, daß keine Schulgemeinde kompetent iſt, über den Inhalt des Religionsunterrichtes Beſchlüſſe zu faſſen, und das bei dem Beſtande der genannten Verfaſſung der in Frage ſtehende Beſchluß der Schulgemeinde nie rechtskräftig werden kann.

Der Beſchluß des Schulrathes vom 22. dies hat das Gebrechen der Verfaſſungswidrigkeit mit dem Beſchluß der Schulgemeinde gemeinſam, er iſt außerdem unzuläßig, weil durch ihn ein Beſchluß ausgeführt werden ſoll, gegen welchen ein Rekurs anhängig gemacht iſt, weil auch abgeſehen hievon der Schulrath offenbar ſeine Kompetenzen überſchreitet, da ihm gegen die Religionslehrer allerdings das Klagerecht bei zuſtändiger Stelle offen ſteht, keineswegs aber ein eigenmächtiges Vorgehen im angedeuteten Sinne zuſteht.

Wenn der katholiſche Schulrath mit ſeiner Schlußnahme den status quo aufrecht erhalten zu wollen vorgibt, ſo wird dieſer ſo pfiffige Vorwand kaum einer einläßlichen Widerlegung bedürfen. Um bei dem nächſten Datum ſtehen zu bleiben, nach welchem der status quo zu beſtimmen iſt, verweiſen

Digitized by Google

wir auf das diesjährige Fastenmandat vom 8. Febr. und Ihre bezügliche Zuschrift vom 21. Februar. Sie erlaubten ersterem die offizielle Einführung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes in das Bewußtsein und Leben der katholischen Kantonsbewohner und ließen dieselbe unbeanstandet vor sich gehen. Es ist selbstverständlich, daß neben der unbeanstandeten Promulgation des Dogmas auch der Unterricht in demselben unbeanstandet bleiben muß, weil nur dann von einer Einführung in das Bewußtsein und Leben die Rede sein kann. Das ist der status quo, den Sie in Ihrer Zuschrift vom 21. Febr. anerkannt haben, und welcher durch die obgenannte Schlußnahme vom 30. März seitens der Schulgemeinde und vom 22. April seitens des Schulrathes umgestürzt werden will. Sie haben allerdings in Ihrer Zuschrift vom 21. Febr. gewisse Vorbehalte gemacht, welche wir bei diesem Anlasse nicht erörtern wollen und auch füglich leiden, weil sie gar nicht in Frage kommen, noch haben sich aus der Einführung des Dogmas in das Bewußtsein und Leben der Gläubigen benannte Consequenzen ergeben, welche sie glaubten in Aussicht nehmen zu sollen, sondern die von Ihnen nicht beanstandete Einführung des Dogmas, wenn man von einer solchen reden kann und will, von der kath. Schulgemeinde St. Gallen und ihrem Schulrathe nachträglich beanstandet werden. Die Frage wäre eine andere, wenn die Kirche auf dem Wege des Zwanges diese Einführung bewerkstelligen wollte, davon aber hat bisher noch gar nichts verlautet, und wir sind auch weit entfernt, irgend Jemand seiner verfassungsmäßigen Rechte beeinträchtigen zu wollen. Wir fordern einfach, daß die Kirche in ihrem verfassungsmäßigen Rechte auf Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule geschützt werde und stellen es Ihnen anheim, die Ziff. 1 des Art. 6 der Verfassung zu Gunsten allfälliger Dessidenten in liberalster Weise zu interpretiren.

Wir können Angesichts der traurigen Folgen, die bei dieser Lösung für einen Theil der betheiligten Jugend nicht ausbleiben werden, unsern tiefen Schmerz nicht verhehlen, aber wir sehen keinen andern Ausweg, um unabsehbare Verwirrung und Aufregung von unserm Volke fern zu halten. Wir wünschen von Herzen, selbe dem Lande zu ersparen und bleiben darum bei demselben, was uns Pflicht und Gewissen strenge vorschreiben, bei den uns unerläßlichen und feierlichen garantirten Rechte der Kirche. Wir hegen die Ueberzeugung, daß auch Sie die Verantwortung für einen neuen kirchlich-politischen Kampf, der die fragliche Consequenz einer unrichtigen Lösung der obschwebenden Frage wäre, nicht übernehmen werden, sondern dem Staatswesen, an dessen Spitze Sie gestellt sind, die Wohlthat erweisen, sein Grundgesetz unangetastet zu erhalten.

Auf diese Erwägungen gestützt, stellen wir das Gesuch:

1) Den Beschluß der kath. Schulgemeinde St. Gallen vom 30. März aufzuheben und eventuell denselben zu sistiren.

2) Dem Schulrathe jedes eigenmächtige Vorgehen gegen die Religionslehrer zu untersagen."

Man war nun allgemein gespannt, wie sich die h. Regierung, die Wächterin des Gesetzes, die Beschützerin des angegriffenen Rechtes,

Digitized by Google

in dieser Angelegenheit verhalten werde, ob sie stehend auf dem Boden der Verfassung der Gesetze das verletzte Recht der Katholiken der Stadt St. Gallen schützen, oder ob sie sich auf den unsichern Boden der kirchlichen und politischen Umsturzmänner stellen und die begangenen Verfassungseinbrüche der Altkatholiken legalisiren werde.

Mittwoch den 30. April 1873 faßte die h. Regierung nach „sechsstündiger Berathung“ [1]) folgenden Entscheid:

„Nach vernommenem Gutachten des Justizdepartementes hat der Regierungsrath

In Bezug auf die formelle Beschwerde:

In Betracht, daß der von den Petenten angerufene Art. 19 lit. d des Org.-Gesetzes ausdrücklich nur auf diejenigen Bürgerversammlungen einer politischen Gemeinde Bezug hat, in welchen über Anerkennung von Gesetzen durch das Volk abgestimmt werden soll, und daß es im Sinne von Art. 11, 14 und 20 lit c, Art. 21 des Org.-Gesetzes, resp. Art. 106 der Schulordnung, einem Gemeindrath resp. Schulrath freistehen muß, die Stimmfähigkeitsscheine beim Eintritt in die Gemeindeversammlung oder bei der Abstimmung abzunehmen, immerhin unter gehöriger Anordnung zum Schutze jeder berechtigten Stimmabgabe; daß übrigens der diesfalsige Einwand der Petententen gegen das Vorgehen des Schulrathes von keinem erheblichen oder entscheidenden Belang ist; —

In Bezug auf die Beschwerde in materieller Beziehung in Betracht:

1) Daß nach Art. 106 der Schulordnung für die Primar- und Realschulen des Kantons vom 29. Dezember 1865 die Versammlung der Schulgemeinde befugt ist, über die in das Primarschulwesen einschlagenden Anträge des Schulrathes Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen;

2) Daß der Antrag des Schulrathes die Ertheilung des Religionsunterrichtes, somit einen der wichtigsten Faktoren des Schul- und Erziehungswesens betrifft, und daß es in der Natur der Sache, sowie im Sinn und Geist der Verfassung liegt, daß die Schulgemeinde ein Recht habe, hierüber ihre Willensmeinung auszusprechen; [2])

3) Daß nach Art. 6, Ziff. 1 und 2 der Verfassung, die persönliche Glaubensfreiheit unverletzlich erklärt ist, somit weder eine Mehrheit noch eine Minderheit kath. Schulgenossen verpflichtet oder in die Lage versetzt werden darf, für sich oder für ihre schulpflichtigen Kinder die Einführung und Lehre eines neuen Religionsdogmas, wie das der Infallibilitätslehre nebst Syllabus, in ihren Schulen, resp. im Religionsunterricht dulden zu müssen;

4) Daß am 21. Febr. l. J. bei Anlaß der Kenntnißnahme des diesjährigen Fastenmandats, mit welchem die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in der Diözese St. Gallen verkündet und als verbindlicher Glaubenssatz vom Bischof der Diözese vorgeschrieben worden, der Regierungsrath zu Handen

[1]) Siehe „St. Galler-Zeitung“ 1873.

[2]) Aber was bedeutet denn der Art. 7, lit. 2 der Kantonsverfassung, was der : . 74 des Erziehungsgesetzes?

Digitized by Google

des Bischofs ausdrücklich erklärt hat, daß er für die Beziehungen des Staates zur Kirche für die rechtliche Stellung der Gemeinden und Individuen katholischen oder andern Bekenntnisses aus der unbeanstandeten Verkündigung des neuen Dogmas keinerlei Consequenzen zulassen werde, welche sich gegen die Hoheit und die Rechte des Staates, gegen die Unverletzlichkeit der persönlichen Glaubensfreiheit, sowie gegen das Wohlvernehmen und gegen den Frieden unter den verschiedenen Glaubensgenossenschaften und ihren Bekennern in irgend einer Weise und irgend welchem Umfange verstoßen sollten;

5) Daß mit der gesetzlichen Schlußfassung der kath. Schulgemeinde der Stadt St. Gallen, welche mit der Mehrheit von 581 gegen 176 Stimmen ihren festen Willen dahin erklärte, daß die Ein- und Durchführung der Lehre der Infallibilität und des Syllabus in ihren Schulen und im Religionsunterricht untersagt sei und in Folge der vom Schulrath behufs Vollziehung des Gemeindebeschlusses bereits angeordneten Schritte, gegen welche die Petenten, sowie das bischöfliche Ordinariat ihresseits rekurriren und in dem am 1. Mai beginnenden Schuljahr die neue Lehre eingeführt und gelehrt wissen wollen, der vorgesehene Fall eintritt, wo der Regierungsrath den in ihren durch die Verfassung garantirten Rechten angegriffenen und gefährdeten Bürgern und Gemeinden den christlichen Schutz angedeihen lassen muß;

6) Daß mit der grundsätzlichen Lösung der Frage diejenigen der Sistirung des angeordneten Vollzuges des Beschlusses der Schulgemeinde dahinfällt;

beschlossen:

Es sei die Rekursbeschwerde abgewiesen."

Man hatte nicht geglaubt, daß der h. Regierungsrath so kühn über Verfassung und Gesetz hinwegschreiten könne. Mit tiefem Bedauern nahmen alle Freunde des Rechtes und der Ordnung von diesem Akte Notiz. Man blickte mit Besorgniß in die Zukunft eines Landes, dessen Grundgesetze von der obersten Behörde selbst nicht mehr gekannt zu sein schienen. Die Katholiken besonders glaubten in diesem regierungsräthlichen Beschlusse den Anfang zu einem unseligen Kulturkampfe im Kanton St. Gallen sehen zu müssen.

§ 8.

Altkatholische Gewaltthaten und deren regierungsräthliche Bestätigung.

Der Entscheid des Regierungsrathes vom 30. April war offenbar geeignet, den altkatholischen Schulrath und die Altkatholiken in St. Gallen überhaupt zu ermuthigen, auf ihrer betretenen Bahn der Illegalität und der Gewalt vorwärts zu schreiten. Wir kennen bereits die Anzeige, welche der Schulrath unter'm 28. April an die geistlichen Religionslehrer abgehen ließ, sowie die Antwort letzterer. Als nun bei Beginn des Schuljahres 1873/74 am 2. Mai die Herren Canonicus Augustin Popp und Domvikar Jos. Niedermann den Religionsunterricht zur fest-

Digitized by Google

gesetzten Stunde in der Schule ertheilen wollten, wurde ihnen zuerst durch die Herren Lehrer, dann durch den damaligen Schulrathspräsidenten Beler bedeutet, das Schullokal sofort zu verlassen, ansonst er genöthiget sei, Gewalt zu Hülfe zu nehmen. (S. „St. Galler-Zeitung" 1873, Nr. 255.)

Gewaltsame Ausweisung der durch das Gesetz berechtigten und befugten geistlichen Religionslehrer aus der katholischen Primarschule: die eine Gewaltthat des St. Gallischen Altkatholizismus. Verschließung des Schullokales für Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an diejenigen Kinder, deren Eltern ihn verlangten: die andere Gewaltthat des katholischen Schulrathes von St. Gallen.

Gleichen Tages noch protestirten eine Anzahl Väter, deren Kinder die katholische Schule besuchten, gegen den Beschluß des Schulrathes vom 28. April und gegen den Gewaltakt vom 2. Mai in folgender Weise:

„An den Schulrath der katholischen Schulgenossenschaft St. Gallen.

Herr Präsident!
Herren Schulräthe!

Die tit. Unterzeichneten — Väter von Kindern, welche die hiesige katholische Primarschule zu besuchen berechtigt und verflichtet sind, haben zu ihrem innersten Bedauern vernommen, es sei von Seite Ihrer Behörde ausdrücklich untersagt und werde von ihr thatsächlich verwehrt, daß unsern schulpflichtigen katholischen Kindern der für dieselben rechtsmäßig verordnete Religionsunterricht in unserer Primarschule ertheilt und von den Schülern, wie bisher, besucht werden dürfe.

Die Unterzeichneten, vor dem Gesetz zur Glaubensfreiheit berechtigt, angehörig der katholischen Kirche, welcher die freie und uneingeschränkte Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes verfassungsgemäß gewährleistet ist, stimmfähig und steuerpflichtig in der katholischen Schulgemeinde St. Gallen, Familienväter — und als solche berechtigt, verpflichtet und verantwortlich für die Erziehung und Beschulung ihrer Kinder, sehen sich veranlaßt, gegen oben erwähnte Verkümmerung und in's Werk gesetzte Vorenthaltung eines wesentlichen Theiles des unsern schulpflichtigen Kindern gesetzlich zugedachten und garantirten Primarschulunterrichtes hiemit ernstlich zu protestiren.

Die Unterzeichneten verlangen und haben das Recht und die Pflicht des Bestimmtesten zu verlangen:

1) Daß ihren schulpflichtigen Kindern der gesetzliche Unterricht voll, d. h. in allen im Art. 29 des Erziehungsgesetzes vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen nach dem vom Erziehungsrathe aufgestellten Lehrplan ertheilt und daß insbesondere unsern Kindern der Religionsunterricht, wie solcher in der vom Erziehungsrath dem allgemeinen Lehrplan einverleibten Verordnung

des bischöflichen Ordinariates über Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes vom 23. November 1863 festgesetzt und vorgeschrieben ist, weder vorenthalten noch geschmälert werde;

2) Daß dieser gesetzlich vorgeschriebene katholische Religionsunterricht nach Maßgabe von Art. 7, Ziff. 2 und 6 der Kantonsverfassung unsern Kindern durch die rechtmäßig aufgestellten, kirchlich beauftragten und demnach als allein legitimirten Religionslehrer ertheilt werde;

3) Daß der von den zuständigen Religionslehrern unsern Kindern zu ertheilende Religionsunterricht in Gemäßheit von Art. 2, lit. h des Erziehungsgesetzes, Art. 13, lit. b und Art. 141 der Schulordnung, fortan wie bis anhin in der hiefür reglementarisch eingeräumten Zeit, sowie in den hiezu bestimmten, nach Maßgabe von Art. 114 der Schulordnung auf Kosten aller hier steuerpflichtigen katholischen Schulgenossen erstellten, eingerichteten und unterhaltenen Schullokalen ertheilt werde.

Die Unterzeichneten haben sich nicht umzusehen, ob und welche andere gleichberechtigte und gleich beeinträchtigte Familienväter den gesetzlichen Schutz desselben Rechtes für ihre Kinder verlangen und nachsuchen müssen; denn bei Behauptung und Wahrung einer solchen Rechtsstellung steht jedem Betheiligten das volle Recht und die ganze Pflicht der Geltendmachung derselben zu.

Mit Berufung auf unser wohl erworbenes, durch Verfassung und Gesetz garantirtes Recht, und unter nochmaliger Bezugnahme auf die oben angedeuteten allgemeinen und besondern Bestimmungen derselben gewärtigen wir angemessene Würdigung und gerechte Entsprechung unserer kurz, aber wohl begründeten Begehren und hoffen, daß Sie, Herr Präsident, Herren Schulräthe, uns hiedurch der Pflicht zur Weiterziehung der für uns und unsere Kinder so wichtigen Angelegenheit an höhere und eventuell selbst an die höchsten Behörden überheben werden.

(Unterschriften).

St. Gallen, den 2. Mai 1874."

Trotz dieser deutlichen Erinnerung an bestehende Gesetze und Rechte schritt der katholische Schulrath ungehindert und muthig auf seiner Bahn der Ungerechtigkeit vorwärts. Unter dem 13. Mai traf er folgende Vollziehungsverfügungen:

a) Der im Art. 29 des Erziehungsgesetzes vorgeschriebene christliche Religionsunterricht soll in den katholischen Schulen der Stadt St. Gallen ertheilt werden.

b) Derselbe ist zu ertheilen nach Vorschrift und Maßgabe des amtlichen Lehrplanes und der bisher eingeführten Lehrmittel. Nicht zugelassen werden hingegen die Lehren von der Unfehlbarkeit des Papstes und des Syllabus sammt Consequenzen.

c) Da von kirchlicher Behörde für Ertheilung eines Religionsunterrichtes mit obligatem Ausschluß der Lehre von der Un-

Digitized by Google

fehlbarkeit des Papstes und des Syllabus und deren Consequenzen nicht gesorgt ist (Art. 7, Ziff. 6 der Verfassung und Art. 74 des Erziehungsgesetzes), so erkennt der Schulrath den Nothfall und daher das Recht und die Pflicht, die diesfalsige Fürsorge selbst zu treffen.

d) Die Herren Lehrer werden ersucht, bis auf weiteres den gesetzlichen Religionsunterricht in den genannten Schulen gemäß ihrer bisherigen Betheiligung, jeder für die ihm zugetheilten Klassen (vide bischöfliche Instruktion an die Herren Pfarrer und Lehrer vom 23. November 1863, Art. 26, 1, 18, 7, 16 und 4) zu geben.

e) Nichttheilnahme am öffentlichen Religionsunterricht der Schulen ist nach Analogie von Art. 27 des Erziehungsgesetzes denjenigen Kindern gestattet, deren Eltern dafür schriftlich sich melden und über Besuch eines andern Religionsunterrichtes seitens ihrer Kinder sich ausweisen.

Das die getroffenen Maßregeln des kath. Schulrathes, welche er dann den Eltern unter dem 20. Mai bekannt machte.

Bezüglich der Einräumung des Schullokales für Ertheilung des rechtmäßigen katholischen Religionsunterrichts gibt der Schulrath den sich beschwerenden Schulgenossen den Bescheid: Der Schulrath werde ihnen (den beschwerenden Schulgenossen) auch in diesem Punkte entsprechen, sobald ein neuer Katechismus mit dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit und dem Syllabus, im verfassungs- und gesetzmäßigen Wege, als **Erziehungsprinzip** der öffentlichen Schulen des Kantons St. Gallen gemäß Art. 1, lit. e des Erziehungsgesetzes die erforderliche Aprobation erhalten haben werde.

Gegen derartige, die Rechte der Schulgenossen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gesetz und Verfassung so flagrant verletzende Beschlüsse, Verfügungen und Bescheide eines katholischen Schulrathes suchte vorerst das bischöfliche Ordinariat abermals Schutz und Recht bei der hohen Landesregierung. Das Ordinariat verlangte: „Daß die Kirche ihrerseits in ihrem verfassungsmäßigen Rechte auf freie und ungehinderte Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule geschützt und die allfälligen Dessidenten angewiesen werden, verfassungsmäßige Wege zu gehen, wobei es (das Ordinariat), der Staatsgewalt anheim stelle, die Ziff. 1 von Art. 6 der Kantonsverfassung in entsprechender Weise auf den gegebenen Fall anzuwenden. In der

Digitized by Google

verfügten Ausweisung liege eine doppelte Verletzung des Rechtes, einerseits der gewährleisteten katholischen Kirche, anderseits des Rechtes derjenigen katholischen Eltern, welche ihre Kinder in den rechtmäßigen katholischen Religionsunterricht schicken wollen. Die Eingabe des bischöflichen Ordinariates an die Regierung schließt mit dem Gesuche, es wolle der Regierungsrath:

1) Den von den kirchlichen Oberhörden gesendeten Religionslehrern in der Stadt St. Gallen behufs Ausübung ihrer Amtspflichten den verfassungsmäßigen Schutz ertheilen.

2) Dem katholischen Schulrath der Stadt St. Gallen einerseits untersagen, von sich aus die Ertheilung irgend eines Religionsunterrichtes anzuordnen, anderseits allen katholischen Eltern das Recht und die Freiheit wahren, ihre Kinder den von den kirchlichen Religionslehrern ertheilten Religionsunterricht besuchen zu lassen und jeden andern Religionsunterricht zurück zu weisen.

Ebenso gelangten am 12. Mai 50 Schulgenossen mit folgendem Schreiben an die hohe Regierung:

„St. Gallen, 12. Mai 1873.

An den Regierungsrath des Kantons St. Gallen!

Die ergebenst unterzeichneten Schulgenossen der kath. Schulgenossenschaft der Stadt St. Gallen, Väter von Kindern, welche die hiesige katholische Primarschule zu besuchen haben, finden sich veranlaßt, hiemit bei der hohen Landesregierung gegen den Schulrath unserer Schulgenossenschaft K l a g e zu erheben, zur Wahrung und Geltendmachung ihrer Rechte Ihren obrigkeitlichen Schutz anzurufen.

Der hiesige katholische Schulrath hat sich nämlich unterfangen, unsern schulpflichtigen katholischen Kindern den vorgeschriebenen Religionsunterricht in der Primarschule dadurch abzuschneiden und vorzuenthalten, daß er die rechtmäßigen, hiefür aufgestellten Religionslehrer aus den hiezu bestimmten Unterrichtslokalen in unserm Schulhause weggewiesen, ihnen das Wiederbetreten derselben untersagt und die dem Religionsunterricht gesetzlich und Lehrplangemäß angewiesenen Unterrichtsstunden denselben entzogen hat und immerfort zu entziehen fortfährt. Es muß uns als christliche Familienväter vor Allem daran liegen, daß unsern schulberechtigten und schulpflichtigen Kindern der christliche Religionsunterricht in unserer Schule rechtmäßig von den hiefür aufgestellten Religionslehrern ertheilt werde, wie er auch nach gesetzlicher Vorschrift in allen andern katholischen Primarschulen im Kanton von den betreffenden Ortsgeistlichen ertheilt wird. Unsere Kinder haben gleich allen andern das unbestreitbare Recht auf diesen Unterricht und wir, als ihre Väter, haben die heilige Pflicht, denselben diesen Unterricht zu sichern, und somit die gewaltthätige, willkürliche Vorenthaltung dieses Unterrichtfaches

von Seite unseres Schulrathes nicht zu dulden, sondern Schutz bei den kompetenten Oberbehörden zu suchen gegen solches verfassungs- und gesetzwidriges Vorgehen. Wir stellen daher an Sie, Herrn Landammann, Herren Regierungsräthe, das geziemende Ansuchen:

Sie wollen den Schulrath der katholischen Schulgenossenschaft in St. Gallen anweisen und anhalten, die gesetzliche Ertheilung des von der rechtmäßigen kirchlichen Oberbehörde verordneten Religionsunterrichtes durch die ordentlichen Religionslehrer nach vorgeschriebenem Lehrplan in unseren Primarschulen gestatten zu wollen, somit die zur Verhinderung getroffenen Vorkehrungen als unstatthaft aufheben. Zur Begründung unseres Gesuches berufen wir uns einfach kurz:

1) Auf den Art. 44 der Bundesverfassung, welcher den anerkannten Konfessionen, demnach auch der katholischen die freie Ausübung des Gottesdienstes im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft (somit auch im Kanton wie der Stadt St. Gallen) gewährleistet und in Verbindung mit jener Bundesbestimmung auf den Art. 6, Ziff. 2 der Kantonsverfassung, womit der katholischen wie der evangelischen Kirche die freie und unumschränkte Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes garantirt wird.

2) Auf Art. 6, Ziff. 1 unserer Kantonsverfassung, wodurch als heiliges unantastbares Grundrecht aufgestellt und gewährleistet ist, daß im Sinne der Unverletzlichkeit der persönlichen Glaubensfreiheit Niemand wegen seiner religiösen Ueberzeugung in seinen bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechten, somit auch kein Familienvater der religiösen und gesetzlichen Beschulung seiner Kinder beeinträchtigt werden dürfe.

3) Auf Art. 29 des Erziehungsgesetzes, welcher an der Spitze der obligatorischen Unterrichtsgegenstände für die Primarschulen die christliche Religions- und Sittenlehre aufführt und auf Art. 28 desselben Gesetzes, welches verfügt, daß die Unterrichtsstunden des Religionsunterrichtes in der gesetzlichen Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden inbegriffen seien, sowie auf Art. 13, lit. b, in Verbindung mit Art. 141 der Schulordnung für Primar- und Realschulen, womit der Schulrath insbesondere verpflichtet ist, von der wöchentlichen Unterrichtszeit der Ganzjahrschulen je 2 Stunden für den Religionsunterricht einzuräumen.

4) Im Zusammenhang hiemit berufen wir uns auf den vom Erziehungsrath vom 16. März 1865 für unsere Primarschulen aufgestellten Lehrplan, welchem die Verordnung des bischöflichen Ordinariates über Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes vom 23. November 1863 als maßgebend für die katholischen Primarschulen einverleibt und wodurch festgesetzt ist, worin dieser Unterricht zu bestehen habe und wie derselbe von Ortsgeistlichen zu ertheilen sei.

5) Auf Art. 7 der Verfassung unseres Kantons, worin dießfalls als Hauptgrundsätze festgesetzt sind:

a) Daß für Ertheilung des Religionsunterrichtes die kirchlichen Behörden beider Konfessionen zu sorgen haben.

b) Die Wahl der Religionslehrer den kirchlichen Behörden der Konfessionen zustehe (Art. 7, Ziff. 6), daß somit nach Maßgabe dieser Bestimmungen unsern schulpflichtigen Kindern der Religionsunterricht

Digitized by Google

durch die rechtmäßig aufgestellten, kirchlich beauftragten und demnach als allein legitimirten Religionslehrer ertheilt werde und endlich

6) Auf Art. 144 der Schulordnung, in dessen Sinne der gesammte Primarschulunterricht, d. h. in allen vorgeschriebenen Unterrichtsfächern, somit auch in der Religion, den ordentlichen, auf Kosten aller hier steuerpflichtigen katholischen Schulgenossen erstellten, eingerichteten und unterhaltenen Schulhause ertheilt werden muß.

Genehmigen Sie ꝛc." (Unterschriften.)

Der regierungsräthliche Entscheid aber ließ nicht länger als bis zum 29. Oktober 1873 auf sich warten. Unterdessen aber traten die Beschlüsse des Schulrathes von St. Gallen in Kraft.

1) Die geistlichen Religionslehrer blieben aus der katholischen Schule ausgeschlossen.
2) Der Religionsunterricht wurde von den Lehrern ertheilt.
3) Die Kinder derjenigen Eltern, welche den alten katholischen Religionsunterricht wünschten, konnten denselben nicht im öffentlichen Schullokale genießen, und das trotz allen den in den Beschwerdeschriften angeführten klaren und deutlichen Verfassungsartikel.

Am 18. Mai 1873 war für die katholische Schulgemeinde St. Gallen die Erneuerungswahl des Schulrathes bestimmt. Natürlich mußte nun der katholische Schulrath von St. Gallen aus lauter kernhaften Altkatholiken zusammengesetzt werden, als ob diese allein alle Schulweisheit gepachtet hätten. Um einen altkatholischen Schulrath zu erzielen, wurde am 15. Mai eine Versammlung des Vereins liberaler Katholiken im Schützengarten abgehalten. Dieselbe wurde in Abwesenheit des Herrn Ständerath Morel durch Herrn Staatsanwalt Real eröffnet. Fürsprech und Schulrath Thuli erstattete Bericht über die bisherigen Schritte des Schulrathes betreffend Gemeindebeschluß vom 30. März 1873. Es wurde beantragt, den Schulrath von 9 auf 11 Mitglieder zu vermehren und wurde eine Liste von 15 Vorschlägen aufgestellt und schließlich wurde dem Schulrath für sein gewaltthätiges Verfahren der Dank der Versammlung ausgesprochen. [1]) Am 18. Mai wählte sodann die Schulgenossenversammlung folgenden Schulrath:

1) Herr Beler, Departementssekretär (Präsident.) 2) Herr Fürsprech Thuli, Kantonsrath. 3) Herr M. Köppel, Müller. 4) Hr. Bürgi, Posttraininspektor. 5) Hr. Kälin, Buchdrucker. 6) Hr. Federer, Altlehrer. 7) Hr. Blöchlinger, Adjunkt. 8) Herr Robert Hoffmann, Substitut. 9) Dr. Bertsch-Sailer, Professor.

[1]) S. „St. Galler Ztg.", 1873, Nro. 114.

Digitized by Google

Das war nun ein Schulrath reinster Farbe, alles Schulmänner ersten Ranges. Seine Hauptthätigkeit bestand nun darin, die Kinder vom Unterricht der Geistlichen möglichst fern zu halten, und sie für den Unterricht der Lehrer zu gewinnen und da dieses Geschäft nicht reussiren wollte, verstieg sich der Schulrath unterm 24. Oktober 1873 zu folgender originellen Anzeige an die katholischen Eltern der Stadt St. Gallen:

„Der Schulrath der katholischen Schulgemeinde St. Gallen an die werthen Eltern schulpflichtiger Kinder daselbst.

Am Sonntag den 30. März l. J. hat die katholische Schulgenossenversammlung mit 582 gegen 177 Stimmen den Beschluß gefaßt: es sei die Einführung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes sammt Syllabus und deren Consequenzen in Schule und Religionsunterricht der katholischen Schulgemeinde St. Gallen untersagt. Die Gemeinde ging dabei von der Ansicht und Ueberzeugung aus, daß jene Lehre in Verbindung mit dem Syllabus nicht etwa bloß ein praktisch bedeutungsloses Dogma, sondern die oberste Lehre der Lehren sei und in die Schulen eingeführt, das verhängnißvolle Prinzip der öffentlichen Jugenderziehung bilden würde, das sich in zwei Worten dahin ausdrücken läßt: „Du mußt in Sachen des Glaubens, der Sitten und der Politik blind glauben, was der Papst lehrt und blindlings thun, was er befiehlt.“ [1])

Die Gemeinde wollte nun an der Verantwortlichkeit für die furchtbaren Folgen und Gefahren nicht Theil nehmen, welche die Erziehung der Jugend in diesem schroffen, jesuitischen Geiste für die bürgerliche und religiöse Freiheit, für den Frieden unseres geliebten schweizerischen Vaterlandes und speziell für die Stellung der Katholiken in der paritätischen Gemeinde St. Gallen bringen würde, bringen müßte. [2])

Da die geistlichen Religionslehrer die Anerkennung und Beachtung jenes Gemeindebeschlusses verweigerten, schlossen sie sich rechtlich von der Schule aus und war daher der Schulrath genöthigt, den gesetzlichen (?) Unterricht in der christkatholischen Religionslehre bis auf weiteres den weltlichen Lehrern zu übertragen. Gleichzeitig eröffneten aber auch die Herren Geistlichen einen Religionsunterricht für die Kinder derjenigen Eltern, welche dem von der Gemeinde verworfenen Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit huldigen.

Während der Schulrath allen Eltern völlig freie Wahl ließ, [3]) ob sie ihre Kinder zum Lehrer oder zum Geistlichen in den Religionsunterricht

[1]) Immer die alten boshaften Verdrehungen der katholischen Lehre von der Unfehlbarkeit. Wann und wo hat jemals die Kirche gelehrt, man müsse in politischen Sachen glauben, was der Papst lehre? Die frechste Lüge ist diese Behauptung. Auch wird nirgends gelehrt, daß man blind glauben müsse, im Gegentheil soll der Katholik seine Vernunft gebrauchen, um einzusehen, daß die römisch-katholische Glaubens- und Sittenlehre vernünftig, unvernünftig und inkonsequent aber der sog. Altkatholizismus sei.

[2]) Wer hat den Frieden seit 1873 bis heute mehr gestört, die Katholiken oder die Altkatholiken. Jeder weiß die Antwort oder kann die richtige finden in Durchlesung dieser Geschichte.

[3]) Als ob dies nicht die verfluchte Schuldigkeit des Schulrathes gewesen wäre.

Digitized by Google

schicken wollen, mußten wir dagegen vernehmen, daß von Seite der Geistlichen bei Eltern und Kindern Zudringlichkeit ausgeübt wurde, [1]) um die Kinder für ihren Religionsunterricht zu gewinnen, und daß sie darin von Weltlichen, welche sich unberufen in Familien eindrängten und den ehelichen Frieden der betheiligten Eltern störten, [2]) unterstützt wurden.

Wir fühlen uns daher veranlaßt, in dieser für die katholische Schulgemeinde St. Gallen wichtigen Angelegenheit ein Wort an die werthen Eltern schulpflichtiger Kinder zu richten. Für Väter, die zum besagten Gemeindebeschluß vom 30. März gestimmt haben, sollte die Wahl nicht schwer fallen, wohin sie ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken haben. Das sagt **Jedem das Denkgesetz der Consequenz!** [3])

Den Vätern hingegen, welche nicht zu dem berührten Gemeindebeschluß gestimmt haben, bietet sich nun die Gelegenheit, die Sache noch einmal in Erwägung zu ziehen und dann nach ihrem Ermessen, sei es definitiv oder wenigstens für eine **halbjährige Probe**, [4]) die Wahl zu treffen.

In unserer Stellung müssen wir annehmen, daß alle Kinder an dem von der Schulbehörde im Sinn der Gemeinde gesetzlich angeordneten christlichen Religionsunterricht in der Schule theilnehmen und daß Absenzen wie andere Absenzen zu ahnden wären. [5]) Wenn jedoch Eltern sind, welche begehren, daß ihre Kinder vom Geistlichen den Religionsunterricht empfangen, so steht unserseits **einstweilen** [6]) nichts entgegen; nur haben Eltern, welche dies begehren, innert drei Tagen eine schriftliche Erklärung darüber an den oder die Herren Lehrer einzugeben, zu welchen ihre Kinder in die Schule gehen, damit die Herren Lehrer ohne Verzug für sich und zu Handen des Schulrathes ein Verzeichniß erstellen können.

St. Gallen, den 24. Oktober 1873." [7])

(Unterschriften.)

Mit Recht wurden an den katholischen Schulrath auf dieses Circular hin folgende öffentliche Fragen gestellt:

---

[1]) Der Schulrath hat dies behauptet, aber auch nicht mit einem Jota bewiesen und er konnte diese Behauptung nicht beweisen, weil sie erlogen war. Aber noch heute wäre es ein leichtes zu beweisen, daß während den bereits verflossenen 6 Jahren der Existenz des altkatholischen Schwindels von Seite der Altkatholiken beständig die unverschämtesten Zudringlichkeiten gemacht wurden, um die Kinder für den altkatholischen Unterricht zu gewinnen, und daß den katholischen Eltern und Kindern alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt wurden, um ihrer Ueberzeugung folgen zu können.

[2]) Ja die heftigste Zwietracht, Zank und Streit und Verdruß hat der Altkatholizismus in viele Familien hineingeworfen. Die Herren Altkatholiken, ja wohl, die den Leuten vom Urchristenthum vorschwindelten, die haben in Wahrheit vielfach den ehelichen Frieden gestört.

[3]) Das „Denkgesetz der Consequenz" sagt auch Jedem, daß der Altkatholizismus ein erbärmlicher Schwindel ist.

[4]) Eine Probe in Sachen des Glaubens und Gewissens! Welche Begriffsverwirrung, welche Zumuthung an Männer, die eine religiöse Ueberzeugung, an Väter, die ein Gewissen haben!

[5]) Also Glaubens- und Gewissenszwang.

[6]) Aber vielleicht später? Es ist doch stark, was hier der Schulrath den katholischen Bürgern zu bieten wagt. Aber es war nicht zu verwundern. War ja die altkatholische Bewegung auch nur für „einstweilen".

[7]) S. „Neues Tagblatt" 1873, Nr. 250.

Digitized by Google

„1) Was steckt dahinter, daß man in einem Circular vom 24. Oktober vorschreibt, innert 3 Tagen (also bis und mit dem 27. Oktober) eine schriftliche Erklärung abzugeben, das Circular aber erst am 27. Oktober vertheilt?

2) Seit wann sind die Kinder gesetzmäßige Amtsboten geworden?

3) Warum ist der Schulrath nicht mehr zufrieden mit der erſten Erklärung, die er von den ihrer Kirche treuen Eltern schon in den Händen hat und die ganz definitiv lautet?

4) Wer bezahlt die Lehrer für ihren Religionsunterricht, den sie statt der Geistlichen ertheilen mußten? Wie steht es da mit der Steuerpflicht derjenigen Eltern, die ihre Kinder auch jetzt noch zu den Geistlichen schicken wollen?

5) Ist es wahr, daß man schon daran geträumt hat, die Namen der nicht schulräthlich gesinnten Eltern zu veröffentlichen, um sie vor der „civilisirten Welt“ an den Pranger zu stellen? (Siehe „St. Galler Tagblatt“ Nr. 250. Jahr 1873. (Siehe „Neues Tagblatt“, 1873, Nr. 250.)

Wohl kaum hat die Offentlichkeit je ein solches Aktenstück, wie obiges, vor die Augen bekommen. Es war aber auch selbst vom Witz der Liberalen nicht verschont. Gegenüber diesem Circulur des Schulrathes sah sich die Domgeistlichkeit zu folgender Erklärung an die verehrten katholischen Eltern der Stadt St. Gallen genöthigt:

„Die Seelsorgsgeistlichen an der Domkirche an die katholischen Eltern der Stadt St. Gallen.

Nicht genug, daß der in Verfassung und Gesetz geforderte und garantirte, durch die Geistlichen zu ertheilende Religionsunterricht aus der Schule verdrängt wurde, soll auch der Besuch desselben außerhalb der Schule auf alle mögliche Weise erschwert werden. Die Kundgebung des katholischen Schulrathes vom 24. dies ist der neueste Beleg hiefür. Wir verzichten auf eine nähere Würdigung dieses Aktenstückes und begnügen uns einfach, den katholischen Eltern gegenüber unsere Pflicht und Schuldigkeit zu thun, indem wir erklären:

1) Der katholische Religionsunterricht, welcher bisher durch die Geistlichen ertheilt wurde, ist der verfassungsmäßige und gesetzliche Religionsunterricht; er wird nur deßwegen außerhalb der Schule ertheilt, weil man der Gewalt weichen mußte; er wird unter allen Umständen auch in Zukunft für Alle ertheilt werden, welche denselben benutzen wollen.

2) Wie die Pfarrgeistlichen schon unter dem 23. März erklärt haben, können sie nur jene Kinder, welche bei ihnen den Religionsunterricht genießen, zum Empfang der hl. Sakramente vorbereiten und zulassen. Alle Diejenigen, welche ihn nicht genießen, schließen sich selbst von dem Genusse der kirchlichen Gnadenmittel aus und es müßte sich daraus schließlich die unendlich traurige Thatsache ergeben, auf welche die Seelsorgsgeistlichen unter dem 23. März hingewiesen haben.

Mögen katholische Eltern wohl bedenken, an welchen verhängnißvollen Scheidewegen sie mit ihren Kindern stehen, und sich nicht durch äußere Rücksichten abhalten lassen, ihrem Gewissen zu folgen!

Digitized by Google

3) Da der katholische Schulrath verlangt, daß die Eltern, welche begehren, daß ihre Kinder von den Geistlichen den Religionsunterricht empfangen, innert drei Tagen eine schriftliche Erklärung darüber an den Lehrer abzugeben haben, so wird es, um allen Ungelegenheiten auszuweichen, gut sein, wenn jeder katholische Vater schulpflichtiger Kinder oder der Inhaber väterlicher Gewalt sofort jedem seiner Kinder schriftlich nachstehende Erklärung an den Lehrer in die Schule mitgibt:

Der Unterzeichnete wird sein Kind N. N. in denjenigen Religionsunterricht schicken, welcher von den hiesigen katholischen Geistlichen ertheilt wird.

St. Gallen, den . . . (Unterschrift.)

Geliebte Eltern! Die hiesigen Seelsorgsgeistlichen haben bisher trotz der schwierigen Verhältnisse im Frieden mit ihren Pfarrangehörigen gelebt. Es schmerzt uns tief, daß man das Band, welches Priester und Gläubige verknüpfte, zerreißen will und damit bei der Jugend den Anfang macht. Ebenso nahe würde es unserm Herzen gehen, wenn Eltern, die ihrem Gewissen folgen, irgend welche Nachtheile zu erdulden hätten. Wer aber Glauben hat und seine Kinder liebt, wird dennoch wissen, was er zu thun hat. Der alte Gott lebt noch!

St. Gallen, den 27. Oktober 1873.

Namens der Seelsorgsgeistlichen an der Domkirche:

J. A. Eberle, Pfarr-Rektor.

August Popp, Domkatechet."[1])

Auf diese Erklärung der Pfarrgeistlichkeit an der Domkirche hin erließ der Schulrath wieder ein Gegencircular an die „werthen kath. Eltern schulpflichtiger Kinder":

„Der Schulrath der katholischen Schulgemeinde St. Gallen an die werthen katholischen Eltern schulpflichtiger Kinder.

Auf unser Circular vom 24. Oktober, welches wir Ihnen bei Eröffnung der Schule am 27. zukommen ließen, haben Sie von den Tit. Seelsorgsgeistlichen an der Domkirche ein Gegencircular, datirt vom 27. Oktober, erhalten. Dieses enthält folgende Erklärungen:

1) Der bisher durch die Geistlichen ertheilte Religionsunterricht sei der verfassungsmäßige und gesetzliche.

2) Die Pfarrgeistlichen können nur jene Kinder, welche bei ihnen den Religionsunterricht genießen, zum Empfang der hl. Sakramente vorbereiten und zulassen.

Wir fühlen uns verpflichtet, Ihnen auf dieses Aktenstück folgende Gegenerklärung zur Kenntniß zu bringen:

Ad. 1) Wir halten den vom Schulrathe nothgedrungen angeordneten Religionsunterricht für vollkommen verfassungs- und gesetzgemäß[2]) und anerkennen jedenfalls im Streite zwischen dem Schulrathe und Schulgenossen über die Verfassungsmäßigkeit oder Nicht-Verfassungsmäßigkeit einer behörd-

[1]) S. „Neues Tagblatt" 1873, Nro. 250.

[2]) Wir kommen unten, bei Besprechung des regierungsräthlichen Beschlusses vom 29. Oktober, hierauf speziell zu sprechen.

Digitized by Google

lichen Anordnung nicht die geistliche Gerichtsbarkeit, sondern allein die Staatsbehörde als Richter. [1])

Nun hat der Regierungsrath mit Beschluß vom 29. Oktober den Streitfall entschieden und den vom Schulrathe angeordneten Religionsunterricht als verfassungs- und gesetzmäßig erklärt.

Ad. 2) Die unter dieser Ziffer enthaltene Erklärung der Tit. Geistlichkeit bezeichnen wir lediglich als ein jesuitisches Mittel [2]) zu dem Zwecke, um Frauen, Kinder und schwache Männer zu beängstigen und die Eltern moralisch zu foltern, bis sie ihre Kinder der Schule entziehen und der Geistlichkeit überantworten zur Unterrichtung derselben in den Lehren der päpstlichen Unfehlbarkeit und des fluchvollen Syllabus.

Aber die Begangenschaft der besagten Drohung Seitens der Tit. Geistlichkeit erscheint um so klagbarer, als die Tit. Geistlichkeit das Bewußtsein haben muß, daß ihre Drohung faul und falsch ist, [3]) weder je eine Folge hatte, noch eine solche haben wird.

Zum Beweise hiefür nur Folgendes:

Schon in einem Erlasse vom 23. März l. J. hat die Tit. Pfarrgeistlichkeit die gleiche Drohung ausgestoßen, wie am 27. Oktober. Auf den 13. und 14. September abhin wurde dann von ihr für die Schulkinder Beichte und Communion angeordnet. Die Folge jener furchtbaren Drohung war, daß die altkatholischen Kinder nicht nur zum Empfange der hl. Sakramente zugelassen, sondern herbeigezogen, geradezu reklamirt wurden. [4])

So bisher.

Den Ausschluß der altkatholischen Kinder von dem unausgelösten Antheil an der Kirche und ihren Spenden; die Verhängung einer kirchlichen Strafe, die der Exkommunikation gleich käme, über schuldlose Kinder von angeblich schuldigen Eltern, die man nicht zu strafen sich getraut: wird die Tit. Pfarrgeistlichkeit auch in der Folge sicher unterbleiben lassen. Sollte jedoch die Tit. Pfarrgeistlichkeit diesen verwegenen Schritt wagen, so werden Mittel und Wege gefunden werden, für das alte Recht Schutz zu erlangen,

---

[1]) Es braucht da weder „geistliche Gerichtsbarkeit" noch „Staatsbehörde," sondern einfach der Wille, die bestehenden Gesetze zu lesen und zu beachten.

[2]) Was der Schulrath mit seiner unsterblichen Erklärung an die „verehrten Eltern" vom 24. Oktober mit seiner „halbjährigen Probe" gethan, ist ganz sicher ein antijesuitisches Mittel.

[3]) Diese Sprache eines Schulrathes beweist, daß die Kultur Fortschritte macht. Es handelt sich um das Zulassen derjenigen Kinder zum Empfange der hl. Sakramente, welche den Vorbereitungsunterricht hiezu nicht von der katholischen Kirche empfangen. Es scheint nun allerdings „Faules und Falsches" mit unterzulaufen, wenn man auf der einen Seite der Kirche die Jugend zum Vorbereitungsunterrichte nicht anvertraut, auf der andern Seite aber Dinge verlangt, welche diesen Unterricht nothwendig voraussetzen. Bisher ist weder an die katholische Kirche, noch an andere Religionsgenossenschaften eine derartige Zumuthung gestellt worden. Es war dem Altkatholizismus vorbehalten, in diesen Widerspruch zu verfallen, über welchen nicht bloß die Kirche, sondern auch der gesunde Menschenverstand zur Tagesordnung schreiten mußte.

[4]) Es ist Unwahrheit, daß irgend ein Kind für den Empfang der hl. Sakramente „reklamirt" wurde. Diejenigen Kinder, welche am 14. September 1873 die hl. Sakramente empfangen, haben bei den Geistlichen der Domkirche den Vorbereitungsunterricht dazu empfangen.

Digitized by Google

und mögen dann die Tit. Pfarrgeistlichen zusehen, ob nicht in diesem von ihnen muthwillig erhobenen Streite sie selbst die verdiente Exkommunikation treffen wird. [1])

St. Gallen, den 31. Oktober 1873.

Im Namen des Schulrathes:
Der Präsident: Beler.
Der Aktuar: Bomberger." [2])

Am 29. Oktober kamen endlich die Rekursbeschwerden des tit. bischöflichen Ordinariates und 50 katholischer Schulgenossen gegen die bekannten Verfügungen des katholischen Schulrathes St. Gallen in der Regierung zur Behandlung und faßte dieselbe hiebezüglich folgenden Beschluß:

„Der Regierungsrath hat, nach Einsicht und Prüfung der Rekursschreiben und der Gegeneingabe und nach vernommenem Gutachten vom Departement des Innern

In Erwägung:

1) Daß die Rekurrenten das Verlangen stellen, es sei — in Aufhebung der sachbezüglichen Verfügungen und Beschlüsse des katholischen Schulrathes vom April und Mai l. J.;

a. Den von den kirchlichen Oberbehörden in die katholischen Schulen der Stadt St. Gallen gesendeten Religionslehrer behufs Ausübung ihrer Amtspflichten der verfassungsmäßige Schutz zu ertheilen;

b. Dem katholischen Schulrath der Stadt St. Gallen zu untersagen, von sich aus die Ertheilung irgend eines Religionsunterrichtes anzuordnen, wogegen allen katholischen Eltern das Recht und die Freiheit gewahrt bleiben soll, ihre Kinder den von den kirchlichen Religionslehrern ertheilten Religionsunterricht im Schulhause besuchen zu lassen und jeden andern Religionsunterricht zurückzuweisen;

2) Daß die Staatsbehörde, da es sich um den Schutz handelt, welchen die Verfassung den Angehörigen der katholischen Kirche gewährt, sich auf die Entscheidung der Frage beschränken muß, ob nach Maßgabe des Art. 6 derselben die durch den Staat erfolgte Gewährleistung besagter Kirche, sowie der persönlichen Glaubensfreiheit, zu Gunsten der, die konzilianische Konstitution vom 18. Juli 1870 über die päpstliche Unfehlbarkeit nicht anerkennenden Katholiken angerufen werden könne oder nicht;

3) Daß eine Erklärung des Austrittes aus der katholischen Kirche seitens der in Frage liegenden Katholiken nicht erfolgt ist; [3])

4) Daß die St. Gallische Staatshoheit die Anerkennung und Gewährleistung der katholischen Kirche nicht an die Bedingung geknüpft hat, daß

[1]) Das Bundesgericht in Lausanne hat Ende des Jahres 1878 die richtige Exkommunikation ausgesprochen.

[2]) S. „St. Galler-Zeitung" 1873.

[3]) Diese Erklärung war gar nicht nothwendig, es versteht sich von selbst, daß Diejenigen, welche ein Dogma der katholischen Kirche leugnen, nicht mehr zu dieser Kirche gehören können und wenn sie sich gleichwohl als Mitglieder dieser Kirche betrachten, die Rechte als solche behalten wollen, ohne die Pflichten zu erfüllen, so ist das eben zum wenigsten gesagt der reinste Unverstand.

Digitized by Google

von den Angehörigen derselben die Doktrin von der päpstlichen Unfehlbarkeit und Vollgewalt als Glaubenslehre anerkannt werde; [1])

5) Daß, wenn behauptet werden wollte, der Staat habe mit der Anerkennung der katholischen Kirche zugleich die Organisation derselben und demnach auch die Bedeutung der Aussprüche anerkannt, welche von den Organen der kirchlichen Gewalt ausgehen, hiebei nicht übersehen werden darf, daß die Anerkennung dieser kirchlichen Organisation und ihrer Konsequenzen sich ausschließlich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, indem auf dem staatlichen Gebiet [2]) Beschlüsse nicht für bindend erachtet werden können, auf welche der Staat weder eine Einwirkung ausüben konnte, noch eine solche ausgeübt hat;

6) Daß, wenn die Aussprüche der kirchlichen Behörden über die päpstliche Unfehlbarkeit, abgesehen von dem über ihre Vollständigkeit, beziehungsweise kirchliche Gültigkeit waltenden Streite, auf dem staatlichen Gebiete nicht maßgebend sein können, diejenigen Katholiken, welche ihren schulpflichtigen Kindern den bisherigen Religionsunterricht, mit Ausschluß des Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit, ertheilen lassen wollen, auf den staatlichen Schutz so lange Anspruch haben, als nicht auf verfassungsmäßigem oder gesetzlichen Wege festgellt erscheint, daß auf sie als bloße „Dissidenten" die staatliche Anerkennung der katholischen Kirche keine Anwendung finde;

7) Daß der Regierungsbeschluß vom 21. Februar das, den neuen Glaubenssatz der päpstlichen Unfehlbarkeit publizirende, bischöfliche Fastenmandant vom 8. Februar l. J. nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zu verkünden gestattete, „daß daraus keinerlei Konsequenzen zugelassen werden, die sich gegen die Hoheit und Rechte des Staates, [3]) gegen die Unverletzlichkeit der persönlichen Glaubensfreiheit, sowie gegen das Wohlvernehmen und den Frieden der verschiedenen Glaubensgenossenschaften und ihrer Bekenner in irgend einer Weise und in irgend einem Umfange verstoßen sollten;

8) Daß die vom katholischen Schulrath im April und Mai l. J. erlassenen, von den Rekurrenten beschwerdeten Verfügungen nichts anders enthalten, als die Vollziehung und Handhabung der von ihnen früher angefochtenen Schlußnahmen der katholischen Schulgemeinde der Stadt St. Gallen vom 30. März 1873, einer Schlußnahme, welche durch den nicht weiter gezogenen, motivirten Rezierungsbeschluß vom 30. April l. J. als verfassungs- und gesetzmäßig anerkannt und in ihrer Rechtsbeständigkeit geschützt worden ist; [4])

---

[1]) Die „St. Gallische Staatshoheit" hat die katholische Kirche anerkannt wie sie ist und war und bleiben wird und was der Katholik zu glauben hat, das zu bestimmen steht nicht in der Befugniß der „St. Gallischen Staatshoheit."

[2]) Jetzt wird wohl allerseits klar geworden sein, daß die Unfehlbarkeit des Papstes das „staatliche Gebiet" nicht berührt.

[3]) Die Ertheilung des Religionsunterrichtes fällt ja nach Gesetz und Verfassung durchaus nicht unter die Hoheit und die Rechte des Staates, diese ist Sache der kirchlichen Behörden. Die Gewissensfreiheit wäre, im Falle man den Rekurrenten entsprochen hätte, nicht verletzt worden, denn jeder Vater, der sein Kind nicht mehr in katholischer Religion unterrichten lassen wollte, hätte dasselbe ungehindert vom Religionsunterrichte zurückziehen können.

[4]) Siehe oben Seite 30 und 31.

Digitized by Google

9) Daß insbesondere der Art. 5 des Beschlusses des katholischen Schulrathes vom 13. Mai abhin ausdrücklich festsetzt, daß die Nichttheilnahme an dem vom Schulrathe, nach Maßgabe des offiziellen Lehrplanes und der seit Jahren eingeführten, sanktionirten Lehrmittel, einstweilen angeordneten, von den Lehrern ertheilten öffentlichen Religionsunterricht denjenigen Kindern, deren Eltern sich dafür schriftlich melden und über den Besuch eines anderen Religionsunterrichtes seitens ihrer Kinder sich ausweisen, ungehindert gestattet sei;

10) Daß für die Ertheilung des Religionsunterrichtes, welchen die letztgenannten Kinder auf Grund des neuen Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit empfangen, seit Anfangs Juni l. J. die zunächst dem katholischen Schulhause gelegene Kinderkapelle benutzt worden ist und daß diese Kapelle zu gleichem Zwecke auch zur Zeit noch zu ungehinderter Benutzung offen steht;

In Anwendung von Art. 6, Ziff. 1 und 2, Art. 7, Ziff. 1 und 5 und Art. 56 der Verfassung, sowie Art. 1, lit. e des Erziehungsgesetzes

beschlossen:

Es seien die vorliegenden Rekursbeschwerden des bischöflichen Ordinariats vom 2. Mai und von 50 Genossen der katholischen Schulgemeinde der Stadt St. Gallen vom 12. Mai gegen die Beschlüsse des katholischen Schulrathes vom 28. April, beziehungsweise vom 13. und 16. Mai l. J. als unbegründet abgewiesen."

Mit welchem Rechte der h. Regierungsrath zu diesem Beschlusse kam, vermag der gewöhnliche Unterthanenverstand nicht zu fassen; denn die unter Ziff. 10 zitirten und angewendeten Verfassungs- und Gesetzesartikel lauten:

Art. 6, Ziff. 1 der Kantonsverfassung. „Die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich; Niemand darf wegen seiner religiösen Ueberzeugung in seinen bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtiget werden."

Ziff. 2. „Die katholische und evangelische Kirche, sowie die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind gewährleistet."

Art. 7, Ziff. 1. „Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates."

Ziff. 5. „Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht beim Erziehungsrathe."

Art. 56. „Er (der Regierungsrath) hat die Aufsicht und Leitung über alle untergeordneten Behörden und Beamteten nach den Vorschriften der Gesetze."

Nach diesen zitirten Artikeln der Verfassung hätte man glauben sollen, der Regierungsrath hätte nothwendig den Rekurrenten Recht geben müssen. Aber warum hat der Regierungsrath nicht auch Art. 7, Ziff. 6 der Kantonsverfassung und Art. 74 des Erziehungsgesetzes

Digitized by Google

in Berücksichtigung gezogen? Wir haben zwar früher schon diese Artikel wörtlich zitirt, aber wir müssen es hier abermals thun zur nothwendigen Ergänzung obiger, vom Regierungsrathe angerufenen Artikel.

Art. 7, Ziff. 6 der Verfassung lautet: „Die Wahl der Religionslehrer steht den kirchlichen Behörden der Konfessionen zu."

Art. 74 des Erziehungsgesetzes heißt: Für Ertheilung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Lehranstalten haben die kirchlichen Oberbehörden zu sorgen; sie wählen oder bezeichnen auch den Religionslehrer."

Hat der Regierungsrath diese Artikel wohl nicht gekannt und nicht gelesen? Nach welchem Artikel der Verfassung und des Erziehungsgesetzes ums Himmelswillen hat ein Schulrath das Recht, den Religionslehrer zu wählen oder gar den Religionsunterricht zu bestimmen? Der gewöhnliche Unterthanenverstand steht still angesichts obigen Beschlusses des Regierungsrathes und angesichts des Art. 7, Ziff. 6 der Kantonsverfassung und angesichts des Art. 74 des Erziehungsgesetzes. Nach bestehendem Gesetz und Recht hätten die Altkatholiken nur ihre Kinder vom bisherigen katholischen Religionsunterricht zurückziehen und zuwarten können, bis die sog. altkatholische Religion im Kanton St. Gallen als katholische Religion anerkannt und der Schulrath in St. Gallen als katholische kirchliche Behörde betrachtet worden wäre, dann hätten sie den Religionsunterricht durch den Schulrath bestimmen und die Religionslehrer bezeichnen können. So aber haben sie illegal gehandelt und unsere Regierung war kurzsichtig genug, um diese illegalen Akte zu sanktioniren.

Die Katholiken der Stadt und des Kantons St. Gallen aber mußten zu dem schmerzlichen Bewußtsein kommen, daß trotz Bundes- und Kantonsverfassung sie in ihren heiligsten Rechten und Freiheiten gegenüber den Prätensionen eines Häufleins Altkatholiken völlig preisgegeben seien. Es war das eben auch ein Stück Kulturkampf und ein Stück der Ungerechtigkeit und Schmach, welche der Kulturkampf auf unserm Vaterland aufgehäuft hat.

Digitized by Google

§ 9.

Die Altkatholiken der Stadt St. Gallen und das bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen.

Es ist wunderbar genug, daß man überhaupt das bischöfliche Knabenseminar mit der altkatholischen Bewegung in der Stadt St. Gallen in Verbindung bringen kann. Aber der Verein der Altkatholiken hat schon in seinem Grundstatut sich den Zweck gesetzt, „die Bestrebungen im Kanton St. Gallen, wie in der übrigen Schweiz zu fördern, welche dahin zielen, eine infallibilistische Geistlichkeit fern zu halten vom Seelsorgeramte." Der Verein freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen ist kein Verein, der sich Ziele setzt, ohne sie anzustreben. Es lag ihm sehr viel daran, das bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen aus der Welt zu schaffen, das war ganz natürlich. Zu diesem Zwecke veranstaltete er nun wieder eine Versammlung im Großrathssaale auf Sonntag den 26. Oktober 1873. Dort sind sie zusammen gekommen „mit dem Willen am sausenden Webstuhl der Zeit und ihres Geistes zu wirken der Gottheit lebendiges Kleid." [1]) Hr. Fürsprech Thuli hielt einen Vortrag über den Jesuitenorden. Tolleres Zeug hat dieser Mann hoffentlich nie über die Lippen gebracht als damals im Großrathssaale. Er entwirft, schreibt die „St. Galler-Zeitung", [2]) „ein farbiges und grelles Bild der im Jesuitenorden nach Herrschaft, nach Knechtung der Geister ringenden Autoritätsreligion. Er hält den katholischen Glauben eines Tertullian, Cyprian, eines Papstes Niklaus, eines Jesuitengenerals Lainez zusammen, dann zeichnet er die praktische Durchführung dieses Sklaven um jeden Preis bildenden Prinzips der Papstkirche, besonders der Jesuiten; er erwähnt der Theorien, mit welchen bald verblümt, bald nackt und frech erklärt wird, daß das Leben eines Feindes der Kirche dem ersten besten Rächer verfallen sei; er schildert wahrheitsgetreu (?) den sinnlosen Ueberschwang des Marien-Kultus; er erzählt von der kindischen Verherrlichung der Maria; er schließt mit der, das christliche Leben in seinen Grundlagen vergiftenden theoretischen wie praktischen Moral des Jesuitenordens, welche ihn endlich scheinbar 1773 dem Untergang durch Aufhebung überlieferte." Nun hatten die Zuhörer für einmal des Unsinns genug. Die Fortsetzung sollte in 14 Tagen folgen.

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1873, Nr. 252.
[2]) S. „St. Galler-Zeitung" 1873, Nr. 252.

Digitized by Google

Es sei uns hier erlaubt, einen Augenblick abzuschweifen. Herr Thuli hat in seinem Vortrage über die Jesuiten Dinge vorgebracht, die wir nicht ganz unbeachtet lassen können. Zumal wird von allen Feinden der Kirche so beharrlich und mit solcher Frechheit über die Jesuiten gelogen, daß oft selbst gute Katholiken von diesem Orden eine falsche Anschauung bekommen. Wer übrigens sich einen Begriff machen will, von welcher Wuth die Feinde der Kirche gegen die Jesuiten erfüllt sind, der lese folgenden Herzenserguß einer radikalen Zeitung gegen die Jesuiten und Pfaffen:

„Jesuiten und Pfaffen sind die Banditengarde des Papstes, die Sprößlinge des Schierlings und des Fliegenschwammes, der Bandwurm der Niederträchtigkeit, die Venerie des Staates, die Schinderknechte der gesunden Vernunft, die Blutschänder der christlichen Liebe, die Säue am Gottestisch, die Eiterbeulen des Volkskörpers, die Brüche im Rechenexempel des Lebens, die Borkenkäfer am Kernholz des Staatsgebäudes, das X und U im ABC der Jugend, das Scheidwasser des Friedens, das Unterfutter aller niederträchtigen Streiche, die Nebelflecken am politischen Firmamente, die Irrlichter in den Sümpfen des Aberglaubens, der Treibmist auf den Feldern der Lüge und des Verraths, die Folterknechte des gesunden Menschenverstandes, die Maulwürfe und Blindschleichen im Tageslicht der Zeit, der Grünspan an der St. Petersglocke, die Besenstiele der Hexen, die Advokaten der Hölle, der Wurmstich am Reichsapfel der Fürsten, die Todtengräber alles Menschenglückes, die Ritter der Finsterniß, die Ackzise-Schnüfler nach der Kontreband der Vernunft, die räudigen Hunde auf der Jagd nach Glück und überhaupt der Teufelsdreck des ganzen menschlichen Lebens.“ Die Leser ersehen hieraus, daß Hr. Thuli grad ein Stümper ist im Schimpfen gegen die Jesuiten. Die Altkatholiken der Stadt St. Gallen reden fast in jedem Aktenstück von den Jesuiten, darum sei uns hier ein kurzes Wort über dieselben gestattet.

Meisterhaft hat der große Görres die Polemik der radikalen Feinde der katholischen Kirche gegen die Jesuiten in folgenden Worten bezeichnet: „Allen Haß und Grimm, den man gegen die Kirche nicht zu bändigen weiß, hat man von jeher gegen diese abgeladen und Alles, was man nicht direkt gegen die Kirche und die Ihrigen auszulassen wagt, das befördert man unter der Adresse der Jesuiten an die, welche es angehen mag. So sind diese Ordensleute wie der, von dem sie den Namen angenommen, mit den Sünden und Schandthaten der ganzen Welt beladen; jeder Tropf, dem ein Topf zerbricht, trägt die

Digitized by Google

Scherben hin zum Berge, der auf ihnen liegt; wer vorübergeht, speit seinen Zorn aus vor ihnen: sie haben alles gethan, alles verschuldet, aller Bosheit Abgrund hat in ihnen sich aufgethan und angstvoll steht die Welt am Rande, die Hände ringend." [1]) Ist es nicht, als wäre der Herr Thuli dem alten deutschen Meister Modell gestanden, als er in markigen Zügen dieses Bild der Intoleranz und der Tollheit zeichnete? Wir wollen hier keine Vertheidigung der Jesuiten schreiben; aber einige kurze Worte großer Männer für sie hier anzuführen sei uns gestattet. O'Connell, nach dem Brockhausischen Konversations-Lexikon „der größte Mann des Jahrhunderts" genannt, sagt über die Jesuiten: „Ich kenne die Geschichte dieses berühmten Ordens. Ihre Tugenden, glaube ich, waren ihre Verbrechen. Ich bin erbötig, alle Vorwürfe, die man gegen die Jesuiten erhoben hat oder erheben mag, zu widerlegen." [2])

Der berühmte liberale Franzose La Menais schreibt in seinen „Gedanken über Kirche und Staat" nach der Aufhebung des Ordens: „Mit Schmerz denke ich an jene einst blühende Gesellschaft, deren ganzes Dasein nur ein großes, der Religion und der Menschheit gebrachtes Opfer war. Die, welche sie vernichteten, wußten das, und gerade dies war der Grund für sie, dieselben zu vernichten, wie es einer für uns ist, ihr wenigstens den Tribut des Bedauerns und der Dankbarkeit abzustatten, den sie durch so viele Wohlthaten verdient. Ich öffne die Geschichte, ich durchgehe die Anklagen gegen die Jesuiten, ich suche die Beweise und finde nur — eine glänzende Rechtfertigung." Dieses Urtheil großer Männer gilt uns mehr als das Geschwätze St. Gallischer Altkatholiken und selbst des Herrn Thuli. Die Altkatholiken haben große Angst vor den Jesuiten, sie suchen diese Angst und Furcht auch in den Protestanten wach zu rufen und dies gelingt ihnen leider oft nur zu wohl. Hat ja noch vor Kurzem ein protestantisches Blatt unseres Kantons gesagt: „Es gilt vor Allem heute den Kanton aus den Krallen des Jesuitismus zu befreien, dazu braucht es einen großen Kampf, der alle Zeit unserer obersten Landesbehörde in Anspruch nimmt." Den Altkatholiken und Protestanten, welche so große Angst und Furcht vor den Jesuiten haben, möchten wir ein Wort des protestantischen „Schweizer-Couriers" in Schaffhausen aus dem Jahre 1845, also aus den Zeiten des Kampfes gegen die Jesuiten in der Schweiz ins Gedächtniß rufen. Dieser sagt:

[1]) v. Görres, die Wallfahrer nach Trier. S. 28.
[2]) Aus der Rede, gehalten in einer Sitzung des Unterhauses in Großbritannien.

Digitized by Google

„Trauriges Verhältniß, erbärmliches Geschick unseres Protestantismus, wenn er vor einem Häuflein Loyolas wehr- und waffenloser Jünger erzittern und erbeben muß. Dann verdient er, daß man ihm je eher je lieber den Mund schließe, auf daß er nicht mehr protestiren kann. Angenommen, die Jesuiten seien unsere Feinde. Was sind sie für Feinde? Sind sie politische Feinde? Nun wir sind ja die Stärkern. Sind sie Feinde unseres Protestantismus? Wir haben ja das Evangelium, unsere Prediger und Schriftsteller. Haben wir doch keine so kindische Furcht! Nichts für ungut! Die leben noch alle, welche von den Jesuiten sind gefressen worden. Aber die Katholiken, welche von den Radikalen in der Schweiz sind verfolgt, beraubt, bestohlen und vertrieben worden, sind zur Stunde noch nicht wieder zum Besitze ihres Eigenthums gelangt. Die Furcht der Protestanten in der Schweiz vor den Jesuiten ist die Furcht einer durch Erziehung und Vorurtheile mißleiteten Phantasie, ist eine phantastische Furcht, eine Gespensterfurcht und Gespensterfurcht ist Aberglaube. Aber was den Katholiken in mehreren Schweizerkantonen, besonders im Aargau von den radikalen Protestanten ist leider angethan worden, daß ist keine Phantasie, kein Aberglaube, ist Thatsache, ist Wahrheit." Das ist ein Wort, das Altkatholiken und Protestanten heute noch wohl beherzigen dürfen.

Auf Sonntag den 9. November wurde eine weitere antijesuitische Versammlung angeordnet, zu welcher auch besonders Hr. alt Landammann Curti von Konstanz eingeladen wurde, der aber zum großen Leidwesen der Herren Altkatholiken nicht erschien. Hr. Real eröffnete diese Versammlung und sprach sich bitter aus über diejenigen Männer, die so frei waren nicht altkatholisch zu sein und ihre Kinder statt zu Lehrern, welche selbst, laut Selbstgeständniß Einzelner, nichts glauben, zu den Geistlichen in den Religionsunterricht schickten. Fürsprech Thuli ergriff wieder das Wort. „In lichtvollem und gründlichem Vortrage führte er ein Bild des Kampfes gegen den Jesuitismus im Schooße des St. Gallischen Weltklerus von 1800 bis jetzt vor", sagt die „St. Galler-Zeitung" 1873 Nr. 264. Ein gräßlich Bild entwirft der Mann von dem Einflusse des Jesuitismus und das Knabenseminar in St. Georgen berührend sagt er:

„Man sperrte die Knaben von früh auf in die Brutnester des Römerthums, wohin immer die Jesuiten ihre Dracheneier legen, in die Treibhäuser des Ultramontanismus, wohin nur die Jesuiten ihren Lolch säen, wohin kein freier Lufthauch, kein lauterer Ton ungefälschter,

Digitized by Google

unbeanstandeter Wahrheit drang, wo die Welt, der Staat als gottlos verschrieen wird, derselbe Staat, dem man Treue schwört, wo staatsfeindliche Lehren zum täglichen Brod gehören und erhielt Kreaturen, die das Produkt dieser Erziehung, besser Verziehung, Verdrehung und Verbildung sein mußten." [1]) — Selbstverständlich erschauderten alle Zuhörer ob dieser Erzählung. Hr. Real legte zum Schlusse Namens des Komites eine Resolution der Versammlung zur Abstimmung vor, die dann angenommen wurde und folgendermaßen lautet:

„In Betracht:

1. daß das bischöfliche Knabenseminar sowohl mit Sinn und Geist des Art. 7 der Verfassung, wie mit den Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungswesen im Widerspruche steht, da die Erziehung der Jugend Sache des Staates und nicht Sache der Kirche ist;

2. daß es als Pflicht des Staates erscheint, da einzuschreiten, wo die obersten Prinzipien des Erziehungswesens fortwährend mißachtet werden;

3. daß in dem bischöflichen Knabenseminar die Jugend gemäß der in Sylabus und Enzyklika enthaltenen Grundsätze in einem jesuitischen, der fortschrittlichen Entwicklung des Geistes und den Rechten der Bürger und des Staates durchaus feindlichen Sinne erzogen wird;

4. daß das bischöfliche Knabenseminar überhaupt nur als eine Oppositionsanstalt gegen die öffentlichen Schulen des Staates erscheint, unter der Leitung und dem Einflusse eines Bischofs, der bei dem letzten vatikanischen Konzil ein Verbot der gemischten Schulen und Ehen verlangt hat, im Widerspruch mit seinem auf Verfassung und Gesetze geschworenen Eide;

5. daß eine solche einseitige, nach den Lehren der Jesuiten dressirte Bildung nicht allein eine Versündigung gegen die Jugend ist, sondern auch eine Gefährdung für die bürgerliche Gesellschaft enthält, besonders in einem paritätischen Staate wie der unsrige;

6. daß die Früchte jener Erziehung sich schon in bedenklicher Weise darin gezeigt haben, daß die aus dieser Schule hervorgegangenen Geistlichen durch Intoleranz, Anmaßung und politische Umtriebe sich hervorthaten und dadurch schon viel Unfriede und Zwietracht in Gemeinden anstifteten;

beschließt die Versammlung:

an den Regierungsrath das Gesuch zu richten, die nöthigen Schritte einzuleiten, daß das bischöfliche Knabenseminar aufgehoben werde."

Am darauf folgenden Juni 1874 wurde das bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen faktisch aufgehoben mit 91 Annehmenden und 52 verwerfenden Großrathsmitgliedern. Die Aufhebung dieser Schule mit allem schweren Unrecht, was drum und dran hängt, ist in ihrer Ursache das Werk der St. Gallischen Altkatholiken. Diese Aufhebung

[1]) S „St. Galler Ztg.", 1873, Nro. 264.

Digitized by Google

ist ein Stück Kulturkampf, aber es ist nur der erste Schritt, sagt die „St. Galler-Zeitung". Um zu erkennen, was man will, wollen wir einen Passus aus einer Betrachtung der „St. Galler-Zeitung" über die Großrathsbeschlüsse vom 11. Juni 1873 und 3. Juni 1874 hiehersetzen. „Die Frage ist nun die, schreibt sie, reichen die Beschlüsse vom 11. Juni 1873 (Placet) und 3. Juni 1874 (Deplacet und Aufhebung des Knabenseminars) aus, den Staat, das heißt das Volk, für immer vor der modrigen Kanonisirung zu schützen? — Wir sagen ja — wenn das Volksschulwesen auf nachhaltige und gründliche Weise gehoben und an die Stelle oder wenigstens an die Seite der kirchlichen Verbildung vom 12.—20. Altersjahre eine gehörige intellectuelle und damit auch moralische Fort- und Weiterbildung tritt.

Wir sagen ja, wenn es gelingt, den künftigen Seelenhirten des katholischen Volkes aus jener dumpfen Atmosphäre, in der allein noch der Kleriker gedeihen kann, an die frische Luft der wissenschaftlichen Vorbildung zu setzen. — Vielleicht könnten hier Bestimmungen, wie sie der Kanton Aargau schon seit Langem hat (Staatsexamen), nichts schaden. Dieser verlangt nämlich von den jungen Klerikern, daß sie genau, wie seine Mediziner, protestantischen Theologen ꝛc., sich hinlänglich über wissenschaftliche Bildung ausweisen.

Würden die Großrathsbeschlüsse der laufenden und der letzten Sommersitzung dadurch umgangen, daß die Herren Kleriker mit dem gleichen Stickstoff, nur an andern Orten und in etwas modifizirten Verbindungen aufgefüttert werden, so hätte der Kanton St. Gallen den Lohn seiner letzten freisinnigen Thaten bald dahin.

Unerörtert ist noch die Frage, ob und wie im Kanton St. Gallen Bisthumsverträge gehalten werden sollen. Je genauer man in das bischöfliche Halbdunkel hineinleuchtet, um so rissiger und hinfälliger erscheinen die Stützpfeiler des St. Gallischen Bisthums." [1]) Also Aufhebung des St. Gallischen Bisthums wäre der zweite Schritt im Kulturkampfmarsch. Wir werden sehen, ob die Bären, welche die Ruhe des heiligen Gallus stören wollten, zu ihrem Ziele gelangten oder ob sie gezwungen wurden, Holz zu tragen.

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1874, Nro. 129.

Digitized by Google

§ 10.

Der Glaube der St. Gallischen Altkatholiken.

Die altkatholische Bewegung in St. Gallen hatte bisher nur eine negative Richtung eingeschlagen. Sie hat das Dogma der Unfehlbarkeit sammt Syllabus geleugnet, und untersagt, daß sie in der Schule gelehrt werden, sie hat die katholischen Geistlichen gegen Gesetz und Verfassung aus der Schule gewiesen, sie hat auch den Kindern für den katholischen Religionsunterricht das Schullokal verschlossen, sie hat den weltlichen Lehrern den Religionsunterricht übertragen, sie hat in den veranstalteten Versammlungen gelästert über die katholische Kirche und ihre Organe und Institutionen. Das genügt aber nicht, um eine neue Religionsgenossenschaft zu gründen. Wohl wußten und empfanden das die altkatholischen Führer. Deßhalb glaubten sie eine Versammlung veranstalten zu sollen, in welcher auf den Vorwurf des Gegners geantwortet werden sollte: „Ihr habt keinen Boden, kein Fundament für eure Kirche, die ihr katholisch nennt und ihr habt kein Ziel; ihr wisset nicht, wo ihr hinaus wollet.“ [1]) Eine solche aufbauende, dogmatisirende Versammlung wurde auf Sonntag den 14. Dezember festgesetzt. „Herr Staatsanwalt Real präsidirt und bringt seinen Willkomm dem zahlreich vertretenen Frauengeschlecht, weil es der Lüge, des Hohnes und Spottes, der Verläumdung der Schlangenwaffen kriechenden Gewürms, der „guten Presse“ nicht achtend, sich eingefunden und dem Rufe der Männer Folge geleistet hat.“ [2]) „Die Gegenwart gleiche, bemerkt er weiter, den Tagen des Konstanzerkonzils, wo die Besten auch ihren Ruf ertönen ließen, um die Kirche zu reformiren.“ [3]) Nach einer langen und gehässigen Einleitungsrede fordert er den heutigen Sprecher, Hrn. Beler, Schulrathspräsidenten der kath. Schulgemeinde St. Gallen, auf, seinen dogmatischen Vortrag zu beginnen. Herr Beeler öffnete seinen Mund und sprach mehr als eine Stunde lang über den Grund und das Ziel des Altkatholizismus. „Christi Wort ist der Grund und Christi Ziel auch das Ziel der Kirche, resp. des Altkatholizismus und dieses Ziel ist die Lehre der Wahrheit, die Wahrheit zunächst, welche Gott einem jeden seiner Menschenkinder in's Herz, in's Gewissen, in den Verstand, auf die Zunge gelegt hat, allgemein katholische und daher

[1]) S. „St. Galler-Zeitung“, 1873, Nro. 295.
[2]) S. „St. Galler-Zeitung“, 1873, Nro. 295.
[3]) S. „St. Galler-Zeitung“, 1873, Nro. 295.

Digitized by Google

allgemein zugängliche Wahrheit, nichts was unannehmbar und unnöthig wäre, keine Menschensatzungen und Zwang zu streitigen Dingen und Fabeln." [1]) Das ist das Glaubensbekenntniß des altkatholischen Herrn Beler. Allerdings ein wenig bestimmtes und deutliches. Auch aus der Predigt des Apostels Beler leuchtet das eine Grunddogma und Grundgebot des Altkatholizismus, welches der altkatholische Generalvikar Michaud am 19. Mai 1877 ausgesprochen, indem er sagte: „Wir alle, Christkatholische, Liberale, Protestanten, Freidenker, selbst Gottesleugner, wir alle haben den einen gemeinsamen Zweck, das Papstthum zu stürzen." Was die altkatholischen Zuhörer aus dieser Schullehrerpredigt positives mit heimgenommen haben, kann man nicht wissen. Was aber der Glaube der Altkatholiken ist und war, das weiß heute alle Welt. Wir wiederholen, er gipfelt in dem Satze: „Wir sind keine Christen mehr." „Nichts glauben und sich Alles erlauben," das ist das altkatholische Evangelium. Wir werden später noch Gelegenheit haben, auf dieses Kapitel zurück zu kommen. Wir wollten nur berichten, was in dieser einen Versammlung in diesem Metier geleistet worden ist. Es ist natürlich später viel mehr über den Glauben der Altkatholiken an den Tag gekommen. Wir werden diese Offenbarungen alle getreulich unserer Geschichte einverleiben.

§ 11.

Die altkatholische Bewegung in der Stadt St. Gallen und die Politik.

Im Jahre 1874 strebte man im Kanton St. Gallen, besonders von liberaler Seite, eine partielle Revision der Kantonsverfassung vom Jahre 1861 an. Interessant für die volle Kenntniß der altkatholischen Bewegung in der Stadt St. Gallen, ihrer Bedeutung und ihrer Ziele sind die Vorschläge, welche die stadt-st. gallischen Altkatholiken der kantonalen Revisionskommission eingaben. Es sind folgende:

I. Es sei der bisherige Ausschluß des „Stiftseinfanges" aus dem Bezirk St. Gallen fallen zu lassen.

II. Mit Bezug auf die konfessionellen Angelegenheiten seien an passender Stelle folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Die Religionsgenossenschaften ordnen und besorgen ihre Angelegenheiten unter der Aufsicht und Sanktion des Staates.
2. Insbesondere unterliegen dieser Aufsicht und Sanktion: Die

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1873, Nro. 295.

Digitized by Google

Verwaltung sämmtlicher Fonds der Religionsgenossenschaften, sowie die Verfügung über dieselben.

3. Bezüglich der Kirchgemeinden wird gewährleistet:

a) Das Recht der Selbstkonstituirung der Kirchgemeinden und

b) Das Recht, unnöthige Pfründen aufzuheben, beides unter Vorbehalt und Sanktion des Staates;

c) Das Recht der Wahl und der Entlassung der Geistlichen;

d) Das Eigenthum an Kirchen- und Kirchenfonden, nebst daheriger Verwaltung unter dem Ziff. 2 gemachten Vorbehalte.

4. Bei Neubildung, Vereinigung oder Trennung von Kirchgemeinden hat Abkurung der Fonde stattzufinden unter Vorbehalt der Sanktion, resp. des Entscheides des Regierungsrathes.

5. Die Kirchgemeinden stehen unter den Gesetzen über die Organisation der Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften.

6. Die Geistlichen haben sich vor ihrer Anstellung einer staatlichen Prüfung über wissenschaftliche Ausbildung zu unterziehen.

7. Die Klöster sind aufgehoben. Nach Bestreitung der Pensionen und billiger Berücksichtigung der Wohngemeinden der Klöster sollen die verfügbaren Fonde für das Volksschulwesen, wie für humane Hülfsanstalten des Kantons verwendet werden." [1])

In einer andern Nummer der St. Galler-Zeitung sind diese oben angedeuteten Bestimmungen in fünf zusammengefaßt, welche gemeinverständlicher sind und lauten:

Die Altkatholikenversammlung vom Samstag den 22. Aug. 1874 einiget sich, folgende Wünsche an die 21-Kommission der Verfassungsrevision einzugeben:

1. Zutheilung des Stiftseinfanges der politischen Gemeinde St. Gallen — in Abänderung des Art. 38 der Kantonsverfassung, nach welchem jener zur politischen Gemeinde Tablat gehörte.

2. Freies, von der bischöflichen Gewalt unabhängiges Collaturrecht, verbunden mit dem Rechte der katholischen Gemeinden, ihre Fonde unter Aufsicht des Staates selbst verwalten zu dürfen.

3. Aufhebung sämmtlicher Klöster im Gebiete des Kantons (es hat noch 10 Frauenklöster) und Verwendung deren Vermögens zu Erziehungszwecken.

4. Die Befugniß der katholischen Gemeinden, unnütze Pfründen und andere gleichbedeutende Stiftungen aufheben, das reine

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1874, Nro. 202.

Digitized by Google

Vermögen für Aeuffnung nützlicher Fonde (Bauunterhaltungsfonde ꝛc.) verwenden zu dürfen.

5. Aufhebung der konfessionellen Bevormundung des katholischen Volkes in jeder Beziehung." [1])

Wahrhaftig ächt altkatholische Räuber- und Revolutionspolitik. Was im Jahre 1875 aus diesen Wünschen geworden ist, weiß das St. Gallervolk. Die Altkatholiken streichen deßhalb den 12. Sept. 1875 in ihrem Kalender schwarz an.

§ 12.

Der Fastenunterricht im Jahre 1875.

Im Jahre 1874 gerieth unsere altkatholische Bewegung etwas in's Stocken. Die Liberalen hatten keine Zeit, in Altkatholizismus zu machen, es galt vor Allem, die partielle Verfassungsrevision durchzusetzen. Deßhalb haben wir in diesem Jahre keine bedeutenden altkatholischen Aktionen zu verzeichnen. Der politischen Desiderien an die Revisionskommission haben wir im vorigen § gedacht. Der Religionsunterricht wurde in der Schule von den Lehrern und außer der Schule von den Geistlichen ertheilt. Den sog. Fastenunterricht besuchten alle Kinder bei den Geistlichen und merkte man deßhalb an Ostern 1874 nichts vom Altkatholizismus. Die Herren Lehrer alle besuchten Sonntags den Gottesdienst in der Kapelle, begleiteten an Ostern 1874 die Kinder in die Kathedralkirche ꝛc. und so ging es bis anfangs des Jahres 1875.

Es war das schon längst ausgesprochene Ziel der stadt-st. gallischen Altkatholiken, eine altkatholische Kirchgemeinde St. Gallen zu gründen.

Einen Schritt vorwärts zu diesem Ziele war ein Beschluß des sog. katholischen Schulrathes vom 26. Januar 1875, der in den liberalen Blättern in folgender Weise bekannt gemacht wurde:

„Anzeige an die kath. Eltern in St. Gallen.

In Konsequenz des Schulgenossenbeschlusses vom 30. März 1873, wonach die Einführung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes sammt Syllabus in Schule und Religionsunterricht der katholischen Primarschulen in St. Gallen untersagt worden,

in Betracht, daß dieser Beschluß von der hiesigen Pfarrgeistlichkeit nicht anerkannt wird,

in Betracht, daß deßhalb der Religionsunterricht schon im Schulrathsbeschluß vom 13. Mai 1873 den Herren Lehrern übertragen und fraglicher

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1874, Nro. 200.

Digitized by Google

Beschluß vom Regierungsrathe unterm 29. Oktober gleichen Jahres gegen dermalige Anfechtungen geschützt worden,

hat der Schulrath

zur Regulirung des diesjährigen sogenannten Fastenunterrichtes (Vorbereitungsunterricht für die österliche Beicht und Kommunion, folgende Verfügungen getroffen:

1) Der sogenannte Fastenunterricht, als Theil des Religionsunterrichtes, wird gemäß früherer Anordnung von den Herren Lehrern in der Schule ertheilt für alle Kinder, welche daran Theil nehmen wollen, oder nach Weisung ihrer Eltern daran Theil nehmen sollen.

2) In dem Fall, als von der hiesigen Pfarrgeistlichkeit den Kindern, welche in der Schule den Fastenunterricht genießen, der Zutritt zur Beichte oder Kommunion verweigert würde, wird der Schulrath zur Vornahme dieser Funktionen einen christkatholischen Geistlichen berufen." [1])

Dieser Beschluß machte nicht geringes Aufsehen in Stadt und Land und rief einer lebhaften Diskussion in der Presse.

Am 12. Februar hielt der Verein freisinniger Katholiken seine Hauptversammlung ab, an welcher besonders auch obiger Beschluß zur Sprache kommen sollte.

Die freisinnigen Katholiken erkannten offenbar die Tragweite genannten Schulrathsbeschlusses und schienen ihrer diesfallsigen Hauptversammlung große Bedeutung zuzuschreiben; denn durch folgenden Aufruf wurde zu derselben eingeladen:

„Liberale Katholiken der Hauptstadt.

Heute Abend 1/28 Uhr findet im geräumigen Saale zum „Hecht" dahier die ordentliche Jahresversammlung der hiesigen Altkatholiken statt. Derselben kommt neben der Anhörung der Berichterstattung über die Jahresrechnung und deren Gutheißung auch die Neuwahl des Comite's zu. Hiermit werden die Verhandlungsgegenstände jedoch noch nicht erschöpft sein. Der Schwerpunkt der Verhandlungen wird in der Besprechung der gegenwärtigen Situation der Altkatholiken und in der Andeutung der Schritte liegen, welche unternommen werden müssen, um das Endziel der kirchlichen Bewegung: Gründung einer autonomen christ-katholischen Kirchgemeinde von St. Gallen, endlich zu erreichen. Nicht länger wollen wir uns von den Jesuiten in's Angesicht spotten lassen: wir bringen doch Nichts zu Stande! Nicht länger wollen wir die freisinnigen Miteidgenossen vergeblich auf eine entscheidende Aktion im Sinne des Anschlusses an die christkatholische Kirche hoffen lassen. Es existirt kaum mehr eine größere Stadt der Schweiz, in welcher nicht

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen" 1875, Nro. 24.

Digitized by Google

eine altkatholische Kirchgemeinde gegründet wäre. Und wir St. Galler wir sollten allein zum Nutzen und zur Freude der Ultramontanen zaudernd stillestehen? Nie und nimmer! St. Gallen wird der liberalen Schweiz den Beweis leisten, daß es immer noch zu finden ist, wenn es sich um ernste, wahre und vaterländische That handelt! Drum auf, liberale Katholiken der Hauptstadt! Die Hand muthig an's Werk gelegt! Erscheinet heute Mann für Mann! Wahret Euch auch auf dem Gebiete der Kirche das angeborne Menschenrecht! Der Sieg wird unser sein!" [1])

Man hätte geglaubt, daß auf diesen feurigen Aufruf sämmtliche freisinnige Katholiken der Hauptstadt an dieser Versammlung erschienen wären. Es ist darum mehr als ein Zeichen eingetretener Schwindsucht, daß, nachdem anno 1873 über 400 stimmfähige Katholiken der Stadt St. Gallen dem Altkatholiken-Verein beigetreten sein sollen, nachdem man so alle Mann auf Deck gerufen, nur 120 Mann [2]) an der Versammlung erschienen.

Nebst den gewöhnlichen Traktanden einer Vereinshauptversammlung stand vor Allem der Bericht des Hrn. Beler über den vielfach besprochenen Schulrathsbeschluß vom 26. Januar 1875 auf der Tagesordnung.

Nach der „St. Galler-Zeitung" [3]) gab Hr. Beler hierüber folgenden Aufschluß:

> „Ihr Komite hat es für sach- und zeitgemäß erachtet, Ihnen über den jüngsten Schulrathsbeschluß, betreffend den sogenannten Fastenunterricht, einen Spezialbericht erstatten zu lassen, namentlich über die dabei stattgehabten Vorgänge und die Bedeutung desselben. Mit dieser Aufgabe betraut, werde ich suchen, mich derselben möglichst vollständig und dennoch in gedrängter Kürze zu entledigen. In der Sitzung des Schulrathes vom 29. Dezember v. J. und dann in der Sitzung vom 26. Januar l. J. kam die Frage des sog. Fastenunterrichtes zur Verhandlung. Es lag ein Antrag vor, welcher dahin ging: Es sei der Fastenunterricht, d. h. der Vorbereitungsunterricht für die österliche Beicht und Kommunion, jedoch ohne Zwang gegen die Kinder, der Geistlichkeit anheim zu stellen, und ihr zu diesem Zwecke aus wohlwollender Rücksicht für die Kinder das Wartzimmer einzuräumen."
>
> Diesem gegenüber wurde folgender Antrag gestellt: „Es soll der Fastenunterricht, als Theil des Religionsunterrichtes, wie bisher von der Schule, d. h. von den Lehrern ertheilt werden für alle Kinder, welche daran theilnehmen wollen." — Dieser Antrag wurde nachträglich dahin ergänzt,

[1]) S. „Tagblatt" 1875, Nr. 36.
[2]) S. „St. Galler-Zeitung", 1875, Nr. 52.
[3]) S. „St. Galler-Zeitung", 1875, Nr. 50.

Digitized by Google

„daß eventuell ein christkatholischer Geistlicher berufen werden soll, wenn nämlich unsere Pfarrgeistlichkeit den Kirchengottesdienst versagen würde."

Nun folgte eine, wie gesagt, zwei Sitzungen in Anspruch nehmende Diskussion im Schooße des Schulrathes.

Für den ersten Antrag, daß nämlich der Fastenunterricht der Geistlichkeit anheim gestellt werde, wurden folgende Gründe geltend gemacht:

1) Beicht und Kommunion seien lediglich Gegenstände der Kirche. Nur diese schreibe sie vor.

Wenn das richtig, so scheine es natürlich zu sein, daß auch der Vorbereitungsunterricht dazu der Kirche zukomme. Die katholische Kirche übe wirklich dieses Recht überall aus, und selbst in der evang. Kirche besorge der Pfarrer den Vorbereitungsunterricht zur Konfirmation. Dies der kirchliche Standpunkt.

2) Beicht und Kommunion seien nicht Gegenstände der Schule. Kein Schulgesez und keine Schulverordnung schreibe dieselben vor. Hier sei die Grenze zwischen Schule und Kirche. Wenn der Pfarrer Beicht und Kommunion verweigere, so könne nicht der Lehrer als Beichtvater und als Kommunionspender eintreten. Gebe man also der Schule nicht eine Aufgabe, die sie nicht ausführen könne.

3) Der gestellte Antrag harmonire aber auch mit unserer Stellung zur kathol. Kirche im Allgemeinen und zur Pfarrkirche St. Gallen-Tablat im Besondern, am besten. Wir seien nicht ausgetreten aus der kath. Kirche, wir seien Genossen derselben mit Rechten aber auch mit Pflichten. Sprechen wir für die Kinder das Recht auf die kirchlichen Spenden an, so werden wir auch die Pflicht der kirchlichen Vorbereitung der Kinder dazu anerkennen. — Wir haben ferner nie verzichtet auf unsere Ansprüche an die Pfarrkirche St. Gallen-Tablat und auf Gottesdienst und Pastoration derselben. Unser Bestreben gehe nur dahin, mit unsern Nutzungsrechten aus der Kathedralkirche, welcher die Pfarrei St. Gallen-Tablat inkorporirt (einverleibt) ist, auszuscheiden und eine eigene kathol. Kirchgemeinde St. Gallen zu bilden, um so in den Besitz der Rechte zu gelangen, welche alle andern Kirchgemeinden des Kantons gesetzlich besitzen. Dazu sei aber die Einigkeit der Gemeinde nöthig und dazu führe nicht die Trennung der Kinder vom Tische der Kommunion, sondern die gemeinschaftliche Kommunion der Kinder.

4) Die Schwierigkeiten eines andern Verfahrens dürfen allerdings nicht als unüberwindlich befürchtet werden, seien aber zur Zeit noch nicht in ihrem vollen Umfange zu überblicken, und weniger sei eine Beseitigung derselben dato in wünschbarer Weise gesichert.

Dies mit Mehrerem waren, die Hauptgründe auf der einen Seite. [1])

---

[1]) Diejenigen Mitglieder des Schulrathes, welche diesen Antrag einbrachten und dermaßen begründeten, bekunden einigen Verstand, obwohl auch ihnen das konsequente Denken abgesprochen werden muß. Wenn Beicht und Kommunion nicht Gegenstände der Schule sondern der „Kirche" sind, so sind nach dem Denkgesetz der Konsequenz, um uns beleriſch auszudrücken, wohl auch die Lehre über die Taufe, Firmung ꝛc., überhaupt der ganze Religionsunterricht Sache der Kirche und nicht Sache der Schule, somit hätten die Herren logisch nach Gesetz und Verfassung sagen

Digitized by Google

Dann folgten aber auch die Gründe für den Gegenantrag, nämlich für Festhaltung des Fastenunterrichtes in der Schule und eventuell für Berufung eines christkatholischen Geistlichen zur Abhaltung der Osterfeier. Der Schulrath hatte nun zu entscheiden. Er entschied — und zwar für den letztern Antrag in folgender Fassung:

1) Der sog. Fastenunterricht, als Theil des Religionsunterrichtes wird gemäß früherer Anordnung von den Herren Lehrern in der Schule ertheilt für alle Kinder, welche daran theilnehmen wollen, oder nach Weisung ihrer Eltern daran theilnehmen sollen.

2) In dem Falle, als von der hiesigen Pfarrgeistlichkeit den Kindern, welche in der Schule den sog. Fastenunterricht empfangen, der Zutritt zur Beicht und Kommunion verweigert würde, wird der Schulrath zur Vornahme dieser Funktionen einen christkatholischen Geistlichen berufen. Mit dem Vollzug dieser Anordnung ist die konfessionelle Kommission beauftragt.

3) Gegenwärtiger Beschluß soll sowohl den betreffenden Herren Lehrern als auch den Kindern in der Schule durch eine Abordnung des Schulrathes zur Kenntniß gebracht und den Eltern durch die hiesigen Blätter bekannt gemacht werden. Diese Abordnung wird bestellt in den Herren Schulräthen Präsident Beler und Schulrath Kälin.

Dies der Schulrathsbeschluß vom 26. Januar 1875, der bei den Ultramontanen ein so gewaltiges Schneegestöber verursachte. Der Schulrath ging dabei von folgenden Gesichtspunkten und Erwähnungen aus:

1) Für den Schulrath ist in erster Linie maßgebend der Schulgemeindebeschluß vom 30. März 1873. Dieser bildet die Basis, welche der Schulrath weder nach rechts, noch nach links verlassen darf. Jener mit 582 gegen 117 gefaßte Genossenbeschluß lautet aber:

„Die Einführung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes sammt „Syllabus und deren Konsequenzen in Schule und Religionsunterricht der „katholischen Schulgemeinde St. Gallen ist untersagt.“ Diese Sprache ist bestimmt, weittragend und kategorisch.

2) Maßgebend sind die darauf gefolgten Vollziehungsbeschlüsse des Schulrathes vom 22. April und 13. Mai 1873. Laut denselben wurden die geistlichen Religionslehrer, nachdem sie die Anerkennung und Beachtung des besagten Schulgemeindebeschlusses verweigert hatten, nach alter Väter Sitte aus unsern Schulen höflich entlassen, und es wurde sogleich der in Art. 29 des Erziehungsgesetzes vorgeschriebene Religionsunterricht den Herren Lehrern übertragen. Und diese im Nothstande getroffenen Verfügungen wurden gegen damalige Anfechtungen von Seite katholischer Schulgenossen und der Kuria in St. Gallen vom Regierungsrathe mit Beschlüssen vom 30. April und 29. Oktober 1873 geschützt und aufrecht gehalten.

Der gegenwärtige Schulrath hat erwogen, daß hinter jene Beschlüsse nicht mehr zurückgegangen werden solle und dürfe.

3) Es ist rechtlich unmöglich anzunehmen, daß von der Pfarrgeistlichkeit Kindern der Zutritt zur Beicht und Kommunion verweigert werde, weil sie den Religionsunterricht in der Schule empfangen.

müssen, der ganze Religionsunterricht nicht bloß ein Theil desselben, muß von den Geistlichen, von denen wir Spendung der hl. Sakramente verlangen, ertheilt werden.

Digitized by Google

Die Katholiken der Stadt St. Gallen sind Genossen der Pfarrei St. Gallen-Tablat und haben als solche derselben gegenüber Rechte auf Kirchenbenutzung, Gottesdienst und Pastoration. — Das Bisthums-Konkordat vom 7. Oktober[1]) 1845 enthält in seinen Art. 2[2]), 4[3]) und 5[4]) nicht eine Feststellung jener viel ältern Rechte, wohl aber eine ausdrückliche und bündige Anerkennung des Bestandes derselben.

Diese Rechte werden den Kindern, welche die wöchentliche Religionsstunde der Geistlichen besuchen, anerkannt und ihnen der Zutritt zur österlichen Beicht und Kommunion unbeanstandet gestattet.

Den Kindern, welche die wöchentliche Religionsstunde bei den Lehrern besuchen, kommen aber die gleichen Rechte zu, denn sie sind Pfarr- und Kirchgenossen wie jene; — sie besuchen Kapelle, Gottesdienst und kirchlichen Unterricht wie jene; [5]) — sie stehen bis zur Stunde in ungestörter, lebendiger, kirchlicher Gemeinschaft mit dem Pfarrer, wie jene. Die Trennung besteht nur in der Schule während der nicht von der Kirche, sondern vom Gesetz angeordneten Religionsstunde und berührt die Kirche nicht.

4) Die Einwendung, daß die betreffenden Kinder sich selbst von der gemeinsamen Osterfeier in der Pfarrkirche ausschließen, da sie dem Rechte und der Förderung der Kirche entgegen, den Fastenunterricht (d. h. die wöchentliche Religionsstunde) nicht von den Geistlichen empfangen, wurde rechtlich nicht als stichhaltig und für die vorliegende Besitzstandsfrage nicht als maßgebend befunden. Nach der Ansicht des Schulrathes ist die Sache in ihrer gegenwärtigen Gestaltung vorwiegend staatsrechtlicher Natur.

In St. Gallen bestehen in Folge des Schulgemeindebeschlusses vom 30. März 1873 ganz außerordentliche Verhältnisse und Zustände, wo die kirchlichen Befugnisse in ihrer praktischen Anwendung staatsrechtlich haben modifizirt werden müssen. Von diesem Standpunkte aus erhielten der berührte Gemeindebeschluß und die konsequent daraus hervorgegangenen Schulrathsbeschlüsse in Bezug auf den Religionsunterricht obrigkeitliche Anerkennung und Schutz. Wenn nun der in unsern Schulen angeordnete Religions-

---

[1]) Muß heißen „November."

[2]) Art. 2 des Bisthumskonkordates lautet: „Der Bischof hat seine Residenz an der bisherigen katholischen Hauptkirche des Kantons, welche, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, den Namen: „Kathedrale des hl. Gallus" führt.

[3]) Art. 4 lautet: „Die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche wird bei dem residirenden Kapitel bleiben und unter Beihülfe der aufgestellten drei Koadjutoren in bisheriger Weise ausgeübt werden. Die dem Kapitel noch besonders beigegebenen drei Vikarien werden sowohl zum Dienste bei gottesdienstlichen Verrichtungen, als zur Ausübung der Seelsorge verwendet."

[4]) Art. 5 lautet: „Die residirenden Koajudtoren bilden ordentlicher Weise den Geistlichen Rath des Bischofs; sie leisten demselben bei Verwaltung der Diözese und bei Leitung und Ueberwachung des Priesterseminars Aushülfe und besorgen den Gottesdienst an der Kathedralkirche. Auch wird nach Vorschrift der kanonischen Satzungen, einer derselben als Pönitentiar und ein anderer als Theolog, welcher an festgesetzten Tagen Unterricht in der Religion ertheilt, bestimmt werden."

[5]) Das war merkwürdig genug. Zuerst jagte man die Geistlichen widerrechtlich aus der Schule, damit sie ja nicht etwa Unfehlbarkeit und Syllabus lehren könnten und dann schickt man die Kinder wieder in die Kapelle zum Gottesdienste

Digitized by Google

unterricht gesetzlich und obrigkeitlich anerkannt ist, so darf nach Art. 6, Ziff. 1 [1]) der Kantonsverfassung und Art. 49, Lemma 2 [2]) der Bundesverfassung der Besuch desselben nicht mit Rechtsverkümmerungen irgend welcher Art bestraft werden. [3])

Aber auch selbst dann, wenn die Sache vorwiegend kirchlicher Natur wäre, konnte der Schulrath einen Ausschluß der fraglichen Schulkinder von der gemeinsamen Osterfeier nicht für begründet halten.

Der in unsern Schulen angeordnete Religionsunterricht ist kirchlich und katholisch. [4]) Er umfaßt die ganze Religionslehre mit Inbegriff des Beicht- und Kommunionsunterrichtes; — er wird gelehrt nach dem von der Geistlichkeit selbst eingeführten Lehrmittel, dem Bisthum St. Gallischen Katechismus; er wird ertheilt von katholischen Lehrern, die nach der bischöflichen Verordnung vom 23. November 1863 sich an den katholischen Gedächtnißübungen betheiligen sollen und zu diesem Einpauken [5]) die Admission haben. Wenn nun, abgesehen davon, hier anstatt des geistlichen Lehrers ein Laienlehrer Unterricht ertheilt, so hat dies die Geistlichkeit selbst so gewollt, weil sie nicht auch Lehren verfechten will, welche gegen Vernunft, Gewissen, Christen- und Bürgerpflicht gehen.

Allein wenn auch alles Dieses nicht zutreffen würde, so mußte nach der Ansicht des Schulrathes dennoch der Ausschluß von Kindern als ungerechtfertigt erscheinen. Es wird der Pfarrgeistlichkeit das Recht und die Gelegenheit zur Vorbereitung der Kapellkinder für die österliche Beicht und Kommunion keineswegs bestritten. Ebensowenig wird derselben bestritten

---

(Predigt und Christenlehre), als ob da nicht auch Unfehlbarkeit und Syllabus gelehrt werden könnten und auf dieses pocht man dann und sagt, die altkatholischen Kinder sind ja auch katholische Pfarrgenossen, stehen in Verbindung mit dem Pfarrer und haben ein Recht auf die Spendung der heiligen Sakramente. Ein ärgeres Durcheinander als in den Köpfen der St. Gallischen Altkatholiken ist doch gewiß nirgends auffindbar.

[1]) Art. 6, Ziff. 1 der Kantonsverfassung heißt: „Die persönliche Glaubensfreiheit ist unverletzlich; Niemand darf wegen seiner religiösen Ueberzeugung in seinen bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt werden.

[2]) Art. 49, Lemma 2 der Bundesverfassung lautet: „Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, *oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen*, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden."

[3]) Als ob das Recht auf Spendung der heiligen Sakramente ein bürgerliches Recht wäre, als ob die Geistlichen nach der Kantons- und Bundesverfassung *zur Vornahme einer religiösen Handlung* (Spendung der heiligen Sakramente, der Buße und des Altares an altkatholische Kinder) *gezwungen werden könnten!* Das heißt man denn doch die Verfassung mit Unverstand auslegen.

[4]) Was doch die Herren Schulräthe für famose Begriffe von „kirchlich und katholisch" haben. Der fragliche Religionsunterricht war kirchlich, natürlich weil die Kirche von Ertheilung desselben ausgeschlossen wurde und weil die Kirche denselben nicht erlaubte; er war katholisch, natürlich weil das Gegentheil gelehrt wurde von dem, was die katholische Kirche lehrte.

[5]) Eine äußerst noble Auffassung der Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes von einem katholisch sein wollenden Schulrathspräsidenten.

Digitized by Google

für diesen Vorbereitungsunterricht, wenn derselbe wirklich rein kirchlich ist, die katholischerseits so reichliche Kirchenzeit zu verwenden und zu benutzen. Bestritten wird der Pfarrgeistlichkeit nur die Prätension, für ihren Religionsunterricht auf die Schulzeit zu greifen, alle Kinder zu der Stunde, welche laut Schulstundenplan dem Religionsunterricht zugetheilt ist, heraus zu fordern, und die Nichterscheinenden, trotz obrigkeitlicher Normirung dieses Verhältnisses, mit Strafen, theils kirchlicher, theils vermögensrechtlicher Natur zu belegen. Daß der Ausschluß der Kinder für die Eltern in der Ausführung und in seinen Wirkungen diesen Charakter annehmen muß, ist voraussichtlich. Aus diesen geschichtlichen und rechtlichen Thatsachen zog der Schulrath den Schluß: Wenn nun bei diesem Stand der Sache die katholische Pfarrgeistlichkeit unsern Schulkindern, die als Kapellkinder anerkannt sind wie andere, unduldsam den Zutritt zur gemeinsamen Osterfeier verweigert, so ist es für den Schulrath eine Sache des Rechtes, der Pflicht und der Ehre, für anderwärtige kirchliche Aushülfe zu sorgen, die zuständigen Mittel für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen.

Nun handelte es sich um den Vollzug des berührten Schulrathsbeschlusses. Das Detail desselben hat für das Publikum kein Interesse, deshalb deuten wir aus dem Bericht des Herrn Beler nur an, daß der fragliche Schulrathsbeschluß den Lehrern und Kindern sofort zur Kenntniß gebracht und für die Eltern in den hiesigen Blättern publizirt wurde, — daß die betheiligten Herren Lehrer ohne Ausnahme ihr getreues Mitwirken zur Ausführung des Schulrathsbeschlusses zusagten — und daß auch das Komite des Vereins liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen nach einläßlicher Berathung der Sache beschloß, die Ausführung des publizirten Schulrathsbeschlusses loyal zu unterstützen.

So sind wir nun — fährt der Bericht des Herrn Beler schließlich fort — auf dem Punkte angelangt, wo nur noch die Generalversammlung des Vereins liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen und die Eltern der betheiligten Kinder sich zu entscheiden haben, welche Stellung sie zum Schulrathsbeschlusse einnehmen wollen. Und dieser Entschluß sollte Keinem schwer fallen. Wenn die Stadt St. Gallen und der liberale Kanton St. Gallen, welche seiner Zeit ein so reges Interesse an den Verhandlungen der hiesigen katholischen Schulgemeinde zeigten, uns fragen:

Ob der Schulgemeindebeschluß vom 30. März 1873 nur ein einstündiger Spektakel [1]) oder eine Wahrheit, eine fortwirkende Thatsache sein sollte, — wenn sie uns fragen:

Ob jene 582, welche für besagten Gemeindebeschluß gestimmt haben, Männer seien, die für ihre Stimmgabe auch mannhaft einstehen, oder nur mitlaufen, welche, wenn es zur Handlung und That kommen sollte, sich hinter die Weiberröcke verstecken, — wenn sie uns fragen:

Ob wir den Muth haben, im Sinn und Geist des Gemeindebeschlusses

[1]) Das ist in Wahrheit der richtige Ausdruck für jene „außer-ordentliche" Schulgenossenversammlung vom 30. März 1873!

Digitized by Google

vom 30. März 1873 für schuldlose Kinder, wenn sie von einer unduldsamen Geistlichkeit geächtet werden wollten, einen katholischen, aber auch christlichen Priester zu berufen, — wenn sie uns, wir wiederholen es, alles dies fragen: so können wir keine treffendere und bündigere Antwort ertheilen, als der Schulrathsbeschluß vom 26. Jänner 1875 sie gibt.

Helfen daher die Vereinsgenossen und Väter, diesen Beschluß zur Ausführung zu bringen, nicht nur mit Worten, sondern auch mit der That. Auf Ihnen liegt nun die ganze Verantwortlichkeit!

Es ist nur noch beizufügen, daß die ganze, 120 Mann starke Versammlung dem Antrage des Komites einmüthig und mit Begeisterung zugestimmt hat."

Diese einmüthige und begeisterte Zustimmung der 120 Mann zu dem Beschlusse des Schulrathes muß um so weniger befremden als das eben jene berühmte Hechtversammlung war, über welche damals die „Ostschweiz" [1] unter dem Titel „Thautropfen aus der altkatholischen Pfingstversammlung auf dem Bohl" so interessante Enthüllungen brachte. In dieser Versammlung haben sich die Herren Altkatholiken mit einer Ungenirtheit über ihre innersten Gesinnungen ausgesprochen, daß ihr vollständiger Bruch mit jedem positiven christlichen Glauben, daß ihr vollendeter Unglaube nicht mehr bezweifelt werden kann. „Larifari" bezeichnet Altlandammann Zäch den christlichen Glauben und die Versammlung klatschte ihm Beifall. Aber gleichwohl beschlossen sie, einen christkatholischen Priester kommen zu lassen, der Messe lese, Beicht höre und Kommunion spende. Begreife die Konsequenz oder die Ehrlichkeit dieser Leute wer es kann. —

Obgleich nun die Herren Altkatholiken wohl genug wußten:

1) daß die katholischen Geistlichen jenen Kindern, die einen altkatholischen Religionsunterricht genossen, die hl. Sakramente nicht spenden konnten, ohne Verräther an ihrer Kirche, ihrem Amte und ihrer Pflicht zu werden;

2) daß für einen sogen. christ-katholischen Gottesdienst weder die Kathedralkirche noch die Kinderkapelle geöffnet werden würde,

gelangte am 26. Februar 1875 die sogen. konfessionelle Kommission des katholischen Schulrathes der Stadt St. Gallen [2] dessenungeachtet mit folgendem Gesuche an den katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen:

---

[1] S. Nro. 45, 48 und 50 1875.

[2] Seit wann kann's in einem katholischen Schulrathe „konfessionelle Kommissionen" oder Kultuskommissionen geben?

Digitized by Google

„St. Gallen, den 21. Februar 1875.

Die konfessionelle Kommission des Schulrathes der katholischen Schulgemeinde St. Gallen an den katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen.

Herrn Präsident!

Herrn Administrationsräthe!

Der hiesige katholische Schulrath hat unterm 26. Januar l. J. bezüglich des Fastenunterrichtes den Beschluß gefaßt, welchen Sie der gedruckten Beilage entnehmen wollen.

Mit der Ausführung derselben beauftragt, sind wir so frei, bei Ihnen das ergebene Gesuch zu stellen, Sie wollen die Tit. Pfarrgeistlichkeit der Kathedralkirche veranlassen, den Kindern, welche den Religionsunterricht bei den Herren Lehrern genießen, den Zutritt zur Beicht und Kommunion zu gestatten, und Sie wollen, wenn diese Zulassung unbedingt oder bedingt verweigert werden sollte, uns auf einen näher zu bestimmenden Tag der österlichen Zeit zu einem mit Kommunion verbundenen christkatholischen Kindergottesdienst für die von ihrem Rechte ausgeschlossenen Kinder die Pfarrkirche öffnen und einräumen.

Indem wir wohlwollender Entsprechung dieses Gesuches entgegen sehen, fügen wir bei der vorgerückten Zeit nur noch die Bitte um gefällige beförderliche Bescheidertheilung bei.

Mit Hochachtung

Der Schulrathspräsident:
Beler.
Der Aktuar:
Bomberger."

Dem Schulrath antwortete der Administrationsrath unterm 26. Februar auf folgende Weise:

„St. Gallen, 26. Februar 1875.

Der katholische Administrationsrath des Kantons St. Gallen an den Schulrath der katholischen Schulgemeinde St. Gallen.

Eine „konfessionelle Kommission" Ihrer Behörde stellte sub. 21. dieses Monats an uns das Ansuchen, die Pfarrgeistlichkeit der hiesigen Kathedralkirche zu veranlassen, denjenigen Kindern, welche den Religionsunterricht s. g. Fastenunterricht als Vorbereitung zum Empfang der hl. Sakramente bei den Primarlehrern genießen, den Zutritt zur Beicht und Kommunion zu gestatten und für den Fall, daß diese Zulassung bedingt oder unbedingt verweigert werden sollte, jener Kommission auf einen näher zu bestimmenden Tag der österlichen Zeit zu einem mit Kommunion verbundenen christkatholischen Kindergottesdienst für die von ihrem Rechte ausgeschlossenen Kinder die Pfarrkirche zu öffnen und einzuräumen.

Obgleich wir Angesichts unserer Verfassung und Gesetze, insbesondere auch der katholischen Organisation weder den amtlichen Charakter einer sogeheißenen „konfessionellen Kommission" des hiesigen Schulrathes, noch viel weniger ein wirkliches Mandat derselben, sich mit der Besorgung von rein kirchlichen religiösen Angelegenheiten oder kirchenverwaltlichen Angelegenheiten gemischter Natur irgendwie zu befassen, kennen oder anerkennen, sondern viel-

Digitized by Google

mehr gegen ein allfälliges Präjudiz hierseitiger Anerkennung ihrer amtlichen Stellung ausdrücklich zu verwahren, wollten wir doch nicht unterlassen, dem Schulrathe der hiesigen katholischen Schulgemeinde gegenüber die Beantwortung obiger Anfragen kompetenten Ortes zu vermitteln. Daß es unserer Behörde gemäß ihrer Recht- und Pflichtenstellung keineswegs zukommen kann, in solchen Dingen entscheidend zu verfügen, davon werden Sie wie Jedermann überzeugt sein, der in Art. 6, Ziffer 4, unserer Verfassung je gelesen hat: „Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen besorgen die kirchlichen Behörden derselben."

Ueber Bedeutung und Auffassung der Tragweite dieser Grundbestimmungen unserer Verfassung, namentlich über die in Ziff. 2 näher bezeichneten beiden Konfessionen und über die wirklich autorisirten kirchlichen Behörden dieser beiden Konfessionen kann kein Zweifel walten, ebenso wenig aber über die Thatsache, daß jede Spendung, Zulassung und Empfang der heiligen Sakramente der Buße und der Kommunion, sowie der Vorbereitung hiezu und Alles was nothwendig damit zusammenhängt, eine religiöse und eine rein kirchliche Angelegenheit der katholischen Konfession sei, wie sie es von jeher und unbestritten überall gewesen und noch ist.

Wir haben daher die obgedachte Eingabe dem zuständigen Pfarramte der Dompfarrei St. Gallen-Tablat, welches konkordatsgemäß das Titl. Residentialkapitel des Bisthums St. Gallen ist, zu gutfindender Vernehmlassung übermittelt und von demselben die Rückantwort vom 25. v. Mts. erhalten, welche wir Ihnen hier in Abschrift mitzutheilen veranlaßt sehen.

Diese Antwort ist in beiden Richtungen so klar und bestimmt, auch so entscheidend motivirt, daß wir jeder weitern Beifügung uns überhoben sehen und demnach einfach erklären, daß wir auch unserseits dem kompetent, pflicht- und verfassungsgemäß ertheilten ablehnenden Bescheid vollständig beipflichten, bewußt unserer Obliegenheiten nach Maßgabe der katholischen Organisation, insbesondere der Art. 33, 60, 73, 2c., gemäß welchen wir die kirchlichen Behörden je nach Bedarf in Allem, was sie vermöge ihrer zuständigen Kompetenzen zur segensreichen Wirksamkeit der Kirche verordnen und verfügen, möglichst zu unterstützen haben.

Betreffend insbesondere die Benützung der Kathedralkirche zur Abhaltung einer Feier oder einer durch einen exkommunizirten Geistlichen mißbräuchlich vorgenommenen gottesdienstlichen Handlung, welche die Kirche als „Sakrilegium" bezeichnet, oder was nach katholischer Kirchensatzung mit Entzug der kath. Hauptkirche ihrer Zweckbestimmung, d. h. der Benützung und Verwendung zur Feier des rechtmäßigen katholischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes gleichbedeutend wäre, müssen wir des Bestimmtesten und nachdrücklichst erklären, daß wir gegenüber jedem dahin zielenden Anlauf von wem immer solcher ausgehe, geleitet oder unterstützt werden sollte, feierlichen Protest einlegen mit Verdeutung, daß wir eventuell das katholische Kollegium als Repräsentanten des urkundlich ausgewiesenen, rechtsgültig anerkannten und autorisirten Eigenthümers der Kirche und ihrer Fonde, nämlich des katholischen Kantonstheiles veranlassen müßten, denselben in jeder Weise und mit allen zuständigen Mitteln Nachdruck und gemäß positivem öffentlichen Recht Geltung zu verschaffen.

Digitized by Google

Wir sind jedoch überzeugt, daß man es hierauf nicht ankommen lassen könne und werde.

Mit Hochachtung ꝛc."

Die dem Schreiben des Administrationsrathes an den Schulrath beigelegte Vernehmlassung des bischöflichen Ordinariates lautet folgendermassen:

„St. Gallen, den 25. Februar 1875.

Das Residentialkapital des Bisthums St. Gallen an den Tit. katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen.

Herrn Präsident!

Herrn Administrationsräthe!

Sie geben uns durch Ihr Tit. Präsidium Kenntniß von einer Zuschrift der „konfessionellen Kommission des Schulrathes der katholischen Schulgemeinde St. Gallen" vom 21. Februar 1875, in welcher Sie angegangen werden, die Tit. Pfarrgeistlichkeit der Kathedralkirche zu veranlassen, den Kindern, welche den Religionsunterricht bei den Herren Lehrern genießen, den Zutritt zur Beicht und Kommunion zu gestatten. Für den Fall, daß diese Zulassung unbedingt oder bedingt verweigert werden sollte, wird an Sie von der genannten Kommission das Gesuch gestellt, ihr auf einen näher zu bestimmenden Tag der österlichen Zeit zu einem mit Kommunion verbundenen „christkatholischen Gottesdienst" für die von ihrem Rechte ausgeschlossenen Kinder die Pfarrkirche zu öffnen und einzuräumen.

Wir können nicht unbemerkt lassen, daß uns Verfassung und Gesetz über die Berechtigung und die Befugniß einer s. g. „konfessionellen Kommission des Schulrathes" keinen Aufschluß geben und darum ihre organische Stellung und ihr amtlicher Charakter mindestens zweifelhaft erscheinen müssen.

In Bezug auf die Sache selber erzeigt sich zwischen dem jetzigen Vorgehen dieser Kommission und ihrem letztjährigen Ansinnen und Verfahren ein auffälliger Unterschied; damals richtete sie eine bezügliche Anfrage an den Herrn Domchatecheten und schien durch die erhaltene Antwort befriedigt zu sein. Statt dieses Jahr den nämlichen Weg wieder einzuschlagen, wird aber vorstehendes Gesuch an Sie gerichtet und zwar in einer Fassung, die erkennen läßt, daß man einer Verständigung aus dem Wege gehen will; denn aus den Worten: „sollte die Zulassung unbedingt oder bedingt verweigert werden" — ergibt sich, daß die schulräthliche Kommission unbedingte Zulassung aller jener Kinder, welche den Beicht- und Kommunionsunterricht bei den Lehrern und nicht bei den Pfarrgeistlichen besuchen, ohne Ansehen der bezüglichen Befähigung, sowie der unerläßlichen Reife ihres Erkenntnisses fordert. Sie sollen, auf jedes eigene Urtheil verzichtend, ohne weitere Umstände allen denen die heiligen Sakramente spenden, welche ihnen vom Schulrathe und den Lehrern zu diesem Zwecke präsentirt werden. Wir erinnern daran, daß die fraglichen Kinder einen Religionsunterricht empfangen, den die Pfarrgeistlichen nicht kontroliren können, weil sie von demselben mit Gewalt ausgeschlossen werden, abgesehen davon, daß einzelne der Lehrer aus ihrem Unglauben kein Hehl machen und somit die Beruhigung für Ertheilung eines der Kirchenlehre entsprechenden Unterrichtes nicht geboten ist. Wir

Digitized by Google

wollen hier nicht untersuchen und erörtern, ob überhaupt die schulräthliche Kommission sogar aus dem angezogenen Beschlusse der Schulgemeindeversammlung vom 30. März 1873 zu ihrem dermaligen Vorgehen Veranlassung nehmen dürfte, sicher lag es weder in der Absicht, noch liegt es im Wortlaut desselben, dem Religionsunterricht in der Schule (als Schulunterrichtsfach) den rein kirchlichen, sogenannten Fastenunterricht, d. h. den Vorbereitungsunterricht für österliche Beicht und Kommunion, gleich zu stellen und diesen in direktem Widerspruche gegen Verfassung und Gesetz der Aufsicht und Kontrole einer weltlichen Schulbehörde zu unterordnen.

Die Frage, ob die Geistlichen anderer Bekenntnisse im gleichen Falle und unter gleichen Umständen sich für eine unbedingte Zulassung zur Konfirmation aussprechen könnten, muß unbedenklich verneint werden. Wir erinnern diesfalls an die Bestimmungen der sanktionirten evangelischen Kirchenverordnung des Kantons St. Gallen vom 23. Juni, resp. 22. Novbr. 1864, insbesondere an Art. 78 bis 82 über den Konfirmandenunterricht und die diesfälligen Rechte und Pflichten der Pfarrämter! Man vergleiche diesfalls auch den neulichen, sachbezüglichen Beschluß des evangelischen Kirchenrathes im Thurgau, betreffend Konfirmandenunterricht und Konfirmation. Wir sind der Ueberzeugung, daß jeder reformirte Kirchenrath in der Schweiz den gleichen Bescheid zu geben im Falle wäre. Die Pfarrgeistlichen würden sich angesichts der ihrer Verwaltung anvertrauten Geheimnisse vor Christus und der Kirche schwerer Verantwortung schuldig machen, wenn ihre Erklärung nicht ebenso lautete.

Die Pfarrgeistlichen haben das Recht und die Pflicht, über die Zulassung oder Nichtzulassung jedes einzelnen Kindes sich jeweilen ihr besonderes Urtheil zu bilden und sie werden hiebei Unschuldige die Ungunst der Verhältnisse, in welchen sie leben, nicht ohne Grund und Nothwendigkeit entgelten lassen. Der an uns gestellten Anfrage gegenüber aber ist die äußerste Linie, bis zu welcher ein Entgegenkommen möglich ist, in der letztjährigen Antwort an die schulräthliche Kommission vorgezeichnet, „daß der Zutritt zu den heiligen Sakramenten keinem Schulkinde der katholischen Schulgemeinde verweigert wird, welches, wie es die Natur der Sache und allgemeine Uebung erfordern, den Vorbereitungsunterricht auf den Empfang der heiligen Sakramente bei den vom hochwürdigsten Herrn Bischof dazu bestimmten Seelsorgsgeistlichen genießt und sich als hiefür befähigt ausgewiesen hat." — Wir können an dieser Stelle diese Erklärung nur wiederholen und erneuern.

Was das Gesuch um Oeffnung und Einräumung der Pfarrkirche für einen mit Kommunion verbundenen christkatholischen Gottesdienst anbelangt, können wir uns kurz fassen. Unsere Kirche ist in erster Linie Kathedralkirche und insoweit sie Pfarrkirche ist, muß sie den Gläubigen der zu Recht bestehenden römisch-katholischen Dompfarrei geöffnet und eingeräumt werden. Wir verweisen in Betreff der rechtlichen Frage auf die Zuschrift, welche der hochwürdigste Bischof unterm 28. Oktober 1873 in Verbindung mit uns an den Tit. Regierungsrath gerichtet und auch Ihnen zur Kenntniß gebracht hat. Wir fügen hier nur noch bei, daß uns ein Schulrath absolut inkom-

Digitized by Google

petent erscheint, von sich aus einen Gottesdienst anzuordnen und dafür auf eine Kirche Ansprüche zu erheben. Seinem Mangel an Recht gegenüber steht das unzweifelhafte Recht der römisch-katholischen Christen einzig und allein mit Ausschluß jeder von ihr getrennten religiösen Gesellschaft in der Kathedrale, ihren, den römisch-katholischen Gottesdienst zu besuchen, ein Recht, welches mit der Forderung der schulräthlichen Kommission durchaus unvereinbar ist. Denn der von dieser in Aussicht genommene Gottesdienst ist, weil nach der Erklärung des Schulraths, von einem eigens hiefür gerufenen „christkatholischen", d. h. von einem sogenannten altkatholischen und schismatischen Geistlichen abgehalten, nach der Lehre und den Gesetzen der Kirche ein sakrilegischer, die geweihte Kirche wird durch denselben profanirt und fällt dem Interdikt anheim, so daß sie in diesem Zustande sowohl für die Geistlichen zur Abhaltung des Gottesdienstes, als auch für die römisch-katholischen Gläubigen zur Anhörung des Gottesdienstes nicht mehr verwendbar wäre. Es kann darum das Gesuch um Einräumung oder auch nur theilweise und temporäre Ueberlassung unserer Kathedralkirche zu gedachter sakrilegischer Benützung nur entschieden ablehnend beantwortet werden.

Bei dieser Gelegenheit versichern wir Sie, Herrn Präsident! Herren Administrationsräthe! unserer vorzüglichen Hochachtung

Namens des Residentialkapitels:

Der Domdekan."

Das war nun deutlich genug für die Herren Schulräthe und sie konnten nun ahnen, daß die Trauben für altkatholische Gelüste, welcher Art sie immer seien, auch etwas zu hoch hangen. Darum begnügte sich der Schulrath vorläufig mit nachfolgender Protestation an den Tit. Administrationsrath:

„St. Gallen, 16. März 1875.

Der Schulrath der katholischen Schulgemeinde St. Gallen an den katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen.

Tit.

Mit Ihrem verehrlichen Antwortschreiben vom 26. Februar, eingegangen am 9. dies, weisen Sie in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Residentialkapitel beide Gesuche ab, welche unsere „konfessionelle Kommission" mittelst Eingabe vom 21. Februar abhin bei Ihnen zu stellen die Ehre hatte, das heißt: die Schulkinder, welche den Religionsunterricht der Laienlehrer besuchen, werden von der gemeinsamen Osterfeier in der Pfarrkirche ausgeschlossen, und denselben wird, nachdem man ihnen den pflichtschuldigen Kirchendienst verweigert, auch die Oeffnung ihrer Pfarrkirche zur Abhaltung einer gesönderten katholischen Osterfeier abgeschlagen.

Sie werden uns erlauben, daß wir diesen Bescheid nicht ohne folgende Erwiderung hinnehmen.

1. Die dortseits versuchte Inkompetenzerklärung unserer „konfessionellen Kommission" bestreiten wir des Entschiedensten, formell unter Berufung auf den Schulgemeindebeschluß vom 30. März 1873, wonach dem Schulrathe und durch diesen seiner „konfessionellen Kommission" eben die Wahrung der altkatholischen Rechte der Schulkinder auferlegt worden.

Digitized by Google

2. Gegen den uns ertheilten Bescheid in beiden Beziehungen legen wir nun hiemit feierliche Protestation ein und verwahren hiemit bestens alle Rechte der betroffenen Schulkinder und der Katholiken der Stadt St. Gallen im Allgemeinen als Glieder der katholischen Kirche, deren Recht angesichts der Staatsverfassung und der Aussprüche der Staatsregierung wegen Nichtanerkennung des vatikanischen Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit und des Syllabus, nicht alterirt werden können. Und wir legen Protestation und Verwahrung ein Namens der betroffenen Schulkinder und Eltern insbesondere, auch als Genossen der Pfarrei und Pfarrkirche St. Gallen-Tablat für ihre Rechte und Ansprüche, welche seiner Zeit daraus verfließen werden.

Wenn wir endlich heute, wegen vorgerückter Zeit, weitere Schritte gegen die vorliegenden rechtswidrigen und intoleranten Akte zu sofortiger Geltendmachung der Rechte der Schulkinder unterlassen, so verwahren wir uns gleichzeitig des Bestimmtesten dagegen, daß daraus irgend welches den Rechten der Katholiken der Stadt St. Gallen nachtheiliges Präjudiz abgeleitet werde und behalten uns übrigens gutfindliches in jeder Beziehung vor

Mit Hochachtung
Der Präsident:
Beler.
Im Namen des Schulrathes
Der Aktuar:
Bomberger."

Auf die Antwort des Administrationsrathes und des bischöflichen Ordinariates hin, glaubte sich nun der katholische Schulrath zur Abhaltung einer sogen. „christkatholischen Osterfeier" um einen christkatholischen Geistlichen d. h. um einen Apostaten umsehen zu müssen. Und bald konnte man in der „St. G. Z."[1]) die erfreuliche Kunde lesen, daß Hr. Pfarrer Herzog von Olten auf den 11. April die Abhaltung des christkatholischen Gottesdienstes zugesagt habe.

Hiemit stehen wir vor einem Akte, welcher die altkatholische Bewegung in St. Gallen in eine neue und noch verhängnißvollere Bahn bringen mußte. Haben die Altkatholiken der Stadt bisher ihr frevles Spiel getrieben mit dem Glauben der Kinder, mit dem Rechte der Bürger, mit Gesetz und Verfassung, so wagen sie jetzt das gleiche Spiel mit den heiligsten Akten der Religion und das ist der 2. Akt in dem Drama, das der Altkatholizismus am Grabe des hl. Gallus während 6 Jahren aufgeführt hat.

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1875, Nr. 50.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem ersten sakrilegischen Gottesdienste bis zum Versuch der Gründung einer christkatholischen Kirchgemeinde St. Gallen.

§ 1.

Nächste Vorbereitungen zur sogen. „christkatholischen Osterfeier".

Wie wir im vorigen Paragraph gesehen, war die Abhaltung eines sogen. christkatholischen Gottesdienstes beschlossene Sache und war für Abhaltung desselben Eduard Herzog, damals altkatholischer Pfarrer in Olten, gewonnen. Begreiflicher Weise rief diese Thatsache einer sehr lebhaften Diskussion in der Tagespresse und einer scharfen Agitation für diesen sogen. Gottesdienst von Seite der Altkatholiken.

Wie die ganze altkatholische Bewegung in der Stadt St. Gallen der Abneigung gegen den vollen katholischen Glauben, dem Hasse gegen die kirchlichen Behörden und die katholischen Institutionen entsprungen ist, so hat sich dieselbe auch stets in dieser Richtnug bethätiget. Der erste Abschnitt unserer Geschichte liefert den unwiderleglichen Beweis an der Hand der Thatsachen, daß die Altkatholiken bei jeder Gelegenheit ihrem Hasse gegen katholische Institutionen und Personen Luft machten. Die Geistlichen der Domkirche mußten auf alle mögliche Weise diskreditirt und der Fanatismus gegen sie aufgestachelt werden. Es ist begreiflich, daß die Hatze besonders vor dem geplanten christkatholischen Gottesdienste auf's eifrigste praktizirt wurde. Selbst die schamlosesten Lügen wurden nicht gescheut.

Schon am 26. Februar 1875 erschien im „Tagblatt" der Stadt St. Gallen" folgendes „Eingesandt":

Digitized by Google

„Aufgepaßt. (Eingesandt.)

Es geht in's Aschgraue hinein. Tag für Tag berufen die Klostergeistlichen katholische Eltern hiesiger Stadt zu sich, um sie zu bestimmen, ihre Kinder den Geistlichen zum Genusse des Fastenunterrichtes zu überlassen. Wo beim Manne nichts erreicht wird, da steckt man sich hinter den Weiberrock; man stiftet förmlich Ehestreit in der Meinung, der Mann werde alsdann dem ehelichen Frieden zulieb nachgeben. Damit der Zweck um so sicherer erreicht werde, wird den gutmüthigen Eltern versichert, daß im geistlichen Religionsunterricht nichts von der Unfehlbarkeit gelehrt werde. So will man die eigene Lehre selbst verläugnen; so will man das Volk mit Versprechungen Desjenigen gewinnen, was man dem Schulrathe verweigert. Denn letzterer verlangte seiner Zeit von Geistlichen nichts Anderes, als daß sie Dasjenige im Religionsunterrichte weglassen, was sie nun den Eltern wegzulassen versprechen. So hat sich Rom noch immer benommen; zuerst Trotz und dann, wenn es gefährlich wird, Nachgiebigkeit. Wir wollen nun gerne gewärtigen, wie viele katholische Familienväter in Folge der geistlichen Agitation und in Folge des Weiberdruckes Verräther an ihrer eigenen Ueberzeugung und Verräther an der von ihnen mitbegonnenen religiösen Bewegung werden. Die Gefahr scheint für den Altkatholizismus nicht groß zu sein, denn bis jetzt soll die Ueberläuferei und Charakterlosigkeit nur sehr vereinzelt vorkommen. Gut ist dieser Osteranlaß immerhin; er wird dem städtischen Volke genau zeigen, wo Grundsätze und wo Treulosigkeit und erbärmlichste Feigheit zu finden sind.

Ein katholischer Schulgenosse." [1])

Gegenüber diesen lügenhaften Behauptungen erließen die damaligen katholischen Religionslehrer folgende öffentliche Aufforderung:

„Oeffentliche Aufforderung.

Unterzeichnete katholische Geistliche fordern den Einsender des „Aufgepaßt" in Nro. 48 dieses Blattes hiemit öffentlich auf, seine Behauptung: „Die hiesigen katholischen Geistlichen hätten den gutmüthigen Eltern versichert, es werde im geistlichen Religionsunterrichte nichts von der Unfehlbarkeit gelehrt" — zu beweisen. Sie fordern ihn auf, die Personen zu nennen, welchen von einem hiesigen katholischen Geistlichen eine solche Zusicherung gemacht worden sein soll. Falls er dies nicht kann und will und er seine Behauptung nicht widerruft, können Unterzeichnete das Urtheil über solche Angriffe dem Publikum überlassen.

St. Gallen, den 27. Februar 1875.

Die derzeitigen Religionslehrer:
Aug. Popp, Kanonikus.
Notker Hauser, Domvikar." [2])

Darauf erschien nachfolgende, mehr als miserable Erklärung des Einsenders in Nr. 48 des „Tagblattes":

---

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875, Nro. 48.
[2]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875, Nro. 50.

Digitized by Google

„Antwort.

Die Herren Religionslehrer Kanonikus Popp und Domvikar Hauser fordern in Nro. 50 dieses Blattes auf, diejenigen Personen zu nennen, welchen sie je erklärt haben sollen, daß in ihrem Religionsunterrichte die Unfehlbarkeitslehre nicht vorgetragen werde. Wir waren nicht verlegen, zwei Personen zur Rede stellen zu können, welche unsere in Nro. 48 dieses Organes enthaltenen Aeußerungen aus dem Munde des Hrn. Kanonikus Popp gehört zu haben erklären. Dieselben bestätigen heute noch das in Frage Liegende, verwahren sich aber dagegen, daß ihre Namen, zumal da sie Frauenspersonen sind, in einem öffentlichen Zeitungsblatte herumgezogen werden. Die eine dieser Personen erklärt sich aber bereit, sich persönlich zu Herrn Kanonikus Popp zu verfügen und ihn an seine Aeußerungen erinnern zu wollen.

Zum Schlusse verdanken wir den Herren Religionslehrern die Offenheit, mit welcher sie zur Unfehlbarkeitslehre stehen. Es wird dieselbe dazu dienen, die Ausreden und Beschönigungen einer Anzahl katholischer Familienväter, welche ihre Kinder dem geistlichen Religionsunterrichte überantworten, obwohl sie seiner Zeit gegen die Lehre der Unfehlbarkeit und des Syllabus stimmten, ein für alle mal zu beseitigen, indem denselben an der Hand dieser Erklärung der HH. Religionslehrer nun nur noch die Wahl zwischen Konsequenz und Grundsätzlichkeit einerseits und Apostasie und Ueberläuferei anderseits übrig bleibt. Die Osterfeier der katholischen Kinder liberaler Eltern, welche ein religiös erhebender Akt und ein wahres Fest der Stadt St. Gallen zu werden verspricht, wird manche Larve, um mit dem „Freisinnigen" zu sprechen, abdecken und zeigen, wo die Eidgenossen und wo die Römer zu finden sind.

Der Einsender in Nro. 48 dieses Blattes." [1])

Also auf Weibergerede stützten sich die Herren Altkatholiken in ihrem Kampfe gegen die katholischen Religionslehrer. Die eine Frau aber, welche sich so tapfer zeigte, „sich persönlich zu Hrn. Kanonikus Popp sel. zu verfügen, um ihn an seine Aeußerungen erinnern zu wollen," hat ihre Tapferkeit auch verloren. Sie ist bei Hrn. Kanonikus Popp nicht erschienen, wie aus folgender Erklärung desselben hervorgeht:

„Erklärung.

Die Person, welche nach Angabe des „Einsenders in Nr. 48 d. Blattes" gemäß der im „Tagblatt" vom 3. März veröffentlichten Antwort sich bereit erklärt haben soll, persönlich zu dem Unterzeichneten sich zu verfügen und ihn an gewisse Aeußerungen erinnern zu wollen, hat einer diesfalls am 5. März durch die Tit. Redaktion, resp. durch den fraglichen Einsender an sie gelangten bezüglichen Einladung keine Folge geleistet, wie zu erwarten stand.

Ohne übrigens hierauf großes Gewicht zu legen, erkläre ich daher, daß der Einsender der „Antwort" in Nro. 52, sei es aus Mißverständniß oder aus Absicht, falsch berichtet ist und falsch berichtet hat.

Angust Popp, Domkatechet." [2])

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875, Nro. 52.
[2]) S. „Tagblatt der Stadt St. Galler", 1875, Nro. 60.

Digitized by Google

Die Herren und Damen der Altkatholiken fanden sich nicht mehr bemüßiget, ihren irrthümlichen Bericht oder ihre absichtliche Lüge zu korrigiren oder zu revoziren.

Wir haben diese Vorgänge ausführlich berichtet, damit man wisse, mit welchen Mitteln man dem Altkatholizismus stetsfort auf die Beine helfen wollte. Die Anwendung derartiger Mittel hat denn auch durchaus nichts gefruchtet, im Gegentheil: der Schulrath und seine Kreaturen rannten sich mit ihrem fanatischen Treiben immer mehr in den Koth hinein und sanken immer mehr in der Achtung derjenigen Bürger, welche die Religion und den Religionsunterricht nicht zum politischen Agitationsmittel herabdegradiren lassen wollten. Das beweist uns eine Einsendung in Nrò. 50 des „Tagblattes der Stadt St. Gallen", welche speziell dem altkatholischen Einsender in Nro. 48 antwortet. Sie lautet:

„Katholische Schule St. Gallen. (Eingesandt.)

Ja, es geht in's Aschgraue. Einsender hat sich schon oft gewundert, daß sich im „Tagblatt" keine Stimme gegen den Schwindel erhebe, der gegenwärtig mit Ertheilung des Religionsunterichtes an unsern katholischen Primarschulen getrieben wird. Man mag über die „Unfehlbarkeit" denken, wie man will — der Unterricht für Beicht und Kommunion hat damit nichts zu thun; er gehört den Geistlichen und kann nicht von Lehrern gegeben werden, so lange man demselben noch seinen tief religiösen Werth beilegt, so lange die Feier nicht zu einem bloßen Schaustück herabsinkt, und das wollen doch bei Gott diejenigen Eltern nicht, die ihre Kinder überhaupt noch in den Religionsunterricht schicken. Die Art und Weise, wie der Schulrath oder vielmehr ein Theil desselben gegen die Lehrer vorging, welche sich anfänglich weigerten, diesen Unterricht zu ertheilen, wie man ihnen mit Absetzung drohte und dergleichen, obschon der Schulrath weder zum Einen noch zum Andern ein Recht hat, und ebenso die Art und Weise, wie nun in der Oeffentlichkeit gegen die Eltern vorgegangen wird, welche sich nun einmal bei dem schulräthlichen Unterrichte nicht beruhigen, grenzt wirklich an's Unerhörte.

Daß ein Lehrer, und zwar ein durchaus freisinniger Lehrer, trotz alledem auf seiner Weigerung beharrte, sei zu seiner Ehre hier ebenfalls erwähnt.

Uns dünkt, der Schulrath hätte Besseres und Verdienstvolleres zu thun in seinem so schwierigen Amte und unter so schwierigen Verhältnissen unserer Schule, als diese Reibereien auf religiösem Gebiete zu unterhalten.

Sage man endlich aufrichtig: Was würden unsere freisinnigsten evangelischen Mitbrüder sagen, wenn man den Konfirmanden-Unterricht an die Lehrer übertragen wollte, wie würden diese selbst eine derartige Zumuthung zurückweisen und frage man auch das Volk selbst, und wir sind

Digitized by Google

fest überzeugt, sie Alle werden das Treiben der sogenannten Kultuskommission des Entschiedensten verurtheilen.

Auch ein katholischer Schulgenosse. [1])

Auf dieses ächt freisinnige Wort wußten die Altkatholiken nichts zu erwidern, als die Sache „total" erfunden zu erklären, den betreffenden Einsender als „Ultramontanen" zu verketzern, ihn aus den Reihen der Liberalen zu exkommuniziren und ihn mit verschiedenen Beschimpfungen zu bewerfen. Alte Mode!

Der betreffende Einsender aber erschrack und verstummte nicht vor dem altkatholischen Zorn, sondern rückte heraus mit der Wahrheit.

„Katholische Schule St. Gallen.

In einer „Erwiderung" auf den jüngst in Nro. 50 des „Tagblattes" unter obiger Aufschrift erschienenen Artikel heißt es: Die Drohung der „Entlassung" der Lehrer, welche im ersten Artikel dem Schulrathe vorgeworfen werde, sei „total erfunden."

Einsender hat hierauf folgendes zu entgegen: Die Drohung wurde hierauf nicht dem Schulrath insgesammt zur Last gelegt, sondern es heißt dabei ausdrücklich: „oder vielmehr ein Theil desselben" u. s. w.

Die Behauptung selbst aber gründet sich auf Mittheilung eines Lehrers, Thule habe in der betreffenden Konferenz des Schulrathes mit Lehrern, (also in amtlicher Stellung) gesagt: „Lehrer, welche sich dem Schulrathe widersetzen, könnten bei der Wiederwahl übergangen werden." Wir überlassen nun einem denkenden Publikum die Beurtheilung, ob das nicht eine Drohung in optima forma und unsere Behauptung „erfunden" ist.

Einsender ist, was man sagt, ein „ruhiger Bürger" und hat sich bisher durchaus nicht mit Zeitungsartikeln über politische und kirchliche Fragen befaßt. Aber Angesichts eines solchen Druckes auf pflichtgetreue Lehrer, hielt er es als Schulgenosse ebenfalls als seine Pflicht, dagegen öffentlich aufzutreten, und geht ruhig über alle ihm deßwegen gemachten Zulagen hinweg.

Der katholische Schulgenosse." [2])

Die Altkatholiken schwiegen hierauf und gestanden stillschweigend ihr fanatisches, gewaltthätiges Treiben zu, dem kein Mittel zu gering war.

Von Seite der Katholiken der Stadt St. Gallen suchte man ruhig die Bürger zu belehren über den Werth, das Wesen und die Tendenz einer sogen. altkatholischen Osterfeier. Es erschienen in der „Ostschweiz" [3]) treffliche, ruhige und lichte Artikel über diesen Gegenstand, die später in einer Broschüre gesammelt, den Katholiken der Stadt zum Nach-

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875, Beilage zu Nro. 50.
[2]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875, Nro. 55.
[3]) S. „Ostschweiz", 1875, Nro 44, 46, 47, 52, 53, 55, 56.

Digitized by Google

denken mitgetheilt wurden. Darüber natürlich großer Zorn der Altkatholiken. Da sie jedoch nichts Vernünftiges gegen diese Artikel zu erwidern wußten, verlegten sie sich in bekannter Manier auf's Schmähen. Ein bezüglicher Artikel im „Tagblatt" legt Zeugniß hievon ab. Er lautet:

Schreckschüsse.

Um die altkatholische Osterfeier hiesiger Stadt so viel als immer möglich zu schädigen, wird gegenwärtig von den ostschweizerischen Lourds-Wasser-Männern eine Broschüre verbreitet, betitelt: „Wollt ihr abfallen von Christus und seiner Kirche?" Das blöde Machwerk ist nur eine Zusammenstellung von Artikeln, welche in der „Ostschweiz" seiner Zeit erschienen sind, und 1. von den „sakrilegischen" Funktionen exkommunizirter Priester; 2. von der Sündhaftigkeit der Theilnahme an dem Gottesdienste eines exkommunizirten Priesters; 3. von der Profanation der Kirche durch einen sakrilegischen Gottesdienst; 4. vom Abfalle des Altkatholizismus vom alten Katholizismus; 5. vom Altkatholizismus als Brücke zum Unglauben; 6. von der Geschichte vom Lamm und Wolf; 7. vom Katholiken am Scheidwege sprechen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit diesen hohlen und unchristlichen Einschüchterungsphrasen namentlich auf das weibliche Geschlecht eingewirkt werden will, da kaum anzunehmen ist, daß ein auch nur halbwegs vernünftiger Mann sich mit solcher Kost abfuttern lassen werde. Sei dem wie immer, so werden wir uns die Mühe nehmen, diesem Lourds-Wasser-Volke nächster Tage den Kopf zurecht zu setzen und an der Hand der hervorragendsten Kirchenrechtslehrer zu zeigen, wer den christlichen Glauben retten will und wer denselben auf die unverantwortlichste Weise verrathen hat." [1])

Wie aus diesem „Schreckschuß" erhellt, hatten die betreffenden Artikel in der „Ostschweiz", resp. die Broschüre, betitelt: „Wollt ihr abfallen von Christus und seiner Kirche?", klar bewiesen, daß der Anschluß an den Altkatholizismus Abfall von Christus und eine sogen. Osterfeier ein Sakrilegium sei. Folgendes waren die bewiesenen Hauptsätze der Broschüre:

„1. Es gibt keinen altkatholischen Priester, der nicht suspendirt und exkommunizirt wäre.

2. Jede von einem suspendirten oder exkommunizirten Priester vorgenommene priesterliche Funktion (Feier der Messe, Spendung eines Sakramentes) ist ein schreckliches Sakrilegium (Gottesraub).

3. Die Absolutionen des exkommunizirten Pristers im Beichtstuhl sind null und nichtig, die übrigen Sakramente kann er zwar gültig, aber nur in sündhafter, sakrilegischer Weise spenden.

4. Es ist schwere Sünde, an dem Gottesdienste eines exkommunizirten

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1375, Nr. 67.

Digitized by Google

Priesters Theil zu nehmen, oder sich von ihm ein Sakrament spenden zu lassen.

5. Derselben Sünde macht sich schuldig, wer andere zu dieser Theilnahme, oder von diesem Verkehr mit einem exkommunizirten Priester veranlaßt oder nöthigt.

6. Durch einen sakrilegischen Gottesdienst wird die geweihte Kirche profanirt, sie verfällt dem Interdikt, und kann in diesem Zustande nicht mehr zum Gottesdienste verwendet werden.

7. Trau, schau wem! Der sog. Altkatholizismus wird eingeführt und befördert von Ungläubigen, um kurzsichtige Gläubige zu täuschen und zum Unglauben zu führen. Wer wollte einem Arzte trauen, der selber nicht an seine Arznei glaubt!

8. Der Anschluß an den Altkatholizismus ist Abfall von der Kirche und führt zum Abfall von Christus. [1])

Gegen diese Grundsätze erschien nun im „Tagblatt" ein Artikel, welcher sie widerlegen sollte, aber jämmerlich Fiasko machte. — Wir nehmen keinen Anstand, denselben der Hauptsache nach zu zitiren, damit man wisse, mit welcher Sophistik man den altkatholischen Standpunkt und eine altkatholische Osterfeier zu vertheidigen suchte.

Wir können die altkatholischen Argumentationen um so mehr hier folgen lassen, als sie gerade unsere Sache beweisen.

Ein sog. „überzeugungstreuer Altkatholik" schreibt im „Tagblatt":

„Ist die katholische Osterfeier ein Sakrilegium?

Wie bereits in diesem Organ berichtet wurde, kolportiren die Lourds-Wasser-Männer der „Ostschweiz" zur Zeit eine Broschüre, in welcher der Altkatholizismus als ein Abfall von Christus und seiner Kirche und die Funktionen altkatholischer Priester als Sakrilegium bezeichnet werden. Man wird es daher einem überzeugungstreuen (?) Altkatholiken nicht verübeln, wenn er hiemit die berührten Standpunkte jener Broschüre einer möglichst kurzen Prüfung unterwirft. Die Hauptscheidewand zwischen den Alt- und Neukatholiken liegt bekanntlich in der am 18. Juli 1870 vom vatikanischen Konzil aufgestellten Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, welche von den Altkatholiken als falsch verworfen, von den Neukatholiken dagegen als ächt hingenommen wird. Wäre die Unfehlbarkeitslehre nun ächt und wahr, so wären folgerichtig die Neukatholiken die ächten und wahren und die Altkatholiken die unächten und falschen Katholiken. Ist die Unfehlbarkeitslehre dagegen falsch und jesuitisch

[1]) S. Broschüre: „Wollt ihr abfallen von Christus und seiner Kirche?" S. 35 und 36. (Moosberger.)

Digitized by Google

freunden, so behaupten die Altkatholiken den wahren katholischen Boden, während die Unfehlbaren in diesem Falle zur abtrünnigen Sekte herabgesunken sind. Da somit die ganze Taxation der Wahrheit und der beiden katholischen Religionssysteme von der Taxation der Unfehlbarkeitslehre selbst abhängt, so werden wir nothgedrungen die Frage beantworten müssen: Ob das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes eine ächte katholische Lehre enthalte, oder aber nicht? Lassen wir nun hierüber, der Unparteilichkeit wegen, gerade eine Reihe der hervorragendsten neukatholischen Bischöfe sprechen und zwar vorab jenen Märtyrer, welcher, der Unfehlbarkeit und Rechtgläubigkeit zulieb, bereits ein Jahr im Gefängniß die Milch kühler Denkungsart genossen hat. Bischof Martin von Paderborn,[1]) der offizielle Herausgeber der vatikanischen Konzilsakten, sagt in dem zuerst im Jahr 1844 erschienenen, an den meisten deutschen Gymnasien mit Genehmigung der Bischöfe gebrauchten „Lehrbuch der katholischen Religion" im ersten Band, § 128: „Von den Aposteln besaß jeder einzelne die Unfehlbarkeit in der Lehre, indem der Beruf, den jeder zu erfüllen hatte, dieses erheischte.. Daß aber auch jeder einzelne Nachfolger der Apostel, jeder Bischof in der Lehre unfehlbar sei, ist um des Zweckes willen, für den Christus der Kirche die Unfehlbarkeit verliehen hat, nicht erforderlich; vielmehr kann derselbe schon unter der Bedingung vollkommen erreicht werden, wenn der Gesammtheit der Nachfolger der Apostel Unfehlbarkeit zukömmt. Und daher hat denn Christus, zur innigern Vereinigung Aller untereinander, es also geordnet, daß nur die Gesammtheit dieser Gabe sich erfreue.

Also die Gesammtheit der Nachfolger der Apostel, d. h. die Gesammtheit der Bischöfe in **ihrer Unterordnung unter den Nachfolger des hl. Petrus, den römischen Papst, bilden die unfehlbare lehrende Kirche.**

Die Art und Weise, wie die Kirche unfehlbar lehrt, ist verschieden. Entweder die Bischöfe, sämmtlich vom Oberhaupte der Kirche zusammenberufen, vereinigen sich an einen bestimmten Ort, nach dem Vorgange der Apostel (vergl. Apostelgesch. 15), wo sie nach vorheriger mit religiöser Feierlichkeit eingeleiteter gemeinschaftlicher Berathung unter Vorsitz des Oberhauptes oder dessen Stellvertreter über Gegenstände des Glaubens oder der Sitten entscheidende Aussprüche thun; **oder das Oberhaupt der Kirche**

[1]) Der ist uns ganz der Rechte.

thut in seiner Eigenschaft als Wächter des Glaubens allein einen solchen Spruch, dem dann die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der übrigen Bischöfe zu Theil wird (ecclesia dispersa). In beiden Fällen sind die gethanen Aussprüche oder gefaßten Beschlüsse, als von der ganzen lehrenden Kirche ausgehend, unfehlbar." Im Jahr 1869 erschien die 13., sage dreizehnte Auflage des Lehrbuches von Bischof Martin. § 191 desselben lautet: „Von den Aposteln besaß jeder einzelne die Gabe der Unfehlbarkeit, weil der Beruf, den jeder einzelne zu erfüllen hatte, die Unfehlbarkeit der Lehre erforderte. In der nachapostolischen Zeit aber besitzt sie nur die Gesammtheit der rechtmäßigen Nachfolger der Apostel, d. h. **die Gesammtheit der Bischöfe in der Unterordnung unter dem römischen Papst.** So hat man die betreffenden Ansprüche der h. Schrift in der Kirche von jeher verstanden, und es wird zugleich durch diese Einrichtung wie durch ein neues Band die kirchliche Einheit und Gemeinschaft befestigt. Die Gesammtheit der mit dem römischen Papste vereinigten und ihm untergeordneten Bischöfe wird daher auch die lehrende Kirche schlechthin genannt."

In dem Fasten-Hirtenbriefe des Bischofs Martin vom Jahre 1862 heißt es: „Die durch Petrus und die übrigen Apostel und ihre rechtmäßigen Nachfolger regierte Kirche Jesu Christi ist in Dingen der Religion irrthumlos und unfehlbar. Freilich hätte Christus, statt seiner ganzen lehrenden Kirche, auch jedem Einzelnen, (wenn es auf das bloße Können ankommt) die Gabe der Unfehlbarkeit verleihen können. Er hat nun dies einmal nicht gewollt, damit der Einzelne sich nicht erhöbe. Aus solchen und ähnlichen Gründen also hat Christus die Gabe der Unfehlbarkeit nicht jedem Einzelnen, sondern er hat sie nur der ganzen lehrenden Kirche verleihen wollen."

Der Fürstbischof Förster von Breslau erklärt in seinen anno 1843 herausgegebenen Predigten: Das von Christus seinen Aposteln übertragene Lehramt ist nicht unfehlbar in seinen einzelnen Gliedern, sondern unfehlbar, wo es in seiner Gesammtheit entscheidet. Nicht dem Einzelnen war die Verheißung, denn nicht der Einzelne bildet die Kirche, sondern, wo ihre Vertreter in seinem Namen versammelt sind. Nicht bloß diesem oder jenem Erwählten eröffnet der heilige Geist das Verständniß des göttlichen Wortes; er bleibt als der allgemeine untrügliche Lehrer und Tröster in Ewigkeit bei seiner Kirche und leitet sie alle in Wahrheit, damit sie die Trägerin dieser göttlichen Wahrheit sei für alle Zeiten und Geschlechter."

Digitized by Google

Und was spricht unser hochgelehrter, hochwürdigster Herr Bischof Greith in seinem Fastenmandate, das er im Jahre 1870 während des Konzils in Rom selbst geschrieben hat? Er sagt unter Anderm wörtlich: „Mit dem Nachfolger Petri, dem Haupte, auf das Engste verbunden, erwächst der Chor der Bischöfe zum göttlich geordneten Lehrkörper der Kirche, der in Sachen der Religion absolut von jedem Irrthum freigehalten und in der göttlichen Wahrheit erleuchtet und gesichert bleibt.. Durch den heiligen Geist ist die Kirche Christi in der wirrvollen Welt zu einer „Säule und Grundfeste der Wahrheit" aufgestellt worden; wie schon der Apostel sie bezeichnet, ist der Lehrkörper der Bischöfe zum obersten Gerichtshofe des Glaubens und der Sitten in der Kirche erhoben worden; wer sie höret, höret Christus; wer ihnen glaubt, glaubt dem heiligen Geist, glaubt Gott selbsten, der weder irren noch trügen kann, weil er die ewige Wahrheit ist. Das ist das göttliche Lehransehen, das auf den Bischöfen und Lehrern der Kirche ruht." Wir haben somit nun den Beweis geliefert, daß Lehrbücher der katholischen Religion in beinahe ganz Deutschland von 1844 an bis zum letzten Konzil in der Schule eingeführt waren, in denen die Unfehlbarkeit des Papstes nicht nur nicht gelehrt, sondern sogar ausdrücklich verneint wurde; [1]) wir haben auch den Beweis, daß nicht nur sämmtliche Bischöfe Deutschlands, welche solche Lehrbücher in ihren Schulen einführten, sondern daß selbst Rom bis zum vatikanischen Konzil mit dem Satze einig ging, daß nicht der Papst allein, sondern nur in Verbindung mit den versammelten Bischöfen Glaubenslehren feststellen kann.

„Immer glaubten die Bischöfe Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz, die Definition des Dogmas verhindern zu können, namentlich dann, wenn nach ihrem Antrage gleichzeitig bei Behandlung der Unfehlbarkeit des Papstes die Unfehlbarkeit der Kirche mitbehandelt werde. Sie dachten nämlich, daß die Kirche ohne Anderes als irrthumlos erklärt werde, womit alsdann die Unfehlbarkeit des Papstes von selbst dahinfalle, weil es nur eine unfehlbare Lehrautorität geben könne. Die Jesuiten erkannten diesen Antrag vieler Bischöfe als ihrem Lügen-Dogma sehr gefährlich, und sahen ein, daß die neue Lehre mit jedem Tage im Auge des Konzils an Haltbarkeit verliere. Deßhalb wurde zur allgemeinen Ueberraschung der Kirchenversammlung

[1]) Ein wunderlicher Beweis, da durch die zitirten Stellen gerade die wahre Lehre der katholischen Kirche vor und nach 1870 dargestellt wird.

Digitized by Google

auf einmal erklärt, daß nun unter Beiseitesetzung aller übrigen Konzilgeschäfte sofort zur Abstimmung über das Dogma der Unfehlbarkeit geschritten werde. Die vielen Proteste der Bischöfe gegen diese Ueberrumpelung und gewaltthätige Durchzwingung des Lehrsatzes blieben unberücksichtigt; die Abstimmung erfolgte mit dem bekannten Resultate. Anders wurde die gleiche Frage seiner Zeit vom Basler Konzil, dem größten seit dem Bestande der Konzilien, entschieden, indem es erklärte: „„Jede allgemeine Kirchenversammlung ist gesammter Kirche Stellvertreterin und hat ihre Gewalt unmittelbar von Gott; ihr sind alle Gläubigen, wessen Standes und Amtes sie auch sein mögen, selbst der Papst, zu gehorchen verpflichtet. Dieser ist nur das dienende Haupt der Kirche, nicht sie selbst, weil sonst, wenn der Papst, was oft geschieht, in Irrthum geräth, die ganze Kirche irren müßte.““ [1]) So haben auch hervorragende Päpste selbst geurtheilt. Papst Gregor I., gest. 604, berühmt durch Einsicht und Seelengröße, schrieb: „„Der Bischof zu Konstantinopel hat sich erdreistet, sich selbst einen allgemeinen Papst zu nennen, einen Bischof aller Bischöfe. Was ist dieser beispiellose Hochmuth und Stolz anderes, als ein Vorbote des Antichrists? Kein Anderer konnte beim Gebrauche dieses verdammlichen Titels dem ehrsüchtigen Manne zum Vorbild dienen, als Jener, der zur Höhe der Einzigkeit sich aufzuschwingen suchte und sagte: Ich will meinen Thron über die Sterne des Himmel setzen und dem Höchsten gleich werden. Wenn ein Bischof der Allgemeine genannt wird, so stürzt die ganze Kirche zusammen, wenn jener Eine fällt. Fern sei diese Thorheit; mögen meine Ohren nichts mehr von solchem Leichtsinne hören. Ferne sei von Eurem christlichen Gemüthe jener gotteslästerliche Ausdruck, in welchem die Ehre aller Priester verloren geht, indem Einer derselben thörichter Weise sich anmaßt. In dieses Wort einwilligen, heißt schon den Glauben verlieren. Des Namens eines allgemeinen Bischofs hat bisher keiner der römischen Bischöfe sich bedient, damit es nicht schiene, als wollte man die Allen gleich gebührende Ehre Allen nehmen und einem Einzigen geben.““ [2])

[1]) Es zeugt denn doch von zu krasser Unwissenheit in der Konziliengeschichte, wenn man sich in dieser Frage auf das Konzil von Basel beruft.

„Das Basseler Konzil, schreibt der gelehrte Kardinal Dr. Hergenröther das ein Theologe jener Zeit mit Recht eine Aussaat von Irrlehren nennt war hauptlos und schismatisch und ist nie zur Anerkennung in der Kirche gekommen.“ —[1])

[1]) Siehe Dr. Hergenröther „Katholische Kirche und christlicher Staat“. S. 22.

[2]) Das Citat aus dem Briefe Gregors I. an den Bischof Johannes von Konstantinopel paßt gar nicht zu der zu behandelnden Sache. Gregor macht dem Johannes Vorwürfe, daß er sich als das „Oberhaupt eines einzelnen Volkes“ den

Digitized by Google

Was der Artikel des Weitern sagt, ist weiters nichts als ein blödes Geschwätz und eine gemeine Schimpfiade gegen Jesuiten und katholische Geistliche. Daß eine sog. altkatholische Osterfeier kein Sakrilegium sei, dafür wird auch kein Schein von einem Beweis erbracht.

Von dem ganzen Elaborate wollen wir nur noch den Schlußsatz zitiren, er enthält in umgekehrter Weise die Todesprophezeiung des Altkatholizismus.

„Man sagt in der heutigen Zeit oft, es gebe keine Wunder. Aber das ist doch ein großes Wunder, daß noch Leute zu finden sind, welche Gott wohlgefälliger zu sein vermeinen, wenn sie, statt beim Glauben ihrer Väter und bei der Wahrheit zu verbleiben, einem römischen Bonzenthum sich unterwerfen, welches, so sicher als ein Gott existirt, die katholische Kirche mit Riesenschritten an den Rand des Verderbens führen wird."

Die Geschichte des Altkatholizismus hat sattsam ad oculos demonstrirt, daß der Abfall vom Glauben der Väter und die Unterwerfung unter ein religions- und sittenloses Banditenthum mit Riesenschritten an den Rand und in den Abgrund des Verderbens führt.

Die obigen, von unserm „überzeugungstreuen Altkatholiken" zitirten Stellen aus den Schriften mehrerer katholischen deutschen Bischöfe von 1870, setzen die katholische Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in ihrem Verhältnisse zur Unfehlbarkeit der ganzen Kirche deutlich genug und ganz richtig auseinander.

Wir halten es daher nicht für nöthig, hier uns in eine Vertheidigung der Unfehlbarkeit näher einzulassen. Wer hierüber Belehrung wünscht, der möge gerade die von unserm „überzeugungstreuen Altkatholiken" zitirten Schriften des Nähern, aber etwas sorgfältiger und gründlicher als die „überzeugungstreuen Altkatholiken", lesen. So z. B. Dr. Martin, Bischof von Paderborn, Lehrbuch der katholischen Religion, § 175—181 und § 185—193. Dann „die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes in ihrem wahren Sinn."

Namen „Allgemeiner Bischof" beilege. Es handelt sich hier gar nicht um die Unfehlbarkeit des Papstes. Wohl aber hat gerade Gregor I. die Unfehlbarkeit des römischen Papstes gelehrt. So z. B. schreibt er „an alle Bischöfe Galliens im Reiche Childeberts", „wenn etwa bei Abhaltung der Synode über Glaubensangelegenheit ein Streit entstehen oder sonst ein bedenklicher Unfall sich ergeben sollte, der um seiner Tragweite Willen ein Urtheil des apostolischen Stuhles nothwendig zu machen scheint, so soll er von Unserm Stellvertreter (Bischof Virgilius von Arles) sorgfältig untersucht und dann durch seinen Bericht Uns zur Kenntniß gebracht werden, damit er von Uns aus durch das richtige jeden Zweifel ausschließende Urtheil geschlichtet werde". [1])

[1]) Gregor des Großen Briefe. (Gesf. Ausg. Nro. 54.)

Digitized by Google

Ein belehrendes Wort der schweizerischen Bischöfe an ihre Diözesanen. (Benziger, Einsiedeln.)

Ueber diesen theoretischen Diskussionen schritten inzwischen die praktischen Vorbereitungen zur „christkatholischen Osterfeier" vorwärts.

Ueber die bezüglichen Anordnungen meldet uns das „Tagblatt der Stadt St. Gallen" unter dem 30. März Folgendes:

„Altkatholische Osterfeier.

Um vielen bezüglichen Anfragen zu begegnen, wird hiemit mitgetheilt, daß die hiesige altkatholische Osterfeier Sonntags den 11. April l. J. in der geräumigen St. Laurenzenkirche dahier stattfinden wird, welch' Letztere von den zuständigen Behörden bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurde. Die Abnahme der Beichte wird im katholischen Schulgebäude am 10. April erfolgen, sofern nicht der großen Zahl der Kinder wegen zwei Tage hiezu erforderlich werden.[1]) Für die würdigste Begehung dieser Osterfeier ist bestens gesorgt. Alle städtischen Sängervereine, weit über 100 Sänger repräsentirend, werden den Gottesdienst verherrlichen helfen und eine Predigt wird uns der hochgefeierte Herr Pfarrer Herzog halten, welche jedem religiös fühlenden Herzen zur Erbauung dienen dürfte.[2]) Es ist in der That erfreulich, zu sehen, daß die hiesigen katholischen Eltern in so schöner Zahl der religiösen Bewegung Treue und Standhaftigkeit erweisen und sich durch die vielen Lügen, Entstellungen und Versprechungen seitens der Römlinge nicht beirren lassen. Und was wir des Fernern berichten müssen, ist die Wahrnehmung, daß die denkenden (?) Katholiken der Landesbezirke das entschiedene Vorgehen der hiesigen Altkatholiken mit Freuden begrüßen und gegenwärtig schon Anstalten zur Bildung altkatholischer Gemeinden in Aussicht nehmen.[3]) Die freisinnigen Katholiken des Landes sind es auch, welche den hiesigen Schulrath veranlassen wollten, auf die Oeffnung der Klosterkirche für unsere Osterfeier zu dringen, indem hiefür das Recht unzweifelhaft spreche. Der Schulrath glaubte gleichwohl, für einmal von der Klosterkirche Umgang nehmen zu sollen,[4]) einerseits weil vom katholischen Administrationsrathe für den Fall der Oeffnung der Kathedrale durch den Regierungsrath sogar die Einberufung des katholischen Kollegiums und des Großen Rathes angedroht wurde, so daß bis zur Erledigung der Frage die Osterzeit längst verflossen gewesen wäre, und anderseits, weil ein derartiger Landsturm auch nicht nothwendig erschien, so lange uns andere Kirchen der Stadt zur Disposition gestellt werden. Man sprach auch von der Kinderkapelle. Allein dieselbe wäre für diesen Zweck viel zu klein, namentlich wenn sogar noch Kinder vom Lande zur Begehung der Osterfeier sich hier einfinden sollten, wie uns bedeutet wurde. Wir werden die Thatsache erleben, daß eine große Zahl denkender (?)

[1]) Schwindel in der Potenz!

[2]) Herzog hat die Predigt wohl den Herren altkatholischen St. Gallern zur Prüfung und Plazetirung eingeschickt, da sie so gut wissen, daß sie jedes „religiös fühlende Herz erbauen werde".

[3]) Es ist aber bei der Aussicht geblieben. (S. Wallenstadt und Flawyl.)

[4]) Da hat er eine gescheidte Nase gehabt! —

Digitized by Google

Katholiken des Landes am 11. April in St. Gallen eintreffen und der altkatholischen Feier durch ihre Anwesenheit ihre Sympathie bekunden wird. Darum und weil die Stadtbevölkerung in ihrer großen Mehrheit an der erhebenden, ächt christlichen Feier sich betheiligen wird, mußten wir eine Kirche haben, welche Tausende [1]) in sich aufzunehmen im Falle ist. Die Kirche ist zwar eine protestantische. Dies wird aber hier so wenig etwas zur Sache thun, als auf dem Lande, wo in vielen Gemeinden (Ragaz, Wallenstadt, Rebstein u. s. w.) die Protestanten und Katholiken seit Jahren und ohne Beanstandung Seitens des hochwürdigsten, gnädigsten Herrn Bischofs die gleiche Kirche benützen." [2])

Wie wenig das schwindelhafte Treiben des Schulrathes und seine Spekulation auf Zuzug von Landkindern zur „christkatholischen" Osterfeier das Publikum, besonders auf dem Lande, erbaute, zeigt folgende Einsendung im „Tagblatt":

„Zur altkatholischen Osterfeier.

Wir lesen im „Tagblatt" Nr. 73 vom 30. März l. J. unter obigem Titel einen Artikel, in welchem unter anderem der Gedanke ausgesprochen ist: „Die Kinderkapelle wäre für Abhaltung der altkatholischen Osterfeier viel zu klein, namentlich wenn sogar noch Kinder vom Lande zur Begehung der Osterfeier sich einfinden sollten, wie uns bedeutet wurde." Wir beabsichtigen uns weder in politische noch religiöse Händel der Stadt einzumischen; es mag der katholische Schulrath von St. Gallen thun, was er für gut findet, wir werden uns nicht darum bekümmern. Wenn aber der Einsender des zitirten Artikels, der offenbar aus einer schulräthlichen Feder geflossen ist, unter an erwähnter Osterfeier sich betheiligenden Landkindern auf die benachbarte Landgemeinde Tablat hindeuten oder dort hiefür Proselyten machen wollte, dürfte er die Rechnung ohne den Wirth gemacht haben; denn für's Erste haben weder liberale noch konservative Tablater Grund, mit Herrn Pfarrer Kaiser unzufrieden zu sein und den Apfel der Zwietracht gegen denselben und in die Gemeinde zu werfen und für's Zweite können selbst liberale Tablater dem Vorgehen des katholischen Schulrathes von St. Gallen keinen Geschmack abgewinnen, weil ihnen ihre Kinder zu lieb sind, als daß sie dieselben in solche Zwitterstellung bringen ließen. Würde in St. Gallen ein ständiger altkatholischer Seelsorger angestellt, dann hätte die schulräthliche Handlungsweise wenigstens einen Sinn und Aussicht auf Erreichung eines vernünftigen Zweckes; wenn man aber dagegen bloß eine altkatholische Osterfeier veranstaltet, sodann der altkatholische Herr Pfarrer die Gemeinde wieder verläßt und dadurch die Eltern dahier in die Lage versetzt werden, entweder froh zu sein, ihre Kinder wieder zu neukatholischen Geistlichen in die Kinderkapelle schicken zu dürfen, wo ihnen wieder ein ganzes Jahr lang allsonntäglich vom Kinderlehrkänzelein herab neukatholisches Brod dargereicht werden kann, oder, wenn sie die dies nicht wollen, ihre Kinder frischweg protestantisch erziehen lassen müssen (was noch viel gescheider wäre, als die

[1]) Nicht genug, Millionen!
[2]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875, Nro. 73.

Digitized by Google

Kinder zwischen Charybdis und Scylla zu stellen), so können wir eine solche Inkonsequenz höchstens von einem Schulrath begreifen, dessen Mitglieder in der Mehrzahl eben keine Familienväter sind und sich nicht in die Lage derselben zu stellen vermögen, wie dies in St. Gallen, wo zwei Junggesellen und drei kinderlose Ehemänner im Schulrath sitzen sollen, der Fall sein mag.

Sollten sich jedoch liberale Eltern der Gemeinde Tablat mit ihren Geistlichen nicht befreunden können, würden wir ihnen anrathen, lieber zuzuwarten, bis das Schiff in ein regelmäßigeres Fahrwasser eingelaufen sein wird, anstatt die Kinder unsicheren Wellen auszusetzen, von denen sie umhergeworfen werden und doch nicht von der Stelle kommen.

Dies ist nun die Ansicht und der Wunsch von mehreren liberalen Bürgern der Gemeinde Tablat." [1])

In bekannter Manier wurde dieser freien Meinungs-Aeußerung erwidert. Der Verfasser wurde einfach als Verräther am Altkatholizismus, und Liberalismus, als verkappter Jesuit verdammt, wie die betreffende Erwiderung beweist:

„Nochmals zur altkatholischen Osterfeier.

In Nro. 77 dieses Blattes bemerkt ein angeblich Liberaler im angeblichen Wunsche von angeblich mehreren liberalen Bürgern der Gemeinde Tablat, daß der katholische Schulrath der Stadt mit seiner Osterfeier die Kinder von Tablat aus dem Spiele lassen solle, nebst vielem andern dummen Zeug. Demselben wird hiemit einfach erwidert, daß es dem Schulrath niemals eingefallen ist, auf die Kinder der Gemeinde Tablat zu reflektiren. Es waren Männer aus einer ganz andern, 4 Stunden von hier entfernten Gemeinde, welche an das Präsidium des Schulrathes die Anfrage stellten, ob sich ihre Kinder, und zwar die Mehrheit in ihrer Gemeinde, an der hiesigen altkatholischen Osterfeier betheiligen dürfen. Es wurde diesen Wünschen nicht entsprochen, um den Hrn. Pfarrer Herzog nicht allzu sehr mit Anstrengungen während seines hiesigen Aufenthaltes zu überladen. Sie sehen somit, liberaler (?) Tablater, daß auf Ihre Gemeinde nicht spekulirt wird, sondern daß wir nur wünschen, daß die Tablater bei ihrem „Sächli" bleiben und die Hineinpfuscherei in städtische Angelegenheiten unterlassen. Wenn möglich noch einfältiger, als Ihre Abwehr für Tablat, ist ihr Urtheil über den Schulrath. Letzterer hat vor einem Jahre die Kinder den Geistlichen zum Genusse des Fastenunterrichtes überlassen. Dafür wurde er an zwei bald darauf folgenden Generalversammlungen der Altkatholiken, das eine Mal im „Hecht" und das andere Mal im „Schützengarten", mit Einmuth verurtheilt. Der Schulrath konnte und durfte somit dies Jahr nicht anders handeln, als wie er gehandelt hat, wenn er nicht dem ausgesprochenen Willen der städtischen Katholiken frech in's Angesicht schlagen wollte. Zudem hat die letzte Versammlung der Altkatholiken im „Hecht" das Vorgehen des Schulrathes einstimmig gutgeheißen.

Wir haben übrigens in Erfahrung gebracht, daß der Verfasser fraglicher Einsendung nicht in der Gemeinde Tablat zu suchen ist. Derselbe wohnt

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen" 1875 Nr. 77.

Digitized by Google

mitten in der Stadt [1]), ist ein eigensinniger, mit der Welt überworfener, von obstrusen Ideen geplagter Mensch, der, wie noch manche andere sogen. liberale Katholiken der Stadt, den erhabenen Beruf in sich fühlt, die Rolle des Verrathes am Altkatholizismus zu spielen. Und wie perfid nimmt er sein sauberes Machwerk zur Hand? Er läßt seine faulen Eier mit Vorbedacht unmittelbar vor dem weißen Sonntag erscheinen, an welchem die Kinder der Neukatholiken ihre Ostern feiern, und wiegt sich in der Hoffnung, daß sein genialer Zeitungsartikel mindestens die Hälfte der altkatholischen Kinder in's Lager der Unfehlbaren hinübertreiben werde.

Trotz all' dem behauptet dieser Mann, ein ächter Patriot zu sein, wenn er schon, wie noch andere „freisinnige" Größen, verkappt im Dienste des römischen Jesuitismus steht. Dadurch aber, daß er seine Larve nicht wegreißt und sich nicht als derjenige offen zu erkennen gibt, der er in der That ist, wird er der Sache des Freisinns besonders gefährlich. Solche Leute, nicht ausgesprochene Ultramontane, hat man zu fürchten, aber hoffentlich nur für den Augenblick. [2])

In ausgezeichneter Weise wurde aber diesem Pächter des Liberalismus von einem Freisinnigen im „Tagblatt" heimgezündet, so daß er denken mußte: „Hätte ich geschwiegen, wär' ich ein Philosoph geblieben." Die betreffende Abfertigung lautet:

„Hitzig ist nicht witzig.

Wie bekannt, soll die nächsten Sonntag stattfindende altkatholische Osterfeier einen möglichst großartigen Charakter annehmen, und wird, Einsendungen in den Tagesblättern zufolge, erwartet, es werden sich zahlreiche Gesinnungsgenossen aus allen Theilen des Kantons hieran betheiligen. Sollen nun selbst Bewohner der entfernteren Bezirke den weiten Weg nicht scheuen, so liegt so ziemlich auf der Hand, daß auch Zuzug aus der Nachbargemeinde Tablat erwartet wird, und wenn der Einsender in Nro. 77 dieses Blattes sich hiemit einverstanden erklärt hätte, so wäre wahrscheinlich Niemanden eingefallen, ihm zu sagen, er solle hübsch fein zu Hause bleiben, denn auf ihn und seine Freunde werde gar nicht reflektirt.

Nun stellt sich aber die Sache anders. Ein liberaler Tablater wagt es, eine eigene Meinung zu haben, nicht nur die Unfehlbarkeit des Papstes, sondern auch diejenige von näher wohnenden Leuten zu bezweifeln, und aufrichtig und nach seiner Ueberzeugung zu sagen, er und seine Freunde können dem Vorgehen des hiesigen katholischen Schulrathes keinen Geschmack abgewinnen. Derartige freie Meinungsäußerungen aber sind verpönt bei gewissen Leuten, darum muß der kühne Einsender möglichst derb heimgeschickt werden. Es wird ihm vorgeworfen, er habe „dummes Zeug" geschrieben, und den Tablatern wird auf unzweideutige Weise zu verstehen gegeben, sie haben „die Hineinpfuscherei in städtische Angelegenheiten" zu unterlassen. Diese grobe Aufforderung an unsere Nachbarn muß einen um so komischern

[1]) Der Herr Einsender irrt sich; der Verfasser fraglichen Artikels *wohnt* wirklich im Tablat. Anm. d. Red.

[2]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875, Nro. 79.

Effekt machen, als im gleichen Athemzuge — allerdings in's Blaue hinein, was aber nicht alle Leute genirt, — behauptet wird, der Verfasser des Artikels Nr. 77 wohne „mitten in der Stadt", und deßhalb schon von der Basis dieser Behauptung aus gar keine Veranlassung vorlag, die Tablater auf so respektwidrige Weise quasi hinter den Ofen zu jagen. Damit ist's aber noch nicht genug, so leichten Kaufes kommt der unbequeme Artikelschreiber nicht weg! Wie wenn dies ganz selbstverständlich wäre, werden nun dem fraglichen Tablater alle und jede liberalen Grundsätze abgesprochen, und mit einem gottvollen Aplomb die Behauptung aufgestellt, derselbe „stehe verkappt im Dienste des römischen Jesuitismus." Brrr! Eine dergartige Kraftäußerung muß wirken! Daß es gut sein dürfte, deren Richtigkeit zu beweisen oder wenigstens einen solchen Beweis zu versuchen, das sieht man natürlich nicht ein, ist auch gar nicht nöthig, denn wer alle freisinnigen Ideen für sich allein gepachtet hat, der muß doch wissen, daß Jeder, der in irgend einer Frage eine abweichende Ansicht zu äußern sich erkühnt, ganz sicher ein „Römling", „Pfaffenknecht", oder gar ein „Jesuit" ist, das versteht sich ja am Rand und braucht durchaus nicht nachgewiesen zu werden, nicht wahr?!

Wir sind sehr weit entfernt davon, die ohnehin schwierige Stellung des katholischen Schulrathes erschweren zu wollen, deßwegen können wir uns aber immerhin, und zwar in Gesellschaft von vielen ganz unzweifelhaft liberalen Katholiken und Protestanten, der geäußerten Ansicht des uns übrigens völlig unbekannten „liberalen Tablaters" anschließen und bedanken uns höflichst, wegen dieser Meinungsverschiedenheit zwischen uns und der Mehrheit genannter Behörde von einem „Pächter" des Liberalismus in den Bann gethan zu werden. Wir halten darauf, daß — im Interesse der liberalen Sache und im Gegensatze zu der Taktik der Gegner — die Ueberzeugung jedes Einzelnen frei soll ausgesprochen werden dürfen, auch wenn sie mit der Ansicht anderer Partheigenossen nicht immer auf's Tüpfli übereinstimmt.[1])"

Die Altkatholiken der Stadt St. Gallen hatten stets mit frecher Stirne behauptet, alle sog. „liberalen" oder „freisinnigen" Katholiken seien zu Stadt und Land sammt und sonders auch Altkatholiken und das war eine grobe Täuschung oder ein absichtlicher Betrug. Darum wurden die Herren Altkatholiken so oft selbst von entschieden freisinnigen Katholiken gehörig heimgeschickt mit ihren unverschämten Insinuationen.

Der 11. April rückte unterdessen immer näher heran. Von altkatholischer Seite war nun Alles gerüstet und vorbereitet. Katholischerseits wurde am 6. April noch ein offener Brief an den Priester Herzog erlassen, welcher wesentlich zur Kenntniß der Sachlage beiträgt; wir lassen ihn deßhalb hier wörtlich folgen:

„Offener Brief an Hrn. Priester Herzog in Olten.

Die Charwoche, in welcher zwei Apostel gefallen sind und einer wieder aufgestanden ist, hat uns auch an Sie und Ihre Gesinnungsgenossen erinnert.

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875.

Sie kennen das Urtheil, welches die katholische Kirche, zu deren Priester sie geweiht wurden, über die priesterlichen Funktionen eines Suspendirten und Exkommunnizirten fällt. Sie scheinen der Meinung zu sein, daß für Sie das Wort: „Wer euch verachtet, der verachtet mich", eine Ausnahme erleide und daß Gott Ihre Handlungen anders beurtheile als dies die Kirche thut. Wir wollen mit Ihrem Gewissen nicht rechten, sondern Sie, da Sie einmal St. Gallen zum Schauplatz Ihres Wirkens machen wollen, an einige Umstände erinnern, die Ihre Beachtung verdienen.

Der heilige Gallus, in dessen Land Sie kommen, war durch einen Befehl des heiligen Kolumban ohne die geringste persönliche Verschuldung ebenfalls suspendirt. Er hat sich dem Urtheil, welches man, wenn nicht ungerecht, doch hart nennen könnte, gutwillig, ohne Widerrede und vollkommen gefügt. Er trat nie an den Altar bis zu der von Kolumban festgesetzten Zeit, und das erste heilige Opfer brachte er für seinen strengen Obern dar. Diese Geschichte ist hier jedem Gläubigen bekannt und der Unterschied zwischen Ihrem Verhalte und dem des heiligen Gallus muß auch dem Kinde in die Augen springen.

Es ist sehr bezeichnend, daß jene, welche Sie rufen, Ihrer persönlich nicht bedürfen, und die Kinder, welche Ihnen zugeführt werden, in Sachen keinen eigenen Willen haben. In Bezug auf Letztere wollen wir nur bemerken, daß dieselben früher im Katechismus gelernt haben, man müsse seine Sünden dem geweihten und verordneten Priester beichten, und ein fremder Geistlicher sei ohne die Sendung vom Bischofe nicht als verordneter Priester anzusehen. Es ist nun Ihre Aufgabe, die auch für einen Professor der Theologie nicht leicht sein dürfte, sich als verordneter Priester auszuweisen, der hier das Bußsakrament gültig verwalten kann. Weiter wollen wir Sie in den Kirchengesetzen nicht belästigen. Wie Sie bereits wissen werden, haben wir hier zwei Klassen von Katholiken, römisch-katholische im Glauben und Leben, und aufgeklärte, welche mit den protestantischen Reformern auf gleichem Boden stehen. Katholiken dagegen, welche alles glauben, was katholische Lehre ist, minus die Unfehlbarkeit, sind mir hier keine bekannt.

Die Römisch-katholischen, welche beiläufig gesagt zum Unterschied von den Aufgeklärten auch die kirchenbesuchenden Katholiken heißen könnten, beurtheilen Sie und Ihre Funktionen nach den Grundsätzen der Kirche und werden sich von Ihnen ferne halten. Die freisinnigen Katholiken fühlen seit Jahren kein Bedürfniß nach Opfer und Sakramente, sie haben längst den Glauben an diese Dinge aufgegeben. In einer Ihrer letzten Versammlungen hat ihrer Einer öffentlich die Sakramente verhöhnt und selbst die Unsterblichkeit stark in Zweifel gezogen und lächerlich gemacht und dafür nicht Tadel und Widerspruch, sondern Lob und Anerkennung gefunden.

Angesichts dieser Gesinnungen beider Richtungen vermögen wir nicht einzusehen, daß Ihre Anwesenheit in hier für irgend Jemanden ein Bedürfniß sei. Man hat Sie gleichwohl gerufen und Sie werden dem Rufe Folge leisten und es ist darum die Frage erlaubt, wie Sie in diese Situation hineinpassen. Vor der Hand sind wir im Falle, annehmen zu sollen, Sie glauben an Ihre Priesterwürde, an Opfer und Sakramente, überhaupt an

Digitized by Google

die ganze katholische Glaubenslehre vor dem 18. Juni 1870. Wenn es Ihnen auch keine Skrupel macht, gegen das Verbot der Kirche an den Altar zu treten, so muß Ihnen doch die Gesellschaft, welche sie an den Altar begleitet, mehr als sonderbar vorkommen. Was Sie anbeten, ist für diese ein Stück Brod, die ganze Feier, welche Sie vornehmen, gilt in ihren Augen nur als inhaltslose Ceremonie, mit der man abfahren wird, sobald dies zweckmäßig scheint.

Wie Sie an die Gegenwart Christi glauben und unter solchen Umständen mit Seelenruhe sein Opfer feiern können, ist uns ein ziemliches Räthsel. Manche Gebete werden ja in Ihrem Munde zur unheimlichen Ironie, z. B., wenn Sie im Canon den allwissenden Gott erinnern an den Glauben und an die Frömmigkeit der Anwesenden.

Wenn Sie wirklich an Christus glauben und sich als geweihten Priester ansehen, so ist für Sie und Ihre dermaligen Anhänger in hier das bekannte Wort zur bittern Wahrheit geworden: „Wenn zwei das Gleiche thun, so ist es nicht das Gleiche.“ Es besteht zwischen diesen und Ihnen keine Gemeinschaft des Glaubens, sondern nur ein vorübergehendes Zusammentreffen der Interessen, und diese werden sich kreuzen, sobald die äußern Umstände es erlauben. Die andere Möglichkeit, daß Sie mit den hiesigen Altkatholiken eines Sinnes sein und als Ungläubiger unter den Ungläubigen dennoch am Altare funktioniren könnten, wollen wir nicht in Betracht ziehen. Ueber Ihr Inneres mag Gott urtheilen und der äußere Widerspruch bleibt so wie so der gleiche. Sie lassen sich als Priester rufen von solchen, die an kein Priesterthum glauben, um vor Ihnen einen Gottesdienst zu feiern, über den sie schon lange hinaus sind. Nach unserer Meinung gibt es keinen menschlichen Verstand, der diese Widersprüche auszugleichen vermag, es braucht dazu eine traurige Energie des Willens, welche an einem Priester doppelten Mitleidens werth ist.

Einer, der Mitleid mit Ihnen hat.“[1])

In der That empfingen die Katholiken der Stadt St. Gallen den unglücklichen Priester Herzog mit großem Mitleid, überhaupt sahen sie dem 11. April mit tiefer Trauer entgegen, wohlwissend, was ein öffentliches Sakrilegium bedeute und wohl ahnend, was aus den armen verführten Kindern werden sollte. Es ward Alles aufgeboten, um diese „christkatholische Osterfeier“ recht pompös zu machen, allein die ungeheuere Mehrzahl der Katholiken der Stadt zeigte schon damals, was sie vom Altkatholizismus halte, wie wir gleich sehen werden.

[1]) S. „Ostschweiz“ 1875 Nr. 77.

Digitized by Google

§ 2.

Die erste „christkatholische Osterfeier" in St. Laurenzen.

Wie wir aus dem vorhergehenden Paragraph gesehen haben, ist die Kathedrale den Altkatholiken weder zur Entweihung freiwillig geöffnet worden, noch fühlten diese die Kraft in sich, à la Genève vorzugehen, d. h. mittelst Polizei und Militär die Kirchenthüren gewaltsam aufzusprengen. (Welche Gelüste jedoch Herr Staatsanwalt Real an der berüchtigten Hechtversammlung vom 16. Februar 1875 ausgesprochen haben soll.) Deßhalb richteten die Altkatholiken ein Gesuch an die evangelische Vorsteherschaft um Oeffnung der St. Laurenzenkirche zu benanntem Zwecke. Es wurde von dieser Seite dem Gesuche entsprochen, jedoch nicht, ohne in einem bedeutenden Theile der städtischen Bevölkerung Unzufriedenheit zu erwecken.

Die „Ostschweiz" brachte auf den 11. April, als auf den Tag der „christkatholischen Osterfeier" in St. Laurenzen, folgende geschichtlichen Notizen über die St. Laurenzenkirche:

„Die St. Laurenzenkirche als altkatholischer Tempel
oder
die letzte Messe vor und die erste nach der sogen. Reformation in der evang. Pfarrkirche der Stadt St. Gallen.

„Tempora mutantur et nos mutamur in illis."

Die katholische St. Laurenzenkirche wurde in der Mitte des 12. Jahrhunderts gebaut und in dieselbe um die Mitte des 13. Jahrhunderts wegen wachsender Bevölkerung der Stadt der katholische Pfarrgottesdienst verlegt.

Zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurde diese Kirche durch eine Mordthat entweiht und vom Weihbischof von Konstanz wieder konsekrirt. 1314 wurde die St. Laurenzenkirche wie die ganze Stadt sammt dem Kloster ein Raub der Flammen und wurde nur nothdürftig wieder hergestellt.

1413 schenkte Abt Heinrich III. der Stadt den dem Kloster zugehörenden Boden zum Baue einer neuen Kirche.

1480 ertheilte Papst Sixtus der Stadt St. Gallen das Patronatsrecht über die St. Laurenzenkirche. Mit den Zwanzigerjahren begann in Stadt und Landschaft St. Gallen die sogen. Reformation, und 1525 las Leutpriester Benedikt Burgauer, vormals Pfarrherr in in Marbach, die letzte Messe in St. Laurenzen, nachdem er durch ein von unbekannter Hand ihm zugestecktes Zeddelchen die Warnung erhalten, daß er sich durch weiteres Messelesen der Lebensgefahr aussetze.

Digitized by Google

Eine alte Handschrift sagt dazu: „1525 uff mittwoch vor Ostern ward die meß abgetan und der tisch Gotts uffgericht."

Der alte Katholizismus in der St. Laurenzenkirche hatte aufgehört.

* * *

Am Osterfest des Jahres 1527 wurde nach Zwingli's Abendmahlsordnung der erste „evangelische" Gottesdienst in St. Laurenzen gehalten. In der im Laufe der Jahre mehrmals renovirten, nachmals aber höchst restaurationsbedürftigen Kirche hielt den 23. Juni 1851 Hr. Dekan G. Wirth den letzten Morgengottesdienst und predigte über Amos 9, 11: „An jenem Tage richte ich die zerfallene Hütte Davids wieder auf und bessere ihre Risse aus und richte, was eingestürzet, wieder auf und baue sie wieder, wie sie vormals war."

Nach dem Plane des genialen Architekten Georg Müller sel. von Mosnang wurde die St. Laurenzenkirche mit einem Kostenaufwande von 360,000 Franken durchgreifend restaurirt, und dann 1854, den 9. April, die Wiedereröffnung der fast neugebauten Kirche gefeiert, wobei Herr Dekan J. G. Wirth predigte über Text 1. Petr. 2, 5—11, wo es u. A. heißt: „Ihr waret einst Nichtvolk Gottes, jetzt seid ihr sein Volk; ihr waret Nichtbegnadigte, jetzt seid ihr die Begnadigten."

1875 den 11. April wird nun in der St. Laurenzenkirche, der evangelischen Stadtpfarrkirche, seit 348 Jahren wieder zum ersten Mal vom „Nichtvolk Gottes und den Nichtbegnadigten" die Messe gelesen auf St. Gallisch-eidgenössischem Feldaltar, [1]) von einem exkommunizirten Priester und es wird aufgehoben die Kirchenordnung von St. Laurenzen aus alter Zeit, die „das göttlich Wort" befahl: „Damit an der stat gottloßer Ceremonien der Loff göttlichs Wort ungehindert ein Fürgang hab." [2])

Bei der „christkatholischen Osterfeier" selber wurde folgende Ordnung gehalten:

[1]) Es muß nämlich hier bemerkt werden, daß, da in der Laurenzenkirche kein Altar war, „da die Meß abgetan und der tisch Gotts uffgericht" — und die Altkatholiken keine Paramente besaßen, „der katholische Schulrath(!) mit Eingabe vom 17. März 1875 an den Titl. Regierungsrath demselben eröffnete, daß er, durch das vatikanische Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes sammt Syllabus zu der dasigen Geistlichkeit in eine Stellung gekommen sei, in welcher er sich genöthiget sehe, für einen Theil der Schuljugend eine besondere altkatholische Osterfeier sammt Gottesdienst abhalten zu lassen und zwar nicht in der Kathedralkirche oder Kinderkapelle; da ihm jedoch ein Altar sammt Zubehör mangeln, stelle er das Ansuchen, es möchte ihm der Regierungsrath für besagte Feier den im Zeughaus aufgestellten Feldaltar sammt Paramenten und Gewand zur Benutzung überlassen. Es wurde natürlich entsprochen. S. „St. G. Z." 1875, Nro 67.

[2]) S. „Ostschweiz" 1875, Nro. 82.

Digitized by Google

„Ordnung der für einen Theil der katholischen Schuljugend in St. Gallen veranstalteten altkatholischen Osterfeier am 10. und 11. April 1875.

Samstag, den 10. April.

Beicht in der im katholischen Mädchenschulhause eingerichteten Kapelle:

a. Vormittag von 8 Uhr an für die Beichtenden;
b. Nachmittag von 2 Uhr an für die Kommunizirenden.

Aufsicht und Leitung hält Herr Lehrer Brander.

Sonntag, den 11. April.

1. Sammlung der Kinder Vormittags 9½ Uhr im Wartzimmer.
2. Sammlung der theilnehmenden Behörden 9¾ Uhr.
3. Um 10 Uhr Zug nach St. Laurenzen unter Glockengeläute und Orgelspiel: Knaben, Mädchen, Lehrer (Aufsicht und Leitung haben speziell die Herren Egger und Spieß), Schulrath mit Herrn Pfarrer Herzog, Komite des liberalen Katholikenvereins der Stadt St. Gallen.
4. Gesang der vereinigten Männerchöre: „Mit dem Herrn."
5. Gesang der Kinder.
6. Predigt.
7. Gesang der vereinigten Männerchöre: „Das ist der Tag des Herrn."
8. Während der stillen Messe Gesang der Kinder.
9. Während der Kommunion Gesang der vereinigten Männerchöre. Schweizerpsalm von Zwyssig. („Trittst im Morgenroth daher"?)
10. Gesang der Kinder.
11. Zum Schluß Gesang der vereinigten Männerchöre. „Wir glauben all an einen Gott." Inzwischen Austheilung der Kommunion-Andenken.
12. Austritt der Kinder aus der Kirche paarweise unter Orgelspiel[1].)

Für die Altkatholiken (Männer und Frauen), welche sich beim altkatholischen Mädchenschulhause sammelten und dem Zug nach St. Laurenzen sich anschließen wollten, waren im Mittelschiffe der Kirche Plätze angewiesen.[2])

Der für die Katholiken der Stadt und des Kantons St. Gallen so trauervolle Tag brach an. Massenhaft empfingen in der Kathedralkirche die Katholiken die hl. Sakramente zur Sühnung des öffentlichen Sakrilegiums. Beim Hauptgottesdienste war die Kathedrale wie nie mit Andächtigen dicht gefüllt. Der damalige Stiftsbibliothekar Dr. Otto Zardetti predigte in vorzüglicher Weise über Weihe und Sendung des katholischen Priesters.

Ueber die traurige Comödie, welche in St. Laurenzen aufgespielt wurde, wußten die radikalen Zeitungen viel Wunderliches zu erzählen. So schrieb das „Tagblatt der Stadt St. Gallen":

„Die altkatholische Osterfeier am 11. d., welcher der Himmel so freundlich lachte, gestaltete sich durch die außerordentlich zahlreiche Theilnahme von

[1]) S. „Ostschweiz" 1875 Nr.
[2]) S. „St. Galler-Zeitung" 1875, Nr. 82 und „Tgbl. d. Stadt St. Gallen, 1875, Nr. 83.

Digitized by Google

Nah und Fern zu einem erhebenden religiösen Volksfeste. Hr. Dekan Mayer hatte in seiner gehaltreichen Predigt zu St. Laurenzen die Zuhörer auf die unmittelbar bevorstehende Feier und deren Bedeutung vorbereitet,[1]) und nach Beendigung des protestantischen Gottesdienstes strömten ganze Schaaren Volkes in die Kirche, deren weite Räume sofort angefüllt waren. Kopf an Kopf saß und stand die Menge erwartungsvoll. Nachdem die kommunizirenden Kinder, über 100 an der Zahl, der katholische Schulrath und das Komite des liberalen Katholikenvereins ihre Plätze eingenommen, brauste der ergreifende Gesang der vereinigten Männerchöre: „Mit dem Herrn fang alles an", durch die Hallen der Kirche. Darauf betrat Hr. Pfr. Herzog unter lautloser Stille die Kanzel. Auf Grund der Textesworte: „Von einem Leib sind wir Alle, die wir von einem Brod essen", mahnte er in seiner Predigt in einfach schöner, sinniger und herzgewinnender Sprache die Kinder zur Liebe und Verträglichkeit gegen Jedermann, zum Gehorsam gegen Eltern und Vorgesetzte, zu frommem Lebenswandel und Gottesfurcht. Mochte auch Viele die bloße Neugierde zu dieser Feier herbeigezogen haben, so sind wir doch überzeugt, daß von Tausenden kaum Einer von den schlichten, von wahrer christlicher Toleranz durchwehten Worten des Predigers nicht wahrhaft erbaut und ergriffen worden ist. „Das ist der Tag des Herrn!" rief es wohl auch in der Brust der Zuhörer, wie es nun nach beendigter Predigt von den Männerchören gesungen wurde. Während des Aktes der Kommunion ertönte Zwyssigs „Schweizerpsalm" und nach Schluß der stillen Messe der ergreifende Choral: „Wir glauben All, an einen Gott!" Mit der Austheilung der Kommunions-Andenken schloß die würdige erste altkatholische Osterfeier in St. Gallen. Möge sie reiche Früchte tragen!"[2])

Etwas stärker trug die Farben die „St. Galler-Zeitung" auf. Es ist auch ein charakteristisches Zeichen für den st. gallischen Altkatholizismus, daß die alles Heilige herabwürdigende „St. Galler-Zeitung" seine intimste und begeistertste Freundin ist. Diese schrieb am 12. April:

„Osterfeier der Christkatholischen in St. Gallen.

Ein lichter sonniger Frühlingssonntag, der schönste Tag in diesem Jahr, war über die alte Gallusstadt aufgezogen, als gestern die christkatholische Gemeinde der Stadt, als die von Rom verfluchten ihr Frühlingsfest zu feiern sich anschickten.

Ja, Frühling ist's geworden in den Herzen der Verdammten, der alte Christenglaube hat unter den Katholiken im Kanton seine Auferstehung gefeiert.[3])

Frohen Muthes und mit erhebender Zuversicht waren auch sie St. Laurenzen zugezogen die freien Männer aus allen Gemeinden des Kantons, wo

[1]) War nichts weniger als taktvoll.
[2]) S. „Tagblatt", 1875, Nr. 85.
[3]) O bittere Ironie! Alter Christenglaube bei solchen, denen der Taufschein so viel gilt, als eine Etiquette auf leeren Champagnerflaschen à la Ferdinand Curti. — Alter Christenglaube bei solchen, denen das hl. Altarssakrament die Quelle alles Unheils ist, das auf der Welt existirt à la Real!

Digitized by Google

immer ſich dieſelben in Vereinen zuſammengefunden hatten, um mit den Katholiken des Hauptortes mitzufeiern die erſte That der katholiſchen Proteſtanten.

Während droben in der Pfalz die römiſche Regentſchaft die Kloſterkirche von den gleichberechtigten Religionsgenoſſen abſchloß und heuchleriſch die Steine des Gotteshauſes, die St. Galliſcher Gewerbsfleiß zuſammengetragen, für ſakrilegiſch erklärt, wenn andere d'rin zu der einen Vorſehung ſich erheben wollen, aber nur in anderer Form, hatten die Proteſtanten der Stadt den katholiſchen Brüdern hochherzig die Kirche geöffnet, in der Katholiken und Proteſtanten einmüthig zuſammen ihr Lied emporſchallen ließen: „Wir glauben All, an einen Gott“;

Es iſt auch ein bedeutſames Zeichen der Zeit, daß in den Räumen der gleichen Kirche wieder ein kleiner Feldaltar aufgerichtet werden konnte faſt an dem Jahrestag, an dem einige Jahrhunderte zuvor der Glaubenseifer der ſtädtiſchen Bürgerſchaft Bilder und Altäre abgeriſſen und den Flammen übergeben hatte.[1]) — Geſtern hat die Toleranz der evangeliſchen Glaubensgenoſſen den verſtoßenen Katholiken in liberaler und echt freundeidgenöſſiſcher Weiſe wieder ſich erwahrt und den geiſtigen Bund geſchloſſen, der ſo ergreifend ſich am Mittagsmahle der Behörden ſeinen Ausdruck fand, als der erſte proteſtantiſche Geiſtliche der Stadt dem chriſtkatholiſchen Pfarrer Herzog die Bruderhand bot zu vereintem einträchtigen Wirken auf dem Boden des wahren Glaubens.[2])

Zu Tauſenden ſtrömten ſie, Katholiken und Proteſtanten unter dem Geläute der proteſtantiſchen Glocken der reformirten Hauptkirche der Stadt zu. Wohl über 4000 (??[3]) Perſonen mochten in derſelben beiſammen ſein; Stühle, Gänge, die Emporen waren gedrängt voll und harrten des freien Wortes des Prieſters, der muthig zuerſt in der Schweiz es gewagt hatte, dem römiſchen Druck gegenüber aufzuſtehen. Hunderte die ſo gerne auch Theil genommen hätten und keinen Platz mehr fanden, ſtanden noch außerhalb der Kirche.

Mächtig und ergreifend ertönte der Geſang der vereinigten Männerchöre der Stadt, die ebenfalls das Feſt zu verherrlichen herbeigekommen waren, durch die Räume, der nach ſo langer Zeit wieder den erſten katholiſchen Gottesdienſt feiern ſah.

Unſern tiefen Dank ihr Sänger, die Ihr ſo opferfreudig den Katholiken der Stadt Euern Liebesdienſt erwieſet.

Da ſtand vornen, hinter dem Taufſtein, einfach und ſinnig geſchmückt, der Altar, vor dem ſich ſonſt die Söhne des Landes in Wehr und Waffen ſammelten, um Gottes Segen für den Sieg anzurufen.

Heute ſteht vermöge des römiſchen Fanatismus eine friedliche (?) Gemeinde vor demſelben.

---

[1]) Ob auch ein ächter Altar hätte aufgerichtet werden dürfen?

[2]) Des wahren Glaubens à la Curti, nach dem die Altkatholiken und proteſtantiſchen Reformer an dem gleichen Tunnel bohren, d. h. die Einen die Autorität der Tradition, die andern die Autorität der hl. Schrift angreifen.

[3]) Warum nicht gar Millionen!

Digitized by Google

Da ist sie versammelt, die christkatholische Jugend der Stadt, 110 (??) Kinder, Knaben und Mädchen in Weiß gekleidet, den Kranz um die unschuldige Stirne gewunden, schuldlos und vertrauensvoll ihre jugendlichen Blicke auf einen fremden Priester gerichtet.

In kindlicher Unschuld, ohne Ahnung von dem religiösen Zwiespalt und arglos blicken sie auf zu dem göttlichen Kinderfreund, der einst die Jugend um sich gesammelt.

Die römische alleinseligmachende Kirche hat sie abgestoßen, verdammt. In mancher Auge konnte sich die Erregung nicht zurückhalten, als Hr. Pfr. Herzog mit rührenden Worten den Kleinen unter Zugrundelegung der Textworte: „Von einem Leib sind wir Alle, die wir von einem Brode essen", zusprach, sie in die Kirchengemeinschaft einführte.

„Wenn man Euch ärgert, Kinder, so saget denselben: Nicht so haben wir unsere Lehrer verstanden; statt Haß hat man uns Liebe gelehrt, statt Verdrehung und Lüge Wahrheit, statt Unverträglichkeit Verträglichkeit. Wir kennen bloß einen Gott, der in Liebe Alle umfaßt. Wir kennen keinen Mittler, als Christus; wir wollen durchdrungen sein von der Christuslehre.

Auf die Person des Priesters kommt es ja nicht an. Wer durchdrungen ist von Gottesglauben und Gottesfurcht, der ist Gottesgnade theilhaftig. Als er die Kinder endlich zur Gottesfurcht und Elternliebe ermahnte, sahen wir manchen Vater und manche Mutter, die ihre Rührung nicht zurückzuhalten vermochten. Und als nach diesen ergreifenden Worten des würdigen Priesters die vereinigten Männerchöre das Lied anstimmten: „Das ist der Tag des Herrn", da stimmten wohl alle Versammelten im Herzen jubelnd ein."

Mittlerweile pries ein römischer Priester in der Klosterkirche die Göttlichkeit der kirchlichen Hierarchie.

Nachdem das Lied: „Wir glauben All' an einen Gott" verklungen und alle die Verfluchten und Verdammten die Kirche verließen, hatten die Christkatholiken wohl auch die Sympathie der gesammten protestantischen Bevölkerung gewonnen.

Der erste christkatholische Gottesdienst auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen wird seine tiefe, nachhaltige Bedeutung haben. Wohl bleibt noch viel zu thun. Aber der erste glückliche Anfang ist gemacht.

Es leben die Verfluchten!" [1])

„Es leben die Verfluchten!" Ein ominöses Wort, das die „St. Galler-Zeitung" da ausgesprochen! Fast hat es heute den Anschein, als ob der Fluch auf dem Altkatholizismus laste und dieser Fluch ihn zusammendrücke, bis er ganz verschwunden.

Die „große katholische Osterfeier" in St. Laurenzen war aber in der That und Wahrheit nicht so großartig, wie sie von den liberalen Blättern dargestellt wurde. Nach kompetenten Augenzeugen war die Kirche dicht gefüllt, aber keineswegs von Altkatholiken, sondern größtentheils von Protestanten und Neugierigen aller Bekenntnisse und Nicht-

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1875, Nro. 84.

Digitized by Google

bekenntnisse. Eine Masse Volkes sah den Zug an, der bestand aus den altkatholischen Kindern, dem Schulrath, dem Pfarrer Herzog, von Präsident Beler und Otto Thuli begleitet und andern altkatholischen Notablen. Die Predigt war so gewöhnlich, daß die St. Galler sehr enttäuscht waren. Von der Messe verstand Niemand etwas. An der Kommunion nahmen etwa 40, höchstens 44 Kinder Theil, während in der Kathedralkirche am weißen Sonntag 1875 nach den offiziellen Angaben des katholischen Pfarramtes 265 Kinder die hl. Kommunion empfingen. Allerdings nahmen an der Feier oder besser traurigen Comödie in St. Laurenzen ca. 100 Kinder Theil, aber nur etwa 40 kommunizirten und von diesen konnten nur etwa 25 der Stadtgemeinde angehört haben. Der „Bund" berichtete, daß die Zahl der von Pfr. Herzog am 11. April in der St. Laurenzenkirche konfirmirten Kinder 43 betrug. [1])

Nach beendigter Feier war obligates Festessen im „Hecht."

Das war nun das erste öffentliche Sakrilegium in der Stadt St. Gallen. Ein trauriger Anfang zur Aufstellung eines Gegenaltares. Zu wie viel Unfriede in den Familien, zu wie viel Unheil über einzelne Seelen, zu wie viel Verderbniß in der Jugend, zu wie viel Unglück für das St. Gallische Volk dieser Tag den Grund gelegt, wird einst ein anderer Tag offenbaren.

Nach diesem Tage ward nun Alles wieder still und ruhig. Alles ging seinen gewohnten Gang bis übers Jahr, den 30. April 1876. Da kam abermals Priester Herzog und hielt in St. Laurenzen eine sog. „christkatholische Osterfeier" ab. Diesmal war jedoch die Neugierde nicht so groß, mit sichtlichem Verachten sah die Bevölkerung dem ganzen Humbug zu. Mit Veranstaltung von jährlichen sog. „Osterfeiern" hatten unsere Altkatholiken jedoch sehr wenig erreicht. Ihre Haupthoffnung war in's Wasser gefallen, nämlich die Kathedralkirche zur Mit-, resp. Alleinbenutzung zu erhalten und einmal in diesem Besitz, sich dann als altkatholische Kirchgemeinde zu enthüllen. Sie hatten wohl auch durch die sog. „Osterfeiern" einen größern Zuzug von christkatholischen Gläubigen erwartet, aber sich eben bitter enttäuscht. Sie wollten aber gleichwohl zum Ziele gelangen, nämlich zu einer selbstständigen altkatholischen Kirchgemeinde und damit zur Mitbenutzung der katholischen Kirchengüter, und welche neuen Mittel und Wege sie hiezu einschlugen und was sie erzweckten, wird uns der dritte Abschnitt offenbaren.

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1875, Nro. 86.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vom Versuche der Gründung einer „christkatholischen" Kirchgemeinde St. Gallen bis zum Verlauf der altkatholischen Bewegung in eine Privatsekte.

§ 1.

Die katholische Wahlversammlung Tablat-St. Gallen, Abtheilung St. Gallen vom 21. Mai 1876.

Laut Art. 6, Ziff. 4 der Kantonsverfassung werden die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten der beiden Haupt-Konfessionen unseres Kantons von ihren betreffenden kirchlichen Behörden besorgt.

Die oberste weltliche Behörde für den katholischen Konfessionstheil ist das katholische Kollegium. „Dasselbe besteht aus Abgeordneten des katholischen Volkes, welches dieselben unmittelbar von sich aus wählt." (Art. 3 der katholischen Organisation.)

„Jede katholische Kirchgemeinde hat auf je 1200 Seelen ihrer Bevölkerung nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung ein Mitglied in das katholische Kollegium zu wählen.

Eine Bruchzahl von mehr als 600 Seelen berechtigt ebenfalls zu einer Wahl.

Die Wahl selbst erfolgt in den Kirchgemeinden, welche eine Bevölkerung von mehr als 600 Seelen zählen. Kirchgemeinden mit weniger als 601 Seelen Bevölkerung werden mit einer benachbarten Kirchgemeinde zu einer Wahlgemeinde vereinigt.

Die der Kathedralkirche in St. Gallen einverleibte katholische Pfarrei St. Gallen-Tablat bildet zwei Wahlkreise, wovon der eine die katholischen Einwohner der politischen Gemeinde St. Gallen, der andere jene der politischen Gemeinde Tablat umfaßt." (Art. 4 der kath. Org.)

Digitized by Google

Nach diesen Vorschriften hatte auch im Jahre 1876 die Wahlgemeinde, Abtheilung St. Gallen, ihre Wahlen in's katholische Kollegium zu treffen. Die Wahlgemeinde wurde vom katholischen Administrationsrathe in folgender Weise ausgekündigt:

„St. Gallen. Wahlversammlung

der stimmfähigen Katholiken in der politischen Gemeinde St. Gallen, behufs Ernennung von 5 Mitgliedern in das katholische Kollegium, Sonntags den 21. Mai, Vormittags nach Abhaltung der katholischen Schulgemeinde im Reitschulgebäude.

Zufolge Verordnung des katholischen Administrationsrathes sollen die Wahlen der Mitglieder des katholischen Kollegiums für die nächste dreijährige Amtsdauer am dritten Sonntag im Mai vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird die Wahlversammlung der stimmfähigen Katholiken in der politischen Gemeinde St. Gallen am nächsten Sonntag den 21. Mai, Vormittags, im unmittelbaren Anschluß an die gleichzeitig stattfindende kath. Schulgemeinde, im hiesigen Reitschulgebäude abgehalten werden.

Da, mit Ausnahme der Bewohner des Klosterhofes, die Wählerschaft dieses Kreises für Vornahme der Wahlen ins katholische Kollegium aus den gleichen Stimmfähigen, wie jene der katholischen Schulgemeinde St. Gallen, besteht, so werden, in Folge gepflogener Verständigung mit dem Vorstande der Schulgemeinde, für jene zweite Versammlung keine besondern Stimmfähigkeitsscheine ausgetheilt, sondern es gelten dieselben für beide Gemeindeversammlungen.

St. Gallen, den 13. Mai 1876.

Die Kanzlei des katholischen Administrationsrathes."

Art. 9 der Organisation sagt: Der Präsident des Kirchenverwaltungsrathes des Versammlungsortes leitet die Wahlverhandlungen; der Schreiber des gleichen Verwaltungsrathes führt das Protokoll.

Für die Wahlgemeinden St. Gallen und Tablat bezeichnet der katholische Administrationsrath je einen der stimmfähigen Bürger derselben zur Eröffnung der Versammlung. Diese wählt sich sodann, frei aus ihrer Mitte, den Gemeindeführer und den Schreiber."

Der katholische Administrationsrath hat im Jahre 1876 nicht nur, wie aus der Auskündigung ersichtlich ist, die Austheilung der Stimmzeddel dem Bureaux des hiesigen katholischen, resp. altkatholischen Schulrathes überlassen, sondern auch den Schulrathspräsidenten Beler, resp. das altkatholische Haupt, zur Eröffnung der Wahlgemeinde bestimmt. Da ließ sich unschwer voraussehen, daß Ungesetzlichkeiten zu Gunsten des Altkatholizismus vorkommen könnten. Es war deßhalb dieses allzu große Vertrauen des katholischen Administrationsrathes, dem nach Art. 60 der katholischen Organisation „in Bezug auf die Kathedralkirche und auf die derselben einverleibte Pfarrei St. Gallen-Tablat die

Digitized by Google

Rechte und Obliegenheiten eines Kirchenverwaltungsrathes zustehen", von keiner Seite gebilliget.

Nach beendigter Schulgemeinde eröffnete Herr Schulrathspräsident Beler die Wahlgemeinde und es wurde sofort zu den Wahlen für das katholische Kollegium geschritten. Es wurden gewählt:

1) Herr Regierungsrath Dr. Ferd. Curti.
2) „ „ Otto Thuli.
3) „ Kommandant Bürgi.
4) „ Herr Dr. Seitz.
5) „ Gemeinderath Federer.

Alles (bis etwa auf Herrn Federer, der seither nichts mehr vom altkatholischen Schwindel wissen will) lauter urchige Altkatholiken.

Obwohl nun Art. 12 der Verordnung des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen betreffend die konfessionellen Wahlen der katholischen Genossenschaften ausdrücklich sagt:

„Außer der Wahl der Abgeordneten in das katholische Kollegium dürfen in diesen Versammlungen keine anderen Geschäfte vorgebracht und zu Protokoll genommen werden", so wurde dennoch ein von den Herren Dr. Seitz, Kommandant Bürgi und Müller Köppel eingereichter schriftlicher Antrag durch den Präsidenten Beler der Versammlung vorgelegt und ohne Diskussion darüber abgestimmt. Der Antrag lautete:

„Die heutige Gemeinde wolle beschließen:

1) Daß es der Wille der heute hier zu einer Gemeinde versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen sei, eine eigene selbstständige katholische Kirchgemeinde St. Gallen zu bilden;
2) zu diesem Behufe sei eine Kommission von fünf Mitgliedern zu wählen mit dem Auftrage, alle gesetzlichen Mittel für Bildung einer solchen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen in Anwendung zu bringen."

Der Antrag wurde angenommen, indem viele dagegen, viele aus Unkenntniß der Sache gar nicht stimmten, ein Theil aber lärmend für denselben eintrat.

Die Kommission wurde bestellt aus:

1) Herr Dr. Seitz.
2) „ Präsident Beler.
3) „ Kommandant Bürgi.
4) „ Gemeinderath Federer.
5) „ Schulrath Blöchlinger.[1])

[1]) S. „St. Galler-Zeitung", 1876, Nro. 119.

Digitized by Google

Obwohl dieser Beschluß total illegal war, hatte der katholische Administrationsrath gleichwohl denselben, resp. die Gemeindeversammlung nicht kassirt, was den Grund bildete zu weiterm ungesetzlichem Vorgehen von Seite der Altkatholiken, wie man aus den folgenden §§ gleich ersehen wird.

§ 2.

Schritte zur Ausführung des illegalen Beschlusses vom 21. Mai 1876.

Die am 21. Mai gewählte Kommission trachtete alsbald ihren Auftrag in Ausführung zu bringen und richtete deßhalb schon am 13. Juni 1876 folgendes Gesuch an den kath. Administrationsrath:

„Die Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, an den katholischen Administrationsrath in St. Gallen.

Herr Präsident!

Herren Administrationsräthe!

Die Genossenversammlung der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Wahlkreis St. Gallen, vom 21. Mai laufenden Jahres hat folgenden Beschluß gefaßt: 1. daß es der Wille der heute hier zu einer Gemeinde versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen sei, eine eigene, selbstständige katholische Kirchgemeinde St. Gallen zu bilden. 2. Zu diesem Behufe sei eine Kommission von 5 Mitgliedern zu wählen mit dem Auftrage, alle gesetzlichen Mittel für Bildung einer solchen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen in Anwendung zu bringen.

Die mit der Ausführung dieses Beschlusses betraute Kommission, welche beide Ihnen mittelst Wahlprotokoll zur Kenntniß gebracht worden, hat nicht ermangelt, dem ihr ertheilten Auftrage nachzukommen und beehrt sich, mit Gegenwärtigem bei Ihnen das ergebene Gesuch zu stellen: es wolle die katholische Pfarrei Abtheilung St. Gallen anerkannt werden. — Es sei uns erlaubt, zur Begründung dieses Gesuches folgendes anzubringen:

1. Das Bedürfniß einer katholischen Kirchgemeinde St. Gallen dürfte unzweifelhaft gefunden werden in der Größe der Pfarr-Abtheilung St. Gallen mit zirka 6000 Seelen, — dann in der sachlich und praktisch schon bestehenden Theilung der pfarrlichen Amtsverrichtungen zwischen St. Gallen und Tablat, — und endlich in dem kirchlichen Interesse für eine eigene Kirchgemeinde, das in den Katholiken der Stadt St. Gallen so gut lebt als in den Katholiken anderer Gemeinden.

2. Das Recht, das die Katholiken der Stadt St. Gallen anstreben, schöpfen Sie aus der kirchlich politischen Rechtsordnung des Kantons. Der Kanton St. Gallen hält noch das System der Landeskirche fest. Ungefragt gehört jede Kirchgemeinde zur Landeskirche ihrer Konfession; ungefragt gehört jeder katholische und jeder evangelische Einwohner zur Kirchgemeinde seiner Konfession. In dieser konfessionellen Organisation und Gliederung liegt die Voraussetzung und Forderung, daß in jeder Kommune mit einer gewöhnlichen Zahl von Katholiken oder Evangelischen — den Art. 49 der Bundesverfassung unbeschadet — eine obligatorische Kirchgemeinde bestehe. (S. Art. 6 Ziff. 2, 33 und 61, der Kantonsverfassung, — Art. 144 des allge-

meinen Organisationsgesetzes, — Art. 64 und 67 der katholischen Organisation, — Art. 1, 2 und 3 der evangelischen Organisation.)

Die Katholiken der Stadt St. Gallen machen hienach nur Anspruch auf Rechte und Befugnisse, welche durch Verfassung und Gesetz garantirt sind und mit Ausnahme der Stadt St. Gallen allen Gemeinden des Kantons gegenüber anerkannt werden. Die Katholiken der Stadt St. Gallen glauben sich diese Ausnahme nicht länger gefallen lassen zu müssen.

3. Die Einwendung, daß die Inkorporation dem Begehren der Katholiken von St. Gallen faktisch und rechtlich entgegenstehe — Art. 4 und 60 der katholischen Organisation, — Art. 11 und 12 des Bisthumskonkordats von 1845, Art. 1 des Kollaturgesetzes von 1848, — scheint uns unstatthaft zu sein. Gesetze, Konkordate und Verordnungen, welche auf der einen Seite Rechtsungleichheit und auf der andern Seite Vorrechte schaffen, verletzen die Kantonsverfassung (Art. 4 derjenigen von 1831 und Art. 5 derjenigen von 1861) und die Bundesverfassung. (Art. 4.)

Sie müssen, soweit sie politische Rechte betreffen, auf den zuständigen Rechtsboden zurückgewiesen werden.

Allein die katholische Organisation selbst wollte nicht, daß Rechte und Verfassung verletzt werden, in Art. 65 derselben ist vielmehr Vorsorge getroffen, daß der damalige sanktionirte Bestand der Kirchgemeinden in der Folge abgeändert werden kann und diese Abänderung ist unbedingt nothwendig, damit die katholischen Einwohner der Stadt St. Gallen in den Besitz der verfassungsmäßigen politischen Rechte gelangen.

Gestützt auf diese Auseinandersetzung sprechen wir schließlich die angenehme Erwartung aus, Sie wollen unserm Gesuche um Anerkennung der katholischen Pfarreiabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde gefälligst entsprechen. (Unterschriften.)

Da der katholische Administrationsrath den betreffenden Beschluß am 21. Mai nicht kassirt, somit stillschweigend als legal anerkannt hatte, war er auch gezwungen, in irgend einer Art auf das Petitum der sog. „Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat Abtheilung St. Gallen“ (welche sich neben dem Administrationsrath dem gesetzlichen Kirchenverwaltungsrathe der Pfarrei Tablat-St. Gallen trefflich ausnimmt) einzutreten. Er that dies, indem er folgendes Schreiben an dieselbe richtete:

„St. Gallen, den 26. Juli 1876.

Der katholische Administrationsrath an die zur Gründung einer eigenen selbstständigen katholischen Kirchgemeinde in St. Gallen bestehende Kommission in St. Gallen.

Bei Gelegenheit der für periodische Wiederbestellung des katholischen Kollegiums in der Stadt St. Gallen am 21. Mai d. J. nach Vorschrift von Art. 4 und 5 der katholischen Organisation vom 19. März 1862 stattgefundenen Wahlgemeinde hat eine Anzahl der Wahlmänner katholischer Einwohner St. Gallens den Beschluß gefaßt:

a. daß es der Wille der damals versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen sei, eine eigene, selbstständige, kathol. Kirchgemeinde St. Gallen zu bilden;

Digitized by Google

b. Zu diesem Behufe sei eine Kommission von 5 Mitgliedern zu wählen, mit dem Auftrage, alle gesetzlichen Mittel für Bildung einer solchen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen in Anwendung zu bringen.

Wenn auch nach ausdrücklicher Bestimmung von Art. 12 der Verordnung vom 20. April 1864, betr. die konfessionellen Wahlen der katholischen Genossenschaften, die Behandlung eines anderen Gegenstandes, als die Vornahme der organisationsgemäßen Wahl für das katholische Kollegium, in jener Versammlung unzulässig gewesen ist, und somit die daherigen Beschlüsse auf formelle Gültigkeit einen gesetzlichen Anspruch nicht machen können, wollten wir von derselben, als einer gelegentlich abgegebenen Willenserklärung der Betheiligten, keineswegs Umgang nehmen, sondern sie unter Wahrung unserer bezüglichen Rechtsstellung in angemessene Beachtung ziehen.

Die mit der Ausführung jenes Beschlusses betraute Kommission hat nämlich in Folge desselben unterm 13. v. Mts. das Gesuch an unsere Behörde gestellt: „Es wolle die katholische Pfarrei-Abtheilung St. Gallen als eine selbstständige Kirchgemeinde St. Gallen anerkannt werden."

Behufs Begründung dieses Gesuches beruft sich Ihre Eingabe einerseits auf das angebliche Bedürfniß, welches dieselbe in der Größe der fraglichen Pfarrabtheilung mit ca. 6000 Seelen, ferner in der zwischen St. Gallen und Tablat schon bestehenden Theilung der pfarrlichen Verrichtungen und endlich im kirchlichen Interesse der in St. Gallen wohnenden katholischen Pfarrgenossen ausgesprochen findet; anderseits bezieht sich Ihre Eingabe auf das Recht, welches die Katholiken der Stadt St. Gallen aus der kirchlich-politischen Rechtsordnung nach dem System der Landeskirchen schöpfen zu können glauben und vermöge welcher jede Kirchgemeinde zur Landeskirche ihrer Konfession gehöre u. s. w.

Wir enthalten uns, die angeführten Gründe in der einten wie in der andern Richtung hier einläßlicher zu erörtern; dazu scheint uns vor der Hand noch keine Veranlassung gegeben zu sein. Wir bemerken jedoch, daß die gesammte Organisation und die Bestellung der pastorellen wie ökonomischen Verwaltung der Dompfarrei der Diözese St. Gallen hier wie an andern Kathedralkirchen, mit der Organisation des Bisthums wesentlich und unzertrennlich zusammen hängt und überall als bevorzugte Parochial-Einrichtung gelten muß und in St. Gallen auch wirklich gelten darf. Es bildet hier diese kanonische Einrichtung nicht nur eine zufällige Abtheilung unseres vom Staate sanktionirten Bisthumskonkortates vom 7. November 1845, sondern gleichzeitig auch einen integrirenden Theil der bestehenden, vom Großen Rathe unterm 19. März 1862 sanktionirten Organisation des katholischen Konfessionstheiles, deren gänzliche oder theilweise Revision, nach Bestimmung von Art. 84 derselben, nur durch die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des katholischen Kollegiums beschlossen und vorgenommen werden kann und zwar nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die revidirten Bestimmungen, ehe solche der Sanktion des Großen Rathes unterstellt werden könnten, vorerst vom katholischen Volke des Kantons anerkannt werden müßten. Ob die angedeuteten oder auch andere jetzt nicht erwähnten Gründe zureichend erachtet würden, diese gesetzlichen

Digitized by Google

Stadien zu durchlaufen und eine theilweise oder totale Revision unseres katholischen konfessionellen Grundstatutes anzubahnen und zu bewerkstelligen, mögen Sie leicht ermessen und beurtheilen. Unsere Behörde möchte die Begründung und Verantwortung eines solchen Ansinnens jedenfalls nicht übernehmen. —

Dessenungeachtet und abgesehen von einer wirklichen Revision unserer Organisation, kann und muß es den katholischen Pfarrgenossen in der Stadt St. Gallen unbenommen bleiben, neben der kirchlich organisirten, vom katholischen Konfessionstheil dotirten, der Diözese St. Gallen im Allgemeinen angehörigen, dann aber zugleich sowohl der Pastoration der katholischen Einwohner der Gemeinde Tablat, als auch der Seelsorge für die Katholiken in der politischen Gemeinde St. Gallen zudienenden Dompfarrei eine eigene, selbstständige Pfarrgemeinde oder auch eine besondere Filialgenossenschaft (wie in St. Fiden) zu bilden, wie dies hier und anderswo im Kanton mit der Zeit je nach Bedarf auch schon geschehen und kanonisch und gesetzlich anerkannt worden ist. Die unerläßlichen Requisite hiefür sind überall dieselben und bestehen nach Kirchenrecht hauptsächlich im Vorhandensein:

a. eines durch ein bestimmtes Territorium abgegrenzten geeinigten Parochial-Bezirkes,
b. einer eigenen Parochial- oder Filialkirche,
c. einer oder je nach Bedarf mehrerer geistlicher Pfründen,
d. einer für die Unterhaltung des katholischen Kultus genügenden Dotation, auf deren Erstellung angesichts von Art. 49 der Bundesverfassung heute um so strenger gehalten werden muß.

Wollen die katholischen Bewohner von St. Gallen in dieser Richtung die Gründung und Erstellung einer eigenen Pfarrei neben dem urkundlich und rechtlich gesicherten Fortbestande der Dompfarrei anstreben, wie die früher von jenen in Bruggen, Wittenbach u. s. w. geschehen ist, so haben sie diesfalls die erforderlichen Ausweise zu Handen der zuständigen kirchlichen, konfessionellen und staatlichen Oberbehörden zu erbringen." (Unterschrift.)

Mit dieser „Weglenkung" waren unsere Herren Altkatholiken natürlich nicht zufrieden. Sie wollten eben nicht (wie sich das in der Folge noch klarer herausstellen wird) ehrlich eine selbstständige katholische Kirchgemeinde nach dem System und der Rechtsordnung der katholischen Landeskirche des Kantons St. Gallen gründen, sondern sie forderten eine bedingungslose Anerkennung als selbstständige katholische Kirchgemeinde St. Gallen, um sich dann später eben als altkatholische Kirchgemeinde ungenirt entpuppen zu können. Sie wehrten sich zwar in der Presse gewaltig gegen die Behauptung, eine alt- oder christkatholische Kirchgemeinde gründen zu wollen. Nein, nur eine kath. Kirchgemeinde St. Gallen wollen sie. Man mußte eben das gute Volk über die wahren Absichten täuschen.

Waren nun die Stadt St. Gallischen Altkatholiken mit dem Bescheide des Administrationsrathes vom 26. Juli 1876 nicht zufrieden,

Digitized by Google

so stund ihnen der Rekursweg an das „katholische Kollegium“ offen, und von da an die Kantonsregierung; allein sie fürchteten beim katholischen Collegium nicht besser als bei dem Administrationsrathe wegzukommen und überhüpften deßhalb das katholische Collegium und rekurrirten direkt an die h. Landesregierung, in welcher ja nebst drei Reformern zwei St. Gallische altkatholische Rädelsführer saßen. (Nämlich Dr. Ferd. Curti und Otto Thuli.) Unter dem 22. August 1876 gab die Kommission der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen folgendes Rekursschreiben an die h. Regierung ein:

St. Gallen, 22. August 1876.

Die Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen an Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen.

Titl.

In einem Anstande gegen den katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen sind wir veranlaßt, Ihren Rekursentscheid anzurufen.

Mit Eingabe vom 13. Juni l. J. stellten wir an den katholischen Administrationsrath das Gesuch: es wolle die katholische Pfarrei-Abtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen katholische Kirchgemeinde St. Gallen anerkannt werden.

Mit Reskript vom 26. Juni (Eingang am 7. August) ertheilte uns der katholische Administrationsrath einen Entscheid, den wir in Effekt als einen abweisenden betrachten müssen, weil unserem Gesuche um Anerkennung der bestehenden Pfarrei-Abtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde nicht entsprochen wird, und wir das Gesuch um Neubildung einer andern Kirchgemeinde resp. Filialgenossenschaft, die unter unannehmbaren Bedingungen gestattet würde, nicht gestellt haben.

Wir gelangen daher an den Regierungsrath mit dem ergebenen Rekursgesuche: derselbe wolle die katholische Pfarrei, Abtheilung St. Gallen als eine selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen: Katholische Kirchgemeinde St. Gallen anerkennen:

Es sei uns erlaubt

I.

in Kürze das geschichtliche des Falles zu berühren: Schon in ihrer außerordentlichen Versammlung vom 30. März 1873 hatte die katholische Schulgemeinde daselbst mit 582 gegen 177 Stimmen den Beschluß gefaßt: es sei die Einführung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes sammt Syllabus und deren Konsequenzen in Schule und Religionsunterricht der katholischen Schulgemeinde St. Gallen untersagt.

Da die Pfarrgeistlichkeit diesorts die Anerkennung und Beachtung jenes Gemeindebeschlusses verweigerte und ihr daher die Schule verschlossen werden mußte, gestaltete sich die Sache so, daß die Lehrer den Religionsunterricht in der Schule und die Pfarrgeistlichen denselben in der Kapelle ertheilten und den Eltern frei gestellt blieb, ihre Kinder zu diesen oder jenen in den Religions-

Digitized by Google

unterricht zu schicken. Bis zur Stunde besteht dieser Modus noch und es mag genügen, daran zu erinnern, daß derselbe vom Standpunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus, gegen weltliche und geistliche Anfechtungen seiner Zeit den Schutz des Regierungsrathes fand. (Amtsbericht von 1873, Seite 18 lit. d.)

So wurde in der Schule vorgegangen. Die natürliche Folge war das Bestreben, den von großen katholischen Theologen angeregten Widerstand gegen das Dogma der Unfehlbarkeit und gegen das Dogma der abscheulichen Lehren des Syllabus auch auf das Gebiet der Pfarrei Abtheilung St. Gallen zu übertragen. Es geschah dies unter anderm durch die Veranstaltung einer besondern Osterfeier für die Kinder, welche den Religionsunterricht bei den Lehrern genossen, so in den Jahren 1875 und 1876. Allein damit konnten sich die anti-infallibilistischen Katholiken der Stadt St. Gallen nicht begnügen und zwar um so weniger, als man ihnen nicht einmal die katholische Pfarrkirche St. Gallen für jene altkatholische Osterfeier öffnete und sie deßhalb einstweilen Zuflucht zu einer evangelischen Kirche nehmen mußten, so kam es, daß auf einen individuellen Antrag die auf den 21. Mai 1876 zur Wahl der Mitglieder in das katholische Kollegium einberufene Genossenversammlung der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Wahlkreis St. Gallen, mit großer Mehrheit den Beschluß faßte:

1. es sei der Wille der zu einer Gemeinde versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen, eine eigene selbstständige katholische Kirchgemeinde zu bilden;

2. zu diesem Behufe sei eine Kommission von 5 Mitgliedern zu erwählen mit dem Auftrage, alle gesetzlichen Mittel für Bildung einer solchen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen in Anwendung zu bringen.

Die Kommission wurde sofort bestellt in den Herren Dr. Seitz, Beler, Bürge, Feder und Blöchlinger. In der darauf stattgehabten Konstituirung nahm die besagte Kommission den Namen: „die Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen an und wählte zu ihrem Präsidenten den Hrn. Beler, worüber dem katholischen Administrationsrathe Protokoll zugestellt worden und worüber heute ein Anstand nicht waltet. Diesen organischen Vorbereitungen folgte dann unsere berührte Eingabe an den katholischen Administrationsrath vom 13. Juni und dessen abweisender Bescheid vom 26. Juli. (Aktenstück 1 und 2.) Dieses die Veranlassung des gegenwärtigen Rekurses.

II.

In rechtlicher Beziehung behandeln wir folgende Punkte.

a. Die Zuständigkeit der Pfarrgenossenversammlung.

Der katholische Administrationsrath gesteht zwar dem dasigen Pfarrgenossenbeschluß vom 21. Mai 1876 Anspruch auf formelle Gültigkeit nicht zu, läßt aber doch materiell denselben gelten, indem er ihn nicht kassirt, sondern darauf eintritt. Wir könnten hienach darüber hinweg gehen, wenn wir nicht Anspruch machen müßten, fernerhin die Wahlkreisversammlung als Organ zu benutzen, um die Willenserklärung der Pfarrgenossen zu vernehmen und abgesehen hievon der gleichen Versammlung als unserem anerkannten Man-

Digitized by Google

danten über diesfällige Geschäftsbesorgung Bericht zu erstatten. Es wird hiefür Folgendes angebracht: Das allgemeinste Recht für Jedermann ist das Recht, sein wirkliches oder vermeintliches Recht zu verfolgen, der einzige Weg hiezu für die Pfarrgenossen der Stadt St. Gallen ist die Wahlkreisversammlung. Der Wahlkreis St. Gallen vertritt aber auch nach Sinn und Geist von Art. 5 der katholischen Organisation eine Kirchgemeinde. Der Wahlkreisversammlung kann daher, wie auch der katholische Administrationsrath es gefühlt hat, nicht verwehrt werden, die Anerkennung als Kirchgemeinde mit allen gesetzlichen Mitteln anzustreben. Wenn nach einer Verordnung des katholischen Administrationsrathes von 1864 in der Wahlkreisversammlung keine andern Gegenstände verhandelt werden dürfen, als die organisationsgemäßen Wahlen in das katholische Kollegium, so machen wir geltend, daß eine solche Verordnung hier nicht besteht, da dieselbe weder in der Gesetzessammlung noch im Amtsblatt zu finden, noch dem Gemeindeführer zugestellt worden ist. Allein abgesehen hievon, steht das Recht der Abstimmung über konstitutionelle Fragen einer Gemeinde, z. B., ob Trennung oder Vereinigung im gesetzlichen Wege betrieben werden soll, unzweifelhaft der Gemeindeversammlung zu und wurde bisher geübt, obgleich unter den im Organisationsgesetze vorgeschriebenen Verrichtungen der Gemeinden jene Fragen nicht aufgeführt sich finden.

Wir hoffen daher Ihres Schutzes sicher zu sein, wenn uns die Versammlung des Wahlkreises, falls sie in gegenwärtiger Sache wieder nöthig wird, verwehrt werden sollte.

b. Die Kompetenz des Regierungsrathes:

Der Art. 65 der vom Staate sanktionirten katholischen Organisation weist die Frage über die Neubildung einer Kirchgemeinde im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate dem katholischen Administrationsrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes zu. Es frägt sich nun, ob es gegen einen diesfalls abweisenden Beschluß des katholischen Administrationsrathes ein Rekursrecht an den Regierungsrath gibt oder nicht.

Dem Regierungsrathe soll gemäß Art. 65 der katholischen Organisation nur das Recht der Genehmigung gegenüber den Beschlüssen des katholischen Administrationsrathes, durch welche Bestand und Umfang von Kirchgemeinden abgeändert werden, zustehen. Daraus möchte man schließen, es stehe dem Regierungsrathe die Befugniß nicht zu, einen Beschluß durch welchen die Neubildung einer Kirchgemeinde abgelehnt wird zu ändern und eine mißgriffliche Verfügung der konfessionellen Oberbehörden zu remediren. Allein eine solche Stellung der Ohnmacht und der Kompetenzlosigkeit kann der Regierungsrath im Hinblick auf Art. 6, Ziffer 5 der Verfassung und Art. 144 des Organisationsgesetzes von 1867, laut welchem ihm im weitesten Sinne die Aufsicht über die Amtsverwaltung der konfessionellen Behörden, also nicht bloß eine negative, sondern auch positive Einwirkung überwiesen wird, nicht einnehmen.

Gegen die Anerkennung des katholischen Administrationsrathes als letzte Instanz in vorliegender Sache glauben wir aber auch noch aus einem speziellen Grund protestiren zu dürfen. Der katholische Administrations-

Digitized by Google

rath ist nämlich nicht nur die oberste katholische Konfessionsbehörde, sondern auch Verwalter der Stiftskirche und Fonde.

In dieser Eigenschaft ist er in hohem Grade betheiligt. Indem er sich nämlich mit einem Abkurungsprozesse bedroht glaubt, falls die katholische Kirchgemeinde zu Stande kommt, hat er ein natürliches Interesse daran, eine katholische Kirchgemeinde St. Gallen und somit einen allfälligen Abkurungskläger nicht aufkommen zu lassen. Für unbetheiligt können wir nach den Vorgängen von 1873 und seither auch das bischöfliche Ordinariat nicht halten und müssen in dieser Beziehung der Gemeinde alle Rechte verwahrt werden.

c. Die Gründe der Pfarrgenossen von St. Gallen für ihr Begehren:

Wir haben diese Gründe in unserer Eingabe an den katholischen Administrationsrath vom 13. Juni entwickelt. Dieselben lassen sich auf 3 Worte zurückführen, auf das Bedürfniß, auf das Recht und auf die Unstatthaftigkeit der Inkorporation, insoweit nämlich dieselbe Vorrechte und Rechtsungleichheiten schafft.

Indem wir auf jene Eingabe (Beilage 1) verweisen, bitten wir, die angeführten Momente in Betracht ziehen und nicht übersehen zu wollen, daß die von uns vorgebrachten Gründe vom katholischen Administrationsrath unangefochten geblieben sind.

Nur in einer Beziehung mag eine Ergänzung dieses Punktes noch am Platze sein. Wir haben oben angegeben, welche Stellung die Mehrheit der Katholiken der Stadt St. Gallen seit dem 30. März 1873 zu dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit und zum Syllabus einnimmt. Nun ist den inkorporirten Katholiken der Stadt St. Gallen (ohne Bestand einer eigenen katholischen Kirchgemeinde daselbst) nicht möglich, ihre diesfallsige Rechtsstellung zur Geltung zu bringen.

Sie glauben angesichts der verfassungsmäßig garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit und Rechtsgleichheit, die an den Katholiken der Stadt St. Gallen gegenüber den Katholiken aller andern Gemeinden auf so frappante Weise verletzt wird, nicht sich diese Rechtslosigkeit länger gefallen lassen zu müssen.

d. Die Gründe des katholischen Administrationsrathes für Abweisung unseres Gesuches:

Wenn auch der katholische Administrationsrath, wie wir schon bemerkt haben, unsere Gründe unbesprochen läßt und daraus auf dortseitige Anerkennung derselben geschlossen werden darf, so will er doch verdeuten, daß hier Alles unzertrennlich zusammen hange; die Dompfarrei mit dem Bisthum und das Bisthum mit dem Bisthumskonkordat vom 7. Nov. 1845 und mit der sanktionirten Organisation des katholischen Konfessionstheiles vom 19. März 1862 und daß in dieser kanonischen Einrichtung eine Aenderung nicht vorgenommen werden könne, ohne Abänderung der katholischen Organisation selbst, deren Einleitung der katholische Administrationsrath allerdings nicht zu übernehmen geneigt sei.

Wir begegnen hier lediglich der alten Einrede der Inkorporation und stellen derselben auch lediglich den Anspruch auf die verfassungs-

Digitized by Google

mäßigen politischen Rechte (Stimmrecht, Wahlrecht, Verwaltungsrecht ꝛc.) entgegen, wie dies in unserer Eingabe an den katholischen Administrationsrath vom 13. Juni geschehen und worin wir nicht wiederlegt worden. Wenn dagegen der katholische Administrationsrath den Pfarrgenossen von St. Gallen unbenommen lassen will, neben der Dompfarrei eine eigene selbstständige Pfarrgemeinde oder auch eine besondere Filialgenossenschaft (wie St. Fiden) zu bilden, falls die hiefür unerläßlichen Requisite erfüllt seien, so können wir uns darauf nicht einlassen. Abgesehen davon, daß solche Requisite nicht sowohl aus dem Kirchenrecht, als vielmehr aus dem Staatsrecht über die Bildung von öffentlichen Korporationen, zu beurtheilen sind, und die vom katholischen Administrationsrath aufgestellten Requisite weder auf einem Gesetze beruhen, noch durch Gerichtspraxis unterstützt werden, finden wir in dem Pfarrgenossenbeschlusse vom 21. Mai l. J. die Wegweisung nicht, in der vom katholischen Administrationsrathe proponirten Richtung vorzugehen.

Resümiren wir, so stellt sich die Sache einfach dar, wie folgt: Es besteht daselbst die alte katholische Pfarrei St. Gallen-Tablat. Die Pfarrei-Abtheilung St. Gallen begehrt ihre verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte, wie Stimmrecht, Wahlrecht, Verwaltungsrecht ꝛc. Dieselbe kann aber unsers Erachtens zu ihrem Rechtsbesitze nur gelangen durch Anerkennung als selbstständige Kirchgemeinde, welcher dann die verfassungs- und gesetzmäßigen organischen Rechte von selbst zufallen. Diesem Begehren kann nach Art. 65 der katholischen Organisation und Art. 6, Ziffer 5 der Verfassung und soll nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit ohne weiteres entsprochen werden.

Die Einwendungen dagegen und zumal die wichtigsten derselben, die Inkorporation, können nicht als statthaft befunden werden, da namentlich die Inkorporation nicht so weit gehen darf in Konstituirung von Vorrechten auf der einen und von Rechtsungleichheiten auf der andern Seite verfassungsmäßige politische Rechte zu verletzen resp. zu unterdrücken.

Gestützt auf unser Anbringen schließen wir mit der Bitte, Sie wollen unserem Eingangs gestellten Gesuche entsprechen und so dem kirchenpolitischen Staatsrechte des Kantons St. Gallen auch in der Stadt St. Gallen Anerkennung verschaffen.

Mit Hochachtung

Im Namen der Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat Abtheilung St. Gallen.

Der Präsident:
Beler.

Der Aktuar:
Bomberger."

In vorliegendem Rekursschreiben war nun deutlich und unverblümt genug ausgedrückt, was die Herren wollten. Es mußte auch für die Herren Regierungsräthe in die Augen springend sein, daß

Digitized by Google

man nur eine altkatholische Kirchgemeinde wollte unter dem Prätexte einer katholischen.

Der Administrationsrath wurde vom Regierungsrathe eingeladen, sich gegenüber obiger Rekursbeschwerde vernehmen zu lassen. Er that dies am 7. November 1876. Die ausgezeichnete Vernehmlassung des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen auf die Rekursbeschwerde der katholischen Kirchenkommission St. Gallen-Tablat Abtheilung St. Gallen, vom 22. August 1876, an den h. Regierungsrath gegen den Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 22. Juli gl. J. ist aus der gewandten Feder des Hr. Administrationsrathspräsidenten Leonhard Gmür sel. geflossen und lautet folgendermaßen:

„St. Gallen, den 7. November 1876.

Der katholische Administrationsrath an Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen.

Ihrer gefälligen Einladung zur Vernehmlassung über die Eingabe der „Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen", folgend, erlauben wir uns dieselbe nach dem Gange Ihrer Deduktionen zu beantworten und zwar vorerst in formeller und sodann in materieller Beziehung.

A. In formeller Beziehung:

Was zunächst die Frage betrifft: ob die Wahlversammlung für Bestellung des katholischen Kollegiums zur Verhandlung und Schlußfassung in vorwürfiger Angelegenheit zuständig gewesen sei oder nicht, so muß für deren Beurtheilung der gesetzliche Gesichtspunkt maßgebend sein und können wir weder das allgemeine, noch das „allgemeinste" Recht, selbst wenn die Rechtsverfolgung wirklich unter dessen Gebiet fiele, hierin als entscheidende Norm gelten lassen.

Der legale Entscheidungsgrund ruht in dem schon in unserer Antwort vom 26. Juli l. J. angezogenen Art. 12 der Verordnung des katholischen Administrationsrathes, betreffend die konfessionellen Wahlen der katholischen Genossenschaften vom 20. April 1864, wonach, außer der Wahl der Abgeordneten in das katholische Kollegium, in dieser Versammlung keine andern Geschäfte vorgebracht und zu Protokoll genommen werden dürfen. (Vide: Sammlung der konfessionellen Gesetze und Verordnungen, pag. 104.) Ob nun Unkenntniß dieser Verordnung entschuldbar sei, ja sogar die Convalescenz eines ungesetzlichen Verfahrens zu bewirken vermöge, hierüber ist eine Antwort überflüssig.

Ebenso unrichtig ist die Behauptung, es habe der Akt Gültigkeit, weil derselbe nicht kassirt worden. Der ganze Akt, welcher sich im Widerspruch mit einer positiven Verordnung befindet, konnte und durfte nicht anders aufgefaßt werden, als eine gelegentliche Aeußerung von einer unbestimmten Anzahl St. Gallischer, katholischer Pfarrangehöriger, welche dann auch (zum

Digitized by Google

Ueberfluß) unter ausdrücklicher Wahrung unserer bezüglichen Rechtsstellung eine kurze Erwiderung gefunden hat. Es ist unserer Behörde keineswegs entgangen, daß der fraglichen improvisirten, am Schlusse der Wahlverhandlungen abgegebenen Willenserklärung einer Anzahl Wahlmänner alle und jede rechtliche und konstitutionelle Unterlage fehle und daß demnach derselben keine juristische Folge beigemessen werden könne. Das Gesuch der Petenten hatte auch nicht mehr Anrecht auf Behandlung, als es Eingaben von Privaten in kleinerer oder größerer Anzahl überhaupt haben.

Die mehrgenannte Kommission spricht Ihre hohe Behörde als eine Rekursinstanz gegen einen abweisenden Beschluß des Administrationsrathes an. Es ist der Administrativ-Rekurs ein Rechtsmittel im weitern Sinne, womit die Beseitigung einer administrativen Verfügung bezweckt wird. Die hauptsächlichste Voraussetzung eines Rekurses fehlt nun aber ganz, indem keine solche Verfügung vorliegt, was sich zur Evidenz aus Folgendem ergibt:

Mit Eingabe vom 13. Juni l. J. stellte die „Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen", das Gesuch: „es wolle die katholische Pfarrei-Abtheilung St. Gallen als eine selbstständige Kirchgemeinde St. Gallen anerkannt werden." Wir machen die Gesuchsteller darauf aufmerksam, daß, wenn die Abänderung der an der Kathedralkirche bestehenden Parochial-Einrichtung angestrebt werden wolle, sowohl die vom Staate sanktionirte Organisation des katholischen Konfessionstheiles vom 19. März 1862 revidirt, als auch das ebenfalls staatlich genehmigte Bisthumskonkordat von 1847 abgeändert werden müßte.

Wir bestritten aber keineswegs das Recht der katholischen Pfarrgenossen in der Stadt St. Gallen, neben der kirchenrechtlich und gesetzlich bestehenden Dompfarrei dennoch eine eigene, selbstständige Kirchgemeinde oder (wie in St. Fiden und St. Georgen) auch eine besondere Filialgenossenschaft zu bilden und gaben hiefür selbst noch die nöthige Anleitung. Weder das Eine noch das Andere ist eine Verfügung, sondern Beides sind nur Deklarationen darüber, in welch' gesetzliches Geleise das bei uns anhängig gemachte Gesuch gebracht werden kann.

Wenn nun die Petenten diese leitenden Erklärungen dem Sinn und Geiste der katholischen Organisation nicht entsprechend finden, so kann ihnen nicht verwehrt werden, anderswo Rechtsbelehrung zu holen, nicht aber steht ihnen hiefür ein gesetzliches Rechtsmittel offen, weil die natürliche Grundlage hiefür, d. i. eine anzufechtende Verfügung, fehlt. In ganz unnützer Weise wirft daher die Eingabe die Kompetenzfrage auf: ob gegen einen Beschluß unserer Behörde, wonach ein Begehren im Sinne von Art. 65 der katholischen Organisation um Abänderung des Bestandes und Umfanges einer kirchlichen Genossenschaft abgewiesen werde, an den hohen Regierungsrath rekurirt werden könne. Die Lösung dieser Frage muß das Gesetz geben und es können hiefür nicht die von Mißtrauen als Ausstellungsgründe diktirte Momente entscheidend sein. Gemäß Art. 7 des konfessionellen Gesetzes vom 18. August 1859 ist der Administrationsrath nach Maßgabe der katholischen Organisation dem katholischen Kollegium untergeordnet und demselben verantwortlich. Die katholische Organisation aber weiset diese Oberbehörde

Digitized by Google

als zuständig an für Behandlung von Wünschen und Beschwerden katholischer Einwohner und Genossenschaften des katholischen Konfessionstheils. Diese Bestimmungen sind im innern Zusammenhange mit dem von den Petenten angerufenen Art. 6, Ziff. 5 der kantonalen Verfassung und Art. 144 des Organisationsgesetzes, ja sie fußen sich geradezu darauf, weßhalb Art. 65 der katholischen Organisation in Anerkennung, Wahrung des staatlichen Hoheitsrechtes, dem Regierungsrathe für Abänderung der staatlich anerkannten Organisation der Kirchgemeinden das Genehmigungsrecht vorbehalten wird. Es liegt nun außer allem Zweifel, daß nach konstitutionellen Begriffen dieses reservirte Recht der Ratihabition ebenso gut, als die durch Verfassung und Gesetze den konfessionellen Behörden garantirten Rechte dahin fallen müßten, wenn wirklich dem hohen Regierungsrathe in der Eigenschaft als einer dem Administrationsrathe übergeordneten Rekursinstanz, in organisatorischen Fragen, das oberste Entscheidungsrecht zukommen sollte. Wo es sich um Verletzungen der vom Staate sanktionirten Bestimmungen handelt, da wird die staatliche Intervention anerkannt und ist dieses Recht in Art. 63 der katholischen Organisation ausdrücklich gewahrt. Eine Begründung der aufgeworfenen Kompetenzfrage aus diesem Titel haben aber die Petenten in dem Bewußtsein, daß sich unsere Antwort innert den gesetzlichen Rahmen halte, unterlassen.

Selbst wenn das nach Art 65 der katholischen Organisation dem Regierungsrathe zuerkannte Genehmigungsrecht mißbräuchlich auf ein Entscheidungsrecht desselben über Abänderungen der Kirchgemeindeorganisation ausgedehnt werden wollte, so könnte eine derart konstruirte Kompetenz selbstverständlich d a nicht zur Ausübung gelangen, w o nicht eine Aenderung in dem Bestande und Umfange der Kirchgemeinden ꝛc. in Frage liegt, sonach die Voraussetzung des vorzitirten Art. 65 nicht gegeben ist, sondern wo es sich eventuell nur um eine theilweise Revision der katholischen Organisation, beziehungsweise um die Umgestaltung der durch das Bisthumskonkordat sanktionirten Parochial-Einrichtung an unserer Domkirche handelt.

B. In materieller Beziehung:

Durch das Bisthumskonkordat wurde das alte Recht der Pfarr-Angehörigen der Hauptkirche, von der Dompfarrei die Ausübung der Spiritualien zu verlangen, nicht aufgehoben, sondern vielmehr dieses Privilegium sowohl für die katholischen Einwohner des alten Pfarrkreises Tablat (St. Fiden, St. Georgen und Inner-Straubenzell) als auch für alle im Laufe des letzten Jahrhunderts im hiesigen Stadtgebiet allmälig angewachsenen Anzahl von Katholiken bestätiget.

Dieses Recht ist vermöge der Bisthumsverfassung, und zwar so zu sagen durch bloßen Gnadenakt und nicht gegen eine Gegenleistung, ertheilt worden. Wenn nun ein Theil der Katholiken der Stadt St. Gallen dieses Rechtsverhältniß für sich lösen will, so steht es ihm frei, das Recht aufzugeben, also auf das Privilegium zu verzichten. Eine solche juristische Thatsache könnte aber nur den Rechtsverlust für diejenigen bewirken, welche w i r k l i c h Verzicht leisten, nicht aber auch die Aufhebung des wohler-

Digitized by Google

worbenen Rechtes derjenigen nach sich ziehen, die nicht verzichten wollen, sondern gegentheils das Privilegium fortdauernd geltend machen.

Das sind die, sowohl der „kirchlich-politischen Rechtsordnung des Kantons“, als den allgemeinen Rechtsbegriffen entsprechenden Fundamentalgrundsätze, welche hierin entscheiden müssen. Glauben die Impetranten wirklich im Ernste, dieses Privilegium hindere sie an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen, politischen Rechte, oder thue ihrem Gewissen und Glauben Gewalt an, dann mögen sie auf das Recht renunziren; Niemand wird ihnen die Befugniß, freiwillig einen Rechtsverlust erleiden zu dürfen, bestreiten wollen. Ihre angeblich beeinträchtigten verfassungsmäßigen Rechte können die Petenten sodann auf verschiedenen Wegen zum Ausdruck bringen, als:

1) entweder durch eine rechtsförmliche Erklärung, keiner Religionsgenossenschaft mehr angehören zu wollen, resp. konfessionslos zu werden. Damit würden allerdings die verkümmert sein sollenden Begriffe von „Vorrecht“ und „Rechtsungleichheit“ am natürlichsten verebnet und ausgeglichen werden können.

Die Eingabe der Gesuchsteller beruft sich zur Begründung des Begehrens allervörderst auf diejenigen Rechtsmomente, welche sie in ihrem bei uns anhängig gemachten Gesuche entwickelt haben. Diese Deduktion ist in den beiden Sätzen enthalten: „Jeder katholische und jeder evangelische Einwohner *gehöre* zur Kirchgemeinde seiner Konfession; in jeder Kommune mit einer genügliche Zahl von Katholiken oder Evangelischen *müsse* eine obligatorische Kirchgemeinde bestehen. Diese Rechtsanschauung konnte allerdings unter der Herrschaft der alten Bundesverfassung ihre Berechtigung haben, sie muß aber Angesichts des durch Art. 49 der neuen Bundesverfassung eingeführten Prinzips der Glaubens- und Kultusfreiheit als antiquirt angesehen werden, deßhalb kann gemäß Art. 2 der dortigen Uebergangs-Bestimmungen auch der in der Eingabe angezogene Art. 33 unserer kantonalen Verfassung nur mehr die restriktive Bedeutung haben, daß *nur diejenigen als Mitglieder der Konfession*, beziehungsweise als Kirchgenossen gelten, welche von dem in Art. 49 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte keinen Gebrauch gemacht haben. Die Theorie, wornach der Konfessionsgenosse ipso jure Mitglied einer bestehenden Kirchgemeinde werden muß und wornach die Mitgliedschaft eine obligatorische ist und bleibt, hat daher keinen Anspruch mehr auf absolute Geltung, im Gegentheil nimmt es sich höchst sonderbar aus, daß die Petenten ihr System noch auf Zwang aufbauen wollen, während ihnen die Bundesverfassung die Freiheit darbietet. Oder

2) die Rekurrenten können, auf gesetzlichem und kanonisch-zulässigem Wege, unter Mitwirkung der zuständigen kirchlichen und konfessionellen Oberbehörden, sich von der Dompfarrei separiren und eine *eigene*, neue, selbstständige Pfarrei gründen, welche, *neben der dem katholischen Konfessionstheil eigenthümlich angehörigen, bleibend organisirten Dompfarrei*, ihre Kultus- und Pastorations-Bedürfnisse nach kirchlichen Satzungen befriedigen würde.

Die Impetranten wollen eine selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchgemeinde St. Gallen“ gründen; sie weisen auf das

Digitized by Google

Bedürfniß und das kirchliche Interesse hin, sie begehren die verfassungsmäßigen Rechte (Stimmrecht, Wahlrecht und Verwaltungsrecht, ꝛc.) Dieses Recht der Konstituirung wird Ihnen nicht bestritten, wie es seiner Zeit auch den gleichberechtigten Katholiken anderer Gebietsabtheilungen, z. B. in Engelburg, Wittenbach, Bruggen ꝛc. zugestanden worden war. Allerdings scheinen die Rekurenten auf eine solche kirchlich zulässige Konstituirung sich nicht einlassen zu wollen; ihre Eingabe aber vermeidet, die bezüglichen Gründe gegen eine kirchenrechtsförmliche Organisirung anzugeben, sich begnügend mit der zweideutigen Phrase, daß die hiebei zur Anwendung gelangenden Rechtsgrundsätze dem Staatsrechte und nicht dem Kirchenrechte entnommen werden müßten. Daß diese Anschauung den allgemeinen Rechtsbegriffen widerstreite, brauchen wir Ihnen nicht erst zu demonstriren. Wollen die Petenten der katholischen Religionsgenossenschaft auch fernerhin angehören und also unter der kirchlichen Jurisdiction verbleiben, so kommen auf die Bildung einer neuen, selbstständigen Pfarrgemeinde, die Bestimmungen des Kirchenrechtes zur Anwendung, wie wir sie in unserer Antwort vom 26. Juli aufgeführt haben.

3. Wir glauben übrigens annehmen zu dürfen, es sei den Petenten nur darum zu thun, durch Austritt aus der römisch-katholischen Religionsgenossenschaft, der Gründung einer eigenen, sogenannten „Altkatholischen Kirchgemeinde" Vorschub zu leisten. Erst beim Rekursgesuche scheinen die Petenten das religiöse Bedürfniß empfunden zu haben, als Hauptgrund ihrer organisatorischen Bestrebungen ihre Stellung zu dem Unfehlbarkeits-Dogma anzugeben; in ihrer ersten Eingabe an unsere Behörde haben sie davon keine Silbe verlauten lassen. Wenn nun wirklich die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt wäre und einem Theil der Katholiken der Stadt St. Gallen ohne Bestand einer eigenen Genossenschaft nicht mehr möglich sein sollte, seine diesfallsige Rechtsstellung zur Geltung zu bringen," warum macht er dann nicht von dem allgemeinsten Recht für Jedermann Gebrauch, „sein wirkliches oder vermeintliches Recht zu verfolgen?"

Gemäß Art. 6, Ziffer 3, der kantonalen Verfassung kann der Große Rath auch andern Religionsgenossenschaften innerhalb der Rechtsverordnung die freie Ausübung des Gottesdienstes gestatten, wie dies durch Beschluß, betreffend die Dissidenten-Gemeinden in St. Gallen vom 7. Juni 1864, und durch Beschluß, betreffend die bischöfliche Methodisten-Kirche des Kantons St. Gallen vom 24. November 1873, bereits geschehen ist.

Die Petenten brauchen daher nur nach Analogie von Art. 6, der Evangelischen Kirchenordnung vom 22. November 1864, (oder — weil sie sich der kirchlichen Jurisdiktion entziehen und nach gar keinen kirchen-, sondern einzig nach staatsrechtlichen Grundsätzen eine Gemeinde gründen wollen —) sich nach Staatsrecht zu konstituiren und für ihre Religionsgenossenschaft beim Großen Rath die staatliche Anerkennung nachzusuchen.

Freilich bedürften sie für den Kultus der Sekte etwa auch einer Kirche, indem sich eine Kirchgenossenschaft ohne Kirche, eine öffentliche, ordentliche Gottesdienstfeier kaum ohne Tempelgebäude denken läßt. Dieses Gefühl

Digitized by Google

könnte die Petenten zu der Ansicht verleiten, daß die hiesige Domkirche ihnen wenigstens zur simultanen Benützung für die häretische Feier ihres Gottesdienstes eingeräumt werden sollte. Eine solche zweckwidrige Verwendung könnte jedoch bekanntermaßen nur mittelst gleichzeitiger Verdrängung der wirklichen rechtmäßigen römisch-katholischen Kirchgenossen geschehen.

Keine katholische Kirche in der ganzen christlichen Welt darf zur simultanen Benützung den sog. Altkatholiken, als einer häretischen Sekte, zur Mitbenützung überlassen werden, ohne daß solche gleichzeitig den Katholiken entzogen werden müßte, ein Verfahren, wie solches auch schon in den ersten Jahrhunderten des katholischen Christenthums bezüglich der Zumuthung von Donatisten, Arianern u. A. m. stattgefunden hat. Unsere Kathedralkirche aber kann und darf ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet, d. h. nicht entweiht werden. Sie ist und bleibt katholische Hauptkirche des katholischen Landestheiles, wofür sich dessen Volk und Behörden, als dermalige rechtmäßige Besitzer und Verwalter, verantwortlich finden lassen werden. Ihr Recht ist an und für sich unveräußerlich und kann zur Evidenz nachgewiesen werden

Die St. Gallische Stiftskirche war das unmittelbare Eigenthum des Klosters St. Gallen. Durch Gesetz über Sönderung des Staatsguts vom Vermögen des aufgehobenen Stifts St. Gallen vom 8. Mai 1805 wurde in Art. 3 festgestellt: „Die Stiftskirche bleibt die katholische Hauptkirche des Kantons." Hiedurch ist der Charakter der Stiftskirche als Hauptkirche des Kantons (und nicht als Pfarrkirche für die Stadt) gesetzlich normirt. Das Dekret des großen Rathes über die Bezeichnung der Eigenthümlichkeiten des katholischen Konfessionstheils vom 30. Jänner 1813 bestimmt in Art. 1:

„Als katholisches Eigenthum und Angelegenheit werden betrachtet:

a. Die St. Gallische Stifts- und Hauptkirche,

b. Die Fonds jener Anstalten.

Der katholische Konfessionstheil fukzedirte also in dieses unmittelbare Eigenthum des Klosters St. Gallen. Durch diese legislatorischen Erlasse wurde das frühere Rechtsverhältniß, welches zwischen dem Stifte und den Pfarrgenossen bestanden hat, in keiner Weise alterirt; die Letzteren hatten nach wie vor das Recht, sich von der St. Gallischen Stiftskirche pastoriren zu lassen und als Organ derselben trat an die Stelle des Klosters nunmehr das Bisthum mit seinem Domkapitel, die frühere Stiftspfarrei wurde Dompfarrei. Dem Amte der Seelsorge an der Kirche wurde aber nie ein besonderes Vermögen als Dotation zugewiesen, sondern es blieb die Pflicht und das Recht der Pastoration auf der Dotation der Kirche fortberuhen. Durch das Bisthumskonkordat erhielt diese Rechtsordnung neuerdings die Bestätigung, indem Art. 4 desselben bestimmt, daß die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche bei dem residirenden Kapitel zu bleiben habe und Art. 21 nochmals bekräftigt und gewährleistet, „daß der Kathedralkirche und dem Priesterseminar für alle Fälle ihre eigenthümliche Ausstattung in dermaligem Vermögensbestande gesichert bleiben solle." Wohl auch im Hinblicke auf das Gesetz von 1805, auf das großräthliche Dekret von 1813, sowie auf das vom Staate sanktionirte Bisthumskonkordat verfügte das konfessionelle Gesetz vom 18. August 1859: „Den Behörden jedes

Digitized by Google

Konfessionstheiles liegt die Pflicht ob, zu sorgen, daß die ihm zugehörigen Fonds, sowie überhaupt Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter den Stiftungen oder ihrem Zwecke gemäß verwendet und nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden."

In Vollziehung dieser bindenden Rechtsnorm verbietet daher Art. 21 der vom Großen Rath genehmigten katholischen Organisation dem katholischen Kollegium, je über das Kapitalvermögen, über die Fonde, Stiftungsgüter und Institute des katholischen Konfessionstheiles in der Weise zu verfügen, daß dieselben veräußert, vertheilt oder ihren Stiftungszwecken und ihrer Bestimmung ganz oder theilweise entzogen würden.

Wenn nun die Impetranten tendiren sollten, aus dem Eigenthum und dem Vermögen der katholischen Korporation des Kantons das Benefizialgut und Fabrikgut, überhaupt das erforderliche, kirchliche Mobiliar und Immobiliarvermögen, für eine neu zu gründende Kirchgemeinde zu acquiriren, so könnte ihnen zum Ueberfluß die katholische Korporation des Kantons St. Gallen auch den Wortlaut des Art. 17 der Kantonsverfassung entgegen halten, welcher sich deutlich und bestimmt genug dahin ausspricht: „allen öffentlichen Genossenschaften und Korporationen ist ihr Eigenthum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmäßige, beziehungsweise stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag, gewährleistet. Ihr Vermögen darf nie als Privateigenthum unter die Antheilhaber vertheilt werden. Gleich dem Gute der Gemeinden und der öffentlichen Genossenschaften und Korporationen sind Stiftungsgüter zu halten, deren Verwaltung unter amtliche Aufsicht gestellt ist." Beabsichtigen die Impetranten als Mitglieder der katholischen Korporation auszutreten (wodurch selbstverständlich die Auflösung der Korporation nicht herbeigeführt würde), so können sie Theilung des Korporationsvermögens nicht verlangen, weil dasselbe ausschließlich dem idealen Ganzen, dem bestimmten Stiftungszwecke (wie er von jeher aufgefaßt und bei allen Wechselfällen der Zeiten heilig gehalten worden ist) zudient und deßhalb auch nicht den einzelnen Mitgliedern unmittelbar angehört. Das korporative Vermögen unterliegt nicht den gleichen Rechtsregeln, wie das genossenschaftliche. Hier gehört das Vermögen auch den einzelnen Mitgliedern, während dort die Mitglieder nicht auch Subjekte der Vermögensrechte sind, sondern nur die Gesammtheit, resp. der Stiftungszweck.

Wie die Petenten dazu gelangen, behaupten zu dürfen, es werde unserseits die Einrede der Inkorporation erhoben, ist uns unbegreiflich. Es läßt sich historisch nachweisen, daß die Pfarrei St. Gallen niemals dem Stifte St. Gallen inkorporirt worden ist. Weil in der Reformationszeit die katholische Pfarrkirche mit allen Temporalien für die Katholiken verloren gegangen war, so blieb hier kein Beneficium mehr erhalten, welches mit dem Kloster hätte verbunden werden können. Was war nun aber nach diesem Verluste des Kirchengutes für die katholisch verbliebenen Pfarrgenossen natürlicher, als von dem ihnen schon früher (1509) freiwillig eingeräumten Rechte, den Gottesdienst in der Stiftskirche besuchen und von da aus die seelsorgliche Pflege benützen zu dürfen, erst recht Gebrauch zu machen? Von diesen Pfarr-

Digitized by Google

genossen haben im Laufe der Zeit diejenigen von St. Josephen, Engelburg, Untereggen, Wittenbach und äußern Straubenzell, resp. Bruggen auf jenes Privilegium verzichtet und eigene Kirchgemeinden gegründet. Warum sollten nun diejenigen der neu bevölkerten Stadt, die sich offenbar in keiner günstigeren Rechtsstellung befinden, nicht ebenfalls für ihre Pastoration, wenn sie einer besonderen bedürfen, selbst sorgen? —

Zu einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung oder einem „Abkurungsprozeß", wie die Eingabe zu sagen beliebt, könnte es aber hiebei nicht kommen, weil kein Vermögen eingebracht, keines für ihre Benützung der Pfarrei besonders gestiftet und keines von den Pfarrgenossen je ersteuert worden ist, das Privilegium somit kein oneröses war, beziehungsweise nicht als Gegenleistung erworben wurde. Ueberhaupt standen die Pfarrgenossen als solche nie und am wenigsten die katholischen Ansaßen in der Stadt St. Gallen neuern Datums in vermögensrechtlicher Beziehung zum Stifte resp. zu den Instituten der katholischen Korporation. Demnach ist die Ansicht, als ob es sich hier um die Auflösung einer Union oder Inkorporation handeln könne, eine ganz irrige und im totalen Widerspruche mit der rechtshistorischen Entwicklung der kirchenrechtlichen Verhältnisse und müßte ein diesfalsiges Dismembrations-Gesuch als gegenstandslos abgewiesen werden. Wir schließen mit dem Gesuche um Abweisung der Impetranten.

Wenn unsere Gegeneingabe etwas weitläufiger wurde, so kann es auf Rechnung der in der Eingabe der Petenten niedergelegten Maxime: „qui tacet, consentire videtur", geschrieben werden."

Den Altkatholiken wurde auf diese Vernehmlassung des katholischen Administrationsrathes hin eine Replik gestattet, welche also ausfiel:

„St. Gallen, den 21. Dezember 1876.

Die Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen an Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen.

Titl.

Auf die Vernehmlassung des katholischen Administrationsrathes vom 7. November 1876 in Sachen der katholischen Pfarrei-Abtheilung St. Gallen gegen denselben, betreffend Anerkennung als Kirchgemeinde, erlauben wir uns replicando folgendes anzubringen:

I. Betreffend Zuständigkeit der Pfarrgenossenversammlung.

Wir halten die in unserer Rekursschrift vom 22. August 1876 geltend gemachte Ansicht aufrecht, daß die katholische Pfarreiabtheilung St. Gallen befugt ist, ihre Anerkennung als selbstständige Kirchgemeinde kollektiv anzustreben und zu diesem Zwecke Beschlüsse zu fassen und Schritte zu thun.

Der katholische Administrationsrath bestreitet diese Ansicht, nennt den bezüglichen Beschluß der katholischen Pfarrgenossenversammlung vom 21. Mai 1876 einen ungesetzlichen und rechtlich folgenlosen und stützt sich dabei, als „legalen Entscheidungsgrund," lediglich auf Art. 17 seiner Verordnung, betreffend die konfessionellen Wahlen der katholischen Genossenschaften vom 20. April 1864, wonach außer der Wahl der Abgeordneten in das katholische Kollegium in dieser Versammlung keine anderen Geschäfte vorgebracht und zu Protokoll genommen werden dürfen.

Digitized by Google

Hierauf folgendes:

a. Wir wiederholen, daß wir die fragliche Verordnung nicht kennen und nicht kennen müssen, weil sie weder in der Gesetzessammlung noch im Amtsblatt promulgirt, noch dem Gemeindeführer speziell zur Hand gestellt worden ist. Von diesem Standpunkt aus kann der fragliche Pfarrgenossenbeschluß nicht angefochten werden.

b. Die angeführte Verordnung entbehrt aber selbst der konstitutionellen Unterlage." Der Art. 67 der katholischen Organisation verzeichnet die Verrichtungen, welche der Kirchgenossenversammlung zustehen, aber derselbe enthält keine Andeutung, daß an Wahlgemeinden nur Wahlen und keine andern Gegenstände zur Verhandlung kommen dürfen.

Wird die Ergänzung im Allgemeinen Organisations-Gesetz gesucht (Art. 31 und 166), so wird auch darin ein Verbot, wie der katholische Administrationsrath ein solches glaubt erlassen zu dürfen, nicht gefunden. Dagegen bestimmt die diesfalls direktive, in Rekursfällen wohl auch für Kirchmeinden maßgebende Verordnung des Regierungsrathes über Abhaltung von Gemeindeversammlungen vom 9. April 1870 in Art. 10 nur, daß andere Geschäfte erst zur Verhandlung kommen dürfen, nachdem die Wahlverhandlungen erledigt seien.

Wir erheben daher gegen die fragliche administrationsräthliche Verordnung Rekursbeschwerde, wenn von derselben in maßgeblicher Weise gegen uns Anwendung gemacht werden wollte.

c. Wir lassen auch die Thatsache, daß der katholische Administrationsrath den dasigen kritischen Pfarrgenossenbeschluß vom 21. Mai 1876 nicht kassirt hat, sondern darauf eingetreten ist, nicht dahin fallen. Entweder war jener Genossenbeschluß gesetzlich oder er war ungesetzlich; war er ungesetzlich, so mußte er kassirt und durfte nicht darauf hin verhandelt werden.

Da er nicht kassirt worden, besteht er zu Recht und sind wir befugt die praktischen Folgen daraus zu ziehen.

d. Allein abgesehen von solchen formellen Standpunkten halten wir an dem natürlichen Rechte und an der Praxis fest, daß jede Körperschaft befugt ist, konstitutiven Charakter zum Gegenstand ihrer Wünsche, Berathungen und Schlußfassungen zu machen. Noch ist, um die Praxis zu berühren, z. B. keiner Genossenschaft verwehrt worden, Berathungen und Beschlüsse darüber zu fassen, daß sie mit einer andern Genossenschaft vereiniget, oder daß sie von einer Gemeinde getrennt, oder daß sie zu einer politischen Gemeinde erhoben werden möchte, — und solches Ziel mit allen gesetzlichen Mitteln anzustreben.

So muß auch dem gesetzlich bestehenden Wahlkörper der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen, der eine Kirchgemeinde vertritt, das Recht zukommen, anzustreben, daß er als selbstständige Kirchgemeinde anerkannt werde.

Wir fügen an dieser Stelle bei, daß wir wieder genöthigt sein werden an die Pfarrgenossenversammlung zu gelangen, wenn es auch nur zu dem Zwecke wäre, um derselben über das uns übertragene Mandat Bericht und Rechenschaft abzulegen.

Digitized by Google

II. Wir halten ebenso die in unserer Rekursschrift vom 22. August 1876 geltend gemachte Ansicht, daß der Regierungsrath in dieser Sache kompetent sei aufrecht.

Der katholische Administrationsrath, indem er das staatliche Oberaufsichtsrecht zwar nicht bestreiten will, erhebt die Einrede, daß im vorliegenden Fall der Regierungsrath keine Rekursinstanz bilde, da keine Verfügung des katholischen Administratonsrathes gegeben sei, die durch das Rechtsmittel beseitigt werden könnte.

Er sucht dies nachzuweisen wie folgt:

a. Gehe das Bestreben der Katholiken der Stadt St. Gallen auf Abänderung der an der Kathedralkirche bestehenden Parochial-Einrichtung, so könne im Administrativwege nicht entsprochen werden, weil diese Parochial-Einrichtung nicht auf Verwaltungsverfügungen, sondern auf dem Bisthumskonkordat von 1847 und auf der katholischen Organisation von 1862, — beides staatlich sanktionirte Akte — bestehen.

b. Verlangen hingegen die Katholiken der Stadt St. Gallen nur Anerkennung als katholische Kirchgemeinde neben der bestehenden Dompfarrei so werde Seitens des Administrationsrathes dagegen nichts eingewendet, sofern dieselben sich über Erfüllung der für Gründung einer eigenen Kirchgemeinde kirchenrechtlich vorgeschriebenen Bedingungen ausweisen und sei in dieser Hinsicht ein Rekurs an den Regierungsrath gegenstandslos.

c. Wäre aber auch wirklich eine absolute abweisende Verfügung des kath. Administrationsrathes vorhanden und fände der Art. 65 der katholischen Organisation Anwendung, so käme dennoch dem Regierungsrathe nur das Recht der Ratihabition für eine vom Administrationsrathe erklärte neue Kirchgemeinde, nicht aber das Recht der Dekretirung einer neuen Kirchgemeinde zu.

d. Endlich könne die Intervention des Staates nach Art. 63 der katholischen Organisation nur auf Klagen über Verletzung der katholischen Organisation oder anderer staatlich sanktionirten Verordnungen eintreten; solche Klagen liegen aber nicht vor.

Wir haben uns darüber in Kürze dahin ausgesprochen:

ad a.

Die Katholiken der Stadt St. Gallen haben nicht das Begehren um Abänderung der bestehenden Parochial-Einrichtung gestellt, sondern nur um Anerkennung als selbstständige Kirchgemeinde, damit sie als Pfarr- und Kirchgenossen der Galluskirche daselbst in den Besitz der verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte gleich den Katholiken aller andern Gemeinden des Kantons gelangen.

Das Pfarr- und Kirchgenossenrecht der Katholiken der Stadt St. Gallen an der Kathedralkirche ist unbestreitbar und in den Bisthumskonkordaten von 1823 (siehe Staatsarchiv, Sektion Kirchenwesen, Abtheilung B Faszikel 2) und 1845 sogar als älteres Recht ausdrücklich anerkannt.

Wir sind daher nach Art. 64 der katholischen Organisation Glieder der katholischen Kirchgenossenschaft St. Gallen und diese ist nach Art. 6 der Kantonsverfassung ein Glied der katholischen Landeskirche des Kantons; alles unbeschadet den individuellen Rechten nach Art. 49 der Bundesverfassung.

Digitized by Google

Den Kirchengenossen geben die Art. 33 und 61 der Kantonsverfassung Stimm- Wahl- und Verwaltungsrecht und ist allerdings der Gesetzgebung das Nähere; aber nicht die Aufhebung dieser Rechte, vorbehalten. Nach Art. 5 der Bundesverfassung von 1874 müssen die Bürger bei ihren verfassungsmäßigen Rechten geschützt werden.

Nur das ist es, was wir wollen.

Diesem Begehren kann im Administrativweg entsprochen werden. Allerdings setzte die katholische Organisation den Bestand der Kirchgemeinden wie er 1862 war, fest; aber nicht für alle Zeiten, denn im Art. 65 ist der Weg gezeigt, wie jener Bestand abgeändert werden kann. Und derselbe muß abgeändert werden, nachdem die Katholiken der Stadt St. Gallen, resp. die dasigen Kirchgenossen ihre verfassungsmäßigen Rechte fordern, wobei die Genossen der Pfarrei: Abtheilung Tablat, in ihren Rechten völlig unberührt belassen sein sollen.

ad b.

Eine Bewilligung zur Errichtung einer Kirchgemeinde neben der bestehenden Pfarrgenossenschaft, Abtheilung St. Gallen, haben wir nicht nachgesucht und bleibt daher dieser Punkt der administrationsräthlichen Einrede für unsere Replik völlig gegenstandslos.

ad c.

Verfassungsmäßige Rechte der Bürger müssen — mit oder ohne Zustimmung des katholischen Administrationsrathes — geschützt werden. Wenn daher der Administrationsrath die katholischen Kirchgenossen der Stadt St. Gallen in ihren verfassungsmäßigen Rechten verkümmert, während er ihnen mit Anwendung von Art. 65 der katholischen Organisation Recht halten kann, so unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in solcher Lage die Hülfe beim Regierungsrathe gesucht werden darf und bei ihm gefunden werden soll. Und da gilt dann nicht mehr die Ausrede des Administrationsrathes, daß der Regierungsrath nur zu ratihabiren, aber nicht zu dekretiren habe.

Ueberd

können wir ohne Bemerkung, weil von uns nicht ventilirt, hinweggehen.

III. Wir halten ferner die in unserer Eingabe an den katholischen Administrationsrath vom 13. Juni und Rekursschrift vom 22. August entwickelte Ansicht aufrecht, daß die katholische Pfarrei-Abtheilung St. Gallen zu dem Anspruch berechtigt sei, als selbstständige Kirchgemeinde anerkannt zu werden, da diese Anerkanntniß nur gleichbedeutend ist mit der pflichtigen Einsetzung der katholischen Pfarr- und Kirchgenossen der Stadt St. Gallen in ihre verfassungsmäßigen Rechte. Der Administrationsrath bestreitet diesen Rechtsanspruch, darauf gestützt:

a. Die Pfarrangehörigen der Hauptkirche haben nur Anspruch auf die Spiritualien derselben und zwar nur als Privilegium, — sie haben das Recht, auf dieses Privilegium zu verzichten, aber nicht zum Nachtheil wohlerworbener Rechte Anderer.

Finden dieselben in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte oder ihres Glaubens durch jenes Privilegium sich gehindert, so können sie ihrem Rechte leicht zur Geltung verhelfen:

Digitized by Google

entweder durch die rechtsförmliche Erklärung, daß sie keiner Religionsgenossenschaft angehören, resp. konfessionslos sein wollen, da die Theorie von den Landeskirchen vor dem Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 2 der Uebergangsbestimmungen derselben als antiquirt zu betrachten seien, — oder durch gesetzlich und kanonisch zulässige Gründung einer eigenen neuen Pfarrei neben der dem katholischen Konfessionstheil eigenthümlich angehörigen, bleibend organisirten Dompfarrei — unter Ausweisleistung über die dazu erforderlichen Mittel, — oder wenn die Katholiken der Stadt St. Gallen, wie es scheine, einer altkatholischen Kirchgemeinde zusteuern, so stehe ihnen, wie in andern vorgekommenen Fällen, in Art. 6, Ziff. 3 der Kantonsverfassung der Weg vorgezeichnet. Nur möchten sie sich dann nicht etwa den Appetit ankommen lassen, simultane Benützung der Kathedralkirche mit den Römisch-Katholischen zu machen und eine Abkurung auf den Kirchenfond zu verlangen, da die römisch-katholische Kirche mit einer „häretischen Sekte" keine Gemeinschaft halte und da die Katholiken der Stadt St. Gallen dem Kirchenfond der Kathedralkirche, dem so vielfach verschriebenen Eigenthum des katholischen Konfessionstheiles des Kantons St. Gallen, nichts eingebracht haben. —

Hierauf Folgendes:

ad a.

Zu den andern Belegen, daß die Hauptkirche auch und zum Voraus Pfarrkirche sei, wird hier das Geständniß des Administrationsrathes notirt, daß die Pfarrangehörigen der Hauptkirche Anspruch auf die Spiritualien derselben haben; — ob als Privilegium oder als Recht, kann an diesem Ort unerörtet bleiben.

Bezüglich Pfarrkirche verweisen wir im Weitern auf die Bisthumskonkordate von 1823 und 1845 und auf die Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen von Ang. Näf, Seite 402, 406 und 409, sowie auf den Regierungsbeschluß vom 20. Oktober 1873, Nr. 2200, betreffend Tablat, Abhaltung der Bürgerversammlungen in der Kathedralkirche.

ad b.

In dem diesbezüglichen Anbringen des katholischen Administrationsrathes vermögen wir nur Räthe dafür zu erblicken, welche Wege wir einschlagen können.

Dieser nicht erbetenen und auch völlig unannehmbaren Räthe bedürfen wir nicht.

Ziel und Wege sind uns klar. Haben wir eine Pfarrkirche und diese kann uns nicht bestritten werden, so sind wir auch Pfarr- und Kirchgenossen, sind wir Kirchgenossen, so haben wir Anspruch auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchgenossen — Stimmrecht, Wahlrecht, Verwaltungsrecht.

Wenn der Administrationsrath trotz Art. 65 der katholischen Organisation uns die verfassungsmäßigen Rechte verweigert, so steht uns nach Art. 6 der Kantonsverfassung der Weg an den Regierungsrath und von diesem nach Art. 5 der Bundesverfassung an die Bundesbehörde offen.

Was der Administrationsrath über die Landeskirchen bemerkt, halten wir für unrichtig. Kennt auch der Bund keine Landeskirchen, sondern nur

Digitized by Google

Religionsgenossenschaften, so läßt er doch den Kantonen unbenommen, Landeskirchen, jedoch ohne Zwangsrecht anzuerkennen und ihnen Korporationsrechte zu gewähren. Es genügt dafür auf Art. 6, Ziffer 2, 4 und 5 der Kantonsverfassung und auf die diesfallsigen Einrichtungen anderer Kantone zu verweisen.

Was der Administrationsrath über simultane Benutzung der Hauptkirche und über eventuelle Abkurung anbringt, scheint uns an diesem Orte verfrüht zu sein, da in dieser Beziehung ein Begehren nicht gestellt ist.

Da aber der Administrationsrath in diesem Punkte schon so einläßlich sich benimmt, fühlen wir uns verpflichtet, der Gemeinde alle Rechte und in jeder Richtung bestens zu verwahren und dagegen zu protestiren, daß man die heutige rein konstitutive Frage durch eine vermögensrechtliche Frage, die nicht gestellt ist und wenigstens theilweise vor ein anderes Forum gehören dürfte, beeinflussen lasse.

Mit Hochachtung

Für die Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat,
Abtheilung St. Gallen:
Der Präsident:
sig. Beler.
Der Aktuar:
sig. Bomberger."

Unter dem 22. Februar 1877 reichte der Administrationsrath folgende Duplik gegen die altkatholische Replik dem Regierungsrath ein:

St. Gallen, den 22. Februar 1877.

Der katholische Administrationsrath an das Departement des Innern des Kantons St. Gallen.

Schon unterm 24. Dezember v. J. hatten wir durch ihr verehrliches Departement des Innern zu beliebiger Duplikation die neue Eingabe der „Kommission der kath. Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen", vom 21. desselben Monats erhalten. Indem wir Ihnen diese gefällige Mittheilung gebührend verdanken, sehen wir uns diesfalls zu keiner einläßlichen Erwiderung mehr veranlaßt, indem die Rekurrenten weder in sachlicher noch in formeller Beziehung erhebliche Nova anbringen, die nicht schon in unserer Vernehmlassung vom 7. November v. J. erörtert und widerlegt werden konnten. Wir beschränken daher diese unsere Duplik auf wenige Sätze, von der Ansicht ausgehend, daß es unter allen Umständen in Sachen nichts entscheiden könne, ob die von einer unausgemittelten Anzahl Angehöriger hiesiger Dompfarrei in der Stadt St. Gallen, unter mißbräuchlicher Benützung der ausschließlich zum Zwecke organisationsgemäßer Mitbestellung des katholischen Kollegiums periodisch angeordneter Wahlversammlung in St. Gallen, oder bei einer andern Gelegenheit beschlossen habe, eine eigene, selbstständige, katholische Kirchgemeinde St. Gallen zu bilden und zu diesem Behufe eine besondere Fünfer-Kommission mit dem Auftrage zu betrauen, alle gesetzlichen Mittel zur Ausführung jenes Beschlusses in Anwendung zu bringen. Aber ebensowenig kann der Umstand als relevant angeführt werden, daß

Digitized by Google

unsere Behörde in geziemender Beachtung der gewöhnlichen Regel des Anstandes auf jene Privat-Eingabe von Seite einer Anzahl von katholischen Wahlmännern vom 13. Juni 1876, als auf eine gelegentlich abgegebene Willenserklärung von Betheiligten, unter gehöriger Wahrung unserer bezüglichen Rechtsstellung, eine Antwort ertheilt hatte, wie solche Verfassung und Gesetze und insbesondere die Vorschriften der katholischen Organisation an die Hand geben mußten und unserer Behörde, welche auf dieselben beeidigt worden ist, wirklich an die Hand gegeben haben.

Den Rekurrenten ist nicht unbekannt:

1) Daß unsere Behörde nach Art. 27 der katholischen Organisation dem katholischen Kollegium untergeordnet und verantwortlich ist; das Kollegium selbst aber nach Maßgabe von Art. 21 niemals über das Kapitalvermögen, Fonde, Stiftungsgüter und Institute des katholischen Konfessionstheiles in der Weise verfügen darf, daß dieselben vertheilt oder ihren Stiftungszwecken und ihrer Bestimmung ganz oder theilweise entzogen würden, was geschehen müßte, wenn die Kathedralkirche zur Aufnahme eines „altkatholischen" Gottesdienstes auch nur simultan verwendet würde;

2) daß, da laut Art. 17 der Kantonsverfassung sämmtlichen öffentlichen Korporationen, somit auch der Korporation des katholischen Konfessionstheiles ihr Eigenthum (die katholische Hauptkirche ꝛc.) sowie die gesetzliche Verwaltung (hier durch den katholischen Administrationsrath) und die stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag — also nur zu Gunsten der legalen römisch-katholischen Pastoration gewährleistet ist, die Kathedralkirche, das Eigenthum und die Verwaltung ihres Fondes und das sanktionirte Institut der Dompfarrei weder theilweise noch ganz aufgehoben werden darf, somit auf gesetzlichem Wege und mit gesetzlichen Mitteln dem Ansinnen der Petenten nicht entsprochen werden kann, indem dieselben in ihrer ersten Eingabe an den Regierungsrath vom 22. August 1876 sogar erklärten, daß sie zur Gesuchstellung um Neubildung einer eigenen, selbstständigen Kirchgemeinde dadurch veranlaßt worden seien, weil die Kadethralkirche für eine altkatholische Osterfeier nicht geöffnet werden wollte und einstweilen Zuflucht zu einer evangelischen Kirche genommen werden mußte.

3) Die rekurrirende Kommission mag sich jetzt allerdings in der mißlichen Stellung befinden, ihr Petitum nicht rund und klar geben zu dürfen; wir haben derselben aber sogleich von Anfang an erklärt, daß der Administrationsrath bereit sei, dem gestellten Begehren um Gründung einer eigenen selbstständigen, katholischen Kirchgenossenschaft, insofern dasselbe kirchlich zulässig gemeint sei, gerecht zu werden, sobald der Ausweis über Erfüllung der allgemeinen Bedingungen vorliege. Wenn nun der Regierungsrath sich kompetent erachten sollte, die Petenten von der Erfüllung jener kanonisch unerläßlichen Bedingungen zu dispensiren, so könnte mit gleichem Recht von ihm auch die Aufhebung des Art. 9 der evangelischen Kirchenordnung verlangt werden, wonach die Neubildung einer Kirchgemeinde nur unter den Voraussetzungen zulässig erklärt wird:

a) wenn die betreffenden Einwohner sich zur Leistung von regelmäßigen Jahresbeiträgen auf mindestens 6 Jahre verpflichten;

Digitized by Google

b) wenn die betreffenden Kirchgenossen sich über die annähernd nöthigen Geldmittel zur Bestreitung der laufenden Kosten eines Pfarrers oder Pfarrvikariats ausweisen und

c) wenn sie über den Besitz eines gottesdienstlichen Lokales Ausweis zu geben vermögen.

Eine Abänderung oder Revision unserer katholischen Organisation, wie solche durch Aufhebung oder Umgestaltung der Dompfarrei erheischt würde, könnten wir von uns aus vorderhand nicht befürworten; den Rekurrenten muß aber unbenommen bleiben, ihr Gesuch nach Anleitung von Art. 18 der katholischen Organisation vorerst direkte an maßgebender Stelle beim katholische Kollegium anzubringen.

Indem wir mit Gegenwärtigem unsere früheren, diesfalls angebrachten Aushebungen bestätigen, ersuchen wir Sie um deren gerechte Würdigung und zeichnen

Hochachtungsvollst ergeben." (Unterschriften.)

Der regierungsräthliche Entscheid ließ nun nicht länger als bis zum 30. Januar 1878 auf sich warten. Unterdessen waren jedoch die Altkatholiken wieder in anderer Weise thätig. Mit allen möglichen Mitteln mußten sie trachten, die angehobene Bewegung lebendig und lebenskräftig zu erhalten, ihr immer neue Elemente zuzuführen, die öffentliche Meinung für sie zu gewinnen.

Auch von katholischer Seite war man nicht unthätig, das nöthige Licht über die neue Kirchengründung zu verbreiten.

Das Urtheil der Oeffentlichkeit fiel trotz allen altkatholischen Agitationen, wie man sehen wird, nicht zu Gunsten der neuen Gründung aus.

§ 3.

Die zu gründende sog. „Katholische Kirchgemeinde St. Gallen" und das öffentliche Urtheil.

Wie der Antrag auf Gründung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde schon an der Wahlversammlung vom 21. Mai 1876 die Bürger kalt gelassen und sie eigentlich überrumpelt hatte und die meisten stimmten, ohne zu wissen, was sie thaten, so rief er auch in der Oeffentlichkeit geringen Enthusiasmus hervor. Jedermann besah sich den Beschluß mit Mißtrauen, er trug eben das Kainszeichen der Unehrlichkeit auf der Stirne.

Um so leichter war es gegen die altkatholische Räubermanier zu kämpfen.

Digitized by Google

Eine kleine aber ausgezeichnete Broschüre: „Sollen wir der neuen katholischen Kirchgemeinde beitreten? Ein belehrendes Wort an die Katholiken der Stadt St. Gallen" betitelt [1]), machte jedem ehrlichen Bürger den Standpunkt klar betreffend der neumodischen Kirchengründung. In 7 Punkten behandelt sie den Gegenstand licht und klar.

Der erste Punkt legt den geschichtlichen Hergang vom Beginne der altkatholischen Bewegung in St. Gallen bis zum 21. Mai 1876 kurz dar, wie er den Lesern aus dem Bisherigen bekannt ist.

Der zweite Punkt setzt das Rechts- und Pflichtverhältniß zwischen den Katholiken der Stadt St. Gallen und der Kathedralkirche auseinander. „Die Katholiken der Stadt haben ein Recht, in der hergebrachten Weise sich von der Domgeistlichkeit pastoriren zu lassen und den Gottesdienst in der Kathedrale als Pfarrgottesdienst zu besuchen. So lange sie nach dieser Sorge für ihre religiösen Bedürfnisse Verlangen tragen, so lange müssen das Bisthum und die katholische Korporation des Kantons St. Gallen ihnen dieselbe zuwenden, ohne daß sie selber für diesen Zweck Opfer zu bringen haben. Eine Anzahl von Katholiken der Stadt St. Gallen scheint damit nicht mehr zufrieden zu sein und das Bedürfniß einer eigenen Kirchgemeinde zu fühlen."

Der dritte und vierte Punkt erörtert die Frage der Gründung einer selbstständigen Kirchgemeinde St. Gallen vom finanziellen Standpunkt aus und kommt zu dem Schlußsatze: „Die Gründung einer Kirchgemeinde in der Stadt St. Gallen hätte in dem für dieselbe günstigsten Falle unabweisbar zur Folge, daß die Genossen der alten und der neuen Pfarrei mit Kirchensteuern belastet werden müßten."

Der fünfte Punkt sagt: Die Gründung einer eigenen selbstständigen Pfarrei St. Gallen ist eine faktische und eine rechtliche Unmöglichkeit. „Sie ist eine faktische Unmöglichkeit, wenn nach Recht und Gerechtigkeit verfahren wird. Wenn die neuen Kirchgenossen aus dem bisherigen Verbande austreten und sich unabhängig konstituiren wollen, so kann ihnen dieses auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung gegen Erfüllung der nothwendigen Bedingungen nicht verwehrt werden, aber sie sind in der Sorge für ihre kirchlichen Bedürfnisse auf sich selber angewiesen, auf Steuern und freiwillige Gaben. Daß im gegenwärtigen Momente in der Stadt St. Gallen auf solche Grundlagen keine Kirchen und Kirchgemeinden gegründet werden, dürfte ziemlich klar sein."

[1]) Erschienen bei Moosberger in St. Gallen, 1876.

Digitized by Google

„Eine rechtliche Unmöglichkeit wäre das Projekt, wenn dieser Bruchtheil der Dompfarrei sich an die Stelle des Ganzen setzen und Kirche und Fonde für sich beanspruchen wollte. Es kann dies freilich nicht einmal versucht werden, weil die Dompfarrei selber weder Kirchen noch Fonde hat, sondern nur Nutznießerin einer Servitut ist, mit welcher der Eigenthümer der Kathedrale und ihrer Fonde behaftet ist. Aber auch dieses Nutznießungsrecht der gesammten Dompfarrei muß als ein verjährtes und verbrieftes Recht anerkannt werden und darf zu Gunsten der neuen Genossenschaft in keiner Weise geschmälert oder gefährdet werden."

„Die rechtliche Unzulässigkeit eines Anspruches auf Kirche und Fonde wird aber potenzirt durch den mehrgenannten Umstand, daß nicht die Dompfarrei, sondern die gesammte katholische Korporation des Kantons St. Gallen die gesetzlich und rechtlich anerkannte Eigenthümerin derselben ist. Sollte die neue Kirchgemeinde auch den Versuch machen, sie anzusprechen, so ist ein Erfolg für sie so lange nicht abzusehen, als es in unserem Lande noch einen Schutz des Eigenthums und gerechte Richter gibt."

„Nach diesen Bemerkungen über den Stand der Angelegenheit und unter der vorläufigen Voraussetzung, es handle sich, wie man vorgibt, um Gründung einer katholischen Kirchgemeinde, richten wir an jeden Katholiken in der Stadt St. Gallen die Frage: Willst Du dieser neuen Kirchgemeinde beitreten? Wer die Sache gehörig erwägt und ehrlich und unbefangen sprechen will, wird mit Nein antworten müssen. Sowohl der gläubige und eifrige, wie der gleichgültige oder ungläubige Katholik werden zu demselben Schlusse kommen.

Jene, welche bisher die Kirche besuchten und der katholischen Seelsorge sich bedürftig fühlten, werden nicht umhin können, zu fragen: Wozu eine solche Aenderung? Haben wir nicht einen erhebenden Gottesdienst? Bringt es nicht die Natur der jetzigen Einrichtung mit sich, daß die Seelsorge in der Regel von tüchtigeren Geistlichen besorgt wird? Ist über Wandel, Wirksamkeit und Haltung der hiesigen Geistlichkeit je eine begründete Klage laut geworden? Bei all dem sind wir frei von allen Lasten für kirchliche Zwecke. Welche Kirchgemeinde des Kantons würde sich ein solches Verhältniß nicht gerne gefallen lassen? Was würde uns die neue Einrichtung Anderes und Besseres bieten? Das Andere bestünde darin, daß wir einen Verwaltungsrath und die Seelsorger wählen könnten, dafür aber auch steuern müßten.

Digitized by Google

Besseres, d. h. für die religiösen Bedürfnisse Zuträglicheres wäre von dieser Aenderung offenbar nicht zu erwarten, wohl aber würde eine Quelle unabsehbarer Zerwürfnisse und Verwicklungen geöffnet, welche für alle Betheiligten die schwersten Nachtheile zur Folge haben müßten. Der gläubige Katholik wird sich für die bisherige Ordnung in der Dompfarrei aussprechen und von der neuen Kirchgemeinde nichts wissen wollen."

„Werden die aufgeklärten Katholiken etwa zu einem andern Schlusse kommen? Fühlen sie wirklich das Bedürfniß einer eigenen katholischen Kirchgemeinde? Wollen sie sich verbindlich machen, für konfessionelle und kirchliche Zwecke allfällig neue Lasten auf sich zu nehmen? Katholiken, welche den Gottesdienst nicht mehr besuchen und die Zahl derselben ist nicht gering, müssen diesen ganzen Apparat einer Kirchgemeinde als etwas für ihre Person rein Zweckloses ansehen. Warum also dazu mitwirken? Etwa um denen, die noch auf Messe und Beicht etwas halten, Verlegenheiten zu bereiten? Wäre das nicht herzlos und eines Ehrenmannes unwürdig? Also auch die aufgeklärten Katholiken können eine neue katholische Kirchgemeinde nicht wollen. Und in der That will auch kein Mensch aufrichtig und im Ernste eine katholische Kirchgenossenschaft."

Der sechste Punkt bespricht in scharfer und lichtvoller Weise die Zwecke der neuen Kirchgründer. „Was wollen also diese Kirchgemeindegründer?" frägt die Broschüre: „Sie haben ihre religiösen und kirchlichen Anschauungen, wie sie eben dargelegt worden, und wünschen auch andere für dieselben zu gewinnen. Dieser Wunsch ist natürlich und es hat ihn jeder in seiner Art. Aber während der ehrliche Gläubige oder der ehrliche Ungläubige offen ihre Ansicht bekennen und jeden wissen lassen, was sie wollen und woran man ist mit ihnen, wird hier ganz anders verfahren. Man sagt nicht: „Messe und Beicht sind thörichte Erfindungen der Priester, Christus ist ein Mensch gewesen wie wir u. s. w. Lasset einmal ab von diesem einfältigen Zeug und nehmet Vernunft an." So müßte man eigentlich von diesem Standpunkte aus reden, aber das thut man bei Leibe nicht. Man nimmt es jenen liberalen Katholiken bis zur Stunde übel, welche so geredet und ihren Unglauben frisch von der Leber weg bekannt haben. Mit mehr als seltener Naivität getraut man sich jetzt zu sagen: „Wir wollen eine katholische Pfarrei, katholische Priester, katholischer Gottesdienst u. s. w. Alles soll sein, wie es bisher gewesen, mit dem einzigen

Digitized by Google

Unterschiede, daß wir uns organisiren, um für diese Dinge zu sorgen und dieselben zu leiten. Wir wollen nichts mehr und nichts weniger als eine katholische Kirchgemeinde in Verbindung mit Bischof und Papst."

„Warum redet man so? Daß hinter diesen Vorgaben nicht stecken kann, was dem Wortlaute nach dahinter stecken sollte, dürfte jedermann bereits klar sein. Ein Ziel, das auf geradem Wege nicht zugänglich ist, soll auf Umwegen erreicht werden. Das christusleugnerische Reformerthum will dem katholischen Volke in seiner nackten Offenheit nicht eingehen. Darum hat man mit dem Altkatholizismus einen Versuch gemacht und die letzten Jahre zwei mal an Ostern sogar Meßbuch und Rosenkranz wieder zur Hand genommen. Aber der Versuch ist nicht glücklich ausgefallen. Deßwegen sah man sich veranlaßt, für den Augenblick noch weiter zurückzugehen. Die praktischen Indifferentisten und Reformer von ehedem, die in neuerer Zeit plötzlich Altkatholiken wurden, sind in der allerneuesten Zeit ebenso unerwartet dem Anschein nach eigentliche und korrekte Katholiken geworden, welche eine eigene katholische Kirchgemeinde nothwendig finden."

Was werden sie thun, wenn dieselbe gegründet ist und die Leitung derselben in ihrer Hand ruht? Wir sind nicht Prophet und nächst den Rathschlüssen Gottes gibt es nichts Unerforschlicheres als die Sprünge liberaler Kirchenpolitiker. Aber es wäre ganz erklärlich wenn diesem neuesten Katholischwerden sofort eine rucläufige Bewegung entgegentreten würde. Es müßte für aufgeklärte Leiter einer städtischen Kirchgemeinde sehr verführerisch sein, dem Papst und Bischof den Abschied zu geben und sich selber an dessen Stelle zu setzen. Dann würde es mit der Aufklärung reißend vorwärts gehen. Man sieht dies an den schweizerischen Altkatholiken. Diese haben es bereits zur Abschaffung von Cölibat und Beichte und zur selbstfabrizirten deutschen Messe gebracht und der Anschluß an sie wäre für die hiesige Kirchgemeinde schon ein erheblicher Fortschritt. Vielleicht braucht es aber nicht einmal mehr diese altkatholische Maske. Vielleicht darf man kühn den Curtischen Tunnel öffnen und dorthin ziehen, wohin man seiner Gesinnung nach längst gehört, und kann in das Lager des Reformerthums einrücken, nicht für sich allein, sondern als Hirte einer ganzen Heerde, welche man jetzt und vorläufig katholische Kirchgemeinde in St. Gallen nennen will. Das wird der Schluß der ganzen Gründergeschichte sein, der unfehlbar eintreffen muß, sobald der Anfang gelungen sein wird."

Digitized by Google

Der siebente und letzte Punkt resumirt das Ganze und legt dem Leser folgende Bedenken vor die Augen, welche sich Angesichts der Sachlage gegen die angestrebte neue Kirchgemeinde erheben:

1. Bei der gegenwärtigen Einrichtung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Dompfarrei ist für die religiösen Bedürfnisse der Pfarrgenossen in der bestmöglichen Weise gesorgt.

2. Die gegenwärtige Einrichtung der Seelsorge und des Gottesdienstes in der Dompfarrei ist für die Pfarrgenossen die ökonomisch vortheilhafteste.

3. Die bisherige Einrichtung des Gottesdienstes und der Seelsorge, ist rechtlich unantastbar.

4. Die in Aussicht genommene neue Kirchgemeinde steht finanziell auf einer sehr schwankenden Grundlage. Rechtmäßiges Eigenthum besitzt sie keines und hat keines zu hoffen. Auf freiwillige Beisteuern, wie sie unter Katholiken sonst häufig vorkommen, wird sie nicht zu rechnen wagen und auf Kirchensteuern noch weniger. Nach der neuen Gesetzgebung ist für kirchliche Zwecke der Steuerzwang aufgehoben. Es muß Niemand zu einer Kirchgemeinde gehören, wenn er dies nicht ausdrücklich will und es kann jeder aus einer Kirchgenossenschaft austreten, sobald er will. Hier ist es am Besten, gar nicht einzutreten.

5. Die Gründung einer katholischen Kirchgemeinde ist nicht ernst und aufrichtig gemeint. Die Gründer derselben stehen auf dem gleichen Boden mit den protestantischen Reformern und können keine andere Absicht haben, als die Gemeinde zu sich herüberzuziehen. Da eine altkatholische Gemeinde hiezu nicht als geeignetes Mittel erfunden wurde, will man es probiren mit einer katholischen Gemeinde. Die Gesinnungen der Gründer und der Zweck sind bei beiden die gleichen, und hat man nur einmal eine Gemeinde und die Zügel derselben in seiner Hand, so folgt auf das A das B u. s. w. bis die „katholische" Kirchgemeinde eine reformerische sein wird.

So unschuldig der Plan der Gründung einer katholischen Kirchgemeinde scheinen mag, er ist ein feines Netz, in welchem Unvorsichtige gefangen werden, er ist der erste Riß zur Lostrennung von der katholischen Kirche, der, einmal vorhanden, mit jedem Tage wachsen wird und schließlich zum völligen Abfall vom Glauben der Väter führen muß. Dafür zeugen die Erfahrungen der Geschichte, die Gesinnungen der Führer und die rasche Zersetzung im schweizerischen Altkatholizismus.

Das ist nicht bloß eine wichtige Frage für jeden Einzelnen, wenn er auf sich und die Seinen schaut und an die Ewigkeit denkt, das ist

Digitized by Google

auch eine verhängnißvolle Frage für den öffentlichen Frieden und das allgemeine Wohl. Wer hat in Bern und Genf durch den dortigen Kirchenstreit etwas gewonnen? Keine Seele im ganzen Land. Wer hat unter seinen Folgen zu leiden? Alle ohne Ausnahme, das ganze Volk.

Willst Du, lieber Leser, zu solchen Dingen mithelfen? Bist Du aufgeklärt und hast den Papst verworfen, wozu brauchst Du neue Päpstlein's? Bist Du gläubig, wie wolltest Du in religiösen Dingen Dich von denen führen lassen, die selber nicht an dieselben glauben?

Kurz und gut: Wir wollen keinen Kirchenstreit! Wir wollen keine Kirchensteuern! Und darum wollen wir keine Kirchgemeinde! Wir wollen in religiösen Dingen Frieden und Freiheit, in Allem und für Alle Recht und Gerechtigkeit! Wer gläubig ist, mag beim Alten bleiben, und wer aufgeklärt ist, frei aber auch ehrlich seine Wege gehen!"

Diese ruhige, klare und durchschlagende Auseinandersetzung hat denn auch ihre Früchte getragen und dürfte der 22. November 1878 nicht zuletzt auf ihre Rechnung geschrieben werden.

§ 4.

Neue altkatholische Operationen.

Seit der Wahlversammlung vom 21. Mai 1876 und ihrem illegalen Beschlusse drang von altkatholischer Thätigkeit nicht mehr viel in die Oeffentlichkeit. Es war, wie Präsident Beler sich ausdrückte, „eine Stockung eingetreten und mit ihr Fahrlässigkeit und Interesselosigkeit für das schöne altkatholische Werk."

Da ermannte sich das altkatholische Komite wieder und veranstaltete auf den 13. Januar 1877 eine größere Hauptversammlung des „Vereins freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen." Ueber diese Versammlung berichtet das „Tagblatt der Stadt St. Gallen" folgender Maßen: [1])

„Die Hauptversammlung der freisinnigen Katholiken der Stadt war letzten Samstag den 13. Januar zahlreich besucht. Wir freuen uns, berichten zu können, daß ein entschieden frischer und entschlossener Geist in derselben herrschte. Wenn wir die großen Schwierigkeiten in's Auge fassen, mit denen die freisinnige katholische Bewegung fortwährend zu kämpfen und die sie noch zu überwinden hat, so müssen wir bekennen, daß uns das muthige Vorwärtsgehen herzlich freut. Aus den gepflogenen Verhandlungen heben wir hervor, daß an Herrn Bischof

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen", 1877 Nro. 15.

Digitized by Google

Herzog in Bern einstimmig eine Zustimmungsadresse beschlossen wurde; ebenso einstimmig wurde beschlossen, auch dieses Jahr wieder eine Osterfeier zu veranstalten. In Sachen der Gründung einer eigenen katholischen Kirchgemeinde wurde Bericht erstattet, und wir haben begründete Hoffnung, daß das vorgesteckte Ziel in nicht zu ferner Zeit auch erreicht wird, trotz der Hindernisse, welche die Pfalz begreiflicherweise dem Begehren entgegenstellt. Hoffen wir, daß das Komite unentwegt und energisch vorgehe, daß es aber auch von den freisinnigen Katholiken kräftig unterstützt werde; dann wird ein glücklicher Erfolg nicht ausbleiben."

Die beschlossene Zustimmungsadresse an den sog. Bischof Herzog in Bern lautete: [1])

„An Herrn Bischof Herzog in Bern!

Die heute an der Hauptversammlung zahlreich anwesenden freisinnigen Katholiken der Stadt St. Gallen haben einstimmig beschlossen, daß sie Ihnen zu Ihrer hohen Stellung bestens Glück wünschen und Ihnen die Versicherung geben, daß, wie schwer auch die Anschuldigungen sind, welche die römischen Bischöfe und der Unfehlbare in Rom auf Sie zu schleudern versuchten, Sie deßhalb nur in vermehrtem Maße unsere aufrichtige Hochachtung und ungetheilte Anerkennung für Ihre Bestrebungen besitzen.

Lassen Sie Rom und die Römlinge fluchen, dafür wird Sie das dankbare Vaterland mit allen aufrichtigen und einsichtigen Vaterlandsfreunden segnen.

Im Namen der Hauptversammlung
des Vereins freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen:[2])
St. Gallen, 12. Jan. 1877. Unterschriften.

Am 30. Januar gl. J. schickte Bischof Herzog unsern Altkatholiken folgende Antwort:

„Verehrte liebe Gesinnungsgenossen!

Empfangen Sie meinen herzlichsten Dank für den freundlichen Gruß mit dem Sie mich anläßlich Ihrer Generalversammlung vom 13. Januar beehrt haben. Wenn ich auch niemals versucht war, an der hellsehenden thatkräftigen Bevölkerung der Stadt St. Gallen zu zweifeln, so hat mich

[1]) Es ist hier zu bemerken, daß der hl. Vater Papst Pius der IX. am 6. Dezember 1876 „im Namen und in der Autorität Gottes des Allmächtigen über Eduard Herzog und diejenigen, die ihn zum Bischof wählten, ebenso über den Pseudobischof Hubert Reinkens, dessen katholischer Consecrator und über alle seine Assistenten, über alle, die bei jener freventlichen Consecration irgendwelche Funktion ausübten, wie auch über Alle, die sich ihnen angeschlossen oder zu ihnen haltend, Hilfe, Gunst, Unterstützung oder Zustimmung ihnen gewährten, die Excommunikation und das Anathema ausgesprochen und beschlossen und verordnet hat, daß sie als ausgeschlossene von der kirchlichen Gemeinschaft, als eigentliche Schismatiker zu halten seien."

[2]) S. Galler-Zeitung 1877, Nro. 35.

Digitized by Google

doch die Aeußerung Ihrer freundschaftlichen Erinnerung in wohlwollender Sympathie hoch erfreut.

Sie haben Recht, wenn Sie den römischen Bannsprüchen wider unsere christkatholische Kirche keine große Bedeutung beimessen. Das katholische Volk der Schweiz war niemals in der abergläubischen Furcht befangen, daß die Verdammungsurtheile des römischen Stuhles und seiner Geschäftsträger auch die höhere Gewähr einer göttlichen Autorität für sich haben könnten und es ist Gott sei Dank von dieser Furcht heute weiter entfernt denn je. Darum wird auch die letzte Sentenz des Papstes unsern Bestrebungen keine größere Schwierigkeiten bereiten.

Der neue energische Versuch, die christkatholische Bewegung der Schweiz mit Exkommunikationssentenzen zu bekämpfen, hat aber doch für uns etwas erfreuliches. Einerseits nämlich ist es ein thatsächliches Zugeständniß seitens unserer Gegner, daß unsere kirchliche Organisation für den Ultramontanismus in der Schweiz immer gefahrdrohender wird; anderseits beweist er die geistige Ohnmacht unserer Gegner, denen nur die stumpfen Waffen der Verwünschung und Verdächtigung zur Verfügung stehen und die sich lächerlich machen, sobald sie zu andern Kampfmitteln greifen wollen.

Lassen Sie uns verehrte Herren und Freunde, im Vertrauen auf unsere gute Sache und im Bewußtsein, daß es sich um eine rettende That für unser katholisches Schweizervolk handelt, ruhig aber entschlossen vorwärts gehen. Der endliche Sieg ist uns gesichert.

In treuer Verehrung und Liebe

Ihr ergebener

Bern, den 30. Januar 1877.

Dr. Ed. Herzog.[1])"

Die beiden Aktenstücke komentiren sich für jeden Vernünftigen selbst. Daß an der Hauptversammlung der freisinnigen Katholiken vom 13. Januar 1876 auch, wie das „Tagblatt" meldete, die Abhaltung einer sogen. christkatholischen Osterfeier beschlossen wurde, verbürgt folgende Anzeige, welche das Komite an die Eltern katholischer Kinder, die evangelische Schulen besuchten, unterm 15. Feb. 1877 zu senden beliebte:

„Das Comite des Vereins liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen an die Titl. Eltern katholischer Kinder, welche evangelische Schulen besuchen.

Titl.

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Generalversammlung unseres Vereins auch für dieses Jahr die Abhaltung einer Osterfeier und zwar Sonntags, den 15. April beschlossen hat. Sie werden daher freundlichst eingeladen, Ihre Kinder in die Reihen der Jugend, für welche

[1]) S. „St. G. Ztg." 1877 Nro. 35 und „Tagblatt der Stadt St. Gallen" 1877, Nro. 41.

Digitized by Google

die Feier allerdings zunächst bestimmmt ist, eintreten zu lassen, dann aber auch selbst an derselben theilnehmen zu wollen. Wir können nämlich beifügen, daß die Kommunion sowohl in einer Hauskapelle (im Mädchenschulhaus, als auch in der Kirche ertheilt werden wird, und daß nach der Ordnung der christkatholischen Religion der Schweiz die Ohrenbeichte wohl gestattet, aber nicht geboten ist. Schließlich nochmals die Bitte, Sie wollen Ihre Kinder zur Theilnahme an der Osterfeier bei Hrn. Lehrer Brander oder bei unserm Präsidium gefällig und beförderlich anmelden lassen, damit die für den Kirchgesang erforderlichen Anordnungen getroffen und die Singstunden eröffnet werden können.

Dabei versichere Sie wahrer Hochschätzung

St. Gallen, den 15. Februar 1877.

Namens des Komite,
Der Präsident:
Beler.

Der Aktuar:
Bomberger."

Dieser „altkatholischen Osterfeier" vorgängig ist denn auch wieder in bekannter Manier agitirt worden. Man schämte sich unter Anderm nicht, selbst Kinder, welche den römisch-katholischen Religionsunterricht genossen und in der Kathedralkirche die heiligen Sakramente empfingen, auch mit zur altkatholischen Osterfeier herbeizuziehen, unter dem Vorwande des Singens.[1]) Die altkatholischen Kinder allein hätten eben keinen anständigen Zug abgegeben und hätten kein Lied ordentlich singen können. Auch ward in der Presse brav geschimpft und verläumdet über die „Herren der Pfalz".

Um am 15. April 1877 nicht noch jämmerlicheres Fiasko zu machen wie anno 1875 und 1876, so veranstaltete man wieder eine großartige Versammlung in den Großrathssaal. Das Tagblatt der Stadt berichtet am 8. März 1877:

„Auf Anregung des Komites der freisinnigen Katholiken der Hauptstadt hält hier Stadtpfarrer Hasler von Olten, einer der tüchtigsten Kanzelredner unter den schweizerischen christkatholischen Geistlichen, nächsten Sonntag den 11. März Abends 6 Uhr einen religiösen Vortrag im Großrathssaale. Das beliebte hiesige Männerquartett des „Frohsinn" hat seine Mitwirkung freundlichst zugesagt, um die seltene Feier durch seine vortrefflichen Gesänge einzurahmen. Anläßlich bemerken wir noch, daß zum Besuche des Vortrages auch das Frauengeschlecht eingeladen ist, sowie daß nach Beendigung desselben die Ge-

[1]) S. „Ostschweiz" 1877, Nro. 37.

sinnungsgenossen sich im „Hecht" versammeln, um noch einige Stunden mit dem verehrten Gaste in gemüthlicher Unterhaltung zu verweilen." [1])

Aber alle Mittel wollten nicht fruchten, um dem Altkatholizismus mehr Anhänger zu gewinnen. —

§ 5.

Sechste altkatholische Versammlung im Großrathssaale den 11. März Abends 6 Uhr.

Wie die Leser aus den frühern altkatholischen Versammlungen im Großrathssaale ersehen haben, sind dieselben für die ganze Bewegung von größerer Bedeutung, indem an denselben gewöhnlich verschiedene Dinge über das Wesen und das Ziel dieser Bewegung an den Tag kommen. Wir wollen deßhalb über diese Versammlung des Näheren und Eingehenderen berichten.

Präsident Beler eröffnete um 6 Uhr die Versammlung. Der Großrathssaal war, wie vorauszusehen war, gepfropft voll von Protestanten, Neugierigen und altkatholischen Herren und Damen. Bei den Plätzen der Herren Stimmenzähler und Sekretäre saßen die Herren altkatholischen Anführer. „Meine Herren, sprach Herr Beler, im Jahre 1872 entstand in hiesiger Stadt ein Verein freisinniger Katholiken mit dem Zwecke, der Unfehlbarkeit des Papstes und den Sätzen des Syllabus fest und entschieden entgegen zu treten. Gar bald zeigte es sich, daß der Verein auch Lebenskraft besitze. Seinem Bemühen habe man ja zum großen Theil jene Reihe von Vorträgen zu verdanken, mit denen das freisinnige Volk St. Gallens in den vergangenen Jahren beehrt wurde. Leider sollte nur zu bald eine Stockung eintreten und die Folgen hievon blieben nicht aus: Fahrlässigkeit und Interesselosigkeit für das schöne Werk. Deßhalb beschloß vorigen Jahres die Generalversammlung des Vereines, es sollen die Vorträge wieder aufgenommen werden um so die schlummernden Elemente wiederum aufzuwecken. Doch sollte der Vorwinter noch ohne Vortrag vorübergehen, auf heute erst sei es möglich gewesen, eine Versammlung mit Vortrag zu veranstalten und Herr Pfarrer Hasler von Olten sei so freundlich die Versammlung mit seinem Worte zu beehren." Er dankt dem Redner zum Voraus, ebenso dem Frohsinn-Quartett, das seine gefällige Mitwirkung versprochen habe.

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen" 1877, Nr. 57.

Digitized by Google

Nach einem Gesangesvortrag durch den „Frohsinn" erhob sich Pastor Hasler, um eine stündige Rede über die neue Reformation zu halten. Der ganze Vortrag war weiter nichts als ein Auszug aus der Schrift von Dr. Watterich, Pfarrer der christkatholischen Gemeinde zu Basel: „Die Nothwendigkeit und die Berechtigung der Reformer in der christkatholischen Kirche." (Zürich, Cäsar Schmidt, Schabelitz'sche Buchhandlung 1876.) Herr Hasler setzt auseinander, wie die Altkatholiken Reformer und gleichwohl die alten Christen seien.

Sie, die Altkatholiken, wollen reformiren:

1). Die Glaubenslehre der katholischen Kirche und hinüberretten den zukünftigen Geschlechtern das reine Evangelium.

2) Die Sittenlehre und herstellen die ursprüngliche Moral.

3) Die Verfassung der Kirche und erneuern die alte demokratische Kirche.

4) Den Kultus und den Gottesdienst und zurückkehren zur apostolischen Einfachheit.

In allen vier Punkten wurde mit grenzenloser Unwissenheit und schamloser Frechheit über die Kirche, ihre Dogmen, Institutionen und Gebräuche losgezogen, wie es eben da überall Mode ist, wo Schmähungen und Phrasen die Blöße der Unwissenheit decken müssen. Wir unterlassen es, die einzelnen Auslassungen hier anzuführen, es ist der alte Kohl, es sind die alten, schon tausendmal widerlegten Schmähungen und Verdrehungen, mit denen ein unwissendes und hochmüthiges Publikum eine Stunde lang unterhalten werden kann.

Wie ausgekündiget war, fand nach der Versammlung im Großrathssaale noch eine sog. „gemüthliche" Versammlung im „Hecht" statt, an welcher etwa 100 Personen Theil nahmen. Da wurden etwa 13 Reden gehalten von Beler, Curti (2 mal), Pfarrer Hasler (4 mal), Thuli, Kälin, Oprecht, Dr. Seitz (2 mal) und Redaktor Eigenmann. Man kann sich denken, daß da des Unsinns in Fülle verzapft wurde.

Durch diese Operation hoffte man nun genügend für die christkatholische Osterfeier im Jahre 1877 vorbereitet zu haben.

Aber auch von katholischer Seite war man nicht unthätig. In der „Ostschweiz" erschienen eine Reihe Artikel über das Wesen des Altkatholizismus, welche dem Volke klaren Wein einschenkten. Dieselben behandelten folgende Fragen:

1) Was ist der Altkatholizismus?

2) Ist der Altkatholizismus Wahrheit?

3) Ist der Altkatholizismus redlich?

Digitized by Google

4) Wer gehört zum Altkatholizismus?
5) Mit welchen Mitteln sucht sich der Altkatholizismus auszubreiten und zu erhalten.
6) Welches wird die Zukunft des Altkatholizismus sein? und
7) Was hat jeder redliche Katholik gegenüber dem Altkatholizismus zu thun?

Das Volk verlangte, daß diese Artikel in eine Broschüre gesammelt werden. Es geschah und die Broschüre: „Fragen und Antworten über den Altkatholizismus" erlebte in kurzer Zeit drei starke Auflagen. Die Altkatholiken waren allerdings hierüber wenig erbaut, allein ihr Rasen und Toben vermochte gegenüber der schneidigen Logik der Wahrheit nicht aufzukommen.

Weil die Broschüre besonders Rücksicht nimmt auf das Treiben der Altkatholiken im Anfange des Jahres 1877, so wollen wir diesen Paragraphen gerade mit einer Frage aus jener Broschüre abschließen, indem die Antwort darauf besonders obige Versammlung der Altkatholiken im Groß-Rathssaale und im „Hecht" behandelt. Die betreffende Frage lautet:

Mit welchen Mitteln hat sich der Altkatholizismus ausgebreitet und erhalten?

Die Predigt des reinen unverfälschten Wortes Gottes, die Spendung der wahren Sakramente, Gebet und der oft in Wundern sich offenbarende Schutz Gottes, heiliges Leben, opferwilliges Dulden und Martyrium sind heute noch wie vor 1800 Jahren die Mittel, mit welchen sich die römisch-katholische Kirche ausgebreitet und erhalten hat.

Welches sind die Mittel des Altkatholizismus zu seiner Ausbreitung und Erhaltung? Man beachte diese Frage und ihre wahre Beantwortung wohl, sie wirft ein scharfes Licht auf das dunkle Wesen des Altkatholizismus. Kein Katholik, kein Altkatholik, kein Protestant, Niemand der Augen hat um zu sehen, kann uns widersprechen, wenn wir folgende Erhaltungsmittel des Altkatholizismus aufzählen:

1. Leugnen und Abschaffen.

Herr Pfarrer Haßler hat in seinem Vortrage im Großrathssaale von St. Gallen (11. März 1877) den Vorwurf, sie (die Altkatholiken) seien Reformer, hingenommen, ja sogar begründet. Ja, sie wollen reformiren und zwar in den Dogmen, in der Moral, in der Kirchenverfassung und in dem Kultus. Diese Reform, die Haßler vorge-

Digitized by Google

schlagen und die St. Galler veralteten Katholiken freudig acceptirten, besteht aber nicht etwa in Vervollkommnung der Erkenntniß der Dogmen und Verbesserung der Sitten, in Befestigung der Verfassung, in Verschönerung des Kultus, sondern lediglich im Leugnen und im Abschaffen. Die Hölle hat der Herr Haßler geleugnet, die Einsetzung eines Oberhauptes der Kirche durch Jesus Christus hat er geleugnet, das hl. Bußsakrament hat er geleugnet, die Gottheit Jesu Christi haben die Herren Altkatholiken geleugnet, das hl. Altarssakrament haben sie geleugnet, die Beicht haben sie abgeschafft, — das Beten haben sie abgeschafft, sie gehen ja in St. Gallen alle Jahre nur einmal in die Kirche, — das Fasten haben sie abgeschafft, die Ehelosigkeit der Priester haben sie abgeschafft, die Ehe als Sakrament haben sie abgeschafft, — ein Hauptführer der St. Gallischen Altkatholiken begnügt sich ja faktisch mit der bloßen Civilehe und kein Altkatholik, nicht einmal der altkatholische Pfarrer und Bischof tadelt ihn. — Nun, dieses Abschaffen und Leugnen ist ein vortreffliches Mittel, um alle Diejenigen zu gewinnen, die von keinen geoffenbarten Wahrheiten und Geboten mehr etwas wissen wollen. Mit Leugnen und Abschaffen will der Altkatholizismus den göttlichen Bau der römisch-katholischen Kirche abbrechen, und für sich selbst das Luftschloß der Bekenntnißlosigkeit erbauen. Abgeschafft haben schon Viele und sind schließlich selbst abgeschafft worden.

2. Eher Unrecht thun als Unrecht leiden.

Thatsache ist, daß die römisch-katholischen Christen in allen Jahrhunderten eher den grausamsten Martyrertod erduldeten, als daß sie ein Unrecht gegen Gott oder die Menschen verübten. Thatsache ist, daß heute die römischen Katholiken eher alles Unrecht erdulden, eher in Scheunen Gottesdienst halten, als Gewalt mit Gewalt vertreiben, daß sie für ihren Kultus die größten Opfer gebracht haben. Aber wo sind die altkatholischen Martyrer? Wo sind die Opfer, welche die Altkatholiken für ihren Glauben gebracht haben? Wo das Unrecht, das sie etwa von römischen Katholiken zu dulden hatten?

Aber haben nicht vielleicht sie Unrecht gethan? Oder ist die Besitznahme so vieler römisch-katholischer Kirchen, Paramente, Fonde, Pfarrhäuser kein Unrecht? Ist die himmelschreiende Behandlung der Katholiken im Jura, die man mit Recht die größte „Schande des Jahrhunderts" genannt hat, etwa kein Unrecht? Wahrhaftig, die von sog. Altkatholiken geraubten und geschändeten Tempel, wo sie immer unter Gottes Himmel stehen, sie sind die beständigen Ankläger und Richter des Altkatholizismus.

Digitized by Google

3. Täuschen und Zwingen.

Von dem Mittel der Täuschung, welches der Altkatholizismus anwendet, haben wir bereits geredet. Es ist Thatsache, daß die sog. Altkatholiken ganz das Gleiche wollen und sind, was die protestantischen Reformer und diese leugnen Christus, die Erlösung, das ganze Christenthum. Wenn daher der Altkatholizismus noch katholische Formen beibehält, so ist das reine Täuschung. Wenn er von Wiederherstellung der „ersten christlichen Kirche" faselt, so ist das Täuschung. Hat nicht Herr Regierungsrath Curti vor Jahren schon erklärt: Die Altkatholiken auf der einen und die christusleugnerischen Reformer auf der andern Seite arbeiten an einem Tunnel und wenn er durchbrochen sei, werden sich beide die Hände reichen? Hat nicht ein protestantischer Redner (Oprecht, wenn wir nicht irren) an der gemüthlichen Unterhaltung der Altkatholiken im „Hecht" zu St. Gallen, 11. März 1877 gesagt: Sie (die protestantischen Reformer) greifen die Autorität der Bibel an, die Altkatholiken die Unfehlbarkeit des Papstes, und dieses sei eins und führe zu einem Ziel? Hat nicht Herr Pfarrer Haßler am Schlusse seines schon zitirten Vortrages im Großrathssaal gesagt, das Volk habe seine Lieblingssachen, man dürfe es nur allmählig auf seine Thorheiten aufmerksam machen und es nur allmählig seinem Wahne entreißen? Wenn aber die Herren Altkatholiken diese sog. „Thorheiten" doch noch beibehalten, so ist das Täuschung. Das Volk ist schon oft getäuscht worden, aber immer sind ihm noch die Augen aufgegangen, wenn auch manchmal spät. Es werden, so Gott will, in nicht gar langer Zeit dem Volke auch über die Täuschungen des sog. Altkatholizismus die Augen aufgehen.

Wo jedoch die Täuschung nicht hilft, da braucht der Altkatholizismus Gewalt. Ueberall, wo der Altkatholizismus Kirchen und Pfarrhäuser besitzt, da hat er sie nur mit Hilfe der Staatsgewalt und der Polizei erhalten. Auch der St. Gallische Altkatholizismus scheut vor dem „Zwingen" nicht zurück. Denn:

1) Ist es Thatsache, daß der St. Gallische Altkatholizismus zur Gründung einer eigenen katholischen (??) Kirchgemeinde und was drum und dran hängt (Geld und Kirche) die Staatsgewalt angerufen hat.

2) Ist es Thatsache, daß vom April 1873 bis zur heutigen Stunde die rechtmäßigen geistlichen Religionslehrer nur der Gewalt weichen, wenn sie den 400 römisch-katholischen Kindern der Stadt nicht in den Schullokalen den Religionsunterricht ertheilen können.

Digitized by Google

3) Ist es Thatsache, daß der St. Gallische Altkatholizismus ärmere katholische Kinder und Familien mit Geschenken bedacht hat, unter der Bedingung, daß sie den altkatholischen Religionsunterricht und den altkatholischen Gottesdienst in St. Laurenzen besuchen. Das ist geschehen anno 1875, 1876 und geschieht auch dieses Jahr.

4) Ist es Thatsache, daß dem Besuche des rechtmäßigen katholischen Religionsunterrichtes die verschiedensten Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

5) Ist es Thatsache, daß seit 4 Jahren bis zu dieser Stunde jeder katholische Vater, jede katholische Wittwe, welche in dem Stadtbezirke wohnen oder erst in denselben neu einziehen, wenn sie ihre Kinder in den rechtmäßigen katholischen Religionsunterricht schicken wollen, gezwungen sind, zu Handen des altkatholischen Schulrathes ein schriftliches Bekenntniß ihres römisch-katholischen Glaubens abzulegen.

Wir könnten noch auf manche noble Mittelchen, welche speziell der St. Gallische Altkatholizismus zu seiner Erhaltung und Verbreitung, besonders dieses Jahr anwendet, aufmerksam machen. Aber es ist an dem Gesagten genug. Weil diese Mittel so schändlich und schmählich sind, so liegt in ihnen der Todeskeim des Altkatholizismus; denn das Abschaffen führt zum Nichts, und „Unrecht Gut, thut nicht gut." Das Volk kann man auch nicht lange am Narren- und Lügenseil herumführen und endlich „wird Gewalt nicht alt".

§ 6.

Dritte christkatholische Osterfeier in St. Laurenzen (15. April 1877).

Wie die Leser schon aus der Anzeige des Komites des freisinnigen Katholiken-Vereins der Stadt St. Gallen vom 13. Februar wissen, wurde auch auf dieses Jahr eine „christkatholische Osterfeier" veranstaltet und zwar sollte dieselbe am 15. April abgehalten werden. Das „Tagblatt der Stadt St. Gallen" berichtet hiebezüglich unterm 12. April:

„Wir sind im Falle, mittheilen zu können, daß die christkatholische Osterfeier auf nächsten Sonntag (also den 15. April) angeordnet ist. Die Feier beginnt um 10 Uhr in der St. Laurenzenkirche, die auch dies Jahr wieder von der evangelischen Kirchenverwaltung bereitwilligst eingeräumt wurde. Als Prediger fungirt Herr Pfr. Hasler. Mit Recht ist man auf dessen Vortrag gespannt. Da voraussichtlich die Theilnahme des Volkes eine starke sein wird (natürlich!), so hat

Digitized by Google

das Komite Anordnungen getroffen, um den Vereinsgenossen im Schiffe der Kirche Plätze zu sichern. Mag auch die Feier nicht nach dem Geschmacke der römischen Katholiken sein, so wartet doch den freisinnigen Katholiken — dessen sind wir gewiß — eine Stunde wahrhafter Erbauung. [1])"

Die „St. Galler-Zeitung" fügte noch hinzu, daß Pfr. Hasler am gleichen Tage, Abends 5 Uhr, auch in Flawyl einen Vortrag halten werde. [2])

Alle Kräfte waren aufgeboten, um die diesjährige Osterfeier möglichst großartig zu gestalten, besonders waren auch die Erwachsenen zur Theilnahme an der Kommunion eingeladen. Auch dies Jahr theilte man wieder reichlich Geschenke aus, um arme Kinder für die „Osterfeier" zu gewinnen.

Allein trotz Allem und Allem war die christkatholische Osterfeier 1877 nicht glänzender als die anno 1875 und 1876. Die St. Galler-Zeitung nennt sie zwar „einen wahrhaft erhebenden, großartigen, religiösen Akt." Nach ihr hielt Pfarrer Hasler „eine tiefergreifende, glänzende Predigt, in welcher er die Kommunion in freiester und edelster Auffassung als allgemeines Liebesmal der Menschen bezeichnete."

Nach der gleichen „St. G.-Ztg." betheiligten sich eine Masse (!!) Erwachsener (87 Männer und 70 Frauen) an der Kommunion. [3])

Begeisterter faßte das „Tagblatt der Stadt St. Gallen" diese Osterfeier auf und brach in folgenden Herzenserguß aus:

„Der Gegenaltar.

Der feierliche Akt, der am 15. April in der St. Laurenzenkirche vollzogen wurde, hat uns so überrascht, ja, sagen wir es offen, hat unsere kühnsten Hoffnungen so sehr übertroffen, daß wir noch lange, lange an diese so ergreifende Stunde, die uns so herzliche Freude bereitete, gedenken werden. Mit diesem Tage hat die christkatholische Sache in St. Gallen festen Fuß gefaßt. Dieser Tag hat uns bewiesen, daß der Altkatholizismus nicht bloß in den Köpfen einiger Herren spuckt, um damit Politik zu treiben, wie es die Ultramontanen dem Volke täglich vorgeben. Nein, die christkatholische Sache ist eingedrungen in die Herzen des Volkes; sie beginnt zu blühen und wird ihre Früchte tragen. Und was nun? Frisch vorwärts und nicht

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen" 1877 Nr. 85.
[2]) S. „St. Galler-Zeitung", 1875, Nro. 85.
[3]) S. „St. Galler-Zeitung", 1877, Nro. 88.

Digitized by Google

länger gezaudert. Wohl wissen wir, daß uns zu einem entschiedenen Vorwärtsgehen Vieles, oder sagen wir zur Stunde noch Alles mangelt, wir haben kein Geld, keine Kirche, haben vom Regierungsrathe noch nicht einmal die Anerkennung als selbstständige Kirchgemeinde erhalten, doch wir hoffen und sind überzeugt, daß der letztere Punkt in nächster Zeit zu unsern Gunsten erledigt werden wird. Dann können wir dem Altare des Hasses und der Selbstsucht den Altar der Nächstenliebe und der Aufopferung entgegenstellen; denn täuschen wir uns nicht, das römische Gift können wir seiner tödtlichen Wirkung nicht berauben, wenn wir auch hie und da einen Vortrag im Großrathssaale hören, wenn wir auch noch so schöne und begeisterte Worte in Broschüren lesen, wenn wir nur jährlich einmal unsere religiösen Bedürfnisse befriedigen können, dies genügt aber nicht, und daß es wirklich nicht genügt, hat uns die letzte Osterfeier auf's klarste bewiesen. Stellen wir aber einen Gegenaltar auf, dann und nur dann treffen wir den römischen Drachen in's Herz hinein und dann wird auch die große Mehrheit der katholischen Bevölkerung der Stadt mit Freude und Begeisterung zu unserer Sache stehen. Dies wissen aber auch die römischen Pfaffen und darum ihr entsetzliches Geheul und wüthendes Gebahren in der ultramontanen Presse. Eine andere Frage möchten wir hier aufwerfen. Sollen wir wirklich zuwarten mit der Anstellung eines christkatholischen Geistlichen, bis wir als selbstständige Kirchgemeinde konstituirt sind? Diese Frage möchten wir dem Komite der freisinnigen Katholiken der Stadt zur ernstlichen Prüfung unterstellen. Unsere Meinung hierüber wollen wir hier offen aussprechen. Wir glauben, daß die Opferwilligkeit der freisinnigen städtischen Bevölkerung stark genug ist, um die daherigen Unkosten zu decken; ein Lokal ließe sich gewiß finden, um darin den christkatholischen Jugendgottesdienst abhalten zu können. Wir fragen, wäre es wohl gerechtfertigt, länger zu zaudern, nachdem wir am letzten Sonntag aus der Mitte des Volkes eine so entschiedene und unzweideutige Aufmunterung zur That erhalten haben. Noch heute fühlen wir unser Herz wärmer klopfen ob dem erhebenden Akte, in dem wir eine so große Anzahl von Frauen und Männern aus eigenem Antriebe zum allgemeinen Liebesmahle hintreten sahen. Wir rufen daher den leitenden Persönlichkeiten der christkatholischen Bewegung aus dem Innersten des Herzens zu: Errichtet einen Gegenaltar! [1])"

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen" 1877, Nr. 92.

Digitized by Google

Diese Aeußerung war in mehrfacher Beziehung sehr verdankenswerth. Der „Gegenaltar" enthüllte genug. In Wahrheit aber war diese altkatholische Feier gerade so großartig wie die früheren.

Etwa 100 Erwachsene nahmen an der Kommunion Theil und etwa 70 Kinder. Doch blieben die Häupter des St. Gallischen Altkatholizismus von der Kommunion fern. Pfarrer Haßler hielt eine freisinnige Predigt im übelsten Sinn des Wortes. Kurz diese Osterfeier, die Vorbereitungen zu derselben, die „tiefergreifende" Predigt, die Andacht der Betenden, Alles hat abermals auf's Deutlichste das Wesen dieser Sekte enthüllt. Ein trauriges Spiel ist eben der Altkatholizismus. Ein Spiel mit den wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, ein Spiel mit der Religion, die er wegleugnet; ein Spiel mit der Jugend, die er mißbraucht; ein Spiel mit den Armen und Abhängigen, die er mit Geschenken verführt; ein Spiel mit Christus dem Herrn selbst, an dessen Gegenwart in der hl. Messe er nicht glaubt; ein Spiel inscenirt von den ausgesprochendsten Ungläubigen und aufgeführt aus purem Haß und Trotz gegen die wahre katholische Religion. Ein „Gegenaltar" in voller Wahrheit ist der Altkatholizismus.

§ 7.

Das altkatholische Vikariat.

Der „Gegenaltar", von dem das „Tagblatt" gesprochen hatte, sollte nun auch äußerlich aufgebaut werden. Man wollte einen Schritt weiter thun zur Herstellung einer „christkatholischen Kirchgemeinde".

Unter dem 20. Juli 1877 erließ das Komité des Vereins liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen folgende Anzeige an ihre Getreuen:

„St. Gallen, den 20. Juli 1877.

Das Komite des Vereins liberaler Katholiken der Stadt St. Gallen.

An Herrn N. N.

Die freisinnigen Katholiken der Stadt St. Gallen sind in einen kirchlichen Zustand gekommen, der für jeden Katholiken und zumal für Eltern nicht mehr genügt. Es ist daher angezeigt, auf der Bahn der christkatholischen Bewegung einen Schritt vorwärts zu thun.

Als ein solcher ist unzweifelhaft die Errichtung eines **christkath. Vikariates** im Anschluß an die christkatholische Kirche der Schweiz zu betrachten, d. h. die provisorische freiwillige Sorge für Gottesdienst, religiösen Jugendunterricht und Pastoration im christkatholischen Sinne, bis eine eigene katholische Kirchgemeinde St. Gallen das Vikariat zu übernehmen im Stande sein wird.

Heute sind wir in der Lage, ein vollständig ausgearbeitetes Projekt für Errichtung und Abhaltung eines kirchlichen Vikariates zu besitzen, das sofort der Generalversammlung des Vereins vorgelegt werden könnte. Diese Vorlage wird folgen.

Allein wir wünschten demselben angesichts der Versammlung einen gewissen Nachdruck geben zu können. Das kann geschehen, wenn wir im Stande sind der Generalversammlung zu zeigen, daß an die Kosten von wenigstens 7000 Fr. per Jahr zum Voraus bereits der größere Theil subscribirt ist. Zu diesem Zwecke richten wir im Hinblick auf eine hl. religiöse Sache an die begüterten Wohlwohlenden die Bitte, sie wollen mit einer ergieblichen Zeichnung vorangehen, wir haben die Erfahrung, daß gute Beispiele auch Andere zur Nachahmung hinziehen.

Eine Abordnung aus unserem Komite wird so frei sein, Sie in dieser Sache persönlich zu begrüßen. Wir empfehlen dieselbe Ihnen bestens.

Mit der Versicherung wahrer Hochachtung

Im Namen des Komité,
Der Präsident:
Beler.
Der Aktuar:
Bomberger."

Es braucht doch eine bodenlose Unverschämtheit, um Angesichts solcher Aktenstücke immer noch vor der Welt von einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" zu reden, während man daran ist, einen Apostaten als Vikar kommen zu lassen.

Auf den 6. Oktober wurde dann die außerordentliche Hauptversammlung veranstaltet und an derselben mit allen gegen 2 Stimmen beschlossen: „in die Gründung eines christkatholischen Gottesdienstes einzutreten." Das Komite wurde beauftragt, sofort die nöthigen Schritte zu thun. Auch waren für die Kosten von 7000 Fr. bereits 4500 Fr. freiwillig gezeichnet.

§ 8.

Die altkatholische Kirchengründung und die St. Gallische Regierung.

Endlich gelangte der Rekurs der sog. altkatholischen Kirchenkommission vom 22. August 1876 gegen den Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli 1876 wegen Anerkennung der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen am 30. Januar 1878, nachdem am 13. Januar 1878 die angeregte Totalrevision der Kantonsverfassung von 1861 verworfen worden war, zur endgültigen Behandlung.

Die Rekursfrage war am 22. August 1876 dem Departement des Innern (Landammann Hungerbühler) als eine Angelegenheit,

Digitized by Google

welche in den Ressort des Kultus-Departements gehört, zur Begutachtung überwiesen worden. Dieses hatte den schon bekannten Schriftenwechsel unter den Streitpartheien veranlaßt und auf deren Ergebnisse gestützt, folgendes schriftliche Gutachten verfaßt und dem Regierungsrathe als seinen Antrag unterbreitet:

„in Erwägung:

1) daß die Rekurrentin (Katholiken St. Gallens) behauptet, es sei durch den fraglichen Bescheid des katholischen Administrationsrathes (vom 26. Juli 1876) der Art. 65 der katholischen Organisation von 1862, der die Veränderung des Bestandes und Umfanges der bestehenden Kirchgemeinden möglich mache, und die Art. 6, Ziff. 2, 33 und 61 der Kantonsverfassung, ferner die Art. 64, 66 und 67 der katholischen Organisation, sowie die Art. 2 und 3 der evangelischen Organisation vom 19. März 1862, welche Artikel den Bürgern, die konfessionell einer Pfarrei angehören, die Ernennung des Kirchenverwaltungsrathes, die Administration des bezüglichen Kirchen- und Pfrundvermögens, die Wahl der Seelsorger ꝛc. gewährleisten, umgangen, beziehungsweise verletzt worden;

2) daß Rekurse gegen diese Behauptung die Einrede erheben, der Art. 65 der katholischen Organisation, der allerdings mögliche Aenderungen in der Circumscription der bestehenden katholischen Pfarreien voraussehe, könne im konkreten Falle keine Anwendung finden, weil die Konstituirung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen mit dem Bestande der Organisation und der Bestellung der pastoralen wie ökonomischen Verwaltung der Dompfarrei der Diözese St. Gallen unvereinbar erscheine;

3) daß wirklich zur Zeit an der St. Gallischen Kathedrale — der ordentlichen Pfarrkirche der Pfarrei St. Gallen-Tablat — eine privilegirte Parochial-Einrichtung besteht, welcher gemäß die Wahl der Seelsorger nicht den Kirchgenossen, sondern theils dem Bischof theils dem katholischen Administrationsrathe, und die Verwaltung der bezüglichen Kirchen- und Pfrundfondationen dem letztgenannten Rathe zusteht, welcher nach Art. 60 der katholischen Organisation über die zur Zeit der „Kathedralkirche in St. Gallen einverleibte Pfarrei St. Gallen-Tablat" die Rechte und Obliegenheiten eines „Kirchenverwaltungsrathes" ausübt;

Digitized by Google

4) daß der Grund zu dieser kathedralen Parochialeinrichtung schon bei Anlaß der bisthümlichen Verhandlungen und in der Bisthumsbulle von 1823, kraft welcher die „habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen von St. Gallen-Tablat" bei dem residirenden Kapitel bleiben sollte, – gelegt und dieselbe durch das Bisthumskonkordat des katholischen Kollegiums mit dem heil. Stuhl über Reorganisation des Bisthums St. Gallen vom 7. Nov. 1845 erneuert und bestätiget worden ist;

5) daß, wenn dieses vom Großen Rathe sanktionirte, zur Zeit noch in Kraft bestehende Konkordat seitens der konfessionellen Oberbehörde bei Behandlung und Erledigung des Gesuches der Rekurrentin unterm 26. Juli 1876 Berücksichtigung und Anwendung gefunden hat, darin hierorts eine Umgehung des Art. 65 der katholischen Organisation nicht angenommen werden kann;

6) daß, was die von den Rekurrenten behauptete Verletzung der allegirten übrigen Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsartikel anbelangt, diese von der reskribirenden Behörde umsoweniger als mit den einschlägigen Bestimmungen des angeführten Konkordates in absolutem Widerspruch stehend betrachtet werden konnten, als der Schlußsatz von Art. 1 des Kollaturgesetzes vom 10. August 1848, welcher eine Ausnahme und Anomalie bezüglich der Kollatur der Pfründer an der Hauptkirche statuirt, durch die von der Rekurrentin zitirten Verfassung und Gesetze spätern Datums nicht aufgehoben worden ist;

7) daß zwar die Rekurrentin in ihrer Replik vom 21. Dez. 1876 ausdrücklich erklärt, sie stelle kein Gesuch um Abänderung der an der St. Gallischen Kathedrale bestehenden Parochialeinrichtung, sondern sie beschränke sich auf das Begehren um Anerkennung der Pfarrei-Abtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde, daß aber dieses letztere Begehren auch dasjenige um Abänderung erwähnter Parochialeinrichtung unzweifelhaft in sich schließt, indem demselben ohne Alterirung des jetzigen Bestandes der Dompfarrei die von der Rekurrentin angestrebten Folgen nicht gegeben werden können;

8) daß obigen Betrachtungen zu Folge für die staatliche Rekursbehörde keine zureichenden Gründe vorliegen, in Anwendung von Art. 63 der katholischen Organisation den rekurirten Bescheid der konfessionellen Oberbehörde vom 26. Juli 1876 zu anulliren;

Digitized by Google

sei zu beschließen:

Es sei die Beschwerde der Rekursklägerin gegen den Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli 1876, betreffend das Gesuch der kath. Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, um Anerkennung einer selbstständigen Kirchgemeinde nicht begründet."

Wie Herr Nationalrath Thoma in seinem Berichte an den großen Rath schreibt, so trat der Regierungsrath auf das Gutachten des Ressortdepartements nicht ein, sondern beauftragte den Vorstand eines andern Departementes, dem Rathe eine andere Vorlage mit einem Dispositiv in entgegengesetztem Sinne zu machen. [1])

Dieses wurde dann am 30. Januar 1878 dem Regierungsrathe vorgelegt und dieser faßte seinen Beschluß. Derselbe enthält in seiner Einleitung die Darstellung des bisherigen Verlaufs der Angelegenheit und lautet dann folgendermaßen:

„Nach Prüfung der sachbezüglichen Eingaben und Akten hat der Regierungsrath

I. In Bezug auf die Vorfrage, ob die Kirchgenossenversammlung von St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, beziehungsweise deren Kommission, auf Grund ihrer Beschlüsse vom 21. Mai 1876 zur Sache legitimirt sei, —

in Erwägung:

1. Daß der katholische Administrationsrath behauptet, gemäß Art. 12 einer konfessionellen Verordnung vom 20. April 1864 sei der Versammlung der katholischen Kirchgenossen vom 21. Mai 1876 die Behandlung jedes andern Gegenstandes als die Vornahme der Wahlen in das katholische Kollegium untersagt, und es seien folglich die Beschlüsse der Kirchgenossenversammlung St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, welche an jenem Tage betreffend Geltendmachung des Gesuches an die zuständigen Behörden um Anerkennung einer selbstständigen Kirchgemeinde St. Gallen und die Wahl einer Kommission zur Erreichung dieses Zweckes gefaßt worden, formell ungültig gewesen;

2) daß aber von dem Büreau jener Kirchgenossenversammlung St. Gallen-Tablat, Wahlkreis St. Gallen, nicht nur das Ergebniß der Wahl, sondern auch der übrigen Verhandlungen, also auch jener, welche auf die Bildung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen Bezug hatten, dem Administrationsrath mittelst Protokollauszug zur Kenntniß gebracht wurden, ohne daß von der konfessionellen Oberbehörde, gestützt auf Art. 12 der von ihr angeführten Verordnung — von welcher übrigens die Rekurrenten behaupten, sie sei weder in der Gesetzessammlung noch im Amtsblatt je promulgirt worden und ihnen unbekannt geblieben — eine Kassation jener angeblich ungültigen Beschlüsse ausgesprochen worden wäre;

[1]) S. Bericht der Kommission des Großen Rathes. S. 17.

Digitized by Google

3) daß die konfessionelle Oberbehörde das Gesuch der Petenten um Anerkennung der Kirchgenossenschaft St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde angenommen, in Berathung gezogen, materiell behandelt und mit einem vom 26. Juli 1876 datirten, das Petitum abweisenden motivirten Bescheid erlediget hat;

den Bescheid ertheilt:

Es sei die Einrede des katholischen Administrationsrathes, als mangle der Kirchgenossenversammlung St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, beziehungsweise der von ihr zur Geltendmachung des Gesuches um Anerkennung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen, die Legitimation zur Sache, rechtlich nicht begründet.

II. In Bezug auf das Rekursbegehren der Rekurrenten vom 22. August 1876.

a.

Es wolle die Staatsbehörde den ihr Petitum vom 13. Juni 1876 abweisenden Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli gleichen Jahres anulliren;

hat der Regierungsrath

in Erwägung:

1) daß von der Rekurrentin, welche in Anwendung von Art. 65 der katholischen Organisation die Anerkennung der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, als selbstständige Kirchgemeinde bei der zuständigen Oberbehörde zu dem Zwecke nachgesucht hat, um gleich allen andern den beiden Landeskirchen angehörenden Kirchgenossen in den Besitz und den Genuß der verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte in kirchgemeindlichen Angelegenheiten zu gelangen, bei der Staatsbehörde die Beschwerde erhoben worden, es seien durch den diese Anerkennung verweigernden Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli 1876 die Art. 6, Ziff. 2, Art. 33 und 61 der Kantonsverfassung von 1861, ferner die Art. 64, 66, 67 der katholischen Organisation, mit welchen die Art. 1, 2 und 3 der evangelischen Organisation übereinstimmen, umgangen, beziehungsweise verletzt worden;

2) daß Rekurse dieser Behauptung die Einrede entgegengesetzt der Art. 65 der katholischen Organisation, welcher mögliche Aenderung in der Circumskription der bestehenden katholischen Pfarrgemeinden vorsehen, könne im gegebenen Falle keine Anwendung finden, weil die Konstituirung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen mit dem Bestand der Organisation und der Bestellung der pastoralen wie ökonomischen Verwaltung der Dompfarrei der Diözese St. Gallen unvereinbar, also unzulässig erscheine;

3) daß aber der katholischen Organisation vom 17. März 1862 die Sanktion des Großen Rathes nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der verfassungsmäßigen Rechte des Staates ertheilt worden ist und nach Art. 4 der Bundesverfassung von 1874 alle Schweizer vor dem Gesetze gleich zu halten sind;

4) daß nun die von der Rekurrentin angerufenen Artikel der Verfassung, des Organisationsgesetzes und der konfessionellen Verordnungen aller-

Digitized by Google

dings den Angehörigen der Kirchgemeinden einer der beiden Landeskirchen, das Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht in kirchgemeindlichen Angelegenheiten unbedingt zuerkennen und gewährleisten, und diese verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte den Kirchgenossen der Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, von dem Augenblick an nicht mehr vorenthalten werden können, als sie dieselben vindiziren und das ausdrückliche Verlangen stellen, in den Besitz und Genuß dieser kirchlich-politischen Rechte eingesetzt zu werden;

5) daß diesen von der Rekurrentin angerufenen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen gegenüber die Einrede: die gegenwärtige auf dem Bisthumskonkordat von 1845 beruhende Parochialeinrichtung an der Domkirche mache die Anerkennung einer selbstständigen katholischen Pfarrgemeinde St. Gallen unmöglich — nicht stichhaltig erscheint, um so weniger, als das nähere kirchliche und ökonomische Verhältniß der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen zu der dasigen Parochialeinrichtung zur Zeit gar nicht in Frage steht und gegenwärtig nur zu entscheiden ist, ob die Rekurrentin in verfassungsmäßigen Rechten zu schützen sei oder nicht und diese unbedingt bejaht werden muß;

beschlossen:

Es sei das Rekursbegehren der Rekurrentin vom 22. August 1876 begründet und der Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli gleichen Jahres aufgehoben.

b.

Betreffend das Gesuch der Rekurrentin: die katholische Pfarrabtheilung St. Gallen als eine selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen „katholische Kirchgemeinde St. Gallen" anzuerkennen —

hat der Regierungsrath

erwägend:

daß, nachdem der von der Rekurrentin erhobene Anspruch auf verfassungsmäßige Rechte als begründet befunden und daher der abweisende Beschluß des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli 1876 aufgehoben worden, nur noch die Kompetenz zu positiver Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen der Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat als selbstständige Kirchgemeinde durch den Regierungsrath in Frage kommen kann;

daß nun Rekurrentin von der Ansicht ausgeht, es könne ohne legislatives Eingreifen lediglich im Administrativwege, der in Art. 65 der katholischen Organisation vorgesehen und geöffnet erscheine, den Pfarrgenossen von St. Gallen zu ihrem verfassungsmäßigen Rechte verholfen werden und es müsse, wenn von der konfessionellen Oberbehörde diese in ihre Hände gelegte Kompetenz nicht ausgeübt werde, Sache der Staatsbehörde sein, zu verfügen und zu vollziehen;

daß der katholische Administrationsrath seinerseits geltend macht, der staatlichen Oberbehörde stehe gemäß Art. 65 der katholischen Organisation nur das Recht der Genehmigung gegenüber denjenigen Beschlüssen der katholischen Oberbehörden zu, durch welche Bestand und Umfang von katholischen Kirchgemeinden abgeändert werden; die Staatsbehörde sei daher nicht befugt,

Digitized by Google

einen Beschluß, kraft welchem die Neubildung einer Kirchgemeinde abgelehnt wird, als Rekursinstanz zu reformiren und die Neubildung selbst zu beschließen;

daß nun aber Art. 6, Ziffer 5, Absatz 2 der Kantonsverfassung dem Regierungsrath die Aufsicht über die Amtsverwaltung der konfessionellen Behörden, also eine positive, nicht bloß eine negative Einwirkung zuweist und Art. 65 der katholischen Organisation im Hinblick auf Art. 33 und 61 der Verfassung und Art. 144 der allgemeinen Organisation interpretirt werden muß, daß daher die beschränkte Auslegung des mehrerwähnten Art. 65 im Sinne des katholischen Administrationsrathes irrig und unzulässig erscheint;

daß diese beschränkte Auslegung des Art. 65 der katholischen Organisation um so unzulässiger erscheint, als der Regierungsrath kraft Art. 14 des konfessionellen Gesetzes von 1859 bei Klagen gegen konfessionelle Behörden über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt nicht nur verpflichtet und berechtigt ist zu untersuchen und negativ einzuschreiten, sondern je nach Umständen auch von sich aus „nach Vorschrift der Gesetze" in Sachen zu verfügen, in concreto also die Bürger in Anspruch auf ihre verfassungsmäßigen Rechte zu schützen;

daß es sich in Bezug auf das eventuelle Hauptgesuch der Rekurrentin lediglich nur die staatliche Anerkennung der katholischen Pfarreiabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit den einer solchen zukommenden Rechten handelt, dagegen jede weitere Sorge für alle einer katholischen Pfarrei nothwendigen Einrichtungen und Fonds, beziehungsweise Geldmittel Sache der neugebildeten Kirchgemeinde sein wird;

daß der katholische Administrationsrath in seinem Bescheid vom 26. Juli selbst die Berechtigung der Katholiken der Pfarrei-Abtheilung St. Gallen zur Bildung einer selbstständigen Kirchgemeinde prinzipiell anerkannt, dieselbe aber von Bedingungen abhängig machen will, welche gesetzlich hinfällig geworden sind, da nicht mehr Art. 86 der Verfassung von 1831 und Art. 10 des Gemeindesteuergesetzes von 1825, sondern Art. 61 der Verfassung von 1861 und Art. 2 des Gemeindesteuergesetzes von 1859 das maßgebende Staatsrecht bilden und daher aus dem ökonomischen Verhältniß ein Grund zur Abweisung der Rekurrentin nicht abgeleitet werden darf

beschlossen:

Es sei die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchgemeinde „St. Gallen" ausgesprochen.

Protokollauszug an die Kommission der katholischen Pfarrgenossen St. Gallen und an den katholischen Administrationsrath.

Der Landamann:
sig. Hungerbühler.
Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
sig. Zingg.

Großes Erstaunen erweckte dieser Beschluß in allen Kreisen. Es war wohl das Kühnste, das die Kulturkampfregierung von 1873 bisher gewagt hatte; jedoch nur die Konsequenz jener Beschlüsse vom 30. April

und 29. Oktober 1873[1]), denen eben eine kirchenfeindliche Rechtsanschauung zu Grunde lag.

§ 9.

Der Regierungsrathsbeschluß vom 30. Januar und die öffentliche Meinung.

Es ließ sich erwarten, daß der auffallende Beschluß des Regierungsrathes einer öffentlichen Kritik rufen werde. Ein gewaltiger Kampf entspann sich für und gegen den Beschluß in der Presse.

Die ganze Bedeutung des regierungsräthlichen Beschußes signalisirte eine berufene Feder in der „Ostschweiz" mit folgenden Zügen:

„Die katholische Kirchgemeinde in St. Gallen.

Der Regierungsrath hat den 30. Januar die Altkatholiken in der Stadt St. Gallen als „katholische Kirchgemeinde" anerkannt. Wir sind sehr begierig auf die Motivirung, welche diesen Beschluß, angesichts der in Kraft stehenden Gesetze und Einrichtungen ermöglichet hat. Uebrigens was ist heut zu Tage nicht möglich? Vermöge dieses Beschlusses bekämen wir also eine Kirchgemeinde mit zwei Gesichtern, mit einem katholischen, das nach dem Erbe der Vergangenheit zurückschielt und mit einem altkatholischen, welches der Zukunft entgegenschaut, ein Janus im buchstäblichen Sinne des Wortes.

Die Altkatholiken sind durch den Beschluß des Regierungsrathes in die Möglichkeit versetzt weitere Schritte zu versuchen und es fragt sich, welche Wege sie einzuschlagen gedenken. Wir wollen Ihren Entschließungen nicht vorgreifen. Die Diskussion über dieselben dürfte ohnehin lang und breit genug ausfallen. Für die Katholiken wird aus der Sache ohne Zweifel ein ernster Kampf erwachsen, in welchem sie nur große Umsicht, uneutwegte Ausdauer und festes Zusammenhalten zum Siege führen können.

Der Regierungsrath hat mit seinem Beschluß vom 30. Januar einen Schritt gethan, dessen Folgen er schwerlich vorausberechnet hat. —

Es klingt paradox, aber es ist in der Natur unserer Verhältnisse wohlbegründet, wenn wir sagen: unsere Regenten haben am 30. Januar angefangen, sich die eigene Grube zu schaufeln. Der sichere Weg, unsern Kanton für immer der liberalen Aufklärung zu überliefern, ist damit definitiv verlassen worden, nachdem man ihn seit 1861 mit mehr und weniger Besonnenheit gegangen war. Auf dem Feld der Erziehung möglichst geräuschlos wirken, und daneben auf dem kirchlichen Gebiete halsbrecherische Unternehmungen vermeiden, das war der Weg, auf welchem der Liberalismus für uns eine tödtliche Gefahr zu werden drohte. Das katholische Volk mußte mit gebundenen Händen für diese Operation herhalten, und die Zukungen, in die es über die eine und andere liberale Extravaganz gerathen ist, sind nicht so in alle seine Glieder gedrungen, daß es seine Bande zu zerreißen vermochte. Jetzt greift man die Sache von einer ganz andern Seite an, und darum müssen auch

[1]) S. Seite 30, 31, 43, 44 und 45.

Digitized by Google

die Folgen ganz andere sein. Jetzt treibt man mit einem Stachel in das gesunde Fleisch, der nicht tödtet und nicht einmal schwächt, sondern nur unerträglich schmerzt und reizt und die Ruhe stört, bis er wieder heraus ist. Welchen Verlauf auch die Dinge in St. Gallen nehmen mögen, der Katholizismus im Kanton St. Gallen wird dadurch in seiner Lebensfähigkeit nicht bedroht, es wird nicht einmal seine Kraft geschwächt, wohl aber wird das Gegentheil der Fall sein. Die St. Gallischen Katholiken werden in einem Menschenalter noch so gute Katholiken sein, wie sie es vor einem Menschenalter gewesen sind, und wenn gewisse altkatholische Prospekte zur Ausführung gelangen, so sind sie ein Pfahl im katholischen Fleische, der jede Ruhe verunmöglichet, bis Recht wieder Recht geworden ist. Der Pfahl im Fleische wird herausgezogen werden, und sollten Jahre darüber vergehen.

Die Moral vom 30. Januar ist vorderhand die, dem Katholizismus im Kanton St. Gallen ist es nicht beschieden unter der Hand der liberalen Erziehungskunst langsam dahin zu siechen, sondern im ernsten und schweren Kampf sich seine Rechte und eine erträgliche Existenz zu erkämpfen. Von den Urhebern des Kampfes aber gilt das Wort: Quem Deus vult perdere dementat.

Wen Gott verderben will, den verblendet er![1])"

Daß die Altkatholiken nun auch auf den Plan traten, um für den Beschluß zu kämpfen ist selbstverständlich. Nachdem die Leser den bisherigen Gang der altkatholischen Bewegung kennen, mag es ihnen befremdend vorkommen, daß die Altkatholiken vor allem der Behauptung sich wehrten, der Regierungsrath habe den Rekurs der Altkatholiken gegen den katholischen Administrationsrath als begründet erklärt. Allein wer das innerste Wesen dieser Sekte recht erfaßt hat, nämlich die niederträchtigste Heuchelei, dem werden auch folgende Expectorationen der Altkatholiken nicht auffallend sein.

Die Altkatholiken schrieben im „Tagblatt der Stadt St. Gallen:"

„Die „Ostschweiz" und ihr nach die ganze ultramontane Presse benutzen wieder einmal das Mittel der Entstellung und der Fälschung der Wahrheit, um das gute katholische Volk in Aufregung zu bringen. Unverfroren berichtet die Ostschweiz in Nr. 26 vom 31. Januar, der Regierungsrath habe den Rekurs der St. Gallischen Altkatholiken gegen den katholischen Administrationsrath wegen Bildung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde als begründet erklärt.

Es ist dies eitle Unwahrheit. Der Regierungsrath hat nicht zu untersuchen, welche der katholischen Fraktionen, ob die altkatholische oder die römisch-katholische, den ächten und rechten katholischen Ring besitzen. Das Begehren um Bildung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde ist denn auch in der That nicht von der Fraktion der Altkatholiken gestellt worden, sondern von der durch die katholische Organisation selbst konstituirten Versammlung der Katholiken der Stadt St. Gallen. Diesen sämmtlichen

[1]) Ostschweiz 1878, Nr. 27.

Digitized by Google

Katholiken und es sind ihrer mehr als 6000, wird es nun von den bischöflichen Prätorianern, den römischen Ultra-Demokraten zum Verbrechen angerechnet, daß sie für sich diejenigen Rechte in Anspruch nehmen wollen, welche laut Verfassung und Gesetz allen andern Bürgern des Kantons zustehen, die Rechte nämlich, ihre kirchlichen Gemeindeangelegenheiten gerade so gut selbst zu ordnen und selbst zu verwalten, wie die Bürger der katholischen Kirchgemeinde Tübach oder Flums. Die Katholiken der Stadt St. Gallen sind bis zur Stunde förmlich rechtlos; sie haben kein Wahl- und kein Stimmrecht; ihnen allein im ganzen Kanton ist das in Art. 61 der Verfassung garantirte Recht, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Verwaltungsrath zu wählen, bisher entzogen worden. Die ganze Angelegenheit ist demnach eine rein organische und hat weder mit dem Dogma der Unfehlbarkeit noch mit dem Altkatholizismus irgend etwas zu thun. Der Regierungsrath konnte das Recht zur Bildung einer selbstständigen Kirchgemeinde den Katholiken der Stadt St. Gallen so wenig vorenthalten, als er den Protestanten von Ragaz verwehren konnte, eine selbstständige evangelische Kirchgemeinde zu bilden oder als er die Evangelischen von Goßau hindern konnte, eine evangelische Kirchgemeinde Goßau zu konstituiren; wie diese neue Kirchgemeinde ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen werde, dafür hat sie selbst zu sorgen und sie wird dafür sorgen." [1])

Es braucht doch eine immense Kühnheit nach all den Vorgängen seit 1873 behaupten zu dürfen: „Die ganze Angelegenheit habe weder mit dem Dogma der Unfehlbarkeit, noch mit dem Altkatholizismus irgend etwas zu thun; während man gerade in der Rekurseingabe an den Regierungsrath gegen den Administrationsrath sich auf das Dogma der Unfehlbarkeit und des Syllabus beruft. Es heißt ja in der Rekurseingabe der Altkatholiken an den Regierungsrath vom 22. August 1876 wörtlich: „Die natürliche Folge (der altkatholischen Vorgänge auf dem Gebiete der Schule) war das Bestreben, den von großen katholischen Theologen angeregten Widerstand gegen das Dogma der Unfehlbarkeit und gegen das Dogma(?) der abscheulichen Lehren des Syllabus auch auf das Gebiet der Pfarrei-Abtheilung St. Gallen zu übertragen." [2]) Fast noch kühner ist die Behauptung eine Bürgerschaft von 6000 Seelen verlange eine selbstständige, katholische Kirchgemeinde St. Gallen.

Gegen diese frechen Lügen erhob der „Katholiken-Verein der Stadt St. Gallen" — der durch diese Vorgänge aus kleinen und bescheidenen Anfängen zu einem starken und großen Verein herangewachsen war — öffentlichen Protest.

[1]) S. „Tagblatt der Stadt St. Gallen, 1878. [2]) S. Seite 105.

Digitized by Google

Auf den 10. Februar veranstaltete er eine große, öffentliche Versammlung, in welcher der Regierungsrathsbeschluß vom 30. Januar besprochen wurde und faßte dann folgende Resolution:

„In Anbetracht:

I. daß dem St. Gallischen Volke vorgegeben wird, es habe eine Bürgerschaft von 6000 Seelen die Gründung einer sogenannten katholischen Kirchgemeinde St. Gallen verlangt;

II. daß auch die am 21. Mai 1876 bei Anlaß der Wahlen in das katholische Kollegium von Seite der Pfarrgemeinde St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen gewählte Fünferkommission ihre Schritte zur Gründung obgenannter Kirchgemeinde im Namen und Auftrage von 6000 Katholiken gethan zu haben scheint;

III. daß selbst die Tit. Kantonsregierung in ihrem Anerkennungsbeschlusse der sogenannten „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" ebenfalls auf die angeblich 6000 Katholiken, die eine eigene katholische Kirchgemeinde verlangt haben sollen, Bezug nimmt, hat

Der Katholikenverein der Stadt St. Gallen

in seiner Versammlung vom 10. Februar 1878 — eine Seelenzahl von mindestens eintausend Katholiken repräsentirend — folgende Resolution gefaßt: Die versammelten Mitglieder des Katholikenvereins der Stadt St. Gallen verwahren sich

1. öffentlich dagegen, daß sie oder ihre Angehörigen unter den angeblich 6000 Katholiken der Stadt St. Gallen, welche eine sogeheißene katholische Kirchgemeinde St. Gallen" gewünscht haben sollen, mit inbegriffen oder zu denselben hinzugezählt werden; sie verwahren sich feierlichst dagegen, daß sie oder ihre Angehörigen als Glieder dieser angestrebten „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" betrachtet oder behandelt werden;

2. sie verwahren sich ferners — mit Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung — gegen alle Pflichten und Rechte, welche den Gliedern einer sogeheißenen „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" erwachsen sollten;

3. sie erklären öffentlich, daß sie nie und nimmer Glieder der angestrebten „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" sein wollen:

a. weil sie in Ansehung der bisher bestandenen Verhältnisse durchaus kein Bedürfniß nach einer eigenen „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" mit nothwendig daraus folgenden Kirchensteuern in sich fühlen;

b. weil sie aus der Errichtung einer eigenen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen weder kirchliche noch politische Vortheile abzusehen vermögen;

c. weil sie die zur Gründung einer katholischen Kirchgemeinde St. Gallen bereits gethanen Schritte keineswegs als die richtigen durch Verfassung und Gesetz angezeigten, loyalen Schritte halten, die geeignet wären, zur friedlichen Lösung obschwebender Frage etwas beizutragen, vielmehr jene Schritte angesichts der in Kraft bestehenden katholischen Organisation und des Bisthumskonkordates als verfassungs- und gesetzwidrig erachten müssen;

d. weil ihnen die leitenden Persönlichkeiten bei Gründung gedachter Kirchgemeinde nicht das Vertrauen einflößen, als ob es mit der Gründung einer eigentlichen katholischen Kirchgemeinde aufrichtig gemeint sei, sondern

Digitized by Google

vielmehr den begründetsten Verdacht erwecken, daß die sogenannte „katholische Kirchgemeinde St. Gallen", mit Stimm- Wahl- und Verwaltungsrecht nur die Brücke bilden soll für eine altkatholische Kirchgemeinde und damit zur Gewinnung katholischer Fonde und der Domkirche;

e. weil sie endlich mit der gegenwärtigen Einrichtung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Dompfarrei vollständig befriedigt, ja der Ansicht sind, daß kaum besser für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken der Stadt St. Gallen gesorgt werden könne.

4. Bei dieser ihrer Anschauung gedenken die Mitglieder des Katholiken-Vereins nicht bloß einfach zu verharren, sondern ihr nöthigenfalls vor den zustehenden Behörden auch rechtliche Geltung zu verschaffen.

5. Die Versammlung des Katholiken-Vereins der Stadt St. Gallen läßt es zwar Allen, welche es wollen, unbenommen, neben der Dompfarrei St. Gallen-Tablat, die nach Kirchen- und Staatsrecht nun einmal zu Recht besteht, auf Grundlage der bestehenden Gesetze eine katholische Kirchgemeinde St. Gallen zu gründen, derselben anzugehören, die Pflichten und Rechte solcher Mitglieder zu übernehmen. Aber ebenso muß es auch denjenigen Katholiken der Stadt St. Gallen, welche es wollen, unbenommen bleiben, bei der jetzigen durch Verfassung und Gesetz garantirten Dompfarrei zu verbleiben und das Privilegium zu genießen, von der Domgeistlichkeit ohne Gegenverpflichtungen pastorirt zu werden. — „Recht und Freiheit nicht nur für den Einen, sondern für Alle!"

St. Gallen, den 10. Februar 1878.

Die Versammlung des Katholiken-Vereins der Stadt St. Gallen".

Die Opposition gegen die Kirchgemeindegründung schwoll immer gewaltiger an. Heftig wogte der Kampf in der Presse hin und her, so daß das „Komite des Vereins freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen" sich nun veranlaßt sah, folgende hochkomische Erklärung abzugeben:

„Katholische Kirchgemeinde St. Gallen.

Da in tendenziöser Weise durch verschiedene Artikel im „Tagblatt" der Versuch gemacht wird, die öffentliche Meinung über die Ursache der Bildung einer eigenen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen irre zu leiten, so sehen wir uns zu folgender Klarlegung des Sachverhältnisses veranlaßt:

Vor dem Erlaß des Syllabus und der Dogmatisirung der Lehre der Unfehlbarkeit hatte sich faktisch in der katholischen Kirche eine gewisse Toleranz eingelebt, so daß auch freisinnige Ansichten wenigstens geduldet wurden. Ja es gab sogar eine Anzahl katholischer Geistlicher, welche selbst in tolerantem Sinne lehrten und wirkten und sich die allgemeine Achtung und Liebe zu erwerben wußten. Seit dem Erlasse des Syllabus und der Dogmatisirung der Unfehlbarkeit hat sich die Sachlage aber vollständig geändert. Denn der unfehlbare Papst hat im Syllabus der ganzen modernen Zivilisation, dem Fortschritt und dem Liberalismus den Fehdehandschuh hingeworfen und damit erklärt, daß, wer nicht dem ganzen Verdammungsurtheil des Syllabus beistimme, aus der katholischen Kirche ausgeschlossen sei. Alle toleranten Ele-

Digitized by Google

mente sollen also unterdrückt werden. Jeder, der sich dem Verdammungsurtheil nicht unterzieht, soll nach dem päpstlichen Machtspruch kein Katholik mehr sein. Nun mußte die Frage entstehen, wie sich die Katholiken und insbesondere die freisinnigen Katholiken gegenüber dem päpstlichen Ausspruche verhalten werden. Die Haltung der Ultramontanen konnte nicht zweifelhaft sein. Wenn auch die päpstlichen Syllabussprüche gegen deren Verständniß gehen mochten, so hatten sie doch nach dem von ihnen adoptirten jesuitischen Grundsatze des Opfers des Verstandes an die Grundsätze des Syllabus und der Unfehlbarkeit zu glauben. Die Ultramontanen werden also Alles glauben, was immer der Vernunft Widersprechendes von Rom gelehrt wird. Roma locuta, causa finita est. (Rom hat gesprochen, damit ist die Sache beendigt.)

Und welches ist nun die Stellung der freisinnigen Katholiken? Entweder auch sie unterziehen sich dem päpstlichen Diktate, und in diesem Falle hören sie auf, Freisinnige zu sein und gehen eben in's ultramontane Lager über, — daß eine Unterwerfung nur diesen Sinn haben kann, darüber wird kein Widerspruch walten, — oder aber die freisinnigen Katholiken sehen sich vor folgende Alternative gestellt: Einerseits steht es Jedem frei, den indifferenten Standpunkt einzunehmen und zu erklären, daß es ihm vollständig gleichgültig sei, was von Rom gelehrt oder verboten werde; es fehle ja Rom die äußere Macht, sein Gebot oder Verbot dem Bürger polizeilich aufzuzwängen; die Bundesverfassung proklamire den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und daher sei es ein eitler Lärm, wenn über die römische Vergewaltigung geklagt werde; wer diese Vergewaltigung nicht anerkenne, für den existire sie nicht. Dieser Standpunkt kann allerdings von einem Freisinnigen angenommen werden, *der nur an sich selber und und nicht an seinen katholischen Nächsten denkt und der überhaupt von einer katholischen Religion nichts mehr wissen will* Anders muß sich aber ein freisinniger Katholik verhalten, der weder auf die Grundsätze des Freisinns verzichten, noch sich aus der katholischen Kirche ausschließen lassen will. *Ein solch' freisinniger Katholik anerkennt dem Papste das Recht nicht zu, zu erklären, wer der katholischen Kirche angehöre oder nicht. Ein freisinniger Katholik muß demnach die Sätze des Syllabus und die Unfehlbarkeitslehre ausdrücklich verwerfen und dennoch bei der katholischen Kirche verbleiben.* Aber wie ist dieses möglich, wenn der Papst und die Bischöfe das Gegentheil erklären? Einfach dadurch, daß man sich an deren Erklärung nicht kehrt und katholische Geistliche nimmt, welche den klar ausgesprochenen Willen einer Gemeinde ehren und sich an das Verdammungsurtheil von Papst und Bischöfen nicht kümmern. Und wenn, wie es hier in St. Gallen zutrifft, keine eigene Gemeinde ist, durch welches Organ die Bürger ihren bestimmten Willen ausdrücken können, so holt man das bisher Versäumte nach und bringt das allen Katholiken im ganzen Kanton in gleicher Weise zukommende, aber bisher latent gebliebene Recht der Bildung einer eigenen Kirchgemeinde zur Geltung. — Und hier sind wir auf dem Punkte angelangt, der nicht aus den Augen gelassen werden darf und zu dem jeder Freisinnige bei logischem Denken stehen muß.

Digitized by Google

Die freisinnigen Katholiken St. Gallens haben nämlich bereits erklärt, daß sie die Unfehlbarkeit und den Syllabus nicht anerkennen. Nun gut! Wenn sie freisinnige Katholiken bleiben wollen, so müssen sie diesem Beschlusse Geltung zu verschaffen suchen an einer kompetenten Kirchgemeinde, welcher dann alle Rechte einer Kirchgemeinde zustehen.[1]) Denn wenn diesem Beschlusse nicht durch eine kompetente Kirchgemeinde Nachachtung verschafft wird, so bleibt der erste Beschluß, der Ausschluß von Unfehlbarkeit und Syllabus, einfach wirkungslos. Und die Ultramontanen hätten allerdings das Vergnügen, die Freisinnigen schließlich auszulachen, weil sie ihren Beschlüssen keine Nachachtung zu verschaffen wissen. Es ist auch nicht richtig, daß man von Seite der Freisinnigen ausgehe, eine neue Religion zu gründen, daß man Konvertiten für eine neue Sekte werbe, nein, im Gegentheil — es soll bei den alten Grundsätzen eines toleranten Katholizismus sein Verbleiben haben. Wir wollen die Versöhnung vom Katholizismus und Freisinn und lassen die Grundsätze der Toleranz nicht aus der katholischen Kirche durch Syllabus und Unfehlbarkeit austreiben. Und in diesem Bestreben müssen wir geschützt werden. Denn schon der Regierungsrath von 1873 hat gegenüber dem vom 8. Febr. gleichen Jahres datirten bischöflichen Fastenmandat, welches nach dem regierungsräthlichen Amtsberichte über das gleiche Jahr die klare unzweideutige Bestimmung hatte, die vatikanische Konstitution über die Unfehlbarkeit des Papstes vom 18. Juli 1870 von den Kanzeln zu promulgiren und damit Grundsätze zu verkünden, welche in Verbindung mit dem bekannten Syllabus als staatsgefährlich und mit den wesentlichsten Bestimmungen der St. Gallischen Verfassung unverträglich erscheinen, sich dahin verwahrt, daß aus dem fraglichen Dogma für die Beziehungen des Staates zur Kirche, für die rechtliche Stellung der Gemeinden keinerlei den Hoheitsrechten des Staates und der persönlichen Glaubensfreiheit ꝛc. nachtheilige Konsequenzen abgeleitet werden dürfen. Damit ist gesagt, daß die katholischen Gemeinden, welche die Unfehlbarkeit nicht annehmen, in rechtlicher Beziehung katholische Gemeinden bleiben.[2])

Die Sache ist demnach unter den Katholiken hiesiger Stadt einfach folgende: Einerseits ist das ultramontane Häuflein, das Unfehlbarkeit, Syllabus und jeden Unsinn verschluckt, der von Rom geboten wird. Auf der andern Seite ist die große Anzahl von freisinnigen Katholiken, welche den Beschluß vom 30. März 1873, bezüglich Nichtanerkennung der Unfehlbarkeit und des Syllabus, gefaßt hat. Diese freisinnigen Katholiken haben in ihrer großen Mehrzahl einen Verein gebildet, der den ausgesprochenen Zweck hat, den Beschluß vom 30. März 1873 nach jeder Richtung Nachachtung zu verschaffen. Das erste in dieser Richtung zu erreichende Ziel, ist die Bildung einer eigenen selbstständigen Kirchgemeinde St. Gallen. Nun begreifen wir vollständig, wenn gegenüber diesem Bestreben die Ultramontanen alle Mittel anwenden, um dem gegen ihr System gerichteten Vorstoße die Spitze abzubrechen. Wir sind auch nicht darüber erstaunt, daß die Ultramontanen

[1]) „Die ganze Angelegenheit hat ja mit dem Syllabus und der Unfehlbarkeit nichts zu thun!“

[2]) Dummheit! —

Digitized by Google

in gewohnter Weise sich der unlautersten Mittel bedienen, wie der Verlästerung und Verleumdung Derjenigen, die ihnen entgegenzutreten den Muth haben. Aber wir würden es nicht begreifen, wenn solche, die Freisinnige sein wollen, mit den Ultramontanen laichen könnten und uns freisinnige Katholiken, unter dem Vorwande des Schutzes von Glaubens- und Gewissensfreiheit von der Seite und vom Hinterhalte aus angreifen würden. Wir haben ja die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf unser Panier geschrieben und wollen nur einen Katholizismus, der sich mit diesem hehren Grundsatze verträgt. Wir achten auch den Standpunkt des Indifferenten, der nur an sich selber denkt und den die Kriegserklärung der römischen Kurie mit Proklamation des Unfehlbarkeits-Dogma kalt läßt, wenn er sich bei diesem Kampfe als neutraler Zuschauer auf die Seite stellt, aber nicht dann, wenn er die Reihen des Gegners vermehren oder in irgend einer Weise unsern Bestrebungen Steine in den Weg werfen wollte. Solche Freisinnige würden sich der schwersten Verantwortung (?!) schuldig machen. Aber wir haben die Ueberzeugung, daß, wie die Ultramontanen in dieser hochwichtigen Frage der Bildung einer eigenen Kirchgemeinde St. Gallen einig auftreten, so auch die freisinnigen Katholiken als eine geschlossene Phalanx dem Gegner die Spitze bieten werden — und sollte Einer auf Abwege gerathen, so müßten wir uns mit Rudolf von Erlach damit trösten, daß die Spreu sich vom Weizen getrennt habe!

Im Namen des Komites vom Vereine der freisinnigen Katholiken der Stadt St. Gallen:

Der Präsident,

Für denselben:

Dr. Seitz.

Der Aktuar: Bomberger."[1])

Um der Opposition gegen die Kirchengründung politischen Nachdruck zu geben, beschloß der Katholiken-Verein der Stadt St. Gallen:

Unter den Katholiken der Stadt St. Gallen, welche von einer solchen Kirchengründung nichts wissen wollen Unterschriften zu sammeln und zwar: Unterschriften von stimmfähigen Katholiken der Stadt mit der Erklärung:

„Die unterzeichneten, im Stadtbezirke St. Gallen wohnhaften, kathol. stimmfähigen Bürger erklären, gestützt auf den Art. 49 der Bundesverfassung wornach Niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden":

daß sie mit ihren Angehörigen nicht zu der angestrebten „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" gehören wollen und verwahren sich dagegen, daß ihre Namen auf das Stimm- und Steuerregister der in Aussicht genommenen „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" gesetzt werden."

2. Unterschriften von den in der Stadt sich aufhaltenden und steuerpflichtigen Katholiken mit folgender Erklärung:

Die Unterzeichneten im Stadtbezirke St. Gallen sich aufhaltenden Katholiken erklären:

[1]) S. „St. G. Z." 1878 Nr. 55.

Digitized by Google

daß sie nicht zu der angestrebten „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen“ gehören wollen und machen Anspruch auf den Fortbestand der bisherigen Einrichtungen.“

Diese in der Folge von 500 stimmfähigen und 349 bloß steuerpflichtigen Katholiken der Stadt St. Gallen eigenhändig unterzeichneten Erklärungen wurden dem katholischen Administrationsrathe, als dem gesetzlichen Verwaltungsrath der Pfarreiabtheilung St. Gallen, zu Handen des Großen Rathes, an welchen gegen den regierungsräthlichen Beschluß vom 30. Jan. 1878 Rekurs ergriffen wurde, übergeben. Um diese Erklärungen voll würdigen zu können, muß man wissen, daß von freisinniger resp. altkatholischer Seite die freche Behauptung aufgestellt wurde, sämmtliche katholische Bewohner der Stadt St. Gallen könnten gezwungen werden, zur neuen Kirchgemeinde zu gehören und Steuern an dieselbe zu zahlen.

Wie man über diese Zumuthung urtheilte, mag man aus einer vortrefflichen Auseinandersetzung der „Ostschweiz“ ersehen. Dieselbe schrieb damals über die aufgeworfene Steuerfrage:

„Kann ein Katholik gezwungen werden, der neuen Kirchgemeinde beizutreten?

Wenn die Gründer der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen und ihre Gönner allmächtig wären, so würden wir eine ganz eigenthümliche Gesetzesauslegung erhalten. Es ist bereits nachgewiesen worden, wie der Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Januar, so viel an ihm ist, die ganze gesetzliche Ordnung derartiger Angelegenheiten in Frage stellt. Der Große Rath sieht sich in Folge dessen genöthiget, darüber zu entscheiden, ob die gültigen und rechtmäßigen Gesetze von der vollziehenden Behörde einfach ignorirt und verletzt werden dürfen, oder ob auch sie dieselben respektiren müßen. — Diese Formfrage ist für unser öffentliches Leben nicht weniger bedeutungsvoll, als die inhaltliche Erledigung des Falles. Der Große Rath wird je nach seiner Haltung entweder die bedrohte Rechtsordnung auf's Neue stärken, oder dem Ansehen der Gesetze einen unheilbaren Stoß versetzen.

Die Gründer und Gönner unserer Kirchgemeinde mit ihrer freien Auslegung der Gesetze können aber auch, sobald es in den Kram paßt, Buchstabenklauber werden, wie sie unter den engherzigsten Juristen nicht zu finden sind. Sie gedenken diese Seite ihres vielgestaltigen Wesens hervorzukehren, sobald die Weitherzigkeit im Auslegen und Beschließen ihre Dienste gethan hat. Für diese zweite Operation haben sie bereits den Ausdruck „katholisch“ in Bereitschaft gesetzt. Mit diesem sonst wenig geschätzten Worte, soll Alles hergezaubert werden, was es außer dem Namen sonst noch zu einer Kirchgemeinde braucht, nämlich Leute und Geld. — Man will eine „katholische Kirchgemeinde St. Gallen“ haben und meint mit einem

Digitized by Google

Netze von Gesetzesartikeln alle katholischen Einwohner der Stadt St. Gallen für dieselben einfangen zu können. Hiefür dürfte schon Art. 33 der Verfassung ausreichen, welcher sagt: „Stimm- und wahlfähig in den Schul- und Kirchgemeinden sind alle Schul- und Kirchgenossen der betreffenden Konfession, welche auch in den politischen Gemeinden Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen" —. Dazu kommt Art. 64 der katholischen Organisation lautend: „Die Kirchgemeinden, die Filial- und Kapellgenossenschaften bestehen aus sämmtlichen katholischen Einwohnern derselben.

Wohl bestimmt Art. 49 der Bundesverfassung: „Niemand darf zur Theilnahme einer Religionsgenossenschaft gezwungen werden. — Niemand ist gehalten Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden." So sagt allerdings die Bundesverfassung. Aber an dieser Krippe soll nun eben das Wort „katholisch" vorbeihelfen. Es wird eine katholische Kirchgemeinde anerkannt. Mögen auch die Leiter derselben weniger glauben, als die Heiden, mag ihr Pfarrer ein suspendirter und exkommunizirter Priester sein, mag die Gemeinde in vollständiger Trennung von Papst und Bischof schon in ihrer Gründung eine schismatische sein, sie heißt einmal „katholisch" und damit punktum. Wer in dieser Stadt katholisch sein will, muß derselben angehören, koste es, was es wolle. Wer nicht zu derselben gehören will, muß in aller Form seinen Abfall von der katholischen Kirche aussprechen.

Das ist der Standpunkt, zu dem sich die Gründer der Kirchgemeinde bereits öffentlich bekannt haben. Es läßt sich daraus zunächst entnehmen, was aus unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit werden müßte, wenn diesen Duodez-Tyrannen alle Macht zu Gebote stünde. Jener Theil der hiesigen Katholiken, welcher bisher die katholische Religion aus Glaube und Ueberzeugung praktisch übte, hat die indifferenten und ungläubigen Katholiken stets ohne die geringste Betheiligung ihre Wege gehen lassen. Nun fällt es gewissen Leuten, welche 20 oder 30 Jahre weder um dieses noch um jenes religiöse Bekenntniß sich kümmerten, plötzlich ein, in Religion zu machen. Sie haben kein persönliches Bedürfniß, sie thun es nur, „um des kathol. Nächsten willen." Es muß eine schismatische Kirchgemeinde gegründet werden, aber es wird ihr der Name „katholisch" gegeben werden, um alles, was katholisch ist oder heißt, in diese altkatholische Hürde hinein zu treiben. Jeder gläubige und gewissenhafte Katholik müßte und würde eher seinen Kopf unter die Guillotine legen, als daß er mit einem schismatischen Priester in Gemeinschaft treten würde. Aber Gewissen hin, Gewissen her, das hilft Alles nichts, wir haben einen Art. 33 der Verfassung und Art. 64 der katholischen Organisation und nach diesen Artikeln muß alles katholische Getaufte in St. Gallen zur „katholischen" Kirchgemeinde gehören, sofern er nicht aus der katholischen Kirche austritt. Die Katholiken hätten somit nicht mehr die Wahl zwischen Kirche und Schisma, sondern zwischen Abfall und Abfall, sie könnten nur noch entscheiden, ob sie dem Schisma zufallen oder diesem und der Kirche zugleich den Rücken kehren wollen.

Wir wissen nicht, was der heilige Paulus, der sich sonst auf Gründung von Kirchgemeinden auch verstanden hat, dazu sagen würde. Ohne

Digitized by Google

Zweifel würde er seine Fähigkeit in mehr als einer Hinsicht übertroffen finden. Soviel hätte ihm das Spielen mit Worten jedenfalls nicht eingetragen.

Wenn diese Leute auf richtiger Fährte sind, so ließe sich mit dem Worte „katholisch" noch viel mehr erreichen. Es könnten die hiesigen Reformer diesen Namen annehmen und dann käme man mit einem Ruck bedeutend weiter. Man könnte uns dann unter dem Namen „katholisch" nicht bloß nöthigen, Schismatiker, sondern und das wäre wenigstens noch raisonabler, Reformer zu werden. Rechtliche und gesetzliche Anhaltspunkte hätte man zum einen und andern ziemlich gleich viele. Die absurden Konsequenzen, welche sich aus dem Standpunkte dieses Kirchgemeindezwanges ergeben, zeigen klar genug, daß das feingesponnene Netz beim ersten besten Versuch reißen müßte, wenn es nicht bereits durchlöchert wäre — durch die bundesgerichtliche Praxis.

Das schweizerische Bundesgericht, hat unterm 7. Oktober 1876 ein Urtheil gefällt, welches für unsere Frage einige Bedeutung hat. Unter dem 16. Januar gab Dr. Eduard Müller dem Präsidenten des Kirchengemeinderathes Münchenbuchsee, die an den Rath der neu reformirten Kirchgemeinde adressirte Erklärung ab, daß er, für seine Person, der durch das Gesetz vom 18. Jaunuar 1874 geschaffenen Kirche nicht beigetreten sei, daher auf alle Rechte eines Genossen jener Kirche verzichte, sowie sich aller Pflichten eines solchen entbunden erachte.

Am 24. Januar 1875 richteten sodann auch E. Leutwein und Genossen an den gleichen Präsidenten eine Zuschrift, in welcher sie, um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen und daraus erfolgenden Verpflichtungen auszuweichen", die Erklärung abgaben, „daß sie nicht als Mitglieder der in Folge des neuen Kirchengesetzes sich bildenden neuen kirchlichen Genossenschaft zu betrachten seien.

Diese Erklärungen wurden vom Kirchengemeinderathe als ungenügend erfunden. Als die Betreffenden für die Kirchensteuer pro 1875 bis 1876 betrieben wurden, erhoben sie Rechtsvorschlag, welcher aber vom Richteramt Fraubrunnen am 15. bis 26. Mai d. J. aufgehoben wurde. Dieser Entscheid beruht auf einem Gutachten der Bernischen Kirchendirektion, welches dahingeht: die Erklärungen, welche die Rekurrenten dem Kirchgemeinderath Münchenbuchsee abgegeben haben, seien nicht genügend, um dieselben von der von der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Münchenbuchsee in gesetzlicher Weise beschlossenen Kirchensteuer zu entheben. Nach Art. 7 des Kirchengesetzes besteht die Kirchgemeinde aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören. Nach § 8, Ziff. 2 seine an der Kirchgemeindeversammlung diejenigen Angehörigen der Kirchgemeinde stimmberechtigt, welche sich nicht durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung beim Kirchgemeinderath von der Zuhörigkeit zur betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung losgesagt haben. Nun stehe es dem Dr. Müller und Konsorten frei, sich durch eine Erklärung beim Kirchgemeinderath von Münchenbuchsee von der erangelisch reformirten Konfession loszusagen und in diesem Falle wäre dann die Kirchgemeinde nicht berechtigt, Kirchensteuern an ihnen zu

Digitized by Google

verlangen. Sie haben aber das nicht gethan, sondern aus ihren Erklärungen und den übrigen Akten gehe deutlich hervor, daß sie bei der evangelisch-reformirten Konfession bleiben und sich nur dem Kirchengesetze vom 18. Januar 1874 nicht fügen wollen. Dieses stehe jedoch nicht in ihrem freien Belieben, sondern sie stehen so lange unter dem allgemeinen Kirchengesetze, als sie sich nicht durch eine förmliche Erklärung von der evangelisch-reformirten Konfession und damit auch von der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Münchenbuchsee losgesagt haben. So die bernische Kirchendirektion. Gegen diesen Entscheid des Richteramtes Fraubrunnen rekurrirten Dr. Müller und Konsorten an das Bundesgericht. Dieses hat ihre Beschwerde als unbegründet abgewiesen, weicht aber in der Begründung wesentlich von der bernischen Auffassung ab. Die entscheidenden Erwägungen lauten:

Erwägung 3. Zwar erscheint das Verlangen der bernischen Behörden, daß die Rekurrenten einfach den Austritt aus der „evangelisch-reformirten Landeskirche erklären müssen," als zu weit gehend und nicht begründet; denn dadurch würde gegen die Beschwerdeführer, welche zu glauben scheinen, daß die auf Grund des bernischen Kirchengesetzes vom Jahr 1874 organisirte Kirche sich die Bezeichnung evangelisch-reformirte Landeskirche mit Unrecht beilege, ein unzuläßiger Gewissenszwang ausgeübt. Es muß vielmehr jede Erklärung als genügend angesehen werden, welche darüber, aus welcher Religionsgenossenschaft Jemand austreten will, keinen ernstlichen Zweifel aufkommen läßt, und so dürfte es auch im vorliegenden Falle genügen, wenn Rekurrenten erklären, daß sie der auf Grund des Organisationsgesetzes vom 18. Januar 1874 bestehenden reformirten Landeskirche nicht angehören wollen. Wenn das bernische Gesetz etwas Weiteres verlangt, so steht dasselbe mit der verfassungsmäßig garantirten Gewissensfreiheit im Widerspruch und kann daher nicht beachtet werden.

4. Allein die Rekurrenten haben bis jetzt eine gehörige Austrittserklärung nicht abgegeben. Was nämlich vorerst die Erklärung des Dr. Müller betrifft, so hat der Präsident des Kirchengemeinderathes Münchenbuchsee dieselbe mit Recht schon deßhalb unberücksichtigt gelassen, weil sie ungehörig adressirt war, denn jede Behörde hat einen begründeten Anspruch darauf, daß sie in den an sie gerichteten Eingaben in gesetzlicher Weise bezeichnet werde und braucht sich keineswegs eine nach dem Belieben Dritter veränderte Bezeichnung gefallen zu lassen. Dazu kömmt, daß die Erklärung nicht etwa dahin geht, daß Dr. Müller den Austritt aus der durch Gesetz vom 18. Jan. 1874 geschaffenen Kirche nehmen, sondern dahin, daß er dieser Kirche nicht beigetreten sei, was insofern thatsächlich unrichtig ist, als Dr. Müller schon dem bernischen Gesetze gemäß jener Kirche angehört und unbestrittener Maßen nicht nur gegen die im Jahre 1874 erfolgte Aufnahme seiner Person in das Stimmregister der Kirchgemeinde Münchenbuchsee keine Einsprache erhoben, sondern sogar später noch an den Versammlungen derselben Theil genommen hat.

5. Ebenso ist in den beiden Zuschriften, welche die übrigen Rekurrenten an den Kirchgemeinderath gerichtet haben, eine runde und bestimmte Erklärung, daß sie aus der Religionsgenossenschaft, welcher sie, wie Dr. Müller,

Digitized by Google

gemäß dem bernischen Gesetze bis dahin angehört haben, und von welcher die Gemeinde Münchenbuchsee einen Bestandtheil bildet, austreten wollen, nicht enthalten. Ja es ist sogar nach dem Inhalte jener Zuschriften nicht unwahrscheinlich, daß die Beschwerdeführer sich lediglich nicht als Angehörige der Kirchgemeinde Münchenbuchsee betrachten lassen wollten, weil Kirchgemeinderäthe und Pfarrer der reformerischen Ansicht huldigen, daß dieselben damals noch keineswegs die Absicht hatten, aus der bernischen Staats- oder Landeskirche, zu welcher, wie bereits bemerkt, die Kirchgemeinde Münchenbuchsee gehört, auszutreten. Nun spricht aber der Art. 40 der Bundesverfassung nur von Religionsgenossenschaften und kann derselbe daher keineswegs dahin aufgefaßt werden, daß, wo, wie gegenwärtig noch im Kanton Bern, eine Landeskirche besteht, auch der Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde, welche nur ein Glied jener als Landeskirche bestehenden Religionsgenossenschaften bildet, statthaft sei, beziehungsweise die Befreiung von deren Kultussteuern zur Folge habe; vielmehr kommt diese Wirkung nur dem Austritte aus der Religionsgenossenschaft selbst, beziehungsweise der Nichtangehörigkeit derselben zu. Diese Nichtangehörigkeit muß aber durch Thatsachen beziehungsweise im concreto durch eine klare und unzweideutige Austrittserklärung bewiesen sein, woran es im vorliegenden Falle, wie ausgeführt, gebricht.

Wir wollen die Auslegung, welche das Bundesgericht dem Art. 49 der Bundesverfassung in dem Rekurs von Münchenbuchsee gegeben hat, an unsern eigenen Fall anwenden. Da Art. 33 der St. Gallischen Kantonsverfassung und Art. 64 der katholischen Organisation mit Art. 7 und 8 des bernischen Kirchengesetzes übereinstimmen, so sind die gesetzlichen Voraussetzungen hier und dort so ziemlich die nämlichen. Auch die beiden Fälle bieten neben einiger Verschiedenheit manche Aehnlichkeiten.

Das Bundesgericht hat den benannten Artikel 49, wie dies auch dessen Wortlaut rechtfertiget, dahin ausgelegt, daß man nicht aus einer einzelnen Kirchgemeinde austreten könne, ohne auch aus der Religionsgenossenschaft d. h. der Konfession auszuscheiden, von welcher die fragliche Kirchgemeinde ein Glied bildet. Das ist der Standpunkt, welchen man wird festhalten müssen, so lange das Gesetz von öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaften redet.

Die hiesigen Kirchengründer ziehen nun daraus folgenden Schluß: „Wenn die neue Kirchgemeinde offiziell als „katholische" erklärt ist, so müssen sich alle Katholiken der Stadt St. Gallen ihr beizählen lassen, welche nicht ihren förmlichen Austritt aus der katholischen Kirche erklären. Man findet diese Beweisführung ganz unumstößlich und ist nun erst die katholische Kirchgemeinde anerkannt, so meint man mit dem Schüler in Göthe's Faust: „Was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen."

Es mag vorderhand genügen, auf einige Häckchen hinzuweisen, an welchen diese Schlußfolgerung hängen bleibt. Es ist kaum anzunehmen, daß Verblendung und Uebermuth in St. Gallen mächtig genug seien, um diese Frage auf das praktische Gebiet hinüberzuspielen. Geschieht es aber dennoch, so wollen wir ruhig die Advokatenkniffe abwarten, mit welchen diese Seelen-

Digitized by Google

fängerei ins Werk gesetzt werden soll. Wäre die zu gründende „katholische" Kirchgemeinde rechtlich und gesetzlich dem Organismus der katholischen Landeskirche einverleibt, stünde sie in geordneter Verbindung mit Bischof und Papst, wären ihre Seelsorger vom rechtmäßigen Bischof geweihte und gesendete Priester, dann würde diese Kirchgemeinde nicht bloß „katholisch" heißen, sie wäre es in der That. In diesem Falle müßten allerdings die Katholiken in der Stadt St. Gallen entweder derselben angehören, oder aus der katholischen Kirche austreten.

So lange die „katholische" Kirchgemeinde aber nicht als Glied der katholischen Landeskirche dasteht und ihre korrekte Verbindung mit Papst und Bischof nicht hergestellt ist, steht die Sache wesentlich anders. In diesem Falle kann man in aller Form der „katholischen" Kirchgemeinde einen Scheidebrief schicken, ohne daß man mit der katholischen Kirche zu brechen braucht, zu welcher diese Kirchgemeinde gar nicht gehört. Bekanntlich sind ihre Aspekten in dogmatischer, disziplinärer und kirchenrechtlicher Hinsicht solcher Art, daß voraussichtlich gerade der Eintritt in diese „katholische" Kirchgemeinde dem Abfalle von der katholischen Kirche gleichkommen wird. Man muß es geschehen lassen, wenn die Kirchgemeinde absolut eine „katholische" heißen soll. Aber der Name macht es nicht. Es fragt sich nicht, wie sie heißt, sondern was sie ist und als was sie das Gewissen der Betheiligten ansehen muß. Die Herren Kirchengründer müssen zuerst selber katholisch werden und sich der Hierarchie unterordnen, bevor sie die wirklichen Katholiken nöthigen können, zu ihnen zu gehören. Ob die genannten Gründer die sonstige Vielseitigkeit ihres Charakters auch noch dahin weiter entfalten werden, daß sie, „um des katholischen Nächsten willen", sich entschließen, dem Bischof und dem Papst den Pantoffel zu küssen, müssen wir gewärtigen.

Beiläufig sei noch bemerkt, daß es sich in unserm Falle nicht wie in Münchenbuchsee um den Austritt aus einer bestehenden Kirchgemeinde, welcher man bereits angehörte, handelt, sondern daß hier der Eintritt, resp. Nichteintritt in eine erst noch zu bildende Kirchgemeinde in Frage steht, der Standpunkt der Rekursanten also wesentlich günstiger ist. Die Katholiken der Stadt St. Gallen sind bereits im Besitze und Genusse einer geordneten Pastoration und eines regelmäßigen Gottesdienstes und sie können auf den „katholischen" Namen eines unfertigen Dinges hin nicht genöthigt werden, auf ihre bisherige Stellung zu verzichten.

Auch wenn eine wirklich „katholische" Kirchgemeinde kommen sollte, so müßten die Katholiken in ihrem bisherigen Rechtsverhältnisse unbehelligt bleiben, bis die neue Kirchgemeinde für ihr Gewissen und ihre Ueberzeugung die nöthige Beruhigung böte, bis sie römisch-katholisch organisirt wäre. Es würde sich auch in diesem Falle bei jedem Schritte rächen, daß man den ordentlichen und gesetzlichen Weg verlassen und mit dem angefangen hat, was zuletzt hätte kommen sollen, mit der Anerkennung der Kirchgemeinde, die man ausgesprochen, bevor das Objekt existirte, bevor nur seine Existenzbedingungen gegeben waren. Mit einem formlosen Vorgehen ist manches möglich, was sonst nicht ginge, aber mitunter gibt man sich auch Blößen, die bedenkliche Folgen haben, und das wird in diesem Falle unzweifelhaft zutreffen.

Digitized by Google

Die Sache mag sich gestalten wie sie will, die Advokaten der Kirchengründer mögen nach Belieben Netze ausspinnen, um für die Kirchgemeinde Katholiken einzufangen, der Hacken, um sie zu zerreißen, wird bald und unschwer gefunden sein. Die Bundesverfassung und das Bundesgericht erkennen das entscheidende Wort in dieser Frage nicht dem Regierungsrathe oder einer andern Behörde zu, sondern dem subjektiven Ermessen des Einzelnen, wie das auch im Begriffe der Glaubens- und Gewissensfreiheit gelegen ist. Das Bundesgericht erklärt „das Verlangen der bernischen Behörden, daß die Rekurrenten einfach den Austritt aus der „evangelisch-reformirten Landeskirche" erklären müssen, als zu weit gehend und nicht begründet, denn dadurch würde gegen die Beschwerdeführer, welche zu glauben scheinen, daß die auf Grund des bernischen Kirchengesetzes vom Jahre 1874 organisirte Kirche sich die Bezeichnung evangelisch-reformirte Landeskirche mit Unrecht beilege, ein unzulässiger Gewissenszwang ausgeübt." Man beachte den Ausdruck, „welche zu glauben scheinen." Dem Bundesgericht genügt schon der Schein des Glaubens, um jede Belästigung als unzulässigen Gewissenszwang zurück zu weisen. Diese Erklärung des Bundesgerichtes läßt sich unschwer auf unser: Fall übertragen. Man kann aus einer „evangelisch-reformirt" geheißenen Kirche austreten, ohne auf den Namen „evangelisch-reformirt" für sich verzichten zu müssen, wenn man glaubt, daß diese Kirche sich diesen Namen mit Unrecht beilege. Es ist somit jede einzelne Person befugt, sich über das, was „evangelisch-reformirt" sei, ihr eigenes Urtheil zu bilden. Das Gleiche muß unter gleichen Umständen auch für Katholiken gelten und das Bundesgericht müßte im Falle eines Rekurses ebenfalls das Verlangen daß die Rekurrenten einfach den Austritt aus der katholischen Kirche erklären müssen, als zu weit gehend und nicht begründet bezeichnen, denn dadurch würde gegen die Beschwerdeführer, welche zu glauben scheinen, daß die „katholische" Kirchgemeinde in St. Gallen sich die Bezeichnung „katholisch" mit Unrecht beilege, ein unzulässiger Gewissenszwang ausgeübt."

Nach dieser Seite kann man also die Angelegenheit ruhig ihren Gang nehmen lassen. Aber auch abgesehen von Art. 49 der Bundesverfassung wären wir nicht wenig darauf gespannt, ob auf St. Galler Boden in Sachen überhaupt ein Zwang gewagt würde. Alle Welt weiß zur Genüge, wo es mit der „katholischen" Kirchgemeinde schließlich hinaus soll. Würde man versuchen, gläubige und ungläubige Katholiken zwangsweise in die neue Kirchgemeinde hineinzutreiben, weil sie einen Augenblick „katholisch" heißt während sie vielleicht nach vierzehn Tagen sich als christ- oder altkatholisch entpuppt, so daß alle gläubigen Katholiken sie von Gewissenswegen wieder verlassen müßten — hieße das nicht mit der Gewissensfreiheit und mit allem, was recht und heilig ist, Schindluder treiben? Wir haben schon Manches erlebt, aber auf solche Dinge, die man weder in Bern noch Genf gewagt hat, sind wir auch in St. Gallen nicht gefaßt, würden sie aber vom Parteistandpunkte aus keineswegs fürchten.

Im Bisherigen ist das Recht jedes Einzelnen erörtert worden, der „katholischen" Kirchgemeinde fern zu bleiben. Wie nun aber, wenn nicht bloß Einzelne, wenn die große Mehrzahl der Katholiken in der Stadt

Digitized by Google

St. Gallen von derselben nichts wissen will? Wird es dann eine politische Partei angezeigt finden, ihre eigenen Geschicke mit denen eines altkatholischen Häufleins zu verknüpfen. Muß der Große Rath auch in die Sackgasse hinein, bloß weil der Regierungsrath einmal drinnen ist, oder ist es gerathener, ihn sammt den Anstiftern wieder heraus zu ziehen? Wir haben nach dieser Seite keine Räthe zu geben, obschon die bedrohten allgemeinen Interessen Jedermann dazu berechtigen. Nur das sei bemerkt, daß es nicht angeht, den Katholiken der Stadt St. Gallen die Kirchgemeinde wider ihren Willen aufzunöthigen. Sie sind mit dem Projekt eigentlich überrumpelt worden. Dasselbe wurde am 21. Mai 1876 den Bürgern reglementswidrig vorgebracht, es wurde nicht vorher in gesetzlicher Weise als Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht, es waltete keine Diskussion, es wurde nicht abgezählt, wenn schon im Protokoll des Regierungsrathes dieses behauptet wird.

Mochte auch die Mehrheit sich für den Antrag aussprechen, so geschah es ohne eine Ahnung von der Tragweite dieses Beschlusses. Seit die Sache verstanden wird, hat, wie Jedermann weiß, die Stimmung vollständig umgeschlagen. Damit ist hinreichend angedeutet, daß jene Lösung der Frage, welche das Recht verlangt, auch die einzige den Interessen der Betheiligten, wie des ganzen Landes entsprechende ist."

So ist der Beschluß des h. Regierungsrathes von der öffentlichen Meinung beurtheilt oder besser verurtheilt worden.

§ 10.

Rekurs des katholischen Administrationsrathes gegen den Regierungsbeschluß vom 30. Jan. 1878 an den Großen Rath.

Am 29. April gab der katholische Administrationsrath folgende Rekursbeschwerde dem Präsidenten des Großen Rathes ein:

„St. Gallen, den 29. April 1878.

Der kath. Administrationsrath des Kantons St. Gallen an den hohen Großen Rath des Kantons St. Gallen.

Herr Präsident!

Herren Kantonsräthe!

Unterm 30. Januar h. a. beschloß der Regierungsrath auf Begehren einer Fünfer-Kommission der katholischen Pfarrei St. Gallen Tablat, Abtheilung St. Gallen, es sei, in Aufhebung eines Bescheides des katholischen Administrationsrathes d. d. 26. Juli 1876, die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchgemeinde St. Gallen" ausgesprochen.

Diese Schlußnahme des Regierungsrathes hat eine solche Tragweite, widerspricht so sehr den im Kanton St. Gallen zur Zeit be-

Digitized by Google

stehenden Gesetzen, hebt die wichtigsten Befugnisse der katholischen Oberbehörden mit einem Federstriche derart auf, daß unterzeichnete Behörde sich genöthigt sieht, hiegegen den Schutz der obersten Landesbehörde anzurufen, welcher es zusteht, Gesetzesverletzungen ihrer Vollziehungsorgane aufzuheben und die staatsrechtliche Stellung der konfessionellen Behörden zu wahren.

Wir erlauben uns, Ihnen vorerst den historischen Verlauf in Sachen klar zu machen."

(Die Rekursschrift verfolgt denselben bis zum regierungsräthlichen Entscheid vom 30. Januar 1878. [1])

Im Anschlusse an den Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Januar 1878 fährt dann die Rekurseingabe weiter:

„Gegen diese Verfügung der obersten administrativen Landesbehörde nehmen wir nun Rekurs an Sie, Herr Präsident! Herren Kantonsräthe! mit dem Ansuchen, obbezeichnete regierungsräthliche Schlußnahme sub litt. a und b aufzuheben, indem wir die Erwägungen des Regierungsrathes Schritt für Schritt beleuchten und das Rechtswidrige und Unstichhaltige derselben nachweisen werden.

Wir übergehen die von den Petenten schon entschieden ausgesprochene Tendenz, eine altkatholische Kirchgemeinde zu gründen, als der Zeit noch verfrühte Frage, und bemerken einzig vorübergehend, daß eine altkatholische Kirchgemeinde eine schismatische ist, getrennt von der katholischen Kirche, beziehungsweise von dem Papste, dem Bischofe, dem Domkapitel und der Domkirche. Die Altkatholiken sind getrennt von der katholischen Kirche, sind Dissidenten, und ihre religiöse Genossenschaft steht mit derselben im Widerspruche, daher treten sie auch, wenn ihr Vorhaben zur Ausführung kommen sollte, ipso facto und durch ihren freiwilligen Entschluß aus dem Pfarrverbande, sowohl der katholischen Domkirche, als auch überhaupt aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche und leisten freiwillig Verzicht auf ihre frühern Rechte als Pfarrangehörige der Domkirche. Es hätte daher auch mit solch' einer neuen Pfarrei weder der Bischof noch der katholische Administrationsrath sich weiter zu befassen und deren Bewilligung oder Abweisung fiele einzig in den Ressort der staatlichen Behörden.

Der Regierungsrath begründet seinen Bescheid sub litt. a damit, daß die Berufung der Rekurrenten auf die verfassungsmäßigen und

[1]) Derselbe ist unsern Lesern aus dem Bisherigen bekannt genug, so daß wir diesen Passus hier füglich auslassen dürfen.

gesetzlichen Bestimmungen um so mehr ihre Berechtigung hätte, als es sich zur Zeit gar nicht darum handle, über das nähere kirchliche und ökonomische Verhältniß der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen (welche aber dato gar nicht besteht) zu der dasigen Parochialeinrichtung Beschlüsse zu fassen, sondern nur, ob die Rekurrenten in verfassungsmäßigen Rechten zu schützen seien, oder nicht.

Diese angerufenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sind:

Art. 6, Ziff. 2 der Verfassung von 1861. Derselbe lautet:

„Die katholische und die evangelische Kirche, sowie die freie und „uneingeschränkte Ausübung des katholischen und des evangelischen „Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind gewährleistet."

Der Regierungsrath thut gut daran, mit keiner Silbe zu erwähnen, warum und in welcher Weise diese Ziff. 2 des Art. 6 zu Gunsten der Petenten spreche, sowie das auch bei den meisten allegirten Verfassungs- und Gesetzesartikeln der Fall ist; denn abgesehen, daß hier von altkatholischen Kirchen (welche die Petenten nach ihrem eigenen Geständniß vom 22. August 1876 errichten wollten) keine Rede ist, so werden die Rekurrenten doch gewiß auf gar keine Weise in der Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihres Gottesdienstes gehindert; denn Niemand verwehrt ihnen die Gründung einer eigenen Gemeinde; aber dieselbe muß, wenn sie eine katholische sein soll, auch nach den kirchlich und konfessionell vorgezeichneten Vorschriften errichtet werden, setzt ja solche selbst auch für neu zu errichtende evangelische Gemeinden der Art. 9 der evangelischen Kirchenordnung fest. Es steht daher denselben zu ihrem Vorhaben, wenn die jetzigen Verhältnisse sie nicht befriedigen, ein Hinderniß nicht entgegen, wenn sie sich über das Vorhandensein dieser Bedingungen vorerst ausweisen, was aber in gar keiner Weise geschehen ist.

Wenn aber auch das gegenwärtige Verhältniß nicht verändert wird, wo ist denn wohl von einer Einschränkung des katholischen Glaubensbekenntnisses oder des katholischen Gottesdienstes die Rede, da ja die Katholiken der Stadt St. Gallen den Gottesdienst in der Stiftskirche benützen und von dieser aus seelsorglich unklagbar verwaltet werden, und zwar ohne alle und jede Lasten, Steuern u. s. w.?

Wie ist es möglich, hieraus eine Rechtsverkümmerung zu deduziren, da diese Katholiken gegentheils in besserm Rechte stehen, als jede andere Gemeinde?

Dann rufen sie ferner an: die Art. 33 und 61 der Kantonsverfassung.

Digitized by Google

Art. 33 sagt:

„Stimm- und wahlfähig in den Schul- und Kirchgemeinden sind „alle Schul- und Kirchgenossen (Orts- und niedergelassenen Kantons- „und Schweizerbürger) der betreffenden Konfession, welche auch in den „politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen. Nähere „Bestimmungen trifft das Gesetz."

Daß in Ausübung dieser gesetzlichen Vorschriften die Petenten gehindert werden, ist durchaus unrichtig, und weder die Rekurrenten noch der Regierungsrath leisten dafür den Beweis. Denn, wo sind Wahl- und Stimmfähigkeit beschränkt? Trifft nicht die katholische Wahlkreisgemeinde St. Gallen ihre Wahlen eben so gut nach der Volkszahl in das katholische Kollegium, wie jede andere Gemeinde? Genießen ihre Bürger nicht dieselben Stimmrechte, ganz ebenso, wie die übrigen katholischen Kirchgemeindebürger des Kantons? Und alle weitern nähern Bestimmungen des Gesetzes (nämlich der konfessionellen Gesetze) werden einen Rechtsnachtheil, eine Rechtsverkümmerung der Petenten, ebenso wenig (wie wir später es erörtern) nachweisen.

Art. 61 der Verfassung lautet:

„Jede Ortsgemeinde, Kirchen-, Schul- oder andere öffentliche „Genossenschaft, bestellt zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen „Verwaltungsrath von wenigstens drei Mitgliedern. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Auch dieser Artikel bietet den Petenten gar keinerlei Grund zur Klagführung; denn vorab existirt zur Stunde eine katholische Pfarrei St. Gallen gar nicht, hat also schon deßhalb einen Verwaltungsrath nicht zu wählen. Aber wer hindert die Katholiken der Stadt St. Gallen, Fonde zusammenzulegen für kirchliche Zwecke, in ihrem Sinne und wenn sie es thun, wer bestreitet ihnen das Recht, dieselben zu verwalten? Sicherlich Niemand. Aber wenn sie einer Kirchgemeinde angehören, welche eigene Fondationen nicht hat, wenn sie eine eigene Kirche nicht haben, gar kein eigenes corporatives Gut besitzen (wie hier der Fall, wo alles urkundlich und durch vielfache Gesetzesbestätigungen unbestreitbares Eigenthum des ganzen katholischen Volkes ist, an dem die Katholiken der Stadt nur herkömmliche Rechte beanspruchen können, welche ihnen von Niemanden angefochten werden), so haben sie auch selbstverständlich nichts zu verwalten, indem hier das Verwaltungsrecht nicht ihnen, sondern zufolge Gesetzes und auch nach der Natur der Sache nur dem Administrationsrathe zukömmt.

Digitized by Google

Es ist dieser Verfassungsartikel zudem weiter amendirt durch den Art. 53 der Organisation des katholischen Konfessionstheiles von 1862: „daß die Verwaltung des gesammten Vermögens der Centralfonde „und Anstalten des katholischen Konfessionstheiles dem Administrations„rathe zustehe, und daß er die auf demselben haftenden Lasten und „Ausgaben bestreite."

Das ist das „Nähere, was das Gesetz bestimmt" über die Verwaltung der Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat.

Er, der Administrationsrath, bildet hienach die Verwaltung dieser Kirchgemeinde in Folge eines vom Staate sanktionirten konfessionellen Gesetzes. Und damit sind keine vom Vorrechte geschaffen; denn die Stiftskirche, ihre Fonde, das Domkapitel, die Dompfarrei und ihre Fonde, Alles das ist noch, nach dem Liquidations-Gesetz vom 8. Mai 1805 und dem Großrathsdekret vom 30. Jänner 1813, Eigenthum des gesammten katholischen Volkes, sie gehören zu den Centralfonden, über welche die Verwaltung doch gewiß selbstverständlich dem katholischen Volke des Kantons, dem Eigenthümer, resp. der von ihm durch seine Vertrauensmänner gewählten Behörde zusteht.

Weiters stützen Petenten und Regierungsrath sich auf Art. 144 des allgemeinen Organisationsgesetzes, dahin lautend:

„Die Festsetzung der Organisation der Kirchgemeinden, „deren Bestand und Umfang, sowie die Bestimmung über Verwaltung „und Besorgung der Fonde und Stiftsgüter derselben ist, unter Auf„sicht und Sanktion des Staates, Sache der betreffenden Konfessions„theile und ihrer Oberbehörden."

Also auch hierin soll ein kirchliches Recht begründet sein, dessen die Petenten in ihrem jetzigen Kirchverbande entbehren müßten! Aber diesen Anforderungen des Gesetzes ist ja durch die Organisation des katholischen Konfessionstheiles Genüge geschehen. Diese hat fragliche Bestimmungen zur Ausführung gebracht und der Staat hat sie durch seine Sanktion als richtig, als obigem Art. 144 konform korroborirt. Pflicht der katholischen Behörde war es, dieser Aus- und Durchführung des allgemeinen Organisationsgesetzes nachzukommen, d. h. das Eigenthum des katholischen Centralgutes zu wahren und fürzusorgen, daß Errichtungen neuer katholischer Gemeinden nach Erforderniß des Kirchenrechtes in's Leben treten, mit bischöflicher und administrationsräthlicher Zustimmung, welche kaum je verweigert werden dürfte, wenn die absolut nothwendigen Unterlagen dazu erst gegeben sind. Die Rekurrenten und der Regierungsrath berufen sich weiter auf die Art. 64, 66 und

Digitized by Google

67 der katholischen Organisation und wir wollen nun sehen, ob sie hierin richtiger das Ziel getroffen.

Art. 64 enthält:

„Die Kirchgemeinden, die Filial- und Kapellgenossenschaften be-„stehen aus sämmtlichen katholischen Einwohnern derselben."

Wenn dieser Satz auch heute noch zu Recht bestünde, was könnten denn die katholischen Einwohner der Stadt St. Gallen mehr beanspruchen? Derselbe ist ja bisher vollends zur Anwendung gekommen, obgleich nicht zu übersehen ist, daß der Art. 49 der Bundesverfassung diese Theorie zernichtet hat; denn als Mitglied einer Religionsgenossenschaft gilt heute nicht jeder de jure, sondern nur der, welcher es noch *sein will*. In seiner strikteften Fassung *besteht* daher fraglicher Artikel gar nicht mehr, sondern der Bestand von Kirchgemeinden ist nach Art. 49 der Bundesverfassung von 1874 lediglich vom Willen der Einzelnen abhängig gemacht.

Derselbe lautet:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich."

„Niemand darf zur Theilnahme an einer *Religionsgenossen-„schaft* oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer „religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit „Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Und jede Bestimmung kantonaler Verfassungen, welche hiemit im Widerspruche steht, ist nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen *außer Kraft* erklärt.

Aus diesem geht zur Evidenz hervor, daß Art. 64 der katholischen Organisation das Petitum auf keinerlei Weise rechtfertigt.

Art. 66 der katholischen Organisation sagt:

„Stimm- und *wahlfähig* in den Genossenversammlungen sind „nach Art. 33 der Verfassung alle katholischen Orts- und niedergelassenen „Kantons- und Schweizerbürger, welche auch in den politischen Ge-„meinden die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen.

Wir haben hier dieselben Behelligungen hervorzuheben wie früher beim Art. 33 der kantonalen Verfassung, wovon obangeführter Art. 66 nur die nähern Bestimmungen, sanktionirt vom Großen Rathe, enthält.

Diese Rechte besitzen ja die Katholiken der Stadt. Dieselben können wie in andern Kirchgemeinden auch zu Mitgliedern des katholischen Kollegiums gewählt werden und zu solchen *Wahlen* stimmen.

Gehen wir über zu Art. 67 derselben Organisation. Er heißt:

Digitized by Google

„Der Genossenversammlung stehen ordentlicher Weise folgende Verrichtungen zu:

a) Sie wählt Verwaltungsrath und Rechnungskommission;
b) Bestimmt den Gehalt der Beamten, Organisten und Meßmer und deren Bürgschaften;
c) Sie entscheidet über ihr Genossenvermögen, das keinen bestimmten Stiftungszweck hat, über veränderte Bestimmung von Stiftungsgütern, über Erträgnisse und Vorschüsse besonderer Stiftungen;
d) Sie beschließt Ankauf, Austausch oder Verkauf von Liegenschaften;
e) Ihr steht die Genehmigung der Rechnungen zu;
f) Ebenso Anhebung von Prozessen;
g) Sie hat das Kollaturrecht, wo die Genossenschaft es besitzt;
h) Sie wählt den Meßmer oder überträgt die Wahl der Verwaltung;
i) Ihr stehen zu, Erhöhung der Pfrundgehalte;
k) Sie entscheidet über Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfrundhäusern, Anschaffung von Glocken, Orgeln, Altären ꝛc.;
l) Sie kann dem Verwaltungsrathe eine Summe festsetzen für Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse.

Also diese Rechte auszuüben, „klagen die Petenten", sei ihnen verwehrt und die Regierung glaubt ihnen beipflichten zu müssen.

Hier haben wir voraus zu wiederholen, daß alle Auslagen für die Domgeistlichkeit St. Gallen, die Kathedrale, Meßmer, Organisten u. s. w., kurz für sämmtliche Bedürfnisse aus dem Vermögen der Centralfonde und der Anstalten des katholischen Konfessionstheiles bestritten werden und daß die Verwaltung hierüber gesetzlich dem Administrationsrath zukömmt (Art. 53 der katholischen Organisation). Es kann daher von Gesetzes wegen die Verwaltung hierüber keiner katholischen Kirchgemeinde zustehen und es wäre ein offenbarer Gesetzeseinbruch, wenn Theile dieses Verwaltungsbereiches einer katholischen Kirchgemeinde St. Gallen (sofern eine solche überhaupt bestünde) überlassen würden.

Wo die Objekte der Verwaltung fehlen, kann selbstverständlich eine katholische Kirchgemeinde darauf bezügliche Rechte nicht ausüben. Wo kein Genossenvermögen besteht, kann trotz der lit. c von einer Verwendung oder Benützung desselben keine Rede sein; wo man keinen Organisten braucht und keinen Meßmer, wird man auch keine Gehalte für selbe aussetzen noch Bürgschaften bestimmen; hat eine Gemeinde keine Liegenschaften, so wird sie trotz der lit. d keine Verkäufe beschließen.

Digitized by Google

Wer kein Kollaturrecht hat (und die Kollaturen sämmtlicher Beneficien an der Kathedralkirche dürfen niemals an die Kirchgemeinden aushin gegeben werden, laut Art. 1 des Gesetzes über die Kollaturrechte von 1848), kann keines ausüben und wer gar keine Auslagen zu bestreiten hat, wird auch keine Rechnungen zu genehmigen haben. Aber ist denn einer Gemeinde, welche keinen Geistlichen selbst wählen kann (weil das Kollaturrecht ihr nicht zusteht), ihr Recht verkümmert? Dürfen jene Katholiken sich beschweren, daß die Befugnisse der lit. k ihnen entzogen seien, weil sie nie über Reparaturen von Kirchen- und Pfrundhäusern (indem sie keine solche besitzen) entscheiden können?

Im Kanton St. Gallen finden sich noch mehrere katholische Kirchgemeinden, deren alljährliche Defizite von den Ortsgemeinden ausgeebnet werden. Aber es ist noch keiner zu Sinn gekommen, sich deßwegen zu beschweren, weil dadurch ihr das Recht der Steuererhebung entzogen sei!

Die ganze Oekonomie der katholischen Pfarrgemeinde St. Gallen-Tablat (resp. St. Gallen-Stadttheil) wird vom Administrationsrathe, resp. dem katholischen Konfessionstheile, bestritten; er bezahlt den Dompfarrer, den Organisten, den Meßmer; er bestreitet die so bedeutenden Reparaturen der Kirche und Pfarrgebäulichkeiten — und das sollte einen Grund zur Beschwerdeführung bilden?

Wie dankbar würde jede andere katholische Kirchgemeinde von allen Befugnissen des alleg. Art. 67 absehen, wenn man ihr alle Steuern und Lasten abnähme und sie dennoch unklagbar pastorirte?

Es können daher im Ernste die Petenten hierüber sich nicht beklagen, sondern froh sein, daß sie durch ein glückliches Privilegium für ihre Pastoration keinen Denar zu bezahlen haben, indem die Sorge für die Spiritualien derselben der Domkirche und der Dompfarrei überbunden wurde.

Wollen aber die Katholiken der Stadt St. Gallen mehr, als sie dato haben, so wehrt ihnen Niemand, Fonde zusammenzulegen. Haben sie diese in genügender Weise, so wird sie Niemand hindern, Kirche und Pfarrhaus zu bauen, Pfarrer, Organisten zu bezahlen und Meßmer zu wählen und dann auch selbstverständlich Verwaltungsräthe und Rechnungskommission; kurz, sobald sie die Objekte besitzen, über welche der Art. 67 den Kirchgemeinden Rechte einräumt, werden sie selbe auch ausüben.

Auch einen Verwaltungsrath zu wählen und in solchen gewählt zu werden, wird ihnen, wie schon gesagt, Niemand wehren, wenn erst sie etwas zu verwalten haben.

Digitized by Google

Endlich stützen sich noch die Rekurrenten, resp. der Regierungsrath auf die Art. 1, 2 und 3 der evangelischen Organisation.

Art. 1 derselben heißt:

„Die evangelische Kirche des Kantons St. Gallen besteht „in der Gesammtheit der im Kanton befindlichen Kirchgemeinden. Sie „betrachtet sich als ein Glied der evangelischen reformirten Kirche des „schweizerischen Vaterlandes."

Art. 2.

„Die Kirchgemeinde umfaßt alle im Gebiete der betreffenden „Pfarrgemeinde wohnenden und derselben zugetheilten Christen evan„gelischer Konfession."

Art. 3.

„Die Kirchgemeinde wird vertreten durch die Kirchgemeinde„versammlung. Dieselbe besteht nach Art. 33 der Verfassung aus „den evangelischen Ortsbürgern und niedergelassenen Kantons- und „Schweizerbürgern, welche auch in den politischen Gemeinden die „Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen."

Mit diesen Artikeln der evangelischen Organisation wollen die Rekurrenten des weitern nachweisen, daß, wie jeder evangelische, so auch jeder katholische Einwohner zur Kirchgemeinde seiner Konfession gehöre, und daß in jeder Gemeinde mit einer genüglichen Anzahl von Katholiken, sowie von Evangelischen auch eine obligatorische Kirchgemeinde bestehen müsse.

Wenn auch die evangelische Organisation keinen Bezug auf die Katholiken hat und es wirklich befremden darf, wie selbst der Regierungsrath in katholischen Angelegenheiten sich auf evangelische Gesetze berufen kann, so haben wir bei Erörterung zu Art. 64, 66 und 67 der katholischen Organisation doch hinlänglich nachgewiesen, daß, wenn auch jene evangelischen Artikel verbindlich wären, damit für die Katholiken der Stadt St. Gallen Rechtsnachtheile nicht könnten nachgewiesen werden.

Aus bisher Gesagtem resultirt, daß, da das herkömmliche Recht der Pfarrangehörigen der Dompfarrei von der Hauptkirche die Ausübung der Spiritualien zu verlangen, ungeachtet des Bisthumskonkordates heute noch besteht und daß, da dieses Recht ohne jede Gegenleistung sämmtlichen Katholiken der Stadt St. Gallen als Privilegium geschenkt worden, die Ausübung und Geltendmachung dessen keinerlei Verkümmerung aller allegirten Gesetzesartikel, resp. kirchlich-politischer Rechtsordnung (wie die Rekurrenten sich ausdrücken) in-

Digitized by Google

volvirt noch involviren kann; daß dagegen, wenn ein Theil der Katholiken der Stadt St. Gallen es für erwünscht und vortheilhafter findet, dieses Rechtsverhältniß zu lösen, demselben es jederzeit frei stehe, auf dieses Privilegium zu verzichten, wobei es aber selbstverständlich bleibt, daß ein solcher nur für sich, das Recht aufzugeben, die Befugniß hat, nicht aber auch für jene, welche fragliches Privilegium fortgenießen wollen — wornach somit der Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli 1876 als durchaus gerechtfertigt erscheint.

Gehen wir nun aber über zur Schlußnahme des Regierungsrathes sub lit. d, betreffend das Gesuch der Rekurrenten: „Die katholische Pfarrabtheilung St. Gallen als eine selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen „„Katholische Kirchgemeinde St. Gallen““ anzuerkennen.“ Der Regierungsrath fand sich bewogen, den Rekurrenten zu entsprechen aus folgenden Gründen:

1. Art. 6, Ziff. 5, Absatz 2 der Verfassung gebe dem Regierungsrathe die Aufsicht über die Amtsverwaltung der konfessionellen Behörden, also eine positive, nicht bloß eine negative Einwirkung und der Art. 65 der katholischen Organisation müsse, im Hinblick auf Art. 33 und 61 der Verfassung und Art. 144 der allgemeinen Organisation interpretirt werden.

Jener Art. 6, Ziff. 5 besagt:

„Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden be„sorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die „Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der Konfessionen, unter „der Aufsicht und Sanktion des Staates“.

Der Staat besitzt das Recht der Aufsicht und der Sanktion, aber dasselbe kann niemals dahin ausgedehnt werden, daß dem Staate in organisatorischen Fragen über die konfessionellen Oberbehörden ein Entscheidungsrecht zustehe. Seine positive Einwirkung kann einzig darin bestehen und besteht darin: daß, wo es sich um Verletzungen der vom Staate sanktionirten Bestimmungen handelt, derselbe einzugreifen berechtigt ist, und berechtigt ist jene konfessionelle Oberhörde, welche ihre Befugnisse überschritten oder gesetzliche Vorschriften außer Acht gelassen hat, in die Schranken legislatorischer Bestimmungen zurückzuweisen. Daher sagt Art. 63 der katholischen Organisation:

„Beschwerden gegen den Administrationsrath über Verletzung „dieser Organisation oder anderer vom Staate sanktionirten Verord„nungen für den katholischen Konfessionstheil können rekursweise beim „Regierungsrath angebracht werden.“

Digitized by Google

Aber, daß dieser dann selbst entscheiden, daß er nicht nur ungesetzliche Schlußnahmen konfessioneller Behörden aufheben, sondern dann selbst verfügen könne, das steht nicht in dem Gesetze, war und konnte nie die Absicht des Gesetzgebers sein; denn damit wäre ja jede selbstständige Bewegung der konfessionellen Behörden aufgehoben, alle Rechte der Konfessionen gingen über in die Gewalt der Regierung. Ein solches Selbstentscheidungsrecht liegt nicht in dem bloßen (in benanntem Gesetzesartikel ausgesprochenen) Rekursrechte. Die Regierung ist keine dem Administrationsrathe übergeordnete Rekursbehörde, in der Eigenschaft, daß ihr dann das oberste Entscheidungsrecht zukäme.

Die wesentliche Ziff. 5 des Art. 6 der Verfassung und damit jede Verfügung konfessioneller Behörden wäre damit eingebrochen und illudirt; denn der Regierung stünde es dann zu, Schlußnahmen nicht nur zu kassiren, sondern die Bescheide, die nur den Konfessionen zustehen, sodann selbst zu geben. Wenn dem so wäre, was könnte die Regierung hindern, wie in Allem Andern, auch in finanziellen Fragen den endgültigen Entscheid zu geben? Würde z. B. ein Gesuch um Anleihen vom Administrationsrathe ablehnend entschieden und rekurrirte der Abgewiesene an den Regierungsrath, so könnte dieser, weil er nicht nur ein negatives, sondern auch ein positives Einmischungsrecht sich vindizirt, — beschließen: weil Geld vorhanden, so müsse dem Gesuchsteller entsprochen werden. Oder warum sollte er im Mindern nicht ebenso positiv handeln können wie im Mehrern?

Die evangelischen wie die katholischen Gesetze und Verordnungen wären durch eine solch' willkürliche Interpretation über Bord geworfen und die Staatsomnipotenz hätte damit auch alles konfessionelle Leben, das seit dem Bestande des Kantons seine Sonderstellung besaß, verschlungen.

Die Art. 33 und 61 der Verfassung, sowie Art. 144 der allgemeinen Organisation aber rechtfertigen in keiner Weise eine solche Interpretation; denn diese behandeln einzig die Stimm- und Wahlfähigkeit in den Kirchgemeinden; die Besorgung der einer Kirchgemeinde zustehenden Angelegenheiten durch einen Verwaltungsrath und die Aufstellung einer Organisation derselben, welche aber von der Schlußnahme des Administrationsrathes, wie oben nachgewiesen, durchaus nicht alterirt sind und zum Art. 65 in gar keiner Beziehung stehen.

2. Daß Art. 14 des konfessionellen Gesetzes von 1859 den Regierungsrath verpflichte, nicht nur über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt ab Seite konfessioneller Behörden unter-

Digitized by Google

suchend und negativ einzuschreiten, sondern auch von sich aus in Sachen zu verfügen, resp. die Bürger im Anspruch auf ihre verfassungsmäßigen Rechte zu schützen.

Art. 14 des konfessionellen Gesetzes sagt:

„Klagen gegen Konfessionsbehörden über Mißbrauch oder Ueber„schreitung der Amtsgewalt sind beim Regierungsrathe anzubringen, „der den erforderlichen Untersuch pflegen und nach Vorschrift der Ge„setze verfügen, oder aber, nach Beschaffenheit der Sache, dem Großen „Rathe darüber zum Entscheide Bericht erstatten soll."

Es fragt sich hier vor Allem, ob ein Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt ab Seite des Administrationsrathes, durch seine Schlußnahme vom 26. Juli 1876, stattgefunden. Wenn dem so wäre, wie nicht, so könnte die Regierung in Sachen verfügen; aber nur nach Vorschrift der Gesetze. Wo ist aber das Gesetz, wo der Artikel, wonach der Regierungsrath den Bestand und Umfang von Kirchgemeinden abändern kann? Der Regierungsrath bleibt den Nachweis schuldig und kann dafür keinen einzigen Artikel in unserer vielseitigen Gesetzessammlung zitiren, weil ihm eben eine solche Verfügung in keiner Weise zusteht, noch zustehen kann und die mit Gewalt herbeigezogenen Art. 33 und 61 der Verfassung, wie Art. 144 der allgemeinen Organisation passen, wie nachgewiesen, in keiner Weise auf den konkreten Fall.

Allein um Jedermann klar zu geben, daß weder von einem Mißbrauch noch von einer Ueberschreitung der Amtsgewalt auch nur die Rede sein könne, allegiren wir nur den eingeklagten Art. 65 der katholischen Organisation:

„Der Bestand und der Umfang der Kirchengenossenschaften „kann vom katholischen Administrationsrathe im Einverständniß mit „dem bischöflichen Ordinariat und unter Genehmigung des Regierungs„rathes je nach Bedürfniß abgeändert werden."

Es ist also zu solcher Veränderung unerläßlich das Einverständniß des bischöflichen Ordinariates. Selbst wenn dem Regierungsrathe der endgültige Entscheid zustehen könnte, so wäre doch jenes die durchaus erforderliche Unterlage. Wo liegt diese vor?

Allein gerade, daß in Sachen dem Regierungsrathe ein Entscheid nicht zusteht, sagt dieser Artikel (den der Große Rath sub. 19. März 1862 sanktionirte) deutlich, indem er demselben seine Kompetenzen aufzählt, darin bestehend, daß er einer solchen Abänderung die Ge-

Digitized by Google

nehmigung geben oder versagen, nicht aber eine solche von sich aus dekretiren könne.

Wenn nun weiters der Artikel klar und deutlich bestimmt, wie hier der Fall, daß der Administrationsrath eine solche Abänderung im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariat machen kann — wie darf man von einem Mißbrauche oder einer Amtsüberschreitung reden?

Wo steht es geschrieben, daß auf Ansuchen einzelner oder mehrerer Kirchgenossen der Administrationsrath eine solche Abänderung machen müsse? Wenn derselbe aber eine solche machen kann, jedoch nicht muß, so steht es ihm selbstverständlich auch zu, ein solches Begehren, wo er es unstatthaft findet, abzulehnen; er hat das fakultative Recht, ja oder nein zu sagen, denn das Gesetz schreibt ihm ein Müssen nicht vor und es ist daher das Vorgehen des Regierungsrathes der frappanteste Einbruch des Art. 65 der katholischen Organisation.

3. Das maßgebende Staatsrecht bilde nicht der Art. 86 der Verfassung von 1831, nicht Art. 10 des Gemeindesteuergesetzes von 1825, sondern Art. 61 der Verfassung von 1861 und Art. 1 und 4 des Gemeindesteuergesetzes von 1859, es dürfen daher die Petenten aus ökonomischen Rücksichten nicht abgewiesen werden.

Diese Behauptung entbehrt jeglichen Grundes. Der Administrationsrath hat sich nie auf Art. 86 der Verfassung von 1831 berufen; aber es darf aufmerksam gemacht werden, daß derselbe eigentlich gleichlautend war mit dem Art. 61 der 1861er Verfassung, da es selbstverständlich einer Verwaltung da nicht braucht, wo Nichts zu verwalten und kein Eigenthum vorfindlich ist; daß also schon Anno 1831 das gleiche maßgebende Staatsrecht vorhanden gewesen, aber fast während eines halben Jahrhunderts Niemand die Katholiken der Stadt St. Gallen in Ausübung ihrer politischen und konfessionellen Rechte gehindert glaubte; eine solche, total aus der Luft gegriffene Klage war der Jetztzeit vorbehalten.

Wenn der Regierungsrath findet, der Art. 10 des Gemeindesteuergesetzes von 1825 sei außer Kraft und habe seine Bedeutung verloren, so ist uns das ebenso bekannt und der Administrationsrath hat sich nie darauf gestützt; deßwegen bleibt aber immer noch zu Recht, daß, wenn neue Pfarrpfründen errichtet werden wollen, dafür die nöthigen Fonde vorhanden sein müssen. Mit Nichts kann man weder Kirchen noch Pfarrhäuser bauen, noch neue Pfründen herstellen, das erfordert nicht nur das katholische Kirchenrecht, es erfordert es auch das

Digitized by Google

evangelische, und erfordert das die Natur der Sache. Verlangt das Gesetz, daß jede Reparatur an Kirchen- und Pfarrhäusern (wenn solche das steuerbare Vermögen auch nur im mindesten beschlagen) nicht nur die Bewilligung der katholischen Oberbehörde, sondern auch die Genehmigung des Regierungsrathes erfordere, so stünde damit nicht nur im Widerspruch, sondern es wäre gegen alle Grundsätze eines Staatshaushaltes und geordneter Finanzwirthschaft, neue Gemeinden entstehen zu lassen, deren Bedürfnisse in die Hunderttausende von Franken ansteigen, eine fast unerschwingliche Steuerlast zur Folge hätten, ohne vorher für diese Kosten Deckung zu wissen. Ein solches Staatsrecht, das alle gesunde Landesverwaltung untergraben müßte, besteht nirgends.

Sind die Bestimmungen des Art. 9 der evangelischen Kirchenordnung von 1864 auch hinfällig geworden: in denen zur Bildung neuer evangelischer Kirchgemeinden vorgeschrieben ist, „daß deren Ein„wohner sich zur Leistung von regelmäßigen Jahresbeiträgen auf min„destens 6 Jahre verpflichtet und sich annähernd über die nöthigen „Geldmittel zur Bestreitung der laufenden Kosten eines Pfarrvikariates, „sowie über den Besitz eines gottesdienstlichen Lokals ausgewiesen „haben müssen?" Gilt dieser Artikel auch nicht mehr als St. Gallisches Staatsrecht, gegenüber dem Art. 61 der Verfassung von 1861 und Art. 1 und 4 des Gemeindesteuergesetzes von 1859, während doch diese letztern kantonalen Bestimmungen gewiß auf die Evangelischen ebenso gut ihre Anwendung finden, wie auf die Katholiken?

Warum hat der Regierungsrath, der so gerne nach Analogien dieses und jenes Paragraphen sucht, um Schlußnahmen zu begründen, wofür ihm anderweitige Titel fehlen — eine Analogie für Errichtung neuer katholischer Kirchgemeinden hierin nicht auch gefunden?

Uns genügen übrigens die Vorschriften katholischen Kirchenrechtes, welche für Errichtung neuer katholischer Pfarreien überall dieselben sind. An diese Vorschriften aber müssen sich die Petenten halten, denn ohne Das kann ja von Gründung solcher keine Rede sein. Wie bei den Evangelischen auch, müssen die Fondationen für die Pfrund, Kirche und Pfarrhäuser vorhanden sein — von all' dem aber können sie weder der Art. 61 der Verfassung von 1861, noch Art. 1 und 4 des Gemeindesteuergesetzes von 1859, resp. das nach Benennung des Regierungsrathes maßgebende Staatsrecht entheben.

Denn es ist anders nicht möglich, eine neue katholische Kirchgemeinde zu gründen. Verlangen die Petenten aber anderes, als eine Gemeinde nach bestehendem katholischem Kirchenrechte — dann geht ihr

Digitized by Google

Begehren nach keiner katholischen Gemeinde und berührt die katholische Konfession nicht; in diesem Falle werden wir uns in ihre Angelegenheit nicht mischen.

Daß aber der Regierungsrath erklärt, die finanziellen und ökonomischen Verhältnisse seien gegenüber dem Gesuche der Petenten ohne jede Bedeutung — dürfte doch gewagt erscheinen, selbst abgesehen von allen gesetzlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen. Wenn die neue katholische Gemeinde wirklich sich gestalten soll, so bedarf dieselbe einer Kirche, einer oder mehrerer Pfründen, sie bedarf eines Organisten und Sakristan u. s. w., also eines Kostenaufwandes von mehreren Hunderttausend Franken, gleichviel, ob sie sich zu einer römisch-katholischen, oder wie schon ausgesprochen, zu einer altkatholischen Gemeinde gestalte. Diese Summen aber müssen, da die Katholiken der Stadt St. Gallen gar kein Korporationsvermögen besitzen, zusammengesteuert werden. Und diese Verhältnisse sollen gar keinen Einfluß auf die obschwebende Frage haben?

Die neue katholische Gemeinde müßte durchaus unter dem Steuerdrucke zu Grunde gehen — und das sollte keinerlei Bezug haben zum Gesuche der Bittsteller?

Oder nehmen die Petenten (wie aus ihrer Eingabe an den Regierungsrath d. d. 22. August 1876 deutlich zu lesen ist) und der Regierungsrath an, es werde die neu geschaffene Gemeinde ihre Ausstattung von den Fonden des katholischen Konfessionstheiles erhalten, welche alle schon ihre Bestimmung haben und dieser nie entfremdet werden dürfen?

Das Stiftungsgut für die Kathedralkirche und die damit verbundenen Pfründen wurden laut Bisthumskonkordat von 1845, resp. 1823 und laut Gesetz vom 8. Mai 1805, auf fl. 200,000 festgesetzt, und dasselbe, wie die Kirche, als Eigenthum des katholischen Konfessionstheiles erklärt. Diese Fondation dient heute noch ihrem ursprünglichen Zwecke zu, und das Dekret von 1813, das konfessionelle Gesetz von 1859, der Art. 21 der katholischen Organisation und Art. 17 der Verfassung, garantiren nicht nur diese Fonde der Kathedralkirche und die damit verbundenen Präbenden, sondern verbieten geradezu jede andere Verwendung. Durch das Bisthumskonkordat von 1845, welches durch den Staat sanktionirt worden, ging die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche über an das residirende Kapitel (Art. 4), und die Fonde des katholischen Konfessionstheiles bestreiten sämmtliche Einkommen; es könnte daher, auch abgesehen von

Digitized by Google

den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, von einer Veränderung der Fondsverwendung die Rede nicht sein, ohne gleichzeitig dem katholischen Konfessionstheil sein Eigenthum zu entziehen.

Es lägen übrigens, wenn auch diese Gründe nicht dagegen sprächen, keinerlei rechtliche Momente vor, welche eine Fondvertheilung oder irgend eine Ansprache auf das Benefizial- und Fabrikgut rechtfertigen könnten; denn das Vermögen von Kirchen und Pfründen kann überhaupt nicht unter die Antheilhaber betreffender Korporationen vertheilt werden, dagegen spricht schon Art. 17 der Verfassung; überhin aber sind diese **Fonde nicht** wirkliches Eigenthum der einzelnen Pfarrangehörigen und diese sind nicht Subjekte der Vermögensrechte, sondern nur die Gesammtheit, hier die religiöse Zweckbestimmung.

Die Petenten könnten auch nie eine Theilung verlangen aus dem Grunde der Inkorporation. Denn niemals ist die Pfarrei St. Gallen dem Kloster St. Gallen inkorporirt worden; ging ja die katholische Pfarrkirche mit dem bezüglichen Benefizium zur Reformationszeit verloren und das Stift räumte freiwilllig den katholischen Pfarrgenossen das Recht ein, den Gottesdienst der Stiftskirche zu benützen und pastorirte sie gleichfalls freiwillig, ohne dafür irgend welches Vermögen von ihnen erhalten zu haben, wie auch keines dafür gestiftet und keines ersteuert worden. Kann nach katholischem Kirchenrechte ein Rechtsanspruch von einer neuen Pfarrei oder neuen Pfarrkirche an die Kirchen- und Pfrundgüter der Mutterkirche überhaupt gar nicht gemacht werden, so kann in concreto eine Ansprache um so weniger stattfinden, als hier nur auf ein Geschenk verzichtet würde, ja es könnte eine solche auch nimmer aus dem Grunde gestellt werden, daß die Dompfarrei einer Last los werde, wofür eine Entschädigung gefordert werden könne, denn die Dompfarrei besteht fort und wird keiner ihrer Verpflichtungen ledig gegenüber von Tablat, Inner-Straubenzell und den bei ihr verharrenden Katholiken der Stadt St. Gallen. Die Dompfarrei mit den drei Benefizien muß, nach dem Bisthumskonkordate, fortdauern und der katholische Konfessionstheil muß die bisherigen Einkommen fortentrichten, ob katholisch St. Gallen-Stadttheil dismembrirt sei oder nicht.

Von einer Abkurung, wie die Petenten sich zu vertrösten scheinen, kann und wird daher keine Rede sein, so wenig, als von einer Mitbenützung der Stiftskirche zu einem altkatholischen oder einem andern gesönderten Gottesdienste, wie solches die Petenten schon versucht haben. **Die Kathedrale** ist und bleibt Eigenthum des gesammten katholischen

Digitized by Google

Konfessionstheiles, was kaum je bestritten werden wird. Keine katholische Kirche aber darf zur simultanen Benützung an Alt-Katholiken, als einer von der katholischen Kirche abgefallenen Sekte, eingeräumt werden. Ihre Zweckbestimmung ist und bleibt der Gottesdienst, wie er immer war, nach römisch-katholischer Weise und die Mitbenützung benannter Schismatiker würde einem Verdrängen der rechtmäßigen katholischen Kirchgenossen, welche den römischen Papst als Oberhaupt der ganzen Kirche anerkennen — gleichkommen.

Nach diesem kurzen Blicke auf die ökonomischen, vom Regierungsrathe als total irrelevant bezeichneten Verhältnisse, erwähnen wir noch, daß, wenn dieselben auch ganz bedeutungslos wären, der Regierungsrath, wie schon bemerkt, es ganz übersehen, daß nebst den ökonomischen Verhältnissen noch andere die Neugründung katholischer Kirchgemeinden bedingen, welche im Gesetze und nicht nur im Kirchenrechte des Bestimmtesten vorgeschrieben sind. Art. 65 schreibt dafür ausdrücklich die Zustimmung des bischöflichen Ordinariates vor. Wo ist diese ausgesprochen, ist diese Gesetzesvorschrift auch hinfällig geworden? Schon dieses einzigen Momentes wegen muß die regierungsräthliche Schlußnahme als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Gehen wir weiter.

Der Art. 1 des Gemeindesteuergesetzes von 1859 setzt fest, daß die Kirchgemeinden zur Erhebung von Steuern berechtigt sind — damit ist aber keineswegs gesagt, daß der Administrationsrath jedem Gesuch um Abänderung des Bestandes und Umfanges von Kirchgenossenschaften entsprechen müsse, selbst dann, wenn dafür alle nothwendigen Requisite fehlen. Gegentheils sagt derselbe Art. 1:

„Es dürfen jedoch Steuern nur für solche Gemeindezwecke „erhoben werden, deren Erfüllung den Genossenschaften nach bestehenden „Gesetzen und Verordnungen oder rechtlich eingegangenen Verbindlich„keiten obliegt."

Der Regierungsrath hätte wahrlich besser unterlassen, fraglichen Art. 1 zu zitiren, der ganz gegen ihn spricht. Wo haben die Katholiken der Stadt St. Gallen nach Gesetzen, Verordnungen oder rechtlich eingegangenen Verbindlichkeiten Steuern zu erheben? Sie, welche unentgeldlich, auf Kosten der katholischen kantonalen Fonde, pastorirt werden? Nach diesem Artikel müßte den Katholiken der Stadt St. Gallen nach Recht und Gesetz sogar jede Steuererhebung verweigert werden. Oder aber glauben sich die Rekurrenten auch in ihren kirchlich-politischen Rechten etwa benachtheiligt, weil sie an ihren Gottesdienst und Pastoration

Digitized by Google

nichts steuern müssen? wenn sie eine bedeutende Last weniger haben, als andere Gemeinden? Sie würden wohl mit ihrem Anerbieten kaum von der konfessionellen Oberbehörde abgewiesen, wenn sie durchaus einen billigen Theil an die großen Kosten tragen wollten.

Art. 4 des Gemeindesteuergesetzes von 1859 sagt: „Daß, wenn „außerordentliche Ausgaben für Erbauung von Kirchen, Pfrund„häusern, Anschaffung von Orgeln, Glocken ꝛc., Errichtung neuer „Pfründen u. s. w., von den Genossenversammlungen dekretirt werden, „dazu die Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich sei." In welchem Bezug dieser Artikel zur regierungsräthlichen Schlußnahme stehe, ist uns nicht klar. Aber klar ist, daß, wenn die Katholiken der Stadt St. Gallen vom bisherigen Verbande abgelöst würden, und selbe, wie wir es im Vorbeigehen nachgewiesen haben, keinerlei Vermögensansprachen an den Centralfonden des katholischen Konfessionstheiles machen können, sie sich für eine Menge außerordentlicher Ausgaben durch freiwillige Beiträge oder Steuern behelfen müßten; denn ohne Kirche, ohne Pfründe, ohne Pfrundhäuser läßt sich, wie gesagt, keine, auch nicht eine altkatholische Kirchgemeinde denken. Aber was geht das die Schlußnahme des Administrationsrathes an? Dieselbe ist deßhalb weder mehr noch minder correct.

Wenn aber der Regierungsrath behauptet, der Art. 61 der Verfassung von 1861 und Art. 1 und 4 des Gemeindesteuergesetzes von 1859 bilden das maßgebende Staatsrecht, so ist das eine mehr als gewagte, ja sogar eine total unrichtige Anschauung. Es bilden das maßgebende Staatsrecht keine einzelnen Paragraphen der Gesetze und Verfassung, es bilden dasselbe ebenso wenig einzelne Gesetze — sondern dessen Inbegriff sind alle unsere verfassungsmäßigen, gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, von denen allen Eines das Andere ergänzt. So gut als Art. 61 der 1861er Verfassung und Art. 1 und 4 des Steuergesetzes von 1859 Theile, einzelne Partien des Staatsrechtes ausmachen, ebenso gut sind maßgebendes Staatsrecht: die katholische Organisation von 1862, das Kollaturgesetz von 1848, sowie das Bisthumskonkordat vom Jahre 1845.

Aus dem Gesagten dürfte klar nachgewiesen sein, und glauben wir nachgewiesen zu haben: daß weder die Art. 6, Ziff. 5, Absatz 2 der Verfassung, noch Art. 33 und 61 derselben, auch ebensowenig Art. 144 des allgemeinen Organisationsgesetzes, den Regierungsrath zu seiner Schlußnahme bezüglich Anerkennung einer katholischen Pfrrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen

Digitized by Google

„Katholische Kirchgemeinde St. Gallen", legitimiren; — daß die gemachte Anwendung des Art. 14 des konfessionellen Gesetzes von 1859, gegenüber dem Wortlaut des Art. 65 der katholischen Organisation von 1862 durchaus keinerlei Berechtigung habe, die Art. 1 und 4 des Gemeindesteuergesetzes von 1859 auf den concreten Fall in gar keiner Beziehung stehen, noch weniger aber im Zusammenhang mit Art. 61 der Verfassung das maßgebende Staatsrecht bilden. Daß ferner die ökonomischen Verhältnisse der neu zu gründenden katholischen Kirchgemeinde nicht nur nicht unwesentlich bleiben, sondern gegentheils einen Hauptgrund zur Abweisung der Petenten bilden und bilden müssen — wornach somit die Schlußnahme des Regierungsrathes vom 30. Jänner 1878 als gesetz- und verfassungswidrig erscheint.

Indem wir schließlich noch an die jüngsten faktischen Vorgänge erinnern, welche nach denselben Grundsätzen entstanden, welche wir in dieser Beschwerdeschrift als zu Recht bestehend aus einander setzten als: an den Regierungsrathsbeschluß vom 31. Juli 1874, betreffend Ablösung der Bewohner oer Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend von der Kirchgemeinde Oberhelfenschwyl und die Zutheilung derselben zur Kirchgemeinde Lichtensteig; an den Regierungsrathsbeschluß d. d. 7. September 1874, betreffend die kirchliche Zutheilung der Ortschaft Wasserfluh zur katholischen Kirchgemeinde Lichtensteig — vieler gleicher, früherer Vorgänge nicht zu erwähnen, — wobei die Regierung sich das Recht der Sanktion, der Bestätigung (wie Art. 65 der katholischen Organisation es vorschreibt), vindicirte, aber Weiteres nie — erwarten wir, Sie, Herr Präsident und Herren Kantonsräthe! werden in Würdigung des Vorgebrachten unserm Rekurse an Sie gerecht werden und die Schlußnahme des Regierungsrathes vom 30. Jänner 1878, als in Verfassung und Gesetzen nicht begründet, aufheben.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Im Namen dts katholischen Administrationsrathes,
Der Vice-Präsident:
Walliser.

Der Aktuar: Jb. Roos.

Nachtrag. Nach Art. 60 der katholischen Organisation stehen dem katholischen Administrationsrathe für die Pfarrei St. Gallen-Tablat die Rechte und Obliegenheiten eines Kirchenverwaltungsrathes zu. In dieser Stellung wurde er von stimmfähigen und steuerpflichtigen Katholiken der Stadt St. Gallen ersucht, ihre Kundgebung gegen die Gründung einer katholischen Kirchgemeinde St. Gallen an

Digitized by Google

den Großen Rath zu übermitteln. Es haben nämlich 500 stimmfähige und 349 bloß steuerpflichtige und in hier sich aufhaltende Katholiken unter Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung mit ihrer eigenhändigen Unterschrift erklärt, daß sie mit ihren Angehörigen nicht zu der angestrebten „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" gehören wollen, und sich dagegen verwahren, daß ihre Namen auf das Stimm- und Steuerregister der in Aussicht genommenen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen gesetzt werden.

Hier konstatiren wir auch die vielbeweisende Thatsache, daß seit Beginn des Schuljahres 1878/79 von 500 katholischen Primarschülern der Stadt St. Gallen mindestens 400 den Religionsunterricht bei den Katecheten an der Domkirche besuchen und kaum 100 denjenigen des altkatholischen Geistlichen.

Die Männer, welche die Sammlung der Unterschriften besorgten, geben die feierliche und von allen eigenhändig unterschriebene Erklärung ab, daß die eingereichten Unterschriften wirklich unter den Augen der Einsammler eigenhändig, von wirklich in der Stadt St. Gallen wohnhaften, stimmfähigen und steuerpflichtigen Katholiken geschrieben worden sind. Die Sammlung macht keineswegs auch nur annähernd auf Vollständigkeit Anspruch. Die Sammler haben im Weitern von noch mehr denn 100 stimmfähigen Katholiken die Versicherung entgegengenommen, daß sie durchaus an dem bisherigen Status quo festhalten und eventuell gegen das Projekt Stellung nehmen werden.

Ueber die rechtliche Wirkung dieser Unterschriften wollen wir vor der Hand nicht eintreten, sondern nur auf die in denselben konstatirte Thatsache hinweisen, daß die bedeutende Mehrheit der Katholiken in der Stadt St. Gallen von der angestrebten katholischen Kirchgemeinde St. Gallen nichts wissen will. Wir brauchen die Bedeutung dieser Thatsache nicht weiter auseinder zu setzen, sie spricht für sich selber deutlich genug. Darum begnügen wir uns, gemäß dem an uns gestellten Gesuche, Ihnen, Titl., die Unterschriften für die oben angeführte Erklärung mit zu unterbreiten. Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des katholischen Administrationsrathes,
Der Vice-Präsident:
Walliser.
Der Aktuar: Jb. Roos.

Nachdem bereits der katholische Administrationsrath gegen den regierungsräthlichen Beschluß Rekurs an den Großen Rath ergriffen hatte, reichte auch der hochw. Bischof folgende Verwahrungsschrift an die hohe Regierung ein:

§ 11.

Verwahrungsschrift des hochw. Herrn Bischof von St. Gallen gegen den regierungsräthlichen Beschluß vom 30. Januar l. J., betreffend Anerkennung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" an Landammann und Regierungsrath.

Titl.!

Durch die Vermittlung des katholischen Administrationsrathes ist mir Ihr Beschluß vom 30. Januar zur Kenntniß gekommen, welcher

lautet: „Es sei die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchgemeinde St. Gallen" ausgesprochen. Der unterzeichnete Bischof der Diözese St. Gallen wurde durch diesen Beschluß um so mehr überrascht, als er in der Wirklichkeit vergebens eine „katholische Kirchgemeinde St. Gallen" sucht, für welche eine regierungsräthliche Anerkennung ausgesprochen werden könnte, ebenso wenig eine gesetzliche Konstituirung einer solchen vorausgegangen ist. Diese Ueberraschung mußte sich noch höher steigern durch die Wahrnehmung: daß der Tit. Regierungsrath ex templo eine neue katholische Kirchgemeinde St. Gallen anerkannt, ohne daß der katholische Diözesanbischof von St. Gallen irgend ein Vor- und Mitwissen davon gehabt oder seine kirchliche Betheiligung und Gutheißung für die neue kirchliche Genossenschaft wäre nachgesucht oder verlangt worden. Ich habe demnach gegen den angeführten Beschluß pflichtgemäß meine bischöflichen Rechte feierlich zu verwahren und werde sowohl aus dem gemeingültigen katholischen Kirchenrechte, als auch aus dem St. Gallischen Staats- und Diözesan-Rechte die bedeutenden Momente hervorheben, um den Beweis für den Rechtssatz zu leisten, daß die regierungsräthliche Anerkennung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" ohne Vorwissen und Mitbetheiligung des zuständigen Diözesanbischofes eine juristische Unmöglichkeit sei.

I.

Die katholische Kirche ist keine unbekannte Größe; man kann sie nicht zu etwas Anderm machen, als sie wirklich ist; denn sie gibt ihre Identität in der ganzen Welt unveränderlich kund und es ist kaum möglich, darüber in Zweifel zu gerathen, wem nach ihrer Grundverfassung das Recht zustehe, eine „katholische Kirchgemeinde" zu errichten und in den Organismus der katholischen Kirche einzureihen. Jede katholische Kirchgemeinde setzt eine Pfarrkirche, diese aber einen Pfarrer voraus, der an den Diözesan-Bischof zurück verbunden ist, wie dieser seinerseits mit dem sichtbaren Oberhaupt der katholischen Kirche, dem römischen Papste, in unzertrennlicher Verbindung steht. Der Bischof ist die Quelle der Kirchengewalt für seine Diözese; von ihm wird der katholische Pfarrer einer bestimmten Pfarr- oder Kirchgemeinde vorgesetzt, der kraft seiner durch die Priesterweihe und die bischöfliche Sendung erhaltenen Vollmacht und Verpflichtung die ihm vom Bischof anvertraute Gemeinde in religiösen Dingen zu lehren, zu pflegen und

Digitized by Google

zu leiten hat. Der Uebernahme seines Pfarramtes vorgängig ist er gehalten, vor dem Bischof das katholische Glaubensbekenntniß abzulegen, dem Bischof die kirchliche Obedienz anzugeloben und Beides mit einem feierlichen Eide zu bekräftigen. Jeder Priester, der ohne diese Sendung und Autorisation des rechtmäßigen Bischofs das Pfarramt über eine „katholische Kirchgemeinde" anzutreten oder auszuüben sich anmaßen würde, wäre ipso facto der Kirchenstrafe der größern Exkommunikation verfallen und von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen. Ueber diese Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes kann kein Zweifel walten; mit den katholischen Schriftstellern im Einklang lehren der Altkatholik Dr. Schulte und der Protestant Dr. Richter: daß die Errichtung einer katholischen Pfarrei, sowie die Umschreibung ihres Bezirkes (circumscriptio) Sache des zuständigen Bischofs sei und daß nur ihm das Recht zustehe, auf zureichende Gründe hin eine Veränderung in einer schon bestehenden Pfarrei vorzunehmen und auszuführen, sei es in der Form der unio oder Vereinigung mehrerer abgelösten Theile einer oder mehrerer Pfarreien zu einem Pfarrsprengel oder in der Form der Theilung (divisio) einer Pfarrei, die bisher einheitlich verbunden war. Erst durch den bischöflichen Akt kann die neue Pfarr- oder Kirchgemeinde endgültig abgegrenzt, kirchenrechtlich errichtet und als Glied dem Diözesan-Verbande und der gesammten katholischen Kirche einverleibt werden. Diese Rückverbindung ist aber für die Pfarrangehörigen selbst von der höchsten Bedeutung; denn vermöge derselben erhalten sie für sich und ihre Nachkommen die unerläßliche Garantie, daß sie durch die neue Pfarreinrichtung nicht aufhören, Angehörige der katholischen Kirche zu sein, daß ihr künftiger Pfarrer die Vollmacht wirklich besitze, seine gottesdienstlichen und seelsorglichen Verrichtungen gültig und erlaubter Weise (valide et licite) für sie auszuüben, daß sie endlich fortfahren in der Einheit des Glaubens, des Gottesdienstes und der Disciplin mit ihrem rechtmäßigen Bischof und durch ihn mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche und mit diesem selbst verbunden und vereint zu sein.

Diese unerläßliche Garantie und Sicherung fällt aber für die Katholiken dahin, sie wird sogar ins gerade Gegentheil verwandelt, wenn eine weltliche Regierungsbehörde das Recht sich beimißt und ausübt, ohne irgend welche Mitbetheiligung des Diözesanbischofs von sich aus eine „katholische Kirchgemeinde" in der Landesdiözese aufzustellen und anzuerkennen oder wenn sie einer Parthei von Pfarrgenössigen gestattet, mit Umgehung des Bischofs und der konfessionellen

Digitized by Google

Behörden sich von ihrem bisherigen Pfarrverbande loszutrennen und zu einer selbstständigen „katholischen Kirchgemeinde“ zu organisiren. Dies Verfahren schließt aber im Weitern ein Rechtsprinzip in sich, welches die katholische Kirche niemals anerkannt hat und niemals anerkennen könnte, ohne aus Rand und Band getrieben zu werden und ihr eigenes Todesurtheil zu unterschreiben. Bei andern Konfessionen außerhalb ihrem Gebiete ist die Episkopalgewalt auf die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten übergegangen und dieser verhängnißvolle Uebergang fand überall gleichzeitig statt mit der Zertrümmerung der katholischen Religion und Kirche in den betreffenden Landen. Man braucht nicht bis auf die Reformations-Geschichte von England zurückzugehen, um die furchtbaren Folgen einer solchen monistischen Verbindung der beiden von Gott geschiedenen Gewalten an unzähligen Beispielen nachzuweisen, die Civilkonstitution in Frankreich vom Jahre 1792 liefert davon eine unabsehbare Menge aus einer unlängst entschwundenen Zeit. Auf die verwerfliche Theorie der staatlichen Suprematie auch in kirchlichen Angelegenheiten sich stützend, hat der französische Nationalkonvent die unabänderliche Grundverfassung der kathol. Kirche willkürlich abgeändert und ein kirchliches Schisma in Frankreich förmlich konstituirt, in Folge dessen die alten Bisthümer und Pfarreien durch einen Gewaltakt aufgehoben, die rechtmäßigen Bischöfe und Pfarrer vertrieben und auf die widerrechtlich errichteten neuen Bischofssitze und Pfarrstellen Subjekte berufen wurden, welche vorgängig durch Ablegung eines schismatischen Eides ihren Glauben verläugnet und ihre Kirche verrathen hatten. In welches Unglück und Elend durch ein solches Vorgehen Frankreich gestürzt wurde, ist männiglich bekannt; die Rückwirkung des schwerverletzten Rechtes blieb nicht aus und Frankreich hatte nächst Gottes-Walten der Weisheit seines ersten Consuls die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung und des innern Friedens zu verdanken. Unser schweizerisches Vaterland selbst ist leider nicht verschont geblieben von überaus traurigen Beispielen dieser Art und sie werden von Allen tief beklagt, die über den Tumult der Leidenschaften ihr Herz für die Gefühle der Humanität und Toleranz nicht verschließen. Der regierungsräthliche Beschluß vom 30. Jan. l. J. ist aber nicht nur unvereinbar mit den gemeingültigen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes, sondern er steht auch mit den St. Gallischen Staats- und konfessionellen Rechten im grellsten Widerspruch.

Digitized by Google

II.

Die besprochenen Kompetenzen, welche das Kirchenrecht dem Diözesanbischof bei der Errichtung katholischer Pfarreien oder Kirchgemeinden zutheilt, haben sowohl in den öffentlichen Rechtsstatuten, als in der amtlichen Praxis des Kantons St. Gallen ihre Anerkennung und Berichtung gefunden.

Die in Rechtskraft bestehende Kantonsverfassung von 1861 hat den katholischen Angehörigen des Kantons die katholische Kirche gewährleistet und dadurch den unverkümmerten Bestand derselben zugesichert. Angesichts dieser konstitutionellen Garantie ist daher weder ein Gesetz noch eine regiminelle Schlußnahme oder Maßregel möglich, welche die Verfassung der katholischen Kirche wesentlich alteriren, oder, mit andern Worten, ihrem Stamme einen ihr wildfremden Zweig aufpfropfen würde, der in seiner Ausbildung den Fortbestand der katholischen Landeskirche zu Grunde richten müßte, denn solches hieße nicht „sie gewährleisten", sondern sie untergraben. Nun hat der Tit. Regierungsrath von sich aus und ohne jede Konkurrenz des zuständigen Bischofs eine neue „katholische Kirchgemeinde St. Gallen" in der katholischen Diözese St. Gallen aufgestellt und anerkannt; diese neue Schöpfung kann sich aber dem Dilemma unmöglich entwinden: Entweder ist sie wirklich das, was man von ihr prädizirt, eine „katholische Kirchgemeinde" und als solche ein Theilganzes der Diözese St. Gallen, dann kann sie aber angesichts der Verfassung vermöge ihrer kirchenrechtswidrigen Entstehung die regierungsräthliche Anerkennung nicht erhalten, oder aber sie ist nicht das, was man von ihr aussagt, also keine „katholische Kirchgemeinde", sondern etwas ganz Anderes, Neues, Unbestimmtes und in diesem Falle steht nach Art. 6 und 3 der Kantonsverfassung nicht dem Regierungsrathe, sondern dem Großen Rathe das Recht zu, auch andern christlichen Konfessionen und Religionsgenossenschaften innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu gestatten. Den Landfriedensverträgen frühern Zeiten folgend, hat auch die jetzige Kantonsverfassung nach Art. 6, 4 und 5 die staatlichen Angelegenheiten von den kirchlichen und konfessionellen ausgeschieden und die Besorgung der beiden Letztern den kirchlichen und den konfessionellen Behörden übertragen Beiden Konfessionen wurde das Recht zugesichert, sich ihre konfessionellen Organisationen selbst unter Sanktion des Großen Rathes zu geben. Das unter staatlicher Sanktion erlassene Statut der katholischen Organisation für den katholischen Kon-

Digitized by Google

fessionstheil vom Jahr 1862 anerkannt und behandelt in Art. 64 die Kirchgemeinden als kirchliche und konfessionelle Rechtsobjekte und bestimmt in Art. 65 ausdrücklich: Der Bestand und der Umfang dieser Genossenschaften kann vom katholischen Administrationsrathe im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate und unter Genehmigung des Regierungsrathes je nach Bedürfniß abgeändert werden.

Es ist daher für Jedermann klar gelegt, daß kraft dieser Bestimmung der katholischen Organisation jede Veränderung im Bestande und Umfange der katholischen Kirchgemeinde dem Ressort des katholischen Administrationsrathes und des bischöflichen Ordinariates zugetheilt und überwiesen wurde, dagegen für dasjenige, was der katholische Administrationsrath im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariat in Sachen angeordnet und beschlossen, die Genehmigung des Regierungsrathes vorbehalten wird. Der regierungsräthliche Beschluß vom 30. Jan. abhin beschränkt sich jedoch nicht auf dieses Genehmigungsrecht, sondern er ignorirt und umgeht die der kirchlichen und der konfessionellen Oberhörde zustehenden Kompetenzen und spricht von sich die obrigkeitliche Anerkennung über eine katholische Kirchgemeinde St. Gallen aus, durch welche der Bestand und Umfang der Dompfarrei St. Gallen wesentlich verändert wird. Bei der Domkirche von St. Gallen ist jedoch nicht nur ihre Eigenschaft als Pfarrkirche der mit ihr verbundenen Pfarrei, sondern auch ihre hervorragende Stellung ins Auge zu fassen, welche sie einst als Stifts- und Mutterkirche des Klosters St. Gallen eingenommen hat und als katholische Hauptkirche des Kantons und Domkirche des Bisthums St. Gallen immer noch einnimmt. Das Gesetz vom 8. Mai 1805 betreffend die Sönderung des Staatsgutes vom Vermögen des aufgehobenen Stifts St. Gallen hat festgesetzt: Die Stiftskirche bleibt die katholische Hauptkirche des Kantons, der Kirchenschatz derselben darf seinem gottesdienstlichen Zwecke nie entzogen und soll der Gottesdienst selbst in der Hauptkirche zur religiösen Verherrlichung dauerhaft und hinlänglich fondirt werden. An dem uralten Parochial-Verhältnisse der ehemaligen Stiftskirche hat dieses Grundgesetz Nichts geändert; dasselbe blieb auch bei der Errichtung und der Reorganisation des Bisthums St. Gallen 1823 und 1845 unverändert erhalten; die bisherige Hauptkirche des Kantons wurde zur Kathedrale des hl. Gallus erhoben, ihre bisherige Eigenschaft als Pfarrkirche beibehalten, die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen dem Reventialkapitel übertragen, welches sie durch einen ständigen Pfarrvikar in Verbindung mit andern Kanonikern und

Digitized by Google

besonderen Coadjutoren und Domvikaren unter der Aufsicht und Jurisdiktion des Bischofs auszuüben hat. Der Bestand und Umfang der katholischen Dompfarrei beruht somit auf der Basis historischer, staatlicher und kirchlicher Rechtsurkunden älterer und neuerer Zeit und sind die Angehörigen unter Zustimmung der staatlichen und konfessionellen Behörden durch die kirchliche Autorität der Seelsorge des wirklichen Dompfarrers oder Pfarrrektors, beziehungsweise der Jurisdiktion des Bischofs von St. Gallen zuerkannt und unterstellt worden. Es ist sonach bis zur Evidenz dargethan, daß eine Aenderung dieses Pfarrverbandes und die Einführung einer kathol. Kirchgemeinde St. Gallen nur unter Konkurrenz der kirchlichen, konfessionellen und staatlichen Oberbehörden rechtlich denkbar und möglich sei und hiebei dem Regierungsrathe mit Nichten ein ausschließliches Verfügungsrecht, sondern lediglich ein Genehmigungsrecht zustehen könne. Die Rechtsgrundsätze wurden auch in der amtlichen Praxis von den St. Gallischen Behörden jederzeit und in allen jenen Fällen anerkannt und beachtet, wo es sich um die Errichtung einer katholischen Kirchgemeinde handelte, sei es, daß mehrere Ortschaften und Höfe von ihrer bisherigen Pfarr- und Mutterkirche abgelöst und zu einer neuen Pfarrgemeinde konstituirt, oder wo einzelne Ortschaften und Höfe einer andern, schon bestehenden Pfarrei zugetheilt und einverleibt wurden. Die betreffenden Petenten brachten ihre Begehren vorerst bei dem bischöflichen Ordinariate und dem katholischen Administrationsrathe an, durch die konkurrirende Amtsthätigkeit dieser beiden Behörden wurde die ökonomische Seite, die Bau-, Kirchenfabrik- und Pfrundfonde, sowie die geographische Umschreibung der neuen Pfarrei geregelt, die Genehmigung des Regierungsrathes dafür eingeholt und auf Grund all dieser Vorlagen erließ schließlich der Bischof das kirchliche Errektions-Dokument für die neu errichtete Pfarrei oder im andern Falle die Inkorporationsurkunde für die Vereinigung abgelöster Theile mit einer schon bestehenden Pfarrei. Dieses gesetzliche Verfahren wurde auch in neuerer Zeit stets beachtet bei der Errichtung der neuen Pfarrei in Walde, in Ernetschwyl, bei der nächstens ins Leben tretenden Pfarrei Wangs; dasselbe wurde vom Tit. Regierungsrathe anerkannt und beachtet, wie in den angeführten Fällen, so auch bei der Vereinigung von abgelösten Pfarrtheilen mit schon bestehenden Kirchgemeinden, wie Enkhäusern, Niederhelfenschwyl, bei Obersteinach-Steinach, bei St. Loretto-Lichtensteig. Beim Schlusse meiner Verwahrungsschrift angelangt, fasse ich ihren Inhalt in folgenden Rechtsmotiven zusammen:

Digitized by Google

In Anbetracht, daß es ein unbestrittenes und allgemein anerkanntes Recht des Diözesanbischofs ist, unter Beachtung der zuständigen Rechte Dritter (Behörden und Privaten) die Errichtung einer katholischen Pfarrei oder Kirchgemeinde, sowie die Umschreibung ihres Bezirkes vorzunehmen, womit für die Pfarrangehörigen zugleich die Garantie der Forterhaltung der katholischen Religion und Kirche für sich und ihre Nachkommen auf das Engste verbunden ist, die Errichtung einer katholischen Pfarrei ohne bischöfliche Mitwirkung sonach rechtlich unmöglich und thatsächlich unerhört ist; —

daß auch, abgesehen von der St. Gallischen Kantonsverfassung, das Statut der katholischen Organisation in Art. 65 dieses Recht des Bischofs anerkannt und die Staatsgewalt durch Sanktion des genannten Statutes dieses Recht gleichfalls anerkannt hat, der Regierungsrath somit nicht berechtigt ist, dasselbe zu verkümmern oder zu umgehen; —

daß im Weitern eine katholische Kirchgemeinde nach dem allgemeinen und St. Gallischen Rechte nicht errichtet und anerkannt werden kann, bevor über das Bedürfniß, die finanziellen Mittel, die Abfindung mit den dabei betheiligten Drittpersonen, die nöthigen Ausweise erbracht sind, von diesen unerläßlichen Vorbedingungen bezüglich der zu gründenden „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" keine einzige erfüllt wurde; —

daß endlich die Errichtung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen", nicht wie sie in ihren Anfängen vorliegt, sondern an und für sich betrachtet, keineswegs als eine rechtliche Unmöglichkeit angesehen werden muß, dagegen aus dem thatsächlichen Vorgehen der Urheber dieser Bewegung unverkennbar die Tendenz zu erkennen ist, auf die erste Verletzung von Recht und Gesetz eine Reihe weiterer Rechtsverletzungen zu gründen; —

finde ich mich berechtigt und verpflichtet, gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Jan. l. J., durch welchen die Anerkennung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" ausgesprochen wird, sowie gegen alle Folgerungen, die aus dem Beschlusse gezogen werden wollten, in der formellsten und umfassendsten Weise Protest einzulegen und meine auch von den St. Gallischen Rechtsstatuten anerkannten Rechte als Bischof der Diözese St. Gallen, sowie die Rechte der St. Gallischen Kirche hiemit feierlich zu verwahren.

Diese Verwahrungsschrift wurde dem katholischen Administrationsrath zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Mit vollkommener Hochachtung.

Carl Johann Greith, Bischof.

Digitized by Google

In der ordentlichen Wintersession des Großen Rathes des Jahres 1878 wurde sodann der administrationsräthliche Rekurs behandelt. Bevor wir aber in die bezüglichen Debatten im Großen Rathe eintreten, müssen wir nachholen, was die Altkatholiken für weitere Schritte gethan hatten, um sich als bereits bestehende Kirchgemeinde auszuweisen und um womöglich ein günstiges Urtheil von Seite des Großen Rathes zu erringen.

§ 12.

Thaten der Altkatholiken im Jahre 1878.

Wie wir schon früher gesehen haben, hatte eine außerordentliche Versammlung der städtischen Altkatholiken vom 6. Oktober 1877 beschlossen, in die Gründung eines „christkatholischen Vikariates" einzutreten. Um daher ein solches Vikariat möglich zu machen, durfte der altkatholische Verein nicht unthätig sein, es wurden deßhalb wieder fleißig Versammlungen abgehalten.

Auf den 28. Januar ward eine solche in den Großrathssaal zusammenberufen, an welcher Pastor Fischer von Aarau einen Vortrag hielt. Die „Ostschweiz" schrieb unterm 29. Januar Folgendes über diese Versammlung:

„Gestern fand im Großrathssaale der ausgekündigte Vortrag des altkatholischen Pastors Fischer von Aarau statt. Der Saal war von freisinnigen Katholiken und Protestanten gedrängt voll. Der wiederholte Apell des „Tagblattes" an das „schöne Geschlecht" that seine Wirkung, indem die Frauenzimmer sich in der That massenhaft einfanden und die vorderen Sitzreihen fast ausschließlich besetzt hielten. Ob wohl „der hübsche Pastor", der nach dem „Tagblatt" die Frauenwelt Aarau's „gefangen" genommen, denselben süßen Einfluß auf die hiesigen Damen ausgeübt hat? Wir können es nicht wissen, wünschen aber dem Pastor viel Glück und Segen bei — „Cohn." Die Versammlung wurde eröffnet durch Landammann Dr. Curti. Der Pastor selber phantasirte hauptsächlich von den „blutigen Schatten" der Inquisition und ihren Folgen, die bekanntlich nachgewiesenermaßen von der Kirche stets verurtheilt worden und die durchaus nicht ein spezifisch katholisches, sondern ein allgemeines Zeitübel waren. Im Uebrigen operirte er hauptsächlich mit einer Menge von allgemeinen Bibelsprüchen, die sich leicht verdrehen lassen und die er natürlich in seiner Weise erklärte oder besser verzerrte, bis sie Wasser auf seine Mühle lieferten. Auch auf die Wundererscheinungen, Abläße, Wirkungen des hl. Meß-

Digitized by Google

opfers und das päpstliche Anathema kam er zu sprechen, um durch fade Witze das Publikum zu gewinnen nach der bekannten Maxime: Ziehe erst die Lacher auf Deine Seite und Du hast gewonnenes Spiel!

Im großen Ganzen hatte man es eigentlich mit einer leeren Phrasendrescherei zu thun. Ein voller Dritttheil des Vortrages verbreitete sich über den abgenutzten Gemeinplatz der spanischen Inquisitionsprozesse, die doch zur Unfehlbarkeits-Frage gar keinen Bezug haben. Dann kamen die Bibelsprüche an die Reihe; dann wurde der Humanitätsdusel „verzapft" und eine längere Predigt über Gottes- und Menschenliebe zum Besten gegeben und schließlich in wenigen und ganz vagen Worten Zweck und Ziel der katholischen Bewegung dargelegt. Der Redner schloß mit einem Apell zur Sammlung aller konfessionellen Elemente unter das Panner der Humanität, ein buntes Allerlei, viel Worte — und wenig Sinn. Der Herr Pastor mag kein übles Rednertalent besitzen, aber es ist eben schwierig, den altkatholischen Wirrwar zu vertheidigen und doppelt schwierig, wenn man, wie Herr Fischer, ein aus freisinnigen Katholiken und neugierigen Protestanten gemischtes Publikum vor sich hat, das man nicht durch Erläuterung alter, katholischer Glaubenslehren vor den Kopf stoßen darf. [1])

Zwei Tage nach dieser noblen Versammlung erfolgte, wie schon gesagt, der klassische Beschluß des Regierungsrathes, die Anerkennung einer katholischen Kirchgemeinde St. Gallen, die aber nirgends auf der Welt existirte. Die von Seite der römischen Katholiken gegen diesen Beschluß gethanenen Schritte sind den Lesern bekannt. Auch die Altkatholiken ließen es selbstverständlich an bezüglicher Thätigkeit nicht fehlen. Im „Tagblatt der Stadt St. Gallen" 1878, Seite 248, lesen wir:

> „St. Gallen. Stadt. Behufs Erledigung wichtiger Verhandlungsgegenstände findet heute (Samstag), Abends ½8 Uhr, im „Hecht" die Hauptversammlung des Vereins der freisinnigen Katholiken der Stadt St. Gallen statt. Die gegenwärtige maßlose Agitation von Seite der Ultramontanen und der neueste Akt der Intoleranz seitens der „Kuria" [2]) lassen eine zahlreiche Betheiligung dringend wünschen. Hoffentlich werden die Freisinnigen ihre Aufgabe erkennen und durch geeignete Beschlüsse beweisen, daß sie nicht gesonnen sind, auf ihr vorgestecktes Ziel zu verzichten."

Natürlich war es nothwendig, in den Zeitungen viel Lärmens wegen dieser großartigen Versammlung zu machen. Die „Ostschweiz" stellt dieselbe ins nöthige Licht.

[1]) Siehe „Ostschweiz" 1878, Nr. 24.

[2]) Nichtbeerdigung des Altkatholiken Staatsanwalt Real.

Digitized by Google

„Die altkatholische Hechtversammlung, 23. Febr. 1878.

Da man denn so keck mit der Versammlung der „freisinnigen Katholiken der Stadt St. Gallen" vom 23. Februar d. J. im „Hecht" aufbegehrt, so wollen wir doch auch in unserm Blatte dem Publikum zu Stadt und Land einige Berichtigungen der liberalen Enthüllungen bieten.

Es hatten sich Samstag Abends 8 Uhr im Hecht (Parterre links) von den „sechstausend Katholiken" der Stadt St. Gallen, welche altkatholisch sein sollen, achtzig bis hundert eingefunden. Man hatte vorher zahlreich Karten ausgetheilt, man hatte selbst keineswegs freisinnige Katholiken (im Hechtsinn nämlich) auf das Eindringlichste eingeladen, in der „St. Galler-Zeitung" und im „Tagblatt" hatte man alle Freisinnigen bei Ehr' und gutem Namen aufgeboten, ihre „Aufgabe zu erkennen" und die Versammlung zu besuchen. Bevor die Verhandlungen begonnen werden konnten, fand man für nöthig, zuerst die Luft zu reinigen. (S. Tagblatt Nr. 49.) Es hatten sich, scheint es, einige Nichtmitglieder eingefunden, aber keineswegs Spione der Pfalz, wir könnten dies mit den betreffenden Namen beweisen. Nachdem nun diese räudigen Schafe entfernt waren, durfte es angehen. Hr. Dr. Seitz leitete die Versammlung. Daß dies der ordentliche Präsident des Vereines, Hr. Beler, nicht that, ist uns bei seinen Gesundheitszuständen begreiflich. Aber warum nicht Dr. Curti, der doch bei derartigen Versammlungen in Verhinderung Beler's das Kommando führte? Nun, er wird seine Gründe gehabt haben.

Die Geschäfte waren in erster Linie die einer gewöhnlichen Vereins-Hauptversammlung, also Bericht, Rechnung und Wahlen. Der Bericht über die Jahresthätigkeit fiel natürlich glänzend aus. Die Rechnung wies, wie es heutzutage fast überall Mode ist, ein Defizit auf. Mit der Thätigkeit des Komite's war man so zufrieden, daß man es mit Akklamation auf's Neue bestätigte. (S. St. Galler-Zeitung Nr. 47.)

Was jedoch die „St. Galler-Zeitung" bezüglich der Wahlen nicht sagte, wollen wir leise andeuten, es ist nur der Kuriosität halber. Herr Dr. Curti, Haupt der St. Gallischen Altkatholiken, wollte nämlich eine Wiederwahl in die Kommission nicht mehr annehmen. Warum nicht? Das mögen die Götter und Curti wissen. Als es jedoch in der Versammlung ernstlich rumorte, ergab sich Hr. Curti dem Willen der Versammlung. Zu den frühern Kommissionsmitgliedern (worunter auch drei Herren Lehrer) wurden noch neue hinzugewählt, unter andern auch Herr Advokat Zäch, der sich aber nicht bloß mit seinem guten Mundstück, sondern sogar mit Händen und Füßen gegen die Wahl wehrte, aber zuletzt sich doch ergeben mußte.

Von den Tagesfragen stand als erste das Schimpfen auf der Traktandenliste und zwar im Tone eines Natsch, Ritz und Komp.

Da Herr Pastor Fischer von Aarau nicht „katholischer Pfarrer" der „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" werden will, so vereinigte man sich auf den Beschluß:

„Dem Hr. Pfarrer Fischer von Aarau den Fastenunterricht auf kommende Ostern zu übertragen und ihn des Fernern zur Abhaltung periodischer Gottesdienste zu ersuchen, bis die Konstituirung einer hiesigen, katholischen

Digitized by Google

Kirchgemeinde erfolgt und damit die feste Anstellung eines Geistlichen möglich sein wird. (S. St. Galler Zeitung Nr. 47.)

Hr. Fischer in Aarau hat eine feine Nase, daß er nicht altkatholischer Pfarrer in St. Gallen werden will. Wenn jedoch Herr Fischer nach St. Gallen kommt, um periodischen Gottesdienst zu halten, sei es da oder dort, und derartige Vorträge hält, wie am 28. Januar d. J. im Großrathssaale hier, dann hat bei vernünftigen Leuten die Fischerei bald ein Ende. Jener Vortrag war nämlich nach kompetenten Ohrenzeugen ein Elaborat erbärmlicher Unwissenheit in den Dogmen und Gebräuchen und in der Geschichte der Kirche oder böswilliger Entstellung und Verfälschung derselben. Wir warten mit Beweisen auf, wenn es nöthig ist.

Sehr aufgebracht waren die Herren Altkatholiken im „Hecht" über die Thatsache, daß Katholiken der Stadt so frei waren, ohne erst den Hrn. Regierungsrath Curti zu fragen, sich in gehöriger Form zu verwahren, auf das Stimm- und Steuerregister der zu gründenden altkatholischen Kirchgemeinde St. Gallen gesetzt zu werden. Warum so böse hierüber Ihr Herren? Ist es denn nicht mehr erlaubt, von seinem Rechte freien Gebrauch zu machen? Besteht denn die Freisinnigkeit wirklich darin, zu tanzen, was im „Hecht" gepfiffen wird? Es war eine unerhörte Frechheit, um nicht mehr zu sagen, zu behaupten, 6000 katholische Einwohner der Stadt St. Gallen verlangen eine eigene, christkatholische Kirchgemeinde St. Gallen. Wenn nun durch diese empörende Lüge aufgeweckt, und entrüstet über dieses Vorgehen der Altkatholiken, die katholischen freien Bürger sich gegen die Zutheilung zu einer Kirchgemeinde und zu einem Kultus, von dem sie nichts wissen wollen, wehren und verwahren, so geräth man in Zorn, schimpft und lästert über „machtlose Agitation", über „Einfangen von Gimpel", faselt von Feldzugsplänen der Pfalz und ihren Angestellten!"

Wenn jedoch dieser Gebrauch der Freiheit in den Augen der „Hechtmänner" so abscheulich, so gimpelhaft, so unfreisinnig ist und so nach der „Pfalz" riecht, warum greifen denn diese selbst nach dem gleichen Mittel? Es haben nämlich die letzten Samstag (23.) im „Hecht" versammelten freisinnigen Katholiken einstimmig erklärt: „Daß auch eine Liste unter den Freisinnigen in Umlauf gesetzt werde." (Siehe Tagblatt Nr. 49.) Also die „Hechtmänner" sammeln Unterschriften unter den Katholiken der Stadt für den Altkatholizismus und die altkatholische Kirchgemeinde St. Gallen. Die Sammlung hat gleich Samstags im „Hecht" begonnen und wird nun eifrigst betrieben. Diese Unterschriftensammlung verargen wir den „Hechtmännern" durchaus nicht; nur mögen auch sie Andern das gleiche Recht und die gleiche Freiheit unbeanstandet lassen. Aber doch klagt und jammert man, „in der zudringlichsten Weise wird von den Herren in der Pfalz und ihren Angestellten den freisinnigen Katholiken zugesetzt."

Derartige Phrasen sind in der That lächerlich. Wir glauben die freisinnigen und nicht freisinnigen Katholiken der Stadt seien so selbstständig und aufgeklärt, daß sie sich weder von der „Pfalz" noch vom „Hecht" „zusetzen" und zu einer Unterschrift gegen ihre Ueberzeugung zwingen lassen. Aber obige Behauptung ist nebst ihrer Dummheit eine plumpe Lüge. Oder

Digitized by Google

Beweise her! Wann und wo ist man einem Freisinnigen zudringlich gewesen? Aber gewiß ist, daß die „Hechtmänner“ auf die ungenirteste und plumpste Weise Geldzeichnungen für das „altkatholische Vikariat“ zu erorbern suchten, daß gewisse Katholiken auf die zudringlichste Weise ein-, zwei-, dreimal schriftlich und mündlich an die letzte „Hechtversammlung“ eingeladen wurden, daß man jetzt auf die allerbescheidenste Art Unterschriften für den Altkatholizismus sammelt.

Die Hechtmänner behaupteten: Die „Pfalz“ wolle die Katholiken der Stadt überlisten, indem sie vorgeben, die Mitglieder der neuen Kirchgemeinde müssen auch Kirchensteuern zahlen. Wir behaupten: die „Hechtmänner“ wollen die Katholiken der Stadt überlisten, indem sie vorgeben, die neue „katholische Kirchgemeinde St. Gallen“ mache eine Ausnahme und müssen keine Steuern bezahlen. Ihr müßt keine Steuern zahlen, hieß es am 23. Februar im „Hecht“, die Katholiken des Kantons St. Gallen müssen uns Altkatholiken soviel herausgeben, bis wir genug haben. So, jetzt weiß man doch, was ihr wollt! Wir hadern nicht mit dieser Geldfrage. Aber selbst dann, wenn ihr Altkatholiken der Stadt solltet auf dem Wege der Gewalt einen Theil des katholischen Vermögens erhalten, selbst dann müßt ihr Steuern zahlen, weil die Beute, die ihr davon trägt, auch für die nöthigsten Bedürfnisse einer katholischen Kirchgemeinde nicht genügt.

Herr Regierungs-Rath Thuli fand es von Nöthen, selbst der „Hechtversammlung“ gegenüber den Regierungsrathsbeschluß vom 30. Januar zu vertheidigen und dem Großen Rathe vorzuschreiben, wie er in Sachen zu sprechen habe. Die Hechtkatholiken gingen um die Geisterstunde auseinander, nachdem sie noch einige Exkommunikationen vorgenommen hatten. Das war nun die gewaltige, altkatholische Hechtversammlung vom 23. Februar mit ihren Reden und Thaten. In der That ein Stücklein für die Fastnacht und eines mehr in den Kalender.“ [1])

Wie an dieser Versammlung beschlossen wurde, ertheilte nun dieses Jahr den sogen. altkatholischen Fastenunterricht jeweilen an den Samstagen Pastor Fischer in Aarau, auch hielt er alle 8 oder 14 Tage in St. Magnen altkatholischen Gottesdienst.

Anläßlich der Ertheilung des Fastenunterrichtes durch Pastor Fischer richtete das Comite des Vereins freisinniger Katholiken das Gesuch an den katholischen Schulrath, er möchte dem Pfarrer Fischer für Ertheilung seines Unterrichtes ein Schullokal angewiesen werden. Der Schulrath entsprach dem Gesuch; faßte sodann aber grundsätzlich den Beschluß, daß, wenn von anderer Seite (katholischer) ein gleiches Gesuch eingereicht werden sollte, auch diesem entsprochen werden solle. (Es saßen damals 5 Altkatholiken und 4 Katholiken im katholischen Schulrathe.) Das war seit 5 Jahren der erste Akt des kath. Schulrathes in St. Gallen,

[1]) Siehe Ostschweiz Nr. 51 und 52. 1878.

Digitized by Google

der Anerkennung verdient, obwohl sein Beschluß nichts mehr als ein Erforderniß des Rechtes war. Pastor Fischer kam, aber das Ding wollte nicht ziehen. Die Kinder wollten nicht zu dem Fischer in den Religionsunterricht. Da mußte auf ein Mittel gesonnen werden. Richtig gefunden. Es werden den Schulkindern Zeddel mit nach Hause gegeben, auf welchen die Eltern erklären sollten, wohin, zu welchem Pfarrer (Fischer-Popp-Hauser) sie ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen. Die „Ostschweiz" schreibt Folgendes über dieses Vorgehen:

„Zur Beachtung.

Der „tolerante", Jeden nach seiner Façon selig werden lassende katholische Schulrath findet sich wieder einmal bemüßigt, von den Schulgenossen ein schriftliches Glaubensbekenntniß abzufordern. Gestern brachten die Schulkinder Formulare nach Hause, die bis am nächsten Freitag von den Eltern, resp. Vormündern ausgefüllt werden und wodurch dieselben erklären sollen, ob die Kinder inskünftig zu den rechtmäßigen Seelsorgern oder zu Hrn. Fischer von Aarau in den Religionsunterricht zu gehen hätten, d. h. ob Eltern und Kinder altkatholisch seien oder nicht. Diesem zudringlichen Manöver gegenüber, das bereits zum dritten oder vierten Male seit Beginn der altkatholischen Aera in Scene gesetzt wird, ist Folgendes zu bemerken:

1. Unsere Schulkinder sind keine Amtsboten; wir haben durch sie amtliche Aktenstücke weder entgegen zu nehmen, noch zu versenden. Will der Schulrath mit uns in Verkehr treten und dabei nicht allem Unfug Thür und Thor öffnen, so bediene er sich seines Weibels oder der Post.

2. Sämmtliche Schulgenossen haben schon längst faktisch und formell, wiederholt und deutlich ihren subjektiven Willen hinsichtlich des Religionsunterrichtes ausgesprochen, und es steht Jedem frei, denselben jeden Tag so oder anders zu wechseln. Verlangt der Schulrath, daß alle auf einen bestimmten Termin hin ihm über ihre diesfallsige Gesinnung schriftlich neuerdings eine Erklärung abgeben; so ist zum Mindesten die Art und Weise, wie der Schulrath eine ihm allfällig zustehende Kontrole über den Religionsunterricht ausüben will, als gehässiger Druck auf die Gewissensfreiheit zu bezeichnen.

3. Das Inserat im „Tagblatt" Nr. 52, wornach der Religionsunterricht nicht von den Lehrern allein, sondern von einem katholischen Geistlichen ertheilt werde, steht mit der gestern den Kindern übergebenen Erklärung insofern nicht im Einklang, als diese den Schulgenossen vorspiegelt, es hört der Laienunterricht ganz auf und werde nur durch Herr Fischer ertheilt, was offenbar unwahr ist, indem Hr. Fischer laut Beschluß der Hechtversammlung nur von Zeit zu Zeit hieher kommen wird.

4. Man handelt ganz richtig, wenn man die ins Haus geworfenen Zeddel einfach unberücksichtigt läßt und dieselben weder ausfüllt noch zurückschickt.

Der Schulrath möge sich, wenn ihm die Angelegenheit auf das Gewissen drückt, bei den Religions- und Schullehrern erkundigen, ob und wie die einzelnen Kinder den Unterricht besuchen; dies ist das einfachste und zuverlässigste Mittel, alle andern zeugen von Chikane und Gehässigkeit." [1])

Das Mittel hatte denn auch sehr schlecht oder besser gesagt, sehr gut gewirkt, nämlich viele Kinder, die bisher bei den Lehrern den Religionsunterricht empfingen, gingen jetzt nicht zu Pastor Fischer, sondern zu den römisch-katholischen Geistlichen über.

Gegen die verschiedenen Behauptungen der Altkatholiken in der Presse und an Versammlungen erließ der Katholiken-Verein der Stadt St. Gallen anläßlich seiner Versammlung vom 24. März folgende öffentliche Erklärung:

„Oeffentliche Erklärung der Versammlung des Katholiken-Vereins der Stadt St. Gallen.

In der St. Gallischen Presse der letzten Wochen und Monate wurden in der Angelegenheit der Gründung einer sogen. „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen mit der Galluskirche" von deren Urhebern folgende Behauptungen aufgestellt:

1. Die Gründung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" mit der Galluskirche habe mit den Dogmen der Kirche und mit dem Altkatholizismus nichts zu thun (s. „Tagblatt" Nr. 56. 1878);

2. Ein Katholik könne trotz Leugnung bestimmter Glaubenssätze der katholischen Kirche dennoch Glied dieser Kirche und vollberechtigter Nutznießer aller Rechte eines wahren Katholiken sein (s. „Tagblatt" Nr. 56. 1878);

3. Für den Fall, daß der Beschluß des Regierungsrathes von St. Gallen vom 30. Januar 1878 durch den Großen Rath bestätigt werde, seien sämmtliche Katholiken der Stadt St. Gallen ungeachtet ihrer schriftlichen Gegenerklärung zu Handen der kompetenten Behörden gezwungen, Mitglieder der neu gegründeten altkatholischen Kirchgemeinde zu sein und als solche alle Pflichten mitzutragen, somit auch Kirchensteuern zu bezahlen, wenn sie nicht ausdrücklich aus dem Schooße der katholischen Kirche austreten (s. St.-Galler-Zeitung Nr. 59. 1878);

4. Allen katholischen Stadtbewohnern, die zur angestrebten, altkatholischen Kirchgemeinde nicht gehören wollen, müsse „Freiheit und Selbstständigkeit" abgesprochen werden (s. „Tagblatt" Nr. 56. 1878);

5. Die katholische Kirche lehre „vernunftwidrige, sittenlose und staatsgefährliche" Glaubenssätze und die treuen Katholiken, welche dieses glauben, seien deßhalb „vernunftlos", „ohne Verstand und Vernunft, und Feinde des Vaterlandes" (s. „Tagblatt" Nr. 56. 1878.)

Gegenüber diesen unwahren, rechtswidrigen, ehrverletzenden und den konfessionellen Frieden störenden Behauptungen glauben die versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen nicht schweigen zu dürfen, sondern es ihrer

[1]) Siehe Ostschweiz 1878, Nr. 56.

Digitized by Google

Ehre, ihrer Kirche, der Wahrheit und dem Recht schuldig zu sein, gegen derartige öffentliche Beschimpfung auch öffentlichen Protest zu erheben.

Die versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen erklären deßhalb:

1. Ihren tiefen Abscheu gegen das unredliche, trügerische Vorgehen von Seite der altkatholischen Führer, um eine altkatholische Sektengemeinde zu Stande zu bringen;

2. Sie weisen mit Entrüstung den Vorwurf zurück, wonach all' jenen Katholiken der Stadt St. Gallen, die zur neuen, sogenannten katholischen Kirchgemeinde nicht gehören wollen, Freisinn und Selbstständigkeit abgesprochen und ihnen Betrug und Ueberlistung Anderer vorgeworfen wird;

3. Sie protestiren feierlichst gegen die der katholischen Kirche gemachte Anschuldigung, als lehre sie Glaubenssätze, welche „vernunftwidrig, sittenlos und staatsgefährlich" seien;

4. Sie erklären wiederholt, daß sie nicht nur zur angestrebten „altkatholischen Kirchgemeinde mit der Galluskirche nicht gehören wollen, sondern nöthigenfalls mit allen gesetzlichen Mitteln für den Fortgenuß ihrer bisherigen kirchlichen Privilegien den öffentlichen Schutz verlangen;

5. Sie bezeugen öffentlich, daß sie es in Bezug auf den dogmatischen Standpunkt mit einem alten, freisinnigen St. Galler halten und sagen mit ihm: „Gott behüte uns und unsere Kinder vor dem Streben nach einer andern Freiheit, als wir und Tausende sie im Katholizismus und zwar im päpstlichen, genießen."

St. Gallen, den 24. März 1878.

Die Versammlung des Katholiken-Vereins der Stadt St. Gallen." [1])

Wie in der Hauptversammlung des liberalen Katholiken-Vereins der Stadt beschlossen wurde, ließ man den Pastor Fischer nun Religionsunterricht ertheilen und von Zeit zu Zeit Gottesdienst halten. Er kam, nahm sein Absteigequartier bei Hrn. Dr. Seitz und hielt das erstemal altkatholischen Gottesdienst am 24. März 1878 in der protestantischen St. Magnuskirche, wo sich natürlich viele Protestanten und neugierige Katholiken einfanden. Ferners wurde altkatholischer Gottesdienst gehalten am 7. und am 21. und 22. April (Ostern) und am 28. April ward sogen. altkatholische Osterfeier im Style der in den Jahren 1875, 1876 und 1877 vorausgegangenen und nach folgendem Programm:

„Christkatholischer Gottesdienst.

Osterfeier in St. Mangen. Sonntag den 28. April 1878, Vormittags 10 Uhr. Kirchenordnung. 1. Predigtlied. 2. Predigt. 3. Meßopfer. Vor der Wandlung 87, 158. Nach der Wandlung 80. 4. Kommunion der Kinder und der Erwachsenen. 5. Schlußlied Nr. 142."

[1]) Siehe Ostschweiz 1878, Nr. 73.

Digitized by Google

Ueber diese Osterfeier schwieg die Presse vollständig. Nach Ostern wurde theils von Pastor Fischer, theils von Adolph Gschwind, „einem jungen, erst vor einigen Wochen ordinirten Geistlichen“ [1] — da nach der „Ostschweiz“ [2] „Pastor Fischer mit dem Präsidenten des altkatholischen Vereins in Zwiespalt gerieth und nichts mehr von St. Gallen wissen wollte“ [3] — altkatholischen Gottesdienst gehalten am 12. und 26. Mai, am 9. und 23. Juni und am 7. Juli. So vegetirte das sogen. altkatholische Vikariat geräuschlos bis zur feierlichen Installation des Vikars Gschwind. Dieselbe fand statt am 21. Juli nach folgendem Programm:

„Installation des Herrn Pfarrer Gschwind durch Herrn Bischof Herzog. Sonntags, den 21. Juli 1878, 10¼ Uhr. Kirchenordnung. 1. Nach dem Einläuten: Orgelspiel. 2. Vor der Installations-Predigt: Gesang des Männerchors „Cäcilia“. 3. Installations-Predigt. 4. Nach derselben: Gesang des Männerchors „Cäcilia“. 5. Meßopfer. Gesang der Kinder: Nr. 87, 2 Strophen. Nr. 80, 3 Strophen. Nr. 153, 2 Strophen. 6. Schluß-Choral: Nr. 142, 2 Strophen.“

Schon am Vorabende langten mit dem letzten Zuge in St. Gallen Bischof Herzog, Bischof Reinkens von Bonn, Pfarrer Paul Gschwind von Starrkirch sammt Gemahlin an, welche alle von Dr. Seitz und Adolph Gschwind am Bahnhofe empfangen, umarmt und herzlich geküßt wurden.

Ueber die Installationsfeier berichtet das „Tagblatt“ der Stadt St. Gallen Folgendes:

„Installationsfeier von Pfarrer Gschwind.

Wäre uns einmal die Ehre zu Theil geworden, der Installation eines römischen Pfarres sammt obligatem Ceremoniell beizuwohnen, so würden wir nicht ungern eine Vergleichung mit der Feier anstellen, welche letzten Sonntag die Mehrzahl [4] der hiesigen Katholiken erst zu St. Mangen, dann Abends im Schützengarten vereinigte. Sie galt der Einführung des christkatholischen Pfarrers Gschwind von Starrkirch [5] in seinen neuen Wirkungskreis. Im Allgemeinen, so stellen wir uns vor, wird das Programm der-

[1] S. „Tagblatt“ der Stadt St. Gallen, Jahrgang 1878, S. 785.
[2] S. „Ostschweiz“ 1878, Nr. 124.
[3] Auch das „Tagblatt“ der Stadt St. Gallen brachte unter dem 24. Juni die Nachricht: „Die hiesige altkatholische Gemeinde hat endlich einen Geistlichen gewonnen in der Person des Pfarrhelfers Gschwind in Zürich, der als ein gründlich gebildeter und in jeder Beziehung achtungswerther Mann bezeichnet wird. (Siehe „Tagblatt“ 1878, Nr. 145.)
[4] Das ist ein gewaltiger Irrthum!
[5] Ist auch nicht richtig. Adolph (nicht Paul) Gschwind von Therwil ist installirt worden. Dieser ist etwa 23 Jahre alt. Studirte im Collegium Mariahilf in Schwyz, dann in Basel und in Bonn.

Digitized by Google

artiger Anläſſe überall ähnlich ſein und einerſeits in einen kirchlichen, offiziellen, anderſeits in einen von den Gemeindegliedern ausgehenden Akt zerfallen. Wir ſind der Anſicht, daß die Errichtung des erſten, chriſtkatholiſchen Pfarramtes in der Hauptſtadt des Kantons St. Gallen von erheblich größerer Bedeutung iſt, als ein Perſonenwechſel im geiſtlichen Amt, wobei katholiſcherſeits nur die perſönliche Liebenswürdigkeit, evangeliſcherſeits dazu noch der Richtungsunterſchied zwiſchen Orthodoxie und Reform und die Gemeinnützigkeit der Tendenzen des betr. geiſtlichen Dignitars auf der Skala der Werthſchätzung den Zeiger höher oder tiefer ſtellen. Die Feier hätte ſchon um der Oppoſition willen, die des Hrn. Pfarrers unfehlbar wartet, mit einer außerordentlichen Oſtentation arrangirt und Allem aufgeboten werden dürfen, um die Errungenſchaft und die Stärke der Parthei ins Licht zu ſetzen.

Wir konſtatiren, daß man von äußerm Pomp und Prunk gänzlich Umgang genommen hat und ſchließen daraus, es handle ſich bei den Vorſtehern der Gemeinde nicht um Schauſtellungen, ſondern um intenſives, poſitives Wirken. Trotz Abſchreckung und Scheu vor der Apoſtaſie war die Anziehung der kirchlichen Feier groß genug, um die geräumige St. Magnuskirche bis auf den letzten Platz zu füllen. Manche ſuchten vergeblich Einlaß. Dem Sängerverein „Cäcilia“ und dem Geſang der Kinder verdankte der Gottesdienſt das äußere Dekorum, welches die Phantaſie von dem Katholizismus in jeder Form begehrt. Sie löſten dieſe Aufgabe trefflich, mit Takt und Würde. Wie es ſich gebührte, empfing die Gemeinde den Haupteindruck von dem geſprochenen Wort, der Weiherede des Herrn Biſchof Herzog. Wir bedauern, daß es ſchwerlich möglich ſein dürfte, die Predigt dem Publikum zugänglich zu machen, als ein lebendiges Beweisſtück dafür, daß freilich die junge ſtreitende Gemeinde nicht auf die Begründung ihrer Tendenzen auf dem Wege der Abwehr verzichte, aber die poſitiv erbauenden, die chriſtlichen Religionspartheien verbindenden, das fromme Gemüth ſchlechthin erhebenden Elemente ſchon in der Zeit des Kampfes nicht vernachläßigt. Herr Biſchof Herzog ging von dem Sonntagsevangelium, der Speiſung der 5000, aus, insbeſondere von der erbarmenden Liebe des Heilandes für das große Volk, welches ihm nachfolgte, wahrheitsbedürftig, aber ohne Führung und Unterricht (ſie waren wie die Schafe, die keinen Hirten haben) und der Aufforderung an die Jünger: Gebet ihr ihnen Speiſe, Speiſe des reichen und wahren Evangeliums, deſſen Predigt an Geber und Empfänger geſegnet wird. Die Rede bereitete ſinnig die Inpflichtnahme des jungen Streiters für die altkatholiſche Sache vor. Dieſe beſtand in dem feierlichen Gelöbniß, die Pflichten eines Seelſorgers nach dem erhabenſten Vorbild des Erlöſers zu erfüllen, die chriſtliche Religion Jeſu der Jugend einzuprägen und die Gemeinde nach dieſem Ideal zu allem Guten einzuleiten.

Eine engere Verſammlung von Geladenen im „Hecht“ verfolgte und erreichte den Zweck, zwiſchen Hrn. Pfarrer Gſchwind und den Behörden und Geiſtlichen der evangeliſchen Stadtgemeinde freundliche Beziehungen anzuknüpfen. Herr Pfarrer Mayer gab in warmer Anſprache den Sympathien für die im Einklang mit der Kultur, der wiſſenſchaftlichen Forſchung und den ſtaatlichen Ordnungen vorwärts ſtrebende religiöſe Richtung des Chriſt-

Digitized by Google

katholizismus beredten Ausdruck und begrüßte Herrn Gschwind als Mitarbeiter in diesem Sinne an einem gemeinsamen Werke.[1]) Dem Gemeindevorstand legte er ans Herz, daß, was ihm bisher gelungen, aus tapferer, opferfreudiger Begeisterung für eine heilige, hehre Sache entsprungen sei und diese auch das kostbare, einzig mögliche Fundament künftiger Fortschritte bleiben müsse.

Abends war der erweiterte Schützengartensaal kaum im Stande, die Zahl der Gesinnungsgenossen, jedenfalls zum weitaus größten Theil katholischen Ursprungs, zu fassen. Beim Ueberblick der Anwesenden zog das wohlthuende Gefühl in die Brust des schüchternen Zweiflers ein, daß die altkatholische Sache in unserer Bevölkerung Wurzeln geschlagen habe und daß der Katholikenverein der Pfalz gewiß nicht so zahlreiche Anhängerschaft besitze, wie er in seinem Preßorgan gerne glauben machen wollte. Der Verlauf der ganzen Zusammenkunft, die sich bis über Mitternacht hinzog, war ganz dazu angethan, den freudigen Muth der Vorkämpfer zu stählen und die Zuversicht in die kommende Blüthe eines Friede und Brüderlichkeit befördernden freien, religiösen Sinnes unter den St. Gallischen Katholiken zu befestigen. Wir geben aus den gehaltvollen Reden des Banketts einen gedrängten Auszug.

Landammann Dr. Curti bringt im Namen und Auftrag der freisinnigen Katholiken der Stadt St. Gallen dem Herrn Pfarrer Gschwind den ersten Willkommsgruß in seiner neuen Heimath. Dr. Curti setzte hiebei auseinander, was St. Gallen vom christkatholischen Geistlichen erwartet und was dieser von St. Gallen erwarten darf. St. Gallen erwartet, in Hrn. Pfarrer Gschwind einen geistlichen Führer erhalten zu haben, der mit unerschütterlichem Gottvertrauen und der wahren Gottesfurcht keine Menschenfurcht kennt, der offen und frei für die Wahrheit und seine Ueberzeugung einsteht. Herr Pfarrer Gschwind werde den reinen und unverfälschten Gottesbegriff lehren nach der Engel Gruß bei der Geburt Christi, nämlich: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind.“ Er werde demnach nur einen Gott im Himmel kennen lehren und keinen Gott oder Vizegott auf Erden. Ebenso werde er den Spruch Christi: „Gebet Gott, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaiser ist,“ rein und ungetrübt zur Anwendung bringen und nicht etwa nach der Weise: „Gebet dem Papste, was Gottes ist und dem Kaiser oder dem Vaterlande nur, was der Papst erlaubt.“ Mit der Liebe zu Gott werde Herr Pfarrer Gschwind auch die Liebe zum Vaterlande in die Herzen der ihm anvertrauten Jugend pflanzen und so, wie er die Gotteslehre vortrage, werde sie keine Kollision mit der Liebe zum Vaterlande zur Folge haben können. Und mit der Liebe zu Gott und der Liebe zum Vaterlande werde er auch die Liebe zum Nächsten in seiner Gemeinde entzünden. Denn wie er mit Mannesmuth für seine Ueberzeugung einstehe, so werde er auch in wahrer Toleranz jede aufrichtige Ueberzeugung seines Nächsten ehren und achten.[2])

---

[1]) Durchbrechung des „Tunnels“, wie Curti einst meinte.

[2]) Dr. Curti sagte dem neuen Pfarrer wie ein Papst, aber natürlich kein unfehlbarer, was er zu predigen und zu thun habe.

Digitized by Google

Und was dürfe Herr Pfarrer Gschwind von seiner Gemeinde, was von St. Gallen erwarten? Es erwarte ihn hier ein reiches, aber auch ein schwieriges Arbeitsfeld. Als erster Sattler habe er zwei Klassen von Unkraut auszureuten, nämlich den Indifferentismus und den Aberglauben. In diesem Bestreben werde er viel Mühe haben und werde ihm sogar von einer Seite Haß und Verfolgung zu Theil werden. Aber wie groß der Haß und die Verfolgung, desto reicher werde anderseits die Liebe, Treue und Anhänglichkeit aller Redlichdenkenden sein und werde er insbesondere an seiner Gemeinde stets einen festen Halt finden. Auch dürfe es ihm eine Beruhigung und ein Trost sein, zu wissen, daß die Protestanten der Stadt die Bestrebungen der freisinnigen Katholiken, die Reform in der katholischen Kirche, wohl zu würdigen wissen. Denn zwischen Protestant und Christkatholik läßt sich ein gemeinsames Band der redlichen, guten Treue schlingen. Und aus den starren Formen der Orthodoxie ist die Lehre der Begeisterung für zeitgemäße Reformen, wie aus der katholischen Kirche in Form der Christkatholizismus, so auch aus der protestantischen Kirche in Form der **Reformtheologie** gar mächtig ausgebrochen, und diese Lohe der Begeisterung für das reine Christenthum wird mit der Zeit einerseits den Ultramontanismus verzehren und anderseits das Muckerthum zerstören und beide Flammen werden sich zuletzt finden und als eine einzige, mächtige Feuersäule der Begeisterung für die Ideale des Wahren, Guten und Schönen von der Erde zum Himmel, zu Gott emporlodern und dann werden allerdings nur noch ein Hirt und eine Heerde sein.[1]) Bis dahin habe es allerdings noch gute Weile, aber wir seien doch auf dem rechten Wege zum rechten Ziele. Denn der Geist, den Rom auf so vielen Scheiterhaufen verbrannt zu haben glaubte, der Geist, der aus einem Wessenberg sprach, der Geist des Enthusiasmus für ein gereinigtes, geläutertes Christenthum werde schließlich doch die Welt erobern und als Ritter von diesem Geiste sei Herr Pfarrer Gschwind in der Gallusstadt willkommen geheißen.

Landammann Thuli beleuchtet die Vernnstaltung der religiösen Wahrheiten durch das vatikanische Konzil, wesentlich zu dem Zwecke, um die gelehrten Vertheidiger der reinen Lehre zu nennen, den Muth und die Standhaftigkeit zu charakterisiren, dessen sie bedurften, der für ihre erst isolirten Ueberzeugungen Bekenner warb und denselben nach und nach eine lebensfähige Zukunft erschloß. Den treuen Streitern und Bannerträgern der religiösen Wahrheit diesseits und jenseits des Rheines, der Gemeinschaft und Einigkeit zwischen ihnen erklingt sein Spruch.

Pfarrer Gschwind ergreift das Wort, im Bewußtsein der auf ihm lastenden Verantwortung und des vor ihm dargestellten, erhabenen Zieles und seiner durch Erfahrung noch nicht gereiften Kraft. Schwer fällt das Gewicht der Arbeit ihm auf's Herz, die anzugreifen und zu bewältigen ist. Was ihn erhebt über diese Bedenken ist der Ruf der Verhältnisse, welche ihn mächtiger als er selbst auf diesen Posten führten, es ist die Begeisterung

[1]) Das ist ja geradezu klassisch.

Digitized by Google

für das Ziel der Arbeit an der Erziehung des Menschen zur ächten Geistesfreiheit und Vernünftigkeit, welche in dem Vorbild der idealen Menschlichkeit, in der Christus-Lehre Fleisch geworden ist. Das göttliche Bild des wahren Menschen, welches so oft umhüllt und umschattet worden ist, zu enthüllen und in's Licht zu stellen, ist ein herrlicher, ermuthigender Beruf. Die Schwere der Verantwortung erleichtert ein Blick auf die Vorbilder, die Vorkämpfer, welche nicht ohne Erfolg das Morgenroth der Wahrheit von menschlicher Umnachtung zu reinigen je und je versucht haben, welches vielleicht schon ihnen selber und ihren Zeitgenossen, wenigstens aber Kindern und Kindeskindern zum lichten beseligenden Tag der Erkenntniß geworden ist. Sie zeigen im Spiegel der Hoffnung eine Zeit, wo aller Streit sich legen, wo die Menschen alle in einem Frieden sich einigen werden, der höher ist als die wandelnden Gestalten vernünftig sein wollender Lehren, wo Mensch den Menschen, der als solcher ihm nahe steht, nicht bloß als Partheigenossen unter den Partheinamen einer eng eingerahmten Konfession ehrt und achtet. Er wirft zuletzt noch einen Blick auf die Mitkämpfer außer dem engern und eigenen Lager und zählt zu diesen, im protestantischen Lande, auch die Protestanten. Gut wird es hier sein, die trennenden Differenzen als untergeordnet zu behandeln, nach dem alten Spruch: „In Allem die Liebe, im Zweifelhaften Freiheit und Duldung," und derselbe wird sich um so frohgemuther üben lassen, weil er der „Einigkeit im Nothwendigen", der Möglichkeit des Zusammenwirkens, der entgegenkommenden Sympathie, der gleichen Ziele der Christlichkeit (Licht, wo es finster ist, Fortschritt, wo Neigung zum Rückschritt sichtbar wäre, Besserung in allem Guten) gewiß ist.

Bei Anerkennung der gleichen Hauptziele wird Duldung und Liebe die verschiedenen Konfessionen umfassen müssen.

Dem einigenden Geiste gemeinsamen Fortschritt's, vertreten durch die Vorkämpfer des Christkatholizismus und die protestantischen Mitkämpfer, bringt er sein Hoch.

Bundesrichter Morel wirft einen Blick auf eine Hauptaufgabe der christkatholischen Gemeinde; die Pflege des christlich-religiösen Familienlebens. Aus den Früchten desselben sieht er im Geiste eine geschlossene, freisinnige, starke Gemeinde erstehen, die sich mächtig ausbreitet, der es zu enge wird in den ihr bereitwillig eingeräumten Grenzen, Behausung und Tempeln. Möge die Zeit der Blüthe, welche den überströmenden Wünschen des Redners vorschwebte, durch gleiche tiefe Glut der Empfindung in Tausenden möglich gemacht und dereinst volle Wahrheit werden!

Seifert, Redaktor, antwortete auf den von Pfarrer Gschwind gebotenen Brudergruß und bewillkommt Namens der Behörden und des Volkes die katholische Gemeinde unter der neuen Führung und in fester Gestalt als eine neue kräftige Bundesgenossin des Freisinns und der Wahrheit.

Bischof Dr. Herzog weiß sinnig die Sendung der Frauen und Mütter in der religiösen Bewegung des Tages, den sittigenden Einfluß des Weibes in der Verborgenheit des häuslichen Herdes auf das Kind zu zeichnen und zu erheben.

Mitten unter den traulichen Worten, die herüber und hinüber flogen und das Einverständniß der Altkatholiken unter sich und mit den Evange-

Digitized by Google

lischen bestmöglichst bekundeten, und die wir nicht weiter zu skizziren vermögen, steht geistsprühend die ¾stündige Rede des anwesenden deutschen Bischofs Reinkens, der man ohne Ermüdung je länger, je lieber und mehr animirt für die Sache, der er sein Wort geweiht, lauschte, eine geschickte, von der Wärme der Ueberzeugung durchglühte Verwendung einer Fülle von historischen Thatsachen, Altem und Neuem zur Belehrung in der Form der witzigen Unterhaltung. Solche Weckung und Warnung sollte zuweilen wie ein Sturmwind in eine windstille See unter die Leute fahren, wenn sie ermatten oder lau und schlaff werden wollen. Dank ihm daher für das zündende, klärende Wort, das bei diesem Anlaß in mehrfachem Sinne eine gute Statt fand und Schwarz und Weiß, Licht und Schatten meisterlich nebeneinander stellte. Mit ihm wollen wir unser Referat schließen. — Es wird wohl keiner der übrigen Redner es verübeln, daß wir, nachdem wir Reinkens nicht durch einen Auszug seines Toastes gerecht werden können, den Rest mit Schweigen erfüllen.

Es sprachen noch Pfarrer Gschwind, alter von Starrkirch, Direktor Grämiger, Dr. Curti zum 2. Male in humoristischer Weise. Die Mitwirkung der „Cäcilia“ auch bei diesem Anlaß verdient warme und begeistete Anerkennung, die ihr am Abend selber reichlich dargebracht wurde.“ [1])

Eine ganz interessante Schilderung der Feier. Die Glossen dazu mag sich jeder Leser selbst machen. Am folgenden Tage spazirten die Herren Bischöfe und Pfarrer in Begleitung altkatholischer Herren und Damen nach Peter und Paul (Aussicht), wo mancher interessante Spruch besonders dem „schönen Reinkens“ entfiel, die aber nicht hieher gehören. Bald verließen die hohen Herren die Stadt St. Gallen wieder. Der junge Ritter von diesem „Geist“ empfing fortan die heilsbedürftigen, altkatholischen Seelen im Hause des Herrn Dr. Seitz, ertheilte regelmäßig zu gleicher Zeit mit den römisch-katholischen Religionslehrern Religionsunterricht in dem Schullokale, während letztere auf ein sogen. Wartzimmer angewiesen waren und hielt alle Sonntag Vormittag Gottesdienst in der protestantischen St. Magnuskirche. So war nun der Wagen des altkatholischen Vikariats eingespannt, er kann fahren bis —. Herr Lehrer Benjamin Zweifel von St. Gallen versuchte noch eine Raudverzierung dieses Vikariates zu Stande zu bringen und gründete einen sog. christkatholischen Kirchengesangverein „Melodia“ geheißen. Wir lesen folgende Anzeige im Tagblatt:

„Christkatholische Gemeinde St. Gallen.

Das Komite des „Vereins freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen beschloß die Gründung eines Kirchengesangvereins (gemischter Chor). Zweck dieses Vereins ist Verschönerung des Gottesdienstes an hohen Festtagen

[1]) S. „Tagblatt“ der Stadt St. Gallen 1878, Nr. 175.

durch Aufführung von kleinern und größern Tonstücken kirchlicher Musik. Es ergeht hiermit an die verehrlichen Damen und Herren der Stadt und Umgebung, die Lust und Befähigung zum Gesange haben, die höfliche Einladung zum Eintritt in diesen Verein. Anmeldungen innert 14 Tagen nehmen bereitwilligst entgegen die Herren Gschwind, Pfarrer, B. Zweifel, Lehrer und Frau Landammann Thuli, Präsidentin des Frauenvereins.

St. Gallen, den 7. September 1878.

Das Komite des Vereins freisinniger Katholiken. [1])

Es traten in der Folge eine Anzahl junger Leute (Katholiken und Protestanten) aus der Stadt und aus dem benachbarten Tablat in diesen Verein ein und führte derselbe jeweilen an hohen Festtagen beim altkatholischen Gottesdienste in St. Mangen Concerte auf. Diese wurden jedesmal ausgekündet, um die Leute auf diese Weise in die Kirche zu locken. Es muß eben traurig bestellt sein mit der altkatholischen Frömmigkeit, wenn solche Mittel nothwendig sind, um die Gemeinde zu halten und selbst diese nicht mehr ausreichen!

§ 13.

Die städtischen Altkatholiken vor dem Großen Rath des Kantons St. Gallen.

Wie wir wissen, hatte der katholische Administrationsrath gegen den regierungsräthlichen Entscheid vom 30. Januar 1878 Rekurs an den Großen Rath des Kantons St. Gallen ergriffen. In der ordentlichen Sommersitzung des Großen Rathes (6. Juni) kam dieser Rekurs zum erstenmal zur Sprache. Wir lesen unter den Großrathsverhandlungen Folgendes im „Tagblatt der Stadt St. Gallen" (1878. S. 813):

„Es fällt nun in Behandlung die Rekursbeschwerde des katholischen Administrationsrathes gegen den Beschluß des Regierungsrathes betreffend Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als katholische Kirchgemeinde St. Gallen.

Die Verlesung des Rekurses sowohl, als die derselben vorausgegangene Verlesung des regierungsräthlichen Beschlusses findet bei sehr gelichteten Bänken statt und dauert etwa 2 Stunden. 500 Katholiken der Stadt St. Gallen unterstützen durch ihre Unterschriften die Rekursbeschwerde des Administrationsrathes.

Auf Antrag des Herrn Kantonsrichter Berfinger, amendirt von den Herren Fürsprech Hoffmann und Dr. Lutz, wird beschlossen, die Rekursbeschwerde an eine Spezialkommission zu überweisen, dieselbe jedoch vorher dem Regierungsrathe zur Vernehmlassung zu übermitteln, mit der Ein-

[1]) S. „Tagblatt" der Stadt St. Gallen", 1878, Nr. 211.

Digitized by Google

ladung, diese Vernehmlassung bis spätestens Ende September an die Spezialkommission gelangen zu lassen, damit diese im Falle sei, in nächster Novembersitzung dem Großen Rathe ihre Anträge vorzulegen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission wird auf 7 festgesetzt und dieselbe bestellt in den Herren Regierungsrath Thoma, Fürsprech Dr. Lutz, Präsident Bislin, Oberst Brändlin, Kantonsrath Beisinger, Nationalrath Müller und Gemeindammann Schubiger. Der zum vierten Mitgliede der Kommission gewählte Fürsprech Hoffmann lehnte die Wahl ab. Herr Dr. Seitz, der mit den 4 letztgewählten Mitgliedern mit den meisten Stimmen konkurrirte, blieb gegenüber denselben in Minderheit."

Mit Zuschrift vom 29. Juni an das Präsidium dieser Kommission erklärte der Regierungsrath, daß er auf eine weitere Begründung und Rechtfertigung seiner rekurrirten Schlußnahme vom 30. Jänner 1878 um so eher Verzicht leiste, als letztere in ihrem faktischen Theile, wie in ihren rechtlichen Erwägungen sehr einläßlich motivirt und in ihrem entscheidenden Hauptmomente durch die weitläufige administrationsräthliche Rekurseingabe vom 29. April 1878 keineswegs als widerlegt erscheinen.

In der ordentlichen Wintersitzung des Großen Rathes (22. November) kam nun die Angelegenheit zur endgültigen Behandlung.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des bezüglichen, gedruckt vorliegenden 36 Seiten umfassenden Kommissionalberichtes durch den Berichterstatter Hr. Landammann Thoma.

Nach Angabe einleitender Thatsachen, die wir oben angedeutet haben, behandelt der Bericht:

I. Die geschichtlichen Vorgänge und thatsächlichen Verhältnisse.

II. Den Rekurs des katholischen Administrationsrathes;

und sagt darüber:

„Nach diesen Aushebungen aus den gewechselten Parteischriften vor dem Entscheide des Regierungsrathes vom 30. Jänner 1878, können wir nun zur Behandlung der Hauptfragen übergehen und zwar zu der Frage: ob die Schlußnahme des Regierungsrathes vom 30. Jan. l. J., womit das Rekursbegehren der Katholiken der Stadt St. Gallen vom 22. August 1876 begründet und der Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli gl. J. aufgehoben worden, nicht zu Recht bestehe, resp. ob der heutige Rekurs des katholischen Administrationsrathes begründet sei?

Digitized by Google

Da der katholische Administrationsrath seinen Rekurs sehr einläßlich und weitläufig begründet, die Rekursschrift durch den Druck verbreitet und jedem Mitgliede des Großen Rathes ein Exemplar derselben in die Hand gelegt hat, sehen wir uns nicht in der Lage, die Ausführungen und Argumentationen des Rekurrenten zu reproduziren und verzichten ebenfalls darauf, deren Gewicht abzuwägen, indem wir es im Interesse der Kürze und Einfachheit vorziehen, die rekurrirten Schlußnahmen an der Hand der regierungsräthlichen Motivirung selbst zu prüfen und zu begutachten.

Der Regierungsrath begründet seinen Beschluß sub lit. a auf folgende zwei Erwägungen: „daß die von der Rekurrentin (d. h. Katholiken der Stadt St. Gallen) angerufenen Artikel der Verfassung (Art. 6 Ziff. 2; Art. 33 und 61), des Organisationsgesetzes (Art. 144) und der konfessionellen Verordnungen (Art. 64, 66 und 67 der katholischen und Art. 1, 2 und 3 der evangelischen Organisation) allerdings den Angehörigen der Kirchgemeinden einer der beiden Landeskirchen das Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht in kirchgemeindlichen Angelegenheiten unbedingt zuerkennen und gewährleisten, und diese verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Kirchgenossen der Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, von dem Augenblicke an nicht mehr vorenthalten werden können, als sie dieselben vindiziren und das ausdrückliche Verlangen stellen, in den Besitz und Genuß dieser kirchlich-politischen Rechte eingesetzt zu werden;" —

„daß diesen von der Rekurrentin angerufenen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen gegenüber die Einrede, die gegenwärtige, auf dem Bisthums-Konkordat von 1845 beruhende Parochialeinrichtung an der Domkirche mache die Anerkennung einer selbstständigen, katholischen Pfarrgemeinde St. Gallen unmöglich, nicht stichhaltig erscheint, um so weniger, als das nähere kirchliche und ökonomische Verhältniß der katholischen Kirchgemeinde St. Gallen zu der dasigen Parochialeinrichtung zur Zeit gar nicht in Frage steht, und gegenwärtig nur zu entscheiden ist, ob die Rekurrentin (Abtheilung St. Gallen) in ihren verfassungsmäßigen Rechten zu schützen sei oder nicht und diese Frage unbedingt bejaht werden muß." —

Diese Argumentation des Regierungsrathes erscheint Ihrer Kommission eine durchaus unhaltbare, sie beruht auf einer offenbaren Verkehrung der Begriffe, auf welchem Wege doch wohl eine Schlußnahme von so weittragender Bedeutung nicht erzielt und begründet werden darf.

Digitized by Google

Wir fragen uns in erster Linie: Wollen die Katholiken der Stadt St. Gallen eine selbstständige, römisch-katholische, oder nicht vielmehr eine alt- oder sog. christkatholische Kirchgemeinde gründen? Dieselben bezwecken unverholen die Gründung einer altkatholischen Religionsgenossenschaft; zu diesem Behufe die Anerkennung als selbstständige Kirchgemeinde zu erwirken, dies ist der eigentliche Grund, aus dem sie die Aufhebung des bisherigen Verhältnisses anstreben. Wenn auch die Formulirung des gestellten „Gesuches" derselben diesen Zweck nicht enthält, so ist dies nur eine absichtliche Unterlassung in der Redaktion der „Gesuchsformel", materiell aber ist dieser Zweck in ihrer Rekursschrift vom 22. August 1876 an den Regierungsrath positiv ausgesprochen, bildet eine Begründung des Rekurses, eine Begründung des Bedürfnisses einer selbstständigen Kirchgemeinde und der Trennung vom bisherigen Verbande. Dieser positiv ausgesprochene Zweck darf und kann von den Behörden nicht übersehen werden, er steht im innern Zusammenhang mit der Gesuchsformel, und nicht diese letztere Formel allein und für sich bildete den damaligen Rekurs- und Petitionsgrund. Von diesem Standpunkte aus betrachtet lag nun aber für den Regierungsrath am 30. Jänner l. J. kein Grund vor, den Rekurs gegen den Bescheid des Administrationsrathes als begründet zu erklären; denn der katholische Administrationsrath hatte die Rekurrenten (Abtheilung St. Gallen) durch seinen Bescheid keineswegs daran verhindert, sich zu einer altkatholischen Kirchgemeinde zu konstituiren, und in diesem Sinne sich als eine selbstständige Kirchgemeinde anerkennen zu lassen durch diejenige Behörde, welche zu solcher Anerkennung nach Art. 6, Ziff. 3 der Verfassung kompetent ist, nämlich durch den Großen Rath. Wenn die „Katholiken der Stadt St. Gallen" in ihrer Eingabe an den Administrationsrath vom 13. Juni 1876 den Zweck einer altkatholischen Kirchgemeinde noch nicht positiv hervorgehoben haben, sondern damit erst klar bei ihrem Rekurse an den Regierungsrath ausgerückt sind, so ändert diese Unterlassung nichts an der Sache, der fragliche Zweck ist nun gleichwohl eröffnet bei der Behörde, welche als Rekursbehörde angerufen wurde; es wurde damit auch der Rekurs zu begründen versucht, ist also Rekursgegenstand geworden. Der Umstand, daß diese Angabe beim katholischen Administrationsrathe übergangen oder unterlassen wurde, beweist nur, daß man den Administrationsrath im Unklaren lassen wollte und die Sache erst beim Regierungsrathe klar legte, weil man sonst zu gewärtigen hatte, daß sich der Administrationsrath gar nicht mit dem fraglichen Gesuche befassen würde. Es war dies also

Digitized by Google

nichts als eine Art Kunstgriff, der die Sache nicht alterirt. Die Petenten hatten es nur an Offenheit in ihrem Prozedere fehlen lassen, diese Verhüllung ist durch ihren Rekurs abgedeckt und kann somit der jetzt ausgesprochene Zweck nicht mehr außer Betracht fallen oder umgangen werden, sonst würde man später neue Verwickelungen schaffen und den Grund dazu legen. Nur der gerade und offene Weg, nicht aber verkünstelte Maskirung führt zu richtiger Regelung.

Der Rekurs der Katholiken der Stadt St. Gallen vom 22. August 1876 gegen den Bescheid des katholischen Administrationsrathes vom 26. Juli gl. J. ist aber auch nicht begründet, und die daherige Schlußnahme des Regierungsrathes vom 30. Jänner l. J. nicht haltbar, wenn keine altkatholische Kirchgemeinde gegründet werden wollte, sondern eine selbstständige Kirchgemeinde der katholischen Landeskonfession. Der katholische Administrationsrath hinderte durch seinen Bescheid die Petenten nicht daran, eine solche selbstständige Kirchgemeinde zu gründen, im Gegentheil anerkannte er prinzipiell die Berechtigung dazu, aber bevor der Administrationsrath eine solche selbstständige Kirchgemeinde schon als bestehend anerkennen kann, muß sie vorerst geschaffen und müssen die Erfordernisse dazu vorhanden sein. Jetzt liegt nur vor, daß die Petenten den Willen haben, eine selbstständige Kirchgemeinde zu gründen, daran werden sie aber von Niemanden gehindert; sie werden nicht verhindert werden, ihr Kirchengut selbst zu verwalten, so bald sie ein solches besitzen, wenn sie nichts besitzen, können sie auch nichts verwalten; man wird sie nicht hindern, einen Pfarrer zu wählen, so bald sie eine geistliche Pfründe besitzen, man wird ihnen die Abhaltung eines eigenen Gottesdienstes nicht versagen, so bald sie eine Kirche dazu haben und eine Dotation für Unterhaltung des Kultus u. s. w. Die Petenten müssen also, bevor sie vom Administrationsrath den Ausspruch der Anerkennung fordern können, demselben die Ausweise zur Prüfung vorlegen über Erfüllung derjenigen Bedingungen, welche für den Bestand einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nothwendig sind, und unter welchen Bedingungen allein im Sinn von Art. 65 der katholischen Organisation, der Bestand und Umfang der katholischen Kirchgenossenschaften vom Administrationsrathe abgeändert und hiefür die Genehmigung des Regierungsrathes nachgesucht werden darf.

Der Genuß und Besitz der kirchlich-politischen Rechte, Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht sind eine verfassungsmäßige Rechtsfolge, welche einer Kirchgemeinde, so bald sie als solche von der kirchlichen

Digitized by Google

Behörde geschaffen, von den zuständigen konfessionellen und staatlichen Behörden anerkannt und zu einer solchen erhoben ist, zustehen und können dann einer solchen von diesem Momente an allerdings nicht mehr vorenthalten werden, und wenn dann dies gleichwohl geschehen würde, dann hätte der Staat das Recht und die Pflicht, die betreffende Kirchgemeinde dabei zu schützen, und nur dann wären Verfassung und Gesetze durch Vorenthaltung dieser Rechte verletzt und wäre ein Rekurs an den Regierungsrath begründet. Es ist also offenbar eine Begriffsverwechslung und Begriffsverwirrung, wenn man die Anerkennung einer selbstständigen Kirchgemeinde abhängig macht von dem Umstande, daß mehrere Katholiken, die noch keine selbstständige Kirchgemeinde sind, den Genuß des Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrechtes anbegehren, anstatt daß man die Anerkennung von Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht davon abhängig macht, daß vorerst diese Katholiken zuständigen Orts zu einer selbstständigen Kirchgemeinde erklärt und anerkannt sein müssen. Die Erfordernisse einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde sind also nicht das Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht, sondern diejenigen Bedingungen, ohne welche eine katholische Kirchgemeinde nicht als bestehend gedacht werden kann; das Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht sind nur verfassungsmäßige Befugnisse, die einer zu Recht bestehenden, gültig anerkannten selbstständigen Kirchgemeinde zustehen und ihr nicht vorenthalten werden dürfen. Der bezügliche Beschluß des Regierungsrathes beruht somit auf einer Verkehrung der Begriffe, indem er den Begriff, der erst auf den andern folgen kann, diesem Begriffe vorausstellt (histeron-proteron). Daraus wird es von selbst klar, daß weder der Art. 6, Ziff. 2, Art. 33 und 61 der Verfassung, noch die Art. 64, 66 und 67 der katholischen Organisation, noch Art. 144 des allgemeinen Organisationsgesetzes und ebenso wenig die ohnehin hier nicht zutreffenden Art. 2 und 3 der evangelischen Organisation verletzt sind, wie sie im rekurrirten Beschlusse des Regierungsrathes bezeichnet werden. Die Petenten sind nicht verhindert an der Gewissens- und Glaubensfreiheit, sie können diese ausüben, wie sie wollen; sowohl, wenn sie im bisherigen Pfarrverbande bleiben, können sie glauben, was sie wollen, oder wenn sie äußerlich manifestiren wollen, daß sie etwas anderes glauben, oder das nicht glauben, was die katholische Konfession als ihre Glaubenslehre aufstellt, so können sie austreten, konfessionslos bleiben, oder eine eigene Kirche bilden nach ihrem Belieben, Niemand stellt ihnen Hindernisse entgegen. Auch an der Gleichberechtigung mit Andern sind sie nicht beeinträchtigt; sie

Digitized by Google

haben das Recht, eine selbstständige Kirchgemeinde zu gründen, wie Andere dies auch gethan haben, Niemand hindert sie daran; und wenn sie die Erfordernisse dazu ausweisen, werden sie auch als solche anerkannt und können sie also dann auch Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht erhalten, gleich allen übrigen selbstständigen und anerkannten Kirchgemeinden.

Der Charakter einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde besteht nicht im Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht, sondern dazu gehören andere Erfordernisse konfessioneller Natur, an denen der Staat nichts zu ändern das Recht hat, ohne sich einen Uebergriff zu erlauben, der in seinen Konsequenzen nur verderblich wäre und zu unseligen Zuständen führen müßte, und die Grundsätze der Verfassung über getrennte Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten über den Haufen werfen würde.

Wir kommen nun zur Behandlung des zweiten Theils der regierungsräthlichen Schlußnahme vom 30. Jänner 1878 sub lit. b, womit die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen: „Katholische Kirchgemeinde St. Gallen" ausgesprochen wird.

Nach den vorausgegangenen Konsiderationen dürfte die Frage, ob es überhaupt Sache des Regierungsrathes gewesen sei, „die Anerkennung einer Kirchgemeinde auszusprechen" und ob die Vorlagen einen solchen Ausspruch rechtfertigen, materiell zwar bereits gelöst sein. Allein Ihre Kommission glaubt hinter ihrer Aufgabe und dem Mandate zurückzubleiben, wenn sie sich der Untersuchung dieser Frage ganz entschlagen und die Lösung derselben ausgewichen hätte.

Der Regierungsrath begründet diese Schlußnahme nach der Aufhebung des administrationsräthlichen Bescheides vom 26. Juli 1876 mittelst folgender rechtlicher Momente:

Ziff. 4. „Daß Art. 6, Ziff. 5, Absatz 2 der Kantonsverfassung dem Regierungsrath die Aufsicht über die Amtsverwaltung der konfessionellen Behörden, also eine positive, nicht blos eine negative Einwirkung zuweist und Art. 65 der katholischen Organisation im Hinblick auf Art. 33 und 61 der Verfassung und Art. 144 des allgemeinen Organisationsgesetzes interpretirt werden muß, daß daher die beschränkte Auslegung des mehr genannten Art. 65 im Sinne des katholischen Administrationsrathes irrig und unzulässig erscheint;

Ziff. 5. „daß diese beschränkte Auslegung des Art. 65 der katholischen Organisation um so unzulässiger erscheint, als der Regierungs-

Digitized by Google

rath kraft Art. 14 des konfessionellen Gesetzes von 1859 bei Klagen gegen konfessionelle Behörden über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt nicht nur verpflichtet und berechtigt ist, zu untersuchen und negativ einzuschreiten, sondern je nach Umständen auch von sich aus „nach Vorschrift der Gesetze in Sachen zu verfügen", in concreto also die Bürger im Anspruch auf ihre verfassungsmäßigen Rechte zu schützen;

Ziff. 6. „daß es sich in Bezug auf das eventuelle Hauptgesuch der Rekurrentin (Katholiken von St. Gallen) lediglich um die staatliche Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit den einer solchen zukommenden Rechten handelt, dagegen jede weitere Sorge für alle einer katholischen Pfarrei nothwendigen Einrichtungen und Fonds, beziehungsweise Geldmittel, Sache der neugebildeten Kirchgemeinde sein wird;

Ziff. 7. „daß der katholische Administrationsrath in seinem Bescheide vom 26. Juli selbst die Berechtigung der Katholiken der Pfarrabtheilung St. Gallen zur Bildung einer selbstständigen Kirchgemeinde prinzipiell anerkannt, dieselbe aber von Bedingungen abhängig machen will, welche gesetzlich hinfällig geworden sind, da nicht mehr Art. 86 der Verfassung von 1831 und Art. 10 des Gemeindesteuergesetzes von 1825, sondern Art. 61 der Verfassung von 1861 und Art. 1 und 4 des Gemeindesteuergesetzes von 1859 das maßgebende Staatsrecht bilden und daher aus dem ökonomischen Verhältniß ein Grund zur Abweisung der Rekurrentin nicht abgeleitet werden darf."

Voraus sei hier bemerkt, daß der katholische Administrationsrath in keiner seiner Eingaben den Art. 86 der Verfassung von 1831 und ebensowenig den Art. 10 des Gemeindesteuergesetzes von 1825 angerufen hat, und es daher auch ausdrücklich ablehnt, auf eine derartige Induktion einzuantworten. Dagegen hat der katholische Administrationsrath in seinen Vernehmlassungen auf mehrfache thatsächliche und rechtliche Verhältnisse hingewiesen, welche nach Ansicht Ihrer Kommission auf die Entscheidung der aufgeworfenen Frage nicht ohne Einfluß und rechtliche Bedeutung erscheinen, die jedoch in der regierungsräthlichen Schlußnahme weder in den Motiven, noch in den Dispositiven irgend eine Würdigung gefunden haben, sondern einfach damit abgefertigt worden sind, daß es sich zur Zeit um nichts anderes, als um die Anerkennung einer Kirchgemeinde handle. So erhob der katholische Administrationsrath die Einrede, daß gegen seine Bescheide oder Verfügungen der nächste Rekursweg an das katholische Kollegium, dem der letzte Entscheid in konfessionellen Angelegenheiten zustehe, betreten werden

Digitized by Google

müßte. Er hob wiederholt hervor, daß durch die Anerkennung einer wirklichen „Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen" eine wesentliche Aenderung im Bestande der Dompfarrei, die mit dem Bisthum und dem Bisthums-Konkordate im engsten Zusammenhang stehe, zur Folge haben und die Uebereinkunft des katholischen Großrathskollegiums des Kantons St. Gallen mit dem hl. Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen vom 7. November 1845, speziell die Art. 2, 4, 20 und 21, sowie die katholische Organisation alterire und vernichte, daß aber sowohl die „Uebereinkunft" als die „Organisation" die feierliche Sanktion des Staates durch den Großen Rath des Kantons, und damit die volle Rechtskraft erhalten hätten, und es dem Regierungsrath kaum zustehen dürfte, Schlußnahmen zu fassen, welche staatlich anerkanntes Vertrags-, Organisations- und Verwaltungsrecht zu annulliren geeignet sind.

Der Administrationsrath weist auch auf den Art. 17 der Verfassung hin, laut welchem den Gemeinden und allen öffentlichen Genossenschaften und Korporationen ihr Eigenthum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmäßige, beziehungsweise stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet ist; auf den Art. 1 des Gesetzes betreffend den Erwerb der Kollaturen, laut welchem die „katholische Hauptkirche" in St. Gallen in Bezug auf das Kollaturrecht eine besondere Ausnahme bildet; ferner auf die offenkundige Tendenz, welche dem Begehren um Anerkennung einer selbstständigen Kirchgemeinde zu Grunde liegt, und welche unter Anderem darauf hinausläuft, unter dem Schutze des regierungsräthlichen Schildes die formale Konstitution einer Genossenschaft zu erzielen, um in dieser Eigenschaft Forderungen auf Theilung und Mitbenutzung fremden Eigenthums in's Recht setzen zu können. Ueber all' dies beobachtete der Regierungsrath das bescheidenste Stillschweigen.

Wir glauben es unserer Aufgabe schuldig zu sein, gleichwohl mit einigen Bemerkungen auf die Einwendungen des katholischen Administrationsrathes Bezug zu nehmen, insoweit sie wenigstens geeignet sind, die Entscheidung der Rekursangelegenheit zu beleuchten und zu bedingen. Hier begegnen wir zuerst der auffälligen Thatsache, daß der Regierungsrath so leichten Herzens, d. h. stillschweigend, über die vom Großen Rathe feierlich ausgesprochenen Sanktionen, sowohl der Uebereinkunft des katholischen Großrathskollegiums mit dem hl. Stuhle, als der an Gesetzes Statt tretenden Organisation für den katholischen Konfessionstheil des Kantons St. Gallen hinwegschreiten konnte. Wenn

Digitized by Google

der Staat in Ausübung seiner Machtbefugnisse einem Vertrage zwischen Dritten, einem Statute eines in seiner Rechtssphäre handelnden Konfessionstheiles, oder auch einem bloßen Genossenreglemente durch seine Organe die hoheitliche Genehmigung, und damit eine unbedingte Rechtsbeständigkeit ertheilt, so verpflichtet er sich zur Respektirung dieser Verträge, Statuten und Reglemente so gut, als Diejenigen verpflichtet werden, welche die Genehmigung nachsuchten, mindestens für so lange, bis die zuständigen Organe in gesetzlicher Form die Genehmigung wieder zurückgezogen haben. Dem Regierungsrathe blieb es kein Geheimniß, denn nicht bloß der katholische Administrationsrath, sondern auch der Vorstand des Departements des Innern in seinem Gutachten sagte es wiederholt und für Jedermann verständlich, daß die Anerkennung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen sowohl die katholische Organisation, als auch den Bisthumsvertrag alterire, mit denselben in Widerspruch und Kollision trete, deren Revision fordere, ja denselben geradezu die Grundlage und den rechtlichen Fortbestand entziehe. Nicht weniger konnte dem Regierungsrathe verborgen sein, daß diese beiden Dokumente zur Stunde noch auf der verfassungsmäßigen Grundlage der vom Großen Rathe ertheilten hoheitlichen Sanktion beruhten. Und dennoch schritt die mit Ueberwachung und Vollziehung von Verfassung und Gesetzen betraute Landesregierung zur Fassung einer Schlußnahme, deren Vollziehung mit dem bestehenden Rechtszustande sofort in den schreiendsten Gegensatz treten und einer unabsehbaren Verwirrung rufen müßte. In gleicher Weise werden durch den rekurrirten Beschluß stillschweigend die Bestimmungen von Art. 1, Schlußsatz des Gesetzes über die Kollaturen, des Großrathsdekrets vom 13. Jänner 1813, die Art. 9, 312 bis 315 der evangelischen Kirchenordnung von 1835, des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 17. Mai 1809 außer Acht gesetzt, sowie die Prüfung der Rechte Dritter, speziell der Rechte und Interessen der zunächst und am Wesentlichsten betheiligten Pfarreiangehörigen der Gemeinden Tablat und Straubenzell, und nicht weniger die Rechte und Interessen derjenigen katholischen Einwohner der Stadt St. Gallen, welche mit dem Begehren um Anerkennung einer selbstständigen Kirchgemeinde St. Gallen keineswegs einverstanden sind, und zur Stunde weitaus die größere Zahl katholischer Einwohner der Stadt St. Gallen bilden, gänzlich unterlassen, auf's Spiel gesetzt, wenn nicht vollständig preisgegeben. Wir unterlassen, diese Partie der Rekursbeschwerde weiter auszuführen, weil wir der Ansicht und völlig überzeugt sind, daß der obschwebende

Digitized by Google

Rekurs aus dem höhern Gesichtspunkte der verfassungsmäßigen Garantien und der öffentlichen Wohlfahrt gewürdiget und entschieden werden müsse. Wir verzichten auch darauf, in eine nähere Schilderung der Rechtsfolgen und der organischen, ökonomischen und politischen Konsequenzen einzutreten, welche aus der Aufrechthaltung der regierungsräthlichen Schlußnahme naturnothwendig hervorgehen müßten. Die Neigung, religiöse Sekten zu bilden, ist sicher weniger auf katholischer, als auf evangelischer Seite vorhanden. Wenn nun der Grundsatz aufgestellt wird, daß die politische Behörde ohne ernstliche Begrüßung der konfessionellen und kirchlichen Organe befugt sei, jeder Gesellschaft, welche die Lust verspürt, sich als eine Kirchgemeinde anerkennen zu lassen, um dann in dieser Eigenschaft auf Kirchen und Pfrundhäuser, auf die gestifteten, ersparten, geäufneten Fonde und vorhandenen Vermögen weit oder weniger weit gehende Ansprüche erheben zu können, wenn dadurch dem Sektenwesen und der Spekulation das offizielle Aus- und Eingangsthor geöffnet wird, so wird dabei das religiöse Leben, die Lust an soliden Zuständen und die Sicherheit für redlich geschaffenes Korporationsgut wohl die schlimmste Rechnung machen.

Was nun die Motivirung der regierungsräthlichen Schlußnahme selbst anbetrifft, so sehen wir uns da plötzlich vor eine schwerwiegende konstitutionelle, beziehungsweise vor eine Kompetenzfrage der staatlichen und der konfessionellen resp. kirchlichen Behörden und Gewalten hingestellt. Der Regierungsrath vindicirt sich das Recht, im Sinne von Art. 65 der katholischen Organisation die Anerkennung einer katholischen Kirchgemeinde selber auszusprechen, wo die Mitwirkung der kirchlichen und konfessionellen Oberbehörden mangelt. Dieses Recht leitet der Regierungsrath aus dem Art. 6, Ziff. 5, Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. November 1861 her, lautend: „Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der Konfessionen unter der Aufsicht und Sanktion des Staates. Im Rechte der Aufsicht, meint der Regierungsrath, liege auch die Machtbefugniß, in allen Fällen, wo es ihm nöthig erscheine, nicht bloß Verfügungen der konfessionellen Oberbehörden entweder zu genehmigen, nicht zu genehmigen oder zu inhibiren, oder remedirend, kreirend, selbstschöpferisch einzugreifen. Ihre Kommission, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! kann diese Auffassung des Regierungsrathes, wenigstens insoweit, als es sich um kirchliche Angelegenheiten handelt, durchaus nicht theilen; es wird daher Sache der Kommission sein, diese Frage

Digitized by Google

näher zu prüfen, und Sache des Großen Rathes, anläßlich dieses Rekurses die Kontroverse maßgebend zu lösen.

Als es sich im Jahr 1861 um die Revision der kantonalen Verfassung handelte, standen zwei beinahe gleich starke politische Parteien einander schroff gegenüber, von denen die Eine das Hauptgewicht darauf legte, daß das Erziehungswesen unter die Aufsicht und Leitung des Staates gestellt werde, und daß der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Anerkennung gelange; das Hauptbestreben der andern Partei dagegen war auf die Frei- und Sicherstellung der kirchlichen und konfessionellen Angelegenheiten gerichtet. Der Parteikampf wurde auf dem Wege des Kompromisses geschlichtet, und zwar in dem Sinne, daß das Erziehungswesen, welches verfassungsmäßig seit 1814 ausschließlich von den Religionsparteien besorgt worden war, prinzipiell dem Staate zugeschieden, und daß umgekehrt die katholische und evangelische Kirche, sowie die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Bekenntnisses und Gottesdienstes, sowie die Unverletzlichkeit der persönlichen Glaubensfreiheit gewährleistet wurden. So entstanden die Art. 6 und 7 der Kantonsverfassung aus dem Bedürfniß des konfessionellen Friedens in dem paritätischen Staate, in welchem zwei große Religionsgenossenschaften ihre konfessionellen Angelegenheiten vor der Staatsgewalt in Sicherheit bringen wollten, welche Gewalt allen politischen Schwankungen und Zufällen ausgesetzt schien. Diese Sicherheit sollte in der unzweideutigsten Ausdrucksweise mittelst der Ziff. 4 des Art. 6 gegeben sein, welche lautet: „die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen besorgen die kirchlichen Behörden derselben. Ziff. 3 gibt der Glaubens- und Gewissensfreiheit eine feste Grundlage, indem es heißt: „Andern christlichen Konfessionen und Religionsgenossenschaften kann innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung vom Großen Rathe die freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet werden." Endlich regelt die Ziff. 5 die Befugnisse der Konfessionen und die Rechte des Staates gegenüber den Konfessionen durch die Bestimmung: „Beide Konfessionstheile geben sich ihre konfessionellen Organisationen selbst unter Sanktion des Großen Rathes; der katholische Konfessionstheil für Besorgung der katholischen konfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie für Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der katholischen Konfession; der evangelische Konfessionstheil für Besorgung der rein kirchlichen, sowie der übrigen evangelischen konfessionellen Angelegenheiten und für Verwaltung der Fonde und

Digitized by Google

Stiftungsgüter der evangelischen Konfession. Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der Konfessionen unter der Aufsicht des Staates."

Dem Art. 6 der Verfassung liegt schon nach dem Zeitpunkt seiner Entstehung, nach den Anschauungen jener Zeit, nach den damals waltenden Verhältnissen und Bedürfnissen die Idee der „freien Kirche im freien Staate" zu Grunde. Daraus folgt die möglichst autonome Stellung der Konfessionen in Bezug auf die Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten und die Fondsverwaltung. In diesem Sinne wurde den Konfessionen ein gutes Stück staatsrechtlicher Befugniß, nämlich das Gesetzgebungsrecht über die Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten und die Fondsverwaltung abgetreten, und dem Staate lediglich ein allgemeines Aufsichtsrecht im Sinne der ökonomischen Verwaltung und des Besteurungsrechtes vorbehalten, nämlich in Bezug auf die Art und Weise, wie die Fonde verwaltet und die Besorgung der sogenannten gemischten Angelegenheiten organisirt würden, und, in Bezug auf die eigentlich konfessionellen Angelegenheiten, das Recht der Sanktion der konfessionellen Organisationen. In Bezug auf die rein kirchlichen Angelegenheiten (Art. 6, Ziff. 4) hat der Staat einen Vorbehalt nicht gemacht, sondern den kirchlichen Behörden ihre Rechtssphäre intakt gelassen.

Wir haben oben schon angedeutet, daß das Wesen einer katholischen Kirchgemeinde nicht im Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht der Kirchgenossen beruhe, sondern in der Parochial-Einrichtung, in der Seelsorge, in der Circumscription, in dem Vorhandensein einer Kirche und Pfründe, sowie der benöthigten Fonde. Ueber die Parochial-Einrichtung, die Seelsorge, die Einweihung der Kirche, die Einrichtung und Ausübung des Kultus u. s. w. hat der Staat weder nach Art. 6 Ziff. 4 der Verfassung, noch nach den allgemein geltenden kirchenrechtlichen Grundsätzen ein Einmischungs- oder Verfügungsrecht; alle diese Funktionen fallen ausschließlich in die Rechtssphäre der geistlichen Gewalt und ihrer Organe, weil sie rein kirchlicher Natur sind. Mit dieser Auffassung steht auch der Art. 65 der staatlich sanktionirten Organisation des katholischen Konfessionstheiles, wornach der Bestand und der Umfang der kirchlichen Genossenschaften vom katholischen Administrationsrath nur im Einverständniß des bischöflichen Ordinariats je nach Bedürfniß abgeändert werden kann, in völliger Uebereinstimmung, und es folgt daraus mit logischer Nothwendigkeit der Schluß, daß die da-

Digitized by Google

selbst vorgesehene „Genehmigung des Regierungsrathes" nur den Charakter der Genehmigung oder der Ablehnung an sich trage, daß aber dem Staate aus dem Titel seiner Machtvollkommenheit weder das Recht noch auch die Mittel zustehen, eine wirkliche Kirchgemeinde zu schaffen und in's Leben zu rufen. In diesem und keinem andern Sinne sind auch die Art. 33 und 61 der Verfassung, Art. 144 des allgemeinen Organisationsgesetzes, sowie Art. 14 des konfessionellen Gesetzes von 1859 aufzufassen, sobald aus dem Art. 6 der Verfassung für den Regierungsrath die Befugniß nicht abgeleitet werden kann, von sich aus eine katholische Kirchgemeinde zu kreiren.

Wäre die eigentliche Tendenz, welche dem Gesuche um Anerkennung einer selbstständigen Kirchgemeinde St. Gallen zu Grunde liegt, nicht schon aus den schriftlichen Eingaben und Vernehmlassungen klar gelegt, so müßte zuerst die Frage gestellt und gelöst werden, was der Regierungsrath mit seinem Beschlusse: „es sei die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde ausgesprochen," in Wirklichkeit habe sagen, und wie er seinem Beschlusse hätte Vollzug geben wollen. Denn mit einem bloßen Beschluß, daß die Anerkennung ausgesprochen, ist doch wahrhaftig eine Kirchgemeinde noch nicht geschaffen, sie hat noch weder Bestand noch Umfang, weder Kirche, noch Pfründe, weder Dotation, noch Seelsorge u. s. w., alles Dinge, welche nach der Natur der Sache und nach den Grundsätzen des Rechts der „staatlichen Anerkennung", der „Genehmigung" des Regierungsrathes vorausgehen sollten, so gut ein Kind zuerst geboren wird, bevor es einen Namen erhält. Allein das Bestreben der Katholiken von St. Gallen geht eben dahin, sich den Titel einer eigenen selbstständigen Kirchgemeinde, mit dem Namen „Katholische Kirchgemeinde St. Gallen" zu verschaffen, ohne den Erfordernissen zur rechtmäßigen Erwerbung dieses Titels ein gesetzliches Genüge zu leisten, um dann mittelst dieses Titels die Klageberechtigung zu erlangen, gegen irgend Jemanden mit ihren vermeintlichen Rechtsansprüchen auf die Benützung der Kathedralkirche und eine Fondaus- und Zuscheidung formell aufkommen zu können. Der Kommission will nicht scheinen, daß für die staatlichen Organe maßgebende Beweggründe vorliegen, dieser unverhehlten Tendenz andere und größere Rücksichten zu tragen, als jenen Organen, welche mit den Anforderungen bedroht sind, die ihren Ursprung in jenen Rücksichten fänden.

Wenn die Petenten um Anerkennung einer selbstständigen Kirchgemeinde in ihrer Eingabe an den Regierungsrath, für den Fall der

Digitized by Google

Abweisung ihres Begehrens, schon den Rekurs an die Bundesbehörden in Aussicht stellen, so wird ihnen die Ergreifung dieses Rechtsmittels Niemand verwehren; allein daraus darf auch kein Motiv für die Entscheidung des vorliegenden Rekurses geschöpft werden. Wir vermögen nicht einzusehen, daß unser St. Gallisches Staatskirchenrecht, wie es im Art. 6 der Kantonsverfassung von 1861 Grundlage und Ausdruck, und in der Sanktion der katholischen Organisation die richtige Anwendung gefunden hat, durch die Bundesverfassung von 1874 irgend eine Aenderung oder Beschränkung erlitten habe. Wohl sagt der Art. 50 der Letztern: „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden." — Da nun den Katholiken von St. Gallen von gar keiner Seite Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich von dem Pfarrverbande der Domkirche abzulösen und eine eigene Religionsgenossenschaft zu bilden, so kann offenbar von einem dießfälligen Anstande, der zu einem Rekurse Stoff und Veranlassung böte, nicht die Rede sein. Mit der Abweisung ihres Gesuches, resp. mit der Aufstellung des administrationsräthlichen Rekurses fällt auch jede Klagberechtigung auf materielle Ansprüche dahin.

Schließlich haben wir noch die Einwendung zu berichtigen, als wäre die Staatsgewalt den konfessionellen Organisationen und Oberbehörden gegenüber zur Ohnmacht verurtheilt, wenn ihr in Fällen von Rekursbeschwerden nicht ein positives Einsprachs- resp. Remedurrecht eingeräumt wäre, in concreto, wenn dem Regierungsrathe das Recht nicht zustände, von sich aus die Anerkennung einer selbstständigen Kirchgemeinde St. Gallen auszusprechen. Diese Einwendung ist deßhalb unstichhaltig, weil der Staatsgewalt ein viel höheres Recht zusteht und jenes der direkten Einmischung gar nicht bedarf. Wir haben oben schon angedeutet, daß die hoheitliche Sanktion nur so lange Gesetzeskraft verleihe, als sie nicht in gehöriger Weise wieder zurückgenommen wird. Der Staat ist im Besitze der gleichen Machtfülle, wenn er die Sanktion zurückzieht, wie wenn er dieselbe ertheilt. Der Staat wird aber nie ohne vorausgegangene ernstliche Prüfung irgend einem Vertrage oder einem Statute die hoheitliche Sanktion ertheilen oder verweigern, und bei der Zurückziehung sich nicht von der bloßen Willkür, sondern von moralischen oder rechtlichen Gründen, welche in der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit für das öffentliche Wohl ihren Ursprung haben, bei einer so erhabenen Handlung leiten lassen. Immerhin war

Digitized by Google

und ist es nicht Sache des Regierungsrathes, die durch den Großen Rath ausgesprochenen Gewährleistungen mittelbar oder unmittelbar aufzuheben oder illusorisch zu machen, wie es im vorliegenden Fall in der unzweideutigsten Weise geschehen ist.

Wir gelangen nun zu

III.

Folgendem Schlußantrage:

Der Große Rath wolle

in Betracht:

daß der katholische Administrationsrath mit Beschwerdeschrift vom 29. April l. J. die Aufhebung einer Schlußnahme des Regierungsrathes vom 30. Jänner l. J. betreffend die Anerkennung einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen nachsucht; —

daß die beschwerdete Schlußnahme des Regierungsrathes auf die Anschauung begründet ist, es können Bürger das verfassungsmäßige Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht ansprechen, bevor sie als eine gesetzliche Korporation in zuständiger Weise anerkannt worden sind, resp. sie können aus dem Titel, daß sie ein korporatives Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht nicht besitzen, von der zuständigen Oberbehörde die Konstituirung einer selbstständigen Korporation fordern, daß aber diese Anschauung weder in der Natur der Sache, noch in Verfassung und Gesetz begründet ist, gegentheils das Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht erst den nöthigen Ausfluß einer vorausgegangenen nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten Konstituirung bilden kann; —

daß der Bestand und der Umfang katholischer Kirchgenossenschaften, gemäß Art. 65 der zu Recht bestehenden katholischen Organisation, nur vom katholischen Administrationsrathe und nur im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate je nach Bedürfniß abgeändert werden kann, wobei dem Regierungsrathe gemäß des gleichen Artikels und Art. 144 des allgemeinen Organisationsgesetzes resp. Art. 6, Ziff. 5 der Verfassung das Recht der Genehmigung und der Einsprache, keineswegs aber das Recht der Ergänzung oder des positiven Eingriffes zusteht, um so weniger, als nach Ziff. 4 des gleichen Verfassungs-Artikels die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten von den kirchlichen Behörden ohne Einmischung des Staates besorgt werden, bei der Konstituirung einer Kirchgemeinde die Parochialeinrichtung, die Seelsorge und der Kultus das Wesentliche und zugleich kirchlicher Natur sind; —

Digitized by Google

daß demnach der Schlußnahme des Regierungsrathes die verfassungsmäßige Grundlage abgeht,

beschließen:

Der Rekurs des katholischen Administrationsrathes vom 29. April l. J. sei begründet und der Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Jänner l. J. aufgehoben.

St. Gallen, den 14. November 1878.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Thoma.

Hierauf folgt die Diskussion. Wir theilen dieselbe mit, wie sie die „Ostschweiz" nach stenographischen Berichten in Nr. 272 und 273 mittheilt. Sie berichtet:

„Herr Landammann Bislin benützt zuerst die eröffnete Diskussion und stellt als Mitglied der Kommission einen Minoritätsantrag. Dieser Antrag bezieht sich nicht auf den Beschluß der Kommission. Bin mit diesem Beschluß vollständig einverstanden. Er bezieht sich auf ein Motiv des Schlußantrages. Finde, daß in einer solch wichtigen staatsrechtlichen Angelegenheit ein Antrag korrekt motivirt sein soll. Die dritte Motivirung lautet folgendermaßen: „In Betracht, daß der Bestand und der Umfang katholischer Kirchgenossenschaften, gemäß Art. 65 der zu Recht bestehenden katholischen Organisation, nur vom katholischen Administrationsrathe und nur im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate je nach Bedürfniß abgeändert werden kann, wobei dem Regierungsrathe gemäß des gleichen Artikels und Art. 144 des allgemeinen Organisationsgesetzes, resp. Art. 6, Ziff. 5 der Verfassung das Recht der Genehmigung und der Einsprache, keineswegs aber das Recht der Ergänzung oder des positiven Eingriffes zusteht, um so weniger, als nach Ziff. 4 des gleichen Verfassungsartikels die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten von den kirchlichen Behörden ohne Einmischung des Staates besorgt werden, bei der Konstituirung einer Kirchgemeinde die Parochialeinrichtung, die Seelsorge und der Kultus das Wesentlichste und zugleich kirchlicher Natur sind u. s. w. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dieser Ziff. 3 und zwar im zweiten Satz die Behauptung aufgestellt wird, daß die Gründung einer katholischen Kirchgemeinde eine rein kirchliche Angelegenheit sei. Stelle den Antrag,

Digitized by Google

daß dieser erwähnte Nachsatz gestrichen werde. Wie komme ich zu diesem Antrage?

Es wurden in dieser Angelegenheit drei Sitzungen gehalten. In der ersten Sitzung, in welcher ich anwesend war, fand ein allgemeiner Meinungsaustausch statt. Der zweiten Sitzung war ich gehindert, beizuwohnen. Hier wurde der schriftliche Bericht vorgelegt und diesbezüglich Beschluß gefaßt. In der dritten Sitzung ist dann die Arbeit im Druck vorgelegen. Ich habe diese für die Kommission anberaumte Stunde benützt, um diese Arbeit durchzulesen. Auf mich hat sie den Eindruck gemacht, daß, was den formellen Theil anbelangt, sie da und dort etwas zähmer hätte sein können, ja selbst etwas derb sei, dagegen was die Rechtsargumentation anbelangt, durchaus zutreffe. Da es nicht möglich ist, in einer Stunde sich in einer solchen Angelegenheit gehörig zu orientiren, dieselbe gehörig zu verdauen, habe ich im stillen Kämmerlein diesen Bericht studirt, und habe gefunden, daß in Ziff. 3 des Schlußantrages seitens der Kommission eine unrichtige Rechtsanschauung ausgesprochen wird. Gehe mit der Behauptung nicht einig, daß die Gründung einer Kirchgemeinde rein kirchlicher Natur sei. Eine solche Gründung ist eine Angelegenheit gemischter Natur. Will versuchen, diese Behauptung zu begründen.

Frage was ist nothwendig zur Gründung einer katholischen Kirchgemeinde? Hier sage ich, daß nach meiner Ueberzeugung als Basis das katholische Kirchenrecht angenommen werden muß. Was verlangt dieses? Dasselbe verlangt geistige und materielle Dinge. Das Erstere haben sie aus dem Berichte entnehmen können. Aber auch materielle Punkte, sage ich, verlangt das katholische Kirchenrecht zur Gründung einer Kirchgemeinde, es verlangt:

a. einen durch ein bestimmtes Territorium abgegränzten geeigneten Parochialbezirk;
b. eine eigene Parochial- oder Filialkirche;
c. eine oder je nach Bedarf mehrere geistliche Pfründen;
d. eine für die Unterhaltung des katholischen Kultus genügende Dotation.

Das sind die Erfordernisse, um eine katholische Kirchgemeinde zu gründen. Diese Erfordernisse sind nicht rein spirituell, sie sind auch materiell. Sie bekommen allerdings einen kirchlichen Beigeschmack durch den Zweck, dem sie dienen müssen; gerade deßhalb haben wir es bei Gründung einer Kirchgemeinde mit theils spirituellen, theils materiellen Dingen, also mit einer Angelegenheit gemischter Natur, zu thun. Zu

Digitized by Google

dieser Anschauung kommt man auch an der Hand der Verfassung. Verweise Sie auf den Art. 6, Ziff. 5 der Kantonsverfassung, sowie auf Art. 65 des katholischen Organisationsgesetzes, welcher folgendermaßen lautet: „Der Bestand und der Umfang dieser Genossenschaften kann vom katholischen Administrationsrathe im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate und unter Genehmigung des Regierungsrathes, je nach Bedürfniß abgeändert werden. — Gütliche oder rechtliche Ausmittelung gegenseitiger Ansprachen bleibt immerhin vorbehalten." Hier im Art. 65 ist der Fall der Gründung einer neuen Kirchgemeinde vorgesehen. Dieser Fall ist also in das Organisationsgesetz aufgenommen und darum ist die Gründung einer solchen Kirchgemeinde nicht rein kirchlicher Natur. Nach erwähntem Art. 65 sind es nicht allein die geistlichen Behörden, welche mitwirken müssen bei Gründung der katholischen Kirchgemeinde, sondern neben diesen auch weltliche Behörden, also Administrationsräthe. In gewissem Sinne muß auch der Regierungsrath mitwirken bei Gründung katholischer Kirchgemeinden, aber nur so weit demselben das Recht zusteht, vom Administrationsrathe gefaßte Beschlüsse zu genehmigen oder nicht.

Wir kommen somit an der Hand der Verfassung, wie auch des katholischen Organisationsgesetzes zum Schluß, daß die Gründung einer katholischen Kirchgemeinde eine Angelegenheit gemischter Natur ist und aus diesem Grunde beantrage ich, im Schlußantrag der Kommission den genannten Nachsatz in Ziff. 3 zu streichen.

Herr Kantonsrath Wirth-Sand. Habe nicht die Gewohnheit, mich in konfessionelle Debatten einzulassen. Indessen muß ich heute eine Ausnahme machen, wenn ich gegenüber dem Antrage der Kommission einen abweichenden Antrag einbringe. Werde mich kurz fassen, da sowohl die Botschaft des Regierungsrathes, wie auch der Bericht der Kommission und die Rekurseingabe des Administrationsrathes diese Angelegenheit sehr einläßlich behandeln. Werde mich enthalten, über die Entstehung des Altkatholizismus einzutreten; das geht eine politische Behörde nichts an, das hat hier nichts zu thun. Es wird sich hier, das ist die Quintessenz, um Beantwortung der Fragen handeln:

I. Ob Kirchgenossen der katholischen Pfarrabtheilung selbst kirchlich-politische Rechte zustehen und ob sie die Ausübung derselben verlangen dürfen.

II. Ob sie berechtigt sind, die Konstituirung einer eigenen Kirchgemeinde zu verlangen, und

Digitized by Google

III. ob diesem Begehren an der Hand bestehender Gesetze entsprochen werden könne oder nicht. —

Was die erste Frage anbelangt, ob Kirchgenossen der katholischen Pfarr-Abtheilung St. Gallen berechtigt seien, kirchlich-politische Rechte zu verlangen, ist diese nach meinem Dafürhalten zu bejahen, sowohl an der Hand der Bundes- wie der kantonalen Verfassung. Wir haben in beiden nicht nur die bürgerlichen, sondern auch die kirchlich-politischen Rechte aller Staatsangehörigen garantirt. Art. 4 der Bundesverfassung sagt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt keine Unterthanenverhältnisse mehr." Das nämliche ist enthalten in Art. 5 der Kantonsverfassung. Art. 49 der Bundesverfassung weist in Ziff. 3 auf die Berechtigung der Ausübung politisch-kirchlicher Rechte hin, wie sie allen übrigen Kirchgemeinden zustehen. In gleicher Weise könnten noch angeführt werden Art. 5, 33 und 61 der Kantonsverfassung, sowie Art. 66 der katholischen Organisation. Nun sagt zwar die Kommission in ihrem Berichte, es bestreite Niemand den Kirchgenossen die Ausübung dieser politischen Rechte, sobald sie zu einer Kirchgemeinde organisirt und konstituirt seien, bevor aber dieses der Fall sei, könne von einer Ausübung dieser Rechte keine Rede sein. Es trifft nun das im gegebenen Falle ein, indem eine organisirte Kirchgemeinde vorhanden ist und in Ausübung der Pastoration nicht ein Gnadenakt, sondern ein Pflichtverhältniß gesehen werden muß.

Diesen Kirchgenossen ist nun die Ausübung ihrer kirchlich-politischen Rechte verunmöglicht. Sie können dieselben nicht ausüben, obwohl sie Kirchgenossen einer nicht erst zu konstituirenden, sondern schon bestehenden und organisirten Pfarrei sind. Warum sollte nicht auch ihnen die Berechtigung zukommen, ihre kirchlichen Rechte auszuüben. Zu dieser Anschauung bin ich heute Angesichts der Bestimmungen der Verfassungsrechte und selbst auch der katholischen Organisation gekommen.

Was die Bildung einer eigenen Kirchgemeinde anbelangt, liegt hier mehr innere Berechtigung vor. Sobald von einer großen Anzahl Kirchgenossen, die einer gewissen Pfarrei inkorporirt sind, das Gefühl und der Wunsch geltend gemacht und ausgesprochen wird, sich zu einer eigenen Kirchgemeinde zu organisiren, sobald seitens derselben ein Bedürfniß hiezu nachgewiesen wird, ist die innere Berechtigung ebenfalls nachgewiesen und wir können diesen gegenüber ihr Begehren durchaus nicht für unbegründet erklären.

Digitized by Google

Endlich handelt es sich drittens darum, ob diesem Begehren der katholischen Kirchgenossen in St. Gallen entsprochen werden könne oder nicht, ob der Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Jänner dieses Jahres aufrecht erhalten werden könne oder aber nicht. Da, meine Herren, gewinnt die Angelegenheit eine schwierige Gestalt; denn das ist der oberste Grundsatz, welcher allerdings jedes Mitglied des Großen Rathes leiten muß und leiten wird, fest an dem zu halten, was einmal Gesetz und Ordnung ist, selbst wenn man gern anders handeln würde. Hier will es mir scheinen, daß es in einer Republik unzuläßig ist, je nach der persönlichen Anschauung sich über gegebene Verhältnisse dieser oder jener Art und über vorhandene, vom Staate anerkannte gesetzliche Bestimmungen rücksichtslos hinwegzusetzen. Wir haben, meine Herren, das Bisthumskonkordat, an dessen Existenz festgehalten werden muß; es existirt. Nun finden wir im Art. 2 und 4 dieses Konkordates sowohl, wie im Art. 4 der Organisation des katholischen Konfessionstheiles, daß St. Gallen mit Tablat eine der Kathedralkirche einverleibte katholische Pfarrei bildet. Allerdings sagt die Kommission, sowie der katholische Administrationsrath: „ja, wenn ihr Euch zu einer eigenen Kirchgemeinde organisiren wollt, so haben wir nichts dagegen, wir legen Euch keine Schwierigkeiten in den Weg. Weißt Euch aus über das, was das Kirchenrecht verlangt, dann sind wir damit einverstanden." Es ist mir aufgefallen, daß Administrationsrath und Kommission über Bestimmungen des Bisthumskonkordates hinweggehen und die Einwilligung dazu geben würden, daß eine Aenderung des Konkordates in einem Artikel vorgenommen werde. Ja, meine Herren, wenn dies in einem Punkte zuläßig ist, so können wir das ganze Bisthumskonkordat in Frage stellen und sagen: Ihnen kann es konveniren, Hand dazu zu bieten, einen Punkt im Konkordat zu ändern, den Bestand der Dompfarrei betreffend, trotzdem dieser Bestand vom Konkordat garantirt wird. Wenn dieses zuläßig ist, so bin ich auch ganz für diese Aenderung, nur müßte ich mir dann vorbehalten, mich auch etwas leichtern Gemüthes über das Bisthumskonkardat wegzusetzen, wenn es gelten würde, allfällige Schwierigkeiten, die sich dem Begehren der Katholiken der Stadt St. Gallen in den Weg stellen, zu beseitigen. Dies könnte mich veranlassen, auf das Begehren genannter Katholiken bejahend zu antworten. Jetzt aber hindert mich das Vorhandensein des Bisthumskonkordats, am Bestand der Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat zu rütteln. Ebenso haben wir die Artikel 4 und 11, sowie Artikel 8 und 9 im Ausführungsdekret des zum Bisthumskonkordat

Digitized by Google

Diese beziehen sich auf die Wahl derjenigen Geistlichen, welche die Seelsorge zu besorgen haben. Das ist nun auch wieder ein Punkt, der eine Schwierigkeit bietet gegenüber dem Begehren der besagten Kirchgenossen der Dompfarrei. In gleicher Weise verhält es sich mit der Vermögensverwaltung. Alle diese Verhältnisse sind nun einmal bestimmt geordnet. Dazu kommt, daß der Staat das Bisthumskonkordat, die Vollzugsverordnung zu demselben und die Organisation des katholischen Konfessionstheiles sanktionirt hat. Hier gestehe ich, finde ich für mich zu meinem Bedauern ein unübersteigliches Hinderniß, die dritte Frage mit Ja zu beantworten. Glaube, daß auch diejenigen Mitglieder im Großen Rathe, welche sehr geneigt wären, dem Gesuche der Katholilen der Stadt St. Gallen zu entsprechen, mir hierin beistimmen werden. Ueber diese Sanktionirung kann sich der Große Rath nicht hinwegsetzen und wir müssen den Katholiken der Stadt St. Gallen antworten: Obgleich wir Euere Berechtigung anerkennen, können wir Euerem Begehren nicht entsprechen und den Beschluß des Regierungsrathes nicht begreifen, so lange das Bisthumskonkordat durch die staatliche Sanktion geschützt und gedeckt ist.

Angesichts des bestehenden Konkordates und der verfassungsmäßigen Rechte gelange ich zum Schluß, den ich in folgendem Antrag formulire:

Der Große Rath, in Betracht:

1. daß die von einer Fünferkommission der katholischen Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, Namens der am 28. Mai 1876 abgehaltenen Kirchgenossenversammlung gestellten Begehren, in den Besitz und Genuß der verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte in kirchgemeindlichen Angelegenheiten und zur Gründung einer eigenen Kirchgemeinde zu gelangen, vollkommen begründet sind;
2. daß aber diesem Begehren die vom Staate sanktionirte, in Kraft bestehende Organisation des katholischen Konfessionstheiles vom 17./19. März 1862, sowie das ebenfalls staatlich genehmigte Bisthumskonkordat vom 7. November 1845 nebst Ausführungsdekret vom 11. März 1847, und endlich das Kollaturgesetz vom 10. August 1848 zur Zeit entgegen stehen

beschließt:

Es sei dem Beschlusse des Regierungsrathes vom 30. Januar 1878 betreffend Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als katholische Kirchgemeinde keine weitere Folge zu geben.

Digitized by Google

Herr Thuli. Welche Rechte stehen einer katholischen Kirchgemeinde zu? Art. 66 des katholischen Organisationsgesetzes sagt: „Stimm- und Wahlfähig in den Genossenversammlungen sind nach Art. 33 der Verfassung alle katholischen Orts- und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, welche auch in den politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen." Also allen Katholiken ohne Ausnahme kommt laut besagter Organisation dieses Recht zu. Dann heißt es ferner im Art. 7, lit. a: „Der Genossenversammlung stehen ordentlicher Weise folgende Verrichtungen zu:

Sie wählt alle drei Jahre einen Verwaltungsrath von wenigstens drei Mitgliedern und aus denselben den Präsidenten. Ebenso wählt sie eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern." Nun stehe allerdings in der ganz gleichen Organisation die weitere Bestimmung (Art. 60): „In Bezug auf die Kathedralkirche und auf die derselben einverleibte Pfarrei St. Gallen-Tablat stehen dem Administrationsrath die Rechte und Obliegenheiten eines Kirchenverwaltungsrathes zu." Frägt sich, ob dergleichen Ausnahmsbestimmungen überhaupt Anspruch auf rechtlichen Schutz haben? Die Verfassung des Kantons St. Gallen erklärt in Art. 33: „Stimm- und wahlberechtigt sind in den Schul- und Kirchgemeinden alle Schul- und Kirchgenossen der betreffenden Konfession, welche auch in den politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen." Keine diesbezüglichen Bestimmungen dürfen im Widerspruch zur Verfassung stehen. Frage, hat nun die katholische Organisation diese allen Bürgern des Kantons St. Gallen zukommende Berechtigung zum Wahl- und Stimmrecht nehmen können und was hat der Große Rath des Kantons St. Gallen gethan, als es sich um die Sanktion dieser Organisation gehandelt hat. Am 17. März 1862 wurde erwähnter Organisation nur unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Rechte des Staates die Sanktion ertheilt. Also keine Spur davon, daß man den Katholiken von St. Gallen etwas Anderes hätte garantiren wollen, als was in der Verfassung ist. Vor dem Gesetze sollen alle Katholiken gleich gehalten werden in Bezug auf Stimm- und Wahlrecht. Die gleiche Bestimmung ist auch in der Bundesverfassung niedergelegt. „Alle Schweizerbürger", heißt es da, „sind vor dem Gesetze gleich." Würde in der St. Gallischen Verfassung oder in der katholischen Organisation oder im Kollationsgesetz irgend eine Bestimmung zu finden sein, wonach nicht alle Bürger des Kantons St. Gallen vor dem Gesetze gleich wären, so würde dieselbe, hieße sie, wie sie wolle, weggefallen sein durch die angedeutete Bestimmung in

Digitized by Google

der Bundesverfassung, welche auch für den Kanton St. Gallen maßgebend ist. Hat wohl der Bund an diesem Gesetze, das gleiche Berechtigung für alle Bürger verlangt, jemals das Mindeste abmarkten lassen? Habe mir die Mühe genommen, bevor ich meine Stimme im Regierungsrathe abgegeben habe, diese Frage genau zu prüfen, und wenn ich gefunden hätte, daß der Bund Ausnahmsgesetzen irgend einer Art das Wort gesprochen hätte, so würde ich für Abweisung des fraglichen Rekurses gestimmt haben. Es hat der Bund diese Sache zu Dutzendenmalen entschieden. Auch das Bundesgericht sprach sich in dieser Angelegenheit zum wiederholten Mal in diesem Sinne aus. (Herr Redner weist auf einen diesbezüglichen Fall im Kanton Luzern hin.) Sage nun, daß weder das katholische Organisationsgesetz, ja nicht einmal die Verfassung des Kantons St. Gallen an diesem bundesrechtlich garantirten Gesetze, das Gleichstellung aller Bürger verlangt, etwas hätte ändern können. Jedes Gesetz, das sich zu einer solchen Ungleichartigkeit versteigen würde, wäre von der Bundesbehörde gerichtet. Wir haben Beispiele genug, die uns darthun, daß Bundesrath und Bundesversammlung hierin übereinstimmen. (Bischof Lachat.) Die Eidgenossenschaft hat nicht das Recht, sich in die Anwendung der kantonalen Gesetze einzumischen, sondern nur über deren verfassungsmäßigen Ursprung zu wachen; wie aber in einem Gesetze eine verfassungsmäßige Frage zur Behandlung kommt, so erklärt die Bundesversammlung, die Verfassung muß über dem Gesetze stehen. Es ist auch darüber bereits wiederholt im Schooße der Bundesbehörden entschieden worden, ob, und das ist heute von großer Bedeutung für den Antrag Wirth-Sand, ob, wenn ein Kanton Bern oder Solothurn seit längerer Zeit einen Bisthumsvertrag besitzt, ob dieser Bisthumsvertrag neben der kantonalen und Bundesverfassung in alle Ewigkeit geschützt werden müsse oder nicht. (Hinweis auf den Beschluß der Diözesankonferenz von Basel betreffend den Bisthumsvertrag.) So bin ich zur Anschauung gekommen, daß wir uns nicht im katholischen Organisationsgesetz, nicht im Bisthumsvertrag, nicht im Kollaturgesetz, sondern in der St. Gallischen Verfassung und in der Verfassung der Schweiz zu orientiren haben, wenn wir die Frage zu lösen haben, ob man die Katholiken der Stadt St. Gallen schlechter stellen dürfe, als die in allen übrigen Kantonen.

Komme hier zu einer letzten Einwendung. Der Antrag der Kommission sagt mit dürren Worten, daß bei der Bildung von Kirchgemeinden nur das kanonische Recht gelte, daß dabei der Staat nichts

Digitized by Google

zu sagen habe, sondern nur die kirchliche Behörde. Meine Herren, auch dieser Standpunkt ist falsch. Sie können dies bundesräthlichen Entscheiden entnehmen. Zu was für Consequenzen würde dies wohl führen, wenn wir im Grunde zugeben wollten, daß diesfalls nur die Kirchenrechte auch für den Staat maßgebend seien! Die Kirche hat diese Rechte selbst geschaffen, sie ist dabei von ihrem Standpunkte ausgegangen, sie wird dieselben beibehalten, so lange es ihr konvenirt und sie wird sie abändern oder erweitern, sobald sie es für gut findet. Nimmt man an, es stünde in der Macht einer kirchlichen Behörde, für ewige Zeiten Verträge mit dem Staat abzuschließen in dem Sinne, daß der Gegenkontrahent, nämlich der Staat, zu keiner Zeit mehr ohne die vorausgegangene Zustimmung Roms vom Vertrage zurückgehen dürfte, wohin käme dann unser Verfassungswesen, die Fortentwicklung des öffentlichen Lebens! Wenn der Staat dadurch für ewige Zeiten gebunden wäre, so könnte diese Fortentwicklung auf Jahrhunderte hinaus lahm gelegt werden. Man möge sich nur darüber beruhigen, der Staat wird, wenn er Bisthumsverträge und dergleichen abschließt, dieselben halten, so lange das öffentliche Interesse es erheischt und er wird sie brechen, wie sie alle Staate brechen, wenn er findet, daß dieser Vertrag mit dem öffentlichen Wohl sich nicht mehr verträgt. Würde sehr bedauern, wenn man juristischer Seits über solche Rechtsgrundsätze sich nicht einigen könnte, währenddem man darüber in berufenen Kreisen schon längst einig ist.

Meine Herren, ich habe Ihnen nach meiner Ansicht in gedrängter Kürze dargethan, daß, wenn der Regierungsrath des Kantons St. Gallen die Katholiken der Stadt abgewiesen hätte, die Folge davon gewesen wäre, daß das gleiche Recht, das man ihnen hier verweigert, denselben Seitens der Bundesbehörde eingeräumt worden wäre und vor dieser Ehre wollte ich den Kanton St. Gallen bewahren. Einem solchen Zustand wollte ich nicht unter die Arme greifen, wonach man sagen würde, daß der Bürger des Kantons St. Gallen sein Recht nicht mehr im eigenen Lande, sondern in Bern und Lausanne holen müsse. Wenn ich diese meine Ueberzeugung hätte überwinden können, vom juristischen Standpunkte aus an eine Möglichkeit hätte glauben können, daß man diese Leute in St. Gallen abweisen dürfe, so würde ich dafür gestimmt haben. Ich hätte für mich die Beruhigung gehabt, daß wenn sie ein Recht besitzen, sie es bekommen werden, ob man es ihnen hier gibt oder nicht.

Digitized by Google

Herr Landammann Thoma. Sehe mich zu einer kurzen Bemerkung veranlaßt. Sämmtliche Kommissionsmitglieder haben keine Einwendung zu machen und erklären sich einverstanden, daß man nach Antrag von Herrn Bislin den letzten Passus in Erwägung 3 streiche, da er nicht absolut nothwendig ist zur Begründung und seine Weglassung als unwesentlich und nicht erheblich betrachtet werde.

Herr Nationalrath Müller. Es geht mir wie Herrn Wirth-Sand, der im Anfang erklärte, daß er nicht gern sich in konfessionelle Debatten einlasse. Muß bekennen, daß ich von ganz gleichem Gefühle beherrscht werde. Gedenke auch nicht, mich in eine spezielle theologische Frage zu vertiefen. Ergreife nur das Wort, um auf das Votum des Herrn Thuli Bemerkungen zu machen.

Ueber die Hauptfrage kann man jetzt schon ruhigen Blutes hinweggehen, weil wir selbst nach dem Geständniß unserer Gegner geschützt sind an der Hand unserer Verfassung, der katholischen Organisation, an der Hand des Bisthumskonkordates und der Vollziehungsverordnung zu demselben, an der Hand aller dieser Bestimmungen, welche zur Stunde in Rechtskraft sind, und wie Herr Wirth-Sand deutlich und klar erklärt, heute noch die Sanktion des Staates haben. Trete aus diesem Grunde in die eigentliche Materie gar nicht näher ein, beschränke mich darauf, dem Herrn Thuli auf seine Befürchtungen zu antworten.

Derselbe war, wie er selbst bekennt, zuerst theilweise anderer Anschauung, aber die Bundesbehörde, die nach seiner Ansicht den Petenten Recht verschaffen müßte, habe ihn bewogen, sich auf einen anderen Standpunkt zu stellen und der Schlußnahme des Regierungsrathes zuzustimmen. Man macht heute zu großen Aufwand von Worten bezüglich der Genossen der Dompfarrei und deren Rechte, welche für alle Bürger gleich gehalten werden müssen. Dieser Meinung bin ich auch. Alle Bürger sollen gleich gehalten werden, aber mit dieser einmaligen schwunghaften Phrase, es müsse gleiches, unbedingt gleiches Recht gelten in Bezug auf alle Bürger, ist es noch lange nicht abgethan. Es gibt in unserer kantonalen Verfassung und in der Bundesverfassung Artikel, welche darthun, daß unter gewissen Umständen nicht alle Bürger gleich berechtigt sind. Ich sage, wenn Herr Thuli ausruft: „Gibt es irgend wo Einschränkungen dieser Gleichheit", ja, es gibt deren und zwar im Art. 17 der Kantonsverfassung, sowie im Art. 43 der Bundesverfassung. Man hat immer nur von Art. 4 und 5 gesprochen und von 49 und 50 der Bundesverfassung; ich aber erlaube mir auch den Artikel 43 zur Sprache zu bringen. Es ist mir aufgefallen, daß man denselben

Digitized by Google

nicht auch in andern Kreisen gefunden. Vorerst aber beschauen wir uns den Art. 17 der Kantonsverfassung. Derselbe gewährleistet den Gemeinden und allen öffentlichen Genossenschaften und Korporationen ihr Eigenthum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmäßige, beziehungsweise stiftungsmäßige Verfügung über dessen Ertrag; d. h. nach meinem Dafürhalten: wer nicht zu einer Korporation gehört, kann keinen Anspruch auf ihren Besitzthum haben. Es hieße das in meinen Augen offenbar Wasser in den Bodensee tragen, wollte ich mich weiter darüber auslassen. Es gibt also Ausnahmsstellungen. Der, welcher außerhalb einer Korporation steht, hat nicht die gleichen Rechte, wie der innert derselben. Darin liegt des Pudels Kern. Bin vollständig damit einverstanden, die Katholiken der Stadt St. Gallen können sich zu einer Gemeinde konstituiren und das von den Sternen herunter verlangte Wahl- und Stimmrecht für sich verlangen und erwerben, aber nicht in der Art und Weise, daß sie sich in verfassungs- und gesetzmäßig garantirte Bestimmungen hineindrängen, sondern nur außerhalb derselben. Die Dompfarrei St. Gallen ist ein Bestandtheil der katholischen Korporation des Kantons und besitzt in dieser Eigenschaft ganz prägnant ausgesprochene Rechte und in diese Rechte kann sich Niemand hineindrängen, wer nicht hiezu befugt ist. Es ist bemerkt worden, daß die Verwaltungsrechte über die Dompfarrei zunächst dem katholischen Administrationsrathe zukommen. Wenn nun in dieser Beziehung die Petenten glauben, andere Verhältnisse herbeiführen zu müssen, so müssen sie dafür sorgen, daß der Administrationsrath und das katholische Kollegium entweder die ganze katholische Organisation entferne oder doch umändern.

Sie sehen, meine Herren, es ist mit dieser unbedingt ausgesprochenen bürgerlichen Freiheit durchaus nicht so beschaffen, wie man sagt. Es gibt, meine Herren, auch eine Analogie auf rein bürgerlichem Gebiete. Würde es einem Niedergelassenen der Stadt St. Gallen einfallen, die gleichen Rechte wie ein Genossenbürger der Ortsgemeinde St. Gallen zu verlangen, wer würde demselben Recht zusprechen, wenn er sich über Rechtsungleichheit beklagen würde, weil seinem Begehren Niemand entsprochen. Da haben wir einen ganz analogen Fall, hier auf bürgerlichem Gebiete, dort auf kirchlichem.

Sie finden nicht nur in der kantonalen Verfassung diese Ausnahme bezüglich der allgemeinen Gleichheit, sondern auch in der Bundesverfassung. Art. 43 ist eine vollständige, schöne und bündige Erklärung und Ergänzung unseres Art. 17 der Kantonsverfassung. Es heißt darin:

Digitized by Google

„Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

Meine Herren, angesichts dieses Art. 43 bin ich nicht halb so ängstlich darüber, daß, wenn die Katholiken der Stadt St. Gallen ihre Angelegenheit nach Bern tragen, man dort so rasch bei der Hand sein werde, man brauche von den verfassungsmäßig garantirten Rechten keine Notiz mehr zu nehmen, es stehe Alles unterm gleichen Rechte. Die Bundesverfassung sagt im Gegentheil, daß nicht in allen Verhältnissen Alles gleich berechtigt sei.

Ich konnte mich nicht enthalten, Sie auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Schließe mit dem Bemerken, daß, wenn Herr Thuli Recht hätte und das im Art. 4 erwähnte eidgenössische Recht ein absolutes wäre, man sofort alle diese Ausnahmsbestimmungen über Korporationsrechte aus der St. Gallischen- und Bundesverfassung entfernen müßte.

Herr Bezirks-Ammann Wallisser. Die Petenten der Stadt St. Gallen sagen: „Wir wollen Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht haben." Diese Rechte haben sie ja, nur können sie dieselben in etwas anderer Weise ausüben. Sie haben das Recht, in ihren Wahlversammlungen Mitglieder in's katholische Kollegium zu schicken. Der kath. Administrationsrath ist also der Verwaltungsrath der St. Gallischen Katholiken und diese Letztern können bei der Wahl dieser Behörde ebenso mitwirken, wie andere Katholiken im ganzen Kanton. Die Mitglieder des Kollegiums haben dann den Verwaltungsrath zu wählen. Wenn die Katholiken der Stadt St. Gallen etwas Anderes wollen, als ihre Kirchgenossen an der Kathedrale, so wird Niemand etwas dagegen haben, im Falle sie eine eigene Kirchgemeinde bilden. Man hat ihnen ja den Weg gezeigt, wie sie es machen müssen. Weisen sie sich aus über nöthige Fondationen u. s. w. Wenn dieselben aber etwas Anderes wollen, als eine katholische Kirchgemeinde, was aus der Eingabe deutlich genug hervorgeht, dann sollen sie die katholischen Güter in Ruhe lassen. Die große Mehrheit der katholischen Einwohner in St. Gallen ist mit diesem Ding gar nicht zufrieden. Es ist eine Eingabe an den Administrationsrath zu Handen des Großen Rathes eingegangen. Darin protestiren mit ihrer Namensunterschrift über 500 stimmberechtigte Katholiken der Stadt und über 400 Steuer-

Digitized by Google

pflichtige, nicht stimmberechtigte Katholiken und verwahren sich dagegen, daß man sie auf Stimm- und Steuerregister der angestrebten katholischen Kirchgemeinde nimmt. Lade den Herrn Präsidenten ein, diese Zuschrift verlesen zu lassen. Sie ist ganz kurz. Diese Unterzeichneten repräsentiren die Mehrzahl der Katholiken in St. Gallen. Es ist ferner Thatsache, daß von den schulpflichtigen Kindern der Katholiken der Stadt St. Gallen über 400 bei den Geistlichen den Religionsunterricht besuchen und nur gegen 100 derselben bei den Altkatholiken. Demnach will also die große Mehrzahl von der Geschichte nichts wissen.

Herr Landammann Thoma. Habe mich in diesen Punkt nicht eingelassen, weil ich glaube, daß derselbe mit der Sache gar nicht im Zusammenhang stehe; wenigstens war es nicht Aufgabe der Kommission, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und derselben irgend welche Betrachtung zu widmen. Halte an der Ansicht fest, daß dieser Punkt hier nicht zur Sprache gebracht werden muß.

Herr Regierungsrath Curti. Hätte gewünscht, daß man auch gesagt hätte, wie und unter welchen Umständen diese Unterschriftensammlung in's Werk gesetzt wurde; da aber der Präsident der Kommission keinen Werth auf dieselben legt, kann ich füglich leicht über diesen Gegenstand zur Tagesordnung schreiten.

Zur Sache übergehend, sage ich offen, frei und frank, es freut mich, daß diese ganze Angelegenheit nur als Rechtsfrage angesehen und behandelt wird. Erlaube mir auch ein kurzes Wort in derselben.

Im Kommissionsbericht ist die Vernehmlassung des Hrn. Bischofs besprochen. Auch ich muß dieser das Zeugniß geben, daß sie möglichst objektiv gehalten ist. Sie stützt sich auf das kanonische Recht und beurtheilt die Angelegenheit von diesem Gesichtspunkte aus. Der Herr Bischof kommt indessen darin ebenfalls zum Satz, daß die Gründung einer solchen Gemeinde keineswegs als rechtliche Unmöglichkeit angesehen werden könne. Auch die Vernehmlassung des Administrationsrathes bespricht diese Frage ziemlich ruhig. Derselbe hat sich einzig durch die Möglichkeit der Frage betreffend die Abkurung aus dieser Ruhe bringen lassen. Diese Frage liegt indessen gar nicht vor. Dieselbe hat später das Bundesgericht zu entscheiden. In Bezug auf den Kommissionsbericht kann ich nichts Anderes sagen, als was ein Kommissionsmitglied selbst, Herr Fürsprech Bislin, bemerkt, indem er gefunden, daß der Tenor dieser Schrift der Sache nicht angemessen sei, daß darin die nöthige Ruhe und Würde fehle und dieselbe von zu

Digitized by Google

viel Spiritus und Animo durchdrungen sei, was in einer so vollständig rechtlichen Frage nicht gebilligt werden könne.

In dieser Angelegenheit zieht man also vor Allem die Organisation des katholischen Konfessionstheiles in Betracht. In Artikel 4 derselben liegt ein Hinderniß für die Bildung einer solchen Kirchgemeinde. Wenn er zu Recht besteht, so wird diese zur Unmöglichkeit. In Artikel 60 ist ebenfalls eine Barriere gelegt für Erstellung derselben. Wie muß man sich nun zu diesen Artikeln verhalten? Der Regierungsrath hat ebenfalls den Art. 65 angesehen. Darin ist die Möglichkeit einer Aenderung zugegeben. Dieselbe ist ausdrücklich im Organisationsgesetz niedergelegt. Der Administrationsrath gibt diese Möglichkeit zu, thut sich aber etwas darauf zu gut auf den Ausdruck „kann"; wenn ich aber nicht will, meint er, so kommt ihr nicht darüber hinweg. Der Regierungsrath hat dagegen geglaubt, man sei nicht ganz an das Ermessen des Administrationsrathes gebunden, es seien in der katholischen Organisation selbst Bestimmungen enthalten, welche Leitung geben, was man thun müsse, wenn der Administrationsrath sein Votum einlege; es steht in diesem Falle ein Weg offen, nämlich der Rekurs an den Regierungsrath. Das haben die Petenten auch gethan, sie haben diesen Weg beschritten. Der Regierungsrath hat die Sache geprüft und die Art. 33 und 61 der Kantonsverfassung in Erwägung gezogen, welche ausdrücklich das Wahlrecht für Alle ohne Ausnahme in einer Kirchgemeinde Befindlichen anerkennen und damit man ja nicht im Unklaren darüber sei, sind diese Artikel in die katholische Organisation hinübergenommen worden. Es gibt in dieser Beziehung gar keine Ausnahmen. Auch in Art. 4 und 5 der Bundesverfassung wird dieses Recht, nämlich die Gleichheit aller Bürger, geschützt. Man sagt, die Katholiken der Stadt St. Gallen sind im Recht aber man kann ihnen nicht helfen, weil die katholische Organisation vom Staate sanktionirt ist. Der Regierungsrath hat sich lange mit dieser Frage beschäftigt und überlegt, was zu thun sei, um den Petenten zum Rechte zu verhelfen. Soll er darauf hinwirken, daß dem betreffenden Artikel die Sanktion des Staates entzogen werde, oder von sich aus über diese Schwierigkeiten sich hinwegsetzen. Glaubte zuerst auch, man könne darüber nicht hinwegkommen, nachträglich indessen gewann ich eine andere Ansicht. Der Staat, mußte ich mir sagen, ertheilte dem katholischen Organisationsgesetz seine Sanktion unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger; sie widerspricht aber denselben, also fallen diese Artikel dahin.

Digitized by Google

Das sind ketzerische Ansichten, wird man sagen, aber ich habe als Zeugen hinter mir den Bundesrath und das Bundesgericht. Was hat dieser unserer Regierung erklärt? Erinnere an jenen Fall, wo wir glaubten Recht zu haben bei der Annahme, daß die geistliche Gerichtsbarkeit doch noch fortexistire, bis der Große Rath ein neues, diesbezügliches Gesetz geschaffen. Selbst der Große Rath war dieser Ansicht, allein wie wir so fortgeamtet, kam von Bern die Weisung, daß die geistliche Gerichtsbarkeit von Stunde der Inkrafttretung der Bundesverfassung aufgehört habe, und wir mußten sofort unsere Einrichtungen der Bundesverfassung anpassen. Auch bundesgerichtliche Entscheidungen sprechen für diese Auffassung. — Bekanntlich hatten wir früher die Bestimmung, daß Kantonsverweisung ausgeübt werden könne gegen nicht kantonsbürgerliche Schweizerbürger. Aber was ist geschehen? Es hat Einer, der noch unter der alten Bundesverfassung ausgewiesen wurde, beim Bundesgericht geklagt und dieses hat erklärt, Du hast Recht, solche Ungleichheit der Schweizerbürger ist nicht mehr zulässig und die Landesverweisung mußte dahinfallen. Diese Beispiele sind zu frappant, als daß man vor deren Deutlichkeit die Augen verschließen könnte.

Schließlich kann ich noch als Zeugen aufrufen den Administrationsrath selbst. Derselbe ist der nämlichen Anschauung, Seite 17 in seiner Rekurs-Eingabe an den Großen Rath ist der Art. 64 des katholischen Organisationsgesetzes zitirt: „Die Kirchgemeinden, die Filial- und Kapellgenossenschaften bestehen aus sämmtlichen katholischen Einwohnern derselben." Von diesem Artikel ist darin gesagt, daß Art. 49 der Bundesverfassung diese Theorie zernichtet habe. Derselbe gilt nicht mehr; denn als Mitglied einer Religionsgenossenschaft gilt heute nicht jeder de jure, sondern nur der, welcher es noch sein will." „Jede Bestimmung", heißt es weiter unten, „welche mit Art. 49 der Bundesverfassung im Widerspruch steht, ist nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen außer Kraft getreten." Kann doch gewiß nicht mehr thun, als mich auf die Autorität des Administrationsrathes selbst berufen.

Man erlaube mir noch ein letztes Wort. Herr Nationalrath Müller hat erklärt, daß Art. 4 der Bundesverfassung nicht im absoluten Sinne aufzufassen sei und hat ein Beispiel zitirt, um seinen Standpunkt zu erläutern. Ich will seinem Beispiele ein anderes entgegen halten: Gesetzt in unserer Kantonsverfassung wäre eine ähnliche Bestimmung, wie sie enthalten ist in der katholischen Organisation und die Bestimmung würde die Stadt St. Gallen treffen. Angenommen

Digitized by Google

sie würde lauten: Die Einwohner der Stadt St. Gallen haben ein Recht, Mitglieder in die Obrigkeit, in den Großen Rath abzuordnen, aber sie haben nicht das Recht, einen Gemeinderath zu wählen, Gemeinderath ist der Regierungsrath. Ist das nicht zutreffend? Meine Herren, glauben Sie, wenn die Einwohner der Stadt St. Gallen sich wehren würden gegen diese Bestimmung, man könnte ihnen das Recht vorenthalten? Das ist das zutreffende Gleichniß! Und, meine Herren, es liegt in ganz ähnlicher Angelegenheit ein Bescheid vom Bundesgericht vor. In Luzern haben wir ein ähnliches Verhältniß, die Katholiken haben sich in Luzern gewehrt um eine selbstständige Organisation, die ihnen von der Regierung und dem Großen Rath versagt wurde. Sie rekurirten an das Bundesgericht und dieses hat am 31. August 1877 entschieden, daß der katholischen Kirchgemeinde in Luzern das Recht auf eine besondere Organisation zustehe.

Wenn Sie heute über die Sache hinweggehen und dem katholischen Administrationsrathe Recht zusprechen, so kommt die Angelegenheit an das Bundesgericht.

Erkläre schließlich noch einmal, die Katholiken der Stadt St. Gallen verlangen keine Gunst, sondern nur ihr heiliges Recht. Der Große Rath wird sich, wie ich hoffe, auf diesen rechtlichen Standpunkt stellen können.

Herr Landammann Thoma. Wenn sich Mitglieder des Großen Rathes darüber beklagen, daß der Bericht etwas scharf und herb laute, und der Vortrag desselben diesem entspreche, bekenne ich, daß diese Klage berechtigt ist, ich weiß es. Allein, meine Herren, Sie wissen das aus andern Vorgängen, daß ich jeweilen bei Verlesung von Berichten und Akten so gewohnt bin, diesen derben Ton anzuschlagen. Es liegt dabei keine Absicht vor, Jemanden zu beleidigen. Will suchen, diese bestmöglich zu mildern und meine Rechtfertigung anzubringen.

Wenn der Bericht Ihnen in seiner Färbung etwas zu grell erscheint, so rechnen Sie das auf meine Stimmung, in welche ich kommen konnte, kommen mußte bei meiner gütlich angelegten Natur, bei meiner empfindsamen Seele. Wenn ich etwas gereizt bin, bin ich hiezu provocirt worden. Wurde einmal in eine Gesellschaft eingeladen, wo man diese Angelegenheit einer sehr ernsten Besprechung unterzog und wo man mich aufforderte, meine Meinung darüber abzugeben, was es wohl für Bewandtniß und Folgen hätte, wenn von Seite des Regierungsrathes dem Begehren willfahrt würde, das unter dem 13. Juli 1876 an den Administrationsrath und unterm 22. August 1876 an den Regierungs-

Digitized by Google

rath gerichtet wurde, und ich habe mich dabei sehr warm ausgesprochen, man möge diese Sache nicht so weit treiben, es sei dies eine heikele Geschichte, sie werde im katholischen Volke starke Wellen treiben. Es werde dabei nicht sein Verbleiben haben, diese Wellen werden auch in der evangelischen Bevölkerung den gleichen Wellen rufen, wo unstreitbar das Bedürfniß, neue Kirchgemeinden zu bilden, in erhöhtem Grade vorhanden sei. Ich machte darauf aufmerksam, daß ich Repräsentant einer Gemeinde sei, welche bei dieser Frage materiell, politisch und moralisch sehr engagirt sei. Ich kenne meine Pflichten und habe den Amtseid geleistet, diesen Pflichten treu bleiben zu wollen. Es sei meine Aufgabe, die Interessen meiner Wählerschaft im Auge zu behalten. Man möge mir verzeihen, wenn ich erkläre, daß man in mir einen entschiedenen Gegner dieser Bewegung finden werde. Es gehört zur Sache, ich muß es sagen, weil ich provocirt worden bin. — Man hat daraufhin in dieser konfidentiellen Besprechung über diese Angelegenheit erklärt, man begreife meinen Standpunkt und man sehe ein, daß die Sache zu weit führen könnte, es sei besser, wenn man die Geschichte auf sich beruhen lasse. Es ist uns die Erklärung abgegeben worden, man wolle dafür sorgen, daß dieses Begehren von der Stelle zurückgezogen werde, bei welcher es anhängig sei. Könnte mich hier auf Zeugen berufen, obwohl ich es unterlasse.

Nach dieser Abrede glaubte ich, diese Angelegenheit sei von den Traktanden entfernt worden und werde nie zur Sprache kommen; aber ich war sehr überrascht, als es den 30. Januar 1878 plötzlich hieß, der Regierungsrath habe die Beschlußnahme getroffen, welche heute Gegenstand des Rekurses bildet. War sehr überrascht und empört über diesen Beschluß mit Rücksicht darauf, was vorausgegangen war und ich begriff nicht, wie man dazu kommen konnte, mir nicht ein Wort davon zu sagen, daß man in dieser Weise vorgehe. Meine Herren, hier haben Sie den Schlüssel zur Färbung des Berichtes, hier haben Sie den Schlüssel zur Wärme, mit welcher ich heute den Bericht vorgetragen. Habe Diesem noch anderes beizufügen. Habe diesen Bericht abgefaßt in den letzten Tagen. Wurde dazu berufen. Weigerte mich zuerst und bat in der Kommission, ja ich ersuchte sie dringend, mich mit der Berichterstattung zu verschonen. Gab meine Gründe an, aber die Herren haben es abgelehnt und so blieb sie mir pflichtgemäß überbunden. Habe zu diesem Bericht nicht kommen können, bis unmittelbar nach dem Vorgang vom 27. Oktober. Führe dies an als Entlastungsmoment für mich und meine Gemüthsstimmung. Verzeihen Sie, daß

Digitized by Google

ich darauf verweise; aber dies ist der Grund der grellen Färbung. Ich bitte ab. Wollte Niemand kränken, beleidigen, und wenn es geschehen ist, so erkläre ich, daß es mir leid thut.

Finde mich veranlaßt, noch über einige andere Punkte hier kurz Bemerkungen zu machen. Will ich nur konstatiren, daß ich auf Einwendungen, welche gemacht worden sind, und Berufungen auf's Bundesrecht heute hier nicht antworte; erkläre indessen, daß man in diesem Nichtantworten nicht etwa ein Zugeständniß erblicken dürfe, um sich später darauf zu berufen, es habe im Großen Rathe Niemand gewagt, zu behaupten, daß dieses Bundesgesetz nicht auch auf diesen konkreten Fall anwendbar sei. Die Beispiele, welche angeführt wurden, hinken alle. Ich wollte vorerst den Rekurs gewärtigen. Es wird sich dann zeigen, ob unsere Rechtsargumentation gegenüber der St. Gallischen Gesetzgebung und Verfassung, gegenüber der St. Gallischen Rechte nicht Stand halten werde. Sollte man deßhalb das St. Gallische Recht in der St. Gallischen Regierung ignoriren, um nicht nach Bern oder nach Lausanne gehen zu müssen? Wahren wir hier unsere Rechte und gewärtigen wir getrost den Entscheid der Eidgenossenschaft. Fürchte diese Drohungen nicht und weise sie zurück. Es sind keine Gründe vorhanden, die Sache rekursweise vor den Bundesrath zu ziehen, es ist keine Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt worden durch die Abweisung, wie sie von der Kommission beantragt wird. — Man droht mit dem Bundesgericht, Weiß nicht, wie man dazu kommt, sich auf dieses zu berufen. Konstitutionelle Fragen sind an die Bundesbehörde in Bern zu richten; vor Bundesgericht können nur Rechtsfragen gestellt werden. Man wird in Lausanne untersuchen müssen, ob dieses eine Frage ist über Bundesrechtspflege.

Herr Curti ruft noch der bischöflichen Verwahrung. Im Bericht hat die Kommission darüber nichts gesagt, weil dies ein Inzidenzpunkt ist, welcher erst nachträglich dazu gekommen, während der Rekursbeschluß des Regierungsrathes vom 30. Januar datirt. Wir hatten uns nur mit dem Beschluß des Regierungsrathes zu beschäftigen und nahmen daher davon keine Notiz. Sie ist indessen äußerst klug, ungewohnt ruhig und objektiv. Auf mich machte es den Eindruck, daß jene bischöfliche Verwahrungsschrift ein besseres Schicksal verdient hätte, als bloß ad acta gelegt zu werden. Mit Zuschrift vom 29. Juni dieses Jahres an die Kommission verschmähte es der Regierungsrath, weder auf den Rekurs des Administrationsrathes, noch auf die bischöfliche Verwahrung, noch auf die Eingabe der Katholiken von St. Gallen

Digitized by Google

einzutreten mit dem Bemerken, er leiste Verzicht auf eine weitere Begründung seiner Schlußnahme. Dieselbe sei genügend motivirt im Beschlusse des Regierungsrathes vom 30. Januar 1878. Der administrationsräthliche Beschluß ändere daran nichts. Die Sache sei so korrekt, daß sich darüber nichts mehr sagen lasse. Darum ist der Bericht wärmer und breiter geworden. Hätte ich mir indessen vorstellen können, daß man heute so kleinlaut wäre, daß man nur damit sich decke, man habe noch eine weitere Rekursinstanz hinter sich, so hätte ich mich dieser Wärme nicht erfreuen können.

Der Antrag Wirth-Sand ist verfänglich. Es soll damit ausgesprochen werden: Der Regierungsrathsbeschluß ist ein wohl motivirter und würde gegenüber von Verfassung und Gesetz zurecht bestehen können, aber man finde darin etwas, was man nicht vollziehen könne. Darauf kann der Große Rath nicht eingehen. Diese Frage muß er ganz korrekt lösen und muß loyal erklären, der Beschluß des Regierungsrathes ist gegenüber Verfassung und Gesetz und Uebung nicht begründet und deßhalb aufgehoben. Nur dadurch wird das Unrecht gesühnt.

Herr Regierungsrath Curti. Herr Thoma sagt, er sei provozirt worden und findet sich veranlaßt, sein Herz zu leeren. Gestatten Sie auch mir noch dem gegenüber einige Gegenbemerkungen.

Herr Thoma glaubt, Ihnen eine Art Geschichte geben zu sollen, wie es eigentlich in dieser Angelegenheit gegangen sei, und er setzt Ihnen auseinander, daß diese Frage in einer Gesellschaft besprochen wurde, wo er die bestimmte Erklärung abgegeben habe, daß man von dieser Angelegenheit abwinken und die Katholiken der Stadt St. Gallen abweisen soll. Es ist sehr verdankenswerth, daß er so offen, frei und frank erklärt, er sei deßhalb Gegner dieser Sache, weil er sich auf den Tablater Standpunkt zu stellen habe, als Tablater müßte er entschieden gegen solche Bestrebungen Stellung nehmen. Es ist weit gekommen, wenn man sagen darf, man lasse sich dadurch beeinflußen, daß die Interessen seiner Gemeinde engagirt sind, und glaubt er dem Regierungsrathe die Zumuthung machen zu dürfen, daß deßhalb derselbe die Sache von der Hand weise? Wer hat eine solche Mission übernommen? Ich wenigstens will nicht in diesem Geruche stehen. Meine Stimme wäre dadurch nicht beeinflußt worden. Ich habe die Angelegenheit stetsfort vom rechtlichen Standpunkt aus aufgefaßt. Meine Herren! Vergißt Herr Thoma alles und jedes, was vorausgegangen ist? Wer anders war denn intellektueller Urheber dieser Bewegung

Digitized by Google

als Thoma? Was spricht er in seinem „Freisinnigen“ seit 1873? Wie oft hat er darin erklärt, man müsse gegen die Unfehlbarkeit sich wehren und zwar nicht nur die Individuen isolirt, sondern auch in Gemeinden. Wie sehr hat er zugejubelt, als die Schulgemeinde die Unfehlbarkeit verworfen, und jetzt soll man auf einmal von Allem abstehen, weil die Sache den Tablater Interessen entgegen ist! Ist das der Standpunkt, auf welchen man sich stellen soll? Wie kann man fordern, daß Alles stille stehen müßte, sobald eine Angelegenheit den Tablater Interessen widerspricht?

Ich hätte auch nichts darüber gesprochen, wenn ich nicht durch den Herzenserguß von Thoma provozirt worden wäre. Wüßte noch Manches zu erwähnen, allein ich will es zurückbehalten, wenn ich nicht weiter provozirt werde.

Herr Landammann Thuli. Herr Thoma erzählt Ihnen eine Begebenheit. Er sei, sagte er, dadurch, daß die Beschlüsse einer konfidentiellen Versammlung nicht vollzogen worden wären, aufgeregt worden, und aus diesem Grunde zu einer Färbung des Berichtes geschritten, welche sonst auch nicht nach seinem Geschmack wäre. Ich erkläre in dieser Beziehung Folgendes: Man hat diese Angelegenheit allerdings so besprochen und Herr Thoma hat erklärt, diese Sache sollte im Kanton St. Gallen nicht laut werden, man solle sie rückgängig machen. Auf dies hin habe ich erklärt: wenn man solche Befürchtungen an die Bewegung in der Stadt St. Gallen knüpfe, so glaube ich, diese Leute werden so viel Verstand haben, daß sie das lokale Interesse dem kantonalen unterordnen, ich wolle mich dahin verwenden, daß man den Rekurs zurückziehe. Habe mich zum Vorstand verfügt und ihm erklärt, was ich wünsche, und der hat gesagt, darauf könne er sich nicht einlassen, der Regierungsrath soll machen was er könne, wenn er uns nicht gern recht gibt, so soll er uns „letz“ geben, man werde sich schon das Recht holen, Regierungsrath hin, Regierungsrath her. Herr Thoma ereiferte sich darüber, obwohl ich meine Sache gethan habe. Die Sache kam zur Erledigung, sie mußte erledigt werden. Wie man daraus Stoff nehmen will zur Aufregung begreife ich nicht. — Mache selbst den Vorschlag, dem Antrage des Tit. Wirth-Sand zuzustimmen. Halte man den Rekurs des Herrn Administrationsrathes aufrecht, weil man zur Zeit noch das Bisthumskonkordat und das katholische Organisationsgesetz beseitigen muß. Damit sind die Katholiken der Stadt abgewiesen, aber nur aus praktischem Grund, nicht vom rechtlichen Standpunkt aus. Wenn der Große Rath den Rekurs heute nicht ab-

Digitized by Google

weist, so wird im Kanton St. Gallen noch lange davon gesprochen und darüber geklagt werden, man habe im Großen Rathe das Recht vergewaltigt. Eine solche Stimmung im Volke betrachte ich für ein großes Unglück. Ich erachte es für das größte Unglück, das eine Behörde treffen kann; das deren Autorität erschüttern muß, wenn man ihr den Vorwurf macht, sie habe nicht nach strengem Recht und Gewissen gehandelt. Weisen Sie den Beschluß des Regierungsrathes zurück, damit wird die Angelegenheit an die Bundesbehörde gelangen. Wir werden uns direkt nach Lausanne wenden, dann wird es sich herausstellen, ob der Regierungsrath so ungeheuerlich Recht und Gesetz mit Füßen getreten, ob man nicht aus einer reinen Rechtsfrage eine politische gemacht habe. Deßhalb stimme ich heute zum Antrage von Wirth-Sand, und dann in 2—3 Monaten wird man in St. Gallen wieder leben können.

Herr Präsident Wirth-Sand. Es ist wohlfeil, mit Verdächtigungen um sich zu schlagen. Die Argumentation wird deßhalb nicht entkräftigt. Brauche bei Herrn Thoma nicht in die Schule zu gehen. War immer gewohnt, meine Sachen offen und klar darzulegen. Es liegt in meinem Antrag nichts Verstecktes. Habe ihn deutlich genug auseinander gesetzt. Erachte das Begehren der Katholiken der Stadt St. Gallen betreffend ihre kirchlich-politischen Rechte für begründet, muß aber auch anerkennen, daß der Große Rath die vom Staate sanktionirten Rechte zu wahren hat, und demnach dem Gesuche nicht entsprechen kann.

Es ist dies eine etwas mildere Form gegenüber dem Antrage der Kommission, die Sache ist indessen im Grunde genommen identisch.

Schließlich noch die Bemerkung, daß ich mich und meine Anträge nicht verdächtigen lasse. Bin viel zu alt, um von Herrn Thoma Lojalität zu lernen.

Hierauf wurde unter Namensaufruf zur Abstimmung geschritten:

Für den Antrag Thoma stimmten:

Aeppli, Anderegg, Baumann, Baumgartner, Bersinger, Bischoff, Bislin, Bleß, Bösch, Bohl, Bollhalder, Brändlin, Broder, Brunner, Brunner (Zuzwyl), Büchel, Büchler, Büeler-Honegger, Bürge, Eberle (Jonschwyl), Egger (Eggersriet), Egger (Thal), Eicher, Eichmann, Eugster, Fäh, Fäßler, Frei, Früh, Gaßner, Gauer, Geißer, Germann, Göldi (Gams), Gonzenbach, Good, Good (Red.), Grämiger (Wallenstadt), Gräßli, Grob (Krynau), Guntli, Hädener, Hafner, Hardegger, Harder, Hessi, Hidber, Hilty, Hoffmann (St. Georgen), Huber (Häggenschwyl), Huber (Wallenstadt), Hüppe, Hungerbühler (Bez.-Richter),

Digitized by Google

Inhelder, Jud, Jung, Käftler, Kaufmann, Keel, Kobelt, Küng, Künzle (St. Fiden), Künzle (Engelburg), Kuhn (Neßlau), Kuhn (Degersheim), Lanter, Liener, Looser, Lüchinger (Oberriet), Lüchinger (Montlingen), Dr. Lutz, Mattle, Meili, Metzler (Rorschach), Metzler (Balgach), Moser (Altstädten), Moser (Untereggen), Müller (Schmerikon), Müller (Goßau), Müller (Wyl), Murer, Näf (Degersheim), Näf (Henau), Nigg, Oberholzer, Oertig, Ramsperger, Raschle-Ritter, Riegg, Rist, Rohrer, Roth, Ruckstuhl, Ruggle (Dekan), Ruggle (Gdam), Schenk, Schneider, Schönenberger, Schubiger, Schwarz, Segmüller, Senn, Sieber, Spierig, Steger (Lichtensteig), Steiger (St. Gallen), Steiner, Suter, (Neu St. Johann), Thoma, Tobler, Tremp, Truniger (Kirchberg), Truninger, Wäspe (Wattwyl), Wagner, Walliser, Würth, Zeller, Zoller Zweifel, Zwicker.

Für den Antrag Wirth-Sand stimmten folgende Herren:

Berlinger, Cunz (Rorschach), Curti, Dierauer, Dütschler, Egli (Lütisburg), Grämiger (Azmoos), Grob (Hemberg), Grob (Flawyl), Hoffmann (St. Gallen), Dr. Jäger, Kirchhofer, Kunz (Oberhelfenschwyl), Lanz, Locher, Pfändler, Rohner, Schelling, Seifert, Stähelin, Steiger (Flawyl), Thuli, Tschudy, Wäspe (Pfäffers), Weber, Wirth-Sand, Zollikofer.

Abwesend waren: Bärlocher, Breitenmoser, Eberle (St. Josephen), Göldi (Sennwald), Jäger, Lehner, Popp, Saxer, Seitz, Widmer.

So etwas hat man doch wohl noch nie im st. gallischen Großen Rathe erlebt. Die Herren Altkatholiken, die Herren Regierungsräthe Curti, Pfändler, Thuli, Tschudi, Zollikofer durften nicht einmal mehr zu ihren Beschlüssen stehen, das war stark und übertraf die kühnsten Hoffnungen und Erwartungen. Das Fiasko der Stadt st. gallischen Altkatholiken war nun vollständig, daß es vollständiger nicht gedacht werden konnte. Man wagte nicht einmal mehr einen Antrag für Aufrechthaltung des regierungsräthlichen Entscheides vom 30. Jänner 1878 zu stellen und zu vertheidigen. Diese Thatsache wird in der Geschichte des Kantons St. Gallen nicht so bald vergessen werden. Eine berufene Feder schrieb über diese Thatsache folgendes schöne Wort in die „Ostschweiz“:

„Ein Ehrentag des Großen Rathes.

Wir glauben den 22. November mit allem Recht als einen Ehrentag unserer gesetzgebenden Behörde bezeichnen zu sollen. Es wurde nicht gerade ein glänzendes Wortgefecht durchgeführt; im Gegentheil, die Diskussion ist nicht einmal recht in Fluß gekommen und mehr als ein Redner der Rechten und der Linken hat für besser gefunden, seine wohlstudirte Rede in der Tasche zu behalten. Nach der Verlesung des Kommissionsberichtes war der parlamentarische Kampf völlig überflüssig geworden, die Patrone der Kirchgemeinde

waren definitiv geschlagen und konnten mit Worten nichts mehr retten, die Gegner konnten durch eine Diskussion nichts mehr verbessern, sondern höchstens gefährden, und so ist in einer der wichtigsten Fragen, die je im Großrathssaale verhandelt wurden, der Abstimmung nur ein leichtes Plänklergefecht vorausgegangen. Es handelte sich diesmals nicht um Worte, sondern um eine That, und, Gott sei es gedankt, daß es eine gute That geworden.

Zunächst begrüßen wir den Beschluß vom 22. d. als einen Sieg des Rechtes. Wir haben es nun einmal erlebt, daß eine Rechtsfrage im Großen Rath auch als eine Rechtsfrage aufgefaßt und behandelt wurde, trotzdem sie zugleich eine eminent kirchliche Frage war. Verfassung und Gesetz sind endlich einmal als Richtschnur gehandhabt worden; die Kommission hat sich zum Dolmetsch des bestehenden Rechtes gemacht, und dieselbe konsequent im Geiste und in der Sprache des Rechtsgelehrten ohne Phrasengeklingel auf den Fall angewendet, und der Große Rath hat ihren Antrag mit erdrückender Majorität angenommen. Freilich sollten in einem Rechtsstaate alle Fragen in dieser Weise behandelt und erledigt werden, aber in dieser Zeit der Willkür, wo so oft kein anderes Recht Beachtung findet, als das Belieben der Mehrheit, wovon auch wir genügende Beispiele erlebt haben, hat dieses Verhalten leider den Reiz der Neuheit. Möge es diesen für die Zukunft verlieren und die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor Verfassung und Gesetz wieder anfangen, unser öffentliches Leben zu reguliren!

Man wird diesen Entscheid auch ohne Weiteres als ein Werk politischer Klugheit ansehen dürfen. Der Verlauf des Kulturkampfes in Genf, Bern und Berlin prediget zu laut und vernehmlich die Thorheit und Erfolglosigkeit und die unseligen Folgen dieses Kampfes, als daß man in einem paritätischen Gemeinwesen, wie der Kanton St. Gallen eines ist, das ganz überhören könnte. Wenn in Genf und Bern die Kulturkämpfer niedergeworfen werden, wenn das mächtige Preußen rathlos in diesem Kampfe dasteht, was wreä erst in St. Gallen mit seinen fast gleich starken politischen Parteien und seiner katholischen Mehrheit zu gewärtigen? So mögen sich Liberale gefragt haben, welche nicht durch blinden Fanatismus am Denken gehindert werden.

Die Stimme des Rechtes und des Gesetzes würde im Großrathssaale schwerlich so weithin völliges Gehör gefunden haben, wenn nicht die anderweitigen Erfahrungen mit dem Kulturkampf manche liberale Köpfe ernüchtert hätten. Es ist in der Regel nur ein halber Gewinn, wenn die Gegner klüger werden, in diesem Falle aber ist der Gewinn ein ganzer, weil er das ganze Volk vor einer langen Reihe verderblicher Verwicklungen und Zerwürfnisse bewahren hilft.

Der Beschluß ist sodann offenbar auch das Ergebniß besserer Einsicht in die Sache selber. Die Regierung hat ihren Entscheid vom 30. Januar l. J. sichtlich getroffen, ohne diese Frage zu kennen. Wie Bismarck nichts von der katholischen Kirche verstand, als er den Kulturkampf anfing, so war diese Rechtsfrage für den Regierungsrath ein ziemlich unerforschtes Gebiet.

Das konnte man schon an den Motiven seiner Schlußnahme vom 30. Januar deutlich sehen und im Großen Rathe ist das noch handgreiflicher geworden. Es ist geradezu beispiellos, daß eine Regierung im Großen Rathe

Digitized by Google

ihren eigenen Standpunkt in einer so wichtigen Frage aufgibt. Diesmal wurde ein Beispiel statuirt, indem mit Zustimmung der Regierung über die Aufrechthaltung des Regierungsbeschlusses nicht einmal abgestimmt wurde, sondern nur darüber ob man den Kommissionsantrag unverändert, oder mit Hinzufügung eines verfänglichen Erwägungsgrundes von Wirth-Sand annehmen wolle.

Für den Regierungsbeschluß als solchen ist also gar Niemand, nicht einmal ein Regierungsrath eingestanden. Das Amendement Wirth-Sand wollte gegen die katholische Organisation und das Bisthums-Konkordat einen Drohfinger für einen gelegenen Zeitpunkt erheben, und es verdient alle Beachtung, daß nur 27 Stimmen dieses Hinterthürchen offen behalten wollten.

Dürfen wir diesen Beschluß auch als Friedenstaube begrüßen? Darüber wird uns die Zukunft belehren. Vor der Hand ist nur ein unüberlegter Plan überspannter Köpfe abgewiesen und ungefähr die Schnur gezogen, über welche der Liberalismus zur Zeit nicht zu hauen gedenkt. Im Uebrigen sind die Parteiverhältnisse und die liberalen Tendenzen keine andere geworden und so ist uns eine künftige Friedensperiode noch keineswegs gesichert. Es hängt das von den Gegnern ab; unsere Stellung ist die defensive und die jüngsten Ereignisse haben dieselbe jedenfalls nicht geschwächt. Immerhin gehört es in den Bereich der Möglichkeit, daß die Liberalen, welche dem Recht und der Billigkeit einmal Gehör geschenkt haben, dieses nicht zum letztenmal gethan haben und daß der Respekt vor Verfassung und Gesetz, auch wo sie für uns sprechen, wieder ein wenig zur Geltung gelangt.

Bei einem Rückblick auf den Verlauf der Angelegenheit schuldet man den Katholiken und ihren Behörden das Zeugniß, daß sie ihre Sache gut gemacht haben. Der Umschlag der Stimmnng in der Stadt St. Gallen zu Ungunsten des Altkatholizismus, der unter sehr schwierigen Verhältnissen vor sich ging, ist das Werk einer offenen und taktvollen, aber auch mühsamen Thätigkeit des Katholikenvereins und seiner Leiter, die alle Anerkennung verdienen. Theilweise müssen sie freilich ihren Verdienst theilen mit den Führern der Altkatholiken, denen es in den Augen Aller übel anstund, in die Messe zu laufen und den Sakristan zu machen.

Die offiziellen Aktenstücke in dieser überaus heikeln Rechtsfrage waren gründlich und gemessen und boten den Gegnern keine Blöße, die sich mißbrauchen ließ. Im Großen Rathe hätten die Katholiken glänzender diskutirt, wenn es sich in einer verlorenen Sache nur um den moralischen Sieg gehandelt hätte.

Diesmal handelte es sich um einen wirklichen Sieg und den rechten Weg zu demselben und es ist des moralischen Sieges genug, wenn man politische Gegner für das angegriffene Recht kann eintreten lassen.

Der Christ betrachtet die Menschen nur als Werkzeuge in höherer Hand, und darum ist in unseren Augen diese Wendung ein Werk der Vorsehung, die seit dreizehnhundert Jahren schützend über die Kirche des hl. Gallus wacht.

Mögen die Katholiken sich ihres Schutzes auch für die Zukunft würdig machen."*)

*) Siehe „Ostschweiz" 1878 Nr. 273.

Digitized by Google

§ 14

Die St. Gallischen Altkatholiken und das Bundesgericht.

Trotz der gründlichen Niederlage, welche unsere Altkatholiken im St. Gallischen Großen Rathe erlitten, hatten sie gleichwohl den verzweifelten Muth, gegen den einstimmigen Bescheid des Großen Rathes an das Bundesgericht zu appelliren. Die altkatholische Kirchgemeinde-Kommission beschloß den Rekurs mit 3 gegen 2 Stimmen.

Die Altkatholiken übergaben den Beschluß des Großen Rathes ihrem Fürsprecher Herrn Hoffmann in St. Gallen.

Der Rekurs lautet:

„Katholische Kirchkommission St. Gallen-Tablat

Abtheilung St. Gallen

An das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne.

St. Gallen, 23. Februar 1879.

Zur näheren Erläuterung unserer gegen den Großrathsbeschluß vom 22. November v. J. (inh. den 4. Dez.) unterm 31. Jan. 1879 eingereichten Rekursbeschwerde sind wir im Falle, Sie mit folgenden Verhältnissen näher bekannt zu machen:

Nach bestehendem öffentlichem Rechte des Kantons St. Gallen ist die Trennung von Staat und Kirche keineswegs durchgeführt. Dasselbe erklärt die katholische und evangelisch-reformirte Kirche als Landeskirchen.

Art. 6. Ziff. 2 der Kantonsverfassung vom 17. November 1861 sagt:

„Die katholische und evangelische Kirche, sowie die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind gewährleistet."

Andern christlichen Konfessionen und andern Religions-Genossenschaften kann inner den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung vom Großen Rathe die freie Ausübung des Gottesdienstes zwar gestattet werden (Art. 6. Ziff. 3, daselbst), sie beruhen aber lediglich auf dem Principe individueller Vereinigung.

In gleicher Weise, nur mit Weglassung der fakultativen Tolerirung anderer Glaubensbekenntnisse erklärten die früheren Kantonsverfassungen vom 31. August 1814 (Art. 1) und vom 1. März 1831 (Art. 8):

„Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses."

In Folge dieses Prinzipes der Landeskirche beruht auch deren Gliederung auf staatsrechtlicher Grundlage und erscheint dieselbe als ein Ausfluß der bürgerlichen Gesetzgebungs-Hoheit —. Die Kirchgemeinden sind Theile des staatlichen Organismus und als solche in die organischen Gesetze des

Digitized by Google

Staates aufgenommen. Der im Jahre 1803 konstituirte Kanton St. Gallen erhielt dieselben in der Gestalt der vorhelvetischen, in Folge der Reformation und der daherigen Abkurungen konfessionell getrennten örtlichen Gemeinden überliefert.

Das erste kantonale Organisations-Gesetz vom 8. Juni 1803 konstatirt dies in unzweideutiger Weise, indem die Neugestaltung der damals in den Organismus eingefügten politischen Gemeinden sich an diese historisch überlieferten örtlichen Gemeinde-Gebilde einfach anlehnte.

Gesetz über Organisation der Gemeinderäthe und der Gemeindegüter-Verwaltungen vom 8. Juni 1803.

§ 1. Der Kanton St. Gallen ist in Bezirke, Kreise, politische und Ortsgemeinden abgetheilt.

§ 2. Jede Kirchhöre oder Pfarrei bildet ordentlicher Weise eine politische Gemeinde, insofern sie zirka 1000 Seelen oder darüber hat.

§ 3. Hat aber eine Kirchhöre nicht nahe an die 1000 Seelen, so müssen noch eine oder mehrere Kirchhöre oder Ortschaften des nämlichen Kreises zu ihr gestoßen werden, bis sich die gehörige Anzahl von Seelen vorfindet.

§ 4. Diese zusammengestoßenen Kirchhören oder Ortsgemeinden bilden in Ansehung des Politischen nur Eine Gemeinde.

Dasselbe Gesetz nahm nun die überlieferten örtlichen Gemeinden, speziell in ihrer Eigenschaft als Kirchgemeinden in seinen bürgerlichen Organismus auf.

Abschnitt II, Titel I. Verwaltungsbehörden.

§ 1. Jede Pfarrei-, Heimaths- oder Gemeinde-Genossenschaft hat zur Besorgung ihrer Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armengüter ihre eigene Verwaltungsbehörde.

§ 2. Da, wo unter Bürgern verschiedener Religion dergleichen Güter unter gesonderter Verwaltung stehen, sollen solche fernerhin gesondert verwaltet werden.

Titel II. Generalversammlung.

§ 16. Jede Pfarrei-, Heimaths- oder Gemeinde-Genossenschaft hat ihre eigene Gemeindsversammlung.

Die Verfassung vom Jahre 1814 bestätigte diesen Organismus.

§ 15. Jede Ortsgemeinde und in derselben jeder Religionstheil, der ein besonderes Eigenthum besitzt, hat eine eigene Verwaltung

und

das auf dieselbe gebaute Organisations-Gesetz vom 4. Mai 1816 wiederholte die frühere Bestimmung in Abschnitt II Art. 62: verbis: „Jede Pfarrei-Ortsgemeinde- oder Genossenschaft, die ein besonderes Eigenthum besitzt, hat zur Besorgung desselben oder ihrer Gemeinds-Kirchen-, Schul- und Armengüter eine eigene Verwaltungsbehörde unter dem Namen „Verwaltungsrath".

Art. 72. Die Generalversammlung der Antheilhaber bestimmt die Anzahl der Mitglieder ihrer Verwaltung und erwählt dieselben, sowie unter ihnen den Präsidenten.

Digitized by Google

Dieselben Bestimmungen wiederholen sich in der Verfassung vom 1. März 1831 und dem Organisations-Gesetze vom 29. September 1831 Art. 86 der Verfassung: Jede Pfarrei, Ortsgemeinde, oder Genossenschaft, die ein besonderes Eigenthum besitzt, bestellt zur Besorgung desselben unter dem Namen „Verwaltungsrath" eine Verwaltungsbehörde u. s. w.

Art. 103. Die Verwaltungsräthe werden durch die stimmfähigen Bürger an den Genossenversammlungen gewählt.

Art. 121. In (die Gemeinderäthe und in) die Verwaltungsräthe sind nicht neben einander wählbar folgende Blutsverwandte u. s. w.

Art. 107 des Organisationsgesetzes: Jede Ortsgemeinde, Pfarrei oder Genossenschaft, die ein besonderes Eigenthum besitzt, kann nach Art. 86 der Verfassung eine eigene Behörde zur Verwaltung desselben unter dem Namen „Verwaltungsrath" bestellen.

An diesem Zustande änderte die zur Zeit in Kraft bestehende Verfassung vom 17. November 1861 Nichts, mit der einzigen Ausnahme, daß die in den früheren Verfassungs- und organischen Bestimmungen aufgenommene Einschränkung, nämlich der **Besitz eines besonderen korporativen Eigenthums** in dem bezüglichen Artikel **weggelassen** ist, so daß die Organisirung in Gemeindsversammlungen und durch Wahl besonderer Verwaltungsbehörden nicht mehr an eine solche Bedingung geknüpft ist und unbedingt in jedem Falle eingeführt werden muß.

Art. 61 der Verfassung: Jede Ortsgemeinde-, Kirchen-, Schul- oder andere öffentliche Genossenschaft bestellt zu Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Verwaltungsrath von wenigstens 3 Mitgliedern.

Art. 77 ibidem. Die Schul- und Kirchenverwaltungsräthe und aus ihnen deren Präsident werden von den stimmfähigen Bürgern der Schul- und Kirchgemeinde gewählt.

Die nähere Ausführung dieser grundgesetzlichen Bestimmungen delegirte das Organisations-Gesetz vom 1. März 1867 den konfessionell bürgerlichen Behörden (von welchen wir sogleich sprechen werden), indem die allgemeine Staatsbehörde sich die Aufsicht und Sanktion der Verfügungen derselben reservirte.

Art. 144 des Organisations-Gesetzes von 1867: „Die Festsetzung der Organisation der Kirchgemeinden, deren Bestand und Umfang, sowie die Bestimmung über Verwaltung und Besorgung der Fonde und Stiftungsgüter derselben, ist unter der Aufsicht und Sanktion des Staates der betreffenden Kantonstheile und ihren Oberbehörden."

(Art. 6 der Verfassung:)

Von jeher besorgten nämlich im herwärtigen Kantone besondere, nach der Konfession gewählte kantonale, immerhin bürgerliche Behörden all dasjenige Verwaltungswesen, welches mit den konfessionellen Anschauungen je nach den Zeitbegriffen als in mehrerem oder in minderem Zusammenhange stehend aufgefaßt wurde.

Diese konfessionell-bürgerlichen Behörden wurden bis zum Jahre 1861 von den Mitgliedern des Großen Rathes, welche sich nach Konfession in be-

Digitized by Google

besondere Kollegien schieden, ernannt. Der bürgerliche Zusammenhang mit der allgemeinen Staatsbehörde wurde dabei immerhin dadurch festgehalten, daß dieser letzteren die Aufsicht und Sanktion vorbehalten blieb.

So bestimmte schon Art. 2 der Verfassung vom 31. August 1814: „Jede Religions-Partei besorgt gesondert, unter der höheren Aufsicht und der Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle der Sanktion festsetzen."

Die Verfassung vom 1. März 1831 bestimmte darüber in Art. 122: „Jede Religions-Partei besorgt gesondert unter der höheren Aufsicht und der Sanktion des Staates ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen." Sogar das gesammte Erziehungswesen wurde in dieser Weise konfessionell-bürgerlich besorgt.

Die Verfassung von 1861 vindizirte dieses dann allerdings für die allgemeinen Staatsbehörden zurück, wiederholte dagegen in folgender langathmiger Ziffer 5 des Art. 6 die frühere konfessionell-bürgerliche Administration: „Beide Konfessionstheile geben sich ihre konfessionellen Orga„nisationen selbst, unter Sanktion des Großen Rathes.

„Der katholische Konfessionstheil für Besorgung der „katholischen-konfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, „welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie für Verwaltung „der Fonde und Stiftungsgüter der katholischen Konfession; „der evangelische Konfessionstheil für Besorgung der rein kirchlichen, sowie „der übrigen evangelischen konfessionellen Angelegenheiten und für Verwal„tung der Fonde und Stiftungsgüter der evangelischen Konfession.

„Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden besorgen „die konfessionellen Angelegenheiten, sowie die Verwaltung der Fonde und „Stiftungsgüter der Konfessionen, unter der Aufsicht und Sanktion des Staates."

An die Stelle der früheren konfessionellen Großraths-Kollegien traten zufolge der verfassungsgemäß sanktionirten konfessionellen Organisationen einerseits ein von den Kirchgemeinden gewähltes „Katholisches Kollegium" (Organisation des katholischen Konfessionstheiles vom 17. März 1862 Art. 3), welches (Art. 15 ib.) einen ständigen Administrationsrath wählt; — evangelischerseits: die aus Abgeordneten der Kirchgemeinden bestehende Synode. (Organis. v. 11. März 1862, Art. 24.)

Nachdem wir uns diese kleine Exkursion auf dem, dem Richter nicht leicht verständlichen Gebiete des spezifisch St. Gallischen bürgerlichen Konfessionalismus erlaubt, kehren wir zu unserem Satze zurück: daß die Kirchgemeinden einen Theil der staatsbürgerlichen Organisation nach St. Gallischem Staatsrechte bilden. Es ergibt sich dies im Weiteren daraus, daß die ganze Volksschule in dem Rahmen dieses Gemeinde-Organismus aufgebaut ist und zur Stunde noch (vorbehältlich desjenigen, was zufolge Art. 27 der Bundesverfassung in dieser Richtung geschehen muß) aufgebaut ist. — In dieser Richtung bestimmt schon die katholische Schulordnung vom 18. Juni 1818:

Digitized by Google

Art. 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde des Kantons ist ein Ortsschulrath zu ernennen, bestehend aus dem Pfarrer, zwei Mitgliedern u. s. w.

und

Art. 2. der Organisation der Schulverwaltungen in den evangelischen Gemeinden des Kantons vom 10. März 1818 besagt: „In jeder evangelischen „Pfarrgemeinde, wo nur ein gemeinsamer Schulfond besteht, bildet der Ver„waltungsrath mit Zuzug des Ortspfarrers die Schulverwaltung.

„Wo aber mehrere Schulbezirke mit abgesondertem Schulgute in „einer Pfarrgemeinde sich vorfinden, da hat jeder Schulbezirk eine eigene „Schulverwaltung, bei der auch immer der Pfarrer, zu dessen Seelsorge sie „gehört, mitbegriffen ist u. s. w."

Als Konsequenz dieser bürgerlichen Organisation der Landeskirchen erscheint denn auch das Steuerrecht, welches die Gesetzgebung den Kirchgemeinden von jeher verliehen hat.

Gesetz vom 25. Dezember 1825 über die Ausgaben und das Steuerwesen in den Gemeinden, Pfarreien und Schulgenossenschaften Art. 10—13;

und wieder

Gesetz, betreffend das Steuerwesen der Gemeinden vom 27. Jan. 1859.

Art. 1. „Zur Erhebung von Steuern sind nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt:

a) die politischen Gemeinden,
b) die Ortsgemeinden,
c) die Kirchgenossenschaften,
d) die Schulgenossenschaften."

Art. 17. „Wenn zur Bestreitung der ordentlichen oder außerordent„lichen Bedürfnisse des öffentlichen Kirchen-, Pfrund- und Primar„schulwesens Steuern erhoben werden müssen, so sind dieselben auf die „Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfange der betreffenden Kirch„oder Schulgenossenschaften wohnen, zu verlegen."

Auf der gleichen Basis steht das Gesetz vom 22. August 1850 betreffend die Kapitalisirung der Nachsteuern in den Gemeinden, dessen Art. 2 sagt: ... „auf gleiche Weise sollen auch die vorenthaltenen Steuerbetreffnisse, „welche bei Anlaß ausgesprochener Nachsteuer zu Gunsten der politischen Ge„meinden, der Kirchen- und Schulpflegschafts-Kassen eingehoben werden"

und

Art. 3. „Ausnahmsweise dürfen solche Nachsteuern oder nachträgliche „Steuererhebungen zur Bestreitung laufender Jahresausgaben der politischen „Gemeinden, der Armen-, Kirchen- und Schulgenossenschaften nur dann ver„wendet werden, wenn vom Regierungsrathe auf Ansuchen der betreffenden „Gemeinde- und Verwaltungsräthe eine Bewilligung dazu vorgängig ertheilt ist.

„Gesuche von konfessionellen Genossenschaften müssen (durch) das „Mittel der betreffenden konfessionellen Oberbehörde eingereicht und von dieser „begutachtet werden." —

Durch das Gesetz, betreffend die Vertheilung der Einkaufstaxe in das Gemeindebürgerrecht vom 2. Februar 1843, ist endlich den Kirchgemeinden

Digitized by Google

auf gleicher Linie, wie bei anderen Korporationen, eine fixe Quote an den Bürgerrechts-Taxen zugesichert, welche für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes jeweilen bezahlt werden.

Wenn sonach die Gliederung der zwei Landeskirchen in örtliche Kirchgemeinden eine bürgerlich staatliche ist, so folgt daraus wohl selbstverständlich, daß die Angehörigen dieser Landeskirchen auch ausnahmslos einer der betreffenden Kirchgemeinden angehören müssen, um die bei ihnen, als solcher zustehenden bürgerlichen Rechte ausüben zu können.

So spricht sich in dieser Richtung die „Organisation des katholischen Konfessionstheiles" vom 17./19. März 1862 anläßlich der Bestimmungen über Vornahme der Wahlen in das katholische Kollegium (s. oben) in ihrem Art. 6 dahin aus:

„Stimmfähig an diesen Wahlversammlungen (welche nach Art. 4 „lemma 3 ib. in den Kirchgemeinden vorzunehmen sind), sind **alle** katho„lischen Einwohner des Kantons, welche die durch die Verfassung vorge„schriebenen Eigenschaften der Stimmfähigkeit besitzen und zwar:

a) die Genossen einer jeden katholischen Kirchgemeinde in dieser selbst;
b) diejenigen katholischen Kantons-Einwohner in evangelischen Gemeinden, welche einer benachbarten Pfarrei im Kanton zugetheilt sind, in dieser letzteren:
c) alle katholischen Kantonsbürger, welche im Kanton wohnen, aber in einer auswärtigen Pfarrei kirchgenössig sind, in der herwärtigen Kirchgemeinde ihres Wohnortes."

Es ist damit unzweideutig der Satz anerkannt, daß jeder Angehörige einer Landeskirche, vorausgesetzt, daß er die gewöhnlichen Eigenschaften der Stimmfähigkeit besitzt, sein Stimm- und Wahlrecht müsse ausüben können, sei es nun in der Kirchgemeinde seines Wohnortes, sei es, wenn sich daselbst keine solche vorfindet, in einer auswärtigen Kirchgemeinde, welcher er zugetheilt ist: er muß irgend einer Kirchgemeinde, so oder anders angehören und in derselben sein bürgerliches Recht zur Geltung bringen können (bei Grenzbewohnern, welche etwa in einer außerkantonalen Kirchgenossenschaft inkorporirt sind, wird sogar das Stimmrecht bei Bestellung der kantonal-konfessionellen Behörde am Wohnorte eingeräumt).

Dieser Grundsatz ist konstitutionell ausgesprochen in Art. 33 der Verfassung vom 17. November 1861:

„Stimm- und wahlfähig in den Schul- und Kirchgemein„den sind alle Schul- und Kirchgenossen (Orts- und nieder„gelassene Kantons- und Schweizerbürger) der betreffenden „Konfession, welche auch in den politischen Gemeinden die „Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen."

Mit Feststellung dieser grundsätzlichen, konstitutionellen Sätze sind wir dem Gegenstande unseres Rekurses näher gerückt und erübrigt uns, Ihnen in Rücksicht auf dieselben nachzuweisen, daß gegen die rekurrirende Partei ein verfassungswidriges Unrecht begangen wurde und daß ihr gegenüber mit

Digitized by Google

Rücksicht auf den oben zitirten Art. 33 der Verfassung und den Art. 61 derselben, welcher lautet: „Jede Ortsgemeinde-, Kirchen-, Schul- oder „andere öffentliche Genossenschaft bestellt zur Besorgung ihrer „Angelegenheiten einen Verwaltungsrath —“ eine Verletzung des in Art. 5 der Kantonsverfassung und Art. 4 der Bundesverfassung gewährleisteten Prinzipes der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze verübt wird. — In der politischen Gemeinde St. Gallen wohnen laut Beilage 1 zur Zeit 1091 stimmfähige Bürger katholischer Konfession, welche (mit Ausnahme der Wahlen in das „Katholische Kollegium“) von jedem Stimmrecht in Sachen der katholischen Laienschaft und selbstverständlich auch mit Ausnahme der genannten Wahlen — von jedem Wahlrechte ausgeschlossen — mundtodt sind.

Die Gesammtbevölkerung katholischer Konfession, welche dieser Zeloten-Zustand trifft, beträgt nach der Volkszählung von 1870 5956 (jetzt über 6000 Seelen). Das Steuerkapital dieser katholischen Bevölkerung der Hauptstadt beziffert sich auf Fr. 7,713,500 (Beilage 1).

Um sich diesen verfassungswidrigen Zustand auch nur zu erklären, bedarf es der Kenntniß folgender faktischer Vorgänge:

Auf der ehemaligen Klosterabtei lastete von Alters her die Last, die Bewohner der Gemeinden St. Gallen, Tablat und des östlichen Theiles der Gemeinde Straubenzell (katholischer Konfession) zu pastoriren. Die dem Kloster St. Gallen angehörige Kirche des hl. Gallus diente denselben als Pfarrkirche.

Wir lassen hier die Frage ganz bei Seite, ob und in wie weit derselben eine Stiftung, Inkorporation einer Pfründe und dergl. zu Grunde liegt.

Nach Säkularisirung des Klosters St. Gallen überging die Klosterkirche, zufolge Ausscheidungsakte vom Jahre 1805 und 1813 an den katholischen Konfessionstheil (nebst anderem Vermögen), natürlich mit der darauf haftenden erwähnten Last der Pastoration.

Im Jahre 1823, bei Errichtung des Bisthums Chur-St. Gallen wurde die Klosterkirche zur Kathedrale erhoben und die derselben obliegende Pastoration auf das an derselben residirende Domkapitel übertragen, durch die Bestimmung:

> „Die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen wird bei dem residirenden Kapitel bleiben, aber durch einen von ihm aus seiner Mitte zu ernennenden und von dem Bischofe zu approbirenden Domherrn fortwährend und beständig, keineswegs aber wechselweise ausgeübt werden. Die erwähnten 5 Kapläne werden dem Domherrn beigegeben, sowohl zum Dienste des Chors, als zur Beihilfe des Pfarrers in der Seelsorge.“

Als im Jahre 1845 durch die (hohheitlich sanktionirte) Uebereinkunft des katholischen Grossraths-Kollegiums mit dem hl. Stuhl vom 7. November gl. J. das jetzige Bisthum St. Gallen creirt wurde, fand eine ähnliche Bestimmung in Art. 4 derselben dahingehend Aufnahme:

> „Die habitnelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche wird bei dem residirenden Kapitel bleiben und unter Beihilfe

Digitized by Google

der aufgestellten 3 Coadjutoren in bisheriger Weise ausgeübt werden. Die dem Kapitel noch besonders beizugebenden 3 Vikarien werden sowohl zum Dienste bei den gottesdienstlichen Verrichtungen, als zur Ausübung der Seelsorge verwendet."

Dieses Verhältniß der Pastoration bildet nun den Ausgangspunkt für die anomale Erscheinung, daß die gesammte katholische Bevölkerung der Hauptstadt bis heute von jeder Laien-Repräsentation im Organismus der Staatskirche ausgeschlossen ist.

Weil diese Bevölkerung, so schloß man, vom Domkapitel pastorirt wird und die Kathedrale als Pfarrkirche zu benutzen berechtigt ist, so bedarf sie — der — allen anderen Kirchgenossen des Kantons verfassungsmäßig zustehenden Organisation zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes auch nicht.

In Folge dieser Auffassung verfügte denn auch die Organisation für den katholischen Konfessionstheil vom Jahr 1862 Art. 60:

„In Bezug auf die Kathedralkirche und auf die derselben einverleibte „Pfarrei St. Gallen-Tablat stehen dem Administrationsrathe die „Rechte und Obliegenheiten eines Kirchenverwaltungsrathes zu."

Den Pfarrangehörigen ist die Abhaltung von Kirchgemeinde-Versammlungen und die Bestellung eines Laien-Organes (Verwaltungsbehörde) versagt. Einzug zur Wahl der Deputirten in das (kantonale) Großraths-Kollegium ist den Pfarrangehörigen in Art. 4 zitirter Organisation das Recht eröffnet in zwei Wahlversammlungen zusammenzutreten, deren eine die Einwohner der politischen Gemeinde St. Gallen, die andere jene der politischen Gemeinde Tablat umfaßt, während doch durch den gleichen Artikel, beiläufig gesagt, bestimmt ist, daß die Wahl in den Kirchgemeinden erfolge.

Nach Art. 9 lemma 2 derselben Organisation wird weiter verfügt, daß für diese Wahlversammlungen der katholische Administrationsrath einen ihm gefälligen Bürger zu deren Eröffnung von sich aus bezeichne.

Nach denselben exzeptionellen Bestimmungen werden die Pfarrgenossen der Kathedrale auch zur Ausübung des (katholischen!) Referendums zugelassen. (Art. 84 lit. a, i b, i d.)

Daneben sind nun aber die katholischen stimmfähigen Bürger von Tablat und Straubenzell, denen die Cura animarum Seitens des Domkapitels zugedacht ist, längst für alle andern Laien-Interessen als Kirchgemeinden konstituirt (beziehungsweise den letztern zugetheilt.)

Die Gemeinde Tablat besitzt in St. Fiden eine Filial-Kirche und eine ditto in der Ortschaft St. Georgen. — Sie führt in beiden Abtheilungen ihr eigenes Stimmfähigkeits-Register: es werden die Kirchgenossen-Versammlungen regelmäßig abgehalten; es besteht an beiden Orten (St. Fiden und St. Georgen) ein besonderer Verwaltungsrath.

Wir berufen uns diesfalls auf die Protokolle beider Genossenschaften und — bezüglich St. Fiden — auf den Amtsbericht des Administrationsrathes pro 1843—44, Seite 25, verbis:

Digitized by Google

Die Filialgenossenschaft St. Fiden — bisher von zwei Ortsverwaltungsräthen in irregulärer Gemeinschaftlichkeit verwaltet, erhielt dies Jahr auf unser, am Ende nachdrückliches Ansinnen eine gesetzliche Konstituirung, gegenseitigen Rechtsansprüchen und Verpflichtungen, kraft gesetzlichen Vorkommnissen (das Stift hat u. A. Baupflicht am Pfarrhause in St. Fiden) immerhin unbeschadet. (Gemeindesteuer-Gesetz vom 23. Dez. 1825.)

Vergleiche auch Rekursschrift, Beilage 5, Seite 6 oben.

Die katholischen Einwohner von Außer-Straubenzell endlich sind in den Kirchgenossenverband der Kirchgemeinde Bruggen eingetreten, so daß einzig die katholischen Einwohner von St. Gallen des gesetzlichen Kirchgemeinde-Verbandes bis heute entbehren. Die Bewohner von Tablat und Außer-Straubenzell besitzen allerdings fortwährend noch das Recht auf Benutzung der Kathedralkirche als Mutterkirche und — soweit erforderlich — auf Pastoration durch das Domkapitel: insoweit besteht zwischen ihnen und den 6000 Seelen katholischer Konfession der Hauptstadt noch ein gewisses, die Cura animarum umfassendes, sie umschließendes rein kirchliches Band, und könnte man in diesem kirchlich-dogmatischen Sinne des Wortes von einer „Pfarrei" Tablat-St. Gallen sprechen: aber eine Kirchgemeinde gleichen Namens existirt nicht, im Sinne der bürgerlichen Laien-Organisation, vielmehr sind, wie bemerkt, die Tablater Katholiken in zwei separaten Kirchgemeinden im bürgerlichen Sinne des Wortes organisirt, gleichviel, ob diesen der Name Filial-Genossenschaften gegeben werde oder nicht, eine Bezeichnung, die dem bürgerlichen Gesetz und der kantonalen Verfassung, welche nur Kirchgemeinden im Allgemeinen kennt, durchaus fremd ist.

Nur den Katholiken der Hauptstadt wurde bis heute das Recht der kirchgemeindlichen laiischen Organisirung vorenthalten und ist ihnen der katholische Administrationsrath, an dessen Wahl sie natürlich durch ihre Repräsentation im gesammten katholischen Kollegium einen minimen Antheil haben, als Verwaltungsrath und einziges Laien-Organ oktroirt worden.

Die innern oder tiefern Gründe dieser ausnahmsweisen Behandlung der Bevölkerung der Hauptstadt und zugleich an Zahl allen übrigen Gemeinden des Kantons weit überlegenen Gemeinde wollen wir hier nicht näher erörtern.

Daß eine solche exzeptionelle Stellung empfunden werden mußte, liegt wohl in der Natur der Sache und ist es sich daher nicht zu verwundern, wenn anläßlich ärgerlicher, durch die Art und Weise der Ertheilung des Religionsunterrichts hervorgerufener Auftritte, die St. Gallischen Kirchgenossen endlich auf ihre Anerkennung als katholische Kirchgemeinde in Form der allgemein gesetzlichen Organisation drangen und ihrer Wahlversammlung vom 21. Mai 1876 (Art. 4 der katholischen Organisation) durch förmlichen Beschluß und Ernennung einer Ausführungs-Kommission die erforderliche Einleitung trafen. (Beilage 2.)

Das daherige Begehren wurde jedoch vom Administrationsrath, an welchen es in erster Linie gerichtet war (Beilage 2) am 26. Juli 1876 abschlägig beschieden. Der daherige Bescheid, indem er jede Erörterung oder

Digitized by Google

Widerlegung der von dem Ausschusse der Kirchgenossen angeführten konstitutionellen Gründe sich entschlägt, stützt sich wesentlich auf zwei Motive:

1) stehe dem Begehren die kanonische Einrichtung der Dompfarrei der Diözese entgegen, welche wieder als integrirender Bestandtheil des Bisthums-Konkordates erscheine, während ebenso dieses letztere einen solchen der katholischen Organisation selbst bilde;
2) müßten die St. Gallischen Katholiken, wenn ihrem Begehren entsprochen werden sollte, jedenfalls erst eine besondere Kirche, eine oder mehrere geistliche Pfründen und eine genügende Dotation des Kultus aufweisen. (Beilage 3.)

Die Petenten, welche sich nicht bewußt waren, an den kanonischen Einrichtungen der Dompfarrei eine Aenderung begehrt zu haben, im Uebrigen das Recht zur bürgerlichen Organisirung (auch ohne den Aufweis von viel oder wenig Kirchenvermögen) zu besitzen glaubten, gelangten gegen diesen Beschluß rekursweise an den Regierungsrath, welcher sie (30. Jänner 1878) in ihrem Begehren schützte und die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde St. Gallen aussprach. (Beilage 4).

Gegen diesen Beschluß rekurrirte hinwieder der katholische Administrationsrath an den Großen Rath (Beilage 5), welch letzterer den von uns rekurrirten Beschluß vom 22. Nov. 1878 faßte und den Beschluß des Regierungsrathes aufhob. (Beilage 6).

Der Beschluß des Großen Rathes fußt auf dem Berichte einer von ihm bestellten Kommission (Beilage 7), deren Schlußantrag mit dem von ihr nachträglich adoptirten Amendement, einfach angenommen wurde. Dieses Amendement betraf den Schlußsatz von Erwägung 3) in welchem die Großrathskommission sich soweit verstiegen hatte, die Konstituirung einer Kirchgemeinde, weil von der Parochialeinrichtung, der Seelsorge und dem Kultus — als dem Wesentlichsten — abhängig, als „kirchlicher Natur"! zu erklären, insoweit hatte also die genannte Kommission in der Schlußberathung ihren Rückzug angetreten und bedürfen daher ihre hierauf bezüglichen, ursprünglichen Auslassungen des gedruckten Berichtes keiner besondern Wiederlegung mehr.

Wir können uns daher darauf beschränken, die Grundanschauungen dieses Berichtes mit möglichster Gedrängtheit zu beleuchten und wird es unsere Aufgabe sein, die Verfassungswidrigkeit der vom Großen Rathe auf Grundlage der von demselben adoptirten Motive des Berichtes gefaßten Schlußnahme nachzuweisen, indem wir dabei auf die bereits vorangeschickten Erörterungen staatsrechtlichen Inhalts uns beziehen zu dürfen glauben.

Die Kommission stellte sich zuerst die Frage: „Wollen die Katholiken der Stadt St. Gallen eine selbstständige, römisch-katholische oder nicht vielmehr eine alt- oder sog. christkatholische Kirchgemeinde gründen?" und kamen dann (Seite 19, 20 und 21) zu der Antwort:

Dieselben bezwecken unverholen die Gründung einer altkatholischen Religionsgenossenschaft; dieses sei der eigentliche Grund, aus dem sie die Aufhebung des bisherigen Verhältnisses anstreben.

Dieser Zweck sei zwar in der „Gesuchsformel" s. Z. nicht ausgedrückt

Digitized by Google

gewesen, aber er gehe aus der Begründung des von den Petenten an den Regierungsrath gerichtet gewesenen Rekurses materiell hervor.

In dieser Beziehung glaubt die Kommission dem Vorgehen der Petenten sogar den Vorwurf machen zu können, daß sie nicht „den geraden und offenen Weg gehen und ihre Ziele künstlich maskiren."

Der Regierungsrath, so meinte diese Kommission, hätte daher die Rekurrenten einfach auf den für Gründung einer separatistischen Religionsgenossenschaft vorgesehenen Weg und auf die Einholung einer großräthlichen Erlaubniß zu deren Bildung nach Art. 6, Ziff. 3 der Verfassung verweisen sollen.

Darüber ist kurz zu bemerken, daß der Große Rath den Beschluß des Regierungsrathes als der „verfassungsmäßigen Grundlage entbehrend," aufgehoben hat.

Der rekurrirte Beschluß erwähnt aber einer „altkatholischen" oder „christkatholischen" Kirchgemeinde mit keiner Silbe, sondern anerkennt einfach die katholische Pfarrabtheilung St. Gallen als „katholische Kirchgemeinde St. Gallen."

Die unterfertigte Rekurrentin hat auch niemals ein Gesuch um „Kreirung einer altkatholischen Kirchgemeinde" gestellt. Wenn sie dieses Letztere angestrebt hätte, wäre sie mit ihrem Gesuche weder an den katholischen Administrationsrath noch an den Regierungsrath, ja nicht einmal gemäß Art. 6, Ziff. 3 der Kantonsverfassung an den Großen Rath gelangt, da den Katholiken der Hauptstadt es jederzeit frei gestanden wäre nach Art. 50 der Bundesverfassung sich selbst als „altkatholische Kirchgemeinde" zu kreiren."

Wenn die an den Regierungsrath des Kantons gerichtete Rekursschrift der übeln Auftritte erwähnte, welche zwischen einer taktlosen Geistlichkeit und dem katholischen Schulrathe über den Unterricht der Jugend und über die anserbaulichen Lehren des Syllabus und der Unfehlbarkeit des Papstes sich abgespielt haben, so hat sie damit lediglich die äußere Veranlassung zu dem von ihr gestellten organisatorischen Gesuche bezeichnet, aber keineswegs den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche als Zielpunkt desselben hingestellt, wie dann auch in Wahrheit der Beschluß der katholischen Kirchgenossen vom 21. Mai 1876 von einem solchen beabsichtigten Schritte Nichts erwähnt und die unterfertigte Kommission in dieser Richtnng keinen Auftrag erhalten hatte.

Die großräthliche Kommission hatte daher auch kein Recht, der Konstituirungsfrage Motive zu unterschieben, welche ihr gelegen schienen, um die Großrathsmitglieder evangelischer Konfession vor den Gefahren, welche dieselbe in sich berge, zu warnen, wie dies in folgenden Stellen des Berichtes in sehr unzweideutiger Weise geschehen ist.

Seite 29: „Die Neigung, religiöse Sekten zu bilden, ist sicher weniger auf katholischer als auf evangelischer Seite vorhanden," und an anderm Orte:

„— —, wenn dadurch dem Sektenwesen und der Spekulation das offizielle Aus- und Eingangsthor geöffnet wird, so wird dabei das religiöse Leben, die Luft an soliden Zuständen und die Sicherheit für redlich geschaffenes Korporationsgut wohl die schlimmste Rechnung machen.

Digitized by Google

Mit solchen Mitteln werden wohl Mehrheiten gewonnen, indem man ängstliche Gemüther verwirrt, aber sie sollten nicht verwendet werden, um eine ansehnliche Bevölkerung ihres verfassungsmäßigen Konstituirungs-Rechtes zu berauben?

Ein zweites Motiv, welches der Kommissionalbericht seinem Antrag zu Grunde gelegt und der Große Rath durch Adoptirung des Konsiderandums 2 zu dem seinigen gemacht hat, besteht darin:

„es können Bürger das verfassungsmäßige Stimm-, Wahl- und „Verwaltungsrecht nicht ansprechen, bevor sie als eine gesetzliche „Korporation in zuständiger Weise anerkannt worden sind."

Mit dieser tiefsinnigen Anschauung gehen wir vollständig einig, wir haben aber deßwegen, um das verfassungsmäßige Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht ausüben zu können, uns Namens der katholischen Einwohnerschaft St. Gallens um deren Anerkennung als Kirchgemeinde St. Gallen an die zuständige Behörde gewandt. Es ist dieser Einwohnerschaft in der That nicht beigefallen, Kirchgemeinde-Versammlungen abzuhalten und Verwaltungsräthe zu wählen, ohne vorher konstituirt zu sein!

Anders verhält sich aber die Sache, wenn der Große Rath in seinem Konsiderandum 2 mit der Satzanwendung: „respektive" seine Anschauung dahin ausdrückt:

„sie, die Bürger, können nicht aus dem Titel, daß sie ein korpora- „tives Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht nicht besitzen, von „der zuständigen Oberbehörde die Konstituirung einer selbstständigen „Korporation fordern; diese Anschauung liege weder in der Natur „der Sache, noch in Verfassung und Gesetz."

Wir glauben gegentheils: hierin liegt evident eine Anschauung niedergelegt, welche der verfassungsmäßigen Gliederung der beiden Staatskirchen aus dem gleichmäßigen Recht aller Angehörigen derselben, an dieser Gliederung Theil zu nehmen, und in derselben die Bethätigung ihrer individuellen Rechte durch Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes geltend zu machen, geradezu in das Gesicht schlägt.

Wie —? im ganzen Gebiete des Kantons St. Gallen sollen anderwärts die Bürger in konfessionellen Kirchgemeinden, wie sie seit dem ersten Bestand des Kantons schon in den öffentlichen Organismus eingefügt erscheinen, an organisirten Kirchgemeinden zusammentreten, rathschlagen und ihre Interessen durch Aufstellung gesetzlicher Organe wahren können, und allein der, 6000 Seelen zählenden, katholischen Bevölkerung der Hauptstadt sollte dieses konstitutionelle Recht vorenthalten werden können?

Wir denken vielmehr, die Anschauung entspreche allein dem Sinne und Geiste einer garantirten, in Kirchgemeinden gegliederten, verfassungsmäßig organisirten Landeskirche: daß jeder derselben Angehörige, der sich nicht selbst außer dieselbe stellt und den Austritt aus derselben erklärt, nach dem verfassungsmäßigen Prinzipe der Gleichberechtigung an einer dieser Kirchgemeinden muß Theil nehmen können, sei es nun, daß dieses in einer Kirchgemeinde seines Domizils, oder aber auf dem Wege der Zutheilung an eine auswärtige Kirchgemeinde, wie dies auch ausdrücklich in dem oben

Digitized by Google

zitirten Art. 6, a und b der katholischen Organisation vom 17. März 1862 anerkannt ist, geschehe, daß nun die 6000 Seelen der katholischen Konfession der Gemeinde St. Gallen nicht etwa auf dem Wege der „Zutheilung" an eine auswärtige Kirchgemeinde ihre Repräsentanz der Interessen finden, wird selbstverständlich nicht behauptet: dieser abenteuerliche Ausweg liegt dem Konsiderandum 2 des Großrathsbeschlusses nicht zu Grunde: es ist etwas derartiges darin im Entferntesten auch nicht angedeutet. Die Anschauung ist vielmehr ganz unzweideutig darin ausgedrückt: daß es eben dem guten Willen der Behörden anheim gegeben sei, einem gewissen Bruchtheil der bürgerlichen Bevölkerung zu bewilligen oder nicht zu bewilligen, daß sie sich als Kirchgemeinde organisiren und ihr Stimm- und Wahlrecht zur Geltung bringen könne.

Zur Ehre des Großen Rathes müssen wir aber beifügen, daß er diesen verfassungswidrigen Grundsatz nicht in derjenigen nackten Gestalt, wie er in Erwägung 2 des Beschlusses niedergelegt ist, getheilt haben kann, sondern auch wohl nur in der in dem Berichte seiner Kommission entwickelten Einschränkung, von welcher wir sofort sprechen werden.

Die rechtliche Präsumtion spricht auch in der That dafür, daß der Große Rath, der auf Grundlage des Kommissionalberichtes zu den darin angetragenen Schlüssen gelangt ist, auch im Sinne der darin ausgeführten grundsätzlichen Entwicklung zu denselben gelangt sei. Zu dieser Voraussetzung muß man sich bekennen, wenn man der Natur der Dinge nicht Gewalt anthun will.

Diese Einschränkung liegt nun darin, daß die Konstituirung oder Nichtkonstituirung einer Kirchgemeinde allerdings nicht von dem Bon plaisir einer Behörde abhange, sondern darin, daß gewisse Requisite dafür vorhanden sein müssen und diese Requisite werden im Kommissionalberichte dahin definirt, daß für den Bestand einer Kirchgemeinde mit ihrem verfassungsmäßigen Organe einer Kirchenverwaltung der Besitz eines besondern Kirchenvermögens als conditio sine qua non gefordert werde.

Diese Behauptung ist in unzweideutigster Weise niedergelegt auf Seite 21 des Kommissionalberichtes in folgender Stelle:

> „aber bevor der Administrationsrath eine solche selbstständige Kirch-
> „gemeinde schon als bestehend anerkennen kann, muß sie vorerst
> „geschaffen und müssen die Erfordernisse dazu vorhanden sein.
>
> „Jetzt liegt nur vor, daß die Petenten den Willen haben, eine
> „selbstständige Kirchgemeinde zu gründen, daran werden sie aber
> „von Niemanden gehindert; sie werden nicht verhindert werden,
> „ihr Kirchengut selbst zu verwalten, sobald sie ein solches besitzen,
> „wenn sie nichts besitzen, können sie auch nichts verwalten, man
> „wird sie nicht hindern, einen Pfarrer zu wählen, sobald sie eine
> „geistliche Pfründe besitzen, man wird ihnen die Abhaltung eines
> „eigenen Gottesdienstes nicht versagen, sobald sie eine Kirche dazu
> „haben und eine Dotation für Unterhaltung des Kultus u. s. w."

Die Petenten müssen also, bevor sie vom Administrationsrath den Ausspruch der Anerkennung fordern können, demselben die Ausweise zur

Digitized by Google

Prüfung vorlegen über Erfüllung derjenigen Bedingungen, welche für den Bestand einer selbstständigen katholischen Kirchgemeinde „„nach den Grundsätzen der katholischen Kirche““ (!) nothwendig sind; und wieder auf Seite 33 in der Stelle:

„Mit einem Beschlusse, daß die Anerkennung ausgesprochen, ist doch „wahrhaftig eine Kirchgemeinde noch nicht geschaffen, sie hat weder „Bestand noch Umfang, weder Kirche noch Pfründe, weder Dotation „noch Seelsorge u. s. w., alles Dinge, welche nach der Natur der „Sache und den Grundsätzen des Rechts der staatlichen „Anerkennung, der Genehmigung des Regierungsrathes voraus„gehen sollten, so gut ein Kind zuerst geboren wird, bevor es einen „Namen erhält.“

Also darin liegt der Kern der Frage, dadurch hat der Regierungsrath einen der „verfassungsmäßigen Grundlage entbehrenden“ Beschluß gefaßt, welcher aufgehoben werden mußte, weil er den St. Gallischen Katholiken das Recht der Organisation gewährte, obwohl sie zur Zeit kein eigenes Kirchen- und Pfrundvermögen besitzen. — Betrachten wir nun einen Augenblick die Verfassungsmäßigkeit dieses Axioms.

Unbestritten ist, daß die Pastoration der St. Gallischen Katholiken auf dem katholischen Fonde oder aber demjenigen der Kathedrale lastet; ebenso die Benutzung der Kathedrale u. s. w. ihnen unentgeltlich angewiesen ist (Siehe Seite 19 der Rekursschrift des Administrationsrathes.)

Auf welchem Rechtstitel dieses beruhe, liegt heute nicht in Frage, ebenso wenig als hier darüber zu verhandeln ist, ob diesfalls eine Abkurung oder Auslösung eventuell gefordert werden könnte. Es ist daher eine besondere Dotirung einer Pfründe, Kirche u. s. w. u. s. w. gar nicht erforderlich. Die Rekurrenten begehren zur Zeit etwas Anderes nicht als wie es jetzt faktisch besteht.

Nichtsdestoweniger sind sie aber berechtigt, sich gesetzlich zu organisiren, auch wenn sie kein Eigenthum zu verwalten haben und aller Bedarf zufolge Servitut oder anderer Verpflichtungsverhältnisse von dritter Seite unentgeltlich gedeckt wird; weil eben andere als rein ökonomische Interessen gedenkbar sind, welche durch die Organisirung einer Gemeinde zu wahren sind.

Beispielsweise führen wir als Aufgabe des Kirchenverwaltungsrathes an, daß er das Bindeglied bildet zwischen der Gemeinde und deren Geistlichen. Art. 73 der katholischen Organisation:

„Der Kirchenverwaltungsrath unterstützt den Ortspfarrer und die für die Seelsorge der Kirchgemeinde angestellten Geistlichen in ihrer amtlichen Wirksamkeit“, eine Aufgabe, welche namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen von eminenter Bedeutung sein kann.

Nach Art. 74 liegt dem Kirchenverwaltungsrathe ob, die jeweilige Kirchen- und Gottesdienstordnung zu handhaben, worunter namentlich auch die äußere Kontrolle über den Kirchenbesuch der Jugend gehört.

Nach Art. 77 ist es wieder der Kirchenverwaltungsrath, welcher das Stimmfähigkeits-Register der Kirchangehörigen und die Absenzbußen Art. 9,

Digitized by Google

lem. 3 in fine der katholischen Organisation und 159 resp. 20 des allgemeinen Organisations-Gesetzes zu beziehen hat. Durch den Kirchenverwaltungsrath ist ebenso 1/8 der Einkaufs-Taxen zu beziehen, der für das Gemeindebürgerrecht bezahlt wird.

(Gesetz vom 2. Febr. 1843) u. s. w.

Als wesentlichste Rechtsfolge der Konstituirung endlich erscheint die Fähigkeit der Gemeinde überhaupt, sich im Recht vertreten zu lassen. (Art. 67, f der katholischen Organisation.

So sind eine Reihe von Interessen an die nachgesuchte Gemeinde-Organisation geknüpft, wenn auch die Gemeinde zur Zeit keine Fundationen besitzt und gratis pastorirt wird. Ob und inwiefern sie, nach ein Mal verlangter Konstituirung, auf dem Wege des Prozesses oder der Abkurung zu solchen gelangen will oder wird, liegt heute nicht in Frage und es ist wieder nur eine subjektive Vermuthung, wenn der Kommissionalbericht Seite 33 in fine bemerkt:

> „Allein das Bestreben der Katholiken St. Gallen geht eben dahin, „sich den Titel einer eigenen selbstständigen Kirchgemeinde zu verschaffen, um dann mittelst dieses Titels die Klageberechtigung zu „erlangen „gegen irgend Jemanden" mit ihren vermeintlichen Rechtsansprüchen auf die Benutzung der Kathedralkirche und eine Fond-„aus- und Zuscheidung formell aufkommen zu können."

Wäre aber auch dem also, so könnte dieses kein Grund sein, die Konstituirung der Gemeinde zu verhindern, denn entweder bestehen solche Ansprüche, so wäre es ein Unrecht, deren Geltendmachung zu verhindern und bestehen keine solche Ansprüche, so würden sie ja unter allen Umständen, wenn geltend gemacht, abgewiesen werden.

Entscheidend ist nur, daß der Art. 61 der Kantonsverfassung die Aufstellung eines Verwaltungsrathes für die Kirchgemeinde keineswegs an das Vorhandensein von Vermögens-Objekten knüpft, sondern unbedingt und abgesehen hievon für jede Kirchgemeinde (zur Besorgung ihrer Interessen überhaupt) die Wahl eines Verwaltungsrathes durch die Gemeinde-Versammlung vorsieht.

Der im Kommissionalbericht entwickelte Verhinderungsgrund, wegen dessen die Konstituirung als Kirchgemeinde nicht gefordert werden dürfe, ist daher ein verfassungswidriger und es genügt schon das Konsiderandum 2 des Großrathsbeschlusses, um denselben aus diesem Grunde zu annulliren.

Dasselbe muß vom Erwägungsgrunde 2 gesagt werden. Vorab handelt es sich keineswegs um eine Anwendung des Art. 65 der katholischen Organisation, d. h. um eine „Aenderung" in dem „Bestande" und „Umfang" einer Genossenschaft, worüber dem Regierungsrath ein „Genehmigungs"-Recht vorbehalten wäre. Wir haben oben gezeigt, daß durch die kirchgemeindliche Organisirung der Bewohner von Tablat in zwei Filial-Kirch-Gemeinden der Begriff einer „Kirch-Gemeinde" Tablat-St. Gallen, d. h. der bürgerlichen Laien-Gemeinde aufgelöst worden ist, und wenn überhaupt noch von einer „Pfarrei" St. Gallen-Tablat und einer Pfarr-Abtheilung St. Gallen (wie wir uns selbst an den Sprachgebrauch anschließend, bezeichnen) gesprochen

Digitized by Google

wird, dies nicht in Bezug auf die bürgerliche Organisation, sondern nur in kirchlich-dogmatischem Sinne geschieht.

Würde es sich aber auch um eine „Abänderung" im Bestande einer Kirchgemeinde handeln, wie nicht, so stünde dem Regierungsrath deßhalb nicht bloß ein Recht der „Genehmigung" zu, weil dies auch das Recht der Verwerfung in sich schließt, und weil der Art. 6, Ziff. 5 in fine der Kantonsverfassung (im Einklang mit Art. 144 des bürgerlichen Organisations-Gesetzes) dem Regierungsrathe das direkte Aufsichtsrecht über alle Verrichtungen der konfessionellen Behörden reservirt, eine Verfassungs-Bestimmung aber durch ein konfessionelles Statut nicht abrogirt oder beschränkt werden kann und die „verfassungsmäßigen Rechte des Staates" überdies bei Sanktionirung der kathol. Organisation zum Ueberflusse ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Wir erneuern daher unser Rekurs-Gesuch, es wolle das hohe Bundesgericht den mehrerwähnten Großrathsbeschluß als verfassungswidrig aufheben, weil

„die Organisirung aller Angehörigen einer Landeskirche in verfas-
„sungsmäßigen Kirchgemeinden die daherige Ausübung des jedem
„Bürger inhärirenden Stimm- und Wahlrechtes (Art. 33 und 61
„der Verfassung) in zuständiger Weise vom Regierungsrathe den
„katholischen Einwohnern von St. Gallen (Art. 6, Ziff. 5 der Ver-
„fassung) gewährt worden — durch den rekurrirten Großrathsbeschluß
„dagegen, in Verletzung dieser Verfassungs-Artikel, besagter Ein-
„wohnerschaft, in weiterer Verletzung der durch Art. 5 der Kantons-
„verfassung und Art. 4 der Bundesverfassung sanktionirten Gleich-
„berechtigung der Bürger;
„mittelst Aufhebung erwähnten regierungsräthlichen Beschlusses das
„ihr zustehende Stimm- und Wahlrecht vorenthalten werden will."

Hochachtungsvoll

Für die katholische Kirchenkommission
St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen,
Der Präsident:

(ohne Unterschrift des Präsidenten)

Der Aktuar:
sig. **Bomberger.**"

NB. Am 5. April 1879 vom Departement des Innern dem Administrationsrathe zu allfällig gutfindender Vernehmlassung mitgetheilt.

Wir lassen nun die ganze ausgezeichnete Vernehmlassung des katholischen Administrationsrathes, welche er an das Departement des Innern des Kantons St. Gallen zu Handen des Bundesgerichtes unter dem 12. Mai 1879 einreichte, wörtlich folgen. Es wiederholen sich allerdings in derselben Dinge, welche die Leser schon wissen, allein wir glauben durch Auslassungen den schönen Guß dieser rechtswissenschaftlichen Arbeit nicht stören zu dürfen. Dieselbe lautet:

Digitized by Google

„Vernehmlassung des kathol. Administrationsrathes des Kantons St. Gallen auf die Rekursbeschwerde der katholischen Kirchenkommission St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, vom 23. Februar 1879 an das schweizerische Bundesgericht gegen den Beschluß des St. Gallischen Großen Rathes vom 22. November 1878 betr. Gründung einer eigenen „kathol. Kirchgemeinde St. Gallen“.“

„St. Gallen, den 12. Mai 1879.

Der kath. Administrationsrath des Kantons St. Gallen an das Departement des Innern des Kantons St. Gallen, zu Handen des schweizerischen Bundesgerichtes.

Mit geehrter Zuschrift vom 5. April l. J. haben Sie uns eine, „für die katholische Kirchenkommission St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen“, an das schweizerische Bundesgericht gerichtete Eingabe vom 23. Februar l. J., zu gutfindender Vernehmlassung übermittelt.

Diese Eingabe, welche die Unterschrift des Präsidenten der handelnden Kirchenkommission nicht trägt, sondern nur von einem „Aktuar Bomberger“ unterzeichnet ist, verlangt vom schweizerischen Bundesgerichte Aufhebung des Beschlusses des St. Gallischen Großen Rathes vom 22. November 1878, womit diese Behörde den Beschluß des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen vom 30. Januar 1878, betreffend die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als katholische Kirchgemeinde St. Gallen, aufgehoben und einen bezüglichen Rekurs des katholischen Administrationsrathes vom 29. April 1878 für begründet erklärt hat.

Da nach dieser Vorlage unsere Behörde allerdings nahe an dem Gegenstande jener Eingabe betheiligt ist, so benutzen wir gerne die uns gebotene Gelegenheit, uns über die Sache selbst auszusprechen, um, was an uns liegt, dazu beizutragen, daß der angefochtene Beschluß der obersten St. Gallischen Landesbehörde in Kraft bleibe.

Bevor wir jedoch in die Betrachtung der Eingabe selbst eintreten, müssen wir einen formellen Punkt hervorheben, zu welchem uns das Vorgehen der „katholischen Kirchenkommission“ Veranlassung bietet.

Die Eingabe vom 23. Februar bezieht sich nämlich auf eine von derselben Kommission „unterm 31. Januar 1879 eingereichte Rekursbeschwerde“ und nennt sich selbst nur eine „nähere Erläuterung“ jener Beschwerde.

Nun liegt uns aber jene „Rekursbeschwerde“ nicht vor und nach Ihrer Mittheilung ist dieselbe auch Ihnen nicht zur Kenntnißnahme und Beantwortung zugestellt worden.

Digitized by Google

Daraus ist zu entnehmen, daß die vorliegende Eingabe vom 23. Febr. l. J. die eigentliche Rekursschrift bildet und die „Rekursbeschwerde vom 31. Januar l. J." nur eine Anmeldung des Rekurses war.

In diesem Falle wäre aber der Rekurs durch Versäumniß der gesetzlichen Rekursfrist präkludirt und könnte auf denselben vom Bundesgerichte nicht mehr eingetreten werden. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege müssen nämlich Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden innerhalb 60 Tagen, von der Eröffnung an, eingereicht werden. Da nun nach der vorliegenden Eingabe der rekurirte Großrathsbeschluß den Rekurrenten am 4. Dezember 1878 eröffnet worden ist, so war die Rekursfrist mit dem 2. Februar abgelaufen und die Rekursschrift vom 23. gleichen Mts. demnach verspätet.

Das angeführte maßgebliche Bundesgesetz kennt eine Abtheilung des Rechtsmittels des staatsrechtlichen Rekurses in eine Anmeldung und in eine Ausführung des Rekurses nicht, sondern sieht nur die Einreichung der Beschwerde in schriftlicher Form innerhalb der Nothfrist von 60 Tagen vor. Art. 61 des betreffenden Gesetzes stellt als Regel das schriftliche Verfahren für die staatsrechtlichen Entscheidungen auf und bestimmt, daß die einlangenden Beschwerden der Gegenpartei zur Vernehmlassung mitgetheilt und nöthigenfalls Replik und Duplik, ausnahmsweise auch mündliche Vorträge, angeordnet werden können. Keine dieser Bestimmungen deutet aber darauf hin, daß die präklusive Nothfrist von 60 Tagen für eine bloße Anmeldung oder Ankündung des Rechtsmittels benutzt, für die Ausführung des letztern dann aber eine beliebige weitere Frist in Anspruch genommen werden könne.

Das Gesetz über den Zivilprozeß beim Bundesgericht, steht hiemit im Einklange, da dasselbe die Zweitheilung eines Rechtsmittels in Anmeldung und Ausführung nicht kennt, sondern überall da, wo eine Rechtshandlung an eine schriftliche Leistung geknüpft wird, diese Handlung mit der entsprechenden Rechtsschrift selbst zusammen fallen läßt. (Art. 89, 193.)

Die gegentheilige Auffassung und Handhabung des Gesetzes käme einer willkürlichen Erstreckung einer gesetzlichen Frist gleich, welche Erstreckung gemäß Art. 65 des eidgenössischen Zivilprozeßgesetzes nur durch Uebereinkunft der Parteien stattfinden kann. Im vorliegenden Falle hätten die Rekurrenten, wir wissen nicht auf wessen Autorisation oder Begünstigung hin, für die Einreichung ihrer Be-

Digitized by Google

schwerdeschrift nicht bloß 60, sondern 81, oder eigentlich nach dem Eingangsdatum des „Hauptdoppels“ sogar 84 Tage in Anspruch genommen, was gesetzlich unzulässig ist.

In Bezug auf die Rekursbeschwerde selbst scheint es uns vor Allem nothwendig zu sein, den rechtlichen Charakter der Rekursbeschwerde und des darin enthaltenen Rechtsbegehrens der Rekurrenten ein für allemal festzustellen, da sich hierin seit dem Beginn dieser politisch-kirchlichen Streitfrage auf Seite der „Kirchenkommission“ vielfaches Schwanken gezeigt hat.

1) Vor Allem ist zu konstatiren, daß die Rekurrenten nach ihrem Rechtsbegehren keine freie religiöse Vereinigung, z. B. eine sogenannte altkatholische Gemeinde, zu gründen beabsichtigen, sondern sich gegen eine solche Tendenz, so augenfällig dieselbe auch vorwaltet, energisch verwahrt haben.

Die großräthliche Kommission hat diese Tendenz aus der ganzen Angelegenheit herausgefunden und auf Seite 19, 20 und 21 ihres gedruckten Berichtes konstatirt.

Gegenüber dieser Auffassung erklärt nun aber die Rekursschrift: „Darüber ist kurz zu bemerken, daß der Große Rath den Beschluß des „Regierungsrathes als der verfassungsmäßigen Grundlage entbehrend, „aufgehoben hat. Der rekurrirte Beschluß erwähnt aber einer „alt-„katholischen“ oder „christkatholischen“ Kirchgemeinde in keiner Weise, „sondern anerkennt einfach die katholische Pfarrabtheilung St. Gallen „als katholische Kirchgemeinde St. Gallen. Die unterfertigte Rekur-„rentin hat auch niemals ein Gesuch um Kreirung einer altkatholischen „Kirchgemeinde gestellt. Wenn sie dieses letztere angstrebt hätte, wäre „sie mit ihrem Gesuche weder an den katholischen Administrationsrath, „noch an den Regierungsrath, ja nicht einmal an den Großen Rath „gelangt, da den Katholiken der Hauptstadt es jederzeit freigestanden „wäre, nach Art. 50 der Bundesverfassung sich selbst als altkatholische „Kirchgemeinde zu kreiren.“

Wir haben auch jederzeit erklärt, daß unserseits einer solchen Gemeindebildung kein Hinderniß entgegengestellt werde, noch entgegengestellt werden könne. Wir berufen uns diesfalls auf unsere Vernehmlassung an den Regierungsrath vom 7. November 1876 und auf unsere Rekurseingabe an den Großen Rath vom 29. April 1878.

Dieß konstatirt auch der Bericht der Großrathskommission, indem derselbe auf Seite 20 bemerkt: „Von diesem Standpunkte aus betrachtet,

Digitized by Google

„lag nun aber für den Regierungsrath am 30. Januar 1878 kein „Grund vor, den Rekurs gegen den Bescheid des Administrationsrathes „als begründet zu erklären: denn der katholische Administ„rationsrath hatte die Rekurrenten (Abtheilung St. Gallen) „durch seinen Bescheid keineswegs daran verhindert, „sich zu einer altkatholischen Kirchgemeinde zu konsti„tuiren und in diesem Sinne sich als eine selbstständige Kirchgemeinde „anerkennen zu lassen durch diejenige Behörde, welche zu solcher Aner„kennung nach Art. 6, Ziffer 3 der Verfassung kompetent ist, nämlich „durch den Großen Rath."

Wir haben es also jedenfalls nicht mit einer Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit und nicht mit einer in das Gebiet der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung einschlagenden Materie zu thun.

2) Die Rekurrenten verlangen vielmehr, als eine Kirchgemeinde nach dem System und der Rechtsordnung der katholischen Landeskirche des Kantons St. Gallen anerkannt zu werden und zwar in der Modalität, daß die in der politischen Gemeinde St. Gallen wohnenden Katholiken als eine solche Landeskirchgemeinde unter dem Namen: „katholische Kirchgemeinde St. Gallen" einfach anerkannt werden sollen.

Der Beschluß des Wahlkreises St. Gallen vom 21. Mai 1876, mit welchem die Initiative zur vorliegenden Streitfrage ergriffen worden ist, lautet diesfalls: „daß es der Wille der heute hier zu einer Gemeinde „versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen sei, eine eigene selbst„ständige katholische Kirchgemeinde St. Gallen zu bilden."

In dem Schreiben der bestellten Kommission an unsere Behörde vom 13. Juni 1876, mit welchem dieser Beschluß vollzogen wurde, ist das Gesuch an den katholischen Administrationsrath folgendermaßen formulirt: „die Kommission . . beehrt sich, das ergebene Gesuch „zu stellen, es wolle die katholische Pfarrei-Abtheilung St. Gallen als „eine selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen katho„lische Kirchgemeinde St. Gallen anerkannt werden."

Ebenso lautet das Rekursbegehren jener Kommission an den Regierungsrath vom 22. August 1876 dahin: „Der Regierungsrath „wolle die katholische Pfarrei-Abtheilung St. Gallen als eine selbst„ständige Kirchgemeinde mit dem Namen „katholische Kirchgemeinde „St. Gallen" anerkennen."

Der Regierungsrath hat hierauf am 30. Januar 1878 beschlossen: 1) Es sei die Anerkennung der katholischen Pfarrei-Abtheilung St. Gallen

Digitized by Google

als selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen: Katholische Kirchgemeinde St. Gallen, ausgesprochen.

Dieser Beschluß ist durch den Großen Rath kassirt worden und der vorliegende staatsrechtliche Rekurs bezweckt die Wiederaufhebung des großräthlichen Erkenntnisses und die Wiederherstellung des kassirten Regierungsbeschlusses.

Vor diesem Rechtsbegehren der Rekurrenten tritt die Beschwerde derselben: daß sie in ihrem verfassungsmäßigen Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht verkümmert seien und in diese Rechte eingesetzt zu werden verlangen, als eine bloße Folge dieses Begehrens und als eine Begründung desselben, zurück. Der mehrangeführte großräthliche Kommissionsbericht hat es als unlogisch und unorganisch gerügt, daß die Katholiken der Stadt St. Gallen das Stimm- Wahl-, und Verwaltungsrecht für sich in Anspruch nehmen wollen, bevor sie als eine selbstständige Korporation gesetzlich anerkannt seien und es ist diese Betrachtung auch als besonderer Erwägungsgrund in den Großrathsbeschluß aufgenommen worden in den Worten: „daß aber diese An„schauung weder in der Natur der Sache noch in Verfassung und Gesetz „begründet ist, gegentheils das Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht „erst den nöthigen Ausfluß einer vorausgegangenen nach gesetzlicher „Vorschrift erfolgten Konstituirung bilden kann."

Die vorliegende Rekursschrift hat die Richtigkeit dieses Argumentes, wenn auch in nicht sehr würdiger Form, anerkannt, indem sie bei Behandlung dieser Abtheilung des Kommissionsberichtes sagt: „Mit „dieser tiefsinnigen Anschauung gehen wir vollständig einig; wir haben „eben deßwegen, um das verfassungsmäßige Stimm-, Wahl- und Ver„waltungsrecht ausüben zu können, uns, Namens der katholischen Ein„wohnerschaft St. Gallens, um deren Anerkennung als Kirch„gemeinde St. Gallen an die zuständige Behörde gewendet."

Es ist also klar, daß das Rechtsbegehren, zu dessen Schutz der gegenwärtige Rekurs ans Bundesgericht ergriffen worden ist, dahin geht, es müsse der Einwohnerschaft von St. Gallen gestattet werden, sich zu einer katholischen Landeskirche zu konstituiren und daß die Rekurrenten das Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht nur als eine Konsequenz dieses Rechtsbegehrens betrachten und in Anspruch nehmen.

3) Nun hat aber weder unsere Behörde noch der Große Rath des Kantons St. Gallen der Einwohnerschaft der Stadt St. Gallen oder den hinter der rekurrirenden Kirchenkommission stehenden Bürgern

Digitized by Google

das angesprochene Recht auf Bildung einer eigenen Landeskirchgemeinde und auf entsprechende Ausübung der mit einer solchen Gemeinde verbundenen Rechte bestritten, sondern es ist dieses Recht von beiden Behörden ausdrücklich anerkannt worden. Von beiden Behörden ist nur verlangt worden, daß die Petenten den durch Verfassung und Gesetz zur Erlangung der fraglichen Rechte vorgeschriebenen Weg einschlagen und dazu die erforderlichen, in der Ordnung und Natur der Dinge gelegenen Bedingungen erfüllen.

In seiner Antwort auf das ursprüngliche Gesuch der „Kirchenkommission" hat der Administrationsrath — Schreiben vom 26. Juli 1876 — zuerst auf die Schwierigkeiten hingewiesen, auf welche die Verwirklichung des Gesuches mit Rücksicht auf die Organisation des Bisthums und die Einrichtung der Dompfarrei, stoßen müßte, dann aber erklärt: „dessenungeachtet und abgesehen von einer wirklichen „Revision unserer Organisation kann und muß es den katholischen „Pfarrgenossen in der Stadt St. Gallen unbenommen bleiben, „neben der kirchlich organisirten, vom katholischen Konfessionstheil do„tirten, der Diöcese St. Gallen im Allgemeinen angehörigen, dann aber „zugleich der Pastoration der katholischen Einwohner der Gemeinde „Tablat, wie auch der Seelsorge für die Katholiken in der politischen „Gemeinde St. Gallen zudienenden Dompfarrei eine eigene, selbst„ständige Pfarrgemeinde oder auch eine besondere Filial„genossenschaft (wie in St. Fiden) zu bilden, wie dies hier und „anderswo im Kanton mit der Zeit, je nach Bedarf, auch schon ge„schehen und kanonisch und gesetzlich anerkannt worden ist. Die uner„läßlichen Requisite hiefür sind überall dieselben und bestehen „nach Kirchenrecht hauptsächlich im Vorhandensein: a) eines durch ein „bestimmtes Territorium abgegrenzten geeinigten Parochialbezirkes; „b) einer eigenen Parochial- oder Filial-Kirche; c) einer oder je „nach Bedarf mehrerer geistlicher Pfründen; d) einer für die Unter„haltung des katholischen Kultus genügenden Dotation, auf deren Er„stellung angesichts von Art. 49 der Bundesverfassung heute um so „strenger gehalten werden muß. Wollen die katholischen Be„wohner von St. Gallen in dieser Richtung die Gründung „und Erstellung einer eigenen Pfarrei, neben dem urkundlich „und rechtlich gesicherten Fortbestande der Dompfarrei, an„streben, wie dies früher von jenen in Bruggen, Wittenbach „u. s. w. geschehen ist, so haben sie diesfalls die erforder-

Digitized by Google

„lichen Ausweise zu Handen der zuständigen, kirchlichen, „konfessionellen und staatlichen Oberbehörden zu erbringen."

Den gleichen Standpunkt haben wir in unserer Vernehmlassung an den Regierungsrath vom 7. November 1876 eingenommen und betont, daß unsere vorerwähnte Antwort keine Abweisung der Petenten enthalte und darum auch nicht Gegenstand einer Beschwerdeführung beim Regierungsrathe sein könne. In jener Vernehmlassung heißt es: „Wir machten die Gesuchsteller darauf aufmerksam, daß, „wenn die Abänderung der an der Kathedralkirche bestehenden Paro„chialeinrichtung angestrebt werden wolle, sowohl die vom Staate sank„tionirte Organisation des katholischen Konfessionstheils vom 19. März „1862 revidirt, als auch das ebenfalls staatlich genehmigte Bisthumskonkordat von 1845 abgeändert werden müßte."

„Wir bestreiten aber keineswegs das Recht der katho„lischen Pfarrgenossen in der Stadt St. Gallen, neben der „kirchenrechtlich und gesetzlich bestehenden Dompfarrei an„noch eine eigene selbstständige Pfarrgemeinde oder (wie in „St. Fiden und St. Georgen) auch eine besondere Filialgenossen„schaft zu bilden und gaben hiefür selbst noch die nöthige „Anleitung. Weder das Eine noch das Andere ist eine Verfügung, „sondern Beides sind nur Deklarationen darüber, in welch' gesetz„liches Geleise das bei uns anhängig gemachte Gesuch ge„macht werden könne." Und weiter: „Die Rekurrenten können „auf gesetzlichem und kanonisch zulässigem Wege, unter Mit„wirkung der zuständigen kirchlichen und konfessionellen „Oberbehörden sich von der Dompfarrei separiren und eine „eigene neue, selbstständige Pfarrei gründen, welche neben der „dem katholischen Konfessionstheil eigenthümlich angehörigen, bleibend „organisirten Dompfarrei, ihre Kultus- und Pastorationsbedürfnisse nach „kirchlichen Satzungen befriedigen würde."

„Die Impetranten wollen eine selbstständige Kirchgemeinde mit „dem Namen „Katholische Kirchgemeinde St. Gallen" gründen; sie „weisen auf das Bedürfniß und das kirchliche Interesse hin, sie be„gehren die verfassungsmäßigen Rechte (Stimmrecht, Wahlrecht und „Verwaltungsrecht ꝛc.) Dieses Recht der Konstituirung wird „ihnen nicht bestritten, wie es seiner Zeit auch den gleich„berechtigten Katholiken anderer Gebietsabtheilungen, „z. B. in Engelburg, Wittenbach, Bruggen ꝛc. zugestanden „worden war."

Digitized by Google

Auch der Große Rath ist in seinem rekurrirten Beschlusse von demselben Prinzip ausgegangen, wenn er im dritten Lemma der Erwägungen sagt: „daß der Bestand und der Umfang katholischer Kirch„genossenschaften gemäß Art. 65 der zu Recht bestehenden katholischen „Organisation nur vom katholischen Administrationsrathe und nur im „Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate je nach Be„dürfniß abgeändert werden kann" und wenn der diesem Beschlusse zu Grunde liegende Kommissionalbericht auf Seite 23 erklärt: „Auch an der Gleichberechtigung mit Andern sind sie (die Petenten) „nicht beeinträchtigt; sie haben das Recht, eine selbstständige „Kirchgemeinde zu gründen, wie Andere dieß auch gethan „haben, Niemand hindert sie daran; und wenn sie die Erfordernisse „dazu ausweisen, werden sie auch als solche anerkannt und können „sie alsdann auch Stimm-, Wahl- und Verwaltungs„recht erhalten, gleich allen übrigen selbstständigen und „anerkannten Kirchgemeinden."

Es steht also fest, daß der rekurrirte Großrathsbeschluß den Petenten und Rekurrenten das Recht zur Bildung einer eigenen Kirchgemeinde und zum Erwerbe der damit verbundenen Stimm-, Wahl- und Verwaltungsbefugnisse nicht bestritten und nicht versagt, sondern nur von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht hat.

4) Diese Voraussetzungen nun aber wollen die Petenten und Rekurrenten nicht anerkennen, indem sie sich auf den Standpunkt stellen, daß ihnen das Recht zur Konstituirung einer selbstständigen Kirchgemeinde mit den einer solchen zukommenden konstitutionellen Befugnissen unbedingt und absolut anerkannt und eingeräumt werden müsse.

Die Rekursschrift der „Kirchenkommission" an den Regierungsrath vom 22. August 1876 spricht diese Prätension in folgenden Stellen aus:

„Mit Rescript vom 26. Juni ertheilte uns der katholische Admini„strationsrath einen Bescheid, den wir im Effekt als einen abweisenden „betrachten müssen, weil unserm Gesuche um Anerkennung der be„stehenden (?) Pfarrei-Abtheilung St. Gallen als selbstständige Kirch„gemeinde nicht entsprochen wird und wir das Gesuch um Neu„bildung einer andern Kirchgemeinde resp. Filialgenossen„schaft, die unter unannehmbaren Bedingungen gestattet „würde, nicht gestellt haben."

„Wenn der katholische Administrationsrath den Pfarrgenossen „von St. Gallen unbenommen lassen will, neben der Dompfarrei eine

„eigene selbstständige Pfarrgemeinde oder auch eine be„sondere Filialgenossenschaft (wie St. Fiden) zu bilden, „falls die unerläßlichen Requisite erfüllt seien, **so können „wir uns darauf nicht einlassen.**"

„Dieselbe (Pfarrei-Abtheilung St. Gallen) kann unseres Erachtens „zu ihrem Rechtsbesitze nur gelangen durch Anerkennung als selbstständige „Kirchgemeinde, welcher dann die verfassungs- und gesetzmäßigen or„ganischen Rechte von selbst zufallen. Diesem Begehren kann nach „Art. 65 der katholischen Organisation und Art. 6, Ziffer 5 der „Verfassung und **soll** nach dem Rechtsgrundsatz der Rechts„gleichheit **ohne weiteres** entsprochen werden."

In einer dem Regierungsrathe eingereichten Replik gegen unsere Vernehmlassung, vom 21. Dezember 1876, wird die Prätension, vorausetzungslos als Kirchgemeinde anerkannt zu werden, noch schärfer aufgestellt, verbis: „Allerdings setzte die katholische Organisation den „Bestand der Kirchgemeinden, wie er 1862 war, fest; aber nicht für „alle Zeiten; denn in Art. 65 ist der Weg gezeigt, wie jener Bestand „abgeändert werden kann. Und derselbe **muß** abgeändert werden, „**nachdem** die Katholiken der Stadt St. Gallen, resp. die „dasigen Kirchgenossen ihre verfassungsmäßigen Rechte „**fordern,** wobei die Genossen der Pfarrabtheilung Tablat in ihren „Rechten völlig unberührt belassen sein sollen."

„In dem diesbezüglichen Anbringen des katholischen Admini„strationsrathes (worin auf Bildung einer freien Religionsgesellschaft „oder einer Landeskirchgemeinde nach den bestehenden kirchenrechtlichen „Vorschriften verwiesen worden war), vermögen wir nur Räthe zu „erblicken, welche Wege wir einschlagen können. **Dieser nicht erbetenen „und auch völlig unannehmbaren Räthe bedürfen wir nicht.**"

Der St. Gallische Regierungsrath hat sich in seiner mehrerwähnten Schlußnahme vom 30. Januar 1878 diesen Standpunkt der „Kirchenkommission" angeeignet und denselben in Erwägung II, a, 4 in der direktesten Weise zum Ausdruck gebracht, indem es dort heißt: „und „diese verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte den Kirchgenossen der „Kirchgemeinde (?) St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen von „dem Augenblicke an nicht mehr vorenthalten werden können, „als sie dieselben **vindiziren** und das ausdrückliche **Verlangen** „stellen, in den Besitz und Genuß dieser kirchlich-politischen „Rechte eingesetzt zu werden."

Digitized by Google

Von diesem Satze aus geht die vorliegende Rekursschrift an das Bundesgericht aus, wenn sie argumentirt: der Große Rath habe allerdings nicht sagen wollen, daß es von der Willkür der Behörden abhange, „einem gewissen Bruchtheil der bürgerlichen Bevölkerung zu „bewilligen oder nicht zu bewilligen, daß sie sich als Kirchgemeinde „organisiren und ihr Stimm- und Wahlrecht zur Geltung bringen „könne," sondern er habe mit dem Kommissionalbericht nur verstanden, daß die betreffende Bewilligung an gewisse „Einschränkungen", wie Sprengel, Kirche, Dotation und dergleichen, geknüpft werden könne, aber diese „Einschränkungen" eben seien verfassungswidrig, da das Recht jenes Bruchtheils von Bürgern nach der Verfassung ein schrankenloses sei.

5) Die Streitfrage spitzt sich demnach in folgendes Dilemma zusammen:

a. ist es nach dem Verfassungsrecht des Kantons St. Gallen den Kirchenbehörden gestattet, für die Neubildung katholischer Landeskirchgemeinden gewisse Requisite aufzustellen und die Neubildung von der Erfüllung dieser letzteren abhängig zu machen, oder

b. steht einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl von Katholiken das Recht zu, von den Kirchenbehörden die Anerkennung als selbstständige Kirchgemeinde **bedingungslos** zu **fordern,** so daß diese Behörden Nichts mehr dazu zu sagen haben und sind diese Katholiken bei einem solchen Rechte durch die Verfassungen des Kantons und des Bundes geschützt?

Es muß speziell zur näheren Präzisirung der streitigen Rechtsfrage noch darauf hingewiesen werden, daß der Rekursfall sich nicht in der Gestalt präsentirt, als ob die Rekurrenten mit unserer Behörde verhandelt und ihr Vorlagen gemacht hätten, aber von uns abgewiesen worden wären und nun, nach durchgeführtem Rekurse bei den kantonalen Behörden die Frage vorläge, ob die Rekurrenten auf dem Standpunkte des St. Gallischen Verfassungsrechtes mit Recht oder Unrecht materiell abgewiesen worden seien. Die Rekurrenten haben sich mit uns gar nicht einläßlich benommen, wir sind von denselben gar nicht in die Lage versetzt worden, uns über deren Berechtigung zur Bildung einer eigenen Kirchgemeinde sachlich erklären zu können, sondern wir sind vor ein bloßes, formelles Begehren gestellt worden, dessen materielle Begründung absichtlich vermieden worden ist. Es liegt deßhalb

Digitized by Google

auch keine Entscheidung der Staatsbehörden weder über die Frage, in wie weit auf Grundlage der Verfügung der Kirchenbehörden vermöge staatlichen Aufsichtsrechtes eine Oberentscheidung jener Behörden überhaupt Platz greifen könne, noch über die materielle Richtigkeit einer solchen Verfügung vor, sondern es gipfelt sich, wie ausgeführt worden ist, die Streitfrage in den Satz, ob die Rekurrenten überhaupt den Ordnungen und Behörden etwas nachzufragen haben oder ob deren Wille das Gesetz sei.

Eine staatsrechtliche Betrachtung dieses Standpunktes der Rekurrenten und Vergleichung desselben mit den bestehenden maßgeblichen Normen, wird nun aber, wie wir glauben, mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schlusse führen, daß der Standpunkt der Rekurrenten ein unhaltbarer und deren Rechtsbegehren ein, auch vor der bundesgerichtlichen Instanz, unmöglich aufrecht zu stellendes ist.

Das St. Gallische Staatskirchenrecht ist so zu sagen vollständig in dem einzigen Art. 6 der Kantonsverfassung vom 17. November 1861 enthalten und die Rekursschrift hat sich eine nutzlose Mühe gegeben, im Zwielichte einer dürftigen historischen Skizze dieses Rechtes das zur Zeit giltige Recht für ihren Zweck günstiger erscheinen zu lassen, als es in der That ist. Aus den Verfassungskämpfen von 1859 und 1861 war ein Kompromiß der Parteien hervorgegangen, welcher die Emanzipation der Konfessionen im Wesentlichen die Uebertragung des bis dahin konfessionell verwalteten Erziehungswesens an den Staat als Grundprinzipien aufstellte.

Der Art. 6 der Verfassung bestimmt im Sinne dieser Emanzipation der Konfessionen in Ziffer 5: „Beide Konfessions-„theile geben sich ihre konfessionellen Organisationen „selbst unter Sanktion des Staates." „Die von beiden „Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen „Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die Verwaltung der Fonde „und Stiftungsgüter der Konfessionen, unter der Aufsicht und Sanktion „des Staates."

Damit war die Selbstständigkeit der Konfessionen in der gesammten Organisation derselben und in ihrem kirchlichen Leben ausgesprochen und dem Staate nur die Sanktion der Organisationen und die Aufsicht über die Verwaltung der gemischten konfessionellen und der ökonomischen Angelegenheiten vorbehalten.

In Uebereinstimmung mit diesem staatskirchenrechtlichen Grundsatze wurde dann später auch durch das allgemeine „Gesetz, betreffend

Digitized by Google

die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke" vom 9. Mai 1867, in Art. 144 festgesetzt:

„Die Festsetzung der Organisation der Kirchgemeinden, „deren Bestand und Umfang, sowie die Bestimmung über Ver„waltung und Besorgung der Fonde und Stiftungsgüter derselben, ist, „unter der Aufsicht und Sanktion des Staates, Sache der betref„fenden Konfessionstheile und ihrer Oberbehörden. (Art. 6 der Verfassung)."

Die vorgesehenen Organisationen wurden aufgestellt, diejenige für den evangelischen Kantonstheil am 11. März 1862, diejenige für den katholischen Kantonstheil am 17. gleichen Monats.

Letztere fand im Kantone 102 katholische Kirchgemeinden vor und änderte am Bestande derselben nichts, wohl aber wurde in Art. 65 eine Bestimmung geschaffen, gemäß welcher dem Bedürfniß nach einer Aenderung Rechnung getragen werden kann. Diese Bestimmung lautet: „Der Bestand und der Umfang dieser Genossenschaften (Kirchge„meinden, Filial- und Kapellgenossenschaften nach Art. 64) kann vom „katholischen Administrationsrathe im Einverständniß „mit dem bischöflichen Ordinariate und unter Genehmigung des Regierungsrathes, **je nach Bedürfniß,** abgeändert werden.

Für die bestehenden Kirchgemeinden wurden folgende allgemeine, der Kantonsverfassung entnommene Bestimmungen getroffen:

„Art. 66. Stimm- und wahlfähig in den Genossenver„sammlungen sind nach Art. 33 der Verfassung alle katholischen „Orts- und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, welche „auch in den politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähigkeit „besitzen."

„Art. 67. Der Genossenversammlung stehen ordentlicher „Weise folgende Verrichtungen zu:

a. Sie wählt alle drei Jahre einen Verwaltungsrath von „wenigstens 3 Mitgliedern und aus denselben den Präsidenten. Ebenso „wählt sie eine Rechnungskommission von 3 Mitgliedern."

In lit. b—l werden alle übrigen möglichen Verrichtungen einer Genossenversammlung: ökonomische Maßregeln, Rechnungswesen, Proceßführung, Kollaturrechtsausübung, Wahlen, Bauten u. s. w. aufgezählt.

Diese beiden Artikel der katholischen Organisation beruhen, wie bemerkt, auf entsprechenden Vorschriften der Verfassung von 1861 und zwar auf den Artikeln 33 und 61.

Digitized by Google

„Art. 33. Stimm- und wahlfähig in den Schul- und Kirch-„gemeinden sind alle Schul- und Kirchgenossen (Orts- und nieder-„gelassene Kantons- und Schweizerbürger) der betreffenden Konfession, „welche auch in den politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähig-„keit besitzen. Nähere Bestimmungen trifft das Gesetz."

„Art. 61. Jede Ortsgemeinde, Kirchen-, Schul- oder andere „öffentliche Genossenschaft bestellt zur Besorgung ihrer Angelegen-„heiten einen Verwaltungsrath von wenigstens 3 Mitgliedern. Das „Nähere bestimmt das Gesetz."

Das oben schon erwähnte allgemeine Organisationsgesetz von 1867 reproduzirte dann diesen letzteren Verfassungsartikel in Art. 143 wörtlich und stellte zugleich in den Art. 3—9 die allgemeinen Normen über die Stimmfähigkeit auf.

In Bezug auf die Stadt St. Gallen und deren Umgebung, Tablat und Straubenzell, fand die neue verfassungsmäßige Ordnung der Dinge besondere, historisch und rechtlich festgebildete Verhältnisse vor.

Vor der Reformation war die in der Stadt gelegene Kirche zu St. Laurenzen die vom Stifte des Fürstabtes von St. Gallen ausgegangene Pfarrkirche für die Stadt und eine sehr ausgedehnte Umgebung, welche einen Kirchensprengel von mehreren Stunden im Umkreise umfaßte und sich ursprünglich nicht blos auf die heutigen Gemeinden Tablat, Wittenbach und Straubenzell, sondern bis tief in's Appenzellerland, nach Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Wald, Rehetobel und bis nach Hundwyl erstreckte. Damals waren also die Katholiken der Stadt St. Gallen nach St. Laurenzen pfarrgenössig.

Mit dem Eintritt der Reformation ging diese Pfarrkirche und Pfarrgenössigkeit für die Katholiken des bezeichneten Sprengels verloren und es trat nun vermöge ihrer geographischen Lage und kirchlichen Aufgabe hiefür natürlich angewiesene Kloster- oder Stiftskirche in der Art in den Riß, daß sie diesen expfarrirten Katholiken gestattete, den Gottesdienst in der Stiftskirche zu besuchen und auch deren Pastoration übernahm; Beides freiwillig, ohne irgend welche Rechtsansprüche von Seite der Zugelassenen und Pastorirten, ohne irgend welche rechtliche Verbindlichkeit auf Seite des Stifts und ohne daß sich aus diesen zerstreuten Katholiken der ehemaligen Pfarrei St. Laurenzen ein fester Verband oder eine kirchliche Genossenschaft gebildet hätte.

Im Laufe der Zeit schloß sich der Kreis dieser ausgepfarrten Katholiken immer enger zusammen. Wie früher schon unter der Pfarrei

Digitized by Google

St. Laurenzen die äußeren Theile des Sprengels, vorab die appenzellischen (Speicher zuletzt), eigene Kirchen gebaut und sich von der Mutterkirche getrennt hatten, so wurden auch in Straubenzell, Engelburg und Wittenbach selbstständige Kirchen und Kirchgenossenschaften gegründet und gestaltete sich allmählig so die gegenwärtige Pfarrei St. Gallen-Tablat mit dem östlichen (innern) Theile von Straubenzell, welche keine eigene Kirchgenossenschaft bildet und zu der Kloster- oder Stiftskirche nur in dem althergebrachten kirchlich-religiösen Verhältnisse des Gottesdienstbesuches und der Pastoration steht, wovon später noch genauer gesprochen werden wird.

In Folge der Aufhebung des fürstlichen Stiftes St. Gallen im Jahre 1798 und der Liquidation des Vermögens desselben im Jahre 1805, ging die Stifts- oder Klosterkirche an die katholische Abtheilung des im Jahre 1803 neugebildeten Kantons St. Gallen über. Das bezügliche Liquidationsgesetz vom 8. Mai 1805 bestimmt in Art. 3: „Die Stiftskirche bleibt die katholische Hauptkirche des „Kantons; der Kirchenschatz derselben darf ihren gottesdienstlichen „Endzwecken nie entzogen werden. Das Dekret des Großen Rathes „über die Bezeichnung der Eigenthümlichkeiten des katholischen Konfessionstheiles" vom 30. Januar 1813 erneuerte und präzisirte dieses Rechtsverhältniß durch die Bestimmung: „§ 1. Als katholisches „Eigenthum und Angelegenheit werden betrachtet: „a. die St. Gallische Stifts- und Hauptkirche; f. die „Fonds übiger Anstalten." (b—e bezeichnen Dependenzen zu a.)

Dieses Zentralgut des katholischen Volkes wurde denn auch von Anbeginn an zentral verwaltet. Durch Dekret und Beschluß der „Regierungsräthe des Kantons St. Gallen" vom 18. Mai 1805 und 10. Mai 1810 wurde eine „eigene katholische Pflegschaft" zur Verwaltung „des von dem Kloster St. Gallen der katholischen Korporation liquid überbleibenden Vermögens" aufgestellt und forterhalten, bis im Jahre 1813 dann der katholische Administrationsrath diese Verwaltung übernahm.

War in dieser Weise die Stiftskirche oder Kathedrale dem katholischen Konfessionstheil gesichert, so wurde auch für die Besorgung des Gottesdienstes und die Pastoration der Pfarrangehörigen durch eine mit dem bischöflich-konstanzischen Ordinariate vereinbarte „Organisation des Gottesdienstes und der Pfarrverwaltung in der katholischen Hauptkirche des Kantons und in den zur ehemaligen Pfarre St. Gallen gehörigen Gemeinden" vom 29. April 1806 gesorgt, indem an der

Digitized by Google

Hauptkirche drei Pfründen aufgestellt und mit der Fondirung dieser letzteren dotirt und diesen Bepfründeten, unter Mithülfe der Koadjutoren in St. Fiden und St. Georgen, Gottesdienst, Seelsorge und Jugendunterricht der ganzen Pfarrei übertragen wurden.

Die Einrichtung des St. Gallischen Bisthums vom Jahre 1845 bestätigte und bekräftigte diesen Rechtszustand und das denselben begleitende kirchliche Verhältniß der Kathedrale.

Bezüglich des letzteren Verhältnisses bestimmt der Art. 4 des Bisthumsvertrages vom 7./14. November 1845: „Die habituelle Seel„sorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche wird bei dem resi„direnden Kapitel bleiben und, unter Beihülfe der drei Koadjutoren, „in bisheriger Weise ausgeübt werden", und der Art. 6 des „Beschlusses des katholischen Großrathskollegiums über Ausführung „jenes Vertrages vom 11. März 1847 knüpfte hieran den sichernden „Vorbehalt: „daß die Pastoration über die Pfarrangehörigen der Haupt„kirche durch die im Art. 4 des Konkordates ausgesprochene Ueber„tragung derselben auf das Residentialkapitel in keiner Weise geschmälert „werden dürfe."

Die katholischen Kollaturrechte, welche bis dahin der Kleine Rath besorgt hatte, gingen mit Dekret vom 30. Januar 1813 auf den neu geschaffenen Administrationsrath über.

Ein Gesetz vom 25. August 1842 hob dieses Rechtsverhältniß, gestützt auf die Verfassung von 1831 auf und ertheilte den Pfarrgemeinden des Kantons das Recht, die Kollaturrechte zu erwerben. Der Art. 1 dieses Gesetzes, welcher den Grundsatz des „Loskaufes und der Abtretung der Kollaturen" ausspricht, enthält aber folgende Schlußbestimmung: „Auf die katholische Hauptkirche findet dieser „Artikel keine Anwendung".

Ein Gesetz vom 10. August 1848 schritt zur Aufstellung des Grundsatzes des unentgeltlichen Ueberganges der Kollaturrechte an die katholischen Gemeinden vor, mit folgendem Art. 1:

„An die katholischen Pfarr-, Kirch- und Filialgemeinden im Kanton „sollen unentgeltlich übergehen:

„a. Sämmtliche Kollaturrechte, welche durch das Gesetz vom „30. Jänner 1813 dem katholischen Administrationsrath zur Aus„übung übertragen wurden."

„Auf die katholische Hauptkirche in St. Gallen „findet lit. a keine Anwendung."

Digitized by Google

Auf dieser rechtsgeschichtlichen Grundlage nun wurden durch die Organisation des katholischen Konfessionstheils folgende, die Kathedrale und Dompfarrei und die dazu gehörende Pfarrei St. Gallen-Tablat-Inner-Straubenzell berührende Bestimmungen aufgestellt:

„Art. 60. In Bezug auf die Kathedralkirche und „auf die derselben einverleibte Pfarrei St. Gallen-„Tablat stehen dem Administrationsrathe die Rechte „und Obliegenheiten eines Kirchenverwaltungsrathes zu."

„Art. 3. Das katholische Kollegium besteht aus Abgeordneten „des katholischen Volkes, welches dieselben unmittelbar von sich aus „wählt."

„Die Wahl selbst erfolgt in den Kirchgemeinden, welche eine „Bevölkerung von mehr als 600 Seelen zählen. Kirch-„gemeinden von weniger als 600 Seelen Bevölkerung werden mit „einer benachbarten Kirchgemeinde zu einer Wahlgemeinde vereinigt."

„Die der Kathedralkirche in St. Gallen einverleibte „katholische Pfarrei St. Gallen-Tablat bildet zwei Wahl-„kreise, wovon der eine die katholischen Einwohner der „politischen Gemeinde St. Gallen, der andere jene der „politischen Gemeinde Tablat umfaßt."

„Art. 9. Der Präsident des Kirchenverwaltungsrathes des Ver-„sammlungsortes leitet die Wahlverhandlungen; der Schreiber des „gleichen Verwaltungsrathes führt das Protokoll."

„Für die Wahlgemeinden St. Gallen und Tablat „bezeichnet der katholische Administrationsrath je einen „der stimmfähigen Bürger derselben zur Eröffnung der „Versammlung. Diese wählt sich sodann, frei aus ihrer Mitte, „den Gemeindeführer und den Schreiber."

Diese Organisation des katholischen Konfessionstheils des Kantons St. Gallen, im Ganzen und Einzelnen, ist nun am 19. März 1862 vom Großen Rathe desselben, in Anwendung von Art. 6, Ziff. 5 der Verfassung, in der Formel genehmigt worden: „Obgenannter „Organisation ist annit, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Rechte „des Staates, die Sanktion des Großen Rathes ertheilt."

Welches Rechtsverhältniß ergibt sich nun aus dieser organischen Ordnung der Dinge für die Katholiken der Stadt St. Gallen und der Gemeinde Tablat? Dieses Verhältniß ist mit einem Worte zu bezeichnen: **die Katholiken in der Stadt St. Gallen und in der Ge-**

Digitized by Google

meinde Tablat bilden keine katholische Kirchgemeinde respektive Kirchgenossenschaft!

Warum bilden dieselbe keine Kirchgenossenschaft?

Antwort: weil ihnen alle Voraussetzungen und Existenzbedingungen, alle Einrichtungen und Bedürfnisse zu einer solchen fehlen, mit einem Worte, weil ihnen alles abgeht, was zu einer Kirchgenossenschaft gehört.

Die Katholiken von St. Gallen-Tablat haben keine Kirche: die Kathedral- oder Stiftskirche gehört der kantonalen katholischen Korporation;

dieselben haben keine Pfründen und keine Geistlichen: die Pfründen gehören zur Kathedrale und die Geistlichen sind die Bepfründeten dieser letztern; sie haben kein Genossengut: das vorhandene Vermögen jeder Art gehört, mit der Hauptkirche, der St. Gallischen Gesammtkatholizität.

Eine Kirchgemeinde im genossenschaftlichen korporativen Sinne des Wortes — und diese Bedeutung allein kommt hier in Betracht — läßt sich nun aber ohne die aufgeführten Hauptrequisite gar nicht denken und hätte ohne diesen materiellen Gehalt auch gar keine Existenzberechtigung. Wohl versucht die Rekursschrift darzuthun, daß mit der Verfassung vom Jahr 1861 das frühere Erforderniß von Vermögensbesitz weggefallen sei, indem in Art. 61 und ff. jener Verfassung eines solchen Requisites nicht mehr gedacht werde und noch andere als ökonomische Interessen gedenkbar seien. Allein diese Anschauung widerspricht dem rechtlichen Begriffe einer „Genossenschaft", welche nach Ursprung, historischer Entwickelung und Zweckbestimmung ein materielles Substrat, ein Vermögen, voraussetzt.

Und wenn selbst der Besitz eines eigentlichen Vermögens im pekuniären Sinn des Wortes nicht erforderlich sein sollte, so müßten jedenfalls diejenigen Einrichtungen und Institutionen, an und mit welchen sich das Wesen und Leben der Genossenschaften darstellt, vorhanden sein, was eben alles bei den Katholiken von St. Gallen-Tablat nicht der Fall ist.

Gleich wie die Katholiken von St. Gallen-Tablat, nach der aktiven Seite, keine Kirchgenossenschaft sind, so sind sie es auch nach der passiven nicht. Dieselben haben keinerlei Verbindlichkeiten, bestreiten keine Ausgaben, zahlen keine Steuern, haben auch niemals Einkaufstaxen oder Nachsteuerbetreffnisse bezogen — und beweisen demnach auch in dieser Richtung, daß sie weder jemals eine Kirchge-

Digitized by Google

meinde oder Kirchgenossenschaft gebildet haben, noch zur Zeit den Rechtscharakter einer solchen haben.

Es kann auf den ersten Blick auffallen, daß wir diesen Punkt so einläßlich behandeln, nachdem doch die Rekurrenten selbst erst „Anerkennung als Kirchgemeinde St. Gallen" verlangen und damit also bekennen, daß sie bisher und bis nach erfolgter Anerkennung keine eigene Kirchgemeinde seien. Allein die Klarstellung dieses entscheidenden rechtlichen Verhältnisses war nothwendig, um eine beharrliche Zweideutigkeit und tendenziöse Unklarheit, in welcher sich die Petenten und Rekurrenten in ihren Darstellungen und Rechtsbegehren immer gefallen haben, einmal gründlich zu beseitigen.

Das Kunststück der „Kirchenkommission" besteht nämlich darin, bald Anerkennung ihrer Komittenten als Kirchgemeinde und bald Einräumung des verfassungsmäßigen Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrechtes für dieselben zu verlangen und sich bei letzterm Begehren den Anschein zu geben, als ob die Katholiken von St. Gallen-Tablat bereits **Kirchgenossen,** Angehörige einer Kirchgenossenschaft seien und **als solche,** natur- und verfassungsgemäß, sowie nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit, jene allen Kirchgenossen des Kantons zustehenden Rechte beanspruchen können.

Welche Rolle dieses Sophisma im Raisonnement und in den Operationen der „Kirchenkommission" spielt, mag aus folgenden zwei Belegstellen bemessen werden:

In der Replikschrift der „Kirchenkommission" an den Regierungsrath vom 21. Dezember 1876 bezeichnet dieselbe ihren Standpunkt wie folgt: „Ziel und Wege sind uns klar. Haben wir eine Pfarr-„kirche, und diese kann uns nicht bestritten werden, so sind wir auch „Pfarr- und **Kirchgenossen;** sind wir **Kirchgenossen,** so haben „wir Anspruch auf die verfassungsmäßigen Rechte der **Kirch-„genossen** — Stimmrecht, Wahlrecht, Verwaltungsrecht."

Der Beschluß des Regirungsrathes vom 30. Januar 1878 spricht sich in II a. Erwägung 4) folgendermaßen aus: daß nun die von „der Rekurrentin angerufenen Artikel der Verfassung, des Organisations-„gesetzes und der konfessionellen Verordnungen allerdings den **Ange-„hörigen der Kirchgemeinden** einer der beiden Landeskirchen das „Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht in kirchgemeind-„lichen Angelegenheiten unbedingt zuerkennen und gewähr-„leisten und diese verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der

Digitized by Google

„**Kirchgenossen der Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat, Abtheilung „St. Gallen** (sic!), von dem Augenblick an nicht mehr vorenthalten „werden können, als sie dieselben vindiziren und das ausdrückliche „Verlangen stellen, in den Besitz und Genuß dieser kirchlich-„politischen Rechte eingesetzt zu werden."

Natürlich, wenn die Katholiken der Stadt St. Gallen **Kirchgenossen** der Kathedrale sind, wenn sie **Kirchgenossen einer Kirchgemeinde** St. Gallen-Tablat und gar einer Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat, **Abtheilung Stadt,** sind, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie die reklamirten Rechte von Kirchgenossen erhalten, daß sie als „Kirchgemeinde St. Gallen" anerkannt werden müssen. Dann nimmt es Einen aber nur Wunder, warum es Seitens der betreffenden Kirchgenossen eines Gesuches an den katholischen Administrationsrath und eines Beschlusses des Regierungsrathes bedürfen soll, um vollberechtigte Kirchgenossen und eine bestehende Kirchgemeinde als solche erst noch anerkennen zu lassen!

Dieses Sophisma muß nun einmal gründlich zerstört und aus der Diskussion entfernt werden.

Nein! Die in der Stadt St. Gallen und in der Gemeinde Tablat wohnenden Katholiken sind nicht Genossen der Kathedralkirche im rechtlichen Sinne des Wortes, welcher das Eigenthum der Genossenschaft — hier St. Gallen-Tablat — an der Kathedral- und Hauptkirche des Kantons bedeuten würde. Die Katholiken von St. Gallen und Tablat können diese Hauptkirche und deren Gottesdienst besuchen und sich der von ihr gespendeten Seelsorge bedienen, wenn ihnen das recht ist, sie können als Glieder des katholischen Volkes, wie alle andern im Kanton wohnenden Katholiken, diejenigen Ansprüche auf die Hauptkirche und deren „Kirchenschatz" geltend machen und denjenigen indirekten Antheil an der Verwaltung dieser Objekte nehmen, welche nach den Verträgen und konfessionellen Ordnungen gestattet sind; allein weiter gehen ihre Rechte nicht.

Nein! es besteht keine Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat oder gar Abtheilung St. Gallen mit einer Kirche, der Kathedrale, sondern es besteht eine kantonale, katholische Korporation, deren Genossen sämmtliche katholischen Einwohner des Kantons sind und welche das Rechtssubjekt für Besitz, Genuß und Verwaltung der Kathedrale mit Zubehörden und Fonden ist und diese Verwaltung durch eine sich selbst gegebene Ordnung ausübt.

Digitized by Google

Das Verhältniß der Katholiken von St. Gallen-Tablat zu der Hauptkirche ist also in der That nur ein persönlich-parochiales, nicht ein genossenschaftliches. Diese Katholiken können vermöge des alten Herkommens von der Hauptkirche nur die Ausübung der Spiritualien verlangen.

Aus diesem thatsächlichen und rechtlichen Zustande erklärt es sich nun auch sehr natürlich oder vielmehr stellt es sich als eine nothwendige Folge dar, daß die Katholiken von St. Gallen-Tablat kein Stimm-, Wahl- und Verwaltungsrecht, wie sie es verlangen, haben, noch haben können.

Wer kein Genossenrecht hat, der kann auch keine von einem solchen Rechte bedingte Attribute haben;

Wer keine Kirche und kein Kirchengut hat, der kann auch keine Kirchen- und Kirchengutsverwaltung aufstellen und forterhalten;

Wer keine Wahlen zu treffen hat, dem kann auch das Stimm- und Wahlrecht für solche nicht zukommen.

Soweit die Katholiken von St. Gallen-Tablat ein Objekt des Stimm- und Wahlrechtes haben, soweit besitzen sie diese Rechte gleich andern Katholiken des Kantons: sie werden im respektiven Wahlkreise zur Wahl der Abgeordneten in das katholische Kollegium zusammenberufen und üben dort ihr verfassungsgemäßes Stimm- und Wahlrecht aus. Wenn dieses Recht nicht weiter reicht, sich nicht auf weitere Objekte ausdehnt, so fehlt es eben an den entsprechenden Objekten, an den thatsächlichen Voraussetzungen.

Ist nun aber ein solcher Zustand ein verfassungswidriger, so daß er vom Bundesgerichte aufgehoben werden müßte, wie die Rekurrenten behaupten?

Eine solche Behauptung muß von vorneherein auffallen.

Die katholische Organisation vom 17. März 1862, auf welcher dieser Zustand beruht, ist von einem in seiner Mehrheit liberalen, den Rechten des Staates in kirchlichen Dingen zugethanen Großen Rathe ohne Anstand genehmigt und von einer in ihrer Mehrheit gleichgesinnten und gleichgestimmten Regierung widerspruchslos promulgirt worden, was doch wohl nachdrücklich dafür spricht, daß man sich der Uebereinstimmung jener Organisation mit der Verfassung bewußt gewesen sei.

Digitized by Google

Während mehr als einem Dezennium hat in der rührigen, politisch aufgeweckten Bevölkerung von Stadt und Kanton St. Gallen, trotz aller kirchenpolitischen Kämpfe, Niemand daran gedacht, das fragliche, so zu sagen augenfällige Verhältniß verfassungswidrig zu finden und hat es eines dieser organischen Einrichtung ganz fremden Ereignisses und eines dieser letztern ebenso fremden Zweckes bedurft, um diesen Gedanken zu erzeugen.

Der Große Rath des Kantons hat am 22. November 1878 nicht allein den rekurrirten Beschluß, welcher den in Frage liegenden Zustand legalisirt, mit einer für solche Fragen in unserem parteidisziplinirten Lande eigentlich unerhörten Majorität — 123 gegen 27 Stimmen — gefaßt, sondern, was noch unerhörter ist, es hat kein Mitglied des Großen Rathes, **ja selbst kein Mitglied des Regierungsrathes,** den Beschluß dieser letztern Behörde aufgenommen und aufrecht zu halten versucht. Der Antrag, welcher die verschwindende Minderheit von 27 Stimmen auf sich vereinigte, ging dahin: „es sei dem Beschlusse des Regierungsrathes vom 30. Januar 1878 keine weitere Folge zu geben!"

In Behörden und Volk war und ist die Ueberzeugung fest gegründet, daß der Regierungsrath mit dem bezeichneten Beschlusse sich von Verfassung und Gesetz entfernt und der Große Rath Verfassung und Gesetz wieder hergestellt habe.

Es ist auch unseres Erachtens leicht nachzuweisen, daß die Begründung der Rekursbeschwerde auf Art. 33 und 61 der Kantonsverfassung und Art. 5 dieser, und Art. 4 der Bundesverfassung, weil durch erstere „die Organisirung aller Angehörigen einer Landeskirche in ver„fassungsmäßige Kirchgemeinden und die daherige Ausübung des jedem „Bürger inhärirenden Stimm- und Wahlrechtes" gewährleistet sei, und weil durch Vorenthaltung dieser Rechte die in den letztern Artikeln garantirte Gleichberechtigung der Bürger verletzt werde — nicht Stich hält.

Die St. Gallische Kantonsverfassung enthält gar keine Bestimmung, „daß alle Angehörigen einer Landeskirche in verfassungsmäßigen Kirchgemeinden organisirt sein müssen." Dieselbe schreibt weder vor, daß Kirchgemeinden bestehen sollen oder müssen, noch setzt sie etwas über deren Zahl, Gestalt und Umfang fest. Die Verfassung normirt im III. Abschnitt die Gebietseintheilung des Kantons in Bezirke und politische Gemeinden und überläßt es dabei in Art. 37 dem Gesetze, die Ortsgemeinden zu bezeichnen; nirgends aber spricht sie vom organischen

Digitized by Google

Bestande der Kirchgemeinden. Im Gegentheile hat die Verfassung von 1861 sich des Rechtes, über einen solchen Bestand zu verfügen, ausdrücklich entäußert, indem sie ja in dem oft erwähnten Art. 6, Ziffer 5, die gesammte Organisation der Konfessionstheile, d. h. der in Ziffer 2 desselben Artikels anerkannten Landeskirchen, diesen letztern anheimgab und für sich nur die Sanktion dieser Organisation vorbehielt.

Es ist demnach verfassungswidrig, gegen den Wortlaut und die politische Idee der Verfassung von 1861 gesprochen, wenn die Rekursschrift in ihrem Sinne von „verfassungsmäßigen Kirchgemeinden" redet. Verfassungsmäßig sind die St. Gallischen Kirchgemeinden so, wie sie von den sanktionirten konfessionellen Organisations-Statuten festgestellt worden sind und wenn demnach durch die katholische Organisation vom 17./19. März 1862 die Katholiken von St. Gallen-Tablat nicht in eine genossenschaftliche Kirchgemeinde, sondern nur in eine der Kathedrale einverleibte Pfarrei und in zwei Wahlkreise, lediglich zur Wahl der Abgeordneten ins katholische Kollegium, organisirt worden sind, so ist diese Anordnung verfassungsgemäß, weil sie auf dem Art. 6, Ziffer 5 der Verfassung und auf der kraft dieses Artikels, staatlich genehmigten, konfessionellen Organisation beruht.

Die Verfassungsbestimmung, mit welcher die Konfessionen für ihre Organisationen autonom erklärt worden sind, hat mit Bundesbeschluß vom 30. Januar 1862 die bundesgemäße Garantie erhalten und steht ihr auch keine Vorschrift der Bundesverfassung von 1874 entgegen, da die Stellung des Staates zu den Konfessionen und Religionsgesellschaften, unter Vorbehalt der in den Art. 49 und 50 der letztgenannten Verfassung gewährleisteten Individualrechte, den Kantonen zu regeln überlassen worden ist.

Eine Kantonsverfassung könnte in dem Versuche, das große Problem der Trennung von Staat und Kirche zu lösen, im Sinne der Trennung noch weiter gehen, und es könnte doch die Bundesverfassung dagegen nicht angerufen werden, so wenig als gegen die entgegengesetzte Tendenz, soweit diese nicht mit in den Art. 49—52 der Bundesverfassung in Konflikt kommt. Der Schutz für die bürgerliche Gesellschaft und den Einzelnen liegt ausschließlich in diesen letztgenannten Vorschriften.

Die Rekursschrift mißt den Art. 33 und 61 der kantonalen Verfassung eine Stellung und einen Sinn bei, welche dieselben durchaus nicht haben.

Digitized by Google

Der Art. 33 bildet einen Bestandtheil des Abschnittes über den „politischen Stand der Bürger," welcher Abschnitt in den Art. 26—34 die persönlichen und lokalen Voraussetzungen normirt, unter welchen gewisse Rechte: Bürgerrecht, Stimmrecht und Niederlassungsrecht, ausgeübt werden können. Insbesondere behandeln die Art. 30—33 die Stimmfähigkeit. Art. 30 setzt die persönlichen Eigenschaften fest; Art. 31 stellt das Erforderniß eines Domizils resp. des Ortsbürgerrechtes auf; Art. 32 sagt, unter welchen Bedingungen der niedergelassene Schweizerbürger stimmberechtigt sei und Art. 33 endlich bestimmt, welche Orts-, Schul- und Kirchgenossen das Stimmrecht ausüben können; von den Schul- und Kirchgenossen speziell ist gesagt, daß für dieselben die gleichen Bedingungen gelten, wie für die politischen Bürger, also entweder die in Art. 30 und 31 oder die in Art. 30 und 32 festgesetzten.

Nach der allgemeinen Stellung, welche der Art. 33 im Grundgesetze einnimmt, nach dem Zusammenhange, in welchem er steht, und nach seinem Wortlaute, kann dieser Artikel unmöglich darüber etwas bestimmen wollen, ob an einem Orte eine Kirchgemeinde sein müsse, ob eine Fraktion von Bürgern berechtigt sei, die Schöpfung einer Kirchgenossenschaft für sich zu verlangen und ob nicht etwa aus irgend welchen Gründen an deren Domizile keine solche Genossenschaft bestehen und sie darum ihre Fähigkeit, zu stimmen und gewählt zu werden, thatsächlich nicht zur Anwendung bringen könne.

Der Artikel 33 setzt nur die persönlichen Voraussetzungen fest, unter welchen ein Genosse überhaupt stimm- und wahlfähig sei, überläßt aber die Fragen, ob er Genosse sei und ob Genossenschaften bestehen, den weiteren Abschnitten der Verfassung. Er sagt, daß in den Kirchgemeinden, d. h. wo Kirchgemeinden bestehen, die nach Art. 30 und 31 oder 30 und 32 Qualifizirten als Kirchgenossen stimm- und wahlfähig seien, aber er sagt nicht, daß einem Jeden Kirchgenossenrechte und der Bestand einer Kirchgemeinde garantirt seien.

Darüber, ob und wo Kirchgemeinden bestehen, gibt die verfassungsmäßig aufgestellte konfessionelle Organisation Auskunft. Der Artikel 33 der Verfassung aber schreibt den Konfessionen nur vor, daß sie da, wo Kirchgenossenschaften existiren, den nach Art. 30—33 qualifizirten Konfessionsangehörigen die Stimm- und Wahlfähigkeit zuerkennen müssen.

Es scheint uns unlogisch und widersinnig zu sein, eine Vorschrift über die persönliche Stimm- und Wahlfähigkeit zu einer orga-

Digitized by Google

nischen Bestimmung stempeln zu wollen, wie es die Rekursschrift durch Berufung auf Art. 33 thut.

Nicht anders verhält es sich mit dem Art. 61 der Verfassung. Dieser Artikel bestimmt also, daß jede Ortsgemeinde, Kirchen-, Schul- oder andere öffentliche Genossenschaft, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Verwaltungsrath von wenigstens drei Mitgliedern bestelle. Das Nähere bestimme das Gesetz.

Hier ist vorerst zu bemerken, daß dies keine Bestimmung über die Organisation von Genossenschaften, sondern über die Organisation von Genossenschaftsbehörden, ist, gemäß der Ueberschrift des IV. Abschnittes: „Bestand und Befugnisse der **Behörden**", in welchem er steht, und daß demnach mit diesem Artikel über die Streitfrage, ob nach der Behauptung der Rekursschrift, alle Angehörigen einer Landeskirche in Kirchgemeinden organisirt sein müssen, gar nichts entschieden, und für die Lösung derselben nicht das Geringste gewonnen ist. Der Schluß der Rekursschrift: weil jede Kirchgemeinde nach Art. 61 der Verfassung einen Verwaltungsrath wählen muß, so müssen auch überall Kirchgemeinden sein, ist falsch, ein offenbarer Trugschluß. Aus jener Verfassungsvorschrift ist nicht mehr zu folgern, als: überall da, wo **Kirchgenossenschaften** wirklich bestehen, müssen dieselben Verwaltungsräthe zur Besorgung ihrer Angelegenheiten wählen, woraus von selbst die weitere Konklusion folgt, daß da, wo keine solchen Genossenschaften bestehen und keine entsprechenden Angelegenheiten vorhanden sind, auch keine Verwaltungsräthe zu wählen sind.

Allein die Berufung der Rekurrenten auf den Art. 61 der Verfassung ist auch noch aus einem weitern Grunde hinfällig. Der Schlußsatz dieses Artikels verweist auf die näheren gesetzlichen Bestimmungen. Nun ist dasjenige Gesetz, welches hierüber nachzusehen ist, kraft Art. 6, Ziffer 5 der Verfassung, und Art. 144 des allgemeinen Organisationsgesetzes, die katholische Organisation, welche durch die staatliche Sanktion Gesetzeskraft erlangt hat, und diese enthält nun, neben dem Art. 67, welcher in lit. a den Kirchgenossenversammlungen die Wahl eines Verwaltungsrathes auferlegt, noch den Art. 60, welcher für die Kathedralkirche und die Pfarrei St. Gallen-Tablat den katholischen Administrationsrath als Verwaltungsrath einsetzt.

Demnach ist durch den von der Rekursschrift angerufenen Art. 61 der Verfassung selbst derjenige rechtliche Zustand sanktionirt, den sie als verfassungswidrig ansicht.

Digitized by Google

Was die Verletzung der Art. 4 der Bundes- und 5 der Kantonsverfassung, d. h. des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Bürger und der Gleichheit vor dem Gesetze, anbelangt, so ist die bezügliche Beschwerde gleichfalls total grundlos.

Unter Gleichheit und Gleichberechtigung hat man, wie in der Vernunft der Dinge gelegen und auch von den Bundesbehörden früher schon und in neuester Zeit wiederholt ausgesprochen worden ist, nicht eine unmögliche, abstrackte und absolute Gleichheit, sondern eine Gleichheit bei identischen thatsächlichen Verhältnissen, zu verstehen.

Die Katholiken der Stadt St. Gallen können nicht verlangen, daß sie mit den Katholiken in den verschiedenen Kirchgenossenschaften des Kantons auf gleiche Linie gestellt und denselben in kirchgenössischen Angelegenheiten gleichgehalten werden, aus dem einfachen Grunde, weil sie sich **nicht** in gleichen thatsächlichen Verhältnissen mit denselben befinden. Wenn z. B. die Kirchgenossen von Wittenbach und Straubenzell in Genossenversammlungen zusammentreten, über eine Kirchenreparatur verhandeln, einen Verwaltungsrath, Pfarrer oder Vikar wählen, über die Verwendung der Genossenguterträgnisse, die Genehmigung oder Zurückweisung der ihnen vorgelegten Amtsrechnungen, über Ankauf, Austausch oder Verkauf von Liegenschaften, u. s. w., Beschlüsse fassen, und wenn dies Alles bei den Katholiken der Stadt St. Gallen nicht vorkommt, so rührt dies einfach davon her, weil sie keine Genossenschaft sind, keine Kirchengebäude besitzen, keine Kollatur auszuüben haben, kein Vermögen ihr eigen nennen und darum auch über dessen Verwaltung, Verwendung, u. s. w., nicht Beschluß zu fassen haben, mit einem Worte, weil alle diese Geschäfte, vermöge ganz anderer thatsächlichen Verhältnisse bei denselben unmöglich vorkommen können. Wenn die Katholiken der Stadt St. Gallen eine Genossenschaft bildeten, wie die katholischen Kirchgemeinden Bruggen und Wittenbach und die andern gleichartigen Korporationen des Kantons, mit eigener Kirche und Pfründe und eigenem Genossenvermögen, und ihnen dennoch das Genossenrecht, die Stimm- und Wahlfähigkeit in den Genossenversammlungen, das Recht der Wahl eines Verwaltungsrathes, vorenthalten werden wollte, dann wäre der bundes- und kantonsverfassungsmäßig ausgesprochene Grundsatz der Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetze verletzt und müßten die verletzten Katholiken der Stadt St. Gallen in die ihnen vorenthaltenen Rechte eingesetzt werden. Wie man aber davon sprechen kann, daß den genannten

Digitized by Google

Katholiken Rechte vorenthalten werden, welche sie doch nicht ausüben könnten, weil ihnen dafür die natürlichen und nothwendigen Bedingungen, die zweckbestimmenden Objete, überhaupt Inhalt und Zweck jener Rechte abgehen, darf füglich unter die unbegreiflichen Dinge gezählt werden.

Wohin die abstrakte und gedankenlose Gleichmacherei führt, wird so recht klar, wenn man das Verhältniß von der entgegengesetzten Seite betrachtet. Die Katholiken des Kantons St. Gallen, oder, um bei dem angenommenem nachbarlichen Beispiele zu bleiben, diejenigen von Bruggen und Wittenbach, werden bei Androhung von Bußen gezwungen, die Kirchenversammlungen zu besuchen und müssen Steuern bezahlen, wenn sie landeskirchliche Katholiken bleiben und nicht aus der verfassungsmäßig gewährleisteten katholischen Kirche austreten wollen. Die Katholiken der Stadt St. Gallen und der Gemeinde Tablat, — abgesehen von den Filialgenossenschaften, wovon später — überhaupt die Katholiken der Pfarrei St. Gallen-Tablat-Innerstraubenzell dagegen, können der katholischen, staatlich garantirten Landeskirche angehören, die gottesdienstlichen Einrichtungen frequentiren, die Seelsorge genießen, ohne eine Versammlung besuchen zu müssen, ohne wegen Erfüllung einer diesfallsigen Pflicht gebüßt werden zu können und ohne Steuern bezahlen zu müssen. Wenn nun die Katholiken von Wittenbach und Bruggen sich über Rechtsungleichheit, über Hintansetzung gegenüber den Katholiken von St. Gallen-Tablat, über ein Privilegium dieser letztern, beschweren wollten, was würde man ihnen antworten? „Eines schickt sich nicht für Alle"; „wenn die Katholiken von St. Gallen-Tablat keine Steuern und Bußen bezahlen, so haben sie dafür auch die korrelativen Rechte nicht. Sobald sie eine Kirchgenossenschaft sein werden, wie Bruggen und Wittenbach welche sind, so werden sie auch die bezeichneten, damit unzertrennlichen Pflichten erfüllen. Die Verhältnisse sind nicht gleich." So würde St. Gallen sprechen und mit Recht. Um so ungerechter und gedankenloser ist dann aber dessen Beschwerde über Verletzung seiner Gleichberechtigung mit den übrigen Katholiken.

Die abstrakte Gleichmacherei führt zur krassesten Ungleichheit, zum Privilegium und zur Rechtskümmerung. Wer, wie die Rekurrenten es versuchen, das Genossenrecht mit Stimm- und Wahlfähigkeit ansprechen könnte, obgleich er die Voraussetzungen dazu nicht erfüllt hat, wäre dem gegenüber, welcher das gleiche Recht genießt, weil er jene Voraussetzungen erfüllt hat, im offenbaren Vortheile und Vor-

Digitized by Google

rechte und es läuft demnach der Rekurs der Katholiken der Stadt St. Gallen nicht auf die Herstellung der Gleichheit und Gleichberechtigung, sondern der Ungleichheit und Bevorrechtung hinaus.

Der Beweis, daß die Katholiken von St. Gallen-Tablat in den gleichartigen Verhältnissen den übrigen St. Gallischen Katholiken gleich gehalten werden, liegt in den Wahlen in das katholische Kollegium. Diese Wahlen beruhen nach Art. 3 der katholischen Organisation nicht auf den Kirchgemeinden, sondern gehen unmittelbar aus dem katholischen Volke hervor und es ist demnach die bezügliche Stimm- und Wahlberechtigung von den genossenschaftlichen Verhältnissen der Kirchgemeinden unabhängig. In Folge dessen hat die bezeichnete Organisation aus der Pfarrei St. Gallen-Tablat zwei Wahlkreise ad hoc gebildet und üben die in denselben wohnenden Katholiken ihr Stimm- und Wahlrecht in vollster Gleichberechtigung mit allen übrigen Katholiken des Kantons aus.

Was nun speziell noch das Verhältniß der in der Stadt St. Gallen wohnenden Katholiken zu denjenigen der Gemeinde Tablat anbetrifft, so behauptet die Rekursschrift an zwei Stellen, daß durch die Organisirung der Filialkirchgemeinden in St. Fiden und St. Georgen „der Begriff einer Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat, d. h. der bürgerlichen Laiengemeinde, aufgelöst" und überhaupt durch diese Organisationen eine Störung der Pfarrei St. Gallen-Tablat und eine Rechtsungleichheit zwischen den Katholiken der Stadt und denjenigen der Gemeinde Tablat zum Nachtheil der ersteren herbeigeführt, überdies dadurch der „helotische und mundtodte Zustand" der erstern so recht in's Licht gesetzt worden sei.

Diese Behauptungen sind nach allen Richtungen unbegründet.

Daß eine Kirchgemeinde St. Gallen-Tablat, im eigentlichen und genossenschaftlichen Wortsinn, niemals bestanden hat und zur Zeit nicht besteht und demnach auch durch Gründung von Filialgenossenschaften innerhalb derselben, nicht hat aufgelöst werden können, ist oben eingehend erörtert und nachgewiesen worden.

Aber auch von einer Störung der hergebrachten Verhältnisse der kirchlich-regiminellen Pfarrei St. Gallen-Tablat und von der Begründung einer Rechtsungleichheit der Angehörigen dieser Pfarrei untereinander in Folge Bildung der fraglichen Filial-Korporationen, kann bei Kenntniß des Sachverhaltes nicht gesprochen werden.

Digitized by Google

Die Katholiken der Gemeinde Tablat besitzen allerdings nicht bloß zwei, sondern sogar drei Filialkirchgenossenschaften mit Filialkirchen, nämlich diejenigen in St. Fiden, St. Georgen und Heiligkreuz und es sind diese Genossenschaften gesetzlich — gemäß Art. 64 bis 67 der katholischen Organisation — ihren Zwecken entsprechend organisirt.

Allein diese Filialkirchgenossenschaften haben mit dem hergebrachten Bestande der Pfarrei St. Gallen-Tablat gar nichts zu thun. Dieselben sind, der geographischen Gruppirung der Bevölkerung entsprechend, aus lokalen Bedürfnissen und für lokale Zwecke: Begräbniß der Verstorbenen, Kindergottesdienst, Wallfahrt, gegründet und unterhalten sich selbst, ohne Beihülfe der Pfarrgemeinde; sie haben demnach ausschließlich lokalen Charakter und lokale Bedeutung. In den Genossenversammlungen und Behörden dieser Filialkorporationen werden keinerlei Angelegenheiten der Dompfarrei, d. h. der Pfarrei St. Gallen-Tablat-Innerstraubenzell, verhandelt; ihre kirchlichen Gebäulichkeiten sind keine Pfarrkirchen, ihre Kuratgeistlichen sind nicht Pfarrer, sondern bloße Kooperatoren des Dompfarrantes.

Die fraglichen Filialkirchgenossenschaften verleihen ihren respektiven Genossen nicht den geringsten Einfluß auf die Dompfarrei St. Gallen-Tablat und es stehen die Katholiken von St. Fiden, Rotmonten und St. Gallen, in Bezug auf ihr thatsächliches und rechtliches Verhältniß zur Gesammtpfarrei, absolut auf gleicher Linie, wie diejenigen der Stadt, und es ist dieses Verhältniß überhaupt durch den Bestand jener Filialkirchgenossenschaften in keiner Weise berührt, geschweige denn modifizirt worden.

Von Rechtsungleichheiten zwischen den Katholiken der Stadt St. Gallen und denjenigen der Gemeinde Tablat kann also nach den oben hierüber im Allgemeinen entwickelten Gründen vernünftigerweise nicht gesprochen werden. Eine Ungleichheit, respektive eine Verschiedenheit der Verhältnisse, besteht allerdings, weil in Tablat Filialkirchgenossenschaften bestehen, in der Stadt St. Gallen aber nicht, und weil demzufolge die Tablater Katholiken, neben ihrem Verhältniß zur Dompfarrei, ein filialgenossenschaftliches Leben führen, während die Stadt-Katholiken Letzteres nicht aufzuweisen haben. Allein dieß ist keine Rechts-, sondern nur eine faktische Ungleichheit, welche sich in Gleichheit verkehrt, sobald die Katholiken der Stadt sich eine gleichartige Filialgenossenschaft oder auch mehrere solche schaffen.

Digitized by Google

Der Bestand der Dompfarrei und das Verhältniß der dahin eingepfarrten Katholiken würde übrigens selbstverständlich auch dann Modifikation erleiden.

Ist, nach den bisherigen Erörterungen, der Rekurs an und für sich unbegründet, weil keine Verfassungsbestimmung den Katholiken der Stadt St. Gallen, oder einer andern Fraktion von St. Gallischen Katholiken, das Recht auf Bildung einer Kirchgenossenschaft und auf die daherigen genossenschaftlichen Rechte gewährleistet, so ist derselbe noch im Speziellen unbegründet, insofern der rekurrirte Beschluß des Großen Rathes damit begründet ist.

„Daß der Bestand und der Umfang katholischer „Kirchgenossenschaften, gemäß Art. 65 der zu Recht be„stehenden Organisation, nur vom katholischen Admini„strationsrathe und nur im Einverständniß mit dem „bischöflichen Ordinariate, je nach Bedürfniß, abge„ändert werden kann, wobei dem Regierungsrathe gemäß „des gleichen Artikels und Art. 144 des allgemeinen Or„ganisationsgesetzes, resp. Art. 6, Ziffer 5 der Ver„fassung, das Recht der Genehmigung und der Ein„sprache, keineswegs aber das Recht der Ergänzung oder „des positiven Eingriffes zusteht", d. h. insofern dieser Beschluß, in Uebereinstimmung mit dem Standpunkte des katholischen Administrationsrathes, den Rekurrenten das Recht, eine eigene Kirchgemeinde zu konstituiren und als solche mit allen Rechten anerkannt zu werden, nicht abspricht, sondern dieselben nur auf den hiefür gesetzlich vorgeschriebenen Weg verweist.

Die St. Gallische Kantonsverfassung enthält, wie wir bereits nachgewiesen haben, keine Bestimmung über die kirchlichen Genossenschaften und also noch um so weniger über die Modalität, auf welchem Wege und unter welchen Bedingungen solche Genossenschaften geschaffen, abgeändert oder aufgehoben werden können, sondern sie überläßt diese ganze Materie den Konfessionstheilen und deren besondern Organisationen.

Diese Organisationen sind unter staatlicher Sanktion erlassen worden und enthalten auch wirklich Bestimmungen über die Art und Weise, wie Kirchgemeinden kreirt und abgeändert werden können.

Die Evangelische Kirchenordnung vom 23. Juni resp. 22. November 1864, welche die evangelische Organisation vom 11./19.

Digitized by Google

März 1862 näher ausgeführt hat, setzt in Art. 2 die Zahl der evangelischen Kirchgemeinden auf 45 fest und behält hinsichtlich der Filialkirchen die bisherigen Uebungen und Verträge vor. In den Art. 7 bis 11 werden detaillirte Vorschriften gegeben, in welcher Weise bei den kirchlichen Oberbehörden die Einleitungen zur Bildung neuer Kirchgemeinden zu treffen sind, wie die Untersuchung des betreffenden Begehrens zu pflegen, die erste Einrichtung zu treffen und die definitive Gemeindebildung durch Einholung der regierungsräthlichen Genehmigung zu vollenden ist.

Der Art. 9 dieser Kirchenordnung stellt insbesondere als erste Grundlage des neuen Gemeinwesens auf: „daß die evangelischen „Einwohner im Gebiete der zu bildenden Kirchgemeinde „sich zur Leistung von regelmäßigen Jahresbeiträgen „auf mindestens 6 Jahre verpflichtet und über die an„nähernd nöthigen Geldmittel zur Bestreitung der lau„fenden Kosten eines Pfarrvikariates, sowie über den „Besitz eines gottesdienstlichen Lokales und eines Got„tesackers, ausgewiesen haben."

Die katholische Organisation vom 17./19. März 1862 ist über dieselbe Materie weniger explizit und bestimmt einfach:

Art. 65. „Der Bestand und der Umfang dieser Ge„nossenschaften kann vom katholischen Administrations„rathe, im Einverständniß mit dem bischöflichem Ordi„nariat, und unter Genehmigung des Regierungsrathes „je nach Bedürfniß abgeändert werden."

„Gütliche oder rechtliche Ausmittelung gegenseitiger ökonomischer „Ansprachen bleibt immerhin vorbehalten."

Damit ist die Entscheidung über die Statthaftigkeit einer organischen Aenderung im Bestande katholischer Kirchgemeinden in das Ermessen der genannten Behörden gelegt und dem Staate nur die Genehmigung oder Ablehnung einer solchen Entscheidung vorbehalten.

Durch dieses staatsrechtliche Verhältniß ist nun aber die Frage, ob die Rekurrenten mit ihrem Begehren um Anerkennung einer eigenen Kirchgemeinde St. Gallen vom Großen Rathe auf den rechten Weg verwiesen und überhaupt gesetzlich behandelt worden seien, der Kompetenz der Bundesbehörden entrückt, da die katholische Organisation als ein kantonales Gesetz sich darstellt, die Auslegung und daherige Anwendung solcher Gesetze aber, nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechts-

Digitized by Google

pflege, sowie nach konstanter älterer und neuerer Praxis der Bundesbehörden, den Kantonen, respektive deren gesetzgebenden Behörden zusteht.

Allein auch abgesehen von dieser formellen Unstatthaftigkeit des Rekurses, ist der Standpunkt des katholischen Administrationsrathes und des Großen Rathes in dieser staatsrechtlichen Angelegenheit ein dem Gesetze, den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen und der Natur der Sache entsprechender, derjenige der Rekurrenten dagegen ein in seiner rechtlichen Grundlage und praktischen Folge unannehmbar.

Wir erlauben uns in dieser Richtung folgende Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen:

1) Es ist ein im Staatsrechte allgemein anerkannter Grundsatz, daß der Staatshoheit allein die Befugniß zusteht, juristische Persönlichkeit, zumal öffentlichen Charakters, zu verleihen und die Bedingungen festzustellen, unter welchen solche Eigenschaften und Fähigkeiten, welche sonst nur den physischen Personen innewohnen, auf ideale Rechtssubjekte übertragen werden.

Das war auch von jeher St. Gallisches Staatsrecht und es hat im Kanton St. Gallen noch keine öffentlich-rechtliche Korporation, politische Gemeinde, Ortsgemeinde, Schul- oder Kirchgemeinde, entstehen oder ihren Bestand verändern können, ohne die Staatsgewalt begrüßt und die von derselben durch gesetzliche Vorschriften aufgestellten Bedingungen erfüllt zu haben und es ist noch Niemandem eingefallen, zu behaupten, daß es an dem bloßen Willen und Begehren einer Fraktion von Bürgern genüge, um eine öffentliche Korporation zu gründen.

Noch in jüngster Zeit, unter der Herrschaft der Verfassung von 1861 und den darauf gegründeten konfessionellen Organisationen, ist dieses Hoheitsrechts, des Staates, in Gemäßheit dieser letztern Statuten, ausgeübt worden. Als es sich im Jahre 1874 darum handelte, die paritätischen Ortschaften Hof, Loretto und Blatten von der Kirchgemeinde Oberhelfenschwyl abzulösen und der Kirchgemeinde Lichtensteig und die katholischen Bewohner von Wasserfluh der katholischen Kirchgemeinde Lichtensteig zuzutheilen, da wurde, evangelischerseits, durch den Kirchenrath und die evangelische Synode und, katholischerseits durch das bischöfliche Ordinariat und den katholischen Administrationsrath, nach vorausgegangenen Verhandlungen ausgesprochen: daß die betreffenden Veränderungen „im wohlverstandenen Interesse der betheiligten Bewohner und der genannten Kirchgemeinden" liegen und wurden diese konfessionell-konstitutionellen Anordnungen vom Regierungsrathe, katho-

Digitized by Google

lischerseits „in Anwendung von Art. 65 der katholischen Organisation vom 19. März 1862", hoheitlich genehmigt. Ja, als im gleichen Jahre die evangelische Kirchgemeinde Henau ihren bisherigen Namen in denjenigen „Evangelische Kirchgemeinde Niederutzwyl" umändern wollte, bedurfte es hiezu eines Gesuches der Kirchgenossenversammlung, eines Synodalbeschlusses und der regierungsräthlichen, beziesungsweise hoheitlichen Genehmigung.

Die Katholiken der Stadt St. Gallen dagegen weigern sich, auf die Einladung des katholischen Administrationsrathes, den gesetzlichen, organischen Weg einzuschlagen, ihm, als der kompetenten Oberbehörde, ihre Vorlagen zu machen, mit ihm darüber in Verhandlungen zu treten; sie nennen diese durchaus zuständigen und gesetzlichen Anordnungen „nicht erbetene und auch völlig unannehmbare Räthe, deren sie nicht bedürfen", und werfen dem Administrationsrath statt aller Vorlagen, deren dieser bedarf, um nach Maßgabe des Art. 65 der katholischen Organisation das „Bündniß" mit dem bischöflichen Ordinariat zu diskutiren und zu Handen des Regierungsrathes zu rechtfertigen, den Satz hin: „Diesem Begehren kann nach Art. 65 „der katholischen Organisation und Art. 6, Ziffer 5 der Ver„fassung und **soll** nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit **„ohne Weiteres** entsprochen werden". (Eingabe vom 22. August und 2. Dezember 1876.)

Das ist die Stellung, welche die Rekurrenten den kirchlichen Oberbehörden und auch dem Staate, welcher das Recht der Genehmigung und Nichtgenehmigung einer konfessionell konstitutionellen Neuerung hat, anweisen. **„Ohne Weiteres"**, d. h. ununtersucht, kritik- und selbstlos, ist dem Begehren zu entsprechen und es **soll** ohne Weiteres entsprochen werden; das heißt, die Katholiken der Stadt St. Gallen befehlen, und die kirchlichen Oberbehörden und der Staat gehorchen!

Und der St. Gallische Regierungsrath hat seine hoheitliche Stellung, gegenüber einem Begehren um Ertheilung juristischer Persönlichkeit und korporativer Rechte, so sehr verkennen können, daß er nicht allein die vom Gesetze aufgestellten kirchlichen Entscheidungsbehörden gänzlich bei Seite setzte und in ihrer rechtlichen Stellung kränkte, sondern sich auch jeder eigenen Kognition entschlug und dem Begehren der Katholiken der Stadt St. Gallen um Einräumung jener Rechte „von dem Augenblicke an" entsprechen zu sollen glaubte, als sie dieselben vindiziren!"

Digitized by Google

2) Und doch haben die Katholiken der Stadt St. Gallen, in sonderbarem Widerspruche mit ihrem oben relevirten Satze, sich am 13. Juni 1876 an denselben katholischen Administrationsrath, den sie so kurz abgefertigt haben, mit dem „ergebenen Gesuche“ gewendet: „es wolle die katholische Pfarrei St. Gallen (sic!) als eine selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen: Katholische Kirchgemeinde St. Gallen, anerkannt werden“ und haben sich dabei, zur Begründung des Gesuches, in formeller Beziehung auf den Art. 65 der katholischen Organisation, nach welchem „der sanktionirte Bestand der Kirchgemeinden in der Folge abgeändert werden könne“, und in materieller Beziehung auf das vorhandene Bedürfniß berufen, welches „in der Größe der Pfarrei-Abtheilung St. Gallen mit „circa 6000 Seelen, dann in der sachlich und praktisch schon bestehen„den Theilung der pfarrlichen Amtsverrichtungen zwischen St. Gallen „und Tablat, und endlich in dem kirchlichen Interesse für eine eigene „Kirchgemeinde, das in den Katholiken der Stadt St. Gallen so gut „lebe, als in den Katholiken anderer Gemeinden, gefunden werden „dürfte.“

Wozu denn die Anrufung des Art. 65 der katholischen Organisation und des darin postulirten Bedürfnisses, wozu überhaupt die Begrüßung des katholischen Administrationsrathes, wenn die Sache abgemacht ist, wenn dieselbe den Administrationsrath nichts weiter angeht, wenn dieser so wenig dazu zu sagen hat, daß seine amtlichen Rückäußerungen als „nicht erbetene Räthe, deren sie nicht bedürfen“, von der Hand gewiesen werden dürfen? Auf dem Standpunkte der Katholiken der Stadt St. Gallen und ihrer Kirchenkommission war eigentlich weiter nichts zu thun, als dem katholischen Administrationsrathe und Regierungsrathe die nun schon offizielle Mittheilung zu machen, daß sie sich, in Ausführung der Verfassung, zu einer eigenen Kirchgemeinde St. Gallen konstituirt haben!

3) Eine ernsthafte Betrachtung des Begehrens der Katholiken der Stadt St. Gallen und ihrer Kirchenkommission, so, wie es an den katholischen Administrationsrath und Regierungsrath gerichtet worden ist und in der Rekursschrift vorliegt, nämlich: „es sei die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde mit dem Namen Katholische Kirchgemeinde St. Gallen ausgesprochen“, führt zu der Ueberzeugung, daß einem solchen Begehren tale quale, und auf die gebotenen Vorlagen hin, unmöglich entsprochen werden könne.

Digitized by Google

Wir bitten diesfalls um Erwägung folgender Momente:

a) Wer sind denn eigentlich die Rekurrenten, d. h. diejenigen Personen, welche eine eigene katholische Kirchgemeinde St. Gallen gründen und bilden wollen? Dem katholischen Administrationsrathe sind sie nicht bekannt. Ihm ist nur mittelst Verbalprozesses mitgetheilt worden, daß bei Gelegenheit der am 21. Mai 1876 im Wahlkreise St. Gallen vorgenommenen Wahlen in das katholische Kollegium, respektive nach Vornahme dieser Wahlen, ein von drei Bürgern schriftlich eingebrachter Antrag: zu beschließen, daß es der Wille der Versammlung sei, eine eigene katholische Kirchgemeinde St. Gallen zu bilden und daß durch eine Fünferkommission alle gesetzlichen Mittel für Bildung einer solchen Gemeinde in Anwendung gebracht werden sollen — angenommen und die Kommission sofort bestellt worden sei. Zugleich hat er aus diesem Verbalprozeß die Namen der Kommissionsmitglieder und aus einer Mittheilung der Kommission selbst die Konstituirung derselben entnehmen können.

Allein der Administrationsrath muß sich fragen: welche Katholiken der Stadt St. Gallen waren „damals zu einer Gemeinde versammelt" und welche haben für den Antrag gestimmt? Konnte einer der Anwesenden angehalten werden, sich an der Abstimmung zu betheiligen? Konnte überhaupt durch Mehrheit in einer solchen Angelegenheit entschieden werden? War der Mehrheitsbeschluß für die Minderheit, ja auch nur für die Glieder der Mehrheit selbst, verbindlich? Da kein Personalverzeichniß der Anwesenden und der Stimmenden vorhanden ist, so herrscht bezüglich der ersten Frage völlige Ungewißheit. Alle übrigen Fragen müssen wir entschieden mit Nein beantworten und wir befinden uns demnach vor der Thatsache, daß der Wille der am 21. Mai 1876 zu einer Gemeinde versammelt gewesenen Katholiken, eine eigene Kirchgemeinde zu gründen, nicht in gültiger und für die Betreffenden verbindlicher Form erklärt worden ist, daß die Kirchenkommission kein Mandat hat, um im Namen und für Rechnung einer juristischen Person, welche nicht existirt, oder einer Anzahl physischer Personen, welche nicht bekannt sind, über die Gründung einer Kirchgemeinde St. Gallen gültig zu verhandeln. Die Versammlung vom 21. Mai 1876 war nur eine Wahlversammlung und konnte durch Mehrheitsbeschlüsse nur die gesetzlichen Wahlen treffen. Alle übrigen Verhandlungen waren Privatangelegenheit der freiwillig daran Theilnehmenden und ein Mandat für die Mitglieder eines Komite's konnte demnach

Digitized by Google

nur durch einen Privatvertrag der Einzelnen mit diesen Mitgliedern, in schriftlicher Vollmachtsform, zu Stande kommen. So ist aber nicht verfahren worden und wir haben demnach einen ganz unfaßbaren, unpersönlichen Gegner vor uns, der bei erster Gelegenheit auch seine Scheinexistenz noch aufgeben kann.

Es ist einleuchtend, daß uns nicht zugemuthet werden kann, mit einem Petenten um Gründung einer Kirchengenossenschaft uns einzulassen, bevor derselbe eine feste und unwandelbare Gestalt angenommen hat und zugleich die nöthigen Garantien für eine wirksame Verhandlung und Abmachung bietet.

b. Die Petenten und Rekurrenten scheinen, sammt dem Regierungsrathe, darüber nicht nachgedacht zu haben, ob sie überhaupt berechtigt seien, von sich aus eine Aenderung des bestehenden Parochial-Verhältnisses zur Dompfarrei anzustreben. Die Katholiken der Stadt St. Gallen sind kein selbstständiger Körper, sondern nur ein Wahlkreis für einen bestimmten Zweck; sie gehören nur in Verbindung mit den katholischen Bewohnern von Tablat und Inner-Straubenzell der Dompfarrei an. Wer gibt ihnen nun das Recht, ohne Begrüßung der Mitberechtigten und ohne diese zu hören, das bestehende Band zu zerreißen und das uralte Rechtsverhältniß zu stören? Wenn das Verhältniß der Pfarrei St. Gallen-Tablat, respektive der betreffenden Pfarrgenossen zur Hauptkirche, geändert werden soll, so muß dies von der Gesammtpfarrei ausgehen und es können nicht die Katholiken der Stadt, mit Benutzung einer für ganz andere Zwecke geschaffenen Cirkumscription, sich als selbstständiger Körper präsentiren und Verhältnisse in Frage stellen, über welche sie unter allen Umständen nicht allein zu entscheiden haben, an welchen vielmehr Andern gleiche Rechte zukommen.

Und wie wird sich das Verhältniß gestalten, wenn nicht alle Katholiken der Stadt St. Gallen der neuen „Kirchgemeinde der Stadt St. Gallen" beitreten wollen, wenn eine ansehnliche Minderheit, wenn nahezu die Hälfte das hergebrachte Verhältniß, welches in Wahrheit ein Privilegium ist, aus diesen oder jenen Gründen beibehalten, wenn dieselben insbesondere keine Kirchensteuern zahlen, sondern die Steuerfreiheit fortgenießen wollen? Sollen diese von den kirchlichen Oberbehörden und vom Staate, einer Mehrheit zulieb, gezwungen werden, auf ein bestehendes werthvolles Vorrecht zu verzichten und sich der neuen Kirchgemeinde anzuschließen? Und wenn ein solcher Zwang nicht ausgeübt, ein solches Unrecht nicht begangen werden kann, wo bleibt dann die „verfassungsmäßige katholische Kirchgemeinde St. Gallen", in welcher

Digitized by Google

dannzumal kirchgenössige und nicht kirchgenössige landeskirchliche Katholiken wohnen würden?

Das alles sind Fragen und Verhältnisse subjektiver und organischer Art, welche untersucht und debattirt werden, und welche zugleich auch Einfluß auf die Entscheidung der Frage haben müssen, ob die Bildung einer eigenen katholischen Kirchgemeinde St. Gallen zur Zeit ein Bedürfniß und statthaft, und demnach Grund vorhanden sei, den Art. 65 der katholischen Organisation in Anwendung zu bringen.

c. Die neue Kirchgemeinde St. Gallen würde aber auch, wenn sie nach dem Begehren der Rekurrenten geschaffen werden sollte, mit einer solchen Ausstattung in's Leben treten, daß der katholische Administrationsrath niemals die Verantwortung für eine solche unerhörte Schöpfung übernehmen könnte. Eine Kirchgemeinde ohne Kirche und Kirchenfabrikfond, ohne geistliche Pfründe und Pfrundgut, eine Kirchgenossenschaft ohne das geringste Genossengut, ist eine Karrikatur, eine Scheinexistenz, welcher jede Lebensfähigkeit abgeht und welche demnach auch nicht künstlich geschaffen werden darf. Wie soll man ernsthaft bleiben können, wenn die Rekursschrift als die Aufgaben der neuen Kirchgenossenschaft St. Gallen und ihres Verwaltungsrathes, die Unterstützung der Geistlichen in ihrer amtlichen Wirksamkeit, die Handhabung der Kirchenordnung, die Führung der Stimmfähigkeitsregister und den Einzug der Absenzbußen und Einkaufs-Taxen aufzählt und man sich das bezügliche behördliche und genossenschaftliche Leben anschaulich vor Augen stellt!

Es klingt sonderbar und beinahe nihilistisch, wenn die Rekursschrift sagt, daß den St. Gallischen Katholiken das Recht der Organisation in eine Kirchgemeinde gewährleistet sei, „obwohl sie zur Zeit „kein eigenes Kirchen- und Pfrundvermögen besitzen", „daß daher eine besondere Dotirung einer Pfründe, „Kirche, u. s. w. gar nicht erforderlich sei" und daß der Art. 61 „der Verfassung die Aufstellung eines Verwaltungsrathes für die „Kirchgemeinde keineswegs an das Vorhandensein von Vermögens„objekten knüpfe, sondern unbedingt und abgesehen hievon für jede „Kirchgemeinde die Wahl eines Verwaltungsrathes durch die Gemeinde„versammlung vorsehe."

Und eine eigenthümliche Verkehrung aller natürlichen Verhältnisse und eine Verleugnung der Grundsätze einer soliden Staats- und Volkswirthschaft ist es, wenn der Regierungsrath in seinem Beschlusse vom 30. Januar 1878, Erwägung II b, 6, sagt: „daß es sich in Be-

Digitized by Google

„zug auf das eventuelle Hauptgesuch der Rekurrentin lediglich um die „staatliche Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen „als selbstständige Kirchgemeinde, mit den einer solchen zukommenden „Rechten, handelt. Dagegen jede weitere Sorge füe **alle** einer „katholischen Pfarrei nothwendigen Einrichtungen und „Fonds, beziehungsweise Geldmittel, Sache der neugebildeten „Kirchgemeinde sein **wird.**“ Eine höchst landesväterliche Ansicht. Man stellt eine Kirchgemeinde in die Welt, obgleich sie von den „einer katholischen Pfarrei **nothwendigen** Einrichtungen gar keine besitzt, obgleich sie also, als Kirchgemeinde, gar nicht leben kann; aber man sagt ihr: Du bist jetzt geschaffen, Du hast einen Verwaltungsrath, geh', such' Dir eine Kirche, eine geistliche Pfründe, ein Kirchengut!

Die kirchlichen Oberbehörden können eine solche Auffassung der Kirchgemeindebildung nicht adoptiren und werden zu einer Verwirklichung derselben niemals die Hand bieten. Eine solche hohle und bodenlose Genossenschaft, welche allen Begriffen und Beispielen über korporative Entstehung und Existenz widerspräche, müßte nach kurzem räthselhaftem Dasein wieder zu Grunde gehen und die Verantwortlichkeit dafür auf die Oberbehörden zurückfallen.

Die Rekursschrift sucht die Leerheit und Objektlosigkeit der angestrebten neuen Kirchgemeinde durch das Argument zu verdecken, daß ja „die Pastoration der St. Gallischen Katholiken auf dem katholischen „Fonde oder aber demjenigen der Kathedrale lafte; ebenso die Benutzung „der Kathedrale u. s. w. ihnen unentgeltlich angewiesen sei“, daß „heute „nicht in Frage liege, auf welchem Rechtstitel dieses beruhe und ebenso „wenig hierüber zu verhandeln sei, ob diesfalls eine Abkurung oder „Auslösung eventuell gefordert werden könnte, und daß die Rekur„renten zur Zeit etwas anderes nicht begehren, als wie es jetzt „faktisch besteht.“

Diese Argumentation verräth nicht allein in Etwas die geheimen Absichten, welche die Rekurrenten bei ihrem gewagten Unternehmen leiten, sondern auch den unkirchlichen, flüchtigen, an's Schwindelhafte grenzenden Sinn, von welchem dieselben, oder wenigstens ihre Wortführer, dabei beseelt sind.

Zur Zeit, d. h. beim Bestande der Dompfarrei St. Gallen-Tablat-Inner-Straubenzell, werden allerdings die katholischen Einwohner dieses Sprengels unentgeltlich von der Hauptkirche aus pastorirt und steht ihnen als den Angehörigen dieser Pfarrei die Benützung der Haupt-

Digitized by Google

kirche offen. Allein wer sagt den Rekurrenten, daß dieses Verhältniß bei einer Zerstörung der Pfarrei St. Gallen-Tablat, oder bei einer totalen Umgestaltung der Dompfarrei, fortbestehen werde? Wenn die Katholiken der Stadt St. Gallen sich von der Dompfarrei ablösen und eine eigene Kirchgenossenschaft gründen und bilden, so hören sie auf, Pfarrangehörige der Dompfarrei und deren Kirchsprengels zu sein und das Privilegium, dessen die Dompfarreiangehörigen genießen, hört für dieselben auf. Die katholische Hauptkirche und jetzige Kathedrale würde so wenig den ausgepfarrten Katholiken der Stadt St. Gallen mehr offen stehen, als denjenigen von Wittenbach, Engelburg und Bruggen, und ebenso würde die Pastoration jener Katholiken durch die Geistlichen der Hauptkirche nicht mehr stattfinden können. Oder denkt sich die Rekursschrift im Ernste, daß, nach Bildung einer eigenen Kirchgemeinde St. Gallen, die Pfarrer und Vikare dieser letztern in der Domkirche, d. h. in einer fremden Pfarrkirche, predigen und amtiren können und werden, oder daß die Pfarrer und Vikare der Dompfarrei in der Kirchgemeinde St. Gallen, d. h. in einer ihnen ebenfalls fremden Pfarrei, Haus- und Krankenbesuch machen und die hl. Sakramente spenden werden und dürfen? Es wäre ja gerade so, wie wenn der Pfarrer von Bruggen in der Klosterkirche das Amt halten oder der Domvikar in Wittenbach die hl. Sterbesakramente verabreichen wollte. Oder stellen sich die Rekurrenten wirklich vor, daß Alles im Alten bleiben, und daß die neue Kirchgemeinde nichts Eigenes haben werde, nicht nur keine eigene Kirche, sondern nicht einmal eigene, selbstgewählte Geistliche? Dann ist aber klar, daß das neue Gebilde gar keine Kirchgemeinde, ja nicht einmal eine Filialgenossenschaft wäre und demnach absolut kein Grund vorhanden sein könnte, eine derartige höchst sonderbare Existenz in's Leben zu rufen.

Die Rekursschrift hat ein unbedachtes Wort ausgesprochen, wenn sie sagt: „Es ist eine besondere Dotirung einer Pfründe, Kirche u. s. w. „gar nicht erforderlich. Die Rekurrenten begehren zur Zeit „etwas Anderes nicht, als wie es jetzt faktisch besteht." Denn wenn sie nichts Anderes verlangen, als was ist, so fällt ihr Verlangen dahin und die Pfarrei St. Gallen-Tablat bleibt, wie sie ist, bestehen. Es ist thöricht von den Rekurrenten, zu meinen, sie können den Bestand der Dompfarrei durch Ablösung der Stadt-Katholiken erschüttern und die Parochialeinrichtungen an der Kathedrale ändern, in allem Uebrigen aber die Dinge lassen, wie sie sind; sie können ändern, wo es ihnen beliebt und bestehen lassen, wo ihnen

Digitized by Google

dies besser konvenirt. Das Verhältniß der Dompfarrei zu den Katholiken der Stadt St. Gallen ist ein einheitliches und ganzes. Entweder haben die letzteren den Willen und die Mittel, dieses Verhältniß zu lösen und sich zu einer eigenen Kirchgenossenschaft zu erheben, dann sollen sie dies thun, voll und ganz, in ordnungsmäßiger Weise, mit allen Rechten und Pflichten; oder es fehlt ihnen zu einer solchen Neugestaltung am ernstlichen Willen und an den erforderlichen Mitteln, dann sollen sie aber in allen Richtungen „zur Zeit etwas Anderes nicht begehren, als wie es jetzt faktisch besteht."

Die Rekursschrift bemüht sich umsonst, der Frage nach der Dotation der neu zu schaffenden Kirchgemeinde mit Phrasen auszuweichen, wie: „liegt heute nicht in Frage; ob Abkurung oder Auslösung eventuell gefordert werden könne, ist hier nicht zu verhandeln, u. dgl." Gerade diese Fragen müssen aufgestellt und gelöst werden. Denn, wenn nach der Darstellung der Rekursschrift die ganze Dotation der neuen Kirchgemeinde in deren „eventuellen" Ansprüchen auf die katholische Hauptkirche mit Fundationen beruhen soll, so muß doch von den kirchlichen Oberbehörden der Werth dieser Ansprüche geprüft und entschieden werden, ob diese Dotation eine annehmbare sei oder nicht. Zu diesem Zwecke müssen die Petenten und Rekurrenten ihre Rechtstitel vorlegen und die Ausweise über Grund und Umfang der Dotationsansprüche leisten, denn mit einer ununtersuchten, nicht diskutirten, „eventuellen Abkurung" kann man keine Kirchgemeinde gründen, und es wäre wirklich ein herrliches kirchenrechtliches Beispiel im Kanton St. Gallen: die Gründung einer öffentlichen Kirchgemeinde mit staatlicher Anerkennung, deren einzige Dotation ein „eventueller" Anspruch auf eine Abkurung, d. h. ein höchst zweifelhafter Prozeß ist!

Die Katholiken der Stadt St. Gallen müssen demnach den Weg einschlagen, welchen alle Gründer von Kirchgemeinden vor ihnen eingeschlagen haben und alle nachfolgenden ferner, so lange offizielle Landeskirchen bestehen, werden einschlagen müssen: sie müssen den organischen Gang einhalten und sich denjenigen Bedingungen unterziehen, deren Aufstellung die kompetenten Behörden für nothwendig halten. Diese Bedingungen sind bekannt, es sind nothwendiger Weise für alle Kirchgemeinden, mit Quantitätsunterschieden, dieselben: Aufweisung des Bedürfnisses und der Existenzmittel. Die kirchlichen Oberbehörden werden darin den Katholiken der Stadt St. Gallen gleiches Recht halten, wie den übrigen Katholiken des Kantons, und gleiches Recht halten müssen. So bald die Katholiken der Stadt

Digitized by Google

St. Gallen es machen, wie es s. Z. Straubenzell, Wittenbach und Andere gemacht haben, so bald sie sich zusammenthun, nicht blos um einen Willen zu erklären und ein Komite zu wählen, sondern um Opfer zu bringen, wahrhaft kirchlichen Sinn durch thatsächliche Leistungen an den Tag legen, die Mittel zu einer selbstständigen kirchgenossenschaftlichen Existenz zusammenzulegen — so werden sie auch Gehör bei den Oberbehörden finden und finden müssen und ihren Zweck, wie ihre Vorgänger, erreichen. Mit bloßen Worten aber und schriftlichen Eingaben, mit unpassenden Gesetzesparagraphen und mißverstandenen Verfassungsartikeln ist es nicht gethan und werden keine Kirchen gegründet. Dies kann nur durch lebendig kirchlichen Sinn und durch thatsächliche Opferwilligkeit geschehen.

Seit ungefähr 80 Jahren befinden sich die Katholiken der Stadt St. Gallen in demjenigen kirchlichen Verhältnisse zur Dompfarrei, welches sie nun einen Zustand des „Mundtodes“ und des „Heloten-thums“ nennen. In all' dieser Zeit haben aber dieselben nicht das Geringste gethan, um diesen Zustand aufzuheben und sich kirchlich auf eigene Füße zu stellen. In 80 Jahren haben die Katholiken der Stadt St. Gallen keine Stiftung, keine Vergabung aufzuweisen, keinen Franken Vermögen gesammelt, um mit der Zeit zu einer selbstständigen kirchlichen Einrichtungen zu gelangen, sie, die jetzt mit Stolz auf ihre 6000 Seelen Bevölkerung, auf ihre 1091 stimmfähigen Bürger und ihr Steuerkapital von nahezu 8 Millionen Franken hinweisen. Unterdessen haben z. B. die Katholiken von St. Fiden für ihre Filialkirchgenossenschaft Jahr für Jahr Steuern erhoben, sie nach allen Richtungen unterhalten, vor Jahrzehnten ihren Begräbnißplatz, welcher wesentlich in Folge Vermehrung der katholischen Stadtbevölkerung zu klein geworden war, ohne einen Rappen Beitrag dieser Letztern, mit großen Kosten erweitert; in ihrer Filialkirche den Gottesdienst für sämmtliche, innerhalb der Filialgenossenschaft wohnenden Kinder eingerichtet und die betreffenden erheblichen Mehrkosten wesentlich aus der eigenen Tasche und ohne irgend einen Beitrag der Stadtkatholiken, bestritten, obgleich diese Einrichtung hauptsächlich durch die immer steigende Inanspruchnahme der Kinderkapelle im Klosterhof durch die Stadtbevölkerung verursacht worden war. Und unterdessen hat die katholische Korporation des Kantons St. Gallen die soeben erwähnte neue Kinderkapelle mit großen Kosten, ohne jede Mitbetheiligung der Katholiken der Stadt St. Gallen, gebaut, obgleich diese Kapelle doch hauptsächlich von der Stadtbevölkerung benutzt wird.

Digitized by Google

Ist es bei solcher Haltung und solchem Geiste der Katholiken der Stadt St. Gallen zu verwundern, wenn sie zur Stunde noch jeder kirchlichen Selbstständigkeit, selbst in dem bescheidenen Rahmen einer Filialgenossenschaft, welche die Grundlage einer späteren, förmlichen Kirchgemeinde bilden könnte, entbehren? Gewiß nicht, und man wird vielmehr sagen müssen, daß die Katholiken der Stadt St. Gallen an der Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes, über den sie so laut sich beschweren, ganz allein Schuld sind.

Und auch heute, in der vorliegenden Bewegung, hat sich auf Seite der Rekurrenten noch keine Erkenntniß gezeigt, daß die Bildung einer eigenen Kirchgenossenschaft ein ernstes und großes Werk sei, das mit sorglichem und frommem Sinne vorbereitet und mit schweren Opfern vollendet werden müsse. Heute halten sie den kirchlichen Oberbehörden wohl die 8 Millionen Steuerkapital der katholischen Stadtbevölkerung vor, allein Niemand spricht von Verpflichtungen, von Leistungen, von Opfern, sondern diese lästigen Dinge werden „als nicht erforderlich" und nicht zur Sache gehörig bezeichnet, und durch Hinweisung auf das Verhältniß, „wie es jetzt faktisch besteht", beseitigt und ersetzt.

Das ist aber nicht der Geist, welcher Kirchen gründet!

Aber freilich, und damit kommen wir zum Schlusse, ist die Gründung einer katholischen Landeskirchgemeinde St. Gallen als eines Gliedes der Diözese St. Gallen nicht das Ziel der Rekurrenten, sondern ihre Absicht ist die Bildung einer von der katholischen Landeskirche unabhängigen, alt- oder christkatholischen Gemeinde, und sie haben den eingeschlagenen Weg und den Vorwand einer Landeskirchgemeinde nur aus dem Grunde gewählt, weil sie befürchten, mit Konstituirung einer altkatholischen Gemeinde ihre eventuellen Ansprüche auf die Kathedrale und die Fonde des katholischen Volkes zu präjudiziren. In St. Gallen ist diese Tendenz bei Freunden und Gegnern der Rekurrenten eine notorische und unbezweifelte Thatsache, und die Leiter der Bewegung, welche ihre kirchlich-politischen Anschauungen schon zu oft geäußert haben, um diesfalls nicht vollständig erkannt zu sein, bürgen dafür, daß die Bewegung keinen andern Ursprung und Zweck hat, als die Unabhängigkeit von der katholischen Landeskirche.

Auch die großräthliche Kommission hat diese Wahrheit in ihrem Berichte (Seite 19/21), konstatirt und sie konnte dieß nicht nur auf Grund der Eingaben der „Kirchenkommission" der Rekurrenten thun, sondern namentlich auch, weil darüber in St. Gallen kein Mensch,

Digitized by Google

welcher Verhältnisse und Personen kennt, auch nur einen Augenblick im Zweifel ist.

Um so mehr muß es befremden, daß die Rekurrenten noch in vorliegender Rekursschrift glauben, die fragliche Tendenz in Abrede stellen und ihren kirchlich-politischen Standpunkt verleugnen zu sollen, indem sie die Rekursschrift sagen lassen: die Rekursschrift an den Regierungsrath habe den Konflikt mit Syllabus und Unfehlbarkeit des Papstes „nur als die äußere Veranlassung zu dem von ihr gestellten „organisatorischen Gesuche, aber keineswegs den Austritt aus „der römisch-katholischen Kirche als Zielpunkt desselben „hingestellt." Als ob die Katholiken der Stadt St. Gallen durch jenes „organisatorische Gesuch", d. h. durch Anerkennung als selbstständige römisch-katholische Kirchgemeinde, dem Syllabus und der Unfehlbarkeit des Papstes entronnen, oder besser dagegen geschützt worden wären, als im Parochialverband mit der Hauptkirche, namentlich wenn, nach Versicherung der Rekursschrift, die Rekurrenten „zur Zeit etwas „Anderes nicht begehren, als wie es faktisch besteht".

Dieser Mangel an Geradheit und Offenheit, diese Anwendung von Kunstgriffen und Zweideutigkeiten sind geeignet, den Bestrebungen der Rekurrenten die Sympathie, ja selbst die Achtung auch der Freunde dieser letzteren, zu benehmen und werfen jedenfalls ein ungünstiges Licht auf die ganze Bewegung. Wer in kirchlich-religiösen Angelegenheiten als Neuerer auftreten will, der muß vor Allem den Muth seiner Ueberzeugung haben, und wer wähnt, in solchen Dingen seine Aufgabe durch kleine Mittel und ein verdecktes Spiel zu erreichen, der taugt nicht zum Reformator, weder im großen noch im kleinen Style.

Der katholische Administrationsrath gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß das Bundesgericht, gestützt auf die entwickelten Gründe, den Rekurs als unbegründet abweisen werde.

Mit Hochachtung

Im Namen des kathol. Administrationsrathes,

Der Präsident:

Walliser.

Der Aktuar:

Jb. Roos.

So die ausgezeichnete Vernehmlassung des Administrationsrathes an das h. Bundesgericht. Jedermann, der sie gelesen hatte, lebte

Digitized by Google

der sichern Hoffnung, daß das Bundesgericht nicht anders als der Große Rath urtheilen, d. h. für das im Kanton St. Gallen bestehende Recht einstehen werde. Und man hatte nicht umsonst gehofft. Am 14. November 1879 faßte das Bundesgericht folgenden Beschluß:

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Was die Frage betrifft, ob der vorliegende Rekurs wegen Verspätung als unzulässig von der Hand zu weisen sei, so ist dieselbe in Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Entscheide in Sachen des Kirchenrathes Thurgau vom 19. Oktober 1875 (off. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. I, Seite 356 ff.) gestützt auf die von der Rekurrentin am 31. Jänner d. J. eingereichten Beschwerdeschrift zu verneinen.

2) In der Hauptsache handelt es sich, nachdem einerseits die Rekurrenten, insbesondere noch in der Replik, ausdrücklich erklärt haben, daß sie nicht das Gesuch um Neubildung einer Kirchgemeinde stellen, sondern die Anerkennung der katholischen Pfarreiabtheilung St. Gallen als einer selbstständigen Kirchgemeinde verlangt haben und verlangen und anderseits auch der angefochtene Beschluß in seinem Dispositive auf die Aufhebung des Entscheides des Regierungsrathes, durch welchen die nachgesuchte Anerkennung ausgesprochen worden ist, sich beschränkt, lediglich um die Frage, ob eine solche Kirchgemeinde, für welche die Anerkennung und Organisation vindizirt wird, bereits bestehe und in deren Nichtanerkennung durch die St. Gallischen Behörden eine Verfassungsverletzung liege.

3) Nun ist von vornherein zu konstatiren, daß

a. in den zu den Akten gebrachten Gesetzen, Verordnungen und Urkunden nirgends von einer Pfarrei St. Gallen-Tablat, Abtheilung St. Gallen, sondern überall nur von einer Pfarrei St. Gallen-Tablat die Rede ist; — ferner

b. weder die Verfassung noch die einschlagende Gesetzgebung eine Bestimmung enthält, wonach die katholischen Einwohner einer politischen Gemeinde zugleich auch eine kirchliche Genossenschaft (Kirchgemeinde, Filial- oder Kapellgenossenschaft) bilden, — noch endlich

c. thatsächlich die katholischen Kirchgemeinden mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, indem die Organisation des katholischen Konfessionstheiles neben der der Kathedralkirche einverleibten Pfarrei St. Gallen-Tablat 102 Kirchgemeinden aufweist, während nach Art. 38 und 40 der Kantonsverfassung im Kanton

Digitized by Google

St. Gallen mit Inbegriff von St. Gallen und Tablat, nur 92 politische Gemeinden bestehen. Die Katholiken der politischen Gemeinde St. Gallen bilden vielmehr, gleichwie diejenigen der politischen Gemeinde Tablat, lediglich einen Wahlkreis oder eine Wahlgemeinde für die Wahlen in das katholische Kollegium; allein hieraus kann keineswegs gefolgert werden, daß sie auch eine eigene Kirchgenossenschaft resp. Kirchgemeinde seien. Denn wenn das Organisationsgesetz in Art. 324 sagt: Das katholische Kollegium bestehe aus Abgeordneten des katholischen Volkes, jede katholische Kirchgemeinde hat auf je 1200 Seelen ihrer Bevölkerung ein Mitglied in dasselbe zu wählen; Kirchgemeinden mit weniger als 601 Seelen Bevölkerung werden mit einer benachbarten Kirchgemeinde zu einer Wahlgemeinde vereinigt; die katholische Pfarrei St. Gallen-Tablat bildet zwei Wahlkreise, wovon der eine die katholischen Einwohner der politischen Gemeinde St. Gallen, die andere jene der politischen Gemeinde Tablat umfaßt, — so ist der Schluß, daß jeder dieser beiden Wahlkreise auch eine Kirchgemeinde bilde, zweifellos unstatthaft.

4) Ebensowenig kann die Rekurrentin sich zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Behauptung, daß eine Kirchgenossenschaft Stadt St. Gallen bestehe, darauf berufen, daß die Abtheilung Tablat bereits in Filialgenossenschaften organisirt ist. Denn unbestrittenermaßen ist durch Errichtung dieser Filialkirchgenossenschaften an dem hergebrachten Bestande der Dompfarrei St. Gallen-Tablat nichts geändert worden. Dieselben bestehen innerhalb dieser Pfarrei für lokale Zwecke und es sind die Katholiken der politischen Gemeinde Tablat ungeachtet jener kirchengenossenschaftlichen Verbände Angehörige der Pfarrei St. Gallen-Tablat. Daß jene Filialkirchgenossenschaften selbstständige Kirchgemeinden seien, ist eine unhaltbare Behauptung der Rekurrentin und ebenso unrichtig ist es angesichts des Art. 61 der Kantonsverfassung, wenn behauptet wird, daß die Verfassung keine andere Kirchgenossenschaften als Kirchgemeinden kennen.

5) Hienach kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß zur Zeit keine katholische Pfarrei Stadt St. Gallen, sondern nur die katholische Pfarrei St. Gallen-Tablat besteht, woraus folgt, daß in der Weigerung des Großen Rathes, die Katholiken der Stadt St. Gallen als selbstständige Kirchgemeinde anzuerkennen, beziehungsweise in der Aufhebung des Regierungs-Beschlusses vom 30. Jänner 1878, eine Verfassungsverletzung nicht liege, sondern einzig in Frage

Digitized by Google

kommen kann, ob die katholischen Einwohner der Stadt St. Gallen ein verfassungsmäßiges Recht auf Neubildung, Konstituirung einer selbstständigen Kirchgemeinde besitzen. Ein solches Begehren ist nun aber seitens derselben, wie Rekurrentin des Bestimmtesten und unter Verwahrung gegen eine andere Auffassung erklärt hat, an die zuständigen Behörden bisher nicht gerichtet worden und es liegt auch ein Entscheid seitens jener Behörden, insbesondere des Regierungsrathes und des Großen Rathes, über ein solches Begehren, beziehungsweise darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Petenten die Errichtung einer selbstständigen Kirchgemeinde erlangen können, nicht vor.

Die Ansichten, die hierüber theils in der den Petenten vom Administrationsrathe unterm 26. Juli 1876 ertheilten Antwort, theils in dem Berichte der Großrathskommission enthalten sind, können so wenig, als die Erwägungen des angefochtenen Großraths-Beschlusses, Gegenstand eines Rekurses an diesseitige Stelle, beziehungsweise eines bundesgerichtlichen Entscheides sein. Die katholischen Bewohner von St. Gallen müssen vielmehr, wenn sie die Gründung einer eigenen Kirchgemeinde erlangen wollen, vorerst mit den zuständigen Behörden die hiefür erforderlichen Unterhandlungen eröffnen und ein hierauf gerichtetes Begehren stellen. Sollten dann der Verwirklichung eines diesfälligen Gesuches solche Schwierigkeiten und Hindernisse entgegengesetzt, beziehungsweise die Gewährung desselben von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden, welche ihrer Ansicht nach eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze oder anderer verfassungsmäßiger Rechte enthalten, so bleibt ihnen unbenommen, mit einem neuen Rekurse an das Bundesgericht zu gelangen und es soll ihnen hiemit dieses Recht ausdrücklich gewahrt werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1) Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2) Dieser Entscheid ist der Rekurrentin und der Regierung von St. Gallen für sich und zu Handen des katholischen Administrationsrathes schriftlich mitzutheilen.

Lausanne, den 14. November 1879.

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichtes:

Der Vizepräsident:

sig. Hans Weber.

Der Gerichtsschreiber:

sig. Hafner.

Digitized by Google

Das ist nun die „glänzende Genugthuung", wie Herr Thuli im Großrathssaale anno 1878 emphathisch ausrief, welche das gekränkte Recht der Katholiken der Stadt St. Gallen vom Bundesgerichte erhalten hatte. Erst jetzt ist der Ausspruch des Herrn Regierungsrathes Thoma in Nro. 48 (1878) des „Freisinnigen" volle Wahrheit geworden: „Der Kampf endete mit dem Siege des Rechtes".

Das Bundesgericht hat nun ausgesprochen, was schon anno 1876 der katholische Administrationsrath den altkatholischen Kirchengründern sagte: „Die katholischen Bewohner von St. Gallen (resp. die altkatholischen, welche eine altkatholische Kirchgemeinde wollten) müssen, wenn sie eine eigene Kirchgemeinde gründen wollen, vorerst mit den zuständigen Behörden (also mit dem Bischof und dem Administrationsrath) die hiefür erforderlichen Unterhandlungen eröffnen und ein hierauf gerichtetes Begehren stellen". Allein das haben die Herren Altkatholiken nicht wollen, sie haben keine katholische Kirchgemeinde gründen wollen, darum konnten und wollten sie auch die durch Verfassung und Gesetz hiezu vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen. Sie wollten aus der sogen. katholischen Wahlgemeinde St. Gallen eine altkatholische Kirchgemeinde schaffen und als Mittel dazu wandten sie Täuschung und falsche Vorgaben an, aber Gottlob, „der Kampf endete mit dem Siege des Rechtes".

Wenn nun jetzt die Herren Altkatholiken der Stadt St. Gallen in heiligem religiösem Eifer eine römisch-katholische Kirchgemeinde, wie die übrigen 103 der Diözese St. Gallen sind, bilden wollen, so hat ihnen der Administrationsrath, der Große Rath und noch zum Ueberfluß das Bundesgericht den allein richtigen Weg gezeigt, und Letzteres hat ihnen ausdrücklich Schutz versprochen, sollten sie hierin in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt werden. Aber wir glauben, sie werden das füglich bleiben lassen. Wollen die Herren Altkatholiken mit ihrem kleinen Trüpplein Anhänger eine altkatholische Gemeinde gründen, so mögen sie es, kein Bischof, kein Pfarrer und kein Vikar, keine Regierung, kein Großer Rath, kein Administrationsrath, kein Bundesgericht hindert sie daran, nur mögen sie andere Leute, die so frei sind, nicht altkatholisch zu sein, nicht zwingen, ihrer Sektengemeinde anzugehören.

Digitized by Google

Schluß.

Es war ein Stück harten Kulturkampfes, das wir Katholiken der Stadt St. Gallen seit jenem verhängnißvollen 30. März 1873 bis zum 14. November 1879 erlebt haben. Es handelte sich um nichts Geringeres als um Zerstörung der Dompfarrei St. Gallen-Tablat, um Zerstörung des St. Gallischen Bisthums, um Ausrottung jenes alten katholischen Glaubens, den der hl. Gallus in diese Lande gebracht. Die Gefahr war groß, die Feinde mächtig und schlau, aber Gott, dem Lenker der Herzen, dem sichtbaren Beschützer der requies sancti Galli, der Ruhe des hl. Gallus sei Lob und Dank, wir sagen es noch einmal: „Der Kampf endigte mit dem Siege des Rechtes". Standhaft und treu hielten die römischen Katholiken der Stadt St. Gallen zusammen. Auch hier gilt das Wort: „Salus ex inimicis." „Das Heil kommt vom Feinde." Die Gefahr hat die Katholiken aufgeweckt, hat sie zu eifrigerem Gebete gezwungen, die Noth hat den herrlichen Dom, der sich majestätisch über dem Grabe des hl. Gallus wölbt, mit andächtigen Betern gefüllt, mehr denn je, sie haben die Beichtstühle belagert und die Kommunionbank alle Sonntage gefüllt, die Noth hat den schönen Katholiken-Verein gegründet, der in so glücklicher Weise die Sache der römischen Katholiken der Stadt geführt und vertheidiget hat, und es half Gott der Herr, indem er den Sinn für Gerechtigkeit in liberalen Männern weckte, welche in der obersten Behörde des Landes des Volkes Wohl und Recht in ihren Händen tragen und indem er die Feinde durch sich selber schlug. Die altkatholische Bewegung trug den Wurm des Todes in sich selbst, denn mit Heuchelei und Falschheit stiftet man keine Religion.

Wir haben in dieser Schrift an der Hand der Thatsachen die Ziele und die Mittel und Wege unserer Altkatholiken vor den Augen der Leser enthüllt und diese Mittel haben unsere Feinde geschlagen. Auch ihr Ziel war voll Widerspruch.

„Mit dem Symbolum von Trient in der Hand den Jesuiten den Krieg erklären und die Protestanten zur Versöhnung herbeiwinken,

Digitized by Google

das ist denn doch, bei Licht betrachtet und bei Namen genannt, weiter nichts als eine theologische Schnurrpfeiferei, ein widerspruchsvolles, in sich unwahres Ding, ein hölzernes Eisen, ein Lichtenberg'sches Messer, ein klägliches non possumus," sagt die „Neue Freie Presse." Wenn dann die Herren Curti und Beler lehrten, daß der Papst, die Bischöfe und Millionen von Katholiken von der Kirche abgefallen seien, diese existire nur noch bei einem kleinen Häuflein auserlesener Menschen, denen der staatliche Schutz ein Kennzeichen göttlicher Zustimmung sei, so könnte auf Grund derselben Logik mit demselben Rechte eine Schaar Socialisten behaupten, sie seien die ausschließlichen Staatsbürger, ihnen wohne allein noch das richtige Verständniß vom Staate inne, der König, die Minister, die Verwaltungs- und Justizbehörden, sowie die übrigen auf dem Territorium des Staates wohnenden Menschen seien vom letzteren abgefallen, müßten alles öffentliche Eigenthum herausgeben und ihnen, der verschwindend kleinen Opposition, gehorchen! Ein Mediziner könnte mit demselben Grunde ein aus dem Körper herausgeschnittenes Stück Fleisch als den eigentlichen Körper bezeichnen, dem Knochengerüste und den Lebensorganen aber die Wesentlichkeit absprechen. Darüber ist jetzt die ganze Welt klar, daß „altkatholisch" nicht „katholisch vor 1870" ist. Uns will diese Meinung als eine schmähliche Verleugnung der gesunden Vernunft erscheinen. Das Recht und das katholische Dogma ist kein Hampelmann, den man durch Anziehen der Schnur nach Belieben tanzen und Fratzen schneiden lassen kann. Auch der großen Masse des Volkes kam es so vor, darum blieb die ungeheure Mehrzahl der sogen. liberalen Katholiken in Stadt und Land St. Gallen der Bewegung fern. Die Urheber der altkatholischen Bewegung unserer Stadt haben als Grund die Unfehlbarkeit, die sie nicht glauben könnten, vorgeschoben. Zu ihrer Erbauung entnehmen wir hier zum Schlusse noch einige Sätze aus dem protestantischen, rationalistischen Londoner Blatte, „Dem Spectator":

1. „Wir haben nie an der Definition eines Dogma's gezweifelt, das nichts anderes ist, als die letzte logische Entwickelung der katholischen Lehre, der Abschluß einer durch alle Jahrhunderte sich hinziehenden Doctrin; daher schien uns die Definition immer unvermeidlich. 2. Die Majorität, welche dieses Dogma bestätigt hat, ist viel bedeutender, als jene war, welche auf dem Concil von Nicäa den Arianismus verurtheilte, und das Votum dieser Versammlung kann als durchaus definitiv angesehen werden, wie es auch bei uns Protestanten geschieht. 3. Es ist gar keine Wahrheit in dem Satze, „das

Digitized by Google

Concil sei nicht frei gewesen". Jedermann aus der Versammlung konnte, wenn er wollte, mit Non placet antworten. In der That, als zwei Bischöfe mit non placet antworteten, ärgerten sich einige auf der Tribüne anwesende Gegner der Infallibilität und sagten: „Jetzt ist unser Satz von der Unfreiheit des Concils verloren!" 4. Das Dogma, welches man neu nennt, war in der katholischen Kirche seit Jahrhunderten praktisch angenommen, wenn auch nicht als Glaubensartikel formulirt. Es war in Folge der allgemeinen Praxis nicht nothwendig. 5. Man sagt, die Infallibilität sei eine Insulte auf die Vernunft, allein man hält es nicht unvernünftig, auf die Unfehlbarkeit eines Buches oder eines Professors zu schwören. Da ziehen wir denn doch die Unfehlbarkeit des Papstes als des Oberhauptes der katholischen Kirche tausend Mal vor. 6. Man sagt, die Entscheidung eines solchen Dogma's erfordere die moralische Einstimmigkeit. Das ist eine Lüge gegen die Kirchengeschichte und eine Lächerlichkeit, der die Erfahrung im politischen und religiösen Leben spottet. 7. Wir sind zwar liberal aus Grundsatz, aber katholischer Liberalismus in Sachen des Glaubens ist ein Unding, ein Widerspruch in terminis." —

So ein protestantisches Blatt. Es bleibt daher euch Altkatholiken nichts anderes übrig, als was Herr Bislin schon anfangs euerer religiös sein sollenden Bewegung gesagt und welches Wort wir als Motto unserer Schrift vorgesetzt haben: „Entweder scheidet ihr von der römisch-katholischen Kirche gänzlich aus oder euere Bewegung wird im Sande verlaufen." Ein Mächtigerer als alle Kirchenfeinde zusammen hat uns den Sieg über die Altkatholiken gegeben, möchte er nun diesen auch den Sieg über sich selbst verleihen, daß sie den Stolz überwinden und zurückkehren zur römisch-katholischen Kirche. Das von Gott zu erlangen, sei auch ferner der Gegenstand des Gebetes der römischen Katholiken in der Stadt St. Gallen, so daß wir recht bald sagen können: „Der Kampf endigte nicht blos mit dem Siege des Rechtes, sondern auch mit dem Siege der römisch-katholischen Wahrheit."

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorwort III

Einleitung V

Erster Abschnitt:

Die altkatholische Bewegung in der Stadt St. Gallen von ihrem Beginne bis zum ersten schismatischen Gottesdienste.

§ 1. Wesen und Bedeutung der altkatholischen Bewegung in der Stadt St. Gallen 3

§ 2. Der Verein freisinniger Katholiken der Stadt St. Gallen . . 5

§ 3. Der Altkatholizismus im St. Gallischen Großrathssaale . . 7

§ 4. Der katholische Schulrath von St. Gallen und die altkatholische Bewegung 11

§ 5. Die Domgeistlichkeit in der altkatholischen Bewegung . . . 14

§ 6. Die kath. Schulgenossenversammlung in St. Gallen vom 30. März 1873 17

§ 7. Die altkatholische Bewegung und die St. Gallische Regierung . 19

§ 8. Altkatholische Gewaltthaten und deren regierungsräthliche Bestätigung 31

§ 9. Die Altkatholiken und das bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen 47

§ 10. Der Glaube der St. Gallischen Altkatholiken 53

§ 11. Die altkatholische Bewegung in der Stadt St. Gallen und die Politik 54

§ 12. Der Fastenunterricht im Jahre 1875 56

Zweiter Abschnitt:

Vom ersten sakrilegischen Gottesdienste bis zum Versuch der Gründung einer christkatholischen Kirchgemeinde St. Gallen.

§ 1. Nächste Vorbereitungen zur sog. „christkatholischen Osterfeier" . 71

§ 2. Die erste „christkatholische Osterfeier" in St. Laurenzen . . 90

Dritter Abschnitt:

Vom Versuche der Gründung einer „christkatholischen" Kirchgemeinde St. Gallen bis zum Verlauf der altkatholischen Bewegung in eine Privatsekte.

§ 1. Die katholische Wahlversammlung Tablat-St. Gallen, Abtheilung St. Gallen, vom 21. Mai 1876 97

§ 2. Schritte zur Ausführung des illegalen Beschlusses vom 21. Mai 1867 100

Digitized by Google

		Seite
§ 3.	Die zu gründende sog. „katholische Kirchgemeinde St. Gallen“ und das öffentliche Urtheil	123
§ 4.	Neue altkatholische Operationen	129
§ 5.	Sechste altkatholische Versammlung im Großrathssaal den 11. März Abends 6 Uhr	133
§ 6.	Dritte altkatholische Osterfeier in St. Laurenzen (15. April 1877)	138
§ 7.	Das altkatholische Vikariat	141
§ 8.	Die altkatholische Kirchengründung und die St. Gallische Regierung	142
§ 9.	Der Regierungsrathsbeschluß vom 30. Jänner und die öffentliche Meinung	149
§ 10.	Rekurs des katholischen Administrationsrathes gegen den Regierungsbeschluß vom 30. Jänner 1878 an den Großen Rath	164
§ 11.	Verwahrungsschrift des hochwürdigsten Herrn Bischof von St. Gallen gegen den regierungsräthlichen Beschluß vom 30. Jänner 1878 an Landammann und Regierungsrath	183
§ 12.	Die Thaten der Altkatholiken im Jahre 1878	191
§ 13.	Die städtischen Altkatholiken vor dem Großen Rathe des Kantons St. Gallen	205
§ 14.	Die St. Gallischen Altkatholiken und das Bundesgericht	245
Schluß		307

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google